

Linn Katharina Döring

Sozialarbeiter vor Gericht?

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 180



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Linn Katharina Döring

Sozialarbeiter vor Gericht?

Grund und Grenzen einer Kriminalisierung
unterlassener staatlicher Schutzmaßnahmen
in tödlichen Kinderschutzfällen in
Deutschland und England



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86133-268-4>

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.
www.mpicc.de

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin
www.duncker-humblot.de

Umschlagphoto: [iStock.com/leskas](https://www.iStock.com/leskas)

Portraitphoto: J. Hath, Merzhausen/Freiburg

Lektorat und Satz: Peter Welk (Lektorat Freiburg)

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN 1861-5937

ISBN 978-3-86113-268-4 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-15197-4 (Duncker & Humblot)

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/18 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde bis April 2018 aktualisiert.

Ich bedanke mich bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans-Jörg Albrecht* für seine hilfreichen Anregungen und das Vertrauen in meine Ideen, meine Arbeitsweise und Fähigkeiten. Durch das Stipendium, die Förderung meines Forschungsaufenthaltes an der Universität Oxford und meine Teilnahme an internationalen Konferenzen sowie den Zugang zu den ausgezeichneten Arbeitsbedingungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat er die Möglichkeiten geschaffen, die dieses sowohl rechtsvergleichende als auch empirische Projekt erst ermöglicht haben.

Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. *Roland Hefendehl* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dem Lektoratsteam um *Ulrike Auerbach* danke ich für die sorgfältige redaktionelle Betreuung.

Ebenfalls möchte ich mich bei meinen Arbeits- und Doktorandenkollegen am Max-Planck-Institut für das angenehme Arbeitsumfeld und ihre Unterstützung bedanken; im Besonderen bei Dr. *Michael Kilchling*, Dr. *Benjamin Vogel*, Dr. *Yukun Zong*, Dr. *Aleksandr Khechumyan*, *Anna Pingen*, *Maja Serafin*, Dr. *Sunčana Roksandić Vidlička*, *Lena Petri* und Dr. *Carolin Hillemanns*.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen britischen Experten aus Wissenschaft und Praxis, die sich während meines Forschungsaufenthalts an der Universität Oxford für Interviews und Nachfragen zur Verfügung gestellt und mir vertrauensvoll Einblicke in ihre Arbeit gewährt haben. Hervorzuheben sind dabei meine Kontaktprofessorin vom Wadham College in Oxford, Prof. *Laura Hoyano*, ferner Dr. *Sharon Shoemith*, Dr. *Andrew Whittaker*, Prof. *Ray Jones*, Prof. *Andrew Ashworth QC*, Prof. *Julian Roberts*, Prof. *Lucia Zedner* und Prof. *Jonathan Herring*. Herzlichen Dank!

Mein persönlicher Dank gilt Dr. *Moritz Bonn*, meinen Freunden *Kai Sutter*, *Katharina Hetze* und *Anette Bayer* sowie meiner Mutter für die vielfältige Unterstützung.

Meinen Eltern, die mich immer ermutigt haben, gegen alle Widerstände meinem inneren Kompass zu vertrauen, widme ich diese Arbeit.

Freiburg, August 2018

Linn Katharina Döring

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XV

Einleitung

1. Forschungsgegenstand	1
2. Forschungsziele	5
3. Forschungsmethoden	6
3.1 Funktionaler Rechtsvergleich	6
3.2 Qualitative Befragungen	7
3.2.1 Halbstrukturierte Leitfadeninterviews	7
3.2.2 Expertenauswahl.....	9
3.2.3 Interviewdurchführung	10
3.2.4 Auswertung.....	12
4. Gang der Untersuchung	13

Teil 1

Grund (k)einer Kriminalisierung

Kapitel 1

Reaktionen auf öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle

1.1 Öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle in Deutschland	18
1.1.1 „Mit einem Bein im Gefängnis?“ – Strafprozesse gegen Kinderschutzfachkräfte	18
1.1.1.1 Der Präzedenzfall <i>Laura-Jane</i> aus Osnabrück	18
1.1.1.1.1 Vorgeschichte	18
1.1.1.1.2 Strafrechtliche Reaktionen	19
1.1.1.1.3 Behördeninterne und mediale Reaktionen.....	23
1.1.1.2 Der Fall <i>Jenny</i> aus Stuttgart.....	25
1.1.1.2.1 Vorgeschichte	25

1.1.1.2.2	Strafrechtliche und mediale Reaktionen.....	27
1.1.1.3	Überblick über rechtswissenschaftliche Reaktionen	30
1.1.1.4	Überblick über fachliche und rechtspolitische Reaktionen auf die Fälle <i>Laura-Jane</i> und <i>Jenny</i>	33
1.1.2	Politische Untersuchungen	36
1.1.2.1	Der Fall <i>Kevin</i> aus Bremen.....	36
1.1.2.1.1	Vorgeschichte	36
1.1.2.1.2	Punitiv Reaktionen.....	38
1.1.2.1.3	Untersuchungen	40
1.1.2.2	Der Fall <i>Lea-Sophie</i> aus Schwerin	41
1.1.2.3	Überblick über rechtspolitische und fachliche Reaktionen	44
1.1.3	Umgang mit neueren Fällen.....	48
1.1.3.1	Der Fall <i>Chantal</i> aus Hamburg.....	48
1.1.3.2	Der Fall <i>Yağmur</i> aus Hamburg.....	49
1.1.3.3	Der Fall <i>Alessio</i> aus Lenzkirch	51
1.1.3.3.1	Vorgeschichte	51
1.1.3.3.2	Strafrechtliche Reaktionen	54
1.1.3.3.3	Untersuchungen	55
1.1.4	Prävalenz und Charakteristika von Strafverfahren gegen Kinder- schutzfachkräfte in Deutschland von 1994 bis 2015	57
1.1.4.1	Fallcharakteristika	58
1.1.4.2	Strafrechtliche Konsequenzen für die Fachkräfte	59
1.1.4.3	Überblick über weitere Fälle	63
1.1.4.4	Übersicht zu gerichtlichen Hauptverfahren zwischen 2004 und 2015	65
1.2	Öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle in England.....	65
1.2.1	„The Age of Inquiry“ – Öffentliche Untersuchungen von Kinder- schutzfällen	65
1.2.1.1	Der Fall <i>Dennis O’Neill</i> aus Shropshire.....	65
1.2.1.2	Der Fall <i>Maria Colwell</i> aus Brighton	71
1.2.1.3	Der Fall <i>Jasmine Beckford</i> , der Cleveland-Skandal und der Children Act 1989	74
1.2.1.4	Amtshaftungsverfahren „X v Bedfordshire County Council“	77
1.2.1.5	Der Fall <i>Victoria Climbié</i> aus London Haringey.....	83
1.2.1.5.1	Vorgeschichte	83
1.2.1.5.2	Reaktionen	85

1.2.2	„Heads must roll!“ – „Trial by media“ im Fall <i>Baby P</i> aus London Haringey.....	89
1.2.2.1	Vorgeschichte	89
1.2.2.2	Reaktionen	90
1.2.3	„Going to prison?“ – Entwicklung einer Strafbarkeit gegenüber Kinderschutzfachkräften?	94
1.2.3.1	Der Fall <i>Daniel Pelka</i> aus Coventry.....	94
1.2.3.2	Bestrebungen einer Kriminalisierung der Kinderschutzarbeit?	95
1.3	Reaktionsvergleich	97
1.3.1	Die gewachsene öffentliche Bedeutung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen	99
1.3.2	Arten von Reaktionsmaßnahmen.....	102
1.3.3	(Quasi-)Rechtliche Reaktionen	105
1.3.4	Einschätzungen zur Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von Kinderschutzfällen	108
1.3.5	Adressaten von Schuldzuschreibungen	109
1.3.6	Punitive Folgen für die Fachkräfte	116

Kapitel 2

Analyse einer (etwaigen) materiell-rechtlichen Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften

2.1	Materiell-rechtliche Begründung einer Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften in Deutschland	121
2.1.1	Vorbemerkungen	121
2.1.2	Strafbarkeitsrisiko der fallzuständigen Jugendamtsmitarbeiter	122
2.1.2.1	Abgrenzung von Handeln und Unterlassen	123
2.1.2.2	Nichtvornahme einer gebotenen Handlung	125
2.1.2.3	Zurechenbarkeit des Erfolges	127
2.1.2.4	Garantenstellung.....	129
2.1.2.4.1	Begründung einer Garantenstellung	129
2.1.2.4.2	Ablehnung einer Garantenstellung	134
2.1.2.4.3	Mögliche Beendigung einer Garantenstellung	138
2.1.2.5	Objektive Sorgfaltspflichtverletzung.....	140
2.1.2.6	Objektive Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts	145
2.1.2.7	Rechtswidrigkeit und Schuld	146
2.1.3	Strafbarkeitsrisiken anderer Beteiligter	148

2.2 Denkbare materiell-rechtliche Begründung einer Strafbarkeit der Kinderschutzfachkräfte in England?	150
2.2.1 Die erfolgsbezogene englische Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	151
2.2.1.1 Ausführungen zur Unterlassungsstrafbarkeit	152
2.2.1.2 Ausführungen zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	158
2.2.1.3 Strafbarkeit von Sozialarbeitern wegen fahrlässiger Tötung?	160
2.2.2 Denkbare andere Straftatbestände, die eine Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften begründen könnten	162

Kapitel 3

Erklärungen für (k)einen strafrechtlichen Umgang und die allgemein stärkere soziale Kontrolle der Kinderschutzarbeit

3.1 Erklärungsansätze für den strafrechtlichen Umgang in Deutschland	167
3.1.1 Erklärungsansätze für die Entstehung eines strafrechtlichen Umgangs in Deutschland	167
3.1.1.1 Strukturelle Erklärungsansätze	168
3.1.1.1.1 Die Justiz in Osnabrück und das Legalitätsprinzip	168
3.1.1.1.2 Unbestimmtheit der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	170
3.1.1.1.3 Tradition einer Ausweitung der allgemeinen Unterlassungsstrafbarkeit	171
3.1.1.1.4 Einfluss der Rechtswissenschaft	173
3.1.1.1.5 Mangelnder Widerstand gegen einen strafrechtlichen Umgang	175
3.1.1.2 Funktionale Erklärungsansätze	177
3.1.1.2.1 Aufgabe und Zwecke des deutschen Strafrechts	178
3.1.1.2.2 Aufklärung und Wiederherstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem	179
3.1.1.2.3 Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit und Vergeltung	182
3.1.1.3 Funktionen des Strafrechts im Kontext zu anderen Umgangsmaßnahmen	189
3.1.2 Erklärungsansätze für die Konsolidierung eines strafrechtlichen Umgangs	192

3.2 Erklärungsansätze für den mangelnden strafrechtlichen Umgang in England	194
3.2.1 Erklärungsansätze für den bisherigen Mangel eines strafrechtlichen Umgangs in England.....	194
3.2.1.1 Strukturelle Erklärungsansätze.....	195
3.2.1.1.1 Englische Strafverfolgungsbehörden.....	195
3.2.1.1.2 Einfluss der englischen Rechtskultur und Rechtswissenschaft.....	197
3.2.1.1.3 Engeres Verständnis einer Unterlassungsstrafbarkeit.....	198
3.2.1.1.4 Engeres Verständnis einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.....	201
3.2.1.1.5 Schaffung spezieller Tätigkeitsdelikte.....	204
3.2.1.2 Funktionale Erklärungsansätze.....	205
3.2.1.2.1 Utilitaristische Erwägungen.....	205
3.2.1.2.2 Zwecke des englischen Strafrechts.....	207
3.2.1.2.3 Aufklärung und (Wieder-)Herstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem durch einen strafrechtlichen Umgang?.....	208
3.2.1.2.4 Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit und Vergeltung?.....	209
3.2.1.2.5 Zusammenfassung.....	214
3.2.1.3 Funktionen anderer Reaktionen im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen.....	214
3.2.1.3.1 Schadensersatzverfahren.....	215
3.2.1.3.2 Untersuchungen.....	219
3.2.1.3.3 Verwaltungsbezogene (Disziplinar-)Maßnahmen.....	224
3.2.1.3.4 Medien.....	226
3.2.2 Erklärungsansätze für strafrechtliche Bestrebungen.....	229
3.3 Erklärungsansätze für eine verstärkte soziale Kontrolle gegenüber Sozialarbeitern in beiden Ländern	232
3.3.1 Skandalisierung bestimmter Fälle.....	232
3.3.2 Öffentliches Interesse am Schutz von Kindern und Verdrängung von Risiken.....	234
3.3.3 Durkheims Anomietheorie.....	237
3.3.4 Fehlerentstehung aus kriminologischer Sicht.....	238
3.3.4.1 Lerntheorien.....	238
3.3.4.2 Kontrolltheorien.....	240
3.3.4.3 Erklärungen zur Entstehung und Vermeidung von Fehlern.....	242

3.3.5	Akteure und Adressaten von (strafrechtlicher) Sozialkontrolle	245
3.3.5.1	Sozialarbeiter als „White Collar“-Kriminelle?.....	245
3.3.5.2	Sozialarbeiter als „Opfer“ sozialer Kontrolle?	247
3.3.5.2.1	Risikoanfälligkeit der Kinderschutzarbeit	247
3.3.5.2.2	Besondere Motive für eine soziale Kontrolle von Sozialarbeitern	251
3.3.5.3	Labelling-Approach-Theorie	254
3.3.5.3.1	Selbsteinschätzungen von Sozialarbeitern zur Schuldfrage	255
3.3.5.3.2	Selbstviktimisierung der Profession?	258

Teil 2

Grenzen (k)einer Kriminalisierung

Kapitel 4

Bewertung (k)eines strafrechtlichen Umgangs

4.1	Ursachenaufklärung durch Strafverfahren?	267
4.1.1	Juristen als Bewertende von fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen	268
4.1.2	Verengte Ursachenaufklärung	273
4.1.3	Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Aufarbeitungsmaßnahmen	275
4.1.4	Mögliche Verdeckungsreaktionen beschuldigter Kinderschutzfachkräfte	279
4.1.5	Gewährleistung einer effizienten Untersuchung.....	284
4.1.6	Gewährleistung rechtsstaatlicher Garantien	288
4.1.7	Zusammenfassung	293
4.2	Wiederherstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem durch Strafverfahren?	293
4.3	Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit durch Strafverfahren?	296
4.3.1	Ängste der Sozialarbeiter.....	297
4.3.1.1	Überblick über verschiedene Ängste innerhalb der Kinderschutzarbeit.....	297
4.3.1.2	Ängste in Bezug auf das Strafrecht	300
4.3.2	Abschreckungsreaktionen.....	305
4.3.2.1	Messbarkeit von Abschreckungsreaktionen?	305
4.3.2.2	Eingriffsintensivere Praxis	306

4.3.2.3	Gründe für eine eingriffsintensivere Praxis.....	310
4.3.2.4	Rechtsgüterschutz durch eine eingriffsintensivere Praxis?	312
4.3.2.5	Strukturelle Veränderungen in den Jugendämtern	314
4.3.2.6	Defensive Praxis als Absicherungsreaktion?.....	317
4.3.2.7	Vergebliche Absicherung der Kinderschutzfachkräfte?.....	322
4.3.2.8	Auswirkungen des strafrechtlichen Umgangs auf Ressourcen im Kinderschutz	324
4.3.2.9	Grenzen des Strafrechts als rechtspolitisches Druckmittel.....	328
4.3.3	Zusammenfassung	331
4.4	Vergeltung für die fahrlässige Tötung eines Kindes?	333
4.4.1	Ausklammerung der Schuldfrage?.....	333
4.4.2	Problempunkte	338
4.4.2.1	Diskrepanz zwischen normativen Vorgaben und der faktischen Situation der Kinderschutzarbeit.....	338
4.4.2.2	Absolutheit und Ungleichheit einer Erfolgsstrafbarkeit.....	350
4.4.2.3	Strafrechtliche Bewertbarkeit der Kinderschutzarbeit	353
4.5	Bewertungsfazit	359

Kapitel 5

Lösungsvorschläge

5.1	Funktionale Alternativen zu einem strafrechtlichen Umgang?	363
5.2	Vorschläge zur Ursachenaufklärung von fehlgeschlagenen Kinder- schutzfällen	364
5.3	Vorschläge zum Vertrauensaufbau bei fehlgeschlagenen Kinder- schutzfällen	366
5.4	Vorschläge zur Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe	368
5.5	Vorschläge zur (Ent-)Kriminalisierung	370
5.5.1	Prozessuale Entkriminalisierung?.....	370
5.5.2	Materiell-rechtliche Entkriminalisierungsansätze	371
5.5.2.1	Entkriminalisierung leichter Fahrlässigkeit.....	372
5.5.2.2	Eine spezielle (Ent-)Kriminalisierung der Kinderschutz- arbeit?	373
5.5.3	Erhalt des Status quo?.....	377

Zusammenfassendes Fazit

Kapitel 1: Reaktionen auf öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle	378
Kapitel 2: Analyse einer (etwaigen) materiell-rechtlichen Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften	380
Kapitel 3: Erklärungen für (k)einen strafrechtlichen Umgang und die allgemein stärkere soziale Kontrolle der Kinderschutzarbeit	380
Kapitel 4: Bewertung (k)eines strafrechtlichen Umgangs	382
Kapitel 5: Lösungsvorschläge	384
1. Aufklärung und Lernen aus Kinderschutzverläufen	384
2. Schuldfrage und Entkriminalisierungsvorschläge	385
3. Fahrlässigkeitsstraftaten als Untersuchungsfeld der Kriminologie	386
4. Schutzfunktion für Kinder und Sozialarbeiter	387
5. Soziale Kontrolle versus Vertrauen	388
 Literaturverzeichnis	 391

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AE	Alternativentwurf
AG	Amtsgericht
AK	Arbeitskreis
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APA	Annual Performance Assessment
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AtG	Atomgesetz
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BASW	British Association of Social Workers
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BayBG	Bayrisches Beamtengesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BBC	British Broadcasting Corporation
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechungssammlung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache

BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BuKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CCETSW	Central Council for Education and Training in Social Work
CPS	Crown Prosecution Service
CSCI	Commission for Social Care Inspection
CYPA	Children and Young Person Act
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DM	Deutsche Mark
Dt.	Deutsche(n)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ET	Employment Tribunal
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK-(SGB VIII)	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
Fn.	Fußnote
G.	Gesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GSCC	General Social Care Council
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GwG	Gewerbegesetz
h.M.	herrschende Meinung
HCPC	Health and Care Professions Council
HM	Her Majesty
HS	Halbsatz

i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ICS	Integrated Children's System
IT	Informationstechnologie
JA	Jugendamt
JAR	Joint Area Reviews
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
KEG	Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KiWoMaG	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts – Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJHilfe	Kinder- und Jugendhilfe
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
Law Com.	Law Commission
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LSCB	Local Safeguarding Children Boards
M.-G./S	Meyer-Goßner/Schmitt-Kommentar zur Strafprozessordnung
NHS	National Health Service
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSPCC	National Society for the Prevention of Cruelty against Children
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Strafrecht
NZFH	Nationales Zentrum für Frühe Hilfen

Ofsted	Office for Standards in Education, Children's Services and Skills
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PSA	Professional Standards Authority
PSSPAF	Personal Social Services Performance Assessment Framework
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S/S	Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch (Kommentar)
SA	Sozialarbeiter(n/s)
SCIE	Social Care Institute for Excellence
Sec.	Section
SeemannsG	Seemannsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SP	Sozialpädagoge(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Staatsrat
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
SubvG	Subventionsgesetz
TS	Tagessätze
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WStG	Wehrstrafgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

1. Forschungsgegenstand

Im Mai 1995 wurde vor dem Osnabrücker Amtsgericht eine Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.¹ Das Urteil schrieb Rechtsgeschichte, als damit „ganz ohne eine bedeutsame Veränderung der *lex scripta* eine neue Form der Kriminalität“² entstanden war. Es handelte sich um den ersten Strafprozess zu einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall, in dem eine Mitarbeiterin des Jugendamts aufgrund (angeblicher) beruflicher Versäumnisse für den Tod eines von seiner Mutter vernachlässigten Kindes strafrechtlich verantwortlich gemacht wurde: „Die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte [hatten] die Jugendhilfe als potentielle Straftäter entdeckt.“³

Dem Osnabrücker Präzedenzverfahren lag der Fall der sieben Monate alten *Laura-Jane* zugrunde, die von ihrer überforderten Mutter über längere Zeit grob vernachlässigt worden und letztendlich verhungert und verdurstet war, obwohl eine Sozialarbeiterin des Jugendamts die Familie betreut bzw. die Betreuung an eine sozialpädagogische Familienhilfe delegiert hatte.⁴ Der Fall, der sich nicht grundlegend von früheren tödlichen Kindesmisshandlungsfällen in Deutschland unterschied, führte zu einem sich über zwei Jahre erstreckenden, drei Instanzen durchlaufenden Strafverfahren gegen die zuständige Sozialarbeiterin des Jugendamts. Dieser wurde vorgeworfen, sorgfaltspflichtwidrige Entscheidungen getroffen zu haben, die zum für sie vorhersehbaren und vermeidbaren Tod von *Laura-Jane* geführt hätten. Nach der erstinstanzlichen Verurteilung kam es in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Osnabrück zu einem Freispruch der Sozialarbeiterin⁵ und schließlich (nach Revision vor dem Oberlandesgericht Oldenburg⁶) zu einer Rückverweisung an das Landgericht Osnabrück, das das Verfahren unter Zustimmung der Angeklagten gem. § 153 II StPO einstellte.⁷

1 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 54 ff.

2 *Hassemer* 2010, S. 730.

3 Vgl. *Meysen* 2001, S. 401.

4 Fallbeschreibung siehe AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 54–62; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 272; *Albrecht* 2004a, S. 194; *Dießner* 2008, S. 50.

5 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 109 ff.

6 OLG-Urteil Oldenburg, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 141 ff.

7 Einstellungsbeschluss des LG Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 150.

„Mit den Osnabrücker Ereignissen war ein Damm gebrochen.“⁸ Neben einer auffällig intensiven Debatte um die aufgeworfenen und immer noch nicht vollständig geklärten vielfältigen rechtsdogmatischen Fragen,⁹ die sich auf den durch Richterrecht geprägten komplexen Bereich der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit beziehen, kam es zu weiteren Verfahren gegen fallzuständige Sozialarbeiter¹⁰ in zu meist tödlich endenden Kinderschutzfällen, in die das Jugendamt zuvor eingeschaltet gewesen war. Zwar gab es im Verhältnis zur Zahl an fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen bislang eher wenige Ermittlungsverfahren, seltene Hauptverfahren und noch seltenere Verurteilungen. Allerdings haben sich die regelmäßig auftretenden Strafverfahren fest im Kinderschutz- und Strafrechtssystem etabliert und die Kinderschutzarbeit damit zu einem „strafrechtlichen Hochrisikoberuf“¹¹ gemacht.

Aus (straf-)rechtlicher Perspektive gegensätzlich dazu erscheint dagegen die Situation in England. So hat es dort bislang noch keine Strafverfahren und bis vor Kurzem noch kaum eine in der Rechts- oder Sozialwissenschaft geführte Diskussion zu einer (möglichen) Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften gegeben. Im Sozialarbeiter-Praxishandbuch „Law for Social Workers“ von 2013 werden beispielsweise unter der Rubrik „Negligence and accountability“ verschiedene punitive Konsequenzen für berufsbezogene Versäumnisse in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen aufgezählt, wie Schuldzuschreibungen gegenüber Fachkräften innerhalb einer externen Untersuchung, disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie Schadensersatzzahlungen.¹² Eine (potentielle) Strafbarkeit wird aber nicht erwähnt.

Auf den deutschen strafrechtlichen Umgang angesprochen, von dem sie bislang noch nichts gehört hatten, reagierten 29 im Sommer 2015 befragte englische Rechts- und Kinderschutzexperten aus Praxis und Wissenschaft zunächst verwundert und beunruhigt („Why do you go after the professional?“; „I cannot believe that has been adopted in German law!“). Beispielsweise hielt eine Staatsanwältin, die seit 14 Jahren in der Abteilung Tötungsdelikte für den Crown Prosecution Service arbeitet, eine Strafbarkeit gegenüber Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen für „bizarre“ und „quite extreme“ und meinte, dass sie selbst niemals einen solchen Fall

8 Hassemer 2010, S. 730.

9 Wiesner 2015, § 8a Rn. 88: „Einzelne Fragen dazu sind bis heute ungeklärt; höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es diesbezüglich nicht. Vergleiche mit vermeintlich ähnlichen Konstellationen können nur begrenzt gezogen werden. Leitsätze aus dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht sind nicht übertragbar.“

10 In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich generell auf Personen beiderlei Geschlechts.

11 Vgl. Mörsberger 2005, S. 454; vgl. auch den bei Fieseler (2001, S. 433) in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff „gefährteneigte Arbeit“.

12 So heißt es bei Brayne & Carr (2013, S. 144 f.): „First, the case may become the subject of an inquiry and you may be personally blamed in the report. [...] Second, you are subject to the risk that you will be disciplined, and even dismissed, as a result of your mistake. [...] Finally, the person who suffers may be able to sue for compensation for the effects of your mistake.“

vor Gericht bringen würde. Ein Wissenschaftler und ehemaliger Sozialarbeiter meinte: „It does not feel a British way of handling things“, und es sei „strange to the English ear.“

Auf die Frage, ob es wiederum eine explizite Strafrechtsimmunität für solche Fachkräfte geben solle, meinte eine Rechtswissenschaftlerin, dass der Gesetzgeber sich mit dieser Frage gar nicht beschäftigen und diese „unter den Tisch kehren“ solle („hold it under the table“). Unbewusst fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen von Kinderschutzfachkräften wurden von den Experten als kein *strafrechtliches Problem* gesehen.¹³

Die beschriebene Diskrepanz zwischen der englischen *Strafverfolgungslücke* und der deutschen Strafverfolgungspraxis sowie der (nun) vorherrschenden Meinung der deutschen Rechtswissenschaftler zugunsten einer Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auf Basis des Tatbestandes der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen fördert zu einer rechts- und systemvergleichenden Erklärung heraus:

Warum hat sich in Deutschland ein strafrechtlicher Umgang mit beruflichen Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen etabliert? Warum werden in Deutschland Versäumnisse in Jugendamtsfällen als strafrechtliches Problem gesehen und nicht in England, das in vielerlei Hinsicht als (strafrechtlich) punitiver als Deutschland gilt?¹⁴ Können Erkenntnisse aus einem Rechts- und Systemvergleich mit England helfen, den deutschen strafrechtlichen Umgang zu erklären, zu bestätigen oder eventuell auch zu hinterfragen?

Relevant ist die Beantwortung dieser Fragen vor allem für Juristen, Politiker und alle Professionen, die mit dem Schutz von Kindern zu tun haben, nicht zuletzt die von einer potentiellen Strafverfolgung betroffenen fallzuständigen deutschen Sozialarbeiter, die somit verstehen lernen könnten, welche innerhalb und außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden tieferen (rechtspolitischen und strukturellen) Hintergründe und Bedingungen zur Kriminalisierung geführt haben und welche Konsequenzen der strafrechtliche Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen bislang gehabt hat.

13 Nach einer näheren Erläuterung des deutschen Straf- und Kinderschutzsystems sowie anderer bzw. fehlender Maßnahmen im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen in Deutschland relativierte sich die Verwunderung der englischen Experten allerdings.

14 Vgl. die Ausführungen zur Punitivität in England/Wales und Deutschland bei *Cavadino & Dignan* (2006, S. 62–76, 101–112). So vergleichen diese Autoren (2006, S. 23) wohlfahrtsstaatliche Systeme (Deutschland) mit neoliberalen Systemen (England): „[I]n neoliberal societies, the level of public demand for, and recourse to, formal methods of social control based on the prosecution and punishment of offenders appears to be far greater than in other advanced welfare capitalist countries.“ *Herbert* (2014, S. 270) schreibt über das englische System: „Das englische System geht dabei mit einer größeren Härte gegen das Individuum vor als die deutsche Strafrechtsordnung, die sich kompromissbereiter zeigt und danach strebt, dem Einzelnen in seiner Gesamtheit gerecht zu werden.“

Die Untersuchung des beschriebenen Forschungsgegenstandes will dabei einen Beitrag zur bisher noch sehr vernachlässigten,¹⁵ allerdings sehr relevanten Kriminologie einer Fahrlässigkeit bzw. von (beruflichen) Fehlern leisten. So ist die Fragestellung nach dem Grund und den Grenzen einer deutschen Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch für andere unterlassungs- und fahrlässigkeitsstrafbarkeitsanfällige Berufsbereiche, die sich mit der Einschätzung von Risiken – insbesondere durch möglicherweise gefährliche Dritte – beschäftigen.¹⁶ Die Untersuchung kann in den Kontext einer kasuistischen und in einer Ausweitung begriffenen strafrechtlichen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsverantwortung eingeordnet werden, die noch weiteres Straferweiterungspotential bietet, da die Tatbestandsmerkmale – insbesondere Garantenstellung und -pflichten – so gut wie keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen und durch richterliche Rechtsfortbildung – aus rechtspolitischen Gründen – immer weiter ausgeweitet werden können.¹⁷

Will man Hintergründe, Funktionen und Auswirkungen eines strafrechtlichen Umgangs als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle untersuchen, so ist es dabei zentral, den strafrechtlichen Umgang im Kontext zu anderen Formen sozialer Kontrolle¹⁸ zu betrachten und zu diskutieren, inwieweit andere strafrechtsfunktionale Maßnahmen zu größeren oder geringeren Problemen oder auch Chancen im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle führen (können).

-
- 15 So schreibt *Herzberg* (2006, S. 317): „Es gibt eine Kriminalität, die die Kriminologen nicht interessiert: die der Fahrlässigkeit. Das ist nur wenig übertrieben.“ Als tieferliegenden Grund führt *Herzberg* (S. 319) unter anderem die Schwierigkeiten interdisziplinärer Forschung an: „Die Kriminologie übernehme sich, wenn sie auch noch für alle Lebensbereiche (Arbeit, Betrieb, Haushalt, Freizeit, Straßenverkehr) die Unfallpsychologie und technische Unfallforschung in sich aufnehme, nur weil Unfälle und konkrete Unfallgefahren das Fehlverhalten, woraus sie hervorgehen, oft zum Delikt machen.“ Ähnlich äußerte sich auch schon *Koch* 1998, S. 80.
- 16 Beispielsweise Psychiater und Sicherheitspersonal in Gefängnissen und Psychiatrien in Bezug auf Einschätzungen zur Gefährlichkeit von Patienten und (potentiellen) Straftätern.
- 17 Nicht zuletzt ist daran zu erinnern, dass die Nationalsozialisten ihr Strafrechts- und Unrechtssystem maßgeblich auf dem dehnbaren Begriff der „Pflichtverletzung“ aufgebaut hatten, vgl. *Wrage* 2009, S. 195.
- 18 Der unscharfe, aus der nordamerikanischen Soziologie entstandene Begriff der sozialen Kontrolle bezeichnet in seiner allgemeinen Form „die Fähigkeit einer Gesellschaft, sich nach den jeweils erwünschten Prinzipien und Werten selbst zu regulieren und soziale Ordnung herzustellen“; er steht für „die Instrumente, Mechanismen und Prozesse, mit deren Hilfe Gegensätzlichkeiten, Spannungen und Konflikte überwunden werden und Verhaltenskonformität erreicht wird“, siehe *Meier* 2010, S. 224.

2. Forschungsziele

Die folgende kriminologische und rechtsvergleichende Untersuchung bezweckt, „Gründe und Grenzen einer bzw. keiner Kriminalisierung unterlassener Schutzmaßnahmen von Sozialarbeitern der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe in tödlich verlaufenen innerfamiliären Kinderschutzfällen in Deutschland und England“ aufzuzeigen.

Im Einzelnen untersucht die Arbeit, ob, wie, mit welcher Begründung und zur Erfüllung welcher Funktionen es zu (k)einem strafrechtlichen Umgang von Versäumnissen¹⁹ der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe in innerfamiliären misshandlungs- und vernachlässigungsbedingt tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen²⁰ in Deutschland und England gekommen ist („Gründe (k)einer Kriminalisierung“).

Im zweiten Teil widmet sich die Arbeit dem „klassischen Grundproblem“²¹ möglicher Grenzen (bzw. Chancen) des Strafrechts und beantwortet die Frage, ob ein strafrechtlicher Umgang in Deutschland die intendierten Funktionen erfüllt (hat) und vor dem Hintergrund möglicher anderer Umgangsmaßnahmen zur Erreichung der intendierten Funktionen sinnvoll ist („Grenzen (k)einer Kriminalisierung“).

Die Forschungsziele lassen sich mithilfe der Beantwortung der folgenden Forschungsfragen erreichen, die helfen sollen, den umrissenen Forschungsbereich über die deskriptive Ebene hinaus zu konkretisieren und zu neuen Einsichten zu führen:²²

1. Wie ist auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in Deutschland und England bislang mit (straf-)rechtlichen und außerrechtlichen Maßnahmen reagiert worden?
2. Was sind die groben Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Reaktionen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in beiden Ländern?
3. Wie wird der strafrechtliche Umgang in Deutschland materiell-rechtlich begründet?
4. Könnten die englischen Straftatbestände (theoretisch) eine Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen begründen?

19 Sprich: nicht vorsätzliches, berufsbezogenes (insbesondere Unterlassungs-)Verhalten von Sozialarbeitern, das (angeblich) kausal zum Tod eines Kindes beigetragen hat.

20 Ausgespart werden (bloße) Körperverletzungsfälle und Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie tödliche Misshandlungen und Vernachlässigungen, die sich außerhalb von Familien – beispielsweise in staatlichen Einrichtungen – abspielen.

21 Sieber 2007, S. 1 ff.; Herbert 2014, S. 1.

22 Siehe Samuel (2014, S. 25) zur Bedeutung von Forschungsfragen: „What must be avoided at all costs is a research project that consists of an identified area but no identified question, for the researcher will pursue an investigation that is entirely descriptive and probably with few new insights.“

5. Was sind mögliche strukturelle und funktionale Erklärungen dafür, dass in Deutschland mit Strafverfahren gegen Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen reagiert worden ist?
6. Was sind mögliche strukturelle und funktionale Erklärungen dafür, dass es in England bislang noch nicht zu Strafverfahren gegen Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen gekommen ist?
7. Wie ist die verstärkte soziale Kontrolle gegenüber Sozialarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Ländern insgesamt zu erklären?
8. Werden die intendierten Funktionen durch einen strafrechtlichen Umgang erfüllt?
9. Wie ist ein deutscher strafrechtlicher Umgang auf Basis des Rechts- und Systemvergleichs mit England zu bewerten?
10. Was sind mögliche Lösungsansätze zur Erreichung der Ziele, die der strafrechtliche Umgang in Deutschland aktuell zu erreichen sucht?

3. Forschungsmethoden

3.1 Funktionaler Rechtsvergleich

Zur Erreichung der Forschungsziele bedient sich diese Arbeit eines Rechts- und Systemvergleichs mit der englisch-walisischen Rechtsordnung und dem englisch-walisischen Kinderschutzsystem²³, der sich auf vielfältige Quellen aus dem Bereich der Sozial- und Rechtswissenschaft bzw. Kriminologie stützt.²⁴

Als Rechtsvergleichungsmethode wird ein funktionaler Rechtsvergleich gewählt, bei dem von einem nationalen Lebenssachverhalt oder einem bestimmten gesellschaftlichen Bedürfnis ausgegangen wird, für das funktionale Äquivalente im jeweils anderen System gefunden werden, die in Form eines in die Breite gehenden Problemlösungsvergleichs auch zivil-, verwaltungs- und außerrechtliche Regelungen umfassen können.²⁵ Auf die vorliegende Konstellation angewandt bedeutet dies, dass der „Lebenssachverhalt eines deutschen strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen

23 Im Folgenden wird der Einfachheit halber statt vom englisch-walisischen vom englischen Rechtssystem und vom englischen Kinderschutzsystem gesprochen.

24 Vor allem auf Gesetze, Gesetzesbegründungen, Richtlinien, Untersuchungsberichte, Expertisen, empirische Daten zu Kindesmisshandlungen und zur Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Medienberichte.

25 Vgl. Engelhart 2012, S. 19 f.; Rheinstejn & Borries 1987, S. 25; Sieber 2006, S. 112–114; siehe zum Rechtsvergleich auch das Standardwerk von Zweigert & Kötz 1996.

Kinderschutzverläufen“ auf seine Charakteristika und seine Funktion (beispielsweise als „Maßnahme zur Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit“) hin untersucht wird und dem „Lebenssachverhalt von englischen Maßnahmen, die vergleichbare Funktionen wahrnehmen (sollen) wie ein deutscher strafrechtlicher Umgang“, gegenübergestellt wird. Ungeachtet der Schwierigkeiten eines derart weiten Rechts- und Systemvergleichs, für den es sowohl thematisch als auch methodisch bislang kein Untersuchungsvorbild gibt, und den einem funktionalen Rechtsvergleich immanenten Schwächen²⁶ erscheint dieser „interdisziplinäre funktionale Ansatz“ zur Erfassung der Problematik unentbehrlich, um das unterschiedliche (Strafrechts-)Verständnis im Umgang mit professionellen (Kinderschutz-)Fehlern sichtbar zu machen.

Der funktionale Rechtsvergleich geht dabei in einen sog. fallbasierten – also einen konkret auf bestimmte Fallkonstellationen bezogenen – Rechtsvergleich über, der es im Besonderen ermöglicht, über die bloße Gesetzesanalyse hinaus die unterschiedlichen allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen und insbesondere pragmatischen bzw. rechtspolitischen Überlegungen zu erfassen.²⁷ Da ein Schwerpunkt der Untersuchung auf der Erklärung des unterschiedlichen Umgangs liegt, kann insofern auch von einem „erklärenden Rechts- und Systemvergleich“ gesprochen werden.

3.2 Qualitative Befragungen

3.2.1 Halbstrukturierte Leitfadenterviews

Um die Forschungsfragen in Bezug auf das englische (Rechts-)System beantworten zu können, wurde ferner ein qualitativer Forschungsansatz gewählt. So wurden während eines dreimonatigen Forschungsaufenthalts im Sommer 2015 im Rahmen eines sog. Academic-Visitor-Status an der Universität Oxford insgesamt 26 halbstrukturierte, leitfadengestützte Interviews mit 29 englischen Rechts- und Kinderschutzexperten aufgezeichnet, darunter eine Gruppendiskussion mit vier praktizierenden Sozialarbeitern.²⁸

26 Dazu *Samuel* 2014, S. 79 ff.

27 *Perron* 1997, S. 289 ff.; *Sieber* 2006, S. 118.

28 Es wurde darauf verzichtet, auch deutsche Experten zu interviewen, da die Frage nach einer Straf- und Verantwortungszuschreibung an Sozialarbeiter in Deutschland mittlerweile in extrem vielen Publikationen aufgegriffen worden ist und auf entsprechende schon vorliegende (Interview-)Studien zurückgegriffen werden konnte, zum Beispiel auf die Interview-Studie von *Zähringer* 2015.

Die Durchführung von problemzentrierten²⁹, leitfadengestützten Experteninterviews³⁰ wurde als Methode gewählt, weil durch den großen Kenntnisstand der Interviewpersonen zu den Themen möglichst viele Informationen zu den Forschungsfragen abgegriffen werden konnten. Ferner war durch die längere Beschäftigung mit der Thematik entsprechendes Fachwissen bereits vorhanden, sodass ein halbstrukturierter Leitfaden sinnvoll erschien, der die gezielte Nachfrage im Gespräch ermöglichte.

Der Leitfaden bot eine gute Orientierung im Gespräch und ermöglichte eine gewisse Vergleichbarkeit der Interviews,³¹ obgleich er für jeden Experten entsprechend modifiziert war, da Sozialarbeiter beispielsweise zu detaillierten Rechtsfragen nicht sinnvoll befragt oder Rechtsexperten nicht detailliert über die tägliche Praxis von Sozialarbeitern ausgefragt werden konnten. Für die Erstellung des Leitfadens wurden zunächst möglichst viele Fragen in einem offenen Brainstorming gesammelt, dann überprüft bzw. unpassende Fragen aussortiert, die verbliebenen Fragen nach inhaltlichen Aspekten sortiert und schließlich in einen Leitfaden eingepasst.³²

Die Interviewfragen bezogen sich zunächst allgemein auf die Themen Schuld und Verantwortung in Kinderschutzfällen und schließlich auf einzelne formelle, informelle, rechtliche, außerrechtliche, externe oder interne Maßnahmen der Schuldzuschreibung oder Fehleraufarbeitung. Besprochen wurden der Nutzen und die Grenzen von Strafverfahren, Schadensersatzverfahren, Disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren, Meldepflichten und sog. Serious Case Reviews. Daneben wurden allgemeine Fragen zur Situation der Sozialarbeiter, zum Kinderschutz und zum Rechts- und Politiksystem in England erörtert. Vielfach wurde auf einzelne Fälle wie den *Baby P*-Fall Bezug genommen. Zuletzt wurden mögliche Gründe für die bisherigen Entwicklungen sowie etwaige Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert.

29 Siehe Definition von *Witzel* 2000: „Das problemzentrierte Interview [...] ist ein theoriegenerierendes Verfahren, das den vermeintlichen Gegensatz zwischen Theoriegeleitetheit und Offenheit dadurch aufzuheben versucht, dass der Anwender seinen Erkenntnisgewinn als induktiv-deduktives Wechselspiel organisiert. Entsprechende Kommunikationsstrategien zielen zum einen auf die Darstellung der subjektiven Problemsicht. Zum anderen werden die angeregten Narrationen durch Dialoge ergänzt, die Resultat ideenreicher und leitfadengestützter Nachfragen sind. Theoretisches Wissen entsteht im Auswertungsprozess durch Nutzen elastischer Konzepte, die in der empirischen Analyse fortentwickelt und mit empirisch begründeten „Hypothesen“ am Datenmaterial erhärtet werden.“

30 *Flick* 2014, S. 139 ff.

31 Vgl. *Witzel* 2000: „Im Leitfaden sind die Forschungsthemen als Gedächtnisstütze und Orientierungsrahmen zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Interviews festgehalten. Darüber hinaus sind einige Frageideen zur Einleitung einzelner Themenbereiche und eine vorformulierte Frage zum Gesprächsbeginn enthalten. Im Idealfall begleitet der Leitfaden den Kommunikationsprozess als eine Art Hintergrundfolie, die zur Kontrolle dient, inwieweit seine einzelnen Elemente im Laufe des Gesprächs behandelt worden sind.“

32 Vgl. die Methode nach *Helfferich* (2009, S. 182 ff.): „Sammeln, Prüfen, Sortieren, Subsumieren“.

3.2.2 Expertenauswahl

Es wurde eine möglichst breite Palette an Stimmen zu den in der Arbeit aufgeworfenen Forschungsfragen eingefangen. Die Auswahl und Kontaktaufnahme mit den Experten erfolgte zum Teil schon vor dem Forschungsaufenthalt von Deutschland aus. Nach den ersten Interviews in England ergab sich ein Schneeballeffekt bei der Rekrutierung weiterer Interviewpartner. Besonders wertvoll gestaltete sich der Kontakt zur Rechtsprofessorin *Laura Hoyano* an der Universität Oxford, die sich nach einem vorangegangenen halbjährigen E-Mail-Kontakt nicht nur zur formellen Bezugsperson an der Universität Oxford, sondern auch zur inhaltlichen Betreuerin entwickelte. Sie ermöglichte durch ihre verzweigten Kontakte in Wissenschaft und Praxis die Rekrutierung vieler weiterer Interviewpersonen. Sehr hilfreich zur Generierung von Interviewpartnern war auch die Resonanz auf einen themenbezogenen Vortrag vor Sozialarbeitern und Kinderschutzexperten an der Londoner Kingston University im Mai 2015. Nach dem Vortrag und einer anregenden Diskussion zu den aufgeworfenen Fragen boten einige der Teilnehmer ihre Unterstützung an und wurden daraufhin interviewt. Ferner wurde die Gelegenheit genutzt, einem Kindesmisshandlungsfall vor dem Oxforder Crown Court beizuwohnen, in welchem die Schuld eines Vaters aufgearbeitet wurde, der seinen neugeborenen Sohn zu Tode geschüttelt hatte. Während der Prozesspausen war es möglich, zwei Richter sowie einen am Verfahren beteiligten medizinischen Sachverständigen zu interviewen.

Die einzigen Berufsgruppen, die auch auf mehrmalige Anfragen und Drängen von einflussreicher dritter Seite nicht reagierten, waren Journalisten³³ und Politiker. Das ist ein interessanter Befund für sich. Dies spielt aber auch eine Rolle für die Auswertung der Interviews im Hinblick auf Selektionseffekte, da sich Interviewpersonen, die sich womöglich kritisch zur Arbeit der Sozialarbeiter geäußert hätten, nun kaum erfasst sind.

Insgesamt kam es zur Rekrutierung von zwölf männlichen und 17 weiblichen Interviewpartnern³⁴, deren Alter von etwa 30 bis 80 Jahren reichte. Die Experten ließen sich in sechs Gruppen unterteilen. Zunächst gab es 14 Experten allein aus dem Bereich der Kinderschutzarbeit, die sich weiter in fünf Wissenschaftler der Sozialen Arbeit – zu einem großen Teil auch ehemalige Praktiker – und neun (nur) Praktiker ausdifferenzierten. Von den Praktikern wurden wiederum fünf Sozialarbeiter aus

33 Bis auf einen fachbezogenen Journalisten von der Sozialarbeiter-Fachzeitschrift *Community Care*.

34 Das Übergewicht an weiblichen Interviewpersonen ist angesichts der Überrepräsentierung von Frauen in der Kinderschutzarbeit kein überraschender Befund.

staatlichen Kinderschutzbehörden³⁵ und fünf Personen aus anderen Kontexten unterschieden.³⁶ Daneben kamen Interviews mit insgesamt elf Rechtsexperten zustande, darunter fünf Rechtswissenschaftler – zumeist Professoren aus Oxford – und sechs Rechtspraktiker.³⁷ Ferner wurden vier Interviews mit sonstigen Experten durchgeführt.³⁸

3.2.3 Interviewdurchführung

Die Interviews, die in London, Oxford, Bristol, Birmingham und Bedford stattfanden,³⁹ variierten in ihrer Länge,⁴⁰ was vor allem auf dem zum Teil engen Zeitfenster und der Motivation der Interviewten beruhte, über das Thema zu sprechen.⁴¹ Insgesamt ergaben sich 2.345 Min. (= ca. 39 Stunden) Gesprächsmaterial.

Die Experten waren über das Thema und das Forschungsprojekt per E-Mail vorab grob informiert worden; es wurde aber darauf verzichtet, ins Detail zu gehen, und auch nicht erwartet, dass sich die Experten auf das Gespräch vorbereiteten. Entweder vor oder während der Aufzeichnung wurde der berufliche Werdegang bzw. die Expertise der Experten angesprochen, sofern diese Daten nicht durch eine vorherige (Internet-)Recherche bereits bekannt waren. Weitere persönliche Daten wurden nicht erfragt, da sie für die Beantwortung der Forschungsfragen unnötig erschienen. Bei

-
- 35 Ein Sozialarbeiter befand sich schon im Ruhestand, die anderen vier stammten aus der Kinderschutzbehörde in Oxford.
- 36 Es handelte sich hierbei um eine Mitarbeiterin der Sozialarbeiter-Gewerkschaft British Association for Social Workers, um die entlassene Direktorin der Sozialen Dienste in Haringey (*Sharon Shoosmith*), eine Mitarbeiterin der NSPCC und eine Leiterin einer Fachaufsichtsbehörde (LSCB).
- 37 Es handelte sich dabei um zwei Richter, eine Staatsanwältin, zwei Anwälte – einen sog. Barrister und einen sog. Solicitor – und eine Mitarbeiterin der Law Commission, die Gutachten zu Rechtsfragen für die Regierung erstellt.
- 38 Es handelte sich bei ihnen um einen Journalisten von der Sozialarbeiter-Fachzeitschrift *Community Care*, um eine Historikerin, die zur Geschichte zum Umgang mit Gewalt gegenüber Kindern forscht, um eine Pflegemutter und um einen medizinischen Gutachter für Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern.
- 39 Manche Experten luden zum Gespräch in ihre Büros ein, andere organisierten Universitätsräume. Eine Rechtswissenschaftlerin vereinbarte ein Treffen in einer öffentlichen Halle im Royal Court of Justice in London. Ein anderer Sozialarbeiter wurde in seinem Haus aufgesucht. Ein Interview fand in einem Café statt. Zwei Interviews – mit einem Richter und einem Kinderarzt – ergaben sich „spontan“ in einer Mittagspause während der Beiwohnung an einem Gerichtsprozess und fanden daher in einem Gerichtszimmer statt.
- 40 Die Gespräche dauerten im Durchschnitt 90 Minuten (zwischen 20 und 163 Minuten). Dabei kam neben dem eher geringen Gesprächsmaterial mit den sonstigen Experten (243 Min. = 4 Stunden) insgesamt deutlich mehr mit Sozialarbeitern (1.277 Min. = 21,3 Stunden) als mit Rechtsexperten (825 Min. = 13,8 Stunden) zusammen, obwohl zahlenmäßig gleich viele Interviews mit diesen zwei Gruppen durchgeführt worden waren.
- 41 Die Motivation, über das Thema zu sprechen, war bei den Soziale-Arbeit-Experten insgesamt etwas größer, außerdem nahm die Beschreibung von persönlichen Erlebnissen in der Kinder-schutzarbeit mehr Gesprächszeit in Anspruch.

Interviews mit Wissenschaftlern waren deren Publikationen vorab zumindest grob durchgesehen worden, sodass über ihre Forschungserkenntnisse gezielt gesprochen werden konnte.

Alle Experten wurden vorab gefragt, ob sie anonym bleiben wollten. Viele der Wissenschaftler erklärten sich bereit, mit Namen genannt zu werden, solange die entsprechend verwendeten Zitate mit ihnen noch einmal abgesprochen würden. Die Praktiker und Sozialarbeiter lehnten eine Namensnennung dagegen ab oder erklärten sich (nur) zur Nennung des Vornamens bereit. Die Vereinbarung über die Einhaltung der Anonymität wurde nicht schriftlich geschlossen, da keiner der Experten das für nötig hielt und alle der mündlichen Zusicherung vertrauten.⁴²

Alle Gespräche wurden mit zwei digitalen Aufnahmegeräten aufgezeichnet, sodass sich eine Protokollierung während der Interviews erübrigte, die womöglich von der Interviewführung abgelenkt hätte.⁴³ Nur selten ergab sich das Gefühl eines „einseitigen“ Interviews, da durch die vielen Gegenfragen, Diskussionen und gemeinsamen Reflexionen über das Thema ein „gleichseitiges“ Fachgespräch und ein beidseitiger Austausch an Informationen erfolgten. Vor den Interviews wurde das Forschungsvorhaben erläutert, zum Teil gab es hier schon rege Nachfragen, die dann oft unmittelbar ins „eigentliche Interviewgespräch“ mündeten. Es wurde aber darauf geachtet, die eigene Sichtweise nicht zu sehr durchscheinen zu lassen, um die Experten nicht auf ein bestimmtes „Gleis zu lenken“, wobei sie durchaus „meinungsfest“ wirkten. Dem Leitfaden musste nicht starr gefolgt werden, da die Experten zumeist von sich aus die für die Arbeit relevanten Themen ansprachen.

Die Gespräche verliefen atmosphärisch äußerst angenehm und vertrauensvoll, trotz des ernsten und zum Teil persönlichen Themas. Nach den Gesprächen bekräftigten die Experten oft noch einmal, wie wichtig und interessant sie das Thema und das Gespräch gefunden hätten, und erklärten sich auf Nachfrage oder von sich aus bereit, weiter in fachlichem Kontakt zu bleiben. Viele Experten hielten ihr Versprechen und schickten im Laufe der nächsten Monate weiteres Informationsmaterial. Insofern waren die Interviews nicht nur als eigene Informationsquelle ergiebig, sondern boten auch einen Aufhänger für einen anhaltenden fachlichen Austausch.⁴⁴

Neben den aufgezeichneten Interviews sind auch die vielen nicht aufgezeichneten „Tür und Angel“-Gespräche sowie eher informelle Begegnungen mit Experten zu nennen, die die Arbeit sowohl direkt als auch indirekt beeinflusst haben. Insbeson-

42 Namentlich benannt wird als Interviewperson in dieser Arbeit nur *Sharon Shoesmith*.

43 *Witzel* 2000: „Die [...] Tonträgeraufzeichnung erlaubt im Gegensatz etwa zu Gesprächsprotokollen die authentische und präzise Erfassung des Kommunikationsprozesses [...]. Der Interviewer kann sich ganz auf das Gespräch sowie auf Beobachtungen situativer Bedingungen und nonverbaler Äußerungen konzentrieren.“

44 Einige Kinderschutzexperten interessierten sich für Kooperationen (gemeinsame Vorträge/Seminare) zu dem Thema.

dere vermittelten die Gespräche und die große Bereitschaft zur Diskussion ein Bewusstsein dafür, wie wichtig dieses Thema für betroffene Sozialarbeiter ist, was sehr motivierend und bestärkend bei der Erstellung der Arbeit war.

3.2.4 Auswertung

Die Interviews wurden grob transkribiert, das heißt nach wiederholtem Abhören der Interviews wurden die für die Themenkomplexe relevanten Textstellen weitestgehend wörtlich verschriftlicht. Als verschriftlichtes Interviewmaterial ergaben sich 55 in Schriftgröße 12 und 1,5-fachem Zeilenabstand beschriebene, weitestgehend absatzlose DIN-A4-Seiten an Fließtext. Ausgewertet wurden die Interviews nach Regeln der qualitativen Inhaltsanalyse.⁴⁵ Dafür wurde das verschriftlichte Interviewmaterial anhand vor und während der Durchsicht erstellter grober Kategorien strukturiert und der Inhalt paraphrasiert (sog. strukturierende und sog. zusammenfassende Inhaltsanalyse⁴⁶). Eine Software zum Codieren wurde nicht benutzt. Die Hauptkategorien ergaben sich dabei nach den im Leitfaden schon systematisierten Fragenkomplexen, wurden dann jedoch noch um weitere Haupt- und Unterkategorien erweitert. Als Hauptkategorien ergaben sich:

- Ansichten zur Schuld und Verantwortung in Kinderschutzfällen im Allgemeinen
- Ansichten zu verschiedenen Maßnahmen im Umgang mit Fehlern in Kinderschutzfällen:
 - Strafverfahren
 - Schadensersatzhaftung
 - Disziplinierungsmaßnahmen
 - Meldepflichten
 - Serious Case Reviews
- Ansichten zur Viktimisierung und zur Situation von Sozialarbeitern im Allgemeinen
- Ansichten zum Kinderschutz im Allgemeinen
- Ansichten zu den Gründen für die bisherige Entwicklung
- Ansichten zu Verbesserungsvorschlägen

45 *Flick* 2014, S. 279: „Kategorien werden an das Material herangetragen und nicht unbedingt daraus entwickelt, wenngleich sie immer wieder daran überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden.“ *Mayring* 2000: „Die qualitative Inhaltsanalyse stellt also einen Ansatz empirischer, methodisch kontrollierter Auswertung auch größerer Textcorpora dar, wobei das Material, in seinen Kommunikationszusammenhang eingebettet, nach inhaltsanalytischen Regeln ausgewertet wird, ohne dabei in vorschnelle Quantifizierungen zu verfallen.“

46 *Flick* 2014, S. 280 ff.; *Mayring* 1995, S. 211–213.

Die Erkenntnisse aus den Interviews wurden nicht in einem gesonderten Kapitel zusammengefasst, sondern direkt in die entsprechenden thematischen Stellen der Arbeit integriert.⁴⁷

4. Gang der Untersuchung

Der Gang der Darstellung der Untersuchung orientiert sich kapitelweise an der Beantwortung der beschriebenen Forschungsfragen. Die Arbeit gliedert sich inklusive *Einleitung* und *Fazit* in sieben Teile, in denen Reaktionen auf bekannte Kinderschutzfälle dargestellt und verglichen (*Kapitel 1*), eine (mögliche) Strafbarkeit analysiert (*Kapitel 2*), erklärt (*Kapitel 3*) und aus kriminalpolitischer Sicht bewertet (*Kapitel 4*) werden, bevor Lösungsmöglichkeiten für beide Länder diskutiert werden (*Kapitel 5*).

Nach der *Einleitung* beginnt die Arbeit in *Kapitel 1* mit der Darstellung von unmittelbaren und mittelbaren Reaktionsmaßnahmen in öffentlichkeitswirksamen, tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen in beiden Ländern, die einem Reaktionsvergleich unterzogen werden.⁴⁸ Im *zweiten Kapitel* widmet sich die Arbeit einem (etwaigen) strafrechtlichen Umgang. So wird die von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft geprägte materiell-rechtliche Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale dargestellt⁴⁹ und daraufhin untersucht, inwiefern auch in England eine Strafbarkeit von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auf Basis der dortigen Delikte denkbar wäre.⁵⁰

Im *dritten Kapitel* werden Erklärungshypothesen für den unterschiedlichen Umgang mit Kinderschutzfällen erörtert.⁵¹ Für den deutschen Kontext sind zum einen die strafrechtlichen und strafprozessualen Strukturen und Institutionen zu untersuchen, beispielsweise die Offenheit bzw. Unbestimmtheit der unechten Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdogmatik, die Tradition einer Ausweitung der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit sowie die Rolle der Rechtswissenschaft. Beleuchtet wird

47 Viele Erkenntnisse aus den Interviews, die zwar an sich für das Thema Kinderschutz interessant und wichtig erschienen, aber nicht für die gestellten Forschungsfragen relevant waren, wurden in der Arbeit weggelassen.

48 Siehe Forschungsfrage 1 und 2: „Wie ist auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in Deutschland und England bislang mit (straf-)rechtlichen und außerrechtlichen Maßnahmen reagiert worden? Was sind die groben Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Reaktionen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in beiden Ländern?“

49 Siehe Forschungsfrage 3: „Wie wird der strafrechtliche Umgang in Deutschland materiell-rechtlich begründet?“

50 Siehe Forschungsfrage 4: „Könnten die englischen Straftatbestände (theoretisch) eine Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen begründen?“

51 Siehe Forschungsfrage 5: „Was sind mögliche strukturelle und funktionale Erklärungen dafür, dass in Deutschland mit Strafverfahren gegen Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen reagiert worden ist?“

daraufhin auf Basis einer Literatur- und Rechtsprechungsanalyse, welche Funktionen und Ziele dem Strafrecht und anderen Maßnahmen im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zugeschrieben werden.

Es folgen Erklärungsansätze für die bisherige Resistenz gegenüber einer Kriminalisierung in England,⁵² die sich unter anderem auf das engere Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsverständnis, die Rolle der Rechtswissenschaft und die Struktur der Strafverfolgungsbehörden beziehen. Auf Basis der Experteninterviews werden mögliche Funktionen etwaiger englischer Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte in den Blick genommen, wobei untersucht wird, inwieweit andere Umgangsmaßnahmen aus englischer (Experten-)Sicht funktionale Äquivalente zu einem strafrechtlichen Umgang mit Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen darstellen. Daraufhin werden Erklärungen für den Anstieg einer sozialen Kontrolle der Kinderschutzarbeit in beiden Ländern insgesamt gesucht.⁵³ Die Erklärungen beziehen sich unter anderem auf *Durkheims* Anomietheorie, auf die Forschung zur Fehlerentstehung und -vermeidung sowie speziell auf Rolle und Motive der Akteure und Adressaten sozialer Kontrolle innerhalb der Kinderschutzsysteme.

Im bewertenden *Kapitel 4* erfolgt dann die Diskussion, inwieweit die ausgemachten Funktionen eines strafrechtlichen Umgangs und der englischen strafrechtlichen Äquivalente erfüllt werden und zu welchen Problemen bzw. Chancen dies führt.⁵⁴

Im *fünften Kapitel* werden auf Basis der Bewertung Lösungsvorschläge diskutiert,⁵⁵ bevor ein zusammenfassendes Fazit gezogen wird.

52 Siehe Forschungsfrage 6: „Was sind mögliche strukturelle und funktionale Erklärungen dafür, dass es in England bislang noch nicht zu Strafverfahren gegen Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen gekommen ist?“

53 Siehe Forschungsfrage 7: „Wie ist die verstärkte soziale Kontrolle gegenüber Sozialarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Ländern insgesamt zu erklären?“

54 Siehe Forschungsfragen 8 und 9: „Werden die intendierten Funktionen durch einen strafrechtlichen Umgang erfüllt? Wie ist ein deutscher strafrechtlicher Umgang auf Basis des Rechts- und Systemvergleichs mit England zu bewerten?“

55 Siehe Forschungsfrage 10: „Was sind mögliche Lösungsansätze zur Erreichung der Ziele, die der strafrechtliche Umgang in Deutschland aktuell zu erreichen sucht?“

Teil 1
Grund (k)einer Kriminalisierung

Kapitel 1

Reaktionen auf öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle

Forschungsfragen 1 und 2:

1. Wie ist auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in Deutschland und England bislang mit (straf-)rechtlichen und außerrechtlichen Maßnahmen reagiert worden?
2. Was sind die groben Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Reaktionen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in beiden Ländern?

Ausgangspunkt der Untersuchung sind Fälle tödlich verlaufener Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen in Deutschland und England, in die Kinderschutzbehörden involviert waren und die in den letzten Jahren zu verschiedenen öffentlichkeitswirksamen unmittelbaren und mittelbaren Reaktionen geführt haben. Aufgrund der Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Fälle war eine Auswahl zu treffen, die exemplarisch bestimmte Konstellationen und Reaktionen abdeckt und der Bedeutsamkeit der Fälle im öffentlichen Diskurs gerecht wird.⁵⁶ Aus Deutschland wurden die Fälle *Laura-Jane* (1994), *Jenny* (1996), *Kevin* (2006), *Chantal* (2012) sowie *Alessio* (2015) und aus England die Fälle *Maria Colwell* (1973), *Victoria Climbié* (2000), *Baby P* (2007) sowie *Daniel Pelka* (2013) ausgewählt. Diese im Folgenden beschriebenen Fälle stellen das „Untersuchungsmaterial“ dar, das in dieser Arbeit auf seine strafrechtliche und strafrechtsfunktionale Bedeutung hin untersucht wird, wobei – sofern passend – auch immer wieder auf andere Fälle Bezug genommen wird.

56 Weitere deutsche Fälle werden beispielsweise bei *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 54 ff. beschrieben.

1.1 Öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle in Deutschland

1.1.1 „Mit einem Bein im Gefängnis?“⁵⁷ – Strafprozesse gegen Kinderschutzfachkräfte

1.1.1.1 Der Präzedenzfall *Laura-Jane*⁵⁸ aus Osnabrück, 1994⁵⁹

Der schon in der *Einleitung* angerissene und hier näher zu beschreibende Strafprozess um den Vernachlässigungstod von *Laura-Jane* im Jahre 1994 bildete das „Einfallstor“ für den strafrechtlichen Umgang mit Kinderschutzfachkräften in Deutschland.⁶⁰

1.1.1.1.1 Vorgeschichte

Diesem Fall lag der folgende Sachverhalt zu Grunde: Im Mai 1994 verstarb die sieben Monate alte *Laura-Jane* nach Vernachlässigung durch ihre alleinerziehende Mutter in Osnabrück an Herz-Kreislaufversagen aufgrund hochgradiger Auszehrung und Austrocknung. Die später verurteilte Sozialarbeiterin, eine nicht vorbestrafte 31-jährige Diplom-Sozialpädagogin, die seit Februar 1993 beim Jugendamt der Stadt Osnabrück tätig war, hatte die Familie, die bis zu *Laura-Janes* Geburt im Oktober 1993 aus ihrer 18-jährigen Mutter und deren Sohn *Peter* bestanden hatte, schon ein knappes halbes Jahr vor *Laura-Janes* Geburt betreut. Sie hatte der Mutter zunächst diverse Hilfsangebote zur Haushaltsführung und Versorgung von *Peter* angeboten, die die Mutter jedoch ausgeschlagen hatte. Nachbarn, der getrennt lebende Vater, ein Onkel und dessen Lebensgefährtin meldeten der Sozialarbeiterin immer wieder, dass die Mutter den Haushalt und die Betreuung des erstgeborenen Sohnes unzureichend erledige, wobei die Mutter die benannten Probleme gegenüber der Sozialarbeiterin jeweils mit der besonderen Situation der Schwangerschaft rechtfertigte. Weitere Beschwerden aus dem Bekanntenkreis der Mutter auch nach *Laura-Janes* Geburt führte die Sozialarbeiterin auf versteckte Konflikte der Mutter mit ihrem Umfeld zurück

57 Diesen Ausspruch verwendet beispielsweise *Lukasczyk* bei *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 262; ebenfalls *Schraper* 1996, S. 19.

58 Das Kind wird in der Literatur zum Teil auch *Lydia (Troost)* genannt, so beispielsweise bei *Albrecht* 2004a, S. 193 f. und *Fieseler* 2001, S. 436. Der in Literatur und Öffentlichkeit bekanntere Name ist aber *Laura-Jane*.

59 Zu den Informationen zur Vorgeschichte siehe *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 269; *Albrecht* 2004a, S. 193 f.; *Dießner* 2008, S. 46 ff.; *Beulke & Swoboda* 2002, S. 75 ff.; AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 54 ff.

60 So heißt es beispielsweise bei *Wiesner* 2004, S. 167: „Bis zum Osnabrücker Verfahren waren die Termini ‚Garantenstellung‘ und ‚Garantenpflicht‘ im Sprachgebrauch der Kinder- und Jugendhilfe unbekannt“; vgl. auch *Freie und Hansestadt Hamburg* 2006, S. 9: „Ausgangspunkt für die Debatte zur ‚Garantenstellung‘ des Jugendamts“; vgl. auch *Hassemmer* 2010, S. 730: „eine neue Form der Kriminalität“.

und erachtete sie dementsprechend als vorgeschoben. Die Sozialarbeiterin unterbreitete aber weiterhin Hilfsangebote.

Im Alter von fünf Monaten wurde *Laura-Jane* aufgrund einer schweren und mit Pilzbefall einhergehenden Windeldermatitis ins Krankenhaus gebracht und behandelt. Die Mutter teilte der Sozialarbeiterin den Krankenhausaufenthalt telefonisch mit und erklärte das Auftreten der Erkrankung mit dem Gebrauch einer falschen Windel. Der behandelnde Arzt, mit dem die Sozialarbeiterin kurz darauf telefonierte, vermutete indessen, dass die längerfristige mangelhafte Pflege des Kindes und die grundsätzliche Überforderung der Mutter ursächlich für die Windeldermatitis seien. Er berichtete der späteren Angeklagten auch von zahlreichen anonymen Anrufern, die Vernachlässigungen der Kinder gemeldet hätten. Die Sozialarbeiterin informierte *Laura-Janes* Mutter über die anonymen Anrufe und sprach die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Familienhilfe beim Sozialdienst katholischer Frauen an. Die Großmutter der Kinder gab der Sozialarbeiterin zu verstehen, dass die Kinder von ihrer Tochter entfernt werden müssten oder ihr zumindest damit gedroht werden müsse, weil ihre Tochter sie nicht richtig ernähre. Bevor *Laura-Jane* aus dem Krankenhaus entlassen wurde, besprachen der betreuende Arzt, die Sozialarbeiterin und die Mutter entsprechende Pflege- und Hilfsmöglichkeiten für *Laura-Jane*. Laut Arzt war eine tägliche und mindestens zweistündige Körperpflege für *Laura-Jane* notwendig, zu deren Überwachung sich die Sozialarbeiterin bereit erklärte. Sie ermahnte *Laura-Janes* Mutter, dass sie den Haushalt und die Versorgung der Kinder nicht wieder vernachlässigen dürfe, wenn sie ihre Kinder nicht gefährden wolle. Auf das Angebot einer sozialpädagogischen Familienhilfe angesprochen, meinte die Mutter, sie benötige „einen Tritt in den Hintern“. Nach Rücksprache mit einer Kollegin wurde der Kontakt zu einer gerade neu eingestellten Sozialarbeiterin der sozialpädagogischen Familienhilfe hergestellt. Diese kümmerte sich ab Mitte April 1994 insgesamt fünfmal im Abstand von zwei bis vier Tagen vorwiegend um Angelegenheiten des Haushalts. Nicht vereinbart wurde allerdings die tägliche zweistündige Pflege des Kindes, die dementsprechend unterblieb. Nachdem sich die Sozialarbeiterin bei der Familienhelferin der angeblich gut angelaufenen Betreuung vergewissert hatte, fuhr sie in Urlaub. Eine Woche später, am 02.05.1994, öffnete niemand der Familienhelferin die Tür, die Mutter und Kind zu einem Arztbesuch abholen wollte. Auch am darauffolgenden Tag sowie drei Tage später traf sie niemanden in der Wohnung an. Am 07.05.1994 stellte der herbeigerufene Notarzt *Laura-Janes* Tod fest.

1.1.1.1.2 Strafrechtliche Reaktionen

Der Tod *Laura-Janes* führte zunächst zur Verurteilung von *Laura-Janes* Mutter zu einer Bewährungsstrafe wegen fahrlässiger Tötung.⁶¹ Daraufhin ermittelte die Staatsanwaltschaft sowohl gegen die fallzuständige Sozialarbeiterin als auch gegen

61 Quapp-Politz 2000, S. 2.

den Krankenhausarzt, die sozialpädagogische Familienhilfe und die Vertretung der Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung,⁶² erhob aber letztendlich nur Anklage gegen die fallzuständige Sozialarbeiterin des öffentlichen Trägers.⁶³ Ein Jahr nach *Laura-Janes* Tod verurteilte das Amtsgericht sie wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 180 TS zu je 80 DM, wobei die Strafe gem. § 59 I StGB durch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesetzt wurde.⁶⁴

In der Urteilsbegründung führte das Amtsgericht aus, dass die Angeklagte nicht alles Erforderliche und rechtlich Mögliche für den Schutz des Kindes getan hätte und ihr somit ein zum Tod des Kindes führendes Versäumnis anzulasten sei.⁶⁵ So habe die Sozialarbeiterin nicht angemessen und rechtzeitig auf die vielen Hinweise – insbesondere auf die der Klinik – reagiert, die auf eine starke Überforderung der Mutter hingedeutet hätten.⁶⁶ Die Sozialarbeiterin hätte erkennen müssen, „dass Gefahr für das Leben der Kinder im Verzug war“ und sie sich nicht mit bloßen Gesprächen mit der Kindsmutter hätte zufrieden geben müssen.⁶⁷ Sie hätte der eingesetzten sozialpädagogischen Familienhilfe die von der Klinik vorgeschriebene zweistündige Körperpflege des Kindes und die Kindeswohlgefährdung „nachdrücklich klarmachen müssen“,⁶⁸ deren Arbeit kontrollieren⁶⁹ und erkennen müssen, dass die eingeschaltete Familienhelferin als Berufsanfängerin für die erforderlichen Maßnahmen nicht geeignet war.⁷⁰ Unter Umständen hätte die Sozialarbeiterin auch das Familiengericht mit einem Antrag auf wenigstens zeitweilige Entziehung des Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechts anrufen müssen, dem das Familiengericht sicherlich entsprochen hätte.⁷¹ Das Zusammenwirken all dieser fehlerhaften Entscheidungen – „angefangen mit dem Bezweifeln, daß die Beschwerden aus dem Freundeskreis über die Mutter ernstzunehmen seien, die Nichtbeachtung der ärztlichen Auflagen bei der Entlassung und schließlich die falsche oder zumindest unzureichende Maßnahme der sozialpädagogischen Familienhilfe“ – hätten zum Tod des Kindes beigetragen. „Wären die richtigen Entscheidungen getroffen worden, würde [das Kind] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch leben.“⁷² Auch sei der Tod des Kindes für

62 *Heidelbach* 2014, S. 47.

63 Anklageschrift in Auszügen abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 19 ff.

64 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 54 ff. sowie bei *Bringewat* 1997a, S. 116 ff.

65 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 63.

66 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 63.

67 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 63.

68 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 67.

69 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 67.

70 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 69.

71 Über den gebotenen Antrag auf Sorgerechtsentzug schrieb die Richterin: „[E]s ist nicht vorstellbar, daß das Gericht einem solchen Antrag nicht entsprochen hätte.“ Siehe AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 68.

72 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 70.

die Angeklagte vorhersehbar gewesen, da der tödliche Geschehensverlauf angesichts der problematischen Familienverhältnisse und der großflächigen Windeldermatitis des Kindes „jedem Menschen bei kurzem Nachdenken“ hätte klar sein müssen.⁷³ Der sozialpädagogischen Familienhelferin sei dagegen angesichts ihrer bloß helfenden Rolle und ihrer Unkenntnis, dass es sich um eine Notfallhilfe gehandelt habe, kein Vorwurf zu machen.⁷⁴

Das Sachverständigengutachten eines Dozenten der Sozialpädagogik, das der Angeklagten die Einhaltung der (damaligen) sozialpädagogischen Standards bescheinigt hatte, berücksichtigte das Gericht (nur) strafmildernd in der Strafzumessung⁷⁵ und kritisierte stattdessen die Einschätzung des Sachverständigen.⁷⁶ Strafmildernd berücksichtigte die Amtsrichterin weiterhin, dass die Sozialarbeiterin zu diesem Zeitpunkt 41 Familien mit 80 bis 100 Kindern in ähnlich schlechten Umständen betreut hatte. Denn dies könne dazu führen, dass „man abstumpft und das Ausmaß der Verwahrlosung mit den sich abzeichnenden Folgen nicht mehr realistisch einschätzen kann“.⁷⁷ Auf Strafzumessungsebene bezog die Richterin ferner mildernd mit ein, dass die Sozialarbeiterin durch ihre eher auf Familienhilfen statt auf Kontrollen setzenden sozialpädagogischen Ausbildung zu ihrem (Unterlassungs-)Verhalten veranlasst worden war,⁷⁸ eine potentielle Strafbarkeit begünstigt und als Kinderlose ihr Wissen aus der bloßen Theorie gezogen habe.⁷⁹ Das Gericht nahm ferner an, dass die Sozialarbeiterin auch ohne Verurteilung keine Straftaten mehr begehen würde und die Schuld gering sei.⁸⁰ Allerdings bezweifelte die Richterin in der Urteilsbegründung die generalpräventive Wirkung des Urteils, da sie bei der Angeklagten und den als Zeugen vernommenen Jugendamtskolleginnen keinerlei Betroffenheit über den Tod des Kindes habe erkennen können, was „völlig ungewöhnlich“ sei.⁸¹

73 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 70.

74 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 67.

75 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 71 f.

76 So schreibt die Richterin: „Wenn der Sachverständige meint, den Respekt vor der Entscheidung der Mutter, sich ihr Leben nach ihren Wünschen einzurichten, notfalls auch in ungeordneten und für das Gericht kaum vorstellbaren Verhältnissen an oberste Stelle setzen zu müssen, so setzt er die Prioritäten falsch.“ Siehe AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 69.

77 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 72.

78 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 71.

79 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 71.

80 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 72.

81 Die Amtsrichterin schrieb im AG-Urteil Osnabrück (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 73), es sei zu befürchten, „daß die Angeklagte und der hier angesprochene Personenkreis nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt die Verantwortung in ihrer Arbeit nicht anders sehen als dies vor der Verurteilung der Fall war“.

Die betroffene Sozialarbeiterin beschrieb das Strafverfahren und die Verurteilung als sehr belastend, überraschend und nicht nachvollziehbar.⁸² Sie legte gegen das Urteil Berufung ein, sodass der Fall vor dem Landgericht Osnabrück erneut verhandelt wurde,⁸³ diesmal unter Ausschluss der Öffentlichkeit.⁸⁴

Das Landgericht sprach die Sozialarbeiterin im Urteil vom 06.03.1996 mangels Sorgfaltspflichtverletzung frei. In der Urteilsbegründung ordnete das Gericht das strafrechtlich maßgebliche Verhalten als Unterlassen ein und diskutierte dementsprechend, ob eine Garantenstellung für die Mitarbeiterin des Jugendamts aus dem SGB VIII ableitbar wäre, was es auch mit Verweis auf rechtspolitische Gesichtspunkte ablehnte. Ob aus dem Arbeitsvertrag der Sozialarbeiterin eine Garantenstellung resultiere, ließ das Gericht dagegen offen.

Im Hinblick auf die abgelehnte Sorgfaltspflichtverletzung führte das Gericht aus, dass die von der Sozialarbeiterin ergriffene Maßnahme der Einschaltung einer sozialpädagogischen Familienhilfe sinnvoll gewesen sei, da die Mutter damit weiterhin in die Verantwortung mit eingebunden worden sei.⁸⁵ Stärker kontrollierende Mittel hätten dagegen womöglich eine kontraproduktive Wirkung gehabt, indem sie das „im Laufe der Zeit gewachsene Vertrauen“ zwischen Sozialarbeiterin und Mutter zerstört hätten.⁸⁶ Schließlich sei es angebracht gewesen, sich aus der Betreuung zurückzuziehen, nachdem diese von der sozialpädagogischen Familienhilfe übernommen worden und gut angelaufen war. Zu Kontrollen und Weisungen gegenüber der Familienhilfe, die Ausdruck mangelnden Vertrauens gewesen wären, sei die Sozialarbeiterin gerade nicht befugt gewesen.⁸⁷ Das Landgericht kritisierte außerdem, dass die „Wertungen des die Tätigkeit der Angeklagten begutachtenden Sachverständigen lediglich bei der Strafzumessung Bedeutung“⁸⁸ gehabt hätten und das Amtsgericht das fachliche Ermessen der Sozialarbeiter nach eigener Wertung bestimmt habe.⁸⁹ Nach Auffassung des Landgerichts hatte die Sozialarbeiterin innerhalb ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraums gehandelt. Dies sei nicht strafbar, da die reine

82 So sagte die angeklagte Sozialarbeiterin später im Interview mit *Brand* (1997, S. 181): „Das Schlimme war, daß ich zunächst verurteilt worden bin, aber die Begründung überhaupt nicht nachvollziehen konnte. Mir hat keiner gesagt, das und das hast Du falsch gemacht und jetzt mußt Du das und das richtig machen. Sondern es war einfach so und du wirst verurteilt.“

83 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 109 ff.

84 Der Vorsitzende begründete dies mit dem Persönlichkeitsschutz der jungen Mutter von *Laura-Jane* und den grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Daten des Jugendamts. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wurde von der Presse und vom Oberstaatsanwalt stark kritisiert, vgl. die Zeitungsartikel abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 129, 131.

85 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 124.

86 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 125.

87 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 125.

88 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 122.

89 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 123.

Zweckmäßigkeit oder Geeignetheit einer Maßnahme nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht überprüft werden könne.⁹⁰

Gegen den Freispruch vor dem Landgericht Osnabrück legte die Staatsanwaltschaft erfolgreich Revision vor dem Oberlandesgericht Oldenburg ein und bemängelte in ihrem Antrag⁹¹ u.a., dass sich das Gericht nicht ausreichend mit der Garantenproblematik auseinandergesetzt habe.

Der 1. Strafsenat des OLG Oldenburg⁹² hob das Urteil am 02.09.1996 in Bezug auf die Einschätzung des Landgerichts zur Garantenstellung auf und verwies es zurück an eine andere Kammer des Landgerichts Osnabrück. Nach Ansicht des OLG Oldenburg bestand eine auf § 1 II S. 2 KHJG gestützte Garantenstellung der Sozialarbeiterin.⁹³ Auch verneinte das Gericht eine vollständige Delegation der Garantenpflichten durch die Einschaltung des freien Trägers der Sozialhilfe.⁹⁴ Es forderte das Landgericht ferner auf, sich erneut damit auseinanderzusetzen, ob die Sozialarbeiterin die sozialpädagogische Familienhilfe ausreichend auf ihre „Obliegenheit zur Kontaktaufnahme“⁹⁵ hingewiesen habe, ob dieses Versäumnis ursächlich und der Tod von *Laura-Jane* für die Sozialarbeiterin des Jugendamts voraussehbar gewesen sei,⁹⁶ sowie, ob die Angeklagte einem vermeidbaren Gebotsirrtum nach § 17 StGB unterlegen habe.⁹⁷ Zur Beurteilung dieser Rechtsfragen kam es allerdings nicht. Das Landgericht stellte das Verfahren am 11. Dezember 1996 mit Einverständnis der Angeklagten, ihres Verteidigers und der Staatsanwaltschaft gem. § 153 II StPO ohne nähere Begründung ein.⁹⁸ Die Stadt Osnabrück sowie die beteiligten Juristen hatten zuvor eindringlich, aber vergeblich auf die Sozialarbeiterin eingewirkt, einer Einstellung des Verfahrens nicht zuzustimmen, um die rechtlichen Fragen durch das Gericht klären zu können.⁹⁹

1.1.1.1.3 Behördeninterne und mediale Reaktionen

Nach einer internen Prüfung des Falles kam die Stadtverwaltung Osnabrück zu dem Schluss, dass die betroffene Sozialarbeiterin fachlich wie rechtlich korrekt gehandelt

90 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 126 f.

91 Antrag abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 137 ff.

92 OLG-Urteil Oldenburg, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 141 ff.

93 So heißt es im OLG-Urteil Oldenburg (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 143), es könne „kein Zweifel bestehen, daß dem im Sinne des KJHG Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf Hilfe im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes“ zustehe und daraus für die zuständigen Mitarbeiter des ASD „eine strafrechtliche Garantenpflicht der zu diesem Zweck unmittelbar tätigen staatlichen Gewährsträger resultieren“ könne.

94 OLG-Urteil Oldenburg, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 143 f.

95 OLG-Urteil Oldenburg, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 145.

96 OLG-Urteil Oldenburg, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 145.

97 OLG-Urteil Oldenburg, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 144 ff.

98 Siehe Einstellungsbeschluss, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 150.

99 Vgl. *Heidelbach* 2014, S. 48.

hatte und dass es sich bei dem Verfahren nicht um ein individuelles Problem einer betroffenen Mitarbeiterin, sondern auch um Probleme der Jugendamtsleitung, der politisch Verantwortlichen und der Mitarbeiterschaft des Jugend- und Sozialamtes gehandelt habe.¹⁰⁰ Eine Pressekonferenz wurde zu dem Fall abgehalten, in der sich der Sozialdezernent, der Jugendamts- und der ASD-Leiter vor ihre Mitarbeiter stellten.¹⁰¹ Sie unterstützten die angeklagte Mitarbeiterin im Laufe des Prozesses mit Supervisionseinheiten zur Reflexion und Aufarbeitung des Fallgeschehens und übernahmen nach einiger Zeit der Unentschiedenheit letztendlich auch die nicht unerheblichen Anwalts- und Gutachterkosten des Gerichtsverfahrens.¹⁰²

Während des Prozesses und danach kam es zu Umstrukturierungen sowie Fort- und Weiterbildungen im Jugendamt Osnabrück und anderen Jugendämtern,¹⁰³ die nach Einschätzung der betroffenen Sozialarbeiterin vor allem darauf bezogen waren, Strafverfahren zu verhindern, „Verantwortung abzugeben“ und sich selbst abzusichern. Nach ihrer Ansicht hätte sich durch diese Maßnahme die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines fehlgeschlagenen Kinderschutzelfalles erhöht.¹⁰⁴

Das langwierige und über drei Instanzen verlaufende Strafverfahren um die Sozialarbeiterin von *Laura-Jane* wurde bis zu seinem Abschluss intensiv medial begleitet,¹⁰⁵ was für die betroffene Sozialarbeiterin sehr belastend war.¹⁰⁶ Vergleicht man den Ton der Berichterstattung mit späteren ähnlichen Verfahren, ist dieser aber noch verhältnismäßig sachlich und vorsichtig in Bezug auf ihre (strafrechtliche) Schuld.¹⁰⁷

Auch durfte die Sozialarbeiterin während des Strafverfahrens und danach im Jugendamt weiterarbeiten, wobei sie berichtete, dass sie mit Klienten, die im Prozess als Zeugen geladen worden waren, später aus Vertrauensgründen nicht mehr zusammenarbeiten konnte.¹⁰⁸ Sie berichtete auch von jahrelangen Schuldzuweisungen unter

100 *Sliwka & Fleige* 1997, S. 168.

101 *Sliwka & Fleige* 1997, S. 168.

102 *Mörsberger* 2005, S. 449; siehe Presseartikel, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 75; *Sliwka & Fleige* 1997, S. 168.

103 *Sliwka & Fleige* 1997, S. 171.

104 Angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 190.

105 Das mediale Interesse nahm dabei im Laufe des Prozesses stark ab. So wurde auf die Einstellung des Verfahrens beispielsweise nur mit einer Randnotiz reagiert, siehe die jeweiligen Pressereaktionen auf die einzelnen Gerichtsentscheidungen bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 74 ff., 128 ff., 147 ff., 151 ff.; siehe auch *Mörsberger* (2008, S. 342), der schreibt, dass beim Freispruch im Fall *Laura-Jane* vor dem Landgericht kein einziger Journalist mehr anwesend gewesen sei.

106 Sie beschrieb, wie ihr beispielsweise der Fernsehsender RTL mit einer negativen Berichterstattung gedroht habe, falls sie sich nicht zu dem Fall äußere, vgl. *Heidelbach* 2014, S. 50.

107 Siehe die Zeitungsartikel abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 74 ff. *Mörsberger* (2005, S. 449) dagegen spricht von Vorverurteilungen in der Presse.

108 *Heidelbach* 2014, S. 51.

Kollegen und dass das Thema einer Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften in der Folge in jeder Fortbildung oder Tagung angesprochen worden sei.¹⁰⁹ Sie habe aber auch viel Unterstützung und Anteilnahme erfahren.¹¹⁰ Besonders wichtig sei es für sie gewesen, dass der Arbeitgeber sich hinter sie gestellt und Position bezogen habe.¹¹¹ Sie beschrieb anschaulich, wie sie bei der Arbeit mit Klienten und auch in ihrer Freizeit im Laufe der Jahre häufig unter Angstzuständen gelitten¹¹² und in bestimmten Situationen überlegt habe, ihre Klienten strenger zu kontrollieren. Sie habe aber bewusst an ihrem primär helfenden statt kontrollierenden Arbeitsansatz nicht viel geändert, weil sie der Meinung sei, dass ein Mehr an Kontrolle in der Kinderschutzarbeit kontraproduktiv sei.¹¹³ So würden, „wenn man mit der Kontrolle viel zu schnell anfängt, alle Türen zufallen und einem dann nichts mehr zu kontrollieren, nichts mehr zu gucken und wahrzunehmen [bleiben], weil man nur noch vor verschlossenen Türen steht und gar nicht mehr sieht, was mit den Kindern passiert.“¹¹⁴ Sie meinte, dass sich durch den Prozess ihr berufliches Selbstverständnis verstärkt und der Prozess auch „sein Gutes“ für die Profession gehabt habe.¹¹⁵ Denn so seien die Grundlagen der Arbeit überprüft, „Grenzen der Sozialarbeit“ beschrieben worden und die Verständnisprobleme zwischen Juristen, Pädagogen, Journalisten und Ärzten sichtbar geworden.¹¹⁶

1.1.1.2 Der Fall *Jenny* aus Stuttgart, 1996

Noch vor Abschluss des Verfahrens gegen die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* kam es im Jahre 1996 zu einem weiteren Strafprozess gegen zwei Sozialarbeiter in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall. Das Verfahren endete diesmal und damit erstmalig mit einer rechtskräftigen Verurteilung eines der beiden Sozialarbeiter.

1.1.1.2.1 Vorgeschichte

Das Strafverfahren bezog sich auf Versäumnisse im Fall *Jenny*, in dem es im Unterschied zum Fall *Laura-Jane* nicht um Vernachlässigungen, sondern um Misshandlungen durch die Mutter des Kindes und von durch die Mutter eingesetzten Babysittern gegangen war.

109 Vgl. *Heidelbach* 2014, S. 49 f.

110 Wobei die Anteilnahme – wie sie meinte – „sehr von der eigenen Angst der Kolleginnen und Kollegen geprägt“ war, siehe angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 187 f.

111 Angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 186 f.

112 So meinte die angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* (1997, S. 181): „Da war die Angst in den zwei Jahren schon sehr heftig. Sehr häufig, sehr heftig, in vielen Situationen.“

113 Angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 182, 184.

114 Angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 183.

115 Angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 185 f.

116 Angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* 1997, S. 185 f.

Auch in diesem Fall¹¹⁷ gab es einen langfristigen Betreuungshintergrund des Jugendamts. So war es direkt nach *Jennys* Geburt im September 1993 eingeschaltet worden, nachdem das Pflegepersonal auf der Entbindungsstation in Lüneburg realisiert hatte, dass die minderbegabte junge Mutter mit der Betreuung der Tochter überfordert war. Das Jugendamt veranlasste zunächst die intensive Betreuung von Mutter und Kind in einem Schwangerenwohnheim sowie die zusätzliche Hilfe durch eine Kinderpflegerin. Trotzdem kam es immer wieder zu Misshandlungen – unter anderem Bisse – durch die Mutter, sodass *Jenny* zehn Tage stationär behandelt werden musste.

Im Zuge einer durch die Misshandlungen angeregten psychiatrischen Untersuchung diagnostizierte man bei der Mutter neben Debilität einen Mangel an Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse ihres Kindes. *Jenny* wurde sodann vorübergehend in einer Pflegefamilie untergebracht. Die Leiterin des Schwangerenwohnheims riet dem zuständigen Sozialarbeiter allerdings vergeblich, einen Sorgerechtsentzug zu beantragen.

Im März 1994 zogen Mutter und Kind zur vollstationären Unterbringung ins Weraheim in Stuttgart, womit die Zuständigkeit für die Familie auf das Jugendamt Stuttgart überging. Weder das Jugendamt Stuttgart noch die Heimleitung des Weraheims wurden allerdings vom zuständigen Sozialarbeiter in Lüneburg über die Misshandlungen des Kindes und die Defizite der Mutter informiert. Nur die Leiterin des Schwangerenwohnheims teilte dem Heimleiter die problematische Familiengeschichte mit, was allerdings nicht dokumentiert wurde. *Jenny* und ihre Mutter lebten insgesamt zwei Jahre und zwei Monate lang in dem von einem freien Träger der Jugendhilfe betriebenen Weraheim. Die Mutter misshandelte *Jenny* in dieser Zeit weiter, ebenso der neue Freund der Mutter, den diese mit Erlaubnis der zuständigen Sozialarbeiterin an den Wochenenden besuchte.

Ab März 1995 wurden Mutter und Kind von einem neuen Sozialarbeiter betreut, der von seiner Vorgängerin über die Bisswunden des Kindes und vom Versorgungsamt über *Jennys* Krankenhausaufenthalt infolge der Misshandlungen informiert worden war. Nach einem Weihnachtsbesuch bei ihrem Lebensgefährten kehrte *Jennys* Mutter nicht mehr in die Einrichtung zurück, wozu sie rechtlich nicht gezwungen werden konnte, da sie ein Aufenthaltsbestimmungsrecht für *Jenny* besaß. Durch den Auszug aus der Einrichtung wurde wiederum eine neue Sozialarbeiterin des Jugendamts zuständig, die zwar von den Bissverletzungen *Jennys*, aber nicht vom Ausmaß der Misshandlungsgefahr erfuhr. Es wurde verabredet, *Jenny* in einem Tagesheim unterzubringen, sie aber so lange bei der Mutter zu belassen, bis ein entsprechender Platz gefunden war. Eine sofortige Tagesbetreuung unterblieb, da der neu zuständigen Sozialarbeiterin die Dringlichkeit einer Unterbringung von *Jenny* nicht bewusst war.

117 Die Informationen zur Vorgeschichte sind den Falldokumentationen bei *Beulke & Swoboda* 2002, S. 77 ff.; *Dießner* 2008, S. 50 ff.; *Albrecht* 2004a, S. 194 f.; NJW 1998, S. 3131 ff. entnommen.

Jenny wurde daraufhin mehrfach von Freunden der Mutter betreut. Sowohl die Mutter als auch deren neuer Lebensgefährte misshandelten *Jenny* weiterhin. Unter anderem warfen sie *Jenny* viermal an die Zimmerwand, sodass sie bewusstlos liegen blieb. Am 15.03.1996 wurde *Jenny* von einem befreundeten Paar des Freundes der Mutter beaufsichtigt und dabei so heftig geschüttelt, dass sie infolge eines Hirnödems verstarb.

1.1.1.2.2 Strafrechtliche und mediale Reaktionen¹¹⁸

Das Paar, das *Jenny* betreut und zu Tode geschüttelt hatte, wurde zu acht bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. *Jennys* Mutter verurteilte das Gericht wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen zu zwei Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Zwei Wochen nach *Jennys* Tod wurden auch strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen.¹¹⁹ Neben den später angeklagten zwei Sozialarbeitern ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen zehn weitere Personen, davon sechs Fachkräfte aus Stuttgart – so unter anderem gegen die Leiterin des ASD Stuttgart, den Leiter des Weraheims, gegen drei Mitarbeiter des Weraheims, den Leiter und dessen Stellvertreterin des Jugendamts Stuttgart –, sowie gegen die Abteilungsleiterin des Jugendamts Lüneburg.¹²⁰ Wohnungen und Büros des Jugendamtsleiters und der Leiterin des ASD Stuttgart wurden durchsucht, Akten beschlagnahmt, die Leiterin des ASD Stuttgart zur Vernehmung durch Polizisten eskortiert und ihr Büro versiegelt.¹²¹

Obwohl die Staatsanwaltschaft bei Aufnahme der Ermittlungen im April 1996 deren schnellen Abschluss angekündigt hatte, kam es erst über ein Jahr später – am 31.07.1997 – zu zwei Anklagen gegen den fallbetreuenden Sozialarbeiter aus Lüneburg und den Betreuer des Stuttgarter Weraheims. Die restlichen Verfahren wurden eingestellt.¹²²

Die Staatsanwaltschaft warf dem Lüneburger Sozialarbeiter fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) mit der Begründung vor, dass er den Leiter des Weraheims in Stuttgart nicht lückenlos über das Verhalten der Mutter informiert und trotz der schweren Misshandlungen keinen Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim damals zuständigen Vormundschaftsgericht gestellt hatte.

118 Die Informationen zum Strafverfahren sind – wenn nicht anders gekennzeichnet – der Dokumentation von *Dießner* 2008, S. 52 ff. entnommen. Veröffentlicht wurde der Beschluss des OLG, nicht veröffentlicht sind die Gerichtsurteile.

119 Vgl. *Hörner* 1999, S. 55.

120 Vgl. die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft vom 28.07.1997, zitiert von *Quapp-Politz* 2000, S. 3.

121 *Hörner* 1999, S. 57; *Quapp-Politz* 2000, S. 2.

122 Vgl. *Hörner* 1999, S. 56; *Quapp-Politz* 2000, S. 3.

Die Staatsanwaltschaft war der Meinung, dass der Tod von *Jenny* für ihn vorhersehbar gewesen war. Er habe angesichts der emotionalen und geistigen Defizite der Mutter damit rechnen müssen, dass *Jenny* ungeeigneten Personen zur Aufsicht überlassen werde.¹²³ Dem Betreuer des Stuttgarter Heims, einem Sozialarbeiter und Psychologen, lastete die Staatsanwaltschaft an, dem Jugendamt Stuttgart bei *Jennys* Auszug aus dem Heim nicht ausreichend klar gemacht zu haben, dass angesichts der Vorgeschichte eine sofortige Unterbringung in einer Ganztageseinrichtung angebracht gewesen wäre.¹²⁴ Denn dann wären durch eine Notaufnahme *Jennys* in einem Tagesheimplatz weitere Misshandlungen vermieden worden. Die Voraussehbarkeit einer Tötung des Kindes wurde allerdings verneint, weil der Betreuer nichts von den Ergebnissen der psychiatrischen Untersuchung der Mutter gewusst habe. Die Anklage lautete dementsprechend nicht auf fahrlässige Tötung, sondern auf fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 229, 13 StGB).

Das Landgericht Stuttgart lehnte zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, da für beide Angeschuldigte „zumindest nicht ausräumbare Zweifel“ bestünden, ob ein ihnen unter Umständen anzulastendes pflichtwidriges Verhalten – im Fall des Lüneburger Sozialarbeiters – zum Tod bzw. – im Fall des Betreuers des Weraheims – zur Körperverletzung geführt hätten.¹²⁵

Daraufhin legte die Staatsanwaltschaft gem. §§ 204, 210 II StPO Beschwerde ein, der das OLG Stuttgart im Beschluss vom 28.05.1998 mit der Begründung stattgab,¹²⁶ dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen bestehe. So habe für beide Angeschuldigte eine Garantenstellung zwar nicht aus Gesetz, aber aus einer tatsächlichen Übernahme bestanden, zu deren Ausübung Sozialarbeiter wiederum gesetzlich gem. § 1 II, III Nr. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 6 II 2 GG verpflichtet seien.¹²⁷ Die Sorgfaltpflichtverletzung des Lüneburger Sozialarbeiters habe darin bestanden, nicht rechtzeitig die Entziehung des elterlichen Sorgerechts beim Familiengericht beantragt zu haben, was wiederum ursächlich für den späteren Tod des Kindes gewesen sei,¹²⁸ da dem Antrag auf Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stattgegeben worden wäre.¹²⁹ Weiterhin sei *Jennys* Tod nicht nur vermeidbar, sondern für einen ausgebildeten und erfahrenen Sozialarbeiter auch vorhersehbar gewesen.¹³⁰ Dem Sozialarbeiter und Psychologen des Weraheims, dessen

123 NJW 1998, S. 3132.

124 NJW 1998, S. 3132.

125 NJW 1998, S. 3132.

126 NJW 1998, S. 3131 ff.

127 NJW 1998, S. 3132.

128 NJW 1998, S. 3133.

129 NJW 1998, S. 3133.

130 NJW 1998, S. 3133.

Garantenstellung bis zum Übergabegespräch im Februar 1996 angedauert hätte, lastete das OLG an, dem Jugendamt in Stuttgart das ihm bekannte Ausmaß der Misshandlungen und der Gefährdung des Kindes verschwiegen zu haben und damit seiner Informationspflicht nicht nachgekommen zu sein.¹³¹ Dieses Versäumnis habe auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass Jennys Misshandlungen noch gravierender wurden. Hätte die zuständige Sozialarbeiterin des Stuttgarter Jugendamts nämlich von der Gefährdung gewusst, so hätte sie einen Tagesheimplatz für *Jenny* organisiert, sodass das Kind sich dann zur Zeit der immer vormittags erfolgten Misshandlungen im Tagesheim aufgehalten hätte.¹³² Es sei dagegen nicht darauf angekommen, dass die Mutter ihre Tochter möglicherweise auch zu Zeiten misshandelt hätte, in denen sich diese nicht im Tagesheim befunden hätte, da „nur der konkrete, vom Garanten pflichtwidrig und fahrlässig nicht abgewendete Verletzungserfolg“ und „nicht ein fiktiver alternativer Geschehensverlauf“ maßgebend sei.¹³³ Die Körperverletzungen seien für den Betreuer aufgrund des ihm bekannten Gefährdungspotentials durch die Mutter vorhersehbar und vermeidbar, also auch zurechenbar gewesen.¹³⁴ Das Regressverbot stünde der Zurechnung nicht entgegen, da *Jennys* Mutter nur eingeschränkt schuldfähig gewesen sei.¹³⁵ Abschließend äußerte sich das Landgericht noch zum Strafbarkeitsrisiko im Allgemeinen und forderte, nur Fälle schweren Jugendamtsversagens strafrechtlich zu erfassen.¹³⁶

Das sich an die Beschwerde anschließende Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart endete am 17.09.1999 mit dem Freispruch des Stuttgarter Sozialarbeiters, für den nach Ansicht des Gerichts der Verlauf der Geschehnisse nicht vorhersehbar gewesen war. Der Lüneburger Sozialarbeiter wurde dagegen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 70 DM verurteilt. Das Landgericht Stuttgart bejahte eine Garantenstellung mit der Begründung, dass aus dem staatlichen Wächteramt eine Pflicht zur Schutzgewährung entstehe, aus der mit tatsächlicher Schutzübernahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung auch eine Garantenstellung erwachse. Der Pflichtwidrigkeitsvorwurf bezog sich laut Gericht in Bezug auf den Lüneburger Sozialarbeiter jetzt nur noch auf die unterbliebene Mitteilung über die Misshandlungen und nicht mehr auf den unterbliebenen Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das Gericht führte weiter aus, dass für den Angeklagten nur die Misshandlungen durch die Mutter vorhersehbar gewesen

131 NJW 1998, S. 3134.

132 NJW 1998, S. 3134.

133 Vgl. NJW 1998, S. 3134.

134 NJW 1998, S. 3134.

135 NJW 1998, S. 3134.

136 NJW 1998, S. 3134: „Der aus der Natur der Betreuungstätigkeit erwachsenden erhöhten Gefahr strafrechtlicher Belangung dieses Personenkreises können die Strafverfolgungsbehörden dadurch begegnen, daß sie den Umfang der Sorgfaltspflichten von Beschützergaranten einen-gend auslegen, so daß nur die Fälle schweren Versagens strafrechtlich erfaßt werden.“

seien und nicht der Tod des Kindes durch einen voll verantwortlichen Dritten. Dementsprechend verurteilte das Gericht den Lüneburger Sozialarbeiter nur aufgrund fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen und nicht, wie angeklagt, wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Eine höchstrichterliche Klärung blieb für die (enttäuschte) Fachwelt aus, da der verurteilte Sozialarbeiter eine zunächst eingelegte Revision zurücknahm.¹³⁷

Zum Fall *Jenny* wurden innerhalb von sechs Wochen nach *Jennys* Tod 35 Artikel veröffentlicht, die sich mit der Schuldfrage beschäftigten.¹³⁸ Der Jugendamtsleiter, dem durch einen Zeugen vorgeworfen worden war, von den Misshandlungen vor *Jennys* Tod gewusst zu haben, wurde mit Foto und ehrenrührigen Anschuldigungen in den Zeitungen abgebildet. In der Presse wurde noch vor der Anklageerhebung mehrfach die Frage aufgeworfen, ob er vom Dienst suspendiert werden müsse.¹³⁹ Der Amtsleiter wurde allerdings vom Oberbürgermeister, vom Jugendhilfeausschuss, von freien Trägern, Fachberatungsstellen und dem Personalrat unterstützt.¹⁴⁰ Er und seine Familie erhielten einige anonyme Drohbriefe und -anrufe.¹⁴¹ Bürger demonstrierten vor dem Landgericht mit Transparenten: „Es reicht!“, „Justizskandalurteile haben wir nun genug!“, „Bestraft die Jugendamts-Versager endlich!“.¹⁴²

1.1.1.3 Überblick über rechtswissenschaftliche Reaktionen

Die neu aufgekommene Strafbarkeitsfrage im Kinderschutzkontext wurde im Anschluss an die beiden Strafverfahren sehr intensiv diskutiert. Dabei bezogen sich die rechtswissenschaftlichen Ausführungen zunächst hauptsächlich auf die Frage einer Garantenstellung der fallbetreuenden Sozialarbeiter des ASD. Diskutiert wurden ferner Zurechnungsfragen, Fragen zu den Sorgfaltspflichten und speziell die Frage, inwieweit der Beurteilungsspielraum von Sozialarbeitern einer strafrechtlichen Bewertung unterliegt. In den darauffolgenden Jahren bildete sich relativ schnell eine vorherrschende Meinung zugunsten einer Garantenstellung und zu einer prinzipiell möglichen Strafbarkeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe im Schrifttum und in der (obergerichtlichen) Rechtsprechung heraus, die in *Kapitel 2* noch näher beschrieben wird.

137 Siehe auch den bezeichnenden Titel „Jetzt aber bitte nach Karlsruhe!“ von *Mörsberger* 2000b.

138 So *Hörner* 1999, S. 56. Die Stuttgarter Zeitung titelte beispielsweise: „Wussten Beamte von Jennys Qualen?“ Die Bild-Zeitung fragte: „Warum schwieg der Sozialarbeiter?“ Der Spiegel und Focus schrieben wortgleich: „Musste Jenny wirklich sterben?“, zitiert bei *Berth* 2009 (Süddeutsche Zeitung).

139 Siehe *Hörner* 1999, S. 56.

140 *Berth* 2009 (Süddeutsche Zeitung). So stellte der Oberbürgermeister die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Frage, siehe *Hörner* 1999, S. 57.

141 *Hörner* 1999, S. 57.

142 *Berth* 2009 (Süddeutsche Zeitung); *Binschus* 2000, S. 240.

Als direkte Reaktionen auf die neu entstandene Thematik sollen aber schon an dieser Stelle vier Monographien herausgestellt werden. Hervorzuheben ist zum einen *Bringewats* direkt im Anschluss an das Strafverfahren im Jahre 1997 erschienene Publikation „Tod eines Kindes – Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken“. Sie richtet sich vor allem an Sozialarbeiter, Richter, Staats- und Rechtsanwälte sowie an alle an der Garantenproblematik von Amtsträgern Interessierte und hat das Ziel, „bestehende Unsicherheiten [zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendamtsmitarbeitern] zu Gunsten kompetenter Fachlichkeit sozialer Arbeit zu beseitigen“.¹⁴³ Neben der Dokumentation der Gerichtsurteile im *Laura-Jane*-Prozess beschreibt *Bringewat* darin das Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Strafrecht, die Garantenproblematik der Sozialarbeiter sowie mögliche Verteidigungsstrategien in Strafverfahren. Ferner dokumentiert er die Gerichtsurteile des Osnabrücker Falles vollständig. Die von *Bringewat* in knapp einem Dutzend Publikationen¹⁴⁴ wiederholten und ergänzten Ansichten zur Thematik haben den Meinungsstand allein schon aufgrund ihrer quantitativen Fülle stark beeinflusst und damit maßgeblich zur Prägung der nun vorherrschenden Meinung zugunsten der Annahme einer Garantenstellung und potentiellen Strafbarkeit von Jugendamtsmitarbeitern bei Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen beigetragen.

Auch *Mörsberger* und *Restemeier*, beide Verteidiger bzw. Berater der Jugendamtsmitarbeiterin im Fall *Laura-Jane*, dokumentieren¹⁴⁵ und diskutieren den Prozessverlauf dieses Verfahrens in einer Buchpublikation mit dem Namen „Helfen mit Risiko – Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung – Dokumentation eines Strafverfahrens gegen die Sozialarbeiterin in Osnabrück“. Sie nehmen dabei eine deutlich verständnisvollere bzw. sozialarbeiterfreundlichere Haltung ein.¹⁴⁶ *Mörsberger* publizierte im Folgenden noch viele weitere Aufsätze zur Thematik¹⁴⁷ und kann insofern sowohl inhaltlich als auch in quantitativer Hinsicht als Gegenspieler zu *Bringewat*¹⁴⁸ gesehen werden.

143 *Bringewat* 1997a, S. 5.

144 Drei Jahre später veröffentlichte er eine weitere Monographie zum Thema, siehe *Bringewat* 2000a. Weitere Publikationen von *Bringewat* 1996; 1997b; 1998; 2000b; 2001; 2002a; 2002b; 2006; 2007; 2012.

145 Im Gegensatz zu *Bringewat* dokumentieren sie auch die Anklageschrift, das Sachverständigengutachten und das Presseecho zum Fall. Die Publikation umfasst neben „Reaktionen, Erläuterungen und Hinweisen“ auch ein Interview mit der angeklagten Sozialarbeiterin.

146 Siehe den exemplarischen Ausspruch im Verteidigungsplädoyer von *Mörsberger*: „Jugendamt ist Jugendamt und nicht Wächteramt“, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 101. So plädierte *Restemeier* (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 108) sogar dafür, der angeklagten Sozialarbeiterin „die gebotene Anerkennung auszusprechen für ihr Engagement in schwieriger Sache“, habe sie doch „gute Arbeit geleistet“.

147 Siehe beispielsweise *Mörsberger* 2000a; 2000b; 2005; 2006; 2008; 2013a; 2013b.

148 *Hassemer* (2010, S. 736) nennt die konträren Positionen von *Mörsberger* und *Bringewat* „geradezu fundamentalistisch anmutende Herangehensweisen“; vgl. auch *Hassemer* 2010, S. 736:

Weitere Strafrechtswissenschaftler, die sich an der rechtswissenschaftlichen Debatte im Laufe der folgenden Jahre beteiligten, waren unter anderem *Oehlmann-Austermann*¹⁴⁹, *Trenczek*¹⁵⁰, *Rixen*¹⁵¹, *Salgo*¹⁵², *Beulke* und *Swoboda*¹⁵³, *Wiesner*¹⁵⁴, *Fieseler*¹⁵⁵, *Plewig*¹⁵⁶, *Münder*¹⁵⁷, *Kunkel*¹⁵⁸ und *Hoffmann*¹⁵⁹ sowie – (eher) kritisch in Bezug auf eine Strafbarkeit – *Meysen*¹⁶⁰, *Hefendehl*¹⁶¹, *Albrecht*¹⁶², *Hassemer*¹⁶³ und *Bohnert*¹⁶⁴. Von sozialpädagogischer Seite gab es dagegen eine ungleich geringere Publikationsbeteiligung.¹⁶⁵ Allerdings wurden die strafrechtlichen Risiken der Sozialen Arbeit auf vielen sozialpädagogischen Fachtagungen diskutiert.¹⁶⁶

Als dritte Monographie speziell zum Thema der Strafbarkeit von Jugendamtsmitarbeitern ist die Doktorarbeit von *Dießner* aus dem Jahr 2008 herauszustellen,¹⁶⁷ die sehr ausführlich und sorgfältig¹⁶⁸ verschiedene materiell-rechtliche Probleme einer Strafbarkeit sowohl der fallbetreuenden Sozialarbeiter als auch von Mitarbeitern der freien Träger, der Vorgesetzten und administrativ Verantwortlichen der Kinder- und

„Wo Mörsberger das Kind verbrüht, schüttet Bringewat es mit dem Bade aus.“ Als Gegenspieler zu *Mörsberger* kann auch *Salgo* gesehen werden, siehe beispielsweise das Streitgespräch zwischen ihm und *Mörsberger* in der Publikation „Jugendämter zwischen Kontrolle und Justiz“ (*Salgo* 2001a, S. 23-50).

149 *Oehlmann-Austermann* 1997, S. 57–59.

150 *Trenczek* 2002.

151 *Rixen* 2007.

152 *Salgo* 2001a, S. 23 ff.

153 *Beulke & Swoboda* 2002.

154 *Wiesner* 2004; 1997; 1999a; 1999b.

155 *Fieseler* 2004; 2001.

156 *Plewig* 2005.

157 *Münder* 2001.

158 *Kunkel* 2000.

159 *Hoffmann* 2007.

160 *Meysen* 2001; 2003.

161 *Hefendehl* 2005.

162 *Albrecht* (2004a) war der Einzige, der die Thematik auch von einer kriminologischen und rechtsvergleichenden Seite her untersuchte.

163 *Hassemer* 2010, S. 729.

164 *Bohnert* 2005, S. 290 ff.

165 *Busch* 2002; *Schrappner* 1996; *Stiels-Glenn* 1996; *Jordan* 2001; *Merchel* 2003; 2005a; 2005b.

166 So berichtet *Merchel* (2005a, S. 461), dass die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in ihrer Fachtagung zum 11. Kinder- und Jugendbericht dem Thema „Garantenstellung“ einen eigenen Themenschwerpunkt zuteilte, obwohl das Thema im 11. Kinder- und Jugendbericht kaum erwähnt worden war; siehe auch die Landesfachtagung des LDBSH Rheinland-Pfalz und die entsprechende Dokumentation (*Quapp-Politz* 2000); siehe in neuerer Zeit die ebenfalls dokumentierte Fachtagung mit dem Titel „Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor?“ von 2014.

167 *Dießner* 2008.

168 Dazu *Hassemer* 2010, S. 732: “[...] widmete sich Dießner dieser Aufgabe zwischenzeitlich in einer Weise, die kaum Fragen offen lässt.“

Jugendhilfe diskutiert. *Kronseders* zwei Jahre später erschienene Doktorarbeit zum gleichen Thema¹⁶⁹ lehnt sich zu großen Teilen an *Dießners* Vorarbeit an.

1.1.1.4 Überblick über fachliche und rechtspolitische Reaktionen auf die Fälle *Laura-Jane* und *Jenny*

Auf die zwei oben beschriebenen Strafverfahren und auf weitere öffentlichkeitswirksame fehlgeschlagene Kinderschutzfälle mit oder ohne entsprechende Strafverfahren gegen beteiligte Kinderschutzfachkräfte folgte eine intensive Qualitätsdebatte der Kinderschutzarbeit, die eine „neue Dynamik bei der Entwicklung von Standards und sozialpädagogischer Handlungssicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen“ auslöste.¹⁷⁰ So nahm die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städtetag im Jahre 1999 in einer Arbeitsgruppe eine „Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen, insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch“ vor, die das Ziel hatte, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zu ihrer Qualität zu machen.¹⁷¹ Im Jahre 2001 kam es im interdisziplinär angelegten Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ zur ersten Entwicklung von Verfahrensstandards.¹⁷² 2002 folgte als diagnostisches Verfahren der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“,¹⁷³ mit dem eine systematische „Erhebung und Verwertung relevanter Informationen in einer Familie bei Kindeswohlgefährdung“ und als Begleiteffekte Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung, der Erhöhung von Transparenz, der Dokumentation und der rechtlichen Absicherung der Mitarbeiter gewährleistet werden sollten.¹⁷⁴

Im April 2003 wurden auf dem Deutschen Städtetag – der sich eigentlich sehr selten mit dem Arbeitsfeld der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt – explizit aufgrund der Strafverfahren veranlasste¹⁷⁵ „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrens-

169 *Kronse* 2010.

170 *Meysen* 2001, S. 415. Siehe beispielsweise die bei *Merchel* (2003, S. 251–256) abgedruckten Hamburger „Handlungsempfehlungen“.

171 Siehe Punkt 1 der Empfehlungen, abgedruckt im Anhang von *Dießner* 2008, S. 480.

172 *Münder, Mutke & Schöne* 2001.

173 Abrufbar auf www.projuve.de/intern/downloads_intern/kinderschutz/kinderschutzbogen.pdf [24.08.2018].

174 *Böwer* 2012, S. 37.

175 So heißt es in den Empfehlungen zum Deutschen Städtetag 2003 unter dem Punkt „Anlass für die Empfehlungen“: „Angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern (z.B. Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim) in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes wird es im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter für notwendig erachtet, in einem weiteren Schritt Standards zum fachlichen Verfahren festzulegen, die das strafrechtliche Risiko der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzen und überschaubar machen.“ Abgedruckt im Anhang von *Dießner* 2008, S. 480.

standards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls¹⁷⁶ formuliert, welche sowohl Handlungsempfehlungen zur Tatsachengewinnung als auch Instrumente zur Risikoabwägung beinhalteten.¹⁷⁷ In den Empfehlungen wurde allerdings eingeräumt, dass auch die „Einhaltung fachlich qualifizierter Verfahrensstandards [...] aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in der Jugendhilfe grundsätzlich nicht ausschließen“¹⁷⁸ könne. Zumindest könnten aber „Unsicherheiten minimiert werden, wenn die Risikoeinschätzung für die Zukunft in einem standardisierten Verfahren bewusst reflektiert“ werde.¹⁷⁹ Im Jahre 2009 wurden die Empfehlungen aufgrund der veränderten Rechtslage (vor allem der Einführung des § 8a SGB VIII) aktualisiert.¹⁸⁰

Ein weiterer fehlgeschlagener Kinderschutzfall (Fall *Dominic*) regte die Entwicklung eines eigenen „Schutz- und Kontrollkonzepts“ des Jugendamts Leipzig an.¹⁸¹ Die Hamburger Behörde für Soziales und Familie veröffentlichte im Februar 2006 Handlungsempfehlungen zum Verfahren bei möglichen Kindeswohlgefährdungen.¹⁸² Eine Langzeitstudie des Deutschen Jugendinstituts von Juli 2001 bis Ende Mai 2005 zum Thema „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst“ untersuchte geeignete rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen und führte zur Einrichtung einer Datenbank zur Erfassung von Fällen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Gefährdungslagen.¹⁸³

Nach den fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen *Bernhard* und *Pascal* gab die Stadt Saarbrücken einer unabhängigen Expertenkommission mit dem Namen „Kinderschutz und Kinderzukunft“ den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen. Es handelte sich dabei um die erste unabhängige außerstrafrechtliche Untersuchung eines Kinderschutzfalles. Die Ergebnisse der Kommission erschienen 2004 in der Publikation

176 Im Anhang von *Dießner* (2008, S. 479 ff.) abgedruckt.

177 Siehe den Titel „Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“, abgedruckt bei *Dießner* 2008, S. 479.

178 Im Anhang von *Dießner* (2008, S. 483) abgedruckt.

179 Im Anhang von *Dießner* (2008, S. 483) abgedruckt.

180 Im Jahr 2009 verabschiedete der Deutsche Städtetag wiederum Verfahrensstandards zur Ergänzung des eingeführten § 8a SGB VIII, siehe Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2009.

181 Jugendamt der Stadt Leipzig 2005.

182 Freie und Hansestadt Hamburg 2006.

183 *Dießner* 2008, S. 65.

„Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung – Saarbrücker Memorandum“, in welcher rechtliche und fachliche Fragen zur Thematik ausführlich behandelt wurden.¹⁸⁴

Die Empfehlungen der Kommission, insbesondere die Regelung des Schutzauftrages der Jugendhilfe, fanden nach einigen erfolglosen Gesetzgebungsvorschlägen¹⁸⁵ letztendlich Eingang in das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts (KICK).¹⁸⁶ Mit dem KICK, das die repressive Seite der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung enttabuisierte und damit einen sog. „Paradigmenwechsel“ im Kinderschutz einleitete,¹⁸⁷ wurde der Schutz- und Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in § 8a SGB VIII einfachgesetzlich konkretisiert und damit die zentrale Rolle der Jugendämter in Kinderschutzfällen unterstrichen.¹⁸⁸ Normiert wurden die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen zur Einschätzung eines konkreten Gefährdungsrisikos sowie zur Veranlassung notwendiger Maßnahmen durch mehrere qualifizierte Fachkräfte,¹⁸⁹ die von Justiz und Rechtswissenschaft als zugleich strafrechtliche Handlungspflichten interpretiert wurden.¹⁹⁰ Mit dem § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII wurde eine gesetzliche Grundlage zur schon praktizierten Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie durch die staatliche Kinder- und Jugendhilfe

184 Erläuterung und Zusammenfassung des Memorandums bei *Mörsberger* 2004b, S. 11 ff. Der Kommission gehörten fünf Juristen, ein Pfarrer, ein Pädagoge und Soziologe und ein Polizeibeamter an.

185 Zunächst brachte die Bayerische Staatsregierung im September 2004 den schließlich im Juni 2005 im Bundestag abgelehnten „Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)“ ein, der neben Strukturverbesserungen in den Jugendämtern in § 50a SGB VIII einen gestärkten Schutzauftrag normieren sollte (siehe BR-Drs. 712/04, S. 2, 5 f., 28 f.). Ebenfalls auf den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bezog sich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Grundlage der „Empfehlungen des Dt. Städtetags“. In diesem ersten Entwurf eines Kinderschutzgesetzes war von einer „Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ (BT-Drs. 15/3676, S. 3) die Rede, was allerdings vor allem einer Klarstellung der schon vorher bestehenden Rechtslage dienen sollte – so die Einschätzung von *Böwer* 2012, S. 39. Da das gesamte Gesetz nicht die notwendige Zustimmung des Bundesrats fand, wurde es zunächst geteilt, so dass nur das sog. Tagesbetreuungsbaugesetz in Kraft trat (BT-Drs. 15/3676). Andere Reformen unterblieben, bis es nach Bundestagsbeschluss vom 03.06.2005 und nach Zustimmung des Bundesrats am 01.10.2005 zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) kam (G. v. 08.09.2005, BGBl. I, S. 2729).

186 Vgl. *Mörsberger* 2006, S. 39.

187 So *Kunkel* 2015, Rn. 35 (S. 32).

188 Wobei auch die freien Träger in § 8a Abs. 2 SGB VIII (im Bundeskinderschutzgesetz dann in Abs. 4) zum Schutzauftrag verpflichtet wurden. Zur (Umsetzungs-)Literatur zum § 8a SGB VIII siehe *Wiesner* 2015, § 8a.

189 Mit dem Gesetz erging beispielsweise auch eine Dienstanweisung, Kindeswohlgefährdungen noch am Tag der Meldung zu untersuchen und regelmäßige Fallbesprechungen abzuhalten, siehe *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 246.

190 Wenn auch die strafrechtlichen Garantienpflichten über diese verwaltungsverfahrenrechtlichen Pflichten hinausgehen können, siehe *Kunkel* 2015, Rn. 47.

geschaffen. Ferner wurden die Jugendämter mit dem Gesetz verpflichtet, die Eignung bzw. Vorstrafen von Erziehern sowie Einrichtungen fundamentalistischer Träger besser zu kontrollieren (§§ 72a, 45 SGB VIII) sowie die Erhebung und Weitergabe von Sozialdaten bei Kindeswohlgefährdung zu erleichtern (§§ 62, 65 SGB VIII). Des Weiteren wurde eine Sachverhaltsermittlungs- und -informationsverpflichtung gegenüber dem Familiengericht implementiert, um in der Praxis unterstellte bzw. nicht auszuschließende Loyalitätskonflikte des Jugendamts zu vermeiden.

1.1.2 Politische Untersuchungen

1.1.2.1 Der Fall *Kevin* aus Bremen, 2006

Kurz nach Einführung des KICK kam es mit dem Fall *Kevin* zu einem besonders öffentlichkeitswirksamen Kinderschutzfall mit folgender Vorgeschichte.¹⁹¹

1.1.2.1.1 Vorgeschichte

Der am 23. Januar 2004 in Bremen geborene *Kevin* war Sohn einer heroinabhängigen Mutter, die bis zu ihrem Tod im November 2005 mit Methadon substituiert wurde. Sie war mit dem angeblichen Kindsvater liiert,¹⁹² der ebenfalls am Methadonprogramm teilnahm und bis zu *Kevin*s Geburt insgesamt 13 Jahre wegen verschiedener Gewalt- und Eigentumsdelikte im Gefängnis verbracht hatte. Bereits kurz nach seiner Geburt litt *Kevin* unter Entzugserscheinungen und musste künstlich beatmet werden, sodass er erst im Alter von sechs Wochen aus dem Krankenhaus entlassen werden konnte. Im Bericht der Klinik hieß es, dass die Mutter mit der Versorgung des Kindes insbesondere nachts überfordert gewesen sei und dass der Kindsvater zu Beschimpfungen und körperlichen Drohungen geneigt habe.

Der fallzuständige Sozialarbeiter des Jugendamts bot der Familie Anfang Mai Hilfen an, die aber von dieser strikt zurückgewiesen wurden. Im August 2004 alarmierten Zeugen die Polizei, als sie beobachteten, wie die Mutter *Kevin* in die Luft warf, wiederauffing und das schreiende Kind mit der flachen Hand auf das Auge schlug. Die alkoholisierte Mutter bestritt die Vorwürfe gegenüber der Polizei. Verletzungen an *Kevin* konnten nicht festgestellt werden. Bei einem daraufhin anberaumten Hausbesuch traf der Sozialarbeiter nur den Vater an, der berichtete, Mutter und Kind befänden sich aufgrund einer durch die Sprossen des Kinderbetts zugezogenen Bein- und Rippenverletzung in der Klinik. Im Klinikbericht wurden als Diagnose „Multiple traumatische Frakturen; Kindesmisshandlung. Entwicklungsstörung“ angegeben

191 Fallbeschreibung bei *Kronseider* 2010, S. 16 ff.; Bremische Bürgerschaft 2007, S. 46 ff.; *Mürer* 2006, S. 8; *Brandhorst* 2015, S. 65 ff.

192 Erst im Strafverfahren stellte sich durch eine DNA-Analyse heraus, dass „*Kevin*s Vater“ nicht der leibliche Vater war.

und die zahlreichen Rippen- und Beinverletzungen als älteren Datums bewertet. Das Klinikpersonal überlegte zusammen mit dem Sozialarbeiter, das Kind nicht mehr an die Eltern zurückzugeben. Man einigte sich jedoch darauf, es mit sog. „Frühen Hilfen“ zu versuchen. Im November 2004 kam die Mutter in Polizeigewahrsam, und *Kevin* wurde vorübergehend in einem Kinderheim untergebracht. Man hatte die unter Alkohol und Drogen stehende Mutter schlafend im Hausflur aufgefunden, während der zu dünn bekleidete *Kevin* bäuchlings auf dem Boden lag und sehr laut weinte. Die Polizei erstattete Strafanzeige wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. *Kevin* kehrte aber bald wieder zu den Eltern zurück, da die Jugendamtsmitarbeiter weder von einer Gefährdung *Kevin*s noch von einem Alkoholkonsum der Eltern ausgingen. *Kevin* nahm anschließend einige Monate lang an einer Frühförderung teil. Im Februar 2005, als ihn der Vater aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter allein betreute, stellte *Kevin*s Kinderarzt fest, dass das Kind abgenommen hatte und extrem blutarm war. Nach der Rückkehr der Mutter nahm *Kevin* jedoch wieder zu.

Im Mai 2005 erlitt *Kevin*s Mutter eine Fehlgeburt. Der Vater wurde zum wiederholten Male wegen räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit Körperverletzung auf Bewährung verurteilt. Kurz darauf fanden herbeigerufene Polizeibeamte die alkoholisierten Eltern und einen vernachlässigten *Kevin* in einer verschmutzten Wohnung vor. Aufgrund des Polizeiberichts, der schwere Bedenken bezüglich der sachgemäßen Versorgung von *Kevin* hegte, besuchten zwei Mitarbeiterinnen des zuständigen Sozialzentrums die Familie. Sie entdeckten bei *Kevin* eine Verletzung an der Backe. Ansonsten erschien er nicht unterversorgt, weshalb er nicht in staatliche Obhut genommen wurde. Im November 2005 verstarb *Kevin*s Mutter an ungeklärter, möglicherweise sogar fremdverschuldeter Todesursache. Der aggressive Vater wurde kurzzeitig zwangsweise in eine Klinik eingewiesen, die elterliche Sorge aufgrund eines Amtsgerichtsbeschlusses auf das Jugendamt Bremen übertragen und *Kevin* in ein Kinderheim gebracht. Im Aufnahmebericht hieß es, dass *Kevin* nicht altersgemäß entwickelt und mager sei, an einer Pilzinfektion am Hoden leide und sein Sozialverhalten wenig ausgeprägt sei. Der Kinderarzt, eine Mitarbeiterin und der Leiter des Kinderheims sprachen sich gegen eine Rückführung *Kevin*s an den Vater aus. Alle übrigen Beteiligten hatten unter der Voraussetzung, dass Vater und Sohn bei der Mutter des Vaters leben würden, keine Bedenken, *Kevin* in die Obhut des Vaters zu geben.

Bei der Großmutter hielten sich Vater und Sohn allerdings nur für kurze Zeit auf. Eine Bewährungshelferin informierte den Sozialarbeiter über ihre Bedenken einer sachgemäßen Versorgung des Kindes. Die Bemühungen, eine Tagesmutter für *Kevin* zu finden, scheiterten daran, dass der Vater mit der Nationalität der vorgeschlagenen Tagesmutter nicht einverstanden war. In einer Hilfefunkonferenz beschlossen alle in den Fall involvierten Mitarbeiter gemeinsam mit *Kevin*s Vater, dass das Kind in einer Tagespflegestelle untergebracht werden sollte, in der *Kevin* jedoch insgesamt nur drei Mal und nur für kurze Zeit auftauchte. Bei seinem letzten Besuch entdeckte die Tagespflegemutter blaue Flecken und einen Verband am Knöchel des Kindes und

geriet in einen Streit mit dem Vater. Der fallzuständige Sozialarbeiter erfuhr von den Vorkommissionen und vermerkte in seinen Akten, dass der Fall besondere Aufmerksamkeit verlange. Am 20.04.2006 erschienen Vater und Sohn das letzte Mal vor *Kevin*s Tod bei einer Fallkonferenz im Jugendamt. Ob der Vater bei dem Termin statt *Kevin* ein anderes Kind mitbrachte, um *Kevin*s schlechten Gesundheitszustand zu kaschieren, konnte später nicht geklärt werden. Das lag auch an der lückenhaften amtlichen Dokumentation von Hausbesuchen und Kontrollen, von Berichten des Kinderarztes und der Tagesmutter.

Als Anfang Juni 2006 Vater und Sohn auch zu einem dritten Frühuntersuchungstermin nicht erschienen, rechtfertigte der Vater *Kevin*s Ausbleiben mit finanziellen Problemen, die der Arzt des Vaters bestätigte. Dieser sowie die Leiterin der „Frühen Hilfen“, bei deren Treffen *Kevin* und dessen Vater mehrmals fehlten, bezweifelten, dass sich der Vater ausreichend um seinen Sohn kümmern könne. Auf die Vorwürfe angesprochen, führte der Vater als Ausreden familiäre Vorfälle und Aufenthalte bei der Großmutter an und versicherte jeweils, dass es *Kevin* gut gehe. Die Sachgebietsleiterin erfuhr schließlich durch einen Anruf bei der Großmutter, dass diese *Kevin* an Weihnachten das letzte Mal gesehen und der Vater damals seinen Halbbruder zusammengeschlagen hatte. Die Großmutter erklärte, gerne für *Kevin* sorgen zu wollen, aber Angst vor der Reaktion ihres Sohnes zu haben, der eine Waffe besitze.

Bei der Vollstreckung eines Herausgabebeschlusses am 10. Oktober 2006 entdeckte man schließlich *Kevin*s Leiche im Kühlschrank. Die Gerichtsmedizin datierte den Tod des Kindes auf zwischen Ende April und Anfang Mai 2006. Zu *Kevin*s Tod hatten fünf Knochenbrüche geführt, die wiederum eine Embolie und das tödliche Versagen der Lunge ausgelöst hatten. Festgestellt wurden ferner 20 Brüche älteren Datums, zum Teil mehrere Brüche an den gleichen Stellen und Spuren von Kokain und Methadon in den Haaren des Kindes. Ein Biochemiker konnte nachweisen, dass *Kevin* monatelang das Beruhigungsmittel Ritalin verabreicht bekommen hatte.

1.1.2.1.2 Punitive Reaktionen

Nachdem *Kevin*s (Zieh-)Vater vom Landgericht Bremen wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen zu zehn Jahren Haft und zur Einweisung in eine Entziehungsanstalt verurteilt worden war,¹⁹³ kam es auch zu einer Anklage gegen *Kevin*s Amtsvormund aufgrund fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Viereinhalb Jahre nach *Kevin*s Tod einigten sich die Verfahrensbeteiligten auf eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung von 5.000 Euro an eine Kinderschutzorganisation.¹⁹⁴ Der Amtsvormund stimmte der Einstellung des Verfahrens nach eigenen Angaben zur Vermeidung der Verfahrenskosten

193 So *Kronseider* 2010, S. 28; *Der Spiegel* 2010.

194 Siehe *Der Spiegel* 2010; *Wiegand* 2010 (*Süddeutsche Zeitung*).

zu, obwohl nach Meinung seiner Anwälte ein Freispruch sehr wahrscheinlich gewesen wäre.¹⁹⁵ Seine Kollegen solidarisierten sich mit ihm und sammelten insgesamt 7.000 Euro zur Abdeckung der Geldbuße.¹⁹⁶

Das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gegen den fallzuständigen Sozialarbeiter, der während seiner Arbeit offenkundig alkoholabhängig gewesen war, wurde aufgrund krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.¹⁹⁷ Ferner wurde gegen den Methadon vergebenden Arzt wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt und ihm die Erlaubnis zur Substitutionsbehandlung entzogen.¹⁹⁸

Obwohl der Stellvertreter der Senatorin von Bremen die Absetzung des Amtsvormunds gefordert hatte, arbeitete dieser bis zu seiner Pensionierung weiter – nach eigener Aussage, um den Personalmangel abzufangen.¹⁹⁹ Eine Kündigung des fallzuständigen Sozialarbeiters scheiterte am Widerspruch des Personalrats der Behörde, eine ihm nahegelegte vorzeitige Verrentung schlug der Sozialarbeiter aus.²⁰⁰ Nach dem letzten Stand in der Berichterstattung im Jahre 2010²⁰¹ arbeitete der Sozialarbeiter daraufhin weiterhin im Amt für Soziale Dienste, allerdings nicht im direkten Kontakt mit Familien.

Der damalige Leiter des Amtes für Soziale Dienste beantragte ein letztlich erfolgloses Disziplinarverfahren gegen sich selbst,²⁰² wurde aber im Jahre 2011 unter Protest der Presse zum Honorarprofessor an der Hochschule Bremen ernannt.²⁰³ Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales trat einen Tag nach dem Auffinden von *Kevin*s Leiche von ihrem Amt zurück.²⁰⁴ Der Leiter der Abteilung „Junge Menschen und Familie“ sowie der stellvertretende Jugendamtsleiter verließen das Amt für Soziale Dienste auf eigenen Wunsch hin, wobei sie behaupteten, dass die Entscheidung angeblich schon vor *Kevin*s Tod gefallen sei und mit ungeklärten Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen dem Amt für Soziale Dienste

195 Kaufmann 2014, S. 67. So waren für einen Verhandlungstag, an welchem jeweils zwei bis drei der insgesamt 73 Zeugen gehört wurden, 1.080 Euro angesetzt. Die Rechtsanwälte kosteten den Amtsvormund ferner insgesamt 25.000 Euro.

196 Kaufmann 2014, S. 67.

197 So hatte ihm ein amtsärztliches Attest bescheinigt, dass ein Gerichtsverfahren bei ihm zu lebensgefährlichem Bluthochdruck führen würde, siehe Süddeutsche Zeitung 2010c.

198 Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 279.

199 Kaufmann 2014, S. 68.

200 Siehe Süddeutsche Zeitung 2010c.

201 Siehe Süddeutsche Zeitung 2010c.

202 Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 279.

203 Osel 2012 (Süddeutsche Zeitung).

204 Siehe Bremische Bürgerschaft 2007, S. 318; Die Zeit 2006.

und der senatorischen Behörde zusammengehangen habe. Die Stadtteileiterin des Sozialzentrums wurde in gegenseitigem Einvernehmen versetzt.²⁰⁵

Im späteren Verfahren wurde bekannt, dass die Behörde unterbesetzt gewesen war, da es seit den 1980er Jahren einen Einstellungsstopp in den Sozialen Diensten in Bremen gegeben hatte. Später wurde bekannt, dass der Amtsvormund parallel 240 Fälle betreut hatte und im Amt mehrfach Überlastungsanzeigen abgegeben worden waren.²⁰⁶

1.1.2.1.3 Untersuchungen

Der Fall *Kevin* führte zu zwei voneinander unabhängigen Untersuchungen. Zum einen wurde der Staatsrat und Jurist *Mäurer* vom Bürgermeister beauftragt, eine Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge des Falles zu erstellen, aus der ersichtlich werden sollte, was, wann und von wem entschieden worden war.²⁰⁷ Die Untersuchung basierte auf Akten der beteiligten Ämter. Involvierte Personen wurden zum einen aus zeitlichen Gründen nicht befragt, zum anderen deshalb nicht, weil einige Personen zum Zeitpunkt der Untersuchung noch Beschuldigte in einem Straf- oder Disziplinarverfahren waren und daher vermutlich nicht ausgesagt hätten.²⁰⁸

Der Fall *Kevin* führte weiterhin zu einem im November 2006 durch die Bürgerchaftsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit dem sehr weiten Untersuchungsauftrag, die Ursachen zum Tod von *Kevin* aufzuklären und dabei strukturelle Faktoren wie die „Auswirkungen der personellen Kürzungen und der Budgetierung der Leistungen in der Jugendhilfe“, den „Umgang der Fallkonferenzen mit strittigen Fällen“ und „das mutmaßliche Versagen von Kontrollsystemen trotz zahlreicher Hinweise“ zu berücksichtigen.²⁰⁹ In den Ausschuss wurden durch den Landtag sechs Abgeordnete und sechs stellvertretende Mitglieder gewählt, die von November 2006 bis April 2007 in 21 öffentlichen Sitzungen 73 Personen als Zeugen befragten, 267 Akten auswerteten und an sechs Städte schriftliche Anfragen zur Organisation der dortigen Jugendämter schickten.²¹⁰ Ungeachtet der zu Beginn des Berichts genannten Zielvorstellung, Ursachen vor allem in den strukturellen Bedingungen zu suchen,²¹¹ kamen die Verfasser zu dem Schluss, dass insbesondere das persönliche Versagen des

205 Siehe Bremische Bürgerschaft 2007, S. 319.

206 *Brandhorst* 2015, S. 342; *Kaufmann* 2014, S. 67.

207 So heißt es in der Einleitung des Berichts (*Mäurer* 2006, S. 2): „Der vorliegende Bericht [...] dokumentiert das kurze Leben von Kevin, die Situation seiner Eltern sowie das Tun, aber auch das Unterlassen der Verantwortlichen.“

208 *Mäurer* 2006, S. 3.

209 Bremische Bürgerschaft 2007, S. 7.

210 Vgl. *Cinkl & Marthaler*, 2009, S. 5.

211 Bremische Bürgerschaft 2007, S. 7.

fallzuständigen Sozialarbeiters zu *Kewins* Tod geführt habe.²¹² Dementsprechend wurden im Bericht zunächst personelle Konsequenzen gefordert, bevor auch einige strukturelle Empfehlungen geäußert wurden.²¹³

1.1.2.2 Der Fall *Lea-Sophie* aus Schwerin, 2007

Am 20.11.2007 ereignete sich mit dem Tod der fünf Jahre alten *Lea-Sophie* in Schwerin ein weiterer öffentlichkeitswirksamer Kinderschutzfall, dessen Vorgeschichte²¹⁴ sich wie folgt darstellte:

Die am 07.08.2002 geborene *Lea-Sophie* war nach Aussage ihrer Mutter ein „ganz, ganz liebes Kind“ mit einem normalen Ess- und Trinkverhalten gewesen, bis im September 2007 ihr Bruder Justin auf die Welt kam und *Lea-Sophie* aufgrund eines laut Kinderpsychologen nicht untypischen Eifersuchtsphänomens die Nahrungsaufnahme verweigerte. Die Eltern waren mit der Situation überfordert und ignorierten das Verhalten der Tochter. Später gab der Vater an, sich an den abgemagerten Anblick von *Lea-Sophie* gewöhnt zu haben. Der Großvater mütterlicherseits suchte das Jugendamt aus Sorge um seine Enkelin im Laufe ihres letzten Lebensjahres dreimal auf und teilte den Fachkräften mit, dass *Lea-Sophie* nicht wachse, nicht zunehme und sprachlich unterentwickelt sei. Er gab aber den Mitarbeitern nur vage Hinweise, da er seine Tochter nicht belasten wollte. Auch die Großmutter väterlicherseits hatte das Jugendamt bereits kontaktiert. Nachbarn bezeichneten die Familie gegenüber dem Jugendamt als auffällig und meinten, dass man die Kinder kaum sehe. Ein Mitarbeiter der Einrichtung begab sich daraufhin erfolglos zur Wohnung der Familie und

212 So listet *Brandhorst* (2015, S. 339) folgende Versäumnisse auf, die dem Casemanager im Untersuchungsbericht und allgemein von Medien und Politik gemacht werden: „[...] keine Fallsteuerung betrieben, keine Reaktion auf Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gezeigt, das Verhalten der Eltern nicht kontrolliert oder sanktioniert (weil er Kontrolle und Sanktionen grundsätzlich abgelehnt habe) und die Wünsche der Eltern zur Richtschnur seines Handelns gemacht [zu haben]. Er habe fachliche Schwächen in der Risikoeinschätzung sowie kommunikative Schwächen gezeigt, weil er mit Kritik nicht umgehen konnte, seine Sichtweise auf den Fall trotz zahlreicher Warnsignale nicht verändert und Vorgesetzten und Kooperationspartnern gegenüber unzureichende bzw. falsche Angaben zum Fallverlauf gemacht habe. In Medien- und politisch-administrativen Dokumenten wird beschrieben, wie *Kewins* Eltern infolge dieser problematischen Arbeitsweisen und Haltungen des Casemanagers das Geschehen lenken konnten, sodass das Kindeswohl in den Hintergrund getreten sei. Die Arbeit des Casemanagers sei zudem nicht durch seine Vorgesetzten oder im Team kontrolliert, seine Entscheidungen seien nicht überprüft worden. Die doppelseitig fehlende Kontrolle habe dazu geführt, dass weder die fachlichen Schwächen des Casemanagers, die beispielsweise durch Verweis auf eine mangelhafte Aktenführung verdeutlicht werden, noch die Lügengeschichten von *Kewins* Ziehvater erkannt worden seien.“

213 Beispielsweise verstärkte Hausbesuche bei Risikofamilien, Maßnahmen der Organisationsentwicklung auf Ebene der Dienst- und Fachaufsicht, Verbesserung der Personalausstattung im Jugendamt oder ein längerfristiges Weiterbildungs- und Personalentwicklungsprogramm, siehe *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 5.

214 Die Vorgeschichte ist dokumentiert bei *Kronseider* 2010, S. 24 ff.; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 283; *Biesel & Wolff* 2013, S. 25.

hinterließ eine Nachricht mit einer Einladung ins Jugendamt für den Folgetag. Zu diesem Treffen erschienen beide Elternteile ohne *Lea-Sophie*, aber mit dem wohlgenährten Bruder. Sie behaupteten, der momentan bei Bekannten untergebrachten *Lea-Sophie* gehe es gut und man werde sie bald im Jugendamt vorstellen. Eine Woche später riefen die Eltern den Rettungsdienst, der vom Vater mit Bezug auf die tote *Lea-Sophie* mit dem Satz begrüßt wurde: „Sie hat uns schon seit Wochen geärgert.“

Die gerichtsmedizinische Untersuchung stellte eine erhebliche Unterernährung, starken Flüssigkeitsverlust und Rötungen im vorderen Halsbereich fest. *Lea-Sophie* waren die Haare ausgefallen, und sie wies an ihrem kotverschmierten Körper bis auf die Knochen reichende Liegegeschwüre auf. Die Gerichtsmedizin sprach von einer greisen Erscheinung des fünfjährigen Kindes.

Lea-Sophies Eltern wurden vom Landgericht Schwerin zu elf Jahren und neun Monaten Haft wegen Mordes durch Unterlassen (§§ 211, 13 StGB) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) verurteilt.²¹⁵ Dem Jugendamt wurde von den Medien ohne eine genauere Untersuchung des Fallgeschehens erhebliche Vorwürfe gemacht,²¹⁶ die zu einer Reihe einschneidender Organisationsveränderungen wie dem Austausch des Führungspersonals, der Abwahl des Oberbürgermeisters, der Aufstockung des Fachpersonals und zu ersten Qualitätssicherungsbemühungen mit der Einführung kollegialer Fallberatungen und Supervisionen führten.²¹⁷ Das Ermittlungsverfahren gegen den zuständigen Sozialarbeiter, das aufgrund von 46 Anzeigen von Bürgern eingeleitet worden war, wurde nach Kritik durch den Bund Deutscher Kriminalbeamter²¹⁸ eingestellt.²¹⁹ Die Staatsanwaltschaft ermittelte auch wegen unterlassener Hilfeleistung der Polizei, stellte das Verfahren aber ein.²²⁰ Die Amtsleiterin wurde in eine Funktionsstufe „Spezielle Aufgaben der Jugendhilfe“ abgeschoben und mit Aufgaben betraut, die keinem ersichtlichen Zweck dienten.²²¹ Auch der Sozialdezernent, dessen förmliche Abwahl als Dezernent von der Stadtvertretung in geheimer Wahl verhindert worden war, trat schließlich von seinem Amt zurück.²²² Der Oberbürgermeister, der den Tod *Lea-Sophies* mit „Pech gehabt“ kommentiert hatte, wurde durch einen Bürgerentscheid abgewählt.²²³

Der Fall führte zu einer verwaltungsinternen Untersuchung in Bezug auf vorwerfbare Versäumnisse und dienstliche Verfehlungen der Beschäftigten des Jugendamts,²²⁴

215 Kronseder 2010, S. 29.

216 Biesel & Wolff 2013, S. 14.

217 Biesel & Wolff 2013, S. 26.

218 Bund Deutscher Kriminalbeamter 2008a; Bund Deutscher Kriminalbeamter 2008b.

219 Die Welt 2008.

220 Kölnische Rundschau 2013b.

221 Biesel 2014a, S. 36.

222 Süddeutsche Zeitung 2010d.

223 Süddeutsche Zeitung 2010e; Frankfurter Allgemeine Zeitung 2008.

224 Vgl. Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 285.

die von einer dortigen Mitarbeiterin und von einer von externen Beratern unterstützten Mitarbeiterin des Rechtsamtes geleitet wurde.²²⁵ Neben dem 36-seitigen, nicht veröffentlichten Untersuchungsbericht wurde von einem externen Berater eine zehnteilige unabhängige Fallbewertung erstellt.²²⁶ Weiterhin tagte von Dezember bis März 2008 der von der Schweriner Stadtvertretung eingesetzte „Ausschuss zur Aufklärung des Todes von Lea-Sophie und zur Optimierung des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung“.²²⁷ Er konstatierte fehlende oder ungenügende Handlungsanweisungen für das methodische Vorgehen, Mängel bei der Risikoabschätzung sowie eine unwirksame Kontrolle und Steuerung durch Vorgesetzte, wobei sich der Hauptvorwurf auf die unzureichende, zeitlich verzögerte und nicht nachvollziehbare Dokumentation des Falles bezog.

Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass der Tod von *Lea-Sophie* vermeidbar gewesen sei, und machte Verbesserungsvorschläge für die Arbeitsprozesse, die materielle Ausstattung und die personellen Rahmenbedingungen in den Jugendämtern.²²⁸ Erstmals in einer Untersuchung eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles wurde auch die Notwendigkeit einer fehlerakzeptierenden Organisationskultur angesprochen.²²⁹ Kritisiert wurde im Bericht die mangelnde Zusammenarbeit der Jugendamtsverwaltung mit dem Ausschuss. So seien Akten erst herausgegeben worden, nachdem der zuständige Dezernent versetzt worden war. Auch wurde kritisiert, dass die Aufarbeitung nicht von den Jugendämtern und den öffentlichen Trägern selbst ausgegangen war.

Das Jugendamt Schwerin nahm außerdem an einem Fehlerforschungsprojekt teil, das den dortigen Umgang mit Fehlern ebenso wie im Jugendamt Dormagen untersuchte.²³⁰ Das Projekt schuf erste Voraussetzungen zur wissenschaftlichen Untersuchung und Aufarbeitung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen mit der Methode des sog. dialogisch-systemischen Fall-Labors. Diese Methode zielte darauf ab, es den Fachkräften zu ermöglichen, offen, fair und ohne Beschuldigungen über Fehler zu sprechen und aus ihnen zu lernen.²³¹ Die beteiligten Fachkräfte des Jugendamts

225 Vgl. *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 285.

226 Vgl. *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 286.

227 Nur Teil I des Berichts ist veröffentlicht, siehe Stadt Schwerin 2007.

228 *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 7 f.

229 Schon in der Publikation von *Mörsberger & Restemeier* wurde von *Blum-Maurice* (1997, S. 207) mit Verweis auf britische Forschungen zu dem Thema „zu bedenken“ gegeben, ob dies nicht auch „hilfreich“ sei.

230 Siehe *Biesel* 2011.

231 Eine der Bedingungen der Aufarbeitung war, dass die Ergebnisse der Falluntersuchung nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Mitarbeiter des Jugendamts und im Einverständnis mit den Familienmitgliedern veröffentlicht und eine öffentliche Diskreditierung des Jugendamts sowie der inhaftierten Eltern möglichst vermieden würden, siehe *Biesel & Wolff* 2013, S. 26.

partizipierten ferner am Projekt „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“²³² und schlossen neben einer internen Aufarbeitung eine wissenschaftlich begleitete dialogisch-systemische Fall-Rekonstruktion an.²³³ In diesem Zusammenhang wurde auch ein Rechtsgutachten zu den datenschutz- und strafrechtlichen Risiken erstellt.²³⁴

1.1.2.3 Überblick über rechtspolitische und fachliche Reaktionen

Auf die Fälle *Kevin* und *Lea-Sophie* folgten neben Strukturveränderungen in den beteiligten Jugendämtern²³⁵ verschiedene gesetzliche, verwaltungstechnische, strategische und methodische Reformen des Kinderschutzes, die ohne die intensive mediale Berichterstattung nicht denkbar gewesen wären.²³⁶

Zu nennen sind vor allem die Einführung verschiedener Gesetze zur Verbesserung des Kinderschutzes auf Landesebene,²³⁷ das Maßnahmenprogramm „Frühwarnsysteme“²³⁸ sowie die Schaffung eines „Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen (NZFH)“ im Jahre 2007 unter der gemeinsamen Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI)²³⁹ mit dem Auftrag, „Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis hinsichtlich der Bedeutung von Frühen Hilfen zu sensibilisieren und die fachliche Diskussion zum Thema ‚Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen‘ voranzutreiben“.²⁴⁰ Ferner kam es zur Ausrichtung von zwei (auch von der Bundeskanzlerin besuchten) Kinderschutz-

232 Siehe die entsprechende Publikation *Biesel & Wolff* 2013, S. 26.

233 *Wolff & Biesel* 2014; siehe auch *Biesel* 2011.

234 *Meysen, Schönecker & Götte* 2013.

235 So wurden in Reaktion auf den Fall *Kevin* beispielsweise als Sofortmaßnahmen die Lebenssituation von über 1.000 Kindern in Risikofamilien überprüft und verschiedene Tagungen zu Konzepten und Strukturen abgehalten, siehe *Bremische Bürgerschaft* 2007, S. 320 f.

236 So *Brandhorst* 2015, S. 367 f.

237 Der Bundesrat hatte die Bundesregierung aufgefordert, gesetzliche Regelungen über ein verbindliches Einladungswesen zu Gesundheitsuntersuchungen für Kinder zu schaffen, da man die Nichtteilnahme trotz wiederholter Einladung als Hinweis auf eine Kindesvernachlässigung wertete, der vom Jugendamt nachgegangen werden sollte. Da sich die Bundesregierung skeptisch zeigte und auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinwies, kam es zu entsprechenden Regelungen der Länder, die auch Befugnisse oder Pflichten von Berufsgeheimnisträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt bei einer vermuteten oder festgestellten Kindeswohlgefährdung enthielten, siehe den Überblick über die Landesgesetze bei *Wabnitz* 2010, S. 49.

238 Siehe beispielsweise das Projekt „Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen“ und das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ des Bundes und der Länder von 2007–2010.

239 Siehe die Homepage des NZFH (www.fruehehilfen.de).

240 *Biesel & Wolff* 2013, S. 23.

gipfeln in den Jahren 2007 und 2008 sowie zur Einführung des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“.²⁴¹ Im Jahre 2009 legte die damalige Familienministerin *von der Leyen* einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vor, den intervenierenden statt den präventiven Kinderschutz zu stärken,²⁴² der aber von vielen Kinderschutzverbänden sowohl aufgrund von Regelungsinhalten als auch wegen des Verfahrensstils abgelehnt wurde und keine Zustimmung im Bundestag fand.²⁴³ Im Juli 2011 wurden unter Initiative des Justizministeriums als direkte Reaktion auf den Fall *Kevin* eine Fallzahlenbegrenzung auf 50 Mündel bei der Amtsvormundschaft und eine Verpflichtung zu einem regelmäßigen monatlichen Kontakt mit dem Mündel eingeführt (siehe § 55 SGB VIII und § 1793a Abs. 1a BGB),²⁴⁴ die aber verspätet in Kraft gesetzt wurde, da die entsprechende Personalausstattung nicht gegeben war.²⁴⁵ Eine Fallbegrenzung in den kommunal und nicht bundesgesetzlich organisierten ASDs gibt es dagegen bislang noch nicht.²⁴⁶

Im Jahr 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG)²⁴⁷ verabschiedet, welches eine stärker präventive Ausgestaltung des Kinderschutzes verfolgt und neben der Verbesserung der gegenseitigen Kooperation und Information im Kinderschutz mit einem eigens dafür eingeführten Stammgesetz (Gesetz zur Information

241 Es basiert auf dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (2006). Darin wurde konstatiert (S. 23 f.), dass die Jugendämter immer wieder zu spät die Familiengerichte einschalten, weil sie das zu den Familien aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht gefährden wollen. Ebenso schöpfen die Familiengerichte die nach § 1666 BGB möglichen Schutzmaßnahmen nicht in vollem Umfang aus. Zumeist erfolgt sofort der Entzug der elterlichen Sorge. Im „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wurden daraufhin die Tatsachenmerkmale bzw. Gefährdungsursachen in § 1666 BGB gestrichen, um den Fokus nicht auf das elterliche Fehlverhalten, sondern ausschließlich auf das Wohl des Kindes zu legen, und die Rechtsfolgen wurden konkretisiert, siehe *Schone* 2015a, S. 279.

242 Siehe BT-Drs. 16/12429.

243 Vor allem eine Regelpflicht zum Hausbesuch wurde von den Fachverbänden abgelehnt, dazu *Wiesner* 2012, S. 42 f.

244 Dazu *Kunkel* 2015, Rn. 37 (S. 32 f.).

245 So heißt es im Gesetz (BT-Drs. 17/3617, S. 8 f.): „Die Änderungen in § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII – neu (Fallzahlbegrenzung und Anhörung) sollen erst nach einem Jahr seit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um den Jugendämtern und deren Trägern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Pflicht, den Mündel in der Regel zu persönlichen Kontakten in Abständen von in der Regel einen Monat zu treffen, soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestehen, Verstöße hiergegen sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben.“

246 Siehe *Wiesner* 2012, S. 47.

247 *Brandhorst* 2015, S. 367 f.; zur langen Diskussion vor Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes siehe *Wiesner* 2012.

und Kooperation im Kinderschutz)²⁴⁸ eine Statistik zu Kindeswohlgefährdungen einführt. Im Juli 2017 ist schließlich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine weitere Reform der Kinder- und Jugendhilfe in Gang gesetzt worden, in welcher unter anderem eine Beteiligung verschiedener Hilfspersonen im Kinderschutzkontext bei der Gefährdungseinschätzung normiert und konkretisiert werden soll (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB).²⁴⁹ Bis zum April 2018 hatte der Bundesrat dem Gesetz allerdings noch nicht zugestimmt.

Auf struktureller Ebene kam es weiterhin zur Einführung von Verfahrensstandards, von Diagnose- und Dokumentationsinstrumenten zur Gefährdungseinschätzung und von Fachkonzepten zum Aufbau von sozialen Frühwarnsystemen. Neben den strafrechtlichen, politischen und fachlichen Aufarbeitungen von Einzelfällen sind ferner einige nicht auf Einzelfälle bezogene, aber womöglich durch die Aufmerksamkeit der Fälle mitausgelöste Studien zu nennen, die Versäumnisse in Kinderschutzverläufen untersucht haben. Zu nennen sind beispielsweise eine (allerdings aufgrund der kleinen Fallzahl nicht verallgemeinerbare) online veröffentlichte Studie von *Leitner & Troscheit* von der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg²⁵⁰ und die Untersuchung von *Fegert, Ziegenhain* und *Fangerau* mit einer Analyse von Medienberichten und Expertenbefragungen zu fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen sowie zum (auch ländervergleichenden) Umgang mit Fehlern im Kinderschutz und in anderen Kontexten.²⁵¹ Das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen beleuchtete im Projekt „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ zwischen 2009 und 2011 die lokalen Rahmenbedingungen der Kinderschutzarbeit, den Einfluss und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe auf den Hilfeprozess sowie vorhandene Risiko-

248 Zu nennen sind beispielsweise eine Befugnisnorm zur Informationsweitergabe von Geheimträgern trotz ihrer Schweigepflicht sowie sog. Frühe Hilfen, bei denen es sich um an spezielle Zielgruppen gerichtete nicht-stigmatisierende Angebote handelt.

249 Siehe zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz BT-Drs. 18/12330 sowie den Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 18/12952.

250 Die Studie bezog sich auf die „Dynamik der Eskalation familiärer Problemkonstellationen“, „auf Risiko, Entstehung und Verlauf kindeswohlgefährdender Situationen“ und auf „Defizite im Handeln der zuständigen öffentlichen Institutionen“ sowie auf die Frage, ob die Schwerpunktsetzung der Landesregierung beim Kinderschutz die Entwicklungsbedürfnisse aufnehme. Die Studie war von der Landesregierung Brandenburg im März 2006 veranlasst worden und bediente sich einer Aktenanalyse der vier Brandenburger Staatsanwaltschaften von Fällen von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlung mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung im Zeitraum 2000–2005. Auf Basis von 42 Akten wurden 26 Misshandlungsfälle und ein Vernachlässigungsfall ausgewählt, die sich auf 15 Mädchen und 12 Jungen im Alter von bis zu elf Jahren bezogen, siehe *Leitner & Troscheit* 2008, S. 5.

251 So wurden 133 zwischen Januar 2007 bis Mitte April 2008 in den Medien berichtete Kinderschutzfälle analysiert, bei denen 203 Kinder im Alter zwischen 0 und 17 Jahren Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung oder Gewaltdelikten gewesen waren und sechs Experten – zumeist aktuelle oder ehemalige Jugendamtsleiter – mittels qualitativer Interviews zu Schwachstellen und Unsicherheiten im Kinderschutz befragt wurden; siehe die Beschreibung der Studie bei *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 10; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 234.

und Fehlermanagementkonzepte insbesondere bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.²⁵² Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. untersuchte alle bundesweiten Fälle im Zeitraum 1997 bis 2006, bei denen nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikts einschließlich der erfolgsqualifizierten Delikte an Kindern im Alter bis sechs Jahren vorgelegen hatte.²⁵³ *Zähringer* führte 21 Interviews mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, die in die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. untersuchten Todesfälle länger oder intensiver involviert gewesen waren, und rekonstruierte die fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle aus Sicht der Helfer.²⁵⁴ *Cinkl & Marthaler* führten eine Machbarkeitsstudie für eine unabhängige Kommission zur Untersuchung von gravierenden Kinderschutzfällen mit der Forschungsfrage durch: „Wie kann ein System etabliert werden, das das Lernen aus Fehlern ermöglicht, nicht aber persönliche, fachlich-/juristische Schuldzuweisungen und Sanktionierungen produziert?“²⁵⁵ Zu nennen sind weiterhin *Deegeners* Untersuchung zu „Risiko- und Schutzfaktoren des Kinder- und Jugendhilfesystems bei Prävention und Intervention im Kinderschutz“²⁵⁶ und die Studien von *Böwers* sowie die

252 Neben einer Dokumentenanalyse und Experteninterviews fokussierte sich das Projekt auf mehrtätige „dialogische Qualitätsentwicklungsstätten“ in „Modell- und Partnerkommunen“, bei denen mittels Fragebögen Basisdaten aus 41 Kommunen zu deren Demographie, der Personalstruktur der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Zahlen zum Kinderschutz erhoben wurden sowie eine Analyse von 200 Jugendamtsdokumenten – wie Verfahrensregelungen im Umgang mit Fällen der Kindeswohlgefährdung, Dienst- und Fachanweisungen – durchgeführt wurde. Weiterhin wurden 16 Fallakten ausgewertet, von denen sieben als „gelingen“ und neun als „problematisch“ angesehen wurden. Die Studie stützte sich ferner auf die Methode teilnehmender Beobachtung sowie auf 60 formale und weitere Ad-hoc-Interviews mit Fachkräften. Eine systematische Auswertung von Fehlern im Kinderschutz war angesichts unzureichender und kaum erfahrungsbasierter Antworten nicht möglich, so *Flick, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhsch* 2013, S. 67 ff., 229, 206. Nach Ansicht der Studienleiter (S. 230) gelang es „nur bedingt, Rückschlüsse auf die Handlungspraxis im konkreten Fall“ abzuleiten.

253 Dazu wurden 507 Staatsanwaltschaftsakten über 535 Opfer zwischen Juli 2007 und Juni 2010 mit dem Ziel analysiert, „verlässliche Daten zum Erscheinungsbild dieser Deliktsgruppe“, „Ursachen, Entstehungsbedingungen und Risikofaktoren“ zu ermitteln, Erkenntnisse zu „Entdeckung, Aufklärung und strafrechtlicher Aufarbeitung von Tötungen an Kindern“ zu gewinnen und „aus der Gesamtschau der genannten Erkenntnisse“ Folgerungen für die Prävention der Tötung von Kindern zu ziehen, siehe *Höyneck, Behnsen & Zähringer* 2015, S. 11.

254 Über die Interviews sollten Erkenntnisse zu Art und Umfang der geleisteten Betreuung und deren Schwierigkeiten, der Aufarbeitung des Falles innerhalb der eigenen Institution und im Austausch mit anderen Institutionen, nach den Veränderungen von Arbeitsweisen oder im Umgang mit Familien nach einem Vorfall, zu Gemeinsamkeiten zwischen den Fällen und zu generellen Stärken und Schwächen der Jugendhilfe in Deutschland gewonnen werden. Die Arbeit analysierte darauf aufbauend die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und leitete Vorschläge zu Veränderungen im Kinderschutz ab, siehe Untersuchungsbeschreibung bei *Zähringer* 2015, S. 143 f.

255 Siehe *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 3.

256 *Deegener* 2014.

von *Gadow, Peucker, Pluto, van Santen* und *Seckinger* zu empirischen Befunden und Analysen zur Kinder- und Jugendhilfe.²⁵⁷

1.1.3 Umgang mit neueren Fällen

In den letzten zehn Jahren kam es insbesondere in Hamburg zu einer Häufung bekannt gewordener tödlicher Kinderschutzfälle.²⁵⁸ Kurz beschrieben werden im Folgenden die Fälle *Chantal* und *Yağmur*, bevor dem Fall *Alessio* aus Lenzkirch näher nachgegangen wird.

1.1.3.1 Der Fall *Chantal* aus Hamburg, 2012

Chantal wurde im Jahr 2000 als Tochter eines drogenabhängigen Vaters und einer alkoholkranken Mutter geboren und 2008 in die Obhut von Pflegeeltern gegeben, die aufgrund ihrer Heroinsucht an einem Substitutionsprogramm teilnahmen, auf ihre Eignung als Pflegeeltern aber nicht näher untersucht worden waren.²⁵⁹ Seit 2005 befand sich auch ihre Enkelin in ihrer Obhut, obwohl damals schon die Drogenproblematik der Pflegeeltern bekannt war. Die Jugendamtsmitarbeiter wussten ferner, dass *Chantal* bei den Pflegeeltern kein eigenes Zimmer, keinen Schrank und nicht einmal ein eigenes Bett besaß. Nachbarn leiteten mehrere Hinweise auf den Drogenkonsum der Familie ans Jugendamt weiter und meldeten, dass die Pflegeeltern oft bis spät in die Nacht feiern würden. Nach Konfrontation der Pflegeeltern mit den Vorwürfen entstand im Jugendamt der Eindruck, dass die Vorwürfe der Nachbarn auf unlauteren Motiven beruhten. Eine Woche, nachdem Mitarbeiter des Jugendamts die damals elfjährige *Chantal* zum letzten Mal in der verwahrlosten Wohnung besucht hatten, wurde das Mädchen tot aufgefunden. Sie war am Tag zuvor an einer Vergiftung mit der Heroin-Ersatzdroge Methadon gestorben. Sowohl die leiblichen Kinder als auch die achtjährige Enkelin der Pflegeeltern wurden aus der Familie genommen und die Pflegeeltern wegen fahrlässiger Tötung und Vernachlässigung der Fürsorgepflicht zu Bewährungsfreiheitsstrafen verurteilt.²⁶⁰

Die Ermittlungen gegen eine Sozialarbeiterin vom Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen und gegen fünf Mitarbeiter des Jugendamts wurden schließlich eingestellt.²⁶¹ Die Leiterin des Jugendamts, deren Versetzung schon 2009 nach dem Todesfall der neun Monate alten *Lara Mia* zur Diskussion gestanden hatte, wurde von ihren Aufgaben entbunden. Auch der Leiter des Bezirksamts trat drei Wochen nach

257 Böwer 2012; *Gadow, Peucker, Pluto, van Santen & Seckinger* 2013.

258 So die Fälle *Michelle* (2005), *Jessica* (2008), *Lara Mia* (2012), *Chantal* (2013), *Yağmur* (2013), *Taylor* (2015), siehe *Burghardt* 2015 (Süddeutsche Zeitung).

259 Informationen zur Vorgeschichte und zum Strafverfahren aus *Menke* 2012a; 2012b (Der Spiegel).

260 *Beitzer* 2015 (Süddeutsche Zeitung).

261 Siehe *Die Welt* 2012b; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 2015a.

dem Tod *Chantals* nach entsprechenden Forderungen aus allen Oppositionsparteien zurück.²⁶²

Neben einer wissenschaftlichen Organisationsanalyse²⁶³ kam es zu einem Prüfbericht der Rechtsaufsichtsbehörde für die Hamburger Bezirke sowie zu einem Sonderausschuss, der eineinhalb Jahre lang untersuchte, wie ein solcher Fall hätte verhindert werden können. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass *Chantal* angesichts der dem Jugendamt bekannten Lebensumstände der Pflegeeltern nie in deren Obhut hätte gegeben werden dürfen.

Der Fall *Chantal* bewirkte zudem die Einführung einer sog. Jugendhilfeinspektion, bei der es sich um eine unabhängige Fachaufsicht der Jugendhilfe mit vier Mitarbeitern handelt,²⁶⁴ die Regelprüfungen²⁶⁵ und anlassbezogene Prüfungen²⁶⁶ durchführt sowie die Abteilungen der ASD und die entsprechenden Führungsebenen der Jugendämter überprüft.²⁶⁷

1.1.3.2 Der Fall *Yağmur* aus Hamburg, 2013

Am 18. Dezember 2013 verblutete die dreijährige *Yağmur* an einem Leberriß in Hamburg, nachdem ihr der Vater, der den Strafverfolgungsbehörden aufgrund von Körperverletzungs-, Drogen- und Diebstahlsdelikten bekannt war, durch fortgesetzte

262 Der Spiegel 2012.

263 Siehe *Salgo* 2013, S. 150.

264 So heißt es auf der Homepage der Stadt Hamburg zur Jugendhilfeinspektion: Sie sei „mit dem politischen Auftrag verbunden, die Qualität der erzieherischen Hilfen und beim Kinderschutz zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen“ und solle dabei „der Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards dienen sowie Aufschluss darüber vermitteln, welche Faktoren gute Arbeit in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz auf der Ebene der Allgemeinen Sozialen Dienste fördern oder hemmen“, siehe www.hamburg.de/basfi/jugendhilfeinspektion/ [24.08.2018].

265 Bei den Regelprüfungen, die sich bestimmte Abteilungen nach dem Zufallsprinzip oder der Risikoauswahl vornehmen, werden strukturelle Risiken und Fehlerquellen in der täglichen Arbeit zusammen mit den beteiligten Fachkräften und Leitungen analysiert und behoben sowie Störungen in der Organisation sichtbar gemacht; dadurch wird das fachliche Wissen der Allgemeinen Sozialen Dienste laufend weiter qualifiziert.

266 Bei einer anlassbezogenen Prüfung, die auf Anordnung des Leiters des Amtes für Familie stattfindet, wird dagegen ein konkreter Einzelfall geprüft. Dafür wird eine Fallchronik aus den Akten erstellt, die konkret getroffenen Entscheidungen vor dem Hintergrund des geltenden Regelwerks bewertet, den mit dem Einzelfall befassten Fach- und Führungskräften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und schließlich ein Bericht erstellt, der Aufschluss über das Fallgeschehen und das Handeln und Unterlassen der Beteiligten gibt.

267 Die Jugendhilfeinspektion untersuchte in den darauffolgenden Jahren verschiedene andere Fälle in Hamburg. Beispielsweise wurden im Fall *Taylor* von der Jugendhilfeinspektion Regelverstöße wie die Missachtung des Vieraugenprinzips festgestellt, siehe *Parnack* 2016 (Die Zeit).

Prügel mehrere Verletzungen zugefügt hatte.²⁶⁸ Nach ihrem Tod wurden ein schlecht verheilter Unterarmbruch, mehrere verletzte Organe und über 80 sichtbare Hämatome und Quetschungen festgestellt.

Seit ihrer Geburt war *Yağmur* von verschiedenen Jugendämtern betreut worden und innerhalb von sechs Monaten dreimal im Krankenhaus gewesen. Nachdem ein Arzt, der zu dieser Zeit ein Schütteltrauma diagnostiziert hatte, Anzeige wegen Kindesmisshandlung erstattet hatte, war *Yağmur* zeitweilig in eine Pflegefamilie verlegt worden, in der es aber ebenfalls zu Verletzungen kam. Die Staatsanwaltschaft schloss eine Misshandlung durch die Pflegemutter aus und stellte das Verfahren schließlich ein, da sie auch *Yağmurs* Vater keine Körperverletzung nachweisen konnte. Im Mai 2013 vereinbarte das Jugendamt mit dem Anwalt der Eltern und einer Familienrichterin die Rückführung *Yağmurs* zu den Eltern unter der Bedingung, dass das Mädchen eine Kita besuche. Mitarbeiter des Jugendamts nahmen es daraufhin aber hin, dass *Yağmurs* Eltern das Kind nach drei Wochen wieder von der Kita abmeldeten. Später wurde festgestellt, dass die Mutter Blutergüsse der Tochter vor Besuchen des Jugendamts mit Schminke überdeckt hatte. Als im Sommer 2013 die Zuständigkeit des Jugendamts Eimsbüttel zum Jugendamt Mitte wechselte, wurde die Übergabe nicht dokumentiert, sodass offenblieb, inwieweit das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und das anhängige Sorgerechtsverfahren dem Jugendamt Mitte mitgeteilt worden waren.

Yağmurs Vater wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen zu vereinhalf Jahren und die Mutter zu lebenslanger Haft verurteilt.²⁶⁹ Da die Rückführung von *Yağmur* mit der Familienrichterin und einer Expertin vom Jugendamt offiziell vereinbart gewesen war, wurde eine juristische Verantwortung der Jugendamtsmitarbeiter zunächst ausgeschlossen. Nachdem das Familiengericht diese offizielle Einigung aber bestritt, kam es doch noch zu Ermittlungen gegen die Mitarbeiter beider beteiligter Jugendämter und gegen die Kita-Mitarbeiter.²⁷⁰ Die Staatsanwaltschaft durchsuchte beide Jugendämter und forderte die Protokolle des Untersuchungsausschusses an, was auf dessen Beschluss hin bewilligt wurde.²⁷¹ Die Ermittlungen gegen die Jugendamts- und die Kitamitarbeiter wurden eineinhalb Jahre nach *Yağmurs* Tod schließlich eingestellt. Zwar bejahte die Staatsanwaltschaft eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung der Jugendamtsmitarbeiter, sie verneinte aber eine „hinreichend sichere Feststellung, dass die Jugendamtsmitarbeiter bei pflichtgemäßem Handeln den Tod von *Yağmur* verhindert hätten“.²⁷² Ferner verneinte die

268 Informationen von *Widmann* 2014 (Süddeutsche Zeitung).

269 Der Spiegel 2015b.

270 Siehe Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015, S. 16.

271 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015, S. 17.

272 Der Spiegel 2015c.

Staatsanwaltschaft nach einer internen Untersuchung ein Fehlverhalten der Staatsanwältin, die das Verfahren gegen die leiblichen Eltern vor *Yağmurs* Tod eingestellt hatte.

Die zuvor gegründete Jugendhilfe-Inspektion belastete das Jugendamt Eimsbüttel in ihrem Bericht. Die Sozialbehörde stritt die Vorwürfe ab, verneinte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und beschuldigte wiederum das Familiengericht.

Angesichts der vielen anderen tödlichen Kindesmisshandlungen in Hamburg wurde der Fall *Yağmur* zum Anlass genommen, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der seine Arbeit am 6. März 2014 aufnahm.²⁷³ Hier machten sowohl die Kita-Mitarbeiter als auch vier von 80 Kollegen begleitete Jugendamtsmitarbeiter von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, da sie Strafverfahren befürchteten.²⁷⁴ Im knapp 500-seitigen Abschlussbericht,²⁷⁵ der aus drei Sondervoten der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bestand, wurden insbesondere personelle Schwierigkeiten des kaum arbeitsfähigen Jugendamts angesprochen sowie 33 Verbesserungsempfehlungen abgegeben.²⁷⁶ Der Fall führte unter anderem dazu, dass in Hamburg nun jedes Jugendamt einen zuständigen Staatsanwalt hat und Qualitätsbeauftragte in den Jugendämtern eingesetzt werden.²⁷⁷ Zum Gedenken an *Yağmur* wurde ferner eine Stiftung gegründet.²⁷⁸

1.1.3.3 Der Fall *Alessio* aus Lenzkirch, 2015²⁷⁹

Am 16. Januar 2015 verstarb der dreijährige *Alessio* aus Lenzkirch an Faustschlägen seines 33-jährigen Stiefvaters, die unter anderem seine Leber schwer verletzt hatten. Dem Fall lag folgende Vorgeschichte zugrunde:

1.1.3.3.1 Vorgeschichte

Die Familie, die neben *Alessio* und der Mutter später auch aus dem Stiefvater und *Alessios* Schwester bestand, war schon seit *Alessios* Geburt im Jahre 2011 vom Jugendamt betreut worden. Im August 2013 wurde der damals zweijährige *Alessio* auf Veranlassung einer Cousine des Stiefvaters aufgrund blauer Flecke erstmals im Universitätsklinikum Freiburg behandelt. Die Ärzte und ein Rechtsmediziner schätzten die Verletzungen des auch deutlich entwicklungsverzögerten Kindes als Folgen körperlicher Misshandlung ein und gingen von einer akuten Kindeswohlgefährdung aus.

273 *Pergande* 2014 (Frankfurter Allgemeine Zeitung).

274 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015, S. 16; *Parnack* 2014 (Die Zeit).

275 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015.

276 *Pergande* 2014 (Frankfurter Allgemeine Zeitung).

277 *Tangermann* 2016 (Die Welt).

278 Siehe <http://Yağmur-stiftung.hamburg/> [24.08.2018].

279 Informationen zur Fallgeschichte wurden dem von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Strafbefehl entnommen; siehe auch die Informationen aus der Presse, beispielsweise bei *Kelnberger* 2015 (Süddeutsche Zeitung).

Der Stiefvater, der als Landwirt arbeitete, räumte hingegen bloß ein, dass ihm „einmalig die Hand ausgerutscht“ sei, und erklärte die weiteren Verletzungen mit Unfällen im Stall. Das Kinderschutzzentrum der Klinik informierte das Jugendamt über den „groben Umgang“ mit dem Kind sowie die psychische Instabilität der Mutter und kam zu dem Schluss, dass *Alessio* eine gezielte professionelle motorische und sprachliche Förderung und seine Mutter vermutlich therapeutische Begleitung benötige. Das Jugendamt erstellte daraufhin einen Hilfeplan und setzte eine Dorfhelferin sowie eine sozialpädagogische Familienhilfe ein. *Alessio* besuchte seit Mai 2014 den Kindergarten, wo er wegen angeblicher Erkrankungen und Stürze häufig fehlte. Nachdem eine Kinderärztin im Juli 2014 Hinweise auf massive Misshandlungen entdeckt hatte, kam *Alessio* aufgrund von Einblutungen ins Gehirn wie nach Schlägen vor den Kopf erneut in die Freiburger Kinderklinik. Er hatte einen Bluterguss am Kinn und am Oberkörper, blaue und gelbe Flecken an den Armen, Beinen und am Po sowie Hämatome an den Schultern in Form von Fingern, als ob jemand zu hart zugegriffen hätte. Am Hodensack befand sich ein gequetschter dunkelblauer Bluterguss. Die Klinik erstattete am 31. Juli 2014 Anzeige aufgrund von Kindesmisshandlung und informierte das Jugendamt über die misshandlungsbedingten Verletzungen.

Am 30.07.2014 kam es zu einem Runden Tisch des Jugendamts mit der Familie. Dabei wurde berichtet, dass der Stiefvater die Zusammenarbeit mit der Familienhelferin verweigere und es zu vermehrten Meinungsverschiedenheiten über Erziehungsfragen zwischen der Kindesmutter und dem Stiefvater komme. Die Psychologin der Mutter berichtete, dass *Alessio* vermehrt blaue Flecken habe, nachdem er mit dem Stiefvater allein gewesen sei. Zwei Tage später fand ein zweiter Runder Tisch statt, bei dem die Psychologin auf die Notwendigkeit einer Unterstützung des Stiefvaters in Erziehungsfragen hinwies. Die Situation wurde als „mangelhaft“ bewertet und neben „intensiver Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen“ eine „Krisenintervention/Inobhutnahme“ in den Akten vermerkt. Die Großmutter des Stiefvaters sollte die Frau mit ihren beiden Kindern aufnehmen und den Umgang mit dem Stiefvater beaufsichtigen. Das Kinderschutzzentrum der Klinik bezeichnete die eindeutigen Misshandlungen und den Umgang des Stiefvaters mit dem gemeinsamen Baby in ihrem ausführlichen Bericht als „besorgniserregend“. Die Klinik meinte, dass es nicht verantwortbar sei, die Kinder im gemeinsamen Haushalt zu belassen. Nach ihrer Entlassung aus der Klinik kamen die Mutter und die beiden Kinder für kurze Zeit in die Obhut der Großmutter, und der Einsatz der Familienhelferin wurde auf sieben Wochenstunden erweitert. Der Sozialarbeiter vermerkte in seiner Akte Mitte August, dass die Mutter unter Stimmungsschwankungen und depressiven Stimmungslagen leide, keine Unterstützung durch ihre Verwandtschaft habe, aufgrund von Kapazitätsproblemen nicht regelmäßig psychologisch behandelt werde und die Unterstützung durch die Familienhilfe nur bedingt akzeptiere. Die Beziehung zum stark eingespannten Stiefvater, der sich um den Hof kümmern müsse und

aus finanziellen Gründen noch zusätzlich in einem Sägewerk arbeite, sei problematisch. Weitere Unterstützungen der Eltern und eine Stabilisierung der Mutter seien nötig.

Einen Monat später berichtete die Kinderärztin, dass die Mutter keine Termine mehr wahrgenommen habe, die Familienhelferin sehr besorgt sei, sich die Kinder zeitlebens in akuter Lebensgefahr befunden hätten und sie nicht wisse, ob die Erhöhung der Familienpflege die bestehenden Gefahren eliminieren könne. Die Familienhelferin berichtete dem Sozialarbeiter dagegen, dass es *Alessio* bei der Großmutter sehr gut gehe, die Kindesmutter aber mit ihm überfordert sei und keine Rücksicht auf die Interessen der Kinder nehme. Bei einem Arztbesuch war die Mutter – die eingeräumt hatte, *Alessio* manchmal an die Wand schlagen zu wollen – so wütend geworden, dass sie versucht hatte, die Praxis durch das Fenster zu verlassen. Die Situation war nur durch die telefonische Einschaltung der Psychologin entschärft worden.

Anfang Oktober 2014 besprachen sich der Sozialarbeiter, die Kindesmutter und der Stiefvater unter Begleitung ihrer Rechtsanwälte und der Großmutter. Die Mutter verlangte den Wechsel zu einem neuen Kinderarzt, der ihr unter der Voraussetzung 14-tägiger Kontrollbesuche bewilligt wurde. Abgelehnt wurde eine Rückführung der Familie auf den Hof angesichts des noch laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Kindesmisshandlung, welches allerdings kurze Zeit später eingestellt wurde. Trotz mangelnden Tatnachweises wurden in der Einstellungs begründung dringend gebotene Schutzmaßnahmen für *Alessio* gefordert. Daraufhin verlangte die Kindesmutter über ihre Anwältin die Rückführung auf den Hof. Bei der Besprechung mit der Kindesmutter, dem Stiefvater und den jeweiligen Rechtsanwälten erfuhr der Sozialarbeiter, dass die Großmutter aufgrund der Belastung durch den Aufenthalt der Mutter und der Kinder zusammengebrochen war. Dennoch entschied er, dass Mutter und Kinder – wie von der Mutter gewünscht – auf den Hof des Stiefvaters zurückkehren könnten und ein unbeaufsichtigter Umgang des Stiefvaters mit den Kindern unter der Bedingung einer 14-tägigen Kontrolle durch den Kinderarzt sowie einer wöchentlichen familientherapeutischen Betreuung möglich sei. Die Kindesmutter wurde aufgefordert, sich aufgrund ihrer psychischen Belastung behandeln zu lassen. Sie und der Stiefvater lehnten die Fortführung der sozialpädagogischen Familienhilfe ab.

Eine erneute umfassende Risikoanalyse im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung führte der zuständige Sozialarbeiter nicht durch. Er zog weder eine amtliche Inobhutnahme der Kinder noch andere Schutzmaßnahmen wie häufigere Kontrolltermine oder eine erhebliche Aufstockung und Überwachung der Durchsetzung der Familienhilfe in Erwägung. Die Familienhelferin berichtete in ihrem Abschlussbericht an das Jugendamt vom 20.10.2014 vom kompromisslosen und starren Erziehungsstil des Stiefvaters, dem das Verständnis für das Kind fehle. Sie meinte, dass die Familie Unterstützung bei Erziehungsfragen und der gewaltfreien Bewältigung von Paarkonflikten benötige. Die Mutter befinde sich in einem Loyalitätskonflikt, versuche häufig Termine abzusagen und sei mit der Erziehung und Arbeit auf dem Hof überfordert.

Nachdem die Mutter zwei Wochen in einer psychosomatischen Fachklinik verbracht hatte, kehrte sie Anfang Dezember 2014 mit den Kindern auf den Hof zurück, wurde aber im Zuge psychisch bedingter Selbstverletzungen eine Woche später stationär in ein Zentrum für Psychiatrie aufgenommen. Die Cousine des Stiefvaters war als Dorfhelferin mit 25 Wochenstunden auf dem Hof beschäftigt, wobei absehbar war, dass es in den Ferienzeiten keine tägliche mehrstündige Unterstützung geben würde, die nach Ansicht der Dorfhelferin jedoch nötig war. Mit dem Sozialarbeiter wurde die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie diskutiert, wobei die Dorfhelferin auf die fehlende Zustimmung der Eltern und eine mögliche Unterstützung durch die Familie des Stiefvaters verwies. Zu einer Unterbringung außerhalb des Hofes, einer Konkretisierung der angesprochenen Unterstützung oder einer Inaugenscheinnahme *Alessios* auf dem Hof kam es daraufhin aber nicht.

Am 16.01.2015 stürzte *Alessio* auf der Treppe, was den überlasteten Stiefvater so in Wut geraten ließ, dass er dem Jungen mehrere wuchtige Faustschläge in den Magen versetzte. Zwei Stunden später verstarb *Alessio* in der Praxis des Kinderarztes an den durch die Schläge verursachten Blutungen.

1.1.3.3.2 Strafrechtliche Reaktionen²⁸⁰

Die Ermittlungen gegen *Alessios* Mutter wurden im Dezember 2015 mit der Begründung eingestellt, dass sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage gewesen sei, ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Der Stiefvater, der zugab, dem Jungen am Todestag Faustschläge in den Bauch versetzt zu haben, bestritt, das Kind über Jahre hinweg misshandelt zu haben, und wurde im Oktober 2015 zu sechs Jahren und zwei Monaten Haft aufgrund Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Bis auf die vom Stiefvater eingeräumten drei Ohrfeigen und einen heftigen Schlag auf den Mund konnte das Landgericht frühere Misshandlungen nicht nachweisen, sodass es zu dem Schluss kam, dass die Ermittlungen gegen ihn von der Staatsanwaltschaft zu Recht eingestellt worden waren. Strafmildernd berücksichtigte das Gericht die völlige Überforderung des Stiefvaters, der *Alessio* und seine Schwester auf dem hoch verschuldeten Hof neben 140 Tieren betreut, erst kurz zuvor von der psychischen Erkrankung seiner Lebensgefährtin erfahren, sie des Ehebruchs verdächtigt und mit Angst und Wut auf die Vorwürfe des Jugendamts reagiert hatte.

Die Staatsanwaltschaft, bei der 13 Anzeigen gegen Kinderschutzfachkräfte eingegangen waren,²⁸¹ ermittelte über ein Jahr lang gegen Fachkräfte des Jugendamts und beantragte schließlich einen Strafbefehl gegen den fallzuständigen Jugendamtsmitarbeiter mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30 Euro. In der Begründung des Strafbefehls wurde dem Sozialarbeiter vorgeworfen, sich kein eigenes Vor-Ort-Bild

280 *Rüskamp* 2015a; 2015b (Badische Zeitung); *Jüttner* 2015 (Der Spiegel).

281 *Soldt* 2015 (Frankfurter Allgemeine Zeitung).

zu den Stresszeiten auf dem Hof gemacht und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung nicht erneut und umfassend analysiert zu haben, als *Alessios* Mutter ins Krankenhaus gekommen war und sich die Situation im Haushalt verschlechtert hatte. Der Sozialarbeiter hätte die Inobhutnahme beider Kinder beantragen müssen, zumal ihm die psychische Erkrankung der Kindesmutter und die psychische Belastung des Stiefvaters bekannt gewesen seien. Der Antrag auf Inobhutnahme wäre angesichts der Situation auch erfolgreich gewesen und *Alessios* Tod damit vermieden worden.²⁸²

Der innerhalb des Jugendamts versetzte Sozialarbeiter legte zunächst Einspruch gegen den Strafbefehl ein, nahm ihn aber ein paar Tage später nach „gründlicher Abwägung“ und „zum Schutz seiner Person und seiner Familie“ zurück.²⁸³ Die Ermittlungen gegen weitere Mitarbeiter, Vorgesetzte und politisch Verantwortliche, beispielsweise die Landrätin, die Sozialdezernentin und Ministerpräsident *Kretschmann*, wurden im Juli 2016 eingestellt.²⁸⁴

1.1.3.3.3 Untersuchungen

Die Landrätin und die Sozialdezernentin bestritten ein „persönliches Fehlverhalten“ des fallzuständigen Mitarbeiters und verwiesen auf den von Gesellschaft und Politik verfolgten Ansatz, Familien eher zusammenzuhalten anstatt zu trennen.²⁸⁵ Sie hielten an dieser Einschätzung auch fest, nachdem die Uniklinik Freiburg im Januar 2015 das Jugendamt in einer Pressekonferenz beschuldigt hatte, ihr Warnsignal nicht ernst genommen zu haben.²⁸⁶ Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber dem Sachbearbeiter im Jugendamt, der Sozialdezernentin und der Landrätin wurden von Landratsamt und Regierungspräsidium später abgelehnt. Die Landrätin wurde trotz der in den Medien geäußerten Kritik im Dezember 2015 vom Kreistag in ihrem Amt für eine zweite achtjährige Amtszeit bestätigt.

Am 22. Januar 2015 wurde das Freiburger Regierungspräsidium im Auftrag des Stuttgarter Sozialministeriums zur Überprüfung des rechtlichen Vorgehens des Jugendamts eingeschaltet. Eine fachliche Überprüfung fand nicht statt, weil die Jugendämter nicht unter der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums stehen.²⁸⁷ Dieses kam in seinem 36-seitigen Prüfbericht im Februar 2015 zu dem Schluss, dass die

282 *Rüskamp* 2016c (Badische Zeitung).

283 *Rüskamp* 2016c (Badische Zeitung).

284 Der Spiegel 2016.

285 *Rüskamp* 2016c (Badische Zeitung).

286 Siehe Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 2015. Zwar gab sich die Landrätin später selbstkritischer und räumte persönliche Fehler ein, bis zuletzt wurde aber die Verantwortung der Leitungskräfte nicht vom Landratsamt thematisiert, siehe *Rüskamp* 2016d (Badische Zeitung).

287 Überprüft wurden nur die personelle Ausstattung und die Organisation des KreisJugendamts, Verfahrensstandards des Landkreises bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen und die materiell-rechtliche Prüfung des § 8a Abs. 1 SGB VIII.

amtlichen Entscheidungen im Fall *Alessio* rechtlich bzw. formal nicht zu beanstanden gewesen seien,²⁸⁸ und forderte das Landratsamt auf, die seiner Ansicht nach nicht ausreichend dokumentierten Gesichtspunkte zur Gefährdungseinschätzung zu prüfen und darüber zu berichten – was es in einer schriftlichen Stellungnahme auch tat.²⁸⁹

Im Februar 2015 kam es zu einem Sondertermin des Kreistags mit Einsicht in die Verfahrensakte sowie zu Expertenvorträgen, Diskussionen und Fragen an die Verwaltung. Die Fraktionen sprachen der Verwaltung und der Landrätin daraufhin das Vertrauen aus und hielten unter Vorbehalt der Prüfung der Rechtsaufsicht fest, dass nach ihrer Auffassung „die Vorgaben und Leitlinien des Jugendamts des Landkreises bei Kinderschutzfällen mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten“ worden seien.²⁹⁰ Sie grenzten sich von einer strafrechtlichen Bewertung ab und sahen ihre Aufgabe in einer politischen Bewertung des Falles, durch die geklärt werden könne, „was im Fall *Alessio* hätte anders laufen müssen“ und wie in Zukunft „durch bessere Verfahren ein solch tragisches Unglück“ verhindert werden könnte.²⁹¹

Der Kreistag setzte zur Aufarbeitung einen aus Experten bestehenden Begleitausschuss ein. In dessen erst Ende Dezember 2016 vorgestelltem Abschlussbericht mit 15 Empfehlungen vor allem zu den Themen Datenschutz und Zusammenarbeit mit den Gerichten wurden allerdings keine grundsätzlichen Strukturprobleme des Jugendamts benannt, sondern die Kinderschutzarbeit als „respektabel“ bezeichnet. Allerdings wurde geraten, mehr Geld und Stellen zur Verfügung zu stellen, was schließlich auch geschah.²⁹²

Der Fall *Alessio* wurde ferner durch das Deutsche Jugendinstitut in München auf Basis von Interviews und Akten mit dem Ziel untersucht, nicht den „beteiligten

288 So heißt es in der Pressemitteilung des Regierungspräsidiums (rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Seiten/pressemitteilung.aspx [24.08.2018]): „Das Regierungspräsidium konnte keine Defizite oder Mängel bei der personellen Ausstattung des Kreisjugendamts feststellen. Auch offensichtliche Verfahrensfehler waren nicht zu erkennen. Das Landratsamt hat den Fall offenbar intensiv begleitet und dabei seine eigenen Verfahrensstandards eingehalten, insbesondere wurde das vorgeschriebene Mehraugenprinzip durchgängig beachtet. Diese Standards entsprechen zudem den einschlägigen Empfehlungen der Kommunalverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter.“

289 Siehe dazu auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald: www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Service+_+Verwaltung/Rechtsaufsicht.html [24.08.2018].

290 Stellungnahme der Pressekonferenz auf www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/,Lde/748879.html [24.08.2018].

291 Siehe die Stellungnahme des Kreistages zum Fall *Alessio* 2015: „Unsere Aufgabe ist es nicht, im Sinne eines strafrechtlichen Verfahrens die Verantwortlichen zu verurteilen oder freizusprechen. Hierzu haben wir weder die Mittel noch die Legitimation. Hier ist die Staatsanwaltschaft gefordert.“

292 *Wolfrum* 2016 (Badische Zeitung); *Steckmeister* 2016 (Badische Zeitung).

Fachkräften Fehler nachzuweisen“, sondern Verbesserungsperspektiven zu entwickeln.²⁹³ Der Analysebericht benannte sechs Probleme,²⁹⁴ wobei der Untersuchungsleiter *Kindler* schon bei der Vorstellung des Zwischenberichts einräumte, nicht sagen zu können, wie der Fall verlaufen wäre, wenn es diese Problempunkte nicht gegeben hätte.²⁹⁵

1.1.4 Prävalenz und Charakteristika von Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte in Deutschland von 1994 bis 2015

Inklusive der beschriebenen Fälle gab es zwischen den Jahren 1994 und 2015 mindestens²⁹⁶ elf tödlich verlaufene Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen in Deutschland, in denen (angebliche) Versäumnisse der Kinder- und Jugendhilfe zu einem gerichtlichen Hauptverfahren gegen deren Mitarbeiter führten. Angesichts der Vielzahl an vom Jugendamt betreuten Fällen²⁹⁷ handelt es sich dabei aber um verhältnismäßig wenige Fälle:

- Fall *Laura-Jane* aus Osnabrück 1994 (siehe *Kapitel 1.1.1*)
- Fall *Jenny* aus Stuttgart 1996 (siehe *Kapitel 1.1.2*)
- Fall *Angelique* aus Braunschweig 1998²⁹⁸
- Fall *Dominic* aus Leipzig 2000²⁹⁹
- Fall *Vanessa* aus Mönchengladbach 2003³⁰⁰
- Fall *Kevin* aus Bremen 2006 (siehe *Kapitel 1.2.1*)

293 So äußerten die Gutachter *Kindler*, *Gerber* und *Lillig* (2016, S. 12) sogar „höchsten Respekt vor Fachkräften, die sich den Aufgaben des Kinderschutzes stellen, obwohl dort oft viele Unsicherheiten und Belastungen auszuhalten sind.“

294 Benannt wurden auch Stärken der Fallbearbeitung, zum Beispiel das frühe proaktive Angebot von Hilfe, die sehr schnellen Reaktionen, die gut geordnete Akte und das starke Engagement bei der Organisation von Unterstützung.

295 *Wolfrum* 2015 (Badische Zeitung).

296 Die Zahl ergibt sich aus Literatur- und Internetrecherchen. *Zähringer* (2015, S. 203–205) erwähnt in ihrer Untersuchung drei Strafbefehle gegen Sozialarbeiter in namentlich nicht benannten fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen. Unklar bleibt, inwieweit diese drei Fälle mit den anderen aufgeführten Fällen übereinstimmen.

297 So gab es beispielsweise im Jahre 2014 1.037.728 junge Menschen, die von der öffentlichen Jugendhilfe eine Hilfe zur Erziehung erhielten, siehe *Fendrich, Pothmann & Tabel* 2016, S. 8.

298 Informationen aus *Hasse* 2000 (Die Welt).

299 Informationen in *Hannemann* 2003, S. 227 ff.; *Dießner* 2008, S. 55 f.; *Bringewat* 2002a, S. 11.

300 Fallbeschreibung bei *Dießner* 2008, S. 56 ff. und im Urteil vom 09.03.2004 – 13 Cs 343/03 auf BeckRS 2004, 17128.

- Fall *Siri* aus Wetzlar 2008³⁰¹
- Fall *Lara Mia* aus Hamburg 2009³⁰²
- Fall *Anna* aus Bonn 2010³⁰³
- Fall *Kieron-Marcel* aus Leipzig 2012³⁰⁴
- Fall *Alessio* 2015 (siehe Kapitel 1.3.3)

Im Folgenden werden diese elf Fälle auf ihre Charakteristika hin analysiert. Einige Fälle, bei denen die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft letztendlich eingestellt wurden,³⁰⁵ sowie Fälle, in denen ein Kind „nur“ schwer verletzt und nicht getötet wurde, werden am Ende der Analyse der Anschaulichkeit halber kurz beschrieben, sind aber aufgrund ihrer Vielzahl nicht in die Analyse miteinbezogen worden.

1.1.4.1 Fallcharakteristika

Die gerichtlich aufgearbeiteten Todesfälle ereigneten sich über die gesamte Bundesrepublik verteilt, wobei von einem leichten Übergewicht in den östlichen und nördlichen Bundesländern gesprochen werden kann: So gab es zwei Fälle in Niedersachsen (*Laura-Jane* und *Angelique*), zwei Fälle in Sachsen bzw. Leipzig (*Dominic* und *Kieron-Marcel*), zwei Fälle in Nordrhein-Westfalen (*Vanessa* und *Anna*), zwei Fälle in Baden-Württemberg (*Jenny* und *Alessio*), einen Fall in Hessen (*Siri*), einen Fall in Bremen (*Kevin*) und einen Fall in Hamburg (*Lara Mia*).

Zwischen den Fällen bestand jeweils ein Abstand von höchstens drei Jahren, der sich in den letzten Jahren weiter verringert zu haben scheint.³⁰⁶ Man kann also von einem seltenen, aber regelmäßigen Vorkommen von gerichtlich aufgearbeiteten Fällen sprechen.

Letztendlich zu Tode kamen die Kinder in sechs Fällen durch Misshandlungen (*Jenny*: Schütteltrauma; *Vanessa*: Ersticken; *Siri*: Schädelzertrümmerung; *Kevin*: Knochenbrüche; *Anna*: Ertränken; *Alessio*: Faustschläge) und in fünf Fällen durch

301 Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung 2009; Frankfurter Allgemeine Zeitung 2010a; Frankfurter Rundschau 2011.

302 Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung 2010b; Süddeutsche Zeitung 2010a.

303 Siehe *Jeschor* 2013b; General-Anzeiger 2011.

304 Der Spiegel 2014; *Heitkamp* 2014a (Sächsische Zeitung).

305 Wie häufig die Staatsanwaltschaft in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen ermittelt, könnte nur durch Aktenerhebungen bei allen Staatsanwaltschaften festgestellt werden. *Zähringer* (2014, S. 489) berichtet von insgesamt 25 Verfahren zwischen 1994 und 2012, wobei sie eingestellte Verfahren und Fälle von („nur“) Körperverletzung mitzählt.

306 So der Abschluss des Verfahrens im Fall *Lara Mia*: August 2010; im Fall *Siri*: April 2011; im Fall *Anna*: Dezember 2013; im Fall *Kieron-Marcel*: März 2016; im Fall *Alessio*: April 2016.

Vernachlässigung in Form von Verhungern oder Verdursten (*Laura-Jane, Angeli-que, Dominic, Lara Mia, Kieron-Marcel*).³⁰⁷ Das Todesalter der Kinder betrug durchschnittlich zwei Jahre.³⁰⁸

In allen Fällen war die Kinder- und Jugendhilfe vor, seit oder kurz nach der Geburt des Kindes mit der Familie und dem später verstorbenen Kind durch Hinweise des Krankenhauspersonals, von Nachbarn, Verwandten oder Bekannten in Kontakt. In den Kinderschutzfall involviert waren jeweils mehrere Fachkräfte verschiedener Disziplinen – beispielsweise Sozialarbeiter vom ASD, Ärzte, Lehrer etc. – und häufig auch sog. freie Träger. Oft wechselte während eines Fallverlaufs die Zuständigkeit eines fallbetreuenden Sozialarbeiters oder des Jugendamts. In zwei Fällen verstarb das Kind während der Urlaubszeit des zuständigen Sozialarbeiters (Fall *Laura-Jane* und Fall *Siri*).

In allen Fällen wurden von der Kinder- und Jugendhilfe wenigstens irgendwelche unterstützenden Maßnahmen ergriffen, beispielsweise Hilfen zur Erziehung, Hausbesuche, Gespräche, schriftliche und telefonische Aufforderungen zum Erscheinen im Jugendamt, kurzzeitige Inobhutnahmen etc.

In allen Fällen, in denen dazu Informationen vorliegen, wurden die unmittelbaren Schädiger, also die (Zieh-/Pflege-)Eltern und Aufsichtspersonen der Kinder verurteilt, sofern sie noch am Leben waren. Die Verurteilungen stützten sich auf die Delikte einfache, gefährliche vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Totschlag oder Mord durch Unterlassen oder Tun. Die Höhe und die Art der Strafen variierten je nach Todesursache und Sachverhalt stark.³⁰⁹ Zumeist erhielten die misshandelnden und vernachlässigenden (Pflege-)Eltern und Aufsichtspersonen Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung.

1.1.4.2 Strafrechtliche Konsequenzen für die Fachkräfte

In jedem der elf Fälle wurde zumindest gegen den jeweils fallzuständigen Sachbearbeiter des ASD ermittelt – im Fall *Dominic* auch gegen die Vorgängerin. In den Fällen *Jenny, Kieron-Marcel* und *Alessio* sind Ermittlungen gegen die Leiter des ASD

307 Nach der von Höynck, Behnsen und Zählinger (2015, S. 92 ff.) beschriebenen Klassifizierung nicht-natürlicher Todesfälle bei Kindern handelt es sich damit um sog. Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsfälle. Der Fall *Vanessa* fällt eventuell unter die Kategorie „psychische Erkrankung“. Nicht sonderlich verwunderlich ist, dass sich keines der Strafverfahren auf den Fall eines „Neonazid“ bezog, da diese Fallgruppe aufgrund der kurzen Lebensdauer der Kinder geringe Eingriffsmöglichkeiten und damit auch kaum strafrechtliche Anknüpfungspunkte für Mitarbeiter des Jugendamts bietet.

308 Das Todesalter bewegte sich zwischen 13 Wochen (*Angelique*) und neun Jahren (*Anna*).

309 Dies erklärt sich mit den sehr unterschiedlichen Tatverläufen. Oft wurden auch zwei Personen für ein gemeinsames Delikt verurteilt, beispielsweise dann, wenn ein Elternteil – häufig der biologische oder soziale Vater – aktiv misshandelt und der andere – häufig die biologische Mutter – passiv geblieben ist, vgl. Höynck, Behnsen & Zählinger 2015, S. 193.

bekannt. Im Fall *Jenny* wurde gegen besonders viele Führungskräfte³¹⁰ und mit zwölf Personen überhaupt gegen sehr viele Personen ermittelt. Im Fall *Kieron-Marcel* wurde neben dem Jugendamtschef und der Chefin des Allgemeinen Sozialen Dienstes selbst gegen den Oberbürgermeister von Leipzig ermittelt.³¹¹ Im Fall *Kevin* richteten sich die Ermittlungen auch gegen den Arzt, der das Methadon an die Eltern vergeben hatte.

Im Fall *Kieron-Marcel* erhob die Großmutter des verstorbenen Kindes erfolglos Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen gegen den Oberbürgermeister von Leipzig, den damaligen Jugendamtschef und die damalige Chefin des ASD. Im Fall *Anna* stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den Sozialarbeiter zunächst ein, bis sie infolge einer erfolgreichen Dienstaufsichtsbeschwerde wiederaufgenommen werden mussten.

Im Fall *Alessio* verschickte eine Freiburgerin eine 24-seitige Strafanzeige an den Generalbundesanwalt, in welcher sie die Landrätin, die Sozialdezernentin und den Oberstaatsanwalt einer Strafvereitelung im Amt, der Körperverletzung, des Totschlags bzw. Mords und der Verletzung von Fürsorgepflichten beschuldigte.³¹² Auch gegen Staatsanwälte wurde also ein „Unterlassungsvorwurf“ erhoben, nämlich nicht ausreichend gegen die misshandelnden und vernachlässigenden Eltern und Erziehungsberechtigten ermittelt zu haben.

Angeklagt wurde in den elf Fällen zumeist³¹³ nur eine Person, und zwar bislang nur ausgebildete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen fast ausschließlich des Jugendamts. Im Fall *Jenny* wurde auch ein Sozialarbeiter eines freien Trägers angeklagt, der jedoch letztendlich freigesprochen wurde. Auch im Fall *Lara Mia* wurde statt der zuständigen Sozialarbeiterin vom ASD (nur) die Familienhelferin angeklagt. Die Vorgesetzten der Sozialarbeiter wurden bislang in keinem der Fälle angeklagt.

Die Anklagen stützten sich fast ausschließlich auf einen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsvorwurf. Allein die Staatsanwaltschaft Osnabrück und ihr folgend das Amtsgericht Osnabrück ließen im (Präzedenz-)Fall *Laura-Jane* die Einordnung des sozialarbeiterischen Verhaltens als Tun oder Unterlassen offen.³¹⁴ Nur die Sozialarbeiterin im Fall *Siri* wurde zunächst der vorsätzlichen Körperverletzung durch Unterlassen angeklagt, bis die Staatsanwaltschaft die Anklage im Berufungsverfahren in

310 So unter anderem gegen die Leiterin des ASD Stuttgart, den Leiter und dessen Stellvertreterin des Jugendamts Stuttgart, den Leiter des Weraheims in Lüneburg und gegen die Abteilungsleiterin des Jugendamts Lüneburg.

311 *Kreuz* 2014 (Leipziger Volkszeitung).

312 Siehe Schwarzwälder Bote 2015.

313 Nur im Fall *Jenny* waren es zwei Personen, im Fall *Kevin* neben dem zuständigen Sozialarbeiter noch der Amtsvormund.

314 Das stellte für das Gericht zu diesem Zeitpunkt jedenfalls die „einfachste Begründung“ dar, da die Frage einer Garantenstellung der Kinder- und Jugendhilfe in der Fachliteratur und Rechtsprechung noch nicht diskutiert war.

fahrlässige Körperverletzung abänderte. Vom Fall *Siri* abgesehen, wurde vier Sozialarbeitern fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen vorgeworfen;³¹⁵ allen anderen lastete man fahrlässige Tötung durch Unterlassen an. Im Fall *Anna* erfolgte auch eine Anklage wegen Urkundenunterdrückung. Die Anklagen wurden in sieben Fällen vor dem Amtsgericht, in vier Fällen vor dem Landgericht erhoben.

Die Gerichte eröffneten jeweils das Hauptverfahren. Lediglich im Fall *Jenny* lehnte das Landgericht dessen Eröffnung ab, bis es durch die erfolgreiche Beschwerde der Staatsanwaltschaft an das Oberlandesgericht Stuttgart doch dazu gezwungen war. Im Fall *Kevin* musste das Verfahren gegen den fallzuständigen Sozialarbeiter eingestellt werden, da dieser krankheitsbedingt verhandlungsunfähig war.

Die Gerichte bezogen sich jeweils auf das von der Staatsanwaltschaft angeklagte Delikt. Nur im Fall *Jenny* verurteilte das Gericht den Lüneburger Sozialarbeiter wegen fahrlässiger Körperverletzung, obwohl der Anklagevorwurf auf fahrlässige Tötung lautete. Vom Tod der Kinder bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vergingen im Durchschnitt zweieinhalb Jahre.³¹⁶

Urteils- bzw. Beschlussbegründungen liegen veröffentlicht nur aus den Verfahren um die Fälle *Laura-Jane* (alle drei Instanzen), *Jenny* (nur Beschlussbegründung) und *Vanessa* (Urteil des Amtsgerichts) vor. Alle anderen Urteilsbegründungen sind – wenn überhaupt – nur indirekt aus Presse und Literatur zu entnehmen. Der sechsseitige Strafbefehl im Fall *Alessio* wurde von der Staatsanwaltschaft Freiburg auf Anfrage anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Als strafrechtlich relevantes (Unterlassungs-)Verhalten wurden im Fall *Laura-Jane*³¹⁷ sowohl eine unterlassene Informationsweitergabe als auch eine unterlassene Anrufung des Gerichts auf Sorgerechtsentzug durch den beschuldigten Sozialarbeiter angesehen. Auch in den Fällen *Jenny* und *Dominic* bestand das strafrechtlich relevante Verhalten in der fehlenden Weitergabe relevanter Informationen. Laut dem OLG-Beschluss im Fall *Jenny* bezog sich der Hauptvorwurf auf die unterlassene Beantragung des Sorgerechtsentzugs, nach Ansicht des Landgerichts Stuttgart bloß auf die unterbliebene Informationsweitergabe. Im Fall *Vanessa* stützte das Amtsgericht seine Verurteilung darauf, dass keine eigenhändige Inobhutnahme des Kindes erfolgt war. Im Fall *Kevin* knüpfte die Strafbarkeit an die Nicht-Herausnahme von *Kevin* aus der Familie zum letztmöglichen Rettungszeitpunkt im August 2006 an. Auch im Fall *Alessio* wurde der Strafbefehl auf die unterlassene Inobhutnahme des Kindes gestützt.

315 So dem Stuttgarter Sozialarbeiter im Fall *Jenny*, dem Sozialarbeiter im Fall *Angelique*, dem Sozialarbeiter im Fall *Lara Mia* und der Sozialarbeiterin im Fall *Anna*.

316 *Laura-Jane*: ca. 2,5 Jahre; *Jenny*: ca. 3,5 Jahre; *Angelique*: ca. 2,5 Jahre; *Dominic*: ca. 1 Jahr; *Vanessa*: ca. 1,5 Jahre; *Kevin*: ca. 4 Jahre; *Siri*: ca. 3 Jahre; *Lara Mia*: ca. 1,5 Jahre; *Anna*: ca. 3,5 Jahre; *Kieron-Marcel*: ca. 4 Jahre; *Alessio*: ca. 2,5 Jahre.

317 Vgl. AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 54 ff.

Dominierten in den Urteilen und Beschlüssen in den Fällen *Laura-Jane* und *Jenny* noch Ausführungen zum etwaigen Vorliegen einer Garantenstellung – vor allem aus Gesetz bzw. tatsächlicher Übernahme –, so wurde im Fall *Vanessa* (2003) eine Garantenstellung schon vorausgesetzt³¹⁸ und daher auf eine genauere dogmatische Begründung der Garantenstellung verzichtet.³¹⁹ Die gerichtlichen Argumentationen, die in *Kapitel 2* noch näher untersucht werden, bezogen sich in den jüngeren Fällen insbesondere auf Fragen nach der Sorgfaltspflichtverletzung, der Kausalität bzw. der Zurechnung.

Von den zehn Fällen, die zu gerichtlichen Hauptverfahren führten, endeten letztendlich vier Verfahren mit gerichtlichen Einstellungen (die Fälle *Laura-Jane*, *Vanessa*, *Kevin*, *Anna*), die bis auf den Fall *Laura-Jane* gegen Geldauflagen erfolgten (*Vanessa*: 4.000 Euro; *Kevin*: 5.000 Euro; *Anna*: 2.000 Euro). In drei Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl beantragt und diesem vom Sozialarbeiter und vom Gericht zugestimmt (Fälle *Angelique*, *Lara Mia*, *Alessio*). Nur im Fall *Kieron-Marcel* stimmte der Sozialarbeiter dem von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl in Höhe von 4.800 Euro (120 TS à 40 Euro) nicht zu. Die Höhe des Strafbefehls betrug im Fall *Angelique* 9.000 Euro, im Fall *Lara Mia* 2.700 Euro (90 TS à 30 Euro) und im Fall *Alessio* 2.700 Euro (90 TS à 30 Euro). Die Mehrheit der Verfahren wurde dementsprechend mit gerichtlichen Einstellungen oder Strafbefehlen beendet.

Viermal kam es zu einer Verurteilung nach einer mündlichen Hauptverhandlung. Rechtskräftig verurteilt und mit einer Geldstrafe sanktioniert wurden allerdings nur der Lüneburger Sozialarbeiter im Fall *Jenny* (2.100 DM bzw. 30 TS à 70 DM) sowie der Sozialarbeiter im Fall *Dominic* (Höhe der Geldstrafe unbekannt). Freigesprochen wurden der Sozialarbeiter im Fall *Siri* und der Stuttgarter Sozialarbeiter im Fall *Jenny*.

Die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* sowie der Sozialarbeiter im Fall *Vanessa* wurden in der Hauptverhandlung der ersten Instanz zu Geldstrafen (Fall *Laura-Jane*: 180 TS à 80 DM = 14.400 DM; Fall *Vanessa*: 6.000 Euro) verurteilt, wobei die Strafe

318 So heißt es im Urteil zum Fall *Vanessa* (BeckRS 2004, 17128, Rn. 103): „Rechtsprechung und Lehre haben [aus dem Recht des Sozialgesetzbuchs] den Grundsatz entwickelt, dass Sozialarbeiter kommunaler Jugendämter im Betreuungszusammenhang mit Problemfamilien und ihren Kindern eine Garantenstellung aus der staatlichen Schutzpflicht gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen haben, die sie verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und/oder seelisches Wohl, insbesondere vor rechtsgutsverletzendem Fehlverhalten ihrer Eltern in diesen Bereichen zu schützen und damit für Sozialarbeiter kommunaler Jugendämter im Betreuungszusammenhang eine solche Garantenpflicht zu begründen.“

319 So heißt es (siehe BeckRS 2004, 17128, Rn. 104 f.), es könne daher dahinstehen, ob man eine Garantenstellung „als Schutzpflicht aus den Bestimmungen des § 1 KJHG entnimmt oder sie wie Bringewat (Strafverteidiger 1997, 135 ff.) und das OLG Stuttgart (NJW 1998, 3131) aus einer tatsächlichen Schutzübernahme aus der eigenen amtlichen Aufgabenerfüllung herleitet. Entscheidend ist vielmehr, dass eine solche für den Angeklagten seit Übernahme der Fallbearbeitung [...] bestand.“

im Fall *Laura-Jane* in eine Verwarnung mit Strafvorbehalt umgewandelt wurde. Auch der Sozialarbeiter im Fall *Kieron-Marcel* wurde, nachdem er den Strafbefehl abgelehnt hatte, vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe verurteilt.

In allen drei Fällen wurden Rechtsmittel eingelegt. Die von der Angeklagten eingelegte Berufung führte im Fall *Laura-Jane* zu einem Freispruch vor dem Landgericht. Die auf den Freispruch folgende, von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision endete mit der Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen. Nur in den Fällen *Laura-Jane* und *Kieron-Marcel* wurden alle drei Gerichtsinstanzen angerufen. In den Fällen *Vanessa* und *Kieron-Marcel* legten sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung vor dem jeweiligen Landgericht ein, was im Fall *Vanessa* zu einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung von 4.000 Euro führte. Das Berufungsverfahren im Fall *Kieron-Marcel* endete mit einem Freispruch, der in der dritten Instanz vor dem OLG bestätigt wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft in Revision gegangen war. Darüber hinaus kam es im Fall *Siri* nach einem erstinstanzlichen Freispruch zur letztlich erfolglosen Berufung der Staatsanwaltschaft.

1.1.4.3 Überblick über weitere Fälle

Auch *Zähringer* beschreibt in ihrer Studie drei tödlich verlaufene Kinderschutzfälle,³²⁰ in denen ein Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen jeweils gegen eine Kinderschutzfachkraft verhängt wurde.³²¹ Zwei Sozialarbeiter sahen sich darüber hinaus arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Entlassung und „freiwilliger“ Rückzug) ausgesetzt.³²² Im dritten Fall wurde die Sozialarbeiterin von der Stadtverwaltung insbesondere finanziell unterstützt.³²³ In zwei der drei Verfahren war gegen jeweils mehrere Personen ermittelt worden – auch gegen Fachkräfte von freien Trägern und gegen eine Kinderkrankenschwester. Zumindest einer der Fälle war durch Anzeigen aus der Bevölkerung in Gang gekommen.³²⁴

Als Beispiel eines nicht tödlich verlaufenen Falles mit anschließendem Strafverfahren gegen eine Sozialarbeiterin ist der Fall *Lea-Maria* aus Teterow (2009) zu nennen.³²⁵ In diesem Fall wurde die Kollegin der fallzuständigen Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen zu einer zur Bewährung ausgesetz-

320 Es bleibt unklar, ob diese mit den schon beschriebenen Fällen übereinstimmen.

321 Siehe *Zähringer* 2015, S. 204 f.

322 *Zähringer* 2015, S. 204.

323 So bot man ihr an, die Kosten für eine etwaige Berufung zu tragen, was in keinem anderen der von *Zähringer* untersuchten Fälle geschehen war, siehe *Zähringer* 2015, S. 205.

324 *Zähringer* 2015, S. 204. Zu den anderen Fällen liegen darüber keine Informationen vor.

325 *Lea-Maria* war von ihrer Mutter vier Jahre lang misshandelt worden, weil diese so an Geld aus der Unfallversicherung gelangen wollte, siehe *Böttcher* 2006 (Der Spiegel).

ten Geldstrafe verurteilt, da sie einen Gefährdungshinweis einer Ärztin nicht ordnungsgemäß an die zuständige Sozialarbeiterin weitergeleitet hatte.³²⁶ *Lea-Maria* erhielt außerdem eine Entschädigung vom Landkreis.³²⁷

Der vom Jugendamt betreute *André* aus Iserlohn verstarb im Juni 2007 an Austrocknung. Eine Sozialarbeiterin hatte die Familie noch kurz vor *Andrés* Tod besucht. Da zunächst vermutet worden war, dass das Kind aufgrund von Vernachlässigung bei seinen Eltern verhungert und verdurstet war, leitete die Staatsanwaltschaft sowohl gegen die Mutter und deren Lebensgefährten als auch gegen den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts Ermittlungen ein.³²⁸ Wie sich im Zuge der Ermittlungen durch ein Gutachten herausstellte, war *André* allerdings nicht an mangelhafter Ernährung, sondern an einer fieberhaften Virusinfektion gestorben, die bei ihm zu einem intensiven Flüssigkeitsmangel geführt hatte. Dementsprechend wurde das Verfahren gegen alle Beteiligten eingestellt.³²⁹

Im nicht tödlich verlaufenen Misshandlungsfall *Pascal* aus Strausberg im März 2003 wurde nicht nur gegen Jugendamtsmitarbeiter, sondern auch gegen eine Polizistin wegen Strafvereitelung im Amt und fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen ermittelt, da diese eine Anzeige des leiblichen Vaters von *Pascal* nicht ernst genommen hatte.³³⁰ Letztlich wurden alle Ermittlungs- und Disziplinarverfahren aber eingestellt.³³¹ Auch in einigen anderen Fällen stellte die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen die Kinderschutzfachkräfte ein.³³²

Zu einem strafrechtlichen Umgang gegen Sozialarbeiter kam es auch in Fällen sexuellen Missbrauchs, so beispielsweise in den Fällen von *Bernard*³³³ oder *Tanja* aus Düsseldorf.³³⁴ Anzusprechen ist auch, dass es schon zu einer – wenn auch letztlich

326 Hamburger Abendblatt 2009; Die Welt 2009.

327 Der Spiegel 2011.

328 Der Spiegel 2007; Süddeutsche Zeitung 2010b.

329 Ruhr Nachrichten 2007.

330 Der Tagesspiegel 2003.

331 *Bischof* 2003 (Berliner Zeitung).

332 Beispielsweise in den Fällen *Benjamin* aus Schlangenthin im Jahre 2005 (siehe Mitteldeutsche Zeitung 2006) und *Marcel* aus Mannheim im Jahre 2010 (siehe Die Welt 2012a).

333 Gegen die zuständige Sozialarbeiterin wurde wegen Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen ermittelt. Das Verfahren wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt, siehe *Dießner* 2008, S. 62.

334 Bei diesem Fall hatte sich eine Lehrerin, der sich die 13-jährige, vom Bekannten ihrer Mutter regelmäßig missbrauchte *Tanja* anvertraut hatte, telefonisch an eine zuständige Sozialarbeiterin gewandt. Diese hatte gefordert, dass *Tanja* vorbeikommen müsse, den Fall lediglich in ihren Akten vermerkt und sich bereit erklärt, Informationsmaterial zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern zu schicken. In der Folge war *Tanja* wieder sexuell missbraucht worden und hatte einen Suizidversuch unternommen. Die beteiligte Sozialarbeiterin wurde auf Basis des früheren § 170d I StGB a.F. (heute §§ 171, 13 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt, bevor sie das Landgericht (2. Instanz) und auch das Oberlandesgericht (3. Instanz) mit der Begründung freisprachen, dass weder die Kausalbeziehung

erfolglosen – Strafanzeige gegen Mitarbeiter des Jugendamts in einem Fall gekommen ist, in dem die Mutter und nicht das vom Jugendamt begleitete Kind aufgrund häuslicher Gewalt des Partners verstarb.³³⁵

Seit Beginn des Jahres 2018 ermittelt ferner die Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen gegen Mitarbeiter des Jugendamtes im Staufener Missbrauchsfall.³³⁶

1.1.4.4 Übersicht zu gerichtlichen Hauptverfahren zwischen 1994 und 2015

In der *Tabelle* auf den nachfolgenden Seiten sind die elf tödlich verlaufenen deutschen Kinderschutzfälle dargestellt, die im Zeitraum zwischen 1994 und 2015 zu gerichtlichen Hauptverfahren geführt haben.

1.2 Öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle in England

1.2.1 „The Age of Inquiry“ – Öffentliche Untersuchungen von Kinderschutzfällen

Statt mit Strafverfahren sind in England die ersten über Lokalgrenzen bekannt gewordenen fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle mit öffentlichen Untersuchungen (sog. Inquiries) verknüpft.

1.2.1.1 Der Fall *Dennis O’Neill* aus Shropshire, 1945

Den Startpunkt dieser als „Age of Inquiry“³³⁷ beschriebenen Epoche bildete der Tod des *Dennis O’Neill* im Januar 1945. In dem Fall³³⁸ war es um Misshandlungen und Vernachlässigungen in einer Pflegefamilie auf einer Farm in der Region Shropshire gegangen, in die der im März 1932 geborene *Dennis* und dessen Bruder im Mai 1940 gekommen waren.

zwischen ihrem Verhalten und dem Missbrauch noch der Vorsatz zur Verletzung der Fürsorgepflicht bewiesen werden konnten, vgl. OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 2001, S. 199; *Dießner* 2008, S. 54; *Beulke & Swoboda* 2002, S. 80 f.

335 So kam es zu später eingestellten Ermittlungen gegen zwei Jugendamtsmitarbeiter, denen Untätigkeit im Fall einer von ihrem Ex-Freund getöteten 22-jährigen Frau vorgeworfen worden war, die nicht in ein Mutter-Kind-Heim hatte ziehen können, da ihr Kind in Obhut genommen worden war, siehe *Jüttner* 2016a (Der Spiegel); *Jüttner* 2016b (Der Spiegel).

336 Der Spiegel 2018; *Wiegand* 2018 (Süddeutsche Zeitung).

337 Siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998.

338 Siehe die Fallbeschreibung im *Beckford*-Inquiry 1985, S. 3; das Buch von *Dennis O’Neills* Bruder (*O’Neill* 2010); *Batty* 2003 (The Guardian); *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 195.

Tabelle Die elf tödlich verlaufenen Kinderschutzfälle in Deutschland, die zwischen 1994 und 2015 zu gerichtlichen Hauptverfahren geführt haben

Fall-Nr.	Todesjahr	Name des Kindes	Ort	Konsequenzen für die Primärschädiger
1	1994	<i>Laura-Jane</i>	Osnabrück	Mutter wird zu Bewährungsstrafe (Dauer unbekannt) wegen fahrlässiger Tötung verurteilt
2	1996	<i>Jenny</i>	Lüneburg	<i>Jennys</i> Aufsichtspersonen: Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu acht bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe <i>Jennys</i> Mutter: Verurteilung wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen zu zwei Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung Lebensgefährte der Mutter: Verurteilung wegen Körperverletzung zu sieben Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung
3	1998	<i>Angelique</i>	Braunschweig	Keine Informationen
4	2000	<i>Dominic</i>	Leipzig	Keine Informationen
5	2003	<i>Vanessa</i>	Mönchengladbach	Keine Informationen

Strafrechtliche Konsequenzen für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe		
Vorverfahren	Zwischen- und Hauptverfahren 1. Instanz	Hauptverfahren 2. und 3. Instanz
Anklage der zuständigen Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung	Amtsgericht Osnabrück: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (180 TS à 80 DM)	Landgericht Osnabrück: Freispruch (mangels Garantenstellung und Sorgfaltpflichtverletzung) OLG Oldenburg: Aufhebung des Urteils, Rückverweis ans Landgericht Osnabrück: Einstellung des Verfahrens gem. § 153 II StPO
Lüneburger Sozialarbeiter: Anklage wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen Betreuer (Sozialarbeiter/Psychologe) des Stuttgarter Heims: Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen Ermittlungen gegen zehn weitere Personen: unter anderem gegen die Leiterin des ASD Stuttgart, Angehörige des Weraheims, den Leiter und dessen Stellvertreterin des Jugendamts Stuttgart, den Leiter des Weraheims und die Abteilungsleiterin des Jugendamts Lüneburg Ermittlungen Ende Juli 1997 eingestellt	Beschluss des Landgerichts Stuttgart: keine Eröffnung der Hauptverhandlung (mangels Sorgfaltpflichtverletzung und Garantenstellung) Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart: Hauptverfahren vor dem Landgericht Stuttgart wird zugelassen Lüneburger Sozialarbeiter: Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe (30 TS à 70 DM) Stuttgarter Sozialarbeiter: Freispruch (mangels Vorhersehbarkeit der Schädigungen)	
	Braunschweiger Jugendamtsmitarbeiter: Strafbefehl in Höhe von 9.000 DM aufgrund fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen	
Auch Ermittlungen gegen die Vorgängerin der zuständigen Sozialarbeiterin	Amtsgericht Leipzig: Verurteilung der zuletzt zuständigen Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe (Höhe unbekannt)	
	Amtsgericht Mönchengladbach: Verurteilung des zuständigen Sozialarbeiters wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe (6.000 Euro)	Landgericht Mönchengladbach: Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 4.000 Euro

Fall-Nr.	Todesjahr	Name des Kindes	Ort	Konsequenzen für die Primärschädiger
6	2006	<i>Kevin</i>	Bremen	Ziehvater von <i>Kevin</i> : Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen zu zehn Jahren Freiheitsstrafe
7	2008	<i>Siri</i>	Wetzlar	Eltern: Verurteilung wegen Mordes und Kindesmisshandlung zu lebenslanger Haft mit besonderer Schwere der Schuld
8	2009	<i>Lara Mia</i>	Hamburg	Mutter: Verurteilung wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen und gefährlicher Körperverletzung zu drei Jahren Jugendstrafe Partner der Mutter: Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung und Verletzung der Fürsorgepflicht zu neunmonatiger Freiheitsstrafe auf Bewährung
9	2010	<i>Anna</i>	Bonn	Pflegemutter und Pflegevater: Verurteilung wegen Mordes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Misshandlung Schutzbefohlener zu lebenslanger bzw. sechseinhalb Jahren Haft
10	2012	<i>Kieron-Marcel</i>	Leipzig	Mutter gestorben
11	2015	<i>Alessio</i>	Lenzkirch/ Freiburg	Stiefvater: Verurteilung zu sechs Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung mit Todesfolge Mutter: Ermittlungen aufgrund psychischer Erkrankung eingestellt

Strafrechtliche Konsequenzen für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe		
Vorverfahren	Zwischen- und Hauptverfahren 1. Instanz	Hauptverfahren 2. und 3. Instanz
Zuständiger Sozialarbeiter: verhandlungsunfähig Amtsvormund: Anklage wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen	Landgericht Bremen: Einstellung des Verfahrens gegenüber dem Amtsvormund gegen Zahlung von 5.000 Euro	
Zuständige Sozialarbeiterin: Anklage wegen <i>vorsätzlicher</i> Körperverletzung durch Unterlassen	Amtsgericht Wetzlar: Freispruch	
Anklage der Familienhelferin wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen	Amtsgericht Hamburg: Strafbefehl gegen die Familienhelferin in Höhe von 2.700 Euro (90 TS à 30 Euro) wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen	
Zuständige Sozialarbeiterin: später eingestellte Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen, Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruch Wiederaufnahme der Ermittlungen infolge erfolgreicher Dienstaufsichtsbeschwerde an den Generalstaatsanwalt Anklage wegen Körperverletzung im Amt durch Unterlassen in 26 Fällen und Urkundenunterdrückung Außerdem später eingestellte Ermittlungen gegen den Jugendamtsleiter und andere Personen	Landgericht Bonn: Einstellung des Verfahrens gegen die zuständige Sozialarbeiterin gegen Zahlung von 2.000 Euro	
Später eingestellte Ermittlungen gegen den Oberbürgermeister von Leipzig, den Jugendamtschef und die Chefin des ASD	Strafbefehl gegen den zuständigen Sozialarbeiter in Höhe von 120 TS à 40 Euro wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen Amtsgericht Leipzig: Verurteilung zu Geldstrafe in Höhe von 3.600 Euro (90 TS à 40 Euro) Von der Staatsanwaltschaft und dem Sozialarbeiter eingelegte Berufung	Landgericht Leipzig: Freispruch Revision der Staatsanwaltschaft OLG Dresden: Freispruch
	Zuständiger Sachbearbeiter: Strafbefehl von 90 Tagessätzen à 30 Euro (insgesamt 2.700 Euro)	

In der Pflegefamilie wurden beide Kinder täglich mit nur drei Scheiben Brot mit Butter und Tee versorgt, sodass sie gezwungen waren, weitere Nahrung durch Diebstähle zu beschaffen oder die Kühe einer anderen Farm zu melken. *Dennis* und sein Bruder wurden außerdem jeden Tag auf ihre Hände und Beine geschlagen. Kurz vor Weihnachten besuchte eine Angestellte der Kinderschutzbehörde die Familie und empfahl in ihrem Bericht, *Dennis* und seinen jüngeren Bruder möglichst bald aus der Familie zu entfernen, was allerdings während der Weihnachtstage nicht geschah. Knapp drei Wochen später, am Nachmittag des 09. Januar 1945, erlag *Dennis* einem Herzstillstand, nachdem ihm über drei Tage hinweg von seinem Pflegevater mit einem Stock heftige Schläge auf die nackte Brust und den nackten Rücken verabreicht worden waren.

Der Fall erregte großes Aufsehen im noch kriegsabsorbierten Großbritannien. Nachdem *Dennis* Pflegevater wegen Mordes zu zehn Jahren und die Pflegemutter zu sechs Monaten Haft wegen Kindesvernachlässigung verurteilt worden waren,³³⁹ kam es neben einer nicht-öffentlichen Untersuchung des Gemeinderates auf Anregung des Innenministeriums hin zu einer öffentlichen Untersuchung unter Leitung von *Sir Walter Monckton* – einem Politiker, Jurist und Rechtsberater von *König Edward VIII*.³⁴⁰ Dabei handelte es sich um die erste offizielle Untersuchung zur Rolle der staatlichen Behörden bei einer Kindstötung in England. Innerhalb von vier Tagen wurden 22 zum Teil anwaltlich vertretene Zeugen befragt³⁴¹ und eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen gemacht.

Der Untersuchungsbericht vom 08.05.1945 führte zu einer grundsätzlichen Kritik an den beteiligten Behörden,³⁴² wobei einzelne Fachkräfte nicht beschuldigt wurden. Kritisiert wurde eine mangelnde Überprüfung der Pflegeeltern, insbesondere des wegen eines Gewaltdelikts vorbestraften Pflegevaters, eine mangelnde Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden, fehlende Gespräche mit den Kindern, knappe Ressourcen, Kommunikationsversagen zwischen den Ämtern sowie eine unzureichende Dokumentation des Fallverlaufs.³⁴³

Dieser Fall sowie die Ergebnisse des Curtis Committee beeinflussten den Children Act von 1948, der sich speziell auf in staatliche Obhut genommene Kinder bezog³⁴⁴

339 *Batty* 2003 (The Guardian).

340 *Beckford-Inquiry* 1985, S. 3; *Jones* 2009, S. 42.

341 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 195.

342 *Batty* 2003 (The Guardian); *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 195; *Beckford-Inquiry* 1985, S. 3.

343 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 195; *Jones* 2009, S. 42.

344 Die Fokussierung auf dieses Thema erklärt sich auch aus der Kriegserfahrung vieler Kinder, die aus den bombardierten Städten evakuiert worden oder verwaist waren, so *Jones* 2009, S. 41 f.; *Lowe & Douglas* 2015, S. 554.

und den staatlichen Kinderschutz gegenüber jenem stärkte, der auf Wohltätigkeitsorganisationen beruhte.³⁴⁵

1.2.1.2 Der Fall *Maria Colwell* aus Brighton, 1973

Im Jahre 1973 ereignete sich nach einer langen „Stille“³⁴⁶ in Bezug auf öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle der Misshandlungstod der am 26.03.1965 in der Stadt Hove im Südosten Englands geborenen *Maria Colwell*. Der Fall wurde zu einem eigenen Forschungsfeld mit zahlreichen Publikationen³⁴⁷ und zum ständigen Bezugspunkt für alle weiteren fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle.³⁴⁸ Er begründete das moderne Medieninteresse an Kinderschutzfällen sowie das moderne Kinderschutzsystem.³⁴⁹ Auch veränderte er das gesellschaftliche Kausalitäts- bzw. Ursachenverständnis von Kinderschutzfällen.³⁵⁰

In diesem Fall³⁵¹ ging es um die väterlicherseits früh verwaiste und von den Sozialbehörden betreute *Maria Colwell*, die bis 1971 zunächst bei ihrem Onkel und ihrer Tante aufgewachsen war, zu denen sie die Mutter mit vier Monaten freiwillig gebracht hatte. Auch ihre vier leiblichen Geschwister kamen bei Pflegeeltern unter. Im Oktober 1971 kehrte *Maria* gegen ihren eigenen Willen, aber auf Verlangen der Mutter in die Familie zurück, die nun außerdem aus dem neuen Partner der Mutter und deren gemeinsamen drei Kindern bestand, die vom Stiefvater sichtlich bevorzugt wurden. Bei der Behörde gingen in den folgenden Monaten 30 Anrufe von besorgten Nachbarn und Lehrern ein, die von Misshandlungen an der als „laufendes Skelett“ beschriebenen, nun siebenjährigen *Maria* berichteten. Das Mädchen ging seit November 1972 nicht mehr zur Schule, musste schwere Arbeiten im Haushalt verrichten (beispielsweise Kohlen schleppen) und wurde vom Stiefvater immer wieder brutal zusammengeschlagen. Sie rannte mehrere Male von zu Hause davon. Am 6. Januar 1973 wurde die extrem abgemagerte *Maria* erneut brutal zusammengeschlagen und verstarb schon vor Ankunft im Krankenhaus, in das sie der Stiefvater in einem Kinderwagen gebracht hatte. Sie wies Blutergüsse an beiden Augen, an Hals

345 Unter anderem wurden ein Children's Department und das Amt eines Kinderschutzverantwortlichen in jeder Gemeinde eingeführt, siehe Jones 2009, S. 42; siehe Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 196; Bainham & Gilmore 2013, S. 27.

346 Hill 1990, S. 198: „a long period of what in retrospect may be seen as quiescence in relation to child neglect and abuse“; vgl. auch Reder & Duncan 1996, S. 79.

347 Siehe dazu insbesondere Butler & Drakeford 2011; Parton 1985.

348 Butler & Drakeford 2008, S. 371: „The Colwell case remains the reference point for all subsequent child abuse scandals.“

349 Vgl. Fitzgibbon 2011, S. 31; Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 196.

350 So schreiben Butler & Drakeford 2011, S. 193: „What Colwell did do for the first time, however, was to link the emergent profession of social work with the arguably preventable death of a child“; so auch Warner 2013b, S. 3.

351 Siehe die Informationen zur Vorgeschichte bei Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 210 f.; Reder, Duncan & Gray 1993, S. 153; Fitzgibbon 2011, S. 8 f.; Batty 2003 (The Guardian); Butler & Drakeford 2011, S. 215 ff.

und Rücken, an den Armen und Beinen sowie innere Verletzungen und Hirnschädigungen auf. Bis zu ihrem Tod war *Maria* von Kinderschutzfachkräften offiziell insgesamt 50 Mal in ihrer Wohnung besucht worden, beispielsweise dem Kinderschutzverein, der Polizei, Schulsozialarbeitern, Beamten für Wohnungsbau, Sozialarbeitern und Gesundheitsschwestern.³⁵² Die fallbetreuende Sozialarbeiterin war mit 70 parallel zu betreuenden Fällen allerdings überlastet gewesen.³⁵³

Marias Tod stieß auf große Resonanz sowohl in der betroffenen Gemeinde als auch in den (überregionalen) Medien.³⁵⁴ Einen Tag nachdem *Marias* Vater wegen Totschlags verurteilt worden war,³⁵⁵ kündigte die Kommunalbehörde im April 1973 eine Überprüfung des Falles an. Als der Leiter der Sozialbehörde in einer Zeitung seine Zweifel darüber ausdrückte, dass es eine öffentliche Untersuchung mit einem veröffentlichten Untersuchungsbericht geben würde, kam es zu einer Fülle von kritischen Leserbriefen. Dies veranlasste die Zeitung dazu, die Führung einer Kampagne bzw. Petition zur Abhaltung eines öffentlichen Verfahrens aufzunehmen, die neben tausenden von in der Kommune und in London demonstrierenden Menschen von verschiedenen Gemeinderatsmitgliedern und Parlamentariern unterstützt wurde.³⁵⁶ Daraufhin kündigte das Department of Health and Social Security im Juli 1973 eine 41-tägige öffentliche Untersuchung mit dem Auftrag an, „to inquire into and report upon the care and supervision provided by local authorities and other agencies in relation to Maria Colwell and the co-ordination between them“,³⁵⁷ die nach einer Voruntersuchung von Oktober bis Dezember 1973 stattfand.

352 *Fitzgibbon* 2011, S. 8; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 211.

353 Vgl. *Butler & Drakeford* 2011, S. 134.

354 Siehe zur komplexen Interaktion zwischen örtlicher und nationaler Presse und Gemeinwesen *Fitzgibbon* 2011, S. 35. Im Vergleich mit späteren Kinderschutzskandalen war die gegen die Kinderschutzfachkräfte gerichtete Berichterstattung aber noch verhältnismäßig verständnisvoll. So schrieb beispielsweise der *Mirror* am 03.11.1973 vom „Dilemma of the social worker“ und dass ein „error of judgement by overstretched social workers may have cost Maria her life“. Auch *The Guardian* blieb hinsichtlich individueller Schuld gemäßigt: „Maria’s death was not the fault of an individual. It was the fault of a system“, zitiert in *Fitzgibbon* 2011, S. 30. Ein Gremium von Sozialarbeitern, die die Berichterstattung zum Coldwell Report untersuchten, kam zu dem Schluss: „[W]hile the popular papers rivalled each other in their bid to squeeze every last ounce of human drama out of the tragedy, the overall standard of reporting and editorialising in the national press on the Maria Colwell affair was fair and sympathetic“, zitiert in *Butler & Drakeford* 2011, S. 169; *Shoemith* (2016, S. 54) spricht dagegen von „extreme hostility“.

355 Das erstinstanzliche Gericht verurteilte ihn zu acht Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags. In der zweiten Instanz wurde die Strafe auf vier Jahre herabgesetzt, vgl. *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 211; *Fitzgibbon* 2011, S. 8. *Marias* Mutter, die von den Medien zuerst als „Schuldige“ ausgemacht worden war, wurde nicht angeklagt, um sie zur Aussage gegen ihren Mann zu bewegen. Die Medien stellten sie daraufhin als Opfer dar und schoben die Schuld auf die Kinderschutzfachkräfte, vgl. *Drakeford & Butler* 2010, S. 1425–1433.

356 Siehe *Butler & Drakeford* 2011, S. 94.

357 Department of Health and Social Security 1974, S. 9.

Im nicht einvernehmlichen,³⁵⁸ im September 1974 veröffentlichten³⁵⁹ 120-seitigen Untersuchungsbericht wurden die Beauftragung und das Verfahren sowie die Geschehnisse beschrieben, bevor Versäumnisse und Fehler der verschiedenen beteiligten Professionen insbesondere im Hinblick darauf bewertet wurden, ob der Todesfall vorhersehbar und vermeidbar gewesen war.³⁶⁰ Der Bericht konstatierte ein Versagen der Behörden bei der Übermittlung von Schlüsselinformationen, eine ungenügende und verwirrende Dokumentation grundlegender Informationen, keine direkte Kommunikation mit *Maria*, zu wenig Misstrauen den Täuschungen der Mutter gegenüber, keine konsequenten und gründlichen Kontrollen, fehlenden Informationsaustausch und eine fehlende Zusammenarbeit der Fachkräfte verschiedener Körperschaften.³⁶¹ Im Bericht wurden die als inkompetent bezeichneten Sozialarbeiter an die Spitze einer „hierarchy of censure“³⁶² gesetzt, wobei auch andere Professionen und Organisationen getadelt wurden.³⁶³ Eine direkte Schuldzuweisung für den Tod des Kindes an einzelne Personen oder an eine Gruppe von Fachkräften unterblieb aber bewusst,³⁶⁴ und die Behörden nahmen die Vorwürfe an.³⁶⁵

358 So bewertete die Sozialarbeiterin *Stevenson* (1974, S. 88 ff.) das Verhalten einiger Beteiligter – insbesondere der betroffenen Sozialarbeiter – wohlwollender und gab daher ein dem Bericht angefügtes Minderheitsvotum ab.

359 Eine deutsche Übersetzung des Berichts findet sich in *Goldstein, Freud & Solnit* 1982, S. 125 ff.

360 So schreiben *Butler & Drakeford* (2011, S. 102 f.): „One of the essential tussles between witnesses was between those who believed (as family members and neighbours contended) that the final outcome had been entirely predictable, and those (particularly the social workers) for whom the outcome was unforeseeable until it actually took place.“

361 Vgl. die Zusammenfassung von *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 212 f.

362 So die Einschätzung von *Stevenson* 1974, Nr. 334; siehe auch *Butler & Drakeford* 2011, S. 136.

363 So heißt es im Bericht: „[C]ertain local authorities and agencies in *Maria*’s case cannot escape censure because they must accept responsibility for the errors and omissions of their workers [...]. In assessing such responsibility, East Sussex, Brighton and the NSPCC are the principal candidates“, siehe Department of Health and Social Security 1974, Nr. 242–243, S. 86 f.

364 So heißt es im Bericht: „Nevertheless, it must be realised that the relative importance of certain of those errors only becomes obvious with the advantage of hindsight and, moreover, it is impossible to conceive of any human activity in which human, and perfectly understandable, fallibility does not play a part. If there were errors, and there were many, they were of differing degrees of importance. They must all be put into perspective in the overall picture of how much of the care and supervision of *Maria* over her whole life was correct, effective and the product of painstaking hard work by many different individuals working with several different agencies. There was no question at any time in our view of anyone deliberately shirking a task; there was no shortage of devotion to duty“, siehe Department of Health and Social Security 1974, Nr. 240, S. 86; siehe auch die Einschätzung von *Fitzgibbon* 2011, S. 31. Selbst die fallzuständige Sozialarbeiterin und die Berufsvereinigung British Association for Social Workers sahen den Bericht als fair an, siehe *Drakeford & Butler* 2010, S. 1423.

365 So *Drakeford & Butler* 2010, S. 1424.

Die *Colwell*-Untersuchung führte zu einem stärkeren Bewusstsein für das Thema Kindesmisshandlung, zur Verbesserung von Kommunikation und Kooperation zwischen Fachkräften, zum Aufbau eines der Überwachung von Kindesmisshandlung dienenden Risikoregisters und von Fallkonferenzen.³⁶⁶ Mit dem Children Act von 1975 kam es gegen den Protest der Profession zu einem Ansatz staatlichen Paternalismus mit der Stärkung staatlicher Befugnisse, gegen den Willen der Eltern in Familien einzugreifen,³⁶⁷ was wiederum zu einer Kosten- und Personalerhöhung in den Ämtern führte.³⁶⁸ Eingeführt wurde ein gesetzliches Verfahren zu öffentlichen Kinderschutz-Untersuchungen mit Befugnissen, Zeugen zum Erscheinen zu zwingen, rechtliche sowie andere Kosten zu erstatten und Dokumente als Beweismittel anzufordern.³⁶⁹

1.2.1.3 Der Fall *Jasmine Beckford*, der Cleveland-Skandal und der Children Act 1989

1985 kam es zum Tod der vierjährigen *Jasmine* durch Gewalt ihres vorbestraften und schon zuvor gegenüber ihr und ihrer Schwester gewalttätigen Stiefvaters. Der zuständige Sozialarbeiter hatte *Jasmine* innerhalb von zehn Monaten nur einmal zu Gesicht bekommen.

Die von einem Kronanwalt unter Beteiligung eines Jugendgerichts geführte Untersuchung von Ende April bis Dezember 1985 stützte sich auf 96 Zeugen und wird als weiterer Wendepunkt im englischen Kinderschutzsystem gesehen.³⁷⁰ Im 450-seitigen Untersuchungsbericht vom 04.12.1985³⁷¹ wurde diesmal insbesondere das Verhältnis von Recht und Sozialer Arbeit ausgelotet³⁷² bzw. thematisiert, wie durch das Recht rationale Antworten auf den Umgang mit Kinderschutzfällen gefunden werden können.³⁷³ Problematisiert wurde im Gegensatz zur *Colwell*-Untersuchung nicht

366 Siehe *Munro* 2004a, S. 77; *Reder & Duncan* 2004, S. 94; *Wolff & Biesel* 2014, S. 31.

367 *Jones* 2009, S. 45; *Hoyano & Keenan* 2010, S. 26 f.; *Shoesmith* 2016, S. 55; *Parton* 1985, S. 114. Allerdings hatte schon vor Einführung des Gesetzes die Entwicklung hin zu einer autoritativeren und eingriffintensiveren Praxis der Kinderschutzfachkräfte eingesetzt.

368 *Shoesmith* 2016, S. 55.

369 *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 162.

370 Vgl. *Parton* 1986, S. 512.

371 *Beckford*-Inquiry 1985.

372 So heißt es in der *Beckford*-Untersuchung 1985, S. 127: „*Jasmine* thus became the victim of persistent disfunctioning social work while the law demanded, above all, her protection“; *Parton* (1986, S. 513) schreibt: „[A] major focus is to locate the role of social work within its statutory responsibilities. [...] The relationship between social work and the law is thus redefined and clearly spelt out. Rather than the law being simply an important area of knowledge that social workers should be familiar with – along with other areas of knowledge –, it is seen as fundamental and providing the social charter for contemporary social work.“

373 *Shoesmith* 2016, S. 70.

das bestehende Kinderschutzsystem,³⁷⁴ sondern eine der „rule of optimism“³⁷⁵ nahestehenden Haltung der Fachkräfte, die diese für die Gefahren durch die Eltern „blind“ gemacht hätte. Soziale und gesellschaftliche Hintergründe des Geschehensverlaufes wurden dagegen ausgeblendet.³⁷⁶ Die Untersuchung, die zu dem Schluss kam, dass *Jasmines* Tod vorhersehbar und vermeidbar gewesen sei,³⁷⁷ löste eine wissenschaftliche Debatte darüber aus, ob (schwere) Kindesmisshandlung wie eine Krankheit diagnostizierbar und vorhersehbar sei, und führte zur moralischen Erwartung – und bei der Profession wiederum zu einer entsprechenden Versagungsangst – dahingehend, dass Sozialarbeiter Gefährdungen verhindern könnten.³⁷⁸ Der Fall *Jasmine* führte ferner dazu, dass die Verantwortlichkeiten zur Aus- und Weiterbildung der Sozialarbeiter gestärkt und die Fachkräfte stärker dazu angehalten wurden, ihre gesetzlichen Befugnisse zur Intervention in Familien zu nutzen.³⁷⁹

Als die Kinderschutzfachkräfte dann diese neue Kinderschutzausrichtung im sog. *Cleveland*-Fall im Jahre 1987 umsetzten, wurde ihnen dagegen ein Über-Interventionismus in Fällen (vermuteten) sexuellen Missbrauchs von Kindern vorgeworfen.³⁸⁰ Den ohne nähere Untersuchung kritisierten Sozialarbeitern wurde also jetzt gerade zum Vorwurf gemacht, die Empfehlungen der *Beckford*-Untersuchung ernst genommen und ihre ausgeweiteten rechtlichen Befugnisse genutzt zu haben, um 121 Kinder in Obhut zu nehmen. Wie sich später in einer Untersuchung unter der Leitung von *Lady Justice Butler-Sloss* herausstellte, waren von den 121 Kindern 26 fälschlicherweise als sexuell missbraucht eingestuft worden.³⁸¹

Die Einführung des *Children's Act* 1989, der noch immer die hauptsächliche gesetzliche Grundlage für das heutige englische Kinderschutzsystem bildet, bedeutete eine Kehrtwende in der Gesetzgebung und gegenüber dem System der 1970er Jahre.³⁸² Das Gesetz, welches das Ziel hatte, die verschiedenen Spannungen und Konflikte in

374 So heißt es in der *Beckford*-Untersuchung (1985, S. 143–144): „[W]e think that the system, with modifications, is basically sound.“

375 Vgl. *Parton* 1986, S. 515 ff.

376 *Shoemith* 2016, S. 57.

377 *Beckford*-Inquiry 1985, S. 287.

378 *Shoemith* 2016, S. 58 f.

379 *Shoemith* 2016, S. 58 f.

380 Es handelte sich damit um den ersten Skandal in Bezug auf sexuellen Missbrauch gegenüber Kindern und auf staatlichen Überprotektionismus. Ferner wurde zum ersten Mal die Rolle der Gesundheitsdienste einer kritischen öffentlichen Betrachtung unterzogen, vgl. *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 36. In Deutschland kam es zu einem vergleichbaren Skandal mit den sog. Wormser Prozessen zwischen 1993 und 1997.

381 *Shoemith* 2016, S. 60–62.

382 *Jones* 2009, S. 46.

der Kinderschutzpolitik der 1980er Jahre zu einem Ausgleich zu bringen,³⁸³ war neben der Cleveland-Untersuchung von den Ergebnissen einer umfassenden Überprüfung des rechtlichen und politischen Kinderschutzsystems beeinflusst.³⁸⁴ Es griff die kritische Stimmung infolge des Cleveland-Skandals über einen zu mächtigen, repressiven, die liberale Freiheit bedrohenden Staat auf und basierte auf der Annahme, dass Kinder möglichst bei ihren Eltern aufwachsen und dort unterstützt werden sollten.³⁸⁵ War bei den Fällen *Maria Colwell* und *Jasmine Beckford* das Bestreben zum Ausdruck gebracht worden, Kinder „vor den Eltern zu schützen“, so ging es nun darum, „mit den Eltern zu arbeiten“ und sowohl deren Interessen als auch die der Kinder auszugleichen.³⁸⁶

Die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wurde im Gesetz festgelegt, wobei die tatsächlichen Einschätzungen in der Praxis nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Ressourcen der Kommunen landesweit variierten.³⁸⁷ Zur Verantwortlichkeitsstärkung kam es zur Ausbildung einer Multi-Behörden-Arbeit unter Leitung der Kinderschutzbehörden und Sozialarbeiter. Bestimmten Gemeinderäten wurde eine gesetzliche Verantwortlichkeit für die Ausbildung und die Rahmenbedingung in den Ämtern auferlegt und festgelegt, dass keine Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung alleine treffen sollte.³⁸⁸ Neu an dem Gesetz war das Bemühen um seine effektive

383 *Hoyano & Keenan* (2010, S. 28) beschreiben es als Gesetz, das „es allen Recht zu machen versucht“. Das Bestreben eines breiteren Ansatzes in der Kinder- und Jugendhilfe, das im Children Act zum Ausdruck gekommen war, wurde später in staatlichen Überprüfungsberichten wie im Bericht der Audit Commission von 1994 und dem des Gesundheitsministeriums, „Child Protection: Messages from Research“, bekräftigt, die wiederum durch entsprechende Forschung beeinflusst wurden. Trotz der im Children Act 1989 ausgedrückten Haltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen repressivem Kinderschutz und unterstützenden Diensten wurde allerdings in mehreren Studien festgestellt, dass das Kinderschutzsystem dem Kontrollaspekt zu viel Gewicht verleihe bzw. einen zu engen forensischen Blick auf den Kinderschutz nehme, siehe *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 37. So kam die Audit Commission (1994) zu dem Schluss: „Social services departments must develop a more proactive rather than reactive approach.“ Auch das Department of Health (1995, Foreword) kam zu ähnlichen Ergebnissen: „The spirit of the Children Act 1989 is that there should be a balance between child protection and family support services. A significant finding of the researchers was that enquiries were too often characterized as investigations and that better outcomes might be achieved if children’s needs were prioritised and matched to appropriate services. The research indicates that real benefits may arise if there is a focus on the needs of children and families rather than a narrow concentration on the alleged incident of abuse“; dazu auch *Munro* 2004a, S. 79.

384 So beschreibt *Jones* (2009, S. 46), wie trotz der gegenüber öffentlichen Diensten kritischen Stimmung während der *Thatcher*-Regierung von einzelnen Regierungsbeamten Kinderschutzstudien initiiert wurden, die das Gesetz maßgeblich beeinflussten.

385 Vgl. *Munro* 2004a, S. 79; *Hoyano & Keenan* 2010, S. 26; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 196.

386 *Shoemith* 2016, S. 63.

387 *Shoemith* 2016, S. 63.

388 *Shoemith* 2016, S. 63 f.

Implementation über Trainingsprogramme und mehrere Richtlinienwerke,³⁸⁹ insbesondere die erstmalig im Jahr 1991 erlassene Richtlinie „Working Together Under the Children’s Act“, die womöglich die weltweit umfangreichste Kinderschutz-Dienstanweisung überhaupt darstellt³⁹⁰ und regelmäßig überarbeitet wird. Die seit 1991 bestehenden Area Child Protection Committees wurden von sog. Local Safeguarding Children Boards ersetzt, die fehlgeschlagene Kinderschutzfälle untersuchen sollen.³⁹¹ Mit der Einführung von sog. Part-8 Reviews – Ad-hoc-Untersuchungen im Ermessen der Kommune, die später in Serious Case Reviews umbenannt wurden – kam es seit den 1990er Jahren zu einem Rückgang von aufwendigen nationalen Inquiries hin zu lokalen, schnelleren und billigeren Untersuchungen,³⁹² die ortsbezogener waren bzw. Einfluss auf die örtliche Praxis nahmen.³⁹³

1.2.1.4 Amtshaftungsverfahren „X v Bedfordshire County Council“, 1995

Bei dem der Entscheidung X v Bedfordshire County Council³⁹⁴ zugrunde liegenden Kinderschutzfall handelte es sich zwar nicht um einen tödlich endenden Fall, allerdings um den ersten Fall,³⁹⁵ in welchem über eine zivilrechtliche Haftung einer Kinderschutzbehörde höchstrichterlich entschieden wurde. In dem Fall hatten fünf Geschwister die zuständige Kinderschutzbehörde mit der Begründung verklagt, dass diese über die familiären Missstände, wie Unterernährung, (sexuelle) Misshandlung, mangelnde Hygiene, fehlende Beaufsichtigung und Verwahrlosung, durch verschiedene Verwandte, Nachbarn, Polizeibeamte, die NSPCC, den Familienhausarzt und den Schulleiter informiert gewesen waren. Dennoch hatte die Behörde erst fünf Jahre später auf den Sorgerechtsentzug der Kinder hingewirkt, nachdem selbst die Mutter um den Entzug des Sorgerechts gebeten hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatten die fünf Geschwister schon physische und mentale Gesundheits- und Entwicklungsschädigungen erlitten.

389 Jones 2009, S. 47.

390 So die Einschätzung von Biesel & Wolff 2013, S. 31.

391 Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 198.

392 So können Serious Case Reviews schon vor Verkündung eines Strafurteils durchgeführt und mit der Verkündung veröffentlicht werden, wohingegen Inquiries erst nach Abschluss eines Strafverfahrens durchgeführt werden können, siehe Warner 2015, S. 114; Corby, Doig & Roberts 1998, S. 383; vgl. Reder & Duncan 2004, S. 94 f.

393 Vgl. Reder & Duncan 2004, S. 95.

394 X (Minors) Appellants v Bedfordshire County Council Respondents [1995] 2 A.C. 633 (H.L. 1994–1995); Fallbeschreibung auch bei Hoyano & Keenan 2010, S. 320.

395 Bis zu diesem Zeitpunkt war die Frage einer Haftung von Kinderschutzbehörden noch kaum diskutiert worden. So schrieb Guthrie (1998, S. 404): „There is little in the UK written about social work liability for negligence or malpractice“; ähnlich Markesinis, Auby, Coester-Waltjen & Deakin 1999, S. 105.

Die Schadensersatzklage der fünf Kinder im Juni 1993 wurde sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz abgewiesen. Im Revisionsverfahren verwarf das Gericht unter Federführung von *Lord Browne-Wilkinson* vier mögliche Anspruchsgrundlagen für einen Schadensersatzanspruch gegen die Kinderschutzbehörde. Abgelehnt wurde zum einen eine „strict liability“-Haftung aus einer Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unabhängig von einem Schuldement (sog. „tort of breach of statutory duty“). Denn verneint wurde der dafür notwendige ausdrücklich erklärte oder konkludente Wille des Gesetzgebers, mit dem Children Act 1989 eine Haftung für einen nicht anderweitig ersetzbaren Schaden der vom Schutzbereich der gesetzlichen Pflicht umfassten Personen zu begründen.³⁹⁶ Auch eine Haftung über eine „careless exercise of statutory power or duty“ wurde ausgeschlossen.³⁹⁷ Mangels ‚bad faith‘ lehnte das Gericht auch eine Haftung aufgrund einer sog. „misfeasance in public office“ ab.

Zuletzt diskutierte das Gericht ausführlich eine Haftung aufgrund einer „common law duty of care arising from imposition or performance of statutory duty“. Hierfür prüfte es zunächst eine mögliche Justiziabilität von Ermessensentscheidungen von Kinderschutzbehörden an sich und bezog sich dazu auf die Entscheidung *Anns v London Borough of Merton*,³⁹⁸ in welcher zwischen den nicht justiziablen sog. ‚policy decisions‘ – rechtspolitischen Entscheidungen im Vorfeld, die zum Beispiel die finanzielle Verteilung oder Risikoausrichtung in der Behörde betrafen – und den justiziablen ‚operational decisions‘ – Entscheidungen bei der unmittelbaren Ausübung einer staatlichen Aufgabe – unterschieden worden war.³⁹⁹ Die Entscheidung der Sozialarbeiter, keinen Sorgerechtsentzug zu beantragen, wurde daraufhin als ‚operational decision‘ und damit als justizierbar angesehen, da es schließlich nicht um die

396 *Lord Browne-Wilkinson* in *X v Bedfordshire County Council* [1995] 2 A.C. 633, 747: „In my judgment in such a context, it would require exceptionally clear statutory language to show a parliamentary intention that those responsible for carrying out these difficult functions should be liable in damages if on subsequent investigation with the benefit of hindsight it was shown that they had reached an erroneous conclusion and therefore failed to discharge their statutory duties.“ In Großbritannien wird sehr selten eine direkte Haftung einer öffentlichen Körperschaft aus einem Gesetz abgeleitet. So ist eine Haftung insbesondere dann unwahrscheinlich, wenn es eine Vorschrift gibt, dass der Beklagte eine Geldbuße an eine Körperschaft zahlen muss, wenn es keine andere gesetzliche Abhilfe gibt und die Reichweite der von einem Gesetz geschützten Gruppe begrenzt ist oder wenn es eine entsprechende Strafvorschrift gibt. Daran kann man erkennen, dass die Schadensersatzprozesse auch Funktionen von ‚corrective justice‘ wahrnehmen, siehe *Van Dam* 2013, S. 282, 294.

397 *X v Bedfordshire County Council* [1995] 2 A.C. 633, 732–735; vgl. auch *Keenan* 2003, S. 244 f.; *Hoyano & Keenan* 2010, S. 323.

398 *Anns v Merton London Borough Council* [1978] AC 728. In diesem Fall verklagten die Mieter einer Maisonette-Wohnung die Gemeinde wegen einer unterlassenen Inspektion zur Einhaltung von Bauvorgaben, die zu Schäden an der Wohnung geführt hatte.

399 *Lord Wilberforce* gab dabei zu, dass die Abgrenzung nicht ganz einfach sei, da beide Entscheidungen ein Ermessen beinhalten würden. Sicherlich sei aber festzustellen, dass „the more ‘operational’ a power or duty may be, the easier it is to superimpose on it a common law duty of care“, siehe *Anns v Merton London Borough Council* [1978] AC 728, 754.

Verteilung von Ressourcen oder die Bestimmung einer generellen Verfahrensstrategie gegangen sei.⁴⁰⁰

Geprüft wurde daraufhin das Vorliegen einer sog. ‚duty of care‘ nach dem dreistufigen Caparo-Test.⁴⁰¹ Dessen erste zwei Merkmale – die Vorhersehbarkeit einer Schädigung des Opfers und ein hinreichendes Näheverhältnis („sufficient relationship of proximity“) – wurden vom House of Lords noch für zumindest möglich gehalten. Beim dritten Merkmal, dass die Zuerkennung einer ‚duty of care‘ „fair, just and reasonable“ sein müsse, wurde auf den Fall *Hill v Chief Constable of West Yorkshire*⁴⁰² aus dem Jahre 1988 Bezug genommen, in welchem es um die Klage einer Mutter gegangen war, deren Tochter das 21. Mordopfer des über fünf Jahre hinweg mordenden „Yorkshire Ripper“ geworden war. Die Mutter hatte der West Yorkshire Polizei damals vorgeworfen, es sorgfaltswidrig versäumt zu haben, Ermittlungsinformationen dem richtigen Täter zuzuordnen, sodass der Yorkshire Ripper dadurch auch ihre Tochter hatte ermorden können. Die Klage war mit Verweis auf ein fehlendes Näheverhältnis („proximity“) abgewiesen worden, da das Opfer nur ein mögliches Gefahrenopfer unter vielen („of a vast number of the female general public“⁴⁰³) und demnach nicht speziell gefährdet („at no special distinctive risk“⁴⁰⁴) gewesen sei.

Um allerdings auch nachfolgenden Klagen – insbesondere gegenüber der Polizei – vorzubeugen, hatte *Lord Keith* der Entscheidung rechtspolitische Haftungsausschlussgründe (sog. „public policy grounds against the existence of potential liability in principle“) angefügt,⁴⁰⁵ auf die auch in der Entscheidung *X v Bedfordshire County Council* Bezug genommen wurde. So argumentierte *Lord Browne-Wilkinson* dementsprechend, dass für den Schutz der Kinder nicht nur die lokalen Behörden, sondern auch andere Personen und Institutionen wie Polizei, Bildungsanstalten und Ärzte verantwortlich seien⁴⁰⁶ und es daher ungerecht sei, nur die Kinderschutzbehörde haftbar zu machen. Darüber hinaus sei es schwierig, den Entscheidungsprozess der örtlichen Behörde nachzuvollziehen und schließlich zu bestimmen, welcher Sachbearbeiter für welche Entscheidung verantwortlich gewesen sei.⁴⁰⁷ Weiterhin erachtete

400 *X v Bedfordshire County Council* [1995] 2 AC 633, 748–749.

401 *Caparo Industries Plc. Respondents v Dickman and Others Appellants* [1990] 2 A.C. 605, 617–618.

402 *Hill v Chief Constable of West Yorkshire* [1989] 1 AC 53.

403 *Hill v Chief Constable of West Yorkshire* [1989] 1 AC 53, 62.

404 *Hill v Chief Constable of West Yorkshire* [1989] 1 AC 53, 62.

405 *Hill v Chief Constable of West Yorkshire* [1989] 1 AC 53, 63 f.

406 Dies ist nicht ganz richtig. So haben nach dem Children Act 1989 die Kommunalbehörden die alleinige gesetzliche Verantwortlichkeit, nur die Richtlinien fordern auch die Verantwortung anderer Professionen, dazu *Hoyano & Keenan* 2010, S. 330 f.

407 So heißt es bei *X v Bedfordshire County Council* [1995] 2 AC 633, 749–750: „[A] common law duty of care would cut across the whole statutory system set up for the protection of child-

das Gericht angesichts der Tatsache, dass es hier nicht nur um das physische Wohlbefinden, sondern auch um den Schutz des familiären Umfelds gehe, die Entscheidung über eine eventuelle Inobhutnahme des Kindes als „extraordinarily delicate“ und dementsprechend als schwer gerichtlich überprüfbar.⁴⁰⁸ Ferner befürchtete das Gericht einen Anreiz zu einem „more cautious and defensive approach“ in der Arbeitspraxis, wenn beispielsweise Entscheidungen zulasten dringender Fälle aufgrund weitergehender Ermittlungen aus Absicherungsgründen verschoben und verzögert würden, obwohl schnelle Handlungen gefordert seien.⁴⁰⁹

Ebenso äußerte sich das Gericht kritisch zum Risiko von unnötigen und kostspieligen Prozessen, die angesichts des emotionalen und sensiblen Charakters des Kinderschutzes und der konfliktreichen Beziehung zwischen Eltern und Sozialarbeitern zu erwarten seien.⁴¹⁰ Als mögliche und ausreichende Ersatzmaßnahme verwies das Gericht auf die Möglichkeit, Entschädigungen über das „statutory complaints system“

ren at risk. As a result of the ministerial directions contained in ‘Working Together’, the protection of such children is not the exclusive territory of the local authority’s social services. The system is inter-disciplinary, involving the participation of the police, educational bodies, doctors and others. At all stages, the system involves joint discussions, joint recommendations and joint decisions. [...] To introduce into such a system a common law duty of care enforceable against only one of the participant bodies would be manifestly unfair. To impose such liability on all the participant bodies would lead to almost impossible problems of disentangling as between the respective bodies the liability, both primary and by way of contribution, of each for reaching a decision found to be negligent.“

408 X v Bedfordshire County Council [1995] 2 AC 633, 750.

409 So heißt es bei X v Bedfordshire County Council [1995] 2 AC 633, 750: „[I]f a liability in damages were to be imposed, it might well be that local authorities would adopt a more cautious and defensive approach to their duties. For example, as the Cleveland Report makes clear, on occasions, the speedy decision to remove the child is sometimes vital. If the authority is to be made liable in damages for a negligent decision to remove a child (such negligence lying in the failure properly first to investigate the allegations), there would be a substantial temptation to postpone making such a decision until further inquiries have been made in the hope of getting more concrete facts. Not only would the child in fact being abused be prejudiced by such delay: the increased workload inherent in making such investigations would reduce the time available to deal with other cases and other children.“

410 X v Bedfordshire County Council [1995] 2 AC 633, 750: „The relationship between the social worker and the child’s parents is frequently one of conflict, the parent wishing to retain care of the child, the social worker having to consider whether to remove it. This is fertile ground in which to breed ill feeling and litigation, often hopeless, the cost of which both in terms of money and human resources will be diverted from the performance of the social service for which they were provided.“

des Children Act 1989 Sec. 26 oder ein Ombudsverfahren zu beantragen,⁴¹¹ das im englischen System insgesamt eine große Bedeutung hat.⁴¹²

Die in *Hill v Chief Constable of West Yorkshire*⁴¹³ und *X v Bedfordshire County Council*⁴¹⁴ aufgestellte Haftungsimmunität wurde erst unter Druck des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte allmählich aufgebrochen. Ausgangspunkt war eine Klage des 14-jährigen *Ahmet Osman* und dessen Mutter gegen eine Polizeibehörde, deren Mitarbeiter wiederholten Beschwerden über einen aggressiven und obsessiven Lehrer nicht nachgegangen waren, der *Osman* und dessen Familie verfolgt, den Jungen später schwer verletzt und dessen Vater getötet hatte. Das englische Berufungsgericht hatte aus den rechtspolitischen Haftungsausschlussgründen in der *Hill*-Entscheidung eine Haftungs-Immunität für die Polizeibehörde herausgelesen,⁴¹⁵ was der EGMR als Verstoß gegen Artikel 6 (1) der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) bewertete und den *Osmans* 10.000 Pfund Entschädigung zusprach.⁴¹⁶ Die Richter kritisierten den „wasserdichten“⁴¹⁷ Schutz der Polizei, der zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der Rechte des Klägers geführt hatte. *Osman* hätte zumindest das Recht zugestanden werden müssen, gegen die Immunität der Polizei sprechende Gründe vorzubringen.⁴¹⁸

411 *X v Bedfordshire County Council* [1995] 2 AC 633, 751: „If there were no other remedy for maladministration of the statutory system for the protection of children, it would provide substantial argument for imposing a duty of care. But the statutory complaints procedures contained in section 76 of the Act of 1980 and the much fuller procedures now available under the Act of 1989 provide a means to have grievances investigated, though not to recover compensation. Further, it was submitted (and not controverted) that the local authorities Ombudsman would have power to investigate cases such as these.“

412 *Fairgrieve* (2003, S. 275) zum englischen Staatshaftungsrecht: „[T]here has been a certain attraction for granting compensation for administrative wrongdoing on an ex gratia basis. Non-judicial means of redress play an important part in procuring compensation for administrative wrongdoing.“

413 *Hill v Chief Constable of West Yorkshire* [1989] 1 AC 53.

414 *X (Minors) Appellants v Bedfordshire County Council Respondents* [1995] 2 A.C. 633 (H.L. 1994–1995).

415 *Osman v Ferguson* [1993] 4 All ER 344 (CA).

416 *Osman v United Kingdom* (2000) 29 E.H.R.R. 245.

417 *Osman v United Kingdom* (2000) 29 E.H.R.R. 245 [150]: „a watertight defence to the police“ und „that it was impossible to prise open an immunity which the police enjoy from civil suit in respect of their acts and omissions in the investigation and suppression of crime“.

418 *Osman v United Kingdom* (2000) 29 E.H.R.R. 245 [149]–[152].

Das Urteil des EGMR wurde in Großbritannien zunächst überwiegend ablehnend aufgenommen⁴¹⁹ und von den britischen Gerichten ignoriert oder nur zögerlich umgesetzt,⁴²⁰ bis Großbritannien mit dem Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 am 02.10.2000 zu seiner Umsetzung verpflichtet wurde. Erst im Fall *JD v East Berkshire Community Health NHS Trust*⁴²¹ im Jahre 2003 wurde eine ‚duty of care‘ für Kinderschutzfachkräfte endlich auch im englischen Recht explizit bejaht und geurteilt, dass die Entscheidung *X v Bedfordshire County Council*⁴²² nicht mehr aufrechtzuhalten sei.⁴²³

Auch die fünf Geschwister aus dem Fall *X v Bedfordshire County Council*⁴²⁴ machten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend.⁴²⁵ Der EGMR bejahte zwar keinen Verstoß gegen Art. 6 EMRK, allerdings einen gegen Art. 3 der EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) sowie gegen Art. 13 der EMRK (Recht auf eine wirksame

419 *Lord Hoffmann*, *Human Rights and the House of Lords* (1999) 62 MLR 159–166, 164: „[T]his decision fills me with apprehension“; *Lord Brown-Wilkinson*: „extremely difficult to understand [...] very unsatisfactory state of affairs“, vgl. *Barrett v Enfield London Borough Council* [2001] 2 A.C. 550, 558, 560.

420 Siehe *Hoyano & Keenan* 2010, S. 333; *Fairgrieve* 2003, S. 74 f.

421 *JD v East Berkshire Community NHS Trust et al.* [2003] EWCA Civ 1151, [2003] 4 All ER 796 (CA). In diesem Fall hatten Ärzte Kinder als Missbrauchsoffer fehldiagnostiziert, obwohl ernsthafte medizinische Erkrankungen vorlagen. Die Sozialbehörden nahmen die Kinder daraufhin aus den Familien und verzögerten so die nötige medizinische Versorgung. Eltern und Kinder verklagten daraufhin die Behörden auf Schadensersatz aufgrund der durch die Trennung verursachten psychiatrischen Erkrankungen der Kinder.

422 *X (Minors) Appellants v Bedfordshire County Council Respondents* [1995] 2 A.C. 633 (H.L. 1994–1995).

423 So schrieb *Lord Phillips MR* in *JD v East Berkshire Community NHS Trust et al.* [2003] EWCA Civ 1151, [2003] 4 All ER 796 (CA) [83]–[84]: „In so far as the position of a child is concerned, we have reached the firm conclusion that the decision in *X v Bedfordshire* [...] cannot survive the 1998 Act. Where child abuse is suspected, the interests of the child are paramount: see s 1 of the Children Act 1989. Given the obligation of the local authority to respect a child’s convention rights, the recognition of a duty of care to the child on the part of those involved should not have a significantly adverse effect on the manner in which they perform their duties. In the context of suspected child abuse, breach of a duty of care in negligence will frequently also amount to a violation of arts 3 or 8. The difference, of course, is that those asserting that wrongful acts or omissions occurred before October 2000 will have no claim under the 1998 Act. This cannot, however, constitute a valid reason of policy for preserving a limitation of the common law duty of care which is not otherwise justified. On the contrary, the absence of an alternative remedy for children who were victims of abuse before October 2000 militates in favour of the recognition of a common law duty of care once the public policy reasons against this have lost their force. [84] It follows that it will no longer be legitimate to rule that, as a matter of law, no common law duty of care is owed to a child in relation to the investigation of suspected child abuse and the initiation and pursuit of care proceedings. It is possible that there will be factual situations where it is not fair, just or reasonable to impose a duty of care, but each case will fall to be determined on its individual facts.“

424 *X (Minors) Appellants v Bedfordshire County Council Respondents* [1995] 2 A.C. 633 (H.L. 1994–1995).

425 *Z v United Kingdom* [2002] 34 Eur. H.R. Rep. 3 (2001).

Beschwerde). Eine finanzielle Entschädigung für die Verletzung von Artikel 3 der EMRK erhielten die Kinder aber erst mit dem Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 im Oktober 2000.⁴²⁶

1.2.1.5 Der Fall *Victoria Climbié* aus London Haringey, 2000

Im Jahre 2000 ereignete sich ein weiterer fehlgeschlagener Kinderschutzfall in London Haringey, der extrem öffentlichkeitswirksam wurde.⁴²⁷ Er betraf den Fall der im November 1991 an der Elfenbeinküste als fünftes von sieben Kindern geborenen *Victoria Climbié*.

1.2.1.5.1 Vorgeschichte

Victoria Climbié war 1998 unter Zustimmung der Eltern von ihrer Großtante mit nach Europa gebracht worden. Zunächst lebte sie für fünf Monate mit ihrer sich als ihre Mutter ausgebenden Großtante in einer Kleinstadt in der Nähe von Paris, wo sie aufgrund häufiger Fehlzeiten in der Grundschule ins Visier einer Sozialarbeiterin geriet. Im April 1999 siedelten *Victoria* und ihre Großtante schließlich nach London über und bewohnten dort eine durch eine Obdachlosenorganisation vermittelte Wohnung. Die Mitarbeiter der Londoner Sozialbehörden, mit denen die Großtante aufgrund finanzieller Hilfen und des verwahrlosten Zustands der Wohnung in Kontakt stand, bemerkten schon damals, dass *Victoria* im Gegensatz zu ihrer Großtante sehr schlecht gekleidet war. Das Mädchen besuchte weder eine Schule noch eine Tagesmutter. Eine Verwandte der Großtante registrierte im Juni 1999 die verwahrloste Wohnung sowie eine frische Narbe auf *Victorias* rechter Wange, die die Großtante mit einem Treppensturz rechtfertigte, und alarmierte die Sozialbehörden. Eine Tagesmutter, die *Victoria* ab Mitte Juni 1999 betreute, bemerkte, dass die Großtante sehr rau mit *Victoria* sprach und das Kind immer sehr still und zurückhaltend wurde, sobald die Großtante sie abholte. Von einer Bekannten erfuhr die Tagesmutter, dass *Victoria*, die kleine Schnitte in ihren Fingern und kleinere Flecken in ihrem Gesicht aufwies, jeden Abend von der Großtante geschlagen wurde. Mitte Juli 1999 forderte diese die Tagesmutter vergeblich auf, *Victoria* ganz zu sich zu nehmen, da ihr neuer Freund, mit dem sie nun in einer beengten Wohnung zusammenlebte, nicht mit *Victoria* leben wollte. Das Mädchen hatte zu diesem Zeitpunkt eine Verbrennung auf ihrem Gesicht, die mit einer Baseballkappe verdeckt worden war. Auf ihrem rechten Unterkiefer befanden sich drei runde Male, die wie abheilende Verletzungen aussahen. *Victorias* Augen waren blutunterlaufen, ein loses Stück Haut hing von ihrem

426 Die Entschädigung der fünf Kinder stellte damals die höchste Kompensation im Staatshaftungsrecht dar, die jemals für persönliche Schäden gewährt worden ist, vgl. *Fairgrieve* 2003, S. 76.

427 Informationen zur Fallgeschichte bei *Lord Laming* 2003, S. 25 ff.; *Fitzgibbon* 2011, S. 8 f.; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 214 ff.

rechten Augenlid herab. Die Großtante behauptete, das Kind habe sich die Verletzungen selbst zugefügt. Als *Victorias* Gesicht in der Nacht anschwell und ihre Finger eiterten, brachte die Tagesmutter sie ins Krankenhaus, wo weitere Verletzungen am Körper des Mädchens gefunden und die Sozialbehörden informiert wurden. *Victoria* kam daraufhin für einige Zeit unter Polizeischutz. Der Großtante wurde für diese Zeit verboten, *Victoria* unbeaufsichtigt zu besuchen. Nach Aufhebung des Polizeischutzes kehrte das Kind allerdings wieder zu seiner Großtante zurück. Der Tagesmutter, bei der diese noch einige Sachen von *Victoria* abholte, fiel auf, dass das Mädchen nicht mit ihnen lachte oder redete. Eine Woche später wurde *Victoria* aufgrund einer schwerwiegenden Verbrennung im Gesicht in ein anderes Krankenhaus gebracht und dort knapp zwei Wochen lang behandelt. Mehreren Krankenhausmitarbeitern fielen Anzeichen bewusst zugefügter Körperverletzungen auf *Victorias* Körper auf, so zum Beispiel der Abdruck einer Gürtelschnalle auf ihrer Schulter, weitere Verbrennungen sowie der Abdruck von Bissen. *Victoria* schien bei Besuchen ihrer Großtante und deren Freund verängstigt. Einmal nässte sie ihre Hose ein, als sie von ihrer Großtante ausgeschimpft wurde. Das Verhältnis zwischen Großtante und *Victoria* wurde in den Krankenhausdokumenten als eines zwischen Herrin und Dienerin charakterisiert. Die vom Krankenhaus eingeschalteten Behörden wiesen der Familie Ende Juli 1999 eine Sozialarbeiterin zu, die entschied, *Victoria* in die Familie zurückzugeben. Danach wurde sie von der Sozialarbeiterin noch viermal gesehen, wobei die Sozialarbeiterin bei zwei Hausbesuchen nicht mehr selber mit *Victoria* sprach, sie aber als gut versorgt, gepflegt und glücklich einschätzte und nur die schwierigen Wohnverhältnisse monierte. *Victoria* besuchte noch immer keine Schule und nässte gelegentlich ein. Die Großtante behauptete gegenüber einer Bekannten, das Mädchen sei von einem bösen Geist besessen. Der Pastor der Kirche, den die Großtante besuchte, bemerkte, dass *Victoria* trotz der sommerlichen Hitze sehr warm angezogen war und ihre neben ihrem Gesicht einzig unbedeckten Hände Wunden aufwiesen. Die Großtante berichtete dem Pastor von *Victorias* Inkontinenz und dem bösen Geist, von dem sie besessen sei, worauf der Pastor vorschlug, das Problem mit einem Gebet zu lösen. Da das Bettnässen andauerte, ließen die Großtante und deren Freund sie daraufhin allein im fensterlosen, ungeheizten und dunklen Badezimmer schlafen. *Victoria* wurde auch vorübergehend in einen schwarzen Plastiksack gesteckt, um zu verhindern, dass sie mit ihrem Kot die Badewanne verschmutzte, ohne dass dies die Sozialarbeiterin bei ihrem zweiten Hausbesuch Ende Oktober 1999 bemerkte. Kurz darauf berichtete die Großtante den Sozialbehörden, dass *Victoria* von ihrem Freund sexuell missbraucht worden sei, was sie allerdings bald wieder widerrief. Man vermutete später, dass die Großtante dies nur erzählt hatte, um zu erreichen, dass *Victoria* aus der Familie entfernt würde. Mittlerweile hauste das Mädchen auch tagsüber im Badezimmer und musste das Essen, an den Händen gefesselt, wie ein Hund essen. Regelmäßig wurde sie von der Großtante und deren Freund geschlagen. Später fanden sich Blutspuren von ihr an den Wänden.

Am 19.02.2000 war *Victoria* sehr krank und wurde dem Pastor vorgestellt, der versprach, für das „vom bösen Geist besessene“ Mädchen zu fasten. Als die Großtante mit *Victoria*, die seit zwei Tagen geschlafen, aber weder gegessen noch getrunken hatte, eine Woche später wieder beim Pastor auftauchte, riet dieser, das Kind ins Krankenhaus zu bringen. Bei Ankunft im Krankenhaus war die zu diesem Zeitpunkt achtjährige *Victoria* schon bewusstlos, erlitt mehrfachen Atem- und Herzstillstand und verstarb schließlich am 25.02.2000 an Unterkühlung. Diese war durch Unterernährung, die feuchte Umgebung und eingeschränkte Bewegung hervorgerufen worden. Ihr Körper wies 128 separate Verletzungen auf, sodass der Arzt von einer „beinahe systematischen Natur der zugefügten Verletzungen“ sprach. Ihre Zehen waren mit einem Hammer geschlagen, ihr ein Kessel kochenden Wassers über den Kopf geschüttet und Zigaretten auf ihrem Körper ausgedrückt worden. Geschlagen worden war sie ferner mit einer Fahrradkette, Schuhen, einem Kleiderbügel, einem Holzkochlöffel und einer Gürtelschnalle.

1.2.1.5.2 Reaktionen

Victorias Großtante und deren Lebensgefährte wurden am 12.01.2001 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.⁴²⁸ Die fallzuständige, junge und unerfahrene Sozialarbeiterin wurde mit der Streichung vom Social Work Register von der Kinderschutzarbeit ausgeschlossen,⁴²⁹ was allerdings in einem Rechtsmittelverfahren mit der Begründung aufgehoben wurde, dass sie bei *Victorias* Tod mit 19 statt, wie von der Behörde empfohlen, mit 12 Fällen überlastet gewesen war.⁴³⁰

In Reaktion auf den Fall wurden vom Gesundheitsminister und vom Innenminister der New-Labour-Regierung drei Pflichtuntersuchungen in Auftrag gegeben, die in den *Victoria-Climbié*-Untersuchungsbericht mündeten.⁴³¹ Leiter der Untersuchung war der ehemalige Chefinspektor der Sozialdienste, *Lord Laming*, der vier Assessoren zur Beweiserhebung und Beweiswürdigung berief.⁴³² Es handelte sich dabei um die größte und letzte der Öffentlichkeit zugängliche Untersuchung eines Kindstods in Großbritannien sowie die erste dreiteilige Untersuchung eines fehlgeschlagenen

428 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 217; *Lord Laming* 2003, S. 37.

429 *Munro* 2004a, S. 82; *Jones* 2014a, S. 72.

430 *Fitzgibbon* 2011, S. 97.

431 *Lord Laming* 2003, S. 15.

432 Unterstützt wurde die Untersuchung ferner vom Leiter der Dienste für kommunale Wohnungen, einer Sekretärin und einem Rechtsbeistand aus drei Personen, welche bei (beweis)rechtlichen Fragen helfen und die Beweise dem Untersuchungsausschuss in seinen Sitzungen präsentieren sollten. Zu diesen Personen gesellten sich sieben Sekretariatsmitarbeiterinnen, ein rechtliches Team aus 13 Personen, zwei Sonderberater und zwei Kommunikationsbeauftragte, siehe *Lord Laming* 2003, S. 16.

Kinderschutzfalles, in der die Rolle und Aufgabe der Sozialen Dienste, des Gesundheitssystems und der Polizei überprüft wurden.⁴³³ Die in der Untersuchung verwendeten Akten und Dokumente waren zum Teil widersprüchlich und nachträglich verändert worden bzw. tauchten erst nach der Untersuchung wieder auf, wobei Manipulationen bestritten wurden.⁴³⁴

Der im Jahre 2003 veröffentlichte 500-seitige Untersuchungsbericht kam zu dem Ergebnis, dass die staatlichen Behörden in zehn Monaten zwölf Gelegenheiten zum Eingreifen verpasst hatten und *Victoria* bereits bei der Einhaltung von Mindeststandards gerettet worden wäre.⁴³⁵ Kritisiert wurden vor allem die Sozialen Dienste und dabei speziell die Tatsache, dass die zuständige Sozialarbeiterin *Victoria* nicht unter vier Augen gesprochen hatte.⁴³⁶ Wie schon im *Colwell*-Fall wurden keine tiefergehenden sozialen und strukturellen Erklärungen für das Verhalten der Fachkräfte gesucht,⁴³⁷ obwohl alle beteiligten Dienste finanziell und personell unzureichend ausgestattet gewesen waren.⁴³⁸ Der Bericht schloss mit 108 Empfehlungen ab: allgemeine sowie solche für das Sozialwesen, das Gesundheitswesen und die Polizei.⁴³⁹ *Lord Laming* äußerte seine Erwartung, dass *Victorias* Tod einen Wendepunkt in der Sicherstellung eines adäquaten Kinderschutzes im Land markieren würde.⁴⁴⁰

46 der 108 Empfehlungen des Berichts wurden in den nächsten drei Monaten tatsächlich umgesetzt.⁴⁴¹ Die Reformen lenkten die Aufmerksamkeit aber nicht – wie nach dem *Victoria-Climbié*-Fall eventuell zu erwarten gewesen wäre – auf den Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung, sondern auf das Kindeswohl im Allgemeinen.⁴⁴² Von der Regierung wurde ein neues System zur Untersuchung von kindlichen Todesfällen in England und Wales etabliert, in welchem alle unerwarteten Kindstode und schweren Verletzungen an Kindern durch lokale Untersuchungsgrup-

433 *Lord Laming* 2003, S. 15–17; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 218; *Masson* 2010, S. 293.

434 *Batty* 2002 (The Guardian).

435 *Lord Laming* 2003, S. 3.

436 *Lord Laming* 2003, S. 4.

437 *Rustin* 2004, S. 12; *Shoemith* 2016, S. 68.

438 *Lord Laming* 2003, S. 3.

439 *Lord Laming* 2003, S. 371 ff.

440 *Shoemith* 2016, S. 69.

441 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 222.

442 So schreiben *Hoyano & Keenan* (2010, S. xv): „The Every Child Matters initiative was a bold attempt to refocus state work with children away from a filtering exercise between the ‘abused’ and the ‘not abused’ towards the concept of ‘safeguarding’ a child’s well-being“; siehe auch *Parton & Berridge* 2011, S. 65; *Jones* (2009, S. 48) meint, dass der Children Act 2004 den körperlichen Schutz von Kindern tatsächlich verschlechtert habe.

pen aus erfahrenen Fachkräften untersucht werden sollten (sog. Serious Case Reviews).⁴⁴³ Ferner wurden ein „Keeping children safe report“⁴⁴⁴ und das Green Paper „Every Child Matters“⁴⁴⁵ veröffentlicht, die die Grundlage für den Children Act im Jahre 2004 bildeten.⁴⁴⁶

Der Children Act 2004 führte neben der Beschränkung physischer Erziehungsmittel⁴⁴⁷ zu einer Umstrukturierung der Sozialen Dienste und zur Spezialisierung der Kinderdienste.⁴⁴⁸ Mit der Verpflichtung, einen für die Ausführung der Dienste verantwortlichen Leiter für Kinderdienste (sog. Director of Children’s Service) sowie ein gewähltes Mitglied für Kinderdienste (sog. Lead Member) zu ernennen, wurde der Grad der Rechenschaftspflicht erhöht. Eingeführt wurde auch eine Kooperationspflicht der Kinderschutzbehörden mit weiteren im Kontakt mit Kindern stehenden Behörden unterschiedlicher Disziplinen.⁴⁴⁹ Die sog. Local Safeguarding Childrens Boards (LSCBs, normiert in Sec. 13–16 des Children Act 2004), die wiederum von Children’s Trusts beaufsichtigt werden, übernahmen die Verantwortung für die Koordination der Arbeit der verschiedenen Behörden und die Durchführung von Serious Case Reviews.⁴⁵⁰

Wie in anderen Berufsfeldern – beispielsweise dem Gesundheitswesen und der Polizei –, aber mit noch größerer Intensität kam es auch in der englischen Kinder- und Jugendhilfe zu einem verstärkten Leistungs- und Qualitätsmanagement mit verschiedenen Zielvorgaben, mit denen man glaubte, Verbesserungen im Kinderschutz messen zu können.⁴⁵¹ Die Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit wird seitdem beispielsweise über das sog. Personal Social Services Performance Assessment Framework (PSSPAF) hergestellt, dessen Indikatoren sich rapide auf bis zu 100 Elemente ausweiteten. Mithilfe eines Ampelsystems werden die Behörden nun anhand verschiedener Punkte bewertet.⁴⁵² Die vielen Daten werden über fast manipulationssichere Informationssysteme wie das Integrated Children’s System (ICS) verwaltet, das ein nationales Format mit standardisierten Prozeduren, Arbeitsschritten und

443 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 198.

444 Department for Education and Skills 2003.

445 Chief Secretary to the Treasury 2003.

446 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 198.

447 Bis heute ist in England die körperliche Züchtigung von Kindern allerdings nicht – so wie in Deutschland – komplett verboten.

448 *Jones* 2014b, S. 487; *Shoemith* 2016, S. 108.

449 *Jones* 2009, S. 48.

450 *Shoemith* 2016, S. 108.

451 *Shoemith* 2016, S. 110. Erster Versuch eines standardisierten Risikobewertungsinstrumentes war „A Guide for Social Workers Undertaking a Comprehensive Assessment“, welcher später vom „Framework for the Assessment of Children in Need and their Families“ ersetzt wurde. Zu weiteren Risikoeinschätzungsinstrumenten siehe *Broadhurst, Hall, Wastell, White & Pit-house* 2010, S. 1048 f.

452 *Shoemith* 2016, S. 110.

strengen Zeitvorgaben – beispielsweise für die Dauer einer Risikoeinschätzung – darstellt⁴⁵³ und eine automatische Leistungsbewertung erstellt, die jeden Fall für ausgebildete und registrierte Benutzer transparent macht.⁴⁵⁴

Mit den Veränderungen einher ging eine stärkere hierarchische Regulierung der Kinderschutzarbeit⁴⁵⁵ und ein neues Inspektions- und Disziplinarsystem.⁴⁵⁶ So löste mit dem Children Act 2004 die Fachaufsicht Ofsted, die zuvor nur für Schulen zuständig gewesen war, die Commission for Social Care Inspection (CSCI) als Inspektionsbehörde ab und führte im Gegensatz zur eher beratenden Rolle der CSCI ein hierarchisches Oben-Unten-Modell ein. Ofsted implementierte sog. Joint Area Reviews (JARs) und Annual Performance Assessments (APAs), welche die Qualität und Effektivität der Kommunalbehörde in den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheitswesen und Polizei mit Notenstufen wie ‚outstanding‘, ‚good‘, ‚adequate‘ bewerteten und in einer Tabelle vermerkten. Ab April 2007 übernahm Ofsted auch die Verantwortung für die Evaluation von Serious Case Reviews, was allerdings im Jahr 2010 nach entsprechender Kritik im Fortschrittsbericht von *Lord Laming*⁴⁵⁷ wieder rückgängig gemacht wurde. Seit 2008 bis zur erneuten Reform des Kinderschutzsystems im Jahr 2017 mussten in England bei jedem mit Vernachlässigung und Misshandlung in Zusammenhang stehenden Todesfall eines Kindes Serious Case Reviews⁴⁵⁸ durchgeführt werden. Zuständig für die innerhalb von sechs Monaten abzuschließende Durchführung von Serious Case Reviews waren regionale Kinderschutzorganisationen (Local Safeguarding Children Boards = LSCB), die zur Untersuchung ein nationales Gremium von unabhängigen Experten beriefen. Die Abschlussberichte der Analyseprozesse, die eine für die Fachkräfte und die Öffentlichkeit leicht verständliche umfassende Analyse des Falles und von Vorschlägen enthielten, wie ein derartiger Fall in Zukunft verhindert werden könne, mussten in England auf der

453 *Shoemith* 2016, S. 111; *Broadhurst, Hall, Wastell, White & Pithouse* 2010, S. 1049.

454 *Shoemith* (2016, S. 111) vergleicht es mit *Foucaults* Panoptikum.

455 *Shoemith* 2016, S. 111.

456 *Hoyano & Keenan* 2010, S. xv; *Jones* 2014a, S. 270.

457 So kritisierte *Lord Laming* (2009, para. 6.5): „In the past, weaknesses in some inspection processes have been a result of lack of expertise and limited experience in child protection in the key inspection bodies, most notably within Ofsted.“

458 Ebenfalls untersucht wurde, wenn ein Kind aufgrund von Misshandlung und Vernachlässigung schwer geschädigt wurde und Bedenken im Hinblick auf die Rolle der in seinen Schutz involvierten Organisationen und Fachkräfte bestanden. Auch wenn ein Kind in staatlicher Obhut verstarb oder Suizid beging, war ein Serious Case Review verpflichtend durchzuführen.

LSCB-Webseite für mindestens zwölf Monate und auf Anfrage auch später zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte dem Austausch von Lernpunkten und guter Praxis dienen.⁴⁵⁹ Serious Case Reviews wurden außerdem regelmäßig evaluiert.⁴⁶⁰

1.2.2 „Heads must roll!“ – „Trial by media“ im Fall *Baby P* aus London Haringey, 2008

Der Misshandlungstod des einhalbjährigen *Peter Connelly*⁴⁶¹ in demselben Bezirk, in dem schon *Victoria Climbié* zu Tode gekommen war, begründete in England eine völlig neue Intensität, wenn nicht Irrationalität⁴⁶² der Schuldzuschreibungen gegenüber Kinderschutzfachkräften, die sozialwissenschaftlich intensiv untersucht worden ist.⁴⁶³

1.2.2.1 Vorgeschichte

Peter Connelly war am 01.03.2006 in London Haringey geboren worden.⁴⁶⁴ Kurz nachdem der neue Freund der seit ihrer Jugend von Sozialarbeitern betreuten Mutter im November 2006 in die Wohnung der Familie eingezogen war, bemerkte der Hausarzt blaue Flecken und Prellungen auf *Peters* Gesicht und Nacken. *Peters* Mutter wurde daraufhin kurzzeitig festgenommen, und gegen sie wurde wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen ermittelt, während der in das Kinderschutzregister aufgenommene *Peter* für fünf Wochen in die Obhut eines Familienfreundes gegeben wurde. Nach Rückkehr zu seiner Mutter im Januar 2007 kam es im April und Mai 2007 zu zwei Krankenhausaufenthalten des Kindes. Ein Sozialarbeiter hatte Flecken und Kratzer auf *Peters* Gesicht sowie Schwellungen an den Augen und am Kopf bemerkt und die Polizei alarmiert. Gegen die abermals kurz in Haft genommene Mutter wurde zum zweiten Mal wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen ermittelt und *Peter* kurzzeitig in die Obhut eines Freundes gegeben. Kurz darauf zog der

459 Eine chronologische Liste der Reviews und von deren Zusammenfassungen der letzten Jahre ist auf der Homepage der NSPCC abrufbar. Sie hat zusammen mit der Association of Independent LSCB Chairs eine online einsehbare Bücherei für die seit 1945 rund 600 Case Reviews und Inquiry-Berichte erstellt.

460 Siehe beispielsweise Ofsted 2008; Ofsted 2009. Ein Drittel der Reviews wurde von Ofsted als „inadequate“ eingeschätzt, siehe *Brindle* 2009 (The Guardian).

461 *Peter Connelly*s Name wurde anfangs nicht bekannt gegeben. Er firmierte zunächst als „*Baby P*“, „*Child A*“ und schließlich „*Baby Peter*“, siehe *Jones* 2014a, S. 5.

462 Vgl. *Butler & Drakeford* 2011, S. 199: „entirely new levels of irrationality“; *Butler* 2014, S. ix: „collective madness it unleashed“, „full-blown national outbreak of public hysteria, and a media witch hunt“.

463 Siehe folgende Bücher über den Fall: *McShane* 2009; *Jones* 2014a; *Shoemith* 2016; *Fitzgibbon* 2011.

464 Zu Informationen zum Fallverlauf siehe BBC News 2013c; *Fitzgibbon* 2011, S. 3 f.; *Jones* 2014a, S. 5 ff.; *Thomas* 2008 (Frankfurter Allgemeine Zeitung); *Fuchs* 2008 (Stern); *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 210.

Bruder des Partners der Mutter mit seiner 15-jährigen Freundin in die Wohnung der Familie ein, woraufhin es zu weiteren Misshandlungen kam, die allerdings teilweise unentdeckt blieben. Später wurde bekannt, dass die Mutter bei Besuchen von Sozialarbeitern *Peters* Verletzungen sorgfältig mit verschmierter Schokolade überdeckt hatte. Auch eine Krankenhausärztin hatte noch zwei Tage vor *Peters* Tod im August 2007 eine vermutlich zu diesem Zeitpunkt schon gebrochene Wirbelsäule sowie acht gebrochene Rippen übersehen. Einen Tag, nachdem das zuvor gegen die Mutter eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt worden war, fand der herbeigerufene Notarzt den blau angelaufenen 17 Monate alten *Peter* in seinem Kot nur mit einer Windel bekleidet und blutverschmiert in seinem Bett auf; kurz darauf verstarb *Peter* im Krankenhaus. Der Junge hatte 50 Verletzungen, unter anderem einen gebrochenen Rücken, acht gebrochene Rippen, verstümmelte Fingerspitzen und fehlende Fingernägel. Im Zuge der Untersuchung wurde bekannt, dass es zu über 60 Kontakten der Familie mit der Polizei sowie den Gesundheits- und Sozialdiensten gekommen war und es im Jahre 2007 eine Periode gegeben hatte, in der die Sozialarbeiter nicht gewusst hatten, wo sich *Peter* aufhielt.

1.2.2.2 Reaktionen

Am 11. November 2008 wurden der Freund der Mutter und dessen Bruder gemäß Sec. 5 des Domestic Violence, Crime and Victims Act 2004 für das „Verursachen und Geschehenlassen des Todes eines Kindes“ verurteilt. *Peters* Mutter hatte sich zuvor schon des Delikts für schuldig bekannt.⁴⁶⁵ In einem zweiten Prozess im Mai 2009, in dem auch die Vergewaltigung an einem zweijährigen Mädchen durch den Bruder des Partners mitverhandelt wurde, wurde *Peters* Mutter mit einem Mindestmaß von fünf Jahren zu unbestimmter Freiheitsstrafe verurteilt, bis von ihr keine Gefahr für die Öffentlichkeit und speziell für kleine Kinder mehr ausgehe. Auch der Freund der Mutter erhielt eine unbestimmte Freiheitsstrafe mit einem Mindestmaß von drei Jahren. Sein Bruder wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, davon 12 Jahre Freiheitsstrafe allein für seinen Beitrag zum Tod von *Peter*.⁴⁶⁶

Der 15 Monate nach *Peters* Tod begonnene Strafprozess erregte große öffentliche Aufmerksamkeit und wurde auch im britischen Parlament diskutiert bzw. instrumentalisiert.⁴⁶⁷

465 BBC News 2013c. Vom Vorwurf des Mordes waren alle drei Angeklagten aufgrund ungenügender Beweise freigesprochen worden.

466 BBC News 2013c; *Shoesmith* 2016, S. 14.

467 So schrieb *Hoggart* (2008, *The Guardian*) über die Debatte im House of Commons zur Prime Minister's Question am 12.11.2008: „As they discussed the case of the tortured and mutilated Baby P, you could almost see the baby's body hurled from one side to another. We're always hearing about political footballs. This was a political corpse.“

Die (Boulevard-)Medien reagierten auf den Prozess und eine daraufhin von den Kinderschutzbehörden abgehaltene Pressekonferenz mit einer auf die Entlassung der involvierten Fachkräfte bezogenen Hetzkampagne,⁴⁶⁸ die sich der Metaphorik einer Verbrecherjagd⁴⁶⁹ und Hinrichtung⁴⁷⁰ bediente. Die Presse – insbesondere die Boulevardzeitung *The Sun* – und die damalige Opposition von Konservativen und Liberalen solidarisierten sich unter Führung von *David Cameron*,⁴⁷¹ um den Premierminister *Gordon Brown* und die Labour-Partei mittels ideologischer Attacken auf den Wohlfahrtsstaat zu schwächen.⁴⁷² Da die Fachkräfte die Kinderschutzrichtlinien eingehalten hatten, kritisierten Presse und Politiker gerade dieses Befolgen der Richtlinien bzw. den Mangel an „common sense“, also die Richtlinien nicht durchbrochen zu haben.⁴⁷³

Die Regierung bzw. der für den Kinderschutz zuständige Bildungsminister *Balls*, der sich zunächst vor die Kinderschutzbehörde in Haringey gestellt hatte, gerieten dabei so unter Druck,⁴⁷⁴ dass *Balls* die im Zentrum der Kritik stehende Kinderschutzbehördenleiterin *Shoosmith*⁴⁷⁵ in einer Pressekonferenz ihres Amtes enthob. Einige

-
- 468 Vgl. die zweiseitige Schlagzeile auf S. 8/9 der *Sun* am 14.11.2008: „Have You No Shame: No Sackings, No Apologies, No One Taking the Blame [...] on Behalf of Baby P, the Sun Demands all of this Disgusting Lot be Fired“ oder die innerhalb von vier Tagen von 200.000 Lesern unterschriebene Petition vom 15.11.2008: „Beautiful Baby P: Campaign for Justice“: „ALL the social workers involved in the case of Baby P [mit ihren abgedruckten Namen] should be sacked and never allowed to work with vulnerable children again.“ The *Sun* behauptete, dass die Petition innerhalb von 14 Tagen von 1,4 Millionen Menschen unterzeichnet worden war – eine Zahl, die es zuvor bei Petitionen nicht gegeben hatte. Symbolisch wurden die Petitionsunterschriften in Säcken vor Downing Street 10 abgeladen, siehe *Shoosmith* 2016, S. 183, 191; *Jones* 2012, S. 86; *Fitzgibbon* 2011, S. 34.
- 469 So wurden die Sozialarbeiter als „Hauptschuldige“ unter der Schlagzeile wie auf Fahndungsfotos abgebildet. Die Schlagzeile lautete „BLOOD ON THEIR HANDS“, beschrieben bei *Shoosmith* 2016, S. 140.
- 470 So schrieb *The Sun* am 12.11.2008: „Baby P will NOT be forgotten by *The Sun*. A price must be paid for his little life, and we will not rest until that price has been paid by those responsible“, siehe auch: „Heads must roll. Nothing else will do“, zitiert in *Jones* 2014a, S. 82 f.
- 471 Er äußerte sich zum Fall in einer Kolumne der *Sun* vom 13.11.2008, Seite 5: „Baby P was cruelly let down in life, but we won't let him down in death“, „Britain's sickened and we're angry, too – outraged at the failures that left a child die [...] The professionals who let Baby P down must pay the price with their jobs.“
- 472 Vgl. *Jones* 2014a, S. 94 f.; *Warner* 2013b, S. 4; *Warner* 2015, S. 24.
- 473 *Warner* 2015, S. 33.
- 474 So drohte die Chefredakteurin der *Sun* dem Bildungsminister eine persönliche Attacke an, wenn er die Behördenleiterin *Shoosmith* nicht entlasse. Dass gerade dieser Druck ihn zur Entlassung bewogen hatte, gab *Balls* später zu, siehe *Shoosmith* 2016, S. 183; *Jones* 2014a, S. 108.
- 475 Diese hatte in einem BBC-Interview ausgeschlossen, dass sie garantieren könne, dass keine weiteren Kinder sterben würden, was von der Presse stark kritisiert wurde. *The Sun* bezeichnete es als „callously disdainful as well as absurd“. *The Times* war etwas ambivalenter und nannte es „tactlessly accurate“, *The Independent* schrieb: „[S]he may have made this claim in an effort to exonerate herself and her employees but her statement is true nonetheless“, zitiert bei *Shoosmith* 2016, S. 134.

Tage später wurde sie durch ein Gremium von Gemeinderäten mit sofortiger Wirkung entlassen.⁴⁷⁶ *Shoemith* war noch im Jahr zuvor von der Fachaufsichtsbehörde Ofsted eine gute Führungskompetenz („strong and dynamic leadership“)⁴⁷⁷ bescheinigt worden. Auch war die Kinderschutzarbeit in der Kommune während ihrer Amtszeit in den drei jährlichen Joint Area Reviews (JARs) und den Annual Performance Assessments (APAs) mit leistungsbezogenen Daten und einem Tagesbesuch eines Inspektors durch Ofsted als „gut“ und vor allem als in einer Verbesserungsentwicklung befindlich bewertet worden.⁴⁷⁸ Die Kommune war von der Improvement and Development Educational Agency (IDeA) sogar als eine von vier „most improved“ Gemeinden nominiert worden.⁴⁷⁹

Gegen die Entlassung durch das Bildungsministerium und den Haringey Council legte *Shoemith* im März 2009 Beschwerde („judicial review“) ein, die in erster Instanz vor dem High Court abgelehnt, der aber zwei Jahre später am 27. Mai 2011 vor dem Londoner Royal Courts of Justice stattgegeben wurde.⁴⁸⁰ Die Revision des Bildungsministeriums und des Haringey Council vor dem Supreme Court wurde am 2. August 2011 abgewiesen und *Shoemith* unter Protest der (Boulevard-)Medien eine Kompensation in unbekannter Höhe zugesprochen.⁴⁸¹ Auch eine weitere in den Fall involvierte Sozialarbeiterin erhielt eine Kompensation.⁴⁸²

Neben dem Rücktritt zweier Gemeinderäte und der Absetzung von *Shoemith* wurden die Stellvertreterin von *Shoemith*, die fallbetreuende Sozialarbeiterin sowie zwei ihrer Vorgesetzten entlassen, sodass insgesamt sieben auch in der Presse namentlich genannte Personen über den Fall ihren Job verloren.⁴⁸³ Zwei der später entlassenen Sozialarbeiter waren in einem Disziplinarverfahren nur schriftlich verwarnt worden. Ihnen konnte kein sog. ‚gross misconduct‘ oder ‚wilful neglect‘, geschweige denn ‚intent‘ nachgewiesen werden, was später auch von der externen Disziplinarbehörde des General Social Care Council so gesehen wurde.⁴⁸⁴ Das Arbeitsgericht der 1. und 2. Instanz bestätigte die Entlassung aber später mit der Begründung, dass

476 *Shoemith* 2016, S. 193; *Jones* 2014a, S. 97. Ein Berufsverbot erhielt sie dagegen nicht, da sie keine registrierte Sozialarbeiterin, sondern ausgebildete Lehrerin war.

477 Siehe *Butler & Drakeford* 2011, S. 211.

478 *Shoemith* 2016, S. 37.

479 *Shoemith* 2016, S. 38.

480 *Shoemith* 2016, S. 16 f.

481 *Shoemith* 2016, S. 17; *Warner* 2015, S. 39.

482 *Fitzgibbon* 2011, S. 152; BBC News 2011; *Jones* 2014a, S. 87.

483 Dabei handelte es sich um zwei Gemeinderäte, die Chefin der Kinderschutzbehörde (Director of Children’s Services *Sharon Shoemith*) und deren Stellvertreterin (Deputy Director, Children and Families *Cecilia Hitchen*), zwei Vorgesetzte Sozialarbeiter (Head of Safeguarding *Clive Preece* und Team Manager *Gillie Christou*) und die fallbetreuende Sozialarbeiterin (*Maria Ward*), siehe *Jones* 2014a, S. 155; *Fitzgibbon* 2011, S. 88; *Shoemith* 2016, S. 16; BBC News 2013c.

484 *Shoemith* 2016, S. 132; BBC News 2013a. Angesichts der vorangegangenen Disziplinarverfahren berief sich deren Rechtsbeistand – allerdings erfolglos – auf Doppelbestrafung.

beide Fachkräfte ernsthafte Fehler in der Beurteilung gemacht hätten.⁴⁸⁵ Die Kinderärztin, die *Peter* mehrfach untersucht hatte, ließ im November 2010 „freiwillig“ ihren Namen aus dem Ärztereister streichen.

Der Fall *Baby P* löste eine Reihe von allerdings nicht öffentlich durchgeführten Untersuchungen aus.⁴⁸⁶ Der Haringey Council initiierte zunächst (wie in diesen Fällen üblich) einen Serious Case Review, dessen Kurzzusammenfassung direkt nach dem Gerichtsverfahren veröffentlicht wurde.⁴⁸⁷ Dass der gesamte Bericht nur zwei Kommunalpolitikern zugänglich gemacht wurde, wurde von den Medien und der Opposition stark kritisiert. Der von den Medien unter Druck gesetzte Bildungsminister *Ed Balls* ordnete daraufhin eine Überprüfung des Berichts durch die Fachaufsicht Ofsted an, die diesen als „inadaquate“ bewertete.⁴⁸⁸

Auch in einem innerhalb von elf Wochen erstellten Joint Area Review, der sich eigentlich nur auf die Qualität der Kinderschutzarbeit in Haringey im Allgemeinen beziehen sollte, wurde Kritik am Umgang mit dem Fall *Baby P* geübt.⁴⁸⁹ Ein zweiter, knapperer⁴⁹⁰ und gegenüber der Kinderschutzbehörde kritischer⁴⁹¹ Serious Case Review wurde im Oktober 2010 veröffentlicht.

Darüber hinaus führte *Lord Laming* im März 2009 eine dritte Untersuchung zur Entwicklung des Kinderschutzes seit dem *Victoria-Climbié*-Fall durch,⁴⁹² in welcher er kritisierte, dass viele Behörden die von ihm danach angeregten Reformen nicht umgesetzt hätten. *Lord Laming* empfahl eine bessere Aus- und Fortbildung der Fachkräfte, eine Verbesserung der Datensysteme und eine Reduzierung der Arbeitsbelastung der Fachkräfte.⁴⁹³

485 BBC News 2013a.

486 *Warner* (2015, S. 38) meint, dass die Abhaltung einer öffentlich tagenden und größer angelegten Untersuchung die Reformen der Regierung nach dem *Victoria-Climbié*-Fall als wertlos dargestellt hätte und daher darauf verzichtet wurde.

487 Siehe LSCB Haringey 2009a.

488 Vgl. *Jones* 2014a, S. 214; *Shoosmith* 2016, S. 143.

489 LSCB Haringey 2009b.

490 Der erste Bericht war mit 129 Seiten und 45 Empfehlungen umfangreicher als der 73-seitige zweite Bericht mit 15 Empfehlungen, siehe *Jones* 2014a, S. 200.

491 Auch der erste Bericht war nicht unkritisch oder sogar kritischer in der Bewertung der Fachkräfte als der zweite Bericht, der allerdings einen moralischeren Ton anschlug, siehe *Warner* 2015, S. 122 f.

492 *Lord Laming* 2009.

493 *Lord Laming* 2009, S. 10 f.

Darüber hinaus wurde die Kinderschutzforscherin *Eileen Munro* 2010 vom Bildungsministerium beauftragt, das gesamte Kinderschutzsystem in England zu überprüfen. In ihrer systemischen Analyse,⁴⁹⁴ die in drei Berichte bzw. Teilstudien mündete, kam sie zu dem Schluss, dass im englischen System eine starke Absicherungsmentalität, Überbürokratisierung und eine Compliance-Kultur herrschten, die zulasten des direkten Kontakts mit den Kindern gingen.⁴⁹⁵ Sie forderte eine Reduzierung bürokratischer Abläufe auf das Nötigste, die Stärkung der professionellen Expertise bzw. eine Lernkultur sowie den Ausbau von Ermessensspielräumen für die Fachkräfte.⁴⁹⁶ *Munros* Erkenntnisse zur Lernkultur wurden in die Working-Together-Richtlinien aufgenommen.⁴⁹⁷ Im Jahr 2012 erstellte *Munro* einen Entwicklungsbericht des Kinderschutzsystems, in welchem sie – allerdings nur langsame – Fortschritte konstatierte.⁴⁹⁸

1.2.3 „Going to prison?“ – Entwicklung einer Strafbarkeit gegenüber Kinderschutzfachkräften?

Mit dem Fall *Daniel Pelka* kam auch in England die Frage nach einer Strafbarkeit gegenüber Kinderschutzfachkräften auf.

1.2.3.1 Der Fall *Daniel Pelka* aus Coventry, 2013

Der vierjährige polnisch-stämmige *Daniel Pelka* verstarb am 03.03.2012 in Coventry an einer Kopfverletzung.⁴⁹⁹ Seine Mutter und deren neuer Partner, die später beide wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt wurden, hatten das zum Todeszeitpunkt extrem abgemagerte Kind zuvor geschlagen, hungern lassen, in einem Abstellraum eingeschlossen, ihm zwangsweise Salz verabreicht und seinen Kopf unter Wasser gehalten.

Im regulären wie auch im zweiten, auf Anfrage des Bildungsministers in Auftrag gegebenen Serious Case Review wurde später festgestellt, dass die Polizei insgesamt 26 Mal in die Wohnung von *Daniel Pelka* gerufen worden war, weil es Vorfälle von

494 So benutzte sie verschiedene Methoden wie eine Gruppendiskussion mit 250 Kindern und Jugendlichen, eine standardisierte Befragung von 550 Fachkräften, Einzelgespräche mit involvierten Mitarbeitern, die Analyse von Dokumenten verschiedener Institutionen sowie eine Vorgehensweise aus der Flugsicherung und dem Gesundheitswesen zur Ableitung eines Instruments zur systematischen Fehleranalyse.

495 Siehe *Munro* 2011, S. 7: „The demands of bureaucracy have reduced their capacity to work directly with children, young people and families. Services have become so standardized that they do not provide the required range of responses to the variety of need that is presented.“

496 *Munro* 2011, S. 5.

497 HM Government 2015, S. 74.

498 *Munro* 2012; siehe auch *Blyth* 2014.

499 Siehe BBC News 2013d; Coventry LSCB 2013.

häuslicher Gewalt und Alkoholabhängigkeit gegeben hatte. Die hinsichtlich Fallaufkommen und Personalmangel unter Druck gestandenen Kinderschutzfachkräfte hatten dabei keinerlei Gespräche mit dem schlecht Englisch Sprechenden und schüchternen *Daniel* geführt und die von den Eltern genannten Versionen über krankenhauserife Unfälle des Kindes geglaubt. Beschuldigt wurden insbesondere die Lehrer in *Daniels* Schule, die seine Verletzungen und seine Versuche bemerkt hatten, Pausenbrote der Schüler zu stehlen, die Vorfälle aber nicht an die Polizei oder Kinderschutzdienste weitergeleitet hatten. Der Bericht kritisierte neben der Polizei auch einen Kinderarzt, der *Daniel* einen Monat vor seinem Tod gesehen und dessen Gewichtsverlust auf Wurmbefall statt auf Vernachlässigung zurückgeführt hatte. Der Bericht kam aber zu dem Schluss, dass die Fachkräfte *Daniels* Tod nicht hätten vorhersehen können.

1.2.3.2 Bestrebungen einer Kriminalisierung der Kinderschutzarbeit?

Der *Daniel-Pelka*-Fall, der Vergleiche mit dem *Baby-P*-Fall auslöste,⁵⁰⁰ führte zu einer politischen Diskussion im House of Commons sowie zu entsprechenden, auch von Wohlfahrtsorganisationen unterstützten Petitionen⁵⁰¹ im Hinblick auf gesetzliche,⁵⁰² an Kinderschutzfachkräfte gerichtete Meldepflichten beim Verdacht auf Kindesmisshandlung (sog. *Daniel Pelka's Law*), für die sich – wie eine Umfrage in Großbritannien ergab – auch die Mehrheit der Bevölkerung aussprach.⁵⁰³

Ferner kam es im November 2014 zu einer Petition zur Kriminalisierung schwerer Versäumnisse von Beamten in leitender Funktion. Im Zuge des Rotherham-Skandals zum sog. Grooming von Kindern und der Veröffentlichung einer weiteren Serious Case Review in einem Misshandlungsfall in Oxfordshire kündigte die Regierung unter *David Cameron* im Wahlkampf 2015 einen mit fünf Jahren Gefängnisstrafe belegten und an Kinderschutzfachkräfte gerichteten Straftatbestand für sog. ‚ill-treatment and wilful neglect‘ von Kindern an.⁵⁰⁴ Die Profession der Sozialen Arbeit wehrte sich mit einer Gegenpetition.⁵⁰⁵ Im Juli 2016 kam es zu einer zwölfwöchigen Konsultation der Regierung,⁵⁰⁶ die die Vor- und Nachteile sowohl der Einführung

500 Siehe *Warner* 2015, S. 87.

501 Siehe House of Commons September 2014, Child protection: Duties to report concerns, S. 5 ff.; siehe *Morris* 2013 (The Guardian); *Bingham* 2013 (The Telegraph); BBC News 2013e.

502 So sind in den Richtlinien bislang nur „should“- statt „must“-Meldepflichten in bestimmten Verdachtskonstellationen benannt. Der Verstoß gegen die Meldepflichten kann aber arbeitsrechtliche und soziale Konsequenzen zur Folge haben, dazu *Parton & Berridge* 2011, S. 68.

503 So sprachen sich 51 % dafür und 31 % dagegen aus, 18 % blieben unentschieden, siehe *Chambers* 2013 (YouGov).

504 *Shoemith* 2016, S. 214.

505 Die Petition hatte allerdings bis September 2015 nur 12.000 Unterschriften gesammelt, was bei 80.000 Sozialarbeitern in Großbritannien wenig ist, siehe *Dangerfield* 2015.

506 HM Government 2016.

einer gesetzlichen und strafbewehrten Meldepflicht als auch einer allgemeinen strafbewehrten Schutzpflicht diskutierte.

Als Grund dafür, dass vom zuvor angekündigten „ill-treatment and wilful neglect“-Tatbestand Abstand genommen worden war, wurde eine größere Erfassbarkeit von Verhaltensweisen und Fachkräften bzw. Organisationen genannt.⁵⁰⁷

Beide in der Konsultation diskutierten Delikte bezogen sich auf den begründeten Verdacht oder das Wissen um verschiedene Formen von Misshandlung und Vernachlässigung gegenüber Kindern unter 18 Jahren innerhalb der Familie oder in Organisationen und Institutionen während der Arbeitszeit von Fachkräften und/oder Organisationen, die Tätigkeiten im engen und ständigen Kontakt mit Kindern unternehmen.⁵⁰⁸

Die vorgeschlagene strafbewehrte Meldepflicht sollte sich nicht an die Allgemeinheit richten, sondern an bestimmte Gruppen, Fachkräfte oder Organisationen im Kinderschutzkontext, die wiederum verpflichtet werden sollten, den kommunalen Kinderschutzämtern Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern zu melden.⁵⁰⁹ Kriminalisiert werden sollten nicht nur bewusste oder leichtsinnige Versäumnisse. Allerdings wären bloße Fehler und Irrtümer auszuschließen, wie die Annahme, dass eine Meldung schon gemacht worden sei.⁵¹⁰

Die strafbewehrte Handlungspflicht (beispielsweise eine Meldung zu machen), die Pflicht, Informationen mit anderen Behörden zu teilen oder bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sollte sich nach den konkreten Umständen des Falles und nach den Kinderschutzrichtlinien bemessen. Dabei würde sich die Verantwortung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen, sondern den gesamten Umgangszeitraum mit dem Kind abdecken. Sanktioniert werden sollte (anders als bei einer strafbewehrten Meldepflicht) nur bewusstes und wissentliches leichtfertiges oder gleichgültiges Verhalten.⁵¹¹ In Bezug auf unbewusste und nicht leichtfertige Verhaltensweisen fachlicher Praxis verwies die Konsultation auf die schon bestehenden Sanktionsmöglichkeiten von Arbeitgebern und Disziplinarbehörden, wobei die Möglichkeit angesprochen wurde, dass eine neue Handlungspflicht die Ausübung dieser Sanktionen

507 HM Government 2016, S. 15.

508 Beispielsweise im Kontext von Erziehung, Kinderbetreuung, Sozialer Fürsorge, Gesundheit und Bewährungshilfe. Ebenfalls verantwortlich gemacht werden sollten Vorgesetzte von kommunalen Behörden, der Gesundheitsversorgung und der Polizei für die Handlungen ihrer Mitarbeiter. Auch administrativ Verantwortliche und Fachkräfte in unterstützenden Rollen wie beispielsweise Schulsekretärinnen wurden als mögliche Adressaten genannt, vgl. HM Government 2016, S. 18 f.

509 HM Government 2016, S. 12.

510 HM Government 2016, S. 13.

511 HM Government 2016, S. 15: „reckless reasons for failure to act, or because practitioners and/or organisations were indifferent to the harm, or potential harm, that might be caused“.

durch Arbeitgeber und Regulatoren erhöhen würde.⁵¹² Als mögliche Sanktionen für Individuen beider Straftatbestände wurden schon bestehende arbeitsrechtliche und behördeninterne Sanktionsmöglichkeiten angesprochen.⁵¹³ Als Option genannt⁵¹⁴ wurden auch strafrechtliche Sanktionen für Individuen (Geld- und Gefängnisstrafen) und Organisationen (Geldstrafen, sog. remedial orders⁵¹⁵ und publicity orders⁵¹⁶).

Mit dem Children and Social Work Act 2017 kam es dann nicht zu einer formellen Kriminalisierung von Kinderschutzfachkräften für Versäumnisse in Kinderschutzfällen. Im Anfang März 2018 veröffentlichten Konsultationsbericht der Regierung hieß es dazu: „[T]he case for a mandatory reporting duty or a duty to act has not currently been made.“⁵¹⁷ So hatten sich die konsultierten Gruppen knapp mehrheitlich gegen eine strafbewehrte duty to act oder eine strafbewehrte Meldepflicht ausgesprochen. Begründet wurde diese von der Regierung geteilte Ansicht mit dem vermutlich durch eine Strafbarkeit erzeugten nachteiligen Einfluss auf das Kinderschutzsystem, insbesondere auf die Attraktivität des Berufes und die Behinderung von Serious Case Reviews.⁵¹⁸ Wie bislang wurde nur der Aufsichtsbehörde (Regulator) die Disziplinierung von Sozialarbeitern disziplinar- bzw. verwaltungsrechtlich unterstellt (siehe Sec. 44). Unter formelle Strafe gestellt ist nun nur der Verstoß gegen Vorschriften zur Registrierung bzw. Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen der Disziplinarbehörde (siehe Sec. 45).⁵¹⁹ Bis jetzt ist es demnach nicht zu einer formellen Strafbarkeit von Sozialarbeitern für Versäumnisse in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen gekommen.

1.3 Reaktionsvergleich

Die beschriebenen Reaktionen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in beiden Ländern sind im Folgenden einer Vergleichsanalyse zu unterziehen, um den Kontext aufzuzeigen, innerhalb dessen ein bzw. kein strafrechtlicher Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in beiden Ländern steht.

512 HM Government 2016, S. 16.

513 HM Government 2016, S. 21.

514 HM Government 2016, S. 15, 21.

515 Das bedeutet, dass die Organisation verpflichtet wäre, ihre organisatorischen Versäumnisse zu beheben.

516 Das bedeutet, dass die Organisation ihre Versäumnisse in der Zeitung und auf der eigenen Webseite veröffentlichen müsste.

517 HM Government 2018, S. 5.

518 HM Government 2018, S. 3; *Stevenson* 2018 (Community Care).

519 Siehe zur strafrechtlichen Relevanz der Children Social Work Bill *Norman* 2016 (Community Care).

1.3.1 Die gewachsene öffentliche Bedeutung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

In beiden Ländern lässt sich eine grundsätzliche Ausweitung von sozialer Kontrolle, von Schuld- und Verantwortungszuschreibungen, ein sog. ‚blamestorming‘⁵²⁰, eine sog. ‚blame culture‘⁵²¹, eine ‚creeping responsabilisation‘⁵²², eine Skandalisierung oder sogar ‚moral panic‘⁵²³ im Hinblick auf (angebliche) Versäumnisse von Kinderschutzfachkräften in fehlgeschlagenen, insbesondere tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen ausmachen.

Dabei sind drei in beiden Ländern in unterschiedlich starkem Maße benutzte Formen sozialer Kontrolle zu unterscheiden: solche, die auf psychischen Druck mittels informeller oder formeller Sanktionierung zurückgreifen; solche, die auf präventive Kontrollmechanismen wie Inspektionen zurückgreifen; und solche, die auf die Vermeidung oder zumindest Verengung menschlicher Verhaltens- bzw. Ermessensspielräume über eng gefasste Richtlinien und Checklisten ausgerichtet sind.⁵²⁴

Als unmittelbare oder mittelbare Reaktionen auf Einzelfälle sind für beide Länder neben einer häufig sehr kritischen Medienberichterstattung punitive Einzel- und Kollektivreaktionen von Bürgern und Politikern der Kommune oder des (Bundes-)Landes, externe, interne, nationale, lokale, landesweite, öffentliche und nicht-öffentliche, politische bzw. parlamentarische und wissenschaftliche Untersuchungen der Fälle sowie rechtliche wie strukturelle Reformen der jeweiligen Kinderschutzsysteme feststellbar. Ferner kommt es in beiden Ländern zu Disziplinar-, Arbeits- und Schadensersatzverfahren und – allerdings nur in Deutschland – zu Strafverfahren

520 Im Dezember 2003 neu eingeführtes Wort im Oxford English Dictionary. Es bezeichnet „The process of investigating the reasons for a failure and of apportioning blame, esp. by means of discussion or debate“.

521 *Kuijvenhoven & Kortleven* 2010, S. 1167.

522 Vgl. *Kemshall* 2010, S. 1256: „Social work is an arena that has been subject to a creeping responsabilisation.“

523 Der Begriff wird im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen bei *Parton & Berridge* 2011, S. 61; *Hoyano & Keenan* 2010, S. 10; und *Warner* 2013a verwendet. *Cohen* (2002, S. xvi–xvii) schreibt im Vorwort zur dritten Ausgabe seines Buches „Folk Devils and Moral Panic“: „In the mid-1980s, however, a succession of highly publicized child deaths under more ‘ordinary’ circumstances led to a very different type of panic. Into the familiar criminal triangle – child (innocent) victim; adult (evil perpetrator) and bystanders (shocked but passive) – appears the social worker, trying to be rescuer but somehow ending up being blamed for the whole mess. Social workers and social service professionals were middle-class folk devils: either gullible wimps or else storm troopers of the nanny state; either uncaring cold-hearted bureaucrats for not intervening in time to protect the victim or else over-zealous, do-gooding meddlers for intervening groundlessly and invading privacy.“

524 Siehe *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.1.2.

gegen Professionelle. Fehlgeschlagene Kinderschutzfälle beeinflussen ferner die Kultur der jeweiligen Länder.⁵²⁵

Schaut man sich die Menge und den Zeitpunkt der Reaktions- und Aufarbeitungsmaßnahmen nach öffentlichkeitswirksamen fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen im Gesamten an, dann wird deutlich, dass England früher und intensiver darauf reagiert hat. So ist das Auftreten von öffentlichkeitswirksamen Kinderschutzfällen, die sich auf (tödliche) Misshandlungen und Vernachlässigungen beziehen, in beiden Ländern unterschiedlich bzw. zeitlich versetzt. Erregen in England schon 1945⁵²⁶ der Fall *Dennis O'Neill* und, nach einer dreißigjährigen „Pause“, 1973 der Fall *Maria Colwell* eine große (sogar inter-)nationale öffentliche Aufmerksamkeit, so sind in der deutschen Kinderschutzliteratur erst mit einer „Verspätung“ von vierzig oder zumindest zwanzig Jahren öffentlichkeitswirksame tödliche Kindsmisshandlungs- oder Vernachlässigungsfälle namentlich bekannter Kinder zu finden.

Die im Vergleich mit England späte öffentliche Aufmerksamkeit für fehlgeschlagene Kinderschutzfälle bei tödlichen innerfamiliären Misshandlungen und Vernachlässigungen wird dabei mit der deutschen Nachkriegssituation⁵²⁷ und einer Aufmerksamkeitskonzentration auf andere Formen von Gewalt erklärt.⁵²⁸ So ist beim Bekanntwerden und bei der Art von öffentlich aufgegriffenen Fällen in beiden Ländern von „gesellschaftlichen Konjunkturen und Thematisierungswellen“⁵²⁹ auszugehen,⁵³⁰

525 So verarbeitete beispielsweise *Agatha Christie* den Fall *Dennis O'Neill* in ihrem Roman und Theaterstück „The Moustrap“. Das Theaterstück, in dem sich der ebenfalls misshandelte Bruder von *Dennis O'Neill* an den verschiedenen „Kinderschutzpersonen“ rächt, läuft seit 1952 täglich im Londoner West End Theatre und ist damit laut Homepage des Theaters das am längsten laufende Stück der Welt.

526 Zu Kinderschutzskandalen in London schon im 19. Jahrhundert siehe beispielsweise *Rose* 1986, S. 109.

527 So schreibt beispielsweise *Giesen* (1979, S. 19 f.) in Bezug auf die verspätete Kinderschutzdebatte: „[W]ie in vielen Bereichen moderner gesellschaftsbezogener Fragestellungen haben viele unserer eigenen Wissenschaftler auch hier [...] an den Folgen einer wissenschaftspolitischen Isolation aus der Zeit des Nationalsozialismus herumzulaborieren, die wir im vollen Ausmaß erst in den Nachkriegsdekaden zu spüren bekamen und die heute noch dazu zwingen, über viele Jahre andernorts bereits gewonnene und verarbeitete [...] Erkenntnisse nachzuvollziehen und am eigenen Erfahrungsbereich zu messen und zu verifizieren, bevor wir – mit eigenen systematischen, vor allem aber auch mit eigenen, in unserem Land selbst erstellten empirischen Untersuchungen – von einem vollen Aufschluß an die internationale wissenschaftliche Diskussion sprechen können [...]. Aus diesem Grunde verständliches mangelndes Problembewußtsein mag unter vielen anderen möglichen und wichtigen Gründen vielleicht eine Erklärung dafür sein, daß das deutsche wissenschaftliche, vor allem das interdisziplinär arbeitende juristische Interesse am auch hier verfolgten Thema bislang kaum einen nennenswerten und repräsentativen literarischen Niederschlag gefunden hat.“

528 *Brandhorst* 2015, S. 33.

529 *Biesel* 2014b, S. 97.

530 So beschreibt *Kempe* (1979, S. ix–xv) verschiedene Phasen öffentlicher Aufmerksamkeit: So komme es in der ersten Phase zunächst zur Leugnung der Existenz eines bedeutsamen Grads von physischer oder sexueller Misshandlung von Kindern, die stattdessen als primär durch psychotische, betrunkene, unter Drogen stehende Eltern oder fremde Besucher verübt gelte. In

die dann wiederum zulasten zuvor im Fokus stehender Schädigungsformen⁵³¹ gehen. Stand in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst die Problematik einer Versorgung von Waisen und Flüchtlingen im Vordergrund, so richtete sich in den 1960er und 1970er Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Züchtigungsrecht, auf Gewalt und sexuellen Missbrauch in Heimen, bevor in den 1990er Jahren das Thema tödlicher innerfamiliärer Kindesmisshandlung und Vernachlässigung öffentliche Beachtung fand.⁵³² Für England wird ein Wandel der öffentlichen Aufmerksamkeit von extremen Formen der Misshandlung – wie sie exemplarisch für den Fall *Maria Colwell* sind – hin zum Interesse an eher subtilen und emotionalen Formen von Kindesmisshandlungen und schließlich zur Aufmerksamkeit auf Misshandlungen in Heimen und Schulen und zu sexuellem Missbrauch erkennbar.⁵³³

Als gemeinsames Charakteristikum im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen ist für beide Länder eine gestiegene Einbeziehung der Öffentlichkeit und von Transparenz auffällig, die je nach Zeitraum in unterschiedlichem Maße über die Medien, die (straf-)rechtlichen Verfahren und die (politischen) Untersuchungen hergestellt worden sind⁵³⁴ und sich nicht zuletzt in der scharfen Kritik zeigen, wenn eine Offenlegung eben nicht (ausreichend) gewährt wird.⁵³⁵

der zweiten Phase richte die Gesellschaft das Augenmerk auf sensationslüsterne Formen von Kindesmisshandlungen und schließlich auch auf weniger schwere Misshandlungen. In Phase 3 stünden auch die körperliche Vernachlässigung sowie subtilere Formen von Schädigungen wie Vergiftung im Fokus. Emotionale Misshandlung, Vernachlässigung und strenge Zurückweisung sowie emotionale Deprivation würden schließlich in Phase 4 vermehrt wahrgenommen. Die (bislang) letzte 5. Stufe des gesellschaftlichen Problembewusstseins bezöge sich auf sexuellen Missbrauch.

531 Wie beispielsweise die „Vernachlässigung der Vernachlässigung“ aufgrund der Fokussierung auf das Thema Sexueller Missbrauch, dazu *Deegener* 2014, S. 418; siehe auch eine Studie mit 2.090 untersuchten Fachartikeln zum Thema Kindesmisshandlung, die eine extreme Diskrepanz zwischen Artikeln zu sexuellem Missbrauch und solchen zum Thema Vernachlässigung im Zeitraum 1987–1997 ausmacht, siehe *Behl, Conyngham & May* 2003, S. 223.

532 *Brandhorst* 2015, S. 33 f.; *Biesel* 2011, S. 17; *Böwer* 2012, S. 36.

533 So befassten sich in Großbritannien von 1945 bis 1990 von 50 Inquiries nur vier mit Misshandlungen in Heimen und ab den 1990er Jahren etwa gleich viele Untersuchungen mit Misshandlungen in Heimen und in Familien, siehe *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 162. Vor 1988 bezogen sich alle englischen parlamentarischen Untersuchungen auf Todesfälle oder lebensbedrohliche Verletzungen von Kindern, die unter Obhut oder Beobachtung von Sozialen Diensten standen. Erst mit der Cleveland-Inquiry kam es erstmalig zu einer Inquiry zu sexuellem Missbrauch, siehe *Hill* 1990, S. 198; *Reder, Duncan & Gray* 1993, S. 10.

534 Vgl. den Titel „Kinderschutz und Öffentlichkeit“ der Publikation von *Brandhorst* 2015.

535 So berichten *Butler & Drakeford* (2011, S. 96) über den Fall *Maria Colwell*: „The ‘public’s right to know’ was now almost as much an issue as the circumstances surrounding the death of Maria.“ Im Presseecho zum Berufungsurteil gegen die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* wurde bezeichnenderweise Kritik am Ausschluss der Öffentlichkeit vom Strafverfahren geübt, siehe beispielsweise die Schlagzeile der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 26.01.1996: „Prozess hinter verschlossenen Türen – Das weckt Argwohn“, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 129. Auch die Nicht-Veröffentlichung des ersten Serious Case Reviews im Fall *Baby P* führte zu enormer öffentlicher Kritik, vgl. *Warner* 2015, S. 114. Das Department

Abgesehen von den Medien sind für Deutschland als primäre öffentliche Reaktionsmaßnahmen die (wenn auch wenigen) öffentlichen Strafverfahren und Untersuchungen zu nennen. In England wurde die Öffentlichkeit zunächst vor allem über die „Public Inquiries“ einbezogen, die ein für Bürger zum Teil zugängliches, längeres, mehr oder weniger formelles Verfahren beinhaltet haben, an dessen Ende ein Untersuchungsbericht veröffentlicht wurde.⁵³⁶

Seit der Einführung von verpflichtenden Serious Case Reviews hat es in England keine aufwendigen, öffentlich zugänglichen Aufarbeitungsverfahren in fehlgeschlagenen Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen mehr gegeben,⁵³⁷ wobei eine entsprechende Transparenz nun über die (Online-)Veröffentlichung (oder zumindest Zusammenfassungen) der Review-Berichte hergestellt wird⁵³⁸ und sich die öffentliche Diskussion der Fälle in den Medien intensiviert hat.⁵³⁹

Auch in Deutschland kommt es häufig zu einem (bloß) schriftlichen Verfahren, da viele Verfahren mit Strafbefehlen beendet oder eingestellt werden. Dafür ist es mit

of Health (1991, S. 109) merkte in einer Untersuchung der Inquiries an: „Too few case studies of abused children are in the public domain.“

536 Von den 70 Inquiries zwischen 1945 und 1997 sind 34 der Kategorie unabhängig/öffentlich zuzuordnen. Nur 11 dieser 70 untersuchten Inquiries wurden allerdings in öffentlichen Verhandlungen durchgeführt, aber die Berichte in allen Fällen veröffentlicht, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 383–385.

537 In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es auch in den englischen Schadensersatzverfahren seit 2005 häufig zu einem schriftlichen Verfahren bzw. zu Vergleichen kommt, sodass das Beweismaterial fast nie das „Licht der Öffentlichkeit“ erblickt. So konnte sich der interviewte Solicitor nur an insgesamt fünf Schadensersatzurteile zu körperlicher und sexueller Misshandlung in seiner gesamten Berufskarriere erinnern. Von diesen Urteilen – sie wurden auf Anfrage zugeschickt – wurde nur einer Klage stattgegeben. Zwei Klagen wurden als verjährt zurückgewiesen, die Haftung in den anderen beiden Fällen scheiterte an der Sorgfaltspflichtverletzung und Kausalität. Auch der interviewte Gerichtssachverständige meinte, dass er in seiner jahrzehntelangen Arbeit als Experte nur ein einziges Mal in einer Gerichtsverhandlung gewesen sei und alle anderen Verfahren schriftlich erledigt worden seien.

538 So ist zum Fall *Victoria Climbié* beispielsweise eine eigene Homepage mit dem Untersuchungsbericht und den mündlichen Aussagen eingerichtet worden, siehe www.victoria-climbié-inquiry.org.uk/ [24.08.2018], die zwischen dem 30. September 2001 und dem 30. September 2002 drei Millionen Mal aufgerufen wurde, vgl. *Parton* 2004, S. 83.

539 So schreibt *Fitzgibbon* (2011, S. 35) über die Rolle der Medien im Verhältnis zu einer formellen Untersuchung: „By the time of Baby P, it is no longer a question of the relationship between the media and the community: the media is the community. There has been no public inquiry responding to local pressure – people are too disorganized to press for such a thing in today’s fragmented communities, so local voices and attitudes of neighbours, let alone social workers, are not heard in any public forum. The subsequent inquiries have been internal and bureaucratic and concerned solely with the correct functioning of the agencies. The community is effectively annihilated while the agencies retreat behind the locked doors of internal disciplinary proceedings and at the same time receive a public flogging at the hands of the national media and their political managers.“

– auch häufig online veröffentlichten⁵⁴⁰ – Untersuchungsergebnissen von Kommissionen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu anderweitig transparenten Aufarbeitungsverfahren gekommen.

1.3.2 Arten von Reaktionsmaßnahmen

Neben einer einflussreichen und sehr feindseligen Medienberichterstattung war für England die intensive Aufarbeitung sehr vieler Fälle⁵⁴¹ in ad-hoc eingesetzten, zu meist lokalen,⁵⁴² öffentlichen⁵⁴³ oder auch nicht-öffentlichen⁵⁴⁴ Inquiries und später in institutionalisierten bzw. verpflichtend durchzuführenden und regelmäßig evaluierten Serious Case Reviews bislang charakteristisch. In England gibt es ferner verschiedene Zentren der Praxisentwicklung und Forschung⁵⁴⁵ und viele (auch vom Gesundheits- und Bildungsministerium initiierte und auf Serious Case Reviews beru-

540 Siehe die veröffentlichten Berichte zu den Fällen *Yağmur* und *Kevin*; siehe auch die Urteilsveröffentlichungen in den Publikationen von *Mörsberger & Restemeier* (1997) sowie *Bringewat* (1997). Das Landratsamt richtete auf seiner Homepage eine eigene Seite zum Fall *Alessio* ein, auf der die Chronologie der Ereignisse, die verschiedenen Aufarbeitungsmaßnahmen mit den jeweiligen Publikationen, Informationen zu Kinderschutzverfahren und ein Fragen- und Antwortkatalog aufgeführt waren.

541 Zwischen 1945 und 1997 kam es zu insgesamt 70 Inquiries in Kinderschutzfällen, davon allein zwischen 1973 und 1994 zu 43 öffentlichen Untersuchungen von tödlichen und schwerwiegenden Misshandlungen, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 383.

542 Siehe die Auflistung in Department of Health and Social Security 1982, S. 71 ff.

543 Es werden drei Arten von öffentlichen Untersuchungen unterschieden: zunächst solche, die (wie die *Maria-Colwell*-Untersuchung) gesetzlich normiert – früher im Children Act 1989, Sec. 81 und jetzt im Inquiries Act 2005, Sec. 1 – vom zuständigen Minister angeordnet werden, von Juristen und Rechtsbeiständen besetzt sind und bei denen die Verpflichtung zum Erscheinen von Zeugen und der verpflichtenden Offenlegung von Informationen sowie der Erstellung von Berichten besteht. Außerdem gibt es formelle Inquiries, die von Gesundheits- und Kommunalbehörden angeordnet werden, in deren Bezirk die Versäumnisse stattfanden, und von mindestens einer unabhängigen Person oder von unabhängigen Prüfungsgremien durchgeführt werden. Das Verfahren, das zumeist den ministeriellen Untersuchungen ähnlich ist, ist normalerweise öffentlich, es gibt aber keine Verpflichtung zum Erscheinen von Zeugen und zur Erstellung eines Berichts. Darüber hinaus sind interne Untersuchungen durch Gesundheits- und Kommunalbehörden auszumachen, die deshalb zu den öffentlichen Untersuchungen gezählt werden, da ihre Berichte veröffentlicht werden, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 379 f.; *Greenland* 1986, S. 165 f.

544 Unterschieden werden zum einen durch nicht gänzlich unabhängige Personen durchgeführte Untersuchungen zwischen verschiedenen Behörden, weiterhin behördenintern durchgeführte Untersuchungen ohne formale Anhörungen mit einem Bericht an ein Komitee der Kommunalbehörde oder an eine andere Körperschaft und schließlich interne Untersuchungen zur Rechenschaft gegenüber einem Leiter einer Abteilung einer Kommunalbehörde oder einem Geschäftsführer, siehe *Greenland* 1986, S. 165 f.

545 Beispielsweise das National Children's Bureau (NCB), das Social Care Institute for Excellence (SCIE), das Centre for Excellence and Outcomes in Children and Young People's Services (C4EO).

hende)⁵⁴⁶ Studien zu Kinderschutzverläufen, die auch systematisch zusammengeführt werden.⁵⁴⁷

Treibende Akteure im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England sind bislang die Medien, Politiker und die Kommunen bzw. die Bevölkerung⁵⁴⁸ inklusive der von Kinderschutzfällen betroffenen Familien.⁵⁴⁹ Die Strafjustiz hat sich in England dagegen bislang noch nicht mit Versäumnissen von Kinderschutzfachkräften beschäftigt, wobei es ab Ende 2015 von der englischen Regierung verstärkte, wenn auch im März 2018 endgültig verworfene Bestrebungen gab, (strafbewehrte) Meldepflichten oder eine strafbewehrte Schutzpflicht gegenüber Fachkräften einzuführen.

In Deutschland ist es seit den 1990er Jahren als erste öffentliche Aufarbeitungsform von tödlich verlaufenen misshandlungs- und vernachlässigungsbedingten fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zu Strafverfahren gegen fallzuständige Sozialarbeiter gekommen, die bei Bekanntwerden eines neuen Misshandlungs- und Vernachlässigungstodes eines Kindes unter Beteiligung des Jugendamts regelmäßig zu Ermittlungsverfahren, allerdings nur selten zu Hauptverfahren und noch seltener zu Verurteilungen führen. Die meisten der von der Strafjustiz aufgegriffenen Fälle werden eingestellt oder mit Strafbefehlen abgewickelt.⁵⁵⁰ In Deutschland traten dagegen unabhängige außerstrafrechtliche Untersuchungen von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen viel später auf als in England, und im Vergleich mit England in deutlich geringerer Anzahl.⁵⁵¹

546 Zu nennen ist beispielsweise die Untersuchung von *Brandon, Bailey, Belderson & Larsson* 2013, die 645 Serious Case Reviews in Bezug auf vernachlässigte Kinder bis zu 17 Jahren aus den Jahren 2005–2011 untersuchte; siehe auch die Studie von *Brandon, Belderson, Warren, Howe, Gardner, Dodsworth & Black* (2008, S. 33 f.), die 161 Fälle von Kindern im Alter bis zu 17 Jahren aus den Jahren 2003 bis 2005 untersuchte.

547 Vgl. beispielsweise den zusammenfassenden Bericht des Department of Health 1995; siehe auch die Evaluierungen der Serious Case Reviews von Ofsted, beispielsweise Ofsted 2010.

548 So lösten die Nachbarn von *Maria Colwell* durch ihren Protest über Leserbriefe und Versammlungen eine öffentliche Untersuchung aus, siehe *Butler & Drakeford* 2005, S. 90 f. Im Fall *Baby P* kam es zu Drohungen der Bürger der Gemeinde, keine Steuern mehr zu zahlen, aggressiven Demonstrationen vor den Gemeinderatsbüros sowie zu einer friedlichen Demonstration von etwa 300 Personen bis vor die Downing Street Nr. 10 in London, siehe *Shoosmith* 2016, S. 172, 177.

549 Siehe *Shoosmith* 2016, S. 179: „Blaming social workers was defined, developed and exacerbated through the dynamic interaction of the media, politicians and members of the public“; siehe auch *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 162; *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 381 f.

550 Dazu *Kapitel 3*.

551 Als erste unabhängige außerstrafrechtliche Untersuchung gilt die Kommission aus Saarbrücken im Jahre 2004. Auch das Sachverständigengutachten im *Laura-Jane*-Prozess kann als sozialpädagogische Untersuchung – wenn auch innerhalb eines Strafverfahrens – gewertet werden. Bislang gab es mit den Fällen *Kevin* und *Yağmur* nur zwei Untersuchungsausschüsse auf Länderebene zu Kinderschutzverläufen.

Bis heute gibt es in Deutschland keine außerstrafrechtlichen routinemäßigen bzw. institutionalisierten Analysen problematischer Fallverläufe. Noch immer ist keine systematische, multidisziplinäre und bundesweite Forschung zu problematischen Kinderschutzverläufen sowie Stärken und Schwächen des deutschen Kinderschutzsystems erkennbar.⁵⁵² So kommt *Brandhorst* mit Verweis auf England zu dem Befund: „Eine vergleichbare politische und wissenschaftliche Aufarbeitung von tödlich verlaufenen bzw. problematischen Kinderschutz-Fällen hat in Deutschland nicht stattgefunden.“⁵⁵³ Auch *Bode, Marthaler, Bastian* und *Schrödter* halten sowohl die empirische Auseinandersetzung als auch die kritische Reflexion der Kinderschutzarbeit in Deutschland für „eigentümlich unterentwickelt“.⁵⁵⁴

Allerdings ist in Deutschland in den letzten Jahren ein stetiger Zuwachs an politischen und wissenschaftlichen Untersuchungen von Einzelfällen und allgemein an Forschung zu dem Thema zu verzeichnen.⁵⁵⁵ So wird in einigen Einzelfällen mit neuen, auch interdisziplinären und externen Aufbereitungsverfahren experimentiert, um Ursachen und Hintergründe fehlgeschlagener Kinderschutzfälle aufzuklären, wobei es angesichts der drohenden Strafverfolgung der Fachkräfte sowie des Datenschutzes bislang noch viele Rechtsunsicherheiten gibt.

Vergleicht man die gesamte Reaktionsentwicklung in den zwei Ländern, so ergibt sich für Deutschland vereinfacht diese ungefähre Reaktionsreihenfolge: Strafverfahren; interne, externe bzw. parlamentarische, wissenschaftliche Untersuchungen der Einzelfälle; und eine im Laufe der Zeit verstärkte interne Qualitätssicherung. In England ergibt sich die folgende Reihenfolge: öffentliche, quasi-juristische Untersuchungen; verwaltungsinterne und -externe, immer mehr vorverlagerte soziale Kontrolle bzw. Compliance-Kultur; und schließlich die „neuere“ Tendenz zumindest zu einer Diskussion über die „Verstrafrechtlichung“ von Versäumnissen im Kinderschutzkontext.

Das Umgangsspektrum weitet sich also in beiden Ländern aus bzw. überlagert und addiert sich und gleicht sich dadurch wiederum an.⁵⁵⁶

552 So die Einschätzung bei *Zähringer* 2015, S. 141; *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhsch* 2013, S. 22; *Biesel & Wolff* 2013, S. 23.

553 *Brandhorst* 2015, S. 39.

554 *Bode, Marthaler, Bastian & Schrödter* 2012, S. 2.

555 Seit Ende der 1960er Jahre kam es zumindest zu ersten Ansätzen einer multidisziplinären Kindesmisshandlungs- und Kinderschutzforschung, siehe den Überblick bei *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhsch* 2013, S. 21.

556 Ein Beispiel für eine Annäherung an das deutsche System waren die Vorschläge in der *Children and Social Work Bill 2017* zu einer Deregulierung der Kinderschutzarbeit und zu einer weiteren Privatisierung der Kinderschutzarbeit. Die Vorschläge wurden allerdings von 50 Kinderschutzorganisationen kritisiert, siehe *McNicoll* 2016b (Community Care); *Stevenson* 2017 (Community Care); kritisch *Simmonds* 2017 (The Guardian): „local tyranny as opposed to upholding the law of the land“; kritisch dazu auch *Jones* 2016 (The Guardian).

Die Reaktionsunterschiede in beiden Ländern bestehen nicht so sehr in den unterschiedlichen Umgangsmaßnahmen nach fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen, sondern im jeweiligen Verhältnis zu anderen Maßnahmen und der Entwicklung bzw. Reihenfolge des (primären) Auftretens bzw. Hinzukommens von Umgangsmaßnahmen.

1.3.3 (Quasi-)Rechtliche Reaktionen

Vergleicht man die in England bis zum Jahre 2000 eingesetzten Inquiries mit den (wenigen) strafrechtlichen Hauptverfahren gegen Sozialarbeiter in Deutschland, so sind als grobe Parallelen zu skizzieren, dass es sich dabei jeweils um (quasi-)juristische Aufarbeitungen handelt, die (häufig) von (Vertretern) der Justiz in mehrtägigen, öffentlich zugänglichen, systematischen Verhandlungen durchgeführt werden.⁵⁵⁷

Eine zeitliche wie inhaltliche Parallele ergibt sich zwischen dem gleichzeitigen Auftreten des Strafprozesses gegen die Sozialarbeiterin im deutschen Fall *Laura-Jane* und dem Auftreten des englischen Zivilrechtsfalles *X v Bedfordshire County Council*⁵⁵⁸ im Jahre 1995. Es kam also genau zur gleichen Zeit in beiden Ländern zum Aufgreifen der zivilrechtlichen bzw. strafrechtlichen Haftungsfrage angesichts (möglicher) staatlicher Schutzpflichten in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen.⁵⁵⁹

Neben der zeitlichen Parallele fallen Ähnlichkeiten bei den Kriterien auf, die eine Haftung bzw. eine Strafbarkeit begründen – sowie deren „Diskussionskonjunktur“. So dreht sich neben der Frage einer grundsätzlichen gerichtlichen Überprüfbarkeit fehlerhafter Ermessensentscheidungen von Kinderschutzbehörden⁵⁶⁰ in beiden Ländern die Frage vor allem um das Vorliegen einer haftungsrechtlich relevanten Schutzpflicht (Garantenpflicht/ ‚duty of care‘) als „Stellschraube“ für die Zuschreibung einer zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kinderschutzbehörden oder einzelnen Fachkräften.⁵⁶¹

557 So beispielsweise *Shoemith* 2016, S. 53: „These inquiries were legal or quasi-legal processes and, in common with the murder trial, they searched for some kind of objective truth or rationale to explain some deeply unpalatable crimes against children.“

558 *X (Minors) Appellants v Bedfordshire County Council Respondents* [1995] 2 A.C. 633 (H.L. 1994–1995).

559 Der Vergleich „hinkt“ natürlich, da es in den englischen Tort-Verfahren nicht um tödliche Fälle geht und sich die Haftung in der Regel gegen die Behörde und nicht gegen die einzelne Fachkraft richtet.

560 In England wird dies als eigener Prüfungspunkt, in Deutschland innerhalb der Prüfung der Sorgfaltspflicht diskutiert, vgl. *van Dam* 2013, S. 549.

561 *Olyphant* (2013, S. 4) zur ‚duty of care‘: „mechanism for controlling the scope of liability for negligence“; siehe auch *van Dam* 2013, S. 103.

Während es in Deutschland in den 1990er Jahren zu Verurteilungen und einer vorherrschenden Ansicht zugunsten einer strafrechtlichen Garantenstellung kam,⁵⁶² wurde in England eine zivilrechtliche Schutzpflicht („duty of care“) zunächst im Fall *X v Bedfordshire County Council*⁵⁶³ abgelehnt und erst 2005 – also zehn Jahre später – in der Entscheidung *JD v East Berkshire Community Health NHS Trust*⁵⁶⁴ bejaht.⁵⁶⁵ Bezeichnenderweise kam es auch in Deutschland genau im Jahre 2005 zur ersten höchstrichterlichen Entscheidung über eine zivilrechtliche Haftung einer Kinderschutzbehörde – zu einem Zeitpunkt, als es hier erst wenige Verfahren gegeben hatte.⁵⁶⁶ Nachdem die Frage einer ‚duty of care‘ in England höchstrichterlich und in Deutschland die Frage einer Garantenstellung über die Herausbildung einer vorherr-

-
- 562 In der dritten Auflage des Frankfurter Kommentars findet man eine weitere eindeutige Ablehnung der Garantenstellung (FK 1998, § 1 Rn. 39) und in der vierten Auflage (FK 2003, § 1 Rn. 32) die Annahme einer „etablierten Rechtsprechung und -literatur“; vgl. auch *Fieseler* 2004, S. 172: „Ich gehe davon aus, dass es [...] inzwischen unumstritten und in der Kinder- und Jugendhilfe auch akzeptiert ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] eine Garantenstellung haben können“; *Trenczek* (2002, S. 384) schreibt dazu: „Ungeachtet der teilweise berechtigten Kritik gegenüber der Argumentation der Strafgerichte wird man aufgrund der bislang etablierten Rechtsprechung und -literatur zur strafrechtlichen Haftung durch Unterlassung an einer Garantenpflicht der Mitarbeiter der Jugendämter für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen nicht zweifeln können.“ Auf einer Tagung zum Haftungsrisiko der Kinder- und Jugendhilfe kommt die referierende Anwältin *Schindler* (2014, S. 15) zu dem Schluss: Eine Garantenstellung „dürfen wir voraussetzen“. Kritisch dagegen *Mörsberger* (2013a, S. 22): „Indem bestimmte Rechtsauffassungen immer wiederholt werden, stellen sie noch keine herrschende Meinung dar.“ *Mörsberger* (2013b, S. 64) fordert daher eine Entscheidung des BGH.
- 563 *X (Minors) Appellants v Bedfordshire County Council Respondents* [1995] 2 A.C. 633 (H.L. 1994–1995).
- 564 *JD v East Berkshire Community NHS Trust et al.* [2003] EWCA Civ 1151, [2003] 4 All ER 796 (CA).
- 565 Die lange Dauer der Entwicklung einer Garantenstellung in England ist dabei in den allgemeinen allmählichen Ausweitungstrend einer ‚duty of care‘ einzuordnen und geschah maßgeblich unter Druck des EGMR, siehe *van Dam* 2013, S. 532, 550.
- 566 So war es im erfolgreichen Amtshaftungsverfahren im Kinderschutzfall *Alexander* (siehe NJW 2005, S. 68) um eine dem Jugendamt bekannte Familie gegangen, die drei Pflegekinder in Vollzeitpflege misshandelt und extrem vernachlässigt hatte. Das jüngste Pflegekind (*Alexander E.*) war an Mangelernährung gestorben, die anderen zwei Pflegekinder hatten erhebliche physische wie psychische Schäden erlitten. In dem Fall war es zu einem Zuständigkeitswechsel zwischen zwei Jugendämtern gekommen. Dem neu zuständigen Jugendamt wurde vom BGH vorgeworfen, entgegen der Vorgabe in § 37 III S. 1 SGB VIII keinen Antrittsbesuch bei der Familie durchgeführt zu haben. Dies sei kausal für den Schaden gewesen, wäre doch bei einem Antrittsbesuch der schlechte Zustand der Pflegekinder aufgefallen und durch eine dann erfolgte Inobhutnahme die Schädigung des Klägers verhindert worden, siehe NJW 2005, S. 70 f. Zuerkannt wurde eine Beweiserleichterung auf Kausalitätsebene: „In einer solchen Situation muss für die Beweisführung des Geschädigten genügen, wenn nach dem vom Gericht zu würdigenden Tatsachenstoff die naheliegende Möglichkeit besteht, dass durch das hypothetische (pflichtgemäße) behördliche Verhalten der eingetretene Schaden vermieden worden wäre“, siehe NJW 2005, S. 68, 72. Die Behörde wurde zu 25.000 Euro Schmerzensgeld und zu einer Schadensersatzpflicht wegen sämtlicher materieller und künftiger immaterieller Schäden verurteilt.

schenden Meinung in Rechtswissenschaft und obergerichtlicher Rechtsprechung beantwortet worden sind, hat in beiden Ländern die Diskussion anderer Kriterien, zum Beispiel die der Sorgfaltspflichten und Zurechnung, an Bedeutung gewonnen.⁵⁶⁷

Ein hervorspringender Unterschied zwischen der Entscheidung *X v Bedfordshire County Council* (und den daran anschließenden weiteren Staatshaftungsverfahren) und dem Strafverfahren um den Fall *Laura-Jane* (und den daran anschließenden weiteren Strafverfahren) ist die in England offen geführte Diskussion rechtspolitischer Argumente innerhalb der Bestimmung einer ‚duty of care‘. In Deutschland wurden rechtspolitische Erwägungen in den Urteilen „nur“ inzident innerhalb der Diskussion einzelner Tatbestandsmerkmale und nicht unter einem eigenen Prüfungspunkt berücksichtigt oder mitunter sogar ganz bestritten.

In beiden Ländern kommt es ferner zu arbeits- oder disziplinarrechtlichen Verfahren gegen die Fachkräfte, die von einer tatsächlich eingetretenen Schädigung von Kindern prinzipiell unabhängig sind, sodass – anders als im Straf- oder Amtshaftungsrecht – schon allein die Pflichtverletzung zu Konsequenzen führen kann.⁵⁶⁸ In England gibt es mit der Fachaufsichtsbehörde des Health and Care Professions Council (HCPC) und der Inspektionsbehörde Ofsted eine sehr strenge, mit Disziplinarbefugnissen und der Verhängung von Berufsverböten ausgestattete verwaltungsexterne Kontrolle der Kinderschutzarbeit, wohingegen in Deutschland keine fachbezogene Verwaltungskontrolle (Fachaufsicht), sondern nur eine Rechtsaufsicht der Kinderschutzarbeit existiert, die bloße Rechtsfehler überprüft. Dies bedeutet, dass in Deutschland die Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Schluss kommen kann, dass bei einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall aus (verwaltungs-)rechtlicher Sicht nichts zu beanstanden ist, aber die Strafverfolgungsbehörden ein Verhalten eines Sozialarbeiters dessen ungeachtet für strafbar halten können, so wie es beispielsweise im Fall *Alessio* geschehen ist.

567 *Van Dam* 2013, S. 549 f.; *Fairgrieve* 2003, S. 84: „[...] move away from the predominance of the duty concept. [...] greater reliance will be placed upon the other elements of negligence actions in providing the control mechanism function.“ So wurde beispielsweise in der *Barrett*-Entscheidung gesagt, dass die komplexe Natur des Entscheidungsprozesses nicht auf der Ebene der ‚duty of care‘, sondern auf jener des ‚breaches‘ oder unter dem Kriterium der ‚reasonableness‘ diskutiert werden könne [2001] 2 AC 550, 591. Der befragte Solicitor meinte zur Verfahrenspraxis, dass die beklagten Behörden eine ‚duty of care‘ akzeptieren würden und es im Verfahren vor allem um den Beweis der Kausalität und der Bestimmung der Sorgfaltspflichtanforderungen gehe.

568 Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, was bei einer rechtskräftigen Verurteilung regelmäßig zu bejahen ist. Außer bei schweren Störungen des Vertrauensverhältnisses muss der Kündigung aber eine Abmahnung vorausgehen. Das Arbeitsverhältnis kann auch durch einen Auflösungsvertrag beendet werden, oder der Mitarbeiter wird an eine andere Dienststelle verwiesen, dazu *Hoffmann* 2007, S. 394; *Wiesner* 2015, Rn. 48.

1.3.4 Einschätzungen zur Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von Kinderschutzfällen

In den verschiedenen Aufarbeitungsnarrativen (Medien, Strafurteile/Beschlüsse, Untersuchungsberichte etc.) zu den fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in beiden Ländern ist ein erweitertes Verständnis von Ursächlichkeit, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit in Bezug auf tödlich verlaufene innerfamiliäre Kinderschutzverläufe erkennbar, das sich neben den misshandelnden und vernachlässigenden Eltern auch auf die in Kinderschutzverläufe einbezogenen Professionellen bezieht,⁵⁶⁹ die als (mit) „schuld“ oder sogar als „schuldiger als die Eltern“⁵⁷⁰ am tödlichen Geschehen bezeichnet werden. Dabei beschränkt sich der Vorwurf nicht nur auf das Begehen von Fehlern an sich, sondern bezieht sich immer öfter auch auf eine kausale bzw. zurechenbare Verantwortung für den eingetretenen Todesfall aufgrund von Fehlern der Mitarbeiter der Kinderschutzbehörden.⁵⁷¹ Eine Gemeinsamkeit im öffentlichen Diskurs beider Länder stellen also Annahmen dar, dass die Fälle kausal und zurechenbar auf das Verhalten einzelner Kinderschutzfachkräfte zurückzuführen und von diesen vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wären.⁵⁷²

Die deutsche Strafjustiz ist bei der Prüfung des Tatbestandes der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen verpflichtet, Bewertungen zu Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit zu treffen, sodass zwar nicht die Thematisierung dieser Fragen, aber die recht häufige Annahme des Vorliegens dieser Tatbestandsmerkmale erklärungsbedürftig ist. Auch die englischen Untersuchungsberichte thematisieren häufig die

569 *Brandhorst* 2015, S. 35.

570 *Butler & Drakeford* 2008, S. 368: „the (social work) professional, even more than the parent, as the villain of the piece“.

571 Zum Fall *Baby P* siehe die bei *Fitzgibbon* (2011, S. 33 f.) zitierten Zeitungsartikel: „Baby P: They're ALL guilty“, „And I'm sick to death of people saying it wasn't the social workers who killed Baby P, it was the degenerates who lived with him in that rat-infested hole [...] Which is why they ARE ultimately responsible for his death. They didn't strike the blow that killed him – but they stood by and did nothing while those three vicious bastards awaiting sentence did“; *David Cameron* im *Evening Standard*, 12.11.2008, S. 3 (zitiert bei *Shoesmith* 2016, S. 144): „[I]n the case of actions which are criminal, as they clearly were with the killers of this baby boy, the consequences must be clear – prison. But the same is true for professional negligence“; siehe auch die Schlagzeile in *The Sun* am 12.11.2008, S. 1: „Blood on their hands“; dazu *Shoesmith* (2016, S. 140): „making a connotative suggestion of criminality“; zum Fall *Jasmine Beckford* siehe die bei *Keenan* (2003, S. 239) zitierten Schlagzeilen: „They Killed the Child I Adored“, „Guilty Ones Who Let Jasmine Die“, „Social Workers Lemmings Let Jasmine Die“.

572 Dies entspricht einem generellen Trend eines personalisierten Kausalitätsverständnisses in der Gesellschaft. In den englischen Zeitungen werde, so *Green* (2007, S. 625 f.), das Wort „accident“ nicht mehr verwendet. Man gehe davon aus, dass Geschehnisse vorhersehbar seien und daher auch jemand dafür verantwortlich sei; *Holbrock* (2003, S. 1118) berichtet, dass in einem Artikel des *British Medical Journal* gefordert wurde, dass das Wort Unfall nicht mehr bei Verletzungen verwendet werden sollte, denn „most injuries and their precipitating events are predictable and preventable“; siehe auch *Elkins & Simeon* 1979, S. 132.

Zurechnungsfrage zwischen professionellem Verhalten und tödlichem Geschehensverlauf und gelangen nicht selten⁵⁷³ zur Annahme einer Kausalität, einer Vermeidbarkeit und Vorhersehbarkeit der tödlichen Folge.⁵⁷⁴ Ebenfalls häufen sich in den (wenigen) deutschen Untersuchungen die Schlussfolgerungen, dass die Fälle (sehr wahrscheinlich) vermeidbar waren.⁵⁷⁵ Neben Bewertungen zugunsten einer Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit vergangener Kinderschutzverläufe neigen Politiker häufig zur Ankündigung der zukünftigen Vermeidbarkeit von tödlich verlaufenden Kinderschutzfällen.⁵⁷⁶

1.3.5 Adressaten von Schuldzuschreibungen

Angesichts der gehäuften Annahmen einer strafrechtlichen bzw. außerstrafrechtlichen „Zurechenbarkeit, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit“ von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen bei sachgemäßem professionellem Verhalten sind darauf aufbauende Schuldzuschreibungen für den Tod der Kinder in den öffentlichen Narrativen nicht verwunderlich, die sich auf rechtlicher, fachlicher / arbeitsbezogener und persönlicher Ebene abspielen.⁵⁷⁷ Dabei gibt es Unterschiede bei der (tendenziell

573 Es gibt aber auch Untersuchungsberichte, in denen ein Todesfall als unvorhersehbar angesehen wird, dazu *Munro* 1996, S. 796.

574 So nennt beispielsweise die *Beckford*-Untersuchung (S. 287) *Jasmine Beckfords* Tod „predictable and preventable“, und im Serious Case Review zum Fall *Baby P* (LSCB Haringey 2009a) heißt es: „Baby Peter’s horrifying death could and should have been prevented. If the principles and approaches described in this report had been applied by the four protecting professions, the situation would have been stopped in its tracks at the first serious incident.“

575 So heißt es im *Lea-Sophie*-Bericht (Stadt Schwerin 2007, S. 1): „Der qualvolle Tod von Lea-Sophie wäre vermeidbar gewesen. [...] Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei sachgerechter Arbeit des Jugendamts das tragische Ende des kleinen Mädchens hätte verhindert werden können.“ Im Untersuchungsbericht zum Fall *Kevin* (Bremische Bürgerschaft 2007, S. 310) heißt es: „Der Tod von Kevin ist [...] von vielen Zuständigen nicht verhindert worden, obwohl sie die Möglichkeit hatten.“ Die Verfasser des Berichts zum Untersuchungsausschuss im Fall *Yağmur* (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015, S. 34) schreiben: „Hamburger staatliche Stellen begingen im Fall *Yağmur* zahlreiche individuelle Fehler, die in unterschiedlicher Intensität mit dazu führten, dass *Yağmur* schließlich im elterlichen Haushalt getötet wurde.“

576 So meinte der Premierminister *Brown* im Daily Express am 15.11.2008, S. 15 in Reaktion auf den Fall *Baby P*: „I’ll make sure this never happens again“; und *Balls* meinte im Evening Standard vom 13.11.2008: „[I]t is our duty to take whatever action is needed to ensure that such a tragedy does not happen again, that lessons are learned and that children in Haringey are safe.“ *Cameron* schrieb in The Sun am 13.11.2008, S. 9: „[M]y biggest concern is how we stop this from ever happening again. [...] [I]t is an outrage that less than 10 years after the murder of Victoria Climbié – and more than three decades since the case of Maria Colwell –, another child was left to slip through the safety net to its death“, zitiert bei *Shoesmith* 2016, S. 178.

577 Siehe *Dickens* 2013, S. 117.

eher zunehmenden)⁵⁷⁸ Heftigkeit der Schuld- oder Verantwortungszuweisungen an sich sowie im Hinblick auf die Schuldadressaten.

Hauptsächlich bezogen sich die Schuldzuschreibungen in Bezug auf die sog. „Bewirker der Bewirkten“⁵⁷⁹ bislang auf die fallbetreuenden Sozialarbeiter der staatlichen Kinderdienste⁵⁸⁰ und kaum auf diejenigen der sog. freien Träger.⁵⁸¹ Neben Schuldzuschreibungen gegen Einzelpersonen kommt es in beiden Ländern zu einer generellen Kritik an der Profession⁵⁸² und den staatlichen Kinderschutzdiensten bzw. am Jugendamt.

Die Fokussierung auf einzelne fallbetreuende Sozialarbeiter des Jugendamts geschieht nicht nur innerhalb der gegen diese gerichteten strafrechtlichen Hauptverfahren, sondern auch in den deutschen parlamentarischen Untersuchungen. So wird im parlamentarischen Untersuchungsbericht zum Fall *Kevin* die Verantwortlichkeit Einzelner, insbesondere des Casemanagers hervorgehoben, was nicht nur an den Narrativen, sondern schon am Aufbau des Berichts ablesbar ist.⁵⁸³ Auch *Enders* berichtet in ihrer Analyse von Zeitungsartikeln zum Fall *Kevin*, „dass das Versagen sowohl einzelner Mitarbeiter als auch des gesamten Jugendamts eindeutig im Vordergrund der Artikel steht“ und vor allem die Politik, freie Träger und die Justiz Kritik am Jugendamt geübt hätten.⁵⁸⁴ *Brandhorst* kommt in seiner Untersuchung von öffentlichen, außerstrafrechtlichen Reaktionen zum Fall *Kevin* zu dem Schluss einer „deutlichen Tendenz des Diskurses zur Individualisierung und einseitigen Fehlerzuschreibung auf konkrete Akteure der Sozialen Arbeit“.⁵⁸⁵ Eine Kritik an der gesamten

578 *Dingall & Hillier* 2015, S. 5: „The written style of the later reports is much more personalised, and there is a greater willingness to identify the guilty and the innocent.“

579 *Bohnert* 2005, S. 290.

580 So auch in ganz Europa, siehe *Gilbert, Parton & Skivenes* 2011, S. 250.

581 Im Fall *Jenny* wurde der Sozialarbeiter des freien Trägers freigesprochen, im Fall *Lara Mia* kam es zu einem sehr niedrigen Strafbefehl gegen die Sozialarbeiterin des freien Trägers. Auch die befragten englischen Experten konstatierten eine Bevorzugung der freien Träger. *Martin* (1987, S. 121) beschreibt in Bezug auf den *Beckford*-Fall, wie der Mitarbeiter vom NCPCC gegenüber dem staatlichen Sozialarbeiter positiv hervorgehoben wurde.

582 Siehe zur Professionskritik der Presse zum *Beckford*-Fall die anschauliche Analyse von *Martin* 1987, S. 122.

583 So enthält der am 18.04.2007 veröffentlichte, (ohne Anhänge) 326-seitige Bericht auf 123 Seiten Ausführungen zur Verantwortlichkeit der Beteiligten, bevor in Kapitel 5 auf „nur“ 85 Seiten verschiedene strukturelle Mängel wie die mangelnde personelle und sachliche Ausstattung des Amtes für soziale Dienste, die fehlende Kontrolle eingeleiteter Maßnahmen oder die ungenügende Dienst- und Fachaufsicht thematisiert werden.

584 *Enders* 2015, S. 421.

585 *Brandhorst* 2015, S. 340. Auch die Conservative Party Commission on Social Workers (2007, S. 18) räumt ein: „Social workers often receive a disproportionate share of blame in highly publicised cases even though a team of professionals from health, education and police is usually involved, and major decisions about children can only be made by the courts.“

Profession klang auch schon im Amtsgerichtsurteil von Osnabrück an.⁵⁸⁶ *Mörsberger* meint, es gebe ein „pauschale[s] Misstrauen gegenüber den zuständigen Institutionen, namentlich gegenüber den Jugendämtern, aber auch – subtiler – gegen einen ganzen Berufsstand, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter“.⁵⁸⁷

Auch in England haben insbesondere die involvierten Sozialarbeiter der staatlichen Dienste mit Schuldzuschreibungen zu rechnen,⁵⁸⁸ weniger allerdings deren Vorgesetzte.⁵⁸⁹

Die Fokussierung auf Kinderschutzbehörden bzw. Sozialarbeiter der staatlichen Dienste in England und Deutschland⁵⁹⁰ geht zulasten einer Kritik gegenüber anderen in die Kinderschutzfälle involvierten Professionen und Behörden. Schon *Stevenson* schrieb in ihrem Sondervotum im Fall *Maria Colwell*: „I was perturbed by the implicit assumption on the part of some of those who gave evidence to us that the responsibility for efficient communication lay solely with the social workers rather than with all the official persons concerned with Maria’s welfare.“⁵⁹¹

Mit Bezug auf den englischen *Beckford*-Fall beschreibt *Martin* anschaulich, wie eine zunächst gleichmäßig verteilte Kritik gegenüber anderen Professionen und Leitungs-

586 So meinte beispielsweise die angeklagte Sozialarbeiterin *Heidelbach* (2014, S. 47) im Fall von *Laura-Jane* über die Amtsrichterin: „Die Richterin ist in ihrer Urteilsverkündung weit über die Verurteilung meiner Person hinausgegangen. Sie hat in Bausch und Bogen die Sozialarbeit, die Fachhochschulen, die Organisation verurteilt, einschließlich des anwesenden Publikums.“

587 Vgl. *Mörsberger* 2008, S. 343; *Brandhorst* (2015, S. 343) schreibt mit Bezug auf den Fall *Kevin*: „Das Jugendamt erscheint im öffentlichen Diskurs als fehleranfällige und verantwortungslose Maschine.“

588 *Greenland* (1986, S. 164) spricht von einem „peculiar British sport of social worker baiting“; *Valentine* (1994, S. 72) beschreibt Sozialarbeiter als „demons of the popular imagination“. Siehe auch die Verantwortungshierarchie in *McShane’s* Buch (2009, S. 249–250) über den Fall *Baby P*: Auf die misshandelnden Familienmitglieder folgen die Vorgesetzten in den Kinderdiensten (*Sharon Shoesmith* und ihre Stellvertreterin), dann die Kommunalbeamten, die fallbetreuenden Sozialarbeiter und zuletzt die Ärzte. Nicht erwähnt werden die Polizei und Politiker.

589 Schon im Bericht zum Fall *Victoria Climbié* hatte *Lord Laming* (2003, 1.23, S. 4) kritisiert: „It is significant that while a number of junior staff in Haringey Social Services were suspended and faced disciplinary action after Victoria’s death, some of their most senior officers were being appointed to other, presumably better-paid jobs. This is not an example of managerial accountability that impresses me much.“ Auch *Schraer* (2014a) (Community Care) berichtet, dass es bei der englischen Inspektionsbehörde des HCPC in einem Dreimonatszeitraum mit 68 Disziplinaranhörungen nur eine Anhörung gegen einen Vorgesetzten gegeben habe und dass auch sonst trotz geteilter Verantwortung im Kinderschutz häufig (nur) die Karriere des fallzuständigen Sozialarbeiters beschädigt werde.

590 Dieses Phänomen tritt auch in anderen Ländern auf. So kommen *Axford* und *Bullock* (2005, S. 17) in ihrer 16 Länder vergleichenden Studie zu dem Befund, dass in allen Ländern zumeist Sozialarbeiter für tragische Fälle verantwortlich gemacht werden, obgleich auch andere Berufsgruppen wie Gesundheitsfachkräfte, Polizei und Lehrer an den Vorfällen beteiligt sind.

591 *Stevenson* 1974, S. 115.

kräften sich bald nur noch auf die fallbetreuenden Sozialarbeiter konzentriert habe.⁵⁹² *Shoesmith* meint über den *Victoria Climbié*-Fall: „Despite the involvement of four London boroughs, London’s Metropolitan Police and several hospitals, Haringey became the borough and of all the professions involved, social workers became the profession most associated with Victoria’s death.“⁵⁹³ Im Fall *Baby P* gelang es der Polizei – die eigentlich schwere Versäumnisse zu verantworten hatte⁵⁹⁴ –, eine mögliche Schuld von sich auf die manipulierende Mutter und die Kinderschutzbehörde zu schieben.⁵⁹⁵ Neben wenig medialer Kritik gab es kein einziges Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte oder Mitarbeiter des NHS:⁵⁹⁶ „It was a story in which the police had almost completely disappeared from view, and the NHS was absent or marginal.“⁵⁹⁷ Bezeichnend ist auch, dass die Kinderschutzbehörde in den Berichten explizit benannt wird, aber die Polizei und der NHS nur als sog. „partner agencies“ umschrieben werden, sobald es um Kritikpunkte geht.⁵⁹⁸

Auch in Deutschland stehen Versäumnisse der Polizei und der Gesundheitsdienste in viel geringerem Maße in der öffentlichen Kritik. So kommt *Enders* in einer Medienuntersuchung zu dem Befund, dass die Polizei in Deutschland „nicht in einem mit dem Jugendamt vergleichbaren Maße zur Rechenschaft gezogen“⁵⁹⁹ wird, was sie unter anderem auf eine bessere Öffentlichkeitsarbeit der Polizei zurückführt – die auch für die Soziale Arbeit zu fordern sei.⁶⁰⁰ Aufschlussreich ist auch, dass das Jugendamt in der deutschen Berichterstattung zu Einzelfällen hauptsächlich so dargestellt wird, als habe es keine Kooperationspartner in anderen Diensten und Professionen.⁶⁰¹ *Brandhorst* meint im Hinblick auf den Fall *Kevin*, nur die Soziale Arbeit gerate „unter Außendruck, während andere beteiligte Professionen im Feld des Kinderschutzes Terrain gewinnen können“;⁶⁰² er sieht einen „Austragungsort eines Kampfes verschiedener Professionssysteme um Aufmerksamkeit in öffentlichen

592 *Martin* 1987, S. 121 f.

593 *Shoesmith* 2016, S. 36.

594 *Jones* 2014a, S. 74 ff.

595 *Shoesmith* 2016, S. 139.

596 Vgl. *Jones* 2014a, S. 164.

597 Vgl. *Jones* 2014a, S. 309; *Shoesmith* 2016, S. 135 f. Für die Polizei und den Gesundheitssektor gab es in den Untersuchungsberichten gar keine, für die Kinderschutzbehörden dagegen 14 Empfehlungen, siehe *Jones* 2014a, S. 116.

598 Vgl. *Jones* 2014a, S. 118.

599 *Enders* 2013, S. 263.

600 *Enders* 2013, S. 263. Auch in England wird die negative Medienberichterstattung mit einer schlechten Medienkompetenz der Sozialen Arbeit in Verbindung gebracht, siehe *Ayre* 2011, S. 898 ff. Das College of Social Work wurde explizit mit dem Ziel gegründet, das Medienimage der Profession zu verbessern, siehe *Warner* 2013b, S. 15.

601 *Enders* 2013, S. 201, 206.

602 *Brandhorst* 2015, S. 376.

Arenen“,⁶⁰³ der zulasten der Sozialen Arbeit gehe. Die „randständige Thematisierung von Fehlern anderer Professionen“ entspreche dem Trend des öffentlichen Diskurses, mehrseitige Fehler zulasten der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu individualisieren und zu generalisieren.⁶⁰⁴

Auch wenn ebenfalls bei Juristen bzw. Familienrichtern bisweilen schwere Fehler festgestellt wurden,⁶⁰⁵ standen auch sie in beiden Ländern viel weniger in der öffentlichen Kritik.⁶⁰⁶ Zum Teil werden die Juristen gegenüber rechtlichen Schuldzuweisungen durch Immunitätsregeln⁶⁰⁷ bzw. ein Richterprivileg⁶⁰⁸ geschützt. In einem der neueren englischen Kinderschutzfälle wurde allerdings auch thematisiert, inwieweit die zuständige Familienrichterin trotz einer entsprechenden Immunität zur Verantwortung gezogen werden könnte.⁶⁰⁹ Auch in Deutschland wurde schon eine Anklage der Familienrichter gefordert.⁶¹⁰

Nach entsprechender Kritik, dass vor allem sog. „Frontsoldaten“ belangt würden,⁶¹¹ ist inzwischen in Deutschland die Tendenz erkennbar, auch vermehrt Vorgesetzte

603 *Brandhorst* 2015, S. 376.

604 *Brandhorst* 2015, S. 343.

605 Im Fall *Pascal* hatte das Jugendamt sechs Mal erfolglos um die Einschränkung des elterlichen Sorgerechts ersucht. Schwerwiegende Fehler wurden von der zuständigen Richterin und Gutachterin gemacht, siehe Falldokumentation von *Nistroj* 2007.

606 So erhielten beispielsweise die Rechtsdienste der Behörde im zweiten *Baby-P*-Bericht keine eigenen Verbesserungsempfehlungen, kritisch dazu *Jones* 2014a, S. 158. Interessant ist auch, dass im Cleveland-Skandal kaum Kritik an den sog. Magistrates (Laienrichtern) geübt wurde, obwohl gerade diese die ungerechtfertigten Schutzverfügungen (safety orders) angeordnet hatten, dazu *Hill* 1990, S. 205.

607 Kritisch zu einer Immunität der Magistrates äußert sich die *Beckford*-Untersuchung (1985, S. 6 f.): „The only persons who declined an invitation to come before us were the Magistrates [...] because they were advised by the Lord Chancellor not to appear before a public inquiry such as ours. [...] Magistrates enjoy an immunity conferred by constitutional convention that uniquely screens what Lord Devlin describes as ‘the zenana of the [English] judiciary.’ [...] from accountability by way of oral examination at a public enquiry, an immunity made doubly unfortunate by the absence of reasons.“

608 Siehe den deutschen Rechtsbeugungstatbestand § 339 StGB, der, sofern nicht einschlägig, eine Sperrwirkung zugunsten anderer (auch fahrlässiger) Delikte erzeugt.

609 *Taylor & O’Carroll* 2016 (The Guardian).

610 So *Ruffing* 1999, S. 26; *Wiesner* 1999b, S. 23. Im sogenannten Staufener Missbrauchsfall kam es Anfang 2018 zu Anzeigen gegen die Richterin des Freiburger Familiengerichts und die Richter des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die das über zwei Jahre hinweg misshandelte Kind zur Familie zurückgeführt bzw. nicht aus ihr herausgenommen hatten, siehe *Die Welt* 2018.

611 Schon das Landgericht Osnabrück hatte im Fall *Laura-Jane* (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 119) in einem obiter dictum gefordert, dass – wenn überhaupt – in politischer Verantwortung stehende Personen haftbar gemacht werden sollten: „Begründete die Vorschrift (§ 1) eine Garantenpflicht, obläge diese in erster Linie den in politischer Verantwortung stehenden Personen mit der Folge, daß sie persönlich haftbar wären, sofern Kinder und Jugendliche Schaden nähmen, etwa weil die Jugendhilfe nicht in ausreichendem Maße mit Personal und Geldmitteln ausgestattet wurde oder weil kein kindgerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde.“

und Kommunalpolitiker in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zur Rechenschaft zu ziehen.⁶¹² So macht *Schrapp* für Deutschland sogar eine eigene Epoche aus, die er mit „Auch Leitungskräfte und politische Verantwortliche können über Kinder-schutzfehler das Amt verlieren“ betitelt.⁶¹³

Die Strafverfolgung von Vorgesetzten geht allerdings über strafrechtliche Ermittlungen bislang nicht hinaus, da eine Zurechnung von deren Verhalten zum Tod eines Kindes in der Regel scheitert und kein eigenes Delikt zur Erfassung der Vorgesetzten und administrativ Verantwortlichen existiert.⁶¹⁴ Die arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und politischen Konsequenzen für die administrativ Verantwortlichen und Politiker können aber für die Betroffenen unter Umständen härter sein als ein etwaiges Strafverfahren.

Auch in England zeigt die Schmähung und erfolgreiche Absetzungskampagne der Jugendamtsleiterin *Shoemith* im Fall *Baby P*, dass die Konsequenzen für Leitungspersonen extrem sein können. Im Fall *Victoria Climbié* war es dagegen noch kaum zu Konsequenzen gegenüber Vorgesetzten und Behördenleitern gekommen,⁶¹⁵ was *Lord Laming* im *Victoria-Climbié*-Bericht kritisiert⁶¹⁶ und insofern eine stärkere Rechenschaftspflicht gefordert hatte.⁶¹⁷

612 *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhnsch* 2013, S. 271; siehe *Schrapp* 2012, S. 33; schon der Städtetag 2003 hatte acht Mal die Einbeziehung des Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten gefordert (in den Punkten 3.112, 3.12, 3.21, 3.32, 3.4, 3.5, 3.6, 3.71, abgedruckt bei *Dießner* 2008, S. 481 ff.).

613 Als Beispiele nennt er im Fall *Kevin* den Amtsleiter und die Senatorin, im Fall *Lea-Sophie* den Oberbürgermeister und in Hamburg die Jugendamtsleiterin, den Bezirksamtsleiter, den Jugendhilfeausschussvorsitzenden sowie einflussreiche Lokalpolitiker der Mehrheitsfraktion, siehe *Schrapp* 2012, S. 33.

614 Kritisch dazu heißt es beispielsweise im Untersuchungsbericht zum Fall *Kevin* (Bremische Bürgerschaft 2007, S. 266): „Auch wenn dieses Prinzip der Eigenverantwortlichkeit hier von vielen Seiten als positive Errungenschaft gesehen wird, so führt es dazu, dass die Casemanager in schwierigen Fällen nicht nur allein gelassen werden, sondern sie darüber hinaus auch die Einzigen sind, die gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. So laufen zur Zeit auch nur gegen den Casemanager und den Amtsvormund strafrechtliche Ermittlungen, nicht jedoch gegen die Vorgesetzten des Casemanagers sowie Mitarbeiter der Fachabteilung oder die Amtsleitung wegen Unterlassens der Sicherstellung der nach § 8a SGB VIII erforderlichen Rahmenbedingungen einschließlich konkreter Handlungsanleitungen.“

615 *Batty* 2001 (The Guardian).

616 So *Lord Laming* 2003, 1.23, S. 4: „[T]he greatest failure rests with the managers and senior members of the authorities whose task it was to ensure that services for children, like Victoria, were properly financed, staffed, and able to deliver good quality support to children and families.“

617 So *Lord Laming* 2003, 1.27, S. 5: „I strongly believe that in future, those who occupy senior positions in the public sector must be required to account for any failure to protect vulnerable children from deliberate harm or exploitation. The single most important change in the future must be the drawing of a clear line of accountability, from top to bottom, without doubt or ambiguity about who is responsible at every level for the well-being of vulnerable children. Time and again it was dispiriting to listen to the ‘buck passing’ from those who attempted to justify their positions. For the proper safeguarding of children, this must end. If ever such a

Neben einer verstärkten Kritik gegenüber Leitungspersonen ist eine Kritik gegenüber dem Kinderschutzsystem als solches zu nennen, das dafür verantwortlich gemacht wird, Fehler Einzelner nicht abzufangen.⁶¹⁸ Herausgegriffen werden dabei zum Teil bestimmte strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen,⁶¹⁹ für die der Staat,⁶²⁰ die gesamte Gesellschaft⁶²¹ bzw. ein Land als solches⁶²² verantwortlich sein sollen.

Im Gegensatz zu Schuldzuschreibungen gegenüber Einzelpersonen werden solche gegenüber systemischen Faktoren aber in der öffentlichen Debatte vernachlässigt, bzw. diese werden nicht als Hauptursache gesehen,⁶²³ zumal es schwierig ist, hier einen direkten kausalen Bezug zum Tod eines Kindes herzustellen.⁶²⁴

1.3.6 Punitive Folgen für die Fachkräfte

Die unterschiedlichen Reaktionen auf die beschriebenen Skandalfälle hatten für die Fachkräfte und deren Angehörige jeweils unterschiedliche und unterschiedlich

tragedy happens again, I hope those in leadership posts will examine their responsibilities before looking more widely.“

- 618 Siehe beispielsweise Department of Health and Social Security 1974, Nr. 242–243, S. 86 f.: „The overall impression created by Maria’s sad history is that while individuals made mistakes, it was ‘the system’, using the word in the widest sense, which failed her. [...] A system should so far as possible be able to absorb individual errors and yet function adequately.“
- 619 *Bohnert* 2005, S. 290. Im Amtsgerichtsurteil zum Fall *Vanessa* hielt der Richter „die Vermutung nicht für ausgeschlossen [...], der Angeklagte sei bei der Entscheidung einzugreifen und direkt oder indirekt tätig zu werden oder nicht, von [der Kostenproblematik] nicht frei gewesen“, siehe BeckRS 2004, 17128 Rn. 135. Im Daily Mirror stand am 21.06.1990 zum Fall von *Stephanie Fox*: „Cash cuts linked to child’s death“, The Independent schrieb am gleichen Tag: „[C]ash curbs played part in abused girl’s death“, zitiert bei *Ayre* 2001, S. 892.
- 620 Siehe Department of Health and Social Security 1974, Nr. 242–243, S. 86 f. zum Fall *Maria Cobwell*: „It is not enough for the State as representing society to assume responsibility for those such as Maria. It must also provide the means to do so, both financially and by ensuring that the system works as efficiently as possible at every level so that individual mistakes, which must be accepted as inevitable, do not result in disaster.“
- 621 Siehe Department of Health and Social Security 1974, Nr. 242–243, S. 86: „Because that system is the product of society, it is upon society as a whole that the ultimate blame must rest.“ Interessant ist dabei, dass die Verfasser des *Cobwell*-Berichtes (1974, Nr. 242–243, S. 86 f.) die starke öffentliche Reaktion auf den Fall als ein Art Schuleingeständnis der Gesellschaft sehen: „[I]ndeed the highly emotional and angry reaction of the public in this case may indicate society’s troubled conscience.“
- 622 Vgl. auch den plakativ-populistischen Buchtitel von *Tsokos & Guddat* (2014): „Deutschland misshandelt seine Kinder“.
- 623 Siehe *Shoesmith* 2016, S. 67: „Any exploration of systemic issues which may have helped find explanations was neglected.“ *Shoesmith* (2016, S. 70) sieht Schuldzuschreibungen gegenüber dem System noch eher bei den früheren Inquiries.
- 624 So heißt es beispielsweise im Untersuchungsbericht zum Fall *Yağmur* (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015, S. 36), dass „die Rahmenbedingungen der Arbeit im ASD einige der [...] Fehler beim Handeln und Unterlassen begünstigten, der Tod Yağmurs aber nicht als direkte Folge unzureichender Rahmenbedingungen angesehen werden kann.“

schwere formelle und informelle Sanktionen zur Folge, die tendenziell – besonders in England – immer härter geworden sind.⁶²⁵

Zu nennen sind in Deutschland die (wenn auch eher wenigen) Strafverfahren und ihre punitiven⁶²⁶ Begleiterscheinungen wie die mangelnde organisatorische, finanzielle und mentale Unterstützung im Umgang mit den öffentlich geäußerten Anschuldigungen.⁶²⁷ Neben Gewissens- und Selbstvorwürfen⁶²⁸ „straft“ die Fachkräfte der Vorwurf einer rechtlichen und moralischen Schuld am Tod eines Kindes als solcher.⁶²⁹

Besonders punitiv wirkt die Berichterstattung der Medien – in England unter Namensnennung,⁶³⁰ Bildabdruck und intensiver Ausleuchtung des Privatlebens – auf die Fachkräfte.⁶³¹ Die seit dem Fall *Maria Colwell* immer vehementer gewordenen

625 So verloren im Fall *Maria Colwell* keine Fachkräfte, im Fall *Victoria Climbié* dagegen einige der Fachkräfte und im Fall *Baby P* sehr viele der involvierten Fachkräfte ihren Arbeitsplatz und wurden in der Folge aufgrund ihrer Bekanntheit von keinem Arbeitgeber mehr eingestellt, siehe *Parton* 2004, S. 90; *McNicoll* 2016a (Community Care).

626 Siehe die Definition von Punitivität bei *Oelkers* (2011, S. 276): Nach dem „sehr weit gefassten Punitivitätsbegriff geht es darum, Punitivität als Maxime des gegenwärtigen Umgangs mit sozialen Problemen in den Blick zu nehmen. Punitivität zeigt sich schon in restriktiven Haltungen, in der Korrektur verschiedenster Formen ‚unerwünschten‘ Verhaltens sowie in Ausgrenzungs- und Bestrafungstendenzen, auch in Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.“

627 So meint Sozialarbeiter *Kubisch-Piesk* (2014, S. 88): „Es fehlt nach wie vor eine rechtliche Beratung und Absicherung. Viele Kolleg/innen haben Angst, weil es – zumindest in Berlin – keine klare Regelung und kein Verfahren gibt, wenn einem Kollegen/einer Kollegin etwas passiert oder eine Strafanzeige droht. [...] Das heißt, es gibt keinen rechtlichen Beistand. Die Kollegen müssen sich selbst darum kümmern und das auch selbst bezahlen.“ Der Amtsvormund im Fall *Kevin Kaufmann* (2014, S. 70) schrieb: „[I]m Allgemeinen stand ich allein da. [...] Mir persönlich fehlt bis heute, dass die damalige Amtsleitung sich gestellt hätte.“

628 Siehe *Braithwaite* 1989, S. 72: „For most of us, punishment by our own conscience is [...] a much more potent threat than punishment by the criminal justice system.“

629 So meinte der Amtsvormund im Fall *Kevin Kaufmann* (2014, S. 66 f.): „Ich arbeitete seit 1974 in der Stadt Bremen, 15 Jahre als Bezirkssozialarbeiter, danach als Amtsvormund. Mir ist in der ganzen Zeit nicht ein Fall misslungen, ich hatte nie wegen Krankheit gefehlt. [...] Diese Anschuldigung hat mich völlig aus der Fassung geraten lassen. Ich stand plötzlich überall als jemand da, der ein Kind fahrlässig getötet hatte! Wenn man sich auf sein Schild geschrieben hatte, immer für Kinder da zu sein, kann man so etwas Schlimmes nicht beschreiben!“

630 Auch in den meisten der Untersuchungsberichte wurden bis zum Ende der 1980er Jahre die Namen der Sozialarbeiter genannt, wobei die Tendenz zu internen und nicht öffentlichen Inquiries auch dazu führte, dass die Namen der Fachkräfte nicht mehr preisgegeben wurden, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 385.

631 So zitiert *Zähringer* (2015, S. 207) eine deutsche Sozialarbeiterin mit den Worten: „[D]iese Pressekampagne war ja auch wüst. Stand auch mein Name in der Bild und also, das ist ätzend. [...] [J]eder hatte das Gefühl so, wir stehen alle am Pranger, wir stehen alle wirklich mit einem Bein so ungefähr im Knast, und die Presse war ja sofort am nächsten Tag da.“ Über die Berichterstattung im Fall *Kevin* schrieb der Amtsvormund *Kaufmann* (2014, S. 70): „Es wird mir nicht gelingen, Ihnen anschaulich zu beschreiben, wie es mir ging. [...] Ein schlimmes Erlebnis war das Ausgeliefertsein gegenüber den Medien vor und nach der parlamentarischen Anhörung. Ich betrat den Saal und hatte plötzlich unzählige Reporter vor mir. Es blitzte so, dass ich gar nichts mehr sehen konnte“.

Anschuldigungen in der englischen (Tabloid-)Presse haben eine im Vergleich mit Deutschland ungleich größere Dimension,⁶³² die ihren bisherigen Höhepunkt mit der medialen Absatzkampagne gegen die Kinderschutzfachkräfte im Fall *Baby P* erreichte.⁶³³ Für die Presse in Deutschland gilt, dass zwar das Bild des Jugendamts in der Mehrzahl der Narrative negativ gezeichnet wird – insbesondere in Fällen, wenn junge Menschen sterben –, allerdings auch keine ausschließlich „negative Konnotation des Jugendamts“ festgestellt werden kann.⁶³⁴

Als punitive Konsequenzen für die Fachkräfte zu nennen sind ferner die soziale Ächtung, Übergriffe⁶³⁵ sowie Drohungen und Beleidigungen von Bürgern,⁶³⁶ die durch die Digitalisierung und die Sozialen Netzwerke weiter erleichtert worden sind.⁶³⁷ Die fallbetreuende Sozialarbeiterin im Fall *Baby P*, die von Bürgern als Mörderin bezeichnet worden war, sah sich gezwungen, aus ihrem Haus auszuziehen und sich zu verstecken.⁶³⁸ *Shoemith* beschrieb im Interview anschaulich,⁶³⁹ wie sie mehrere Nachrichten mit Vorschlägen zum Selbstmord und drei gegen sie sowie eine gegen ihre damals 22-jährige Tochter gerichtete Morddrohungen erhalten hatte; man habe ihre damals 89-jährige Mutter mit der Aussage eingeschüchtert, dass ihre Tochter in den „Mord eines Kindes“ verwickelt sei. Sie habe aufgrund des Presse- und Öffentlichkeitsandrangs manchmal ihr Haus nicht verlassen können oder nicht wieder ins Haus gelangen können, habe sich aber geweigert umzuziehen oder unterzutauchen. Alle Öffnungen des Hauses wie Fenster und Briefkasten hätten versiegelt werden müssen, da man Brandanschläge befürchtet habe. Sie sei angewiesen worden, nicht

632 *Butler & Drakeford* 2005, S. 107 f.

633 So beschrieb *Shoemith* im Interview, wie die Presse vier Monate lang tagtäglich vor ihrem Haus campierte. Sie und die fallzuständige Sozialarbeiterin wurden noch mehr als fünf Jahre lang vor ihrem Haus von Journalisten belagert, dazu *Jones* 2014a, S. 136.

634 So gibt es „nahezu ein Drittel an Artikeln über dramatische Einzelfälle, in denen das Jugendamt neutral und positiv dargestellt“ wird, siehe die Studie von *Enders* 2013, S. 199.

635 Die zuständige Sozialarbeiterin im Fall *Maria Colwell* wurde auf der Straße in Brighton von jemandem spontan bespuckt, siehe *Fitzgibbon* 2011, S. 34 f.

636 Schon in den 1980er Jahren war im Fall *Kimberley Carlile* ein Sozialarbeiter von Telefonanrufen und Briefen verfolgt worden, in denen ihm gedroht worden war, „to do to him what Kimberley had done to her“, siehe *Valentine* 1994, S. 72. Hunderte von Droh- und Beschimpfungsbriefen von Bürgern gingen bei *Shoemith* persönlich und in der Kinderschutzbehörde ein, siehe *Shoemith* 2016, S. 149 f.

637 So zitiert *Shoemith* (2016, S. 165) auf Facebook gepostete Aussagen wie „they should face prosecution for criminal negligence“, „they should be tried for aiding and abetting killing“, „everyone who touched this case is as guilty as the parents for the death of this child. They should all be sacked and locked up themselves“, „it’s time to start a push to get her [Sharon Shoemith] prosecuted“. Auf einer Facebook-Seite zum Fall *Alessio* im Jahre 2015 schreibt ein Mitglied: „Die Mutter, der Täter, die Landrätin und die Vorsitzende vom Jugendamt gehören alle weggesperrt, damit nicht noch mehr Schaden angerichtet werden kann“, siehe *Südkuurier* 2015.

638 BBC News 2013a.

639 Siehe ähnliche Informationen bei *Edemariam* 2009 (The Guardian).

die U-Bahn zu benutzen, da man glaubte, sie werde von Passanten aufs Gleis gestoßen. Sie beschrieb, dass sie Panikattacken mit Zittern und Schweißausbrüchen entwickelt habe, die sie jetzt noch habe, wenn jemand hinter ihr herlaufe. Die Zeit habe sie nur mit einer therapeutischen Behandlung überstanden und weil sie mit den anderen Sozialarbeitern aus dem Fall eine nach wie vor bestehende Selbsthilfegruppe gegründet habe, in der sie sich zumindest nicht gegenseitig die Schuld zugeschoben hätten („If they had blamed me, I would not have been able to move on“).

Eine besonders punitive⁶⁴⁰ Wirkung haben arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Disziplinarverfahren⁶⁴¹, Versetzungen⁶⁴², Entlassungen⁶⁴³ sowie (aufgrund eines schlechten Arbeitszeugnisses oder der Bekanntheit des Namens) Schwierigkeiten, einen neuen Job zu finden, und Berufsverbote.⁶⁴⁴ So sind der Verlust der Arbeitsstelle und die Schwierigkeit oder sogar Unmöglichkeit, einen neuen Job zu finden, zumeist schwerwiegender als ein Strafverfahren oder Strafurteil, an dessen Ende („nur“) eine abzugeltende Geldstrafe steht, wobei arbeits- wie strafrechtliche Konsequenzen häufig in Korrelation zueinander stehen dürften.⁶⁴⁵ In Deutschland konnten viele der in Strafverfahren verwickelten Jugendamtsmitarbeiter zumindest weiter im Jugendamt bzw. bei der Stadt arbeiten, wenn sie auch häufig an eine andere Stelle versetzt wurden.⁶⁴⁶ Die arbeitsrechtlichen Auswirkungen und die medialen Anfein-

640 So gilt als eine der schärfsten Formen der sozialen Sanktionen der Ausschluss aus der Gesellschaft oder Gruppe beispielsweise durch fristlose Kündigung, siehe *Raiser* 2007, S. 222.

641 Beispielsweise sahen sich im *Beckford*-Fall zwei Vorgesetzte Disziplinarverfahren ausgesetzt, siehe *Martin* 1987, S. 120.

642 So wurde die Amtsleiterin im Fall *Lea-Sophie* in eine Funktionsstufe „Spezielle Aufgaben der Jugendhilfe“ abgeschoben und mit Aufgaben betraut, die eigentlich keinem Zweck dienen, siehe *Biesel* 2014a, S. 36.

643 Zwei der drei in den Fall involvierten Sozialarbeiter wurden nach der *Beckford*-Untersuchung entlassen, im Fall *Heidi Koseda* wurde eine Person im NSPCC entlassen, siehe *Martin* 1987, S. 118 f. So verlor beispielsweise die zuständige Sozialarbeiterin im *Beckford*-Fall ihren Job und war längere Zeit arbeitslos, bevor die Gründerin der ChildLine-Hotline *Esther Rantzen* sie trotz öffentlichen Protests einstellte, siehe *Rantzen* 2013 (The Telegraph). Zum Fall *Baby P* schreibt *Jones* (2014a, S. 110): „[...] whole management and practice organisational line of post holders was to be dismissed in Haringey Council, going from the top of the children’s department to front-line practitioners. In effect, anyone who was to be seen to have any organisational remit in relation to Peter Connelly was to be found incompetent. It had become so toxic that reputations built on many years of successful and dedicated performance in caring for and protecting children were to be washed away by the continuing media storm.“

644 Vgl. den Kinderschutzdirektor *Green*, der schon einen neuen Job angeboten bekommen hatte, welcher ihm in Folge des *Daniel-Pelka*-Skandals wieder entzogen wurde, siehe BBC News 2013b.

645 *Mörzberger* 2013a, S. 23 Fn. 14; *Wiesner* 2015, Rn. 48.

646 Die angeklagte Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* durfte nach ihrem Verfahren an ihrer Arbeitsstelle weiterarbeiten. Auch der Amtsvormund von *Kevin* konnte in seinem Beruf weiterarbeiten. Vom Casemanager in diesem Fall ist bekannt, dass seine intendierte Entlassung am Widerspruch des Personalrats der Behörde scheiterte. Der Sozialarbeiter arbeitete nach einer

dungen gegen die Fachkräfte waren in Deutschland tendenziell geringer als in England. Neben den arbeitsrechtlichen Folgen ist die Situation für die englischen Fachkräfte auch aufgrund der dortigen Boulevard-Presse tendenziell schwerwiegender als für die strafbaren Sozialarbeiter in Deutschland.

Überspitzt formuliert kann festgestellt werden, dass in Deutschland Sozialarbeiter zwar „als (potentielle) Kriminelle“, in England hingegen informell „wie Kriminelle“⁶⁴⁷ oder sogar „schlechter als Kriminelle“ behandelt werden, da sie angesichts ihrer (oft klarnamentlichen) medialen Bekanntheit und einer „beruflichen Unschädlichmachung“ mittels Berufsverbots nicht wieder (ins Sozial- und Arbeitsleben) integriert werden (können).⁶⁴⁸

kurzen Suspendierung weiter im Amt für Soziale Dienste, wenn auch nicht im direkten Kontakt mit Familien. Auch in den Fällen *Anna* und *Kieron-Marcel* wurden die Sozialarbeiter nach Abmahnung bzw. kurzzeitiger Suspendierung weiter von der Stadt beschäftigt, allerdings nicht im direkten Kontakt mit Familien. Die Sozialarbeiter im Fall *Lara Mia* wurden in andere Arbeitsbereiche versetzt (siehe *Diers* 2014, S. 61), ebenso die Sozialarbeiterin im Fall *Anna* (siehe Kölnische Rundschau 2013a). Im Fall *Kieron-Marcel* wurde der angeklagte Sozialarbeiter kurzzeitig suspendiert, später aber wieder bei der Stadt beschäftigt – wenn auch nicht als Sozialarbeiter. Auch der Chef des Jugendamts und die Chefin des Allgemeinen Sozialdienstes wurden versetzt (siehe *Heitkamp* 2014b [Sächsische Zeitung]). Die fallbetreuende Sozialarbeiterin im Fall *Taylor* war weiterhin im Allgemeinen Sozialen Dienst tätig, siehe *Tangermann* 2016 (Die Welt).

647 Siehe die in Fn. 571 und 637 genannten „Verbrecherkonnotationen“ in verschiedenen Kinderschutzfällen; siehe auch die Bewertung der Kinderschutzfachkräfte im Fall *Baby P* als „criminally incompetent“ durch *The Sun*, zitiert bei *Shoesmith* 2016, S. 153; auch schon während des *Beckford*-Falles bediente sich die Presse einer Strafrechtsrhetorik. So hieß es unter dem Abdruck von Fotos der beteiligten Sozialarbeiter in einer Schlagzeile von *The Mail*: „Jasmine: Everyone was guilty ... but WILL NO ONE TAKE THE BLAME?“; und dann im Text: „Beckford is where he ought to be but what of ‘inexperienced’ social worker Gunn Wahlstrom and ‘ineffective’ health visitor, Yeng Leong? If they are not to be sacked, Diane Dietmann should be. Magistrates should be named and chastised by the Lord Chancellor“; zitiert bei *Martin* 1987, S. 121.

648 Beispielsweise schrieb *Jones* (2014a, S. 169) über die Sozialarbeiter im Fall *Baby P*: „Sharon Shoesmith and the social workers were never alleged to have deliberately committed any intentional criminal or other wrongful act. The allegations against them were essentially of errors of judgement, good people who (may have) got it wrong. But they were left destitute and unemployable.“

Kapitel 2

Analyse einer (etwaigen) materiell-rechtlichen Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften

Forschungsfragen 3 und 4:

3. Wie wird der strafrechtliche Umgang in Deutschland materiell-rechtlich begründet?
4. Könnten die englischen Straftatbestände (theoretisch) eine Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen begründen?

Nachdem verschiedene strafrechtliche wie nicht-strafrechtliche Reaktionen auf bestimmte Kinderschutzfälle insgesamt beschrieben und damit der Kontext von Strafverfahren (bzw. von deren Mangel) dargestellt worden ist, ist nun zu untersuchen, wie eine gegen Kinderschutzfachkräfte gerichtete Strafbarkeit in Deutschland materiell-rechtlich begründet wird und wie sie in England entsprechend begründet oder abgelehnt werden könnte.

2.1 Materiell-rechtliche Begründung einer Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften in Deutschland

2.1.1 Vorbemerkungen

Bislang stützten sich die strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber Kinderschutzfachkräften fast ausschließlich auf das Delikt einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung durch unechtes bzw. begehungsgleiches Unterlassen (§§ 222, 13 StGB). Sie bezogen sich stattdessen kaum auf die sog. echten Unterlassungsdelikte,⁶⁴⁹ bei denen sich die Strafbarkeit direkt aus dem gesetzlichen Straftatbestand ergibt, der die Nichtvornahme einer vom Gesetz geforderten Tätigkeit ohne das Erfordernis eines

649 *Beulke & Swoboda* (2002, S. 74 f.) meinen: „Nahezu jede Straftat, die innerhalb der betreuten Problemfamilie an dem zu schützenden Kind begangen wird, kann eine entsprechende Strafbarkeit des Sozialarbeiters wegen Unterlassens nach sich ziehen“; sie verweisen auf §§ 222, 13 I StGB, §§ 223, 13 I StGB, §§ 227, 13 I StGB, § 171 StGB, §§ 221 I Nr. 1 i.V.m. § 221 II Nr. 2 oder i.V.m. § 221 III StGB; § 227 StGB; §§ 174, 176 i.V.m. §§ 13, 27 StGB.

bestimmten Erfolgs umschreibt. Die Fokussierung auf die unechten Unterlassungsdelikte ist damit zu erklären, dass die echten hinter den Erfolgsdelikten zurücktreten⁶⁵⁰ und das Vorsatzerfordernis dieser Delikte in den fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen selten erfüllt ist bzw. bewiesen werden kann,⁶⁵¹ weshalb auch eine vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung durch Unterlassen in der Regel ausscheidet. Da es also fast ausschließlich um den Vorwurf der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen geht, soll auch nur dieses Delikt näher untersucht werden.

Schon in der *Einleitung* und in *Kapitel 1* wurde beschrieben, dass die Begründung einer Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit von Sozialarbeitern eine sehr hohe Anzahl an Veröffentlichungen – darunter zwei Doktorarbeiten – zu den rechtsdogmatischen Fragen nach sich gezogen hat. Da es in dieser kriminologischen Arbeit nicht um die dogmatische Begründung der Strafbarkeitsfrage als solcher geht, sondern um die (Hinter-)Gründe und Folgen einer derartig intensiven rechtsdogmatischen Debatte, werden die Ausführungen der Gerichte und Rechtswissenschaftler zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen im Folgenden ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der allgemeinen Dogmatik der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zusammengefasst und nicht selbst bewertet. Bei der Darstellung wird insbesondere auf die Ergebnisse der zwei Doktorarbeiten von *Dießner* (2008) und *Kronseder* (2010) Bezug genommen, da beide Autoren die verschiedenen Konstellationen und Probleme einer Strafbarkeit im Kinderschutzkontext aus dogmatischer Sicht umfassend ausgeleuchtet haben.⁶⁵² Der Hauptfokus liegt dabei auf einer Strafbarkeit der fallzuständigen Jugendamtsmitarbeiter, wobei auch knapp auf Strafbarkeitsrisiken anderer Kinderschutzfachkräfte eingegangen wird.

2.1.2 Strafbarkeitsrisiko der fallzuständigen Jugendamtsmitarbeiter

Das Delikt einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung durch Unterlassen setzt neben dem strafrechtlichen Erfolg – dem Tod oder der Körperverletzung des Kindes – als Tatbestandsmerkmale die Nichtvornahme einer gebotenen Handlung trotz einer grundsätzlichen Handlungsmöglichkeit, die Zurechenbarkeit des Erfolgs, eine Ga-

650 *Bohnert* 2005, S. 291 f.

651 So ist schließlich nur schwer nachzuweisen, dass der Sozialarbeiter nicht darauf vertraut hat, dass es letztendlich nicht zu einer Schädigung des Kindes kommen wird, siehe auch *Dießner* 2008, S. 194 f.

652 Dazu *Hassemer* 2010, S. 732: „[...] widmete sich Dießner dieser Aufgabe zwischenzeitlich in einer Weise, die kaum Fragen offen lässt“.

rantenstellung, eine Garantenpflichtverletzung, die zu einem objektiv voraussehbaren und vermeidbaren Erfolg geführt hat, sowie eine Rechtswidrigkeit und Schuld voraus.⁶⁵³

2.1.2.1 Abgrenzung von Handeln und Unterlassen

Ist der strafrechtliche Erfolg – eine Körperverletzung oder der Tod eines Kindes – gegeben, so ist zunächst das tatbestandlich relevante Verhalten zu bestimmen. Dabei ist zu klären, was in der bestimmten Situation erforderlich gewesen wäre, um den Tod oder die Körperverletzung des Kindes zu verhindern, und ob es sich bei diesem tatbestandlich relevanten Verhalten um ein Unterlassen oder Tun handelt. Die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen ist zum einen als Weichenstellung für die Prüfung der weiteren Voraussetzungen einer Unterlassungsstrafbarkeit (vor allem einer Garantenstellung) entscheidend, zum anderen hat die Einordnung Auswirkungen auf die Rechtsfolgen, da eine (unechte) Unterlassungsstrafbarkeit gem. § 13 II StGB zu einer Strafminderung führen kann.

In der Mehrzahl der Fälle ist eine Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen anhand des äußeren Erscheinungsbildes einfach und auch für Rechts Laien verständlich. Bei Energieeinsatz bzw. einer Körperbewegung liegt ein aktives Tun vor, ruht der Körper, handelt es sich um eine Unterlassung.⁶⁵⁴

In der Kinderschutzarbeit kann ein gebotenes Verhalten beispielsweise in der Vorenthaltung weniger einschneidender Maßnahmen der Förderung und Hilfe nach §§ 16 ff. SGB VIII sowie der Nichteinholung von Informationen liegen, derer es für eine Gefahreinschätzung nach § 8a I 1 SGB VIII bedarf. Ferner können tatbestandlich gebotene Handlungen auch die Aufgabenbestimmung sowie Auswahl- und Kontrollpflichten des Freien Trägers umfassen.⁶⁵⁵ Ist die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB bei einer sog. Kindeswohlgefährdung überschritten, so müssen die Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII abwägen, ob eine Entscheidung des Familiengerichts abgewartet werden kann oder ob das Kind sofort in Obhut zu nehmen ist.⁶⁵⁶

Hinsichtlich der Einordnung als Tun oder Unterlassen scheint ein Unterlassungsverhalten dann eindeutig vorzuliegen, wenn Mitarbeiter des Jugendamts überhaupt keine Maßnahmen ergreifen, obwohl ihnen eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden ist. Komplizierter wird es indessen, wenn ein Sozialarbeiter zwar eine eingriffsintensivere Maßnahme unterlassen hat – beispielsweise eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII –, dafür aber diverse andere Hilfsmaßnahmen unternommen hat – etwa eine Familienhilfe zur Stabilisierung einzusetzen –, die eine Schädigung des

653 Siehe zum Prüfungsaufbau des Delikts beispielsweise *Rengier* 2015, S. 541 f.; *Wessels, Beulke & Satzger* 2015, Rn. 877.

654 *Kronseider* 2010, S. 41; *Dießner* 2008, S. 174.

655 *Zähringer* 2015, S. 59.

656 *Zähringer* 2015, S. 60; *Dießner* 2008, S. 181.

Kindes aber nicht verhindert haben.⁶⁵⁷ Bei solchen mehrdeutigen Verhaltensweisen, die sowohl Elemente eines positiven Tuns als auch eines Unterlassens beinhalten, behilft sich die ständige Rechtsprechung mit einer wertenden Bestimmung, indem sie einen „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“⁶⁵⁸ ermittelt. *Kronse*der und *Dießner* gelangen in Anwendung dieser Schwerpunktformel auch in Fällen, in denen eine äußerlich aktive Handlung vorliegt – beispielsweise die Zurückverbringung eines Kindes in seine gewalttätige Familie –, zu einem Unterlassungsverhalten, da in dieser aktiven Handlung gleichzeitig und schwerpunktmäßig das Unterlassen liege, den Schutzauftrag des SGB VIII für das gefährdete Kind wahrzunehmen.⁶⁵⁹ Wenn man dagegen auf Basis anderer Abgrenzungstheorien eine Begehungsstrafbarkeit annehme, die beispielsweise an eine Rückführung des Kindes in die schädigende Familie anknüpfe, scheitere eine Strafbarkeit in der Regel an einer Sorgfaltspflichtverletzung oder Vorhersehbarkeit einer Schädigung des Kindes, die zum Zeitpunkt seiner Rückführung zumeist noch nicht vorlägen.⁶⁶⁰ *Kronse*der und *Dießner* meinen daher, dass „in Fällen der Betreuung durch das Jugendamt bei vorsätzlicher Schädigung des Kindes durch Dritte fast immer auf ein Unterlassen abgestellt werden muss, um einen Strafbarkeitsvorwurf begründen zu können“,⁶⁶¹ bzw. dass „in aller Regel von einem Unterlassen des Sozialarbeiters auszugehen“⁶⁶² ist.

Auch die Gerichte stellten jeweils – mit Ausnahme des Amtsgerichts im Fall *Laura-Jane*⁶⁶³ – auf ein strafrechtliches Unterlassungsverhalten ab. So bestand das gebotene Verhalten bislang entweder in einer unterlassenen (Anweisung zu einer) Informationsweitergabe (Landgericht Stuttgart im Fall *Jenny*⁶⁶⁴ Amtsgericht Leipzig im Fall *Dominik*⁶⁶⁵), in einer unterlassenen Anrufung des Gerichts auf Sorgerechtsentzug (OLG-Stuttgart im Fall *Laura-Jane*⁶⁶⁶) bzw. in einer unterbliebenen eigenhändigen Inobhutnahme des Kindes (Amtsgericht Mönchengladbach im Fall *Vanessa*⁶⁶⁷ und Landgericht Bremen im Fall *Kevin*⁶⁶⁸).

657 *Kronse*der 2010, S. 43 f.

658 BGHSt 6, 46, 59; BGHSt 40, 257, 265; *Rengier* 2015, § 48, Rn. 10.

659 *Dießner* 2008, S. 177; *Kronse*der 2010, S. 44.

660 *Kronse*der 2010, S. 45.

661 *Kronse*der 2010, S. 46.

662 *Dießner* 2008, S. 180.

663 Vgl. AG-Urteil abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 54 ff.

664 Siehe *Dießner* 2008, S. 53 f.; *Kronse*der 2010, S. 50.

665 Siehe *Dießner* 2008, S. 56.

666 Siehe NJW 1998, S. 3133.

667 BeckRS 2004, 17128 Rn. 89.

668 Siehe *Kronse*der 2010, S. 51.

2.1.2.2 Nichtvornahme einer gebotenen Handlung

Weiterhin ist die Nichtvornahme einer gebotenen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Sozialarbeiter muss in physischer Hinsicht in der Lage gewesen sein, die gebotene Rettungshandlung objektiv oder subjektiv wahrzunehmen.⁶⁶⁹ Im Hinblick auf dieses Tatbestandsmerkmal wird von den Rechtswissenschaftlern auf das Problem einer eventuellen Unterbesetzung im Jugendamt eingegangen, wenn nämlich aufgrund der Anzahl an zu betreuenden Familien keine angemessene Betreuung einzelner Fälle möglich gewesen wäre. Die das Problem aufgreifenden Rechtswissenschaftler verorten diese Konstellation allerdings bevorzugt innerhalb der Fahrlässigkeitsprüfung⁶⁷⁰ oder der Rechtfertigung⁶⁷¹ bzw. lassen es offen.⁶⁷² Ebenfalls im Hinblick auf eine physisch-reale Handlungsunmöglichkeit problematisiert werden Vertretungssituationen durch Urlaub oder Krankheit. Dabei wird zwar aufgrund der räumlichen Distanz zum Zeitpunkt der Schädigung eine Handlungsunfähigkeit angenommen. Allerdings wird der Unterlassungszeitpunkt – also der Zeitpunkt, an dem der Täter gem. § 8 S. 1 HS 2 StGB hätte handeln müssen – auf den Zeitpunkt vorverlegt,⁶⁷³ zu dem die Fachkraft ihre Vertretung organisieren und in den Fall hätte einweisen müssen.⁶⁷⁴ Eine physische Handlungsunmöglichkeit wird nur bei einer plötzlichen Krankheit angenommen, bei der der Sachbearbeiter keine Möglichkeit zu einer ausreichenden Falleinweisung und Übergabe gehabt hätte.⁶⁷⁵ Auch eine rechtliche Handlungsunmöglichkeit aufgrund einer rechtswidrigen Dienstanweisung⁶⁷⁶ wird mit der Begründung verneint, dass Anweisungen nur im Innenverhältnis verbindlich seien⁶⁷⁷ und schließlich nach wie vor im Außenverhältnis gegen die Rechtsordnung verstießen.⁶⁷⁸

669 *Dießner* 2008, S. 181 f.; *Kronseider* 2010, S. 51 f.

670 So *Kronseider* 2010, S. 53.

671 *Dießner* 2008, S. 183.

672 *Beulke & Swoboda* (2002, S. 88) lassen das Problem offen, meinen aber, dass die Strafbarkeit „spätestens an der persönlichen Vorwerfbarkeit des Unterlassens“ scheitert.

673 *Kronseider* 2010, S. 52; *Zähringer* 2015, S. 61; *Bringewat* 1997a, S. 38; *Dießner* 2008, S. 184.

674 *Dießner* 2008, S. 184.

675 *Zähringer* 2015, S. 61; *Kronseider* 2010, S. 52.

676 So berichtet *Dießner* (2008, S. 187) beispielsweise von Fällen, in denen Sozialarbeiter von ihren Vorgesetzten dazu angehalten worden seien, Hinweisen auf eine Kindesmisshandlung nur bei Lebensgefahr nachzugehen.

677 Beispielsweise über eine beamtenrechtliche Gehorsamspflicht (vgl. §§ 55 Abs. 2 HS 1 BBG, 37 S. 2 BRRG, Art. 64 Abs. 2 S. 2 HS 1 BayBG; bei nichtverbeamteten Sozialarbeitern dann i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 BAT), die allerdings wiederum in Ausnahmefällen – wenn beispielsweise eine Straftat in Rede steht und für den Amtswalter erkennbar ist – unverbindlich wird (vgl. §§ 56 Abs. 2 S. 3 HS 2 BBG, 38 Abs. 2 S. 2 HS 2 BRRG, Art. 65 Abs. 2 S. 3 HS 2 BayBG).

678 *Dießner* 2008, S. 187; *Zähringer* 2015, S. 62. Eine Anweisung könne dagegen noch auf die Tatbestandsmerkmale Garantenstellung, Rechtswidrigkeit oder Schuld Auswirkungen haben, sofern der Sozialarbeiter glaube, an die rechtswidrige Weisung gebunden zu sein, siehe *Dießner* 2008, S. 188.

In der Literatur angesprochen wird weiterhin eine potentielle rechtliche Handlungsunmöglichkeit bei Entscheidungen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei kollegialen Fallberatungen getroffen worden sind.⁶⁷⁹ Maßgeblich sei dabei, wer die letztliche Entscheidungskompetenz habe.⁶⁸⁰ Wenn die fallzuständige Fachkraft von den anderen Fachkräften nur beraten wird und die Entscheidung letztendlich selbst trifft, bestehe eine rechtliche Handlungsmöglichkeit. Bei mehrheitlichen Teambeschlüssen komme es dagegen auf deren Rechtsverbindlichkeit an.⁶⁸¹ *Dießner*⁶⁸² und *Münder*⁶⁸³ sprechen sich gegen eine Bindungswirkung einer Kollektiventscheidung für den zuständigen Sachbearbeiter aus, da die fallzuständige Fachkraft trotz des gemeinsamen Beschlusses zumindest ein „Vetorecht“ habe, „um ihrer Vorkenntnis, ihrer Beziehung zu den betroffenen Eltern und jungen Menschen und ihrer verbleibenden gesteigerten Verantwortlichkeit Rechnung zu tragen“.⁶⁸⁴ Die persönliche Verantwortung des einzelnen Mitarbeiters gehe nicht verloren, höchstens das Risiko von Fehlentscheidungen werde minimiert.⁶⁸⁵ „Der Versuch, Teamentscheidungen zum verbindlichen Entscheidungskriterium zu machen“, könne nicht darüber hinwegtäuschen, „dass sich die einzelne Fachkraft nicht seiner individuellen Verantwortung entledigen kann“, was „nicht einmal bei einer Weisung von Vorgesetzten der Fall“⁶⁸⁶ sei. Könne bei einer kollektiv getroffenen Entscheidung keine Übereinstimmung erzielt werden, so liege die Entscheidungsverantwortung bei der Leitung.⁶⁸⁷ Ansonsten beschränke sich bei einer kollektiv getroffenen Entscheidung die Kontrolle der Leitung auf eine Rechtsaufsicht und umfasse keine fachliche Weisungsbefugnis.⁶⁸⁸ Am Bestehen der Handlungsfähigkeit ändere auch ein Irrtum des Sozialarbeiters über die Bindungswirkung nichts.⁶⁸⁹

Ferner wird in der Literatur geprüft, inwieweit der spekulative oder tatsächlich erfolglose Ausgang einer Meldung an das Familiengericht zu einer Handlungsunfähigkeit führt, wenn sich Sozialarbeiter darauf berufen, keine rechtliche Möglichkeit gehabt zu haben, den Eltern ihr Kind selbst auf längere Zeit zu entziehen. Mit Bezug

679 Kollegiale Fallberatungen sind verpflichtend bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen gem. § 36 II S. 1 SGB VIII.

680 *Zähringer* 2015, S. 62.

681 Vgl. *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 23: „Offen bleibt, welche Verbindlichkeit diesem kollegialen Zusammenwirken mit Blick auf die Entscheidungsfindung zukommt. In der Praxis finden sich unterschiedliche Formen (von der ‚bloßen‘ Beratung bis hin zum verbindlichen Teambeschluss [...]).“

682 *Dießner* 2008, S. 103, 188.

683 *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 23.

684 *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 23.

685 *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 23.

686 *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 23.

687 *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 23.

688 *FK-Meyen* 2009, § 36 Rn. 24.

689 *Dießner* 2008, S. 188.

auf den spekulativ erfolglosen Ausgang eines Antrags vor dem Familiengericht führt beispielsweise *Dießner* unter Heranziehung des sog. Politbürofalls⁶⁹⁰ und mit Verweis auf „Opferschutzgesichtspunkte“ aus, dass sogar ernstliche Zweifel am Erfolg einer möglichen Rettungshandlung die Handlungspflicht und Handlungsfähigkeit nicht verhindern und dass nur dann die Gebotenheit einer Handlung entfalle, wenn das Scheitern der Rettungsbemühungen sicher voraussehbar sei.⁶⁹¹ Da angesichts der Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts nie festgestellt werden könne, ob einem Antrag nicht entsprochen worden wäre, sei eine Handlungsfähigkeit aber zu bejahen.⁶⁹² Im Falle eines erfolglosen Ausgangs eines Antrags vor dem Familiengericht habe der Sozialarbeiter neben der Option einer Dienstaufsichtsbeschwerde beim Vorgesetzten des Familienrichters zumindest die Möglichkeit, eine erneute Benachrichtigung des Familiengerichts und wiederum eine Inobhutnahme durchzuführen.⁶⁹³ Eine physisch-reale Handlungsmöglichkeit wird in diesen Konstellationen also grundsätzlich angenommen.

2.1.2.3 Zurechenbarkeit des Erfolges

Weiterhin muss die Schädigung des Kindes kausal auf das Unterlassungsverhalten des Sozialarbeiters zurückgeführt werden. Da es bei einer Unterlassungsstrafbarkeit eine Kausalität im physikalischen Sinne oder Sinne eines „realen Bewirkens des Erfolges“⁶⁹⁴ nicht geben kann, genügt als Ursächlichkeitskriterium ein gesetzmäßiger, hypothetischer Bedingungs Zusammenhang zwischen Untätigkeit und Erfolgseintritt, also eine sog. „Quasikausalität“ oder eine „hypothetische Kausalität“.⁶⁹⁵ Kausal ist dementsprechend ein Unterlassen eines Sozialarbeiters, wenn die pflichtgemäße Handlung – also die Ergreifung einer gebotenen Rettungsmaßnahme – nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg – die Schädigung des Kindes – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.⁶⁹⁶

Unter diesem Prüfungspunkt diskutiert *Dießner*,⁶⁹⁷ ob hierbei auf den Erfolg in der konkreten Gestalt oder generell auf einen Erfolg abgestellt werden müsse, da nur

690 BGHSt 48, 77, 92 (Politbürofall).

691 *Dießner* 2008, S. 189.

692 *Dießner* 2008, S. 189.

693 *Dießner* 2008, S. 190.

694 *Jescheck & Weigend* 1996, § 58 III 3, S. 618.

695 *Jescheck & Weigend* 1996, § 59 III 3, S. 618 f.; *Rengier* 2015, S. 467.

696 *Rengier* 2015, S. 467; *Jescheck & Weigend* 1996, § 59 III 3, S. 619 f.; vgl. BGHSt 37, 106, 126. Nach der sog. Risikoerhöhungslehre (vgl. *Stratenwerth & Kuhlen* 2011, § 13 Rn. 52 ff., S. 288; *Greco* 2011, S. 676) genügt demgegenüber das bloße Vermindern von Rettungschancen durch die unterlassene Handlung. An der Risikoerhöhungslehre wird unter anderem kritisiert, dass damit „fundamentale Zurechnungsvoraussetzungen preisgegeben“ und Verletzungs- in Gefährdungsdelikte umgewandelt würden, dazu *Roxin* 2003, § 31 Rn. 51/S. 644.

697 Vgl. *Dießner* 2008, S. 199.

dann eine Quasi-Kausalität anzunehmen sei, wenn auf den konkreten Erfolg abgestellt werden würde.⁶⁹⁸ So stelle sich beispielsweise die Frage, wie der Einwand behandelt werden solle, dass selbst beim Ergreifen einer Maßnahme – beispielsweise die Installation einer sozialpädagogischen Familienhilfe jeden Vormittag oder die vorübergehende Trennung des Kindes durch das Familiengericht – das Kind dann eben eventuell nicht vormittags, sondern nachmittags oder nach Aufhebung der Trennung von der Familie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschädigt worden wäre. Der Frage entzieht sich *Dießner* aber mit der Argumentation, dass es „gekünstelt“ erscheine, bereits auf der Ebene der Kausalität „den Umstand entlastend wirken zu lassen, dass das zu beschützende Opfer zu einem anderen Zeitpunkt oder auf eine andere Art und Weise zu Schaden gekommen wäre, weil diesen [den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe] der uneingeschränkte Schutz eines bedrohten Rechtsguts obliegt“.⁶⁹⁹ Stattdessen solle dieses Problem innerhalb der objektiven Vermeidbarkeit als ein Bestandteil der objektiven Fahrlässigkeit behandelt werden.⁷⁰⁰

Dass das vorsätzliche Handeln bzw. Unterlassen der misshandelnden bzw. vernachlässigenden Eltern den Kausalverlauf des sozialarbeiterischen Verhaltens unterbreche (Lehre vom Regressverbot), wird wiederum nicht als Hindernis gesehen, da die zunächst gesetzte Bedingung – das Unterlassen eines effektiven Schutzes des Kindes – fortgewirkt habe und die ursprüngliche Kausalkette damit nicht durch ein „überholendes Zweitereignis“ unterbrochen worden sei.⁷⁰¹

Für die Zurechnung des Unterlassungsverhaltens des Sozialarbeiters zum Erfolg muss er schließlich eine unerlaubte Gefahr geschaffen haben, die sich im eingetretenen Erfolg realisiert hat.⁷⁰² Unter diesem Punkt problematisiert *Dießner* eine sog. Risikoverringerung, also die Frage, ob der Sozialarbeiter die Schaffung einer uner-

698 So für den konkreten Erfolgseintritt: *Rengier* 2015, S. 467; *Spindel* 1973, S. 140; *Erb* 1991, S. 257. Für den allgemeinen Erfolgseintritt: *Wessels, Beulke & Satzger* 2015, Rn. 712, S. 307; *Schlüchter* 1976. Maßgebliche Fälle sind hier der sog. Fensterwurf, bei dem sich ein Vater in einem brennenden Haus nicht dazu durchringen konnte, seine beiden Kinder durch einen Wurf vom Dachgeschoss aus dem Fenster in die Arme bereitstehender Helfer zu retten, da er davon ausging, sie würden den Sturz nicht überleben. Die Kinder kamen bei dem Brand ums Leben, wohingegen der Vater selbst den Brand durch den Sprung überlebte, siehe Sachverhaltsdarstellung bei *Wessels, Beulke & Satzger* 2015, Rn. 712/S. 308. Der BGH (JZ 1973, S. 173) urteilte, dass es allgemein darum ginge, ob der Tod der Kinder vermieden worden wäre. In den Peritonitisfällen geht es darum, ob die Nichtvornahme einer Operation, die zu einer Lebensverlängerung um (nur) einige Stunden oder Tage führt, quasikausal ist oder ob es darum geht, dass der Tod als solcher verhindert werden kann. Die Rechtsprechung stellt auf den konkreten Erfolg ab, also die konkret unterbliebene Lebensverlängerung, siehe BGH NSTZ 1981, S. 218.

699 *Dießner* 2008, S. 200.

700 *Dießner* 2008, S. 200.

701 *Dießner* 2008, S. 202; BGHSt 39, 195, 197 f.

702 *Dießner* 2008, S. 203.

laubten Gefahr tatsächlich realisiert habe, wenn er durch seine helfenden Maßnahmen das Risiko einer Schädigung des Kindes zumindest vermindert habe.⁷⁰³ Sie lehnt eine Risikoverringerung aufgrund einer „wertenden Betrachtung“ ab, habe der Sozialarbeiter doch die Gefahrenlage nicht verringert, sondern aufrechterhalten bzw. nicht beseitigt.⁷⁰⁴

2.1.2.4 Garantenstellung

Hauptstreitpunkt bzw. das „A und O“ der strafrechtlichen Risiken⁷⁰⁵ war beim Auftreten der Strafverfahren lange Zeit vor allem das Tatbestandsmerkmal der Garantenstellung, das erst eine strafnotwendige Gleichwertigkeit des Erfolgsunwertes des Unterlassens mit einem Tun herstellt.⁷⁰⁶ Mittlerweile wird nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung⁷⁰⁷ eine Garantenstellung der Sozialarbeiter direkt auf den § 8a SGB VIII gestützt, in welchem der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert worden ist. Der Streitstand auch vor Einführung des § 8a SGB VIII soll hier aber deshalb beschrieben werden, weil sich die Untersuchung ja gerade auf den argumentativen Entstehungsprozess der vorherrschenden Ansicht zugunsten einer Garantenstellung bezieht.

2.1.2.4.1 Begründung einer Garantenstellung

Die einzelnen Umstände, die eine Garantenstellung begründen können, sind ungeschriebene Tatbestandsmerkmale, für welche Rechtsprechung und Lehre trotz intensiver jahrhundertelanger Auseinandersetzungen noch keinen übereinstimmenden

703 Vgl. *Dießner* 2008, S. 203; *Zähringer* 2015, S. 63.

704 *Dießner* 2008, S. 204.

705 Siehe *Bringewat* 1998, S. 944.

706 So verwendet beispielsweise *Dießner* (2008) in ihrer 479-seitigen Dissertation – ohne Anhang – knapp 100 Seiten und damit mehr als ein Fünftel für diesen Prüfungspunkt. *Kronseders* 208-seitige Dissertation (2010) diskutiert die Garantenstellungsproblematik auf ca. 70 Seiten (= ein Drittel seiner Arbeit). Auch allgemein ist die Thematik der Garantenstellung eine der umstrittensten in der deutschen Strafrechtsdogmatik. So nennt sie *Roxin* (2003, § 32, Rn. 2) „das heute noch umstrittenste und dunkelste Kapitel der Dogmatik des Allgemeinen Teils“.

707 So schreibt *Hassemer* (2010, S. 733): „Dieser ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ [des § 8a SGB VIII] ist ungleich differenzierter als der des früher diskutierten § 1 SGB VIII und lässt vernünftige Zweifel an seiner Tauglichkeit zur Begründung einer Garantenstellung wohl nicht mehr zu“; a.A. dagegen *Mörsberger* 2013b, S. 65.

Begründungsansatz gefunden haben.⁷⁰⁸ Sich auf diese Kontroversen⁷⁰⁹ und die Unmöglichkeit einer erschöpfenden Festlegung⁷¹⁰ berufend, verzichtete der Gesetzgeber bewusst auf eine Normierung einzelner Garantengruppen in § 13 StGB. In Rechtswissenschaft und Rechtsprechung haben sich allerdings bestimmte Fallgruppen von Garantstellungen herauskristallisiert: die Beschützer- oder Obhutsgaranten und die Überwachungs- oder Sicherungsgaranten, die sich jeweils wiederum in verschiedene Untergruppen untergliedern lassen.⁷¹¹

Auf fast alle dieser Fallgruppen, insbesondere auf die Untergruppen der Beschützergarantenstellung, wird in der Diskussion zur Strafbarkeit von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen eingegangen. Nicht selten wird auch vom gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Garantstellungsarten ausgegangen und dabei sogar die Frage aufgeworfen, inwieweit dies für die Kinder- und Jugendhilfe zu einer „gesteigerten Garantspflichtigkeit“⁷¹² führe.

Neben einer Garantstellung aus Gesetz – die jetzt auf den § 8a SGB VIII und zuvor auf das staatliche Wächteramt (Art. 6 II S. 2 GG) an und für sich oder auf den § 1 III SGB VIII i. V. m. § 2 SGB VIII⁷¹³ oder auf das KJHG im Gesamten⁷¹⁴ gestützt worden ist – rekurren die meisten Rechtswissenschaftler sowie die Rechtsprechung auf die Garantstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme, die sich sowohl aus einem tatsächlichen als auch aus einem normativen Element zusammensetzt.⁷¹⁵ Die Anforderungen an das sog. tatsächliche Element werden dabei sehr unterschiedlich bestimmt. So geht *Bringewat* – der einen über die „Gefahrenschwelle“ der §§ 1666, 1666a BGB abgegrenzten Präventions- und Interventionsbereich der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet – von einem ausreichend tatsächlichen Element schon beim ersten Aufsuchen der Problemfamilie oder sogar beim telefonischen Erstkontakt

708 *Kronseider* 2010, S. 65.

709 BT-Drs. V/4095, S. 8: „[...] beweist die Tatsache, daß in der Rechtslehre noch sehr über die Einzelheiten dieser Entstehungsgründe gestritten wird, daß die Zeit für eine sachgemäße gesetzliche Regelung jedenfalls dieser Problematik noch nicht reif ist“.

710 BT-Drs. V/4095, S. 8: „[...] daß es unmöglich ist, auch die einzelnen Entstehungsgründe der Handlungspflicht in einer sachgemäßen und erschöpfenden Weise gesetzlich festzulegen“.

711 So die Untergruppen „familiäre Verbundenheit“, „Lebens- und Gefahrengemeinschaften“, „Freiwillige Übernahme von Schutz- und Beistandspflichten“, „Amtsträgerschaft“, „Verkehrssicherungspflichten“ und „Ingerenz“.

712 So *Bringewat* 2001, S. 429; 2002a, S. 20; *Dießner* (2008, S. 283) vermutet eine eventuelle Vergrößerung in „quantitativer Hinsicht“, nicht aber in qualitativer Hinsicht.

713 *Bringewat* 1996, S. 441; 2000a, S. 50; OLG Stuttgart NJW 1998, S. 3132; *Busch* 2002, S. 83.

714 OLG-Urteil Oldenburg (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 143): So könne „kein Zweifel bestehen, daß dem im Sinne des KJHG Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf Hilfe im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes zusteht“.

715 Vgl. *Bringewat* 2000a, S. 53: „mit normativer Qualität ausgestatteter Realakt“; siehe auch *Dießner* 2008, S. 251; OLG Stuttgart im Fall *Jenny*, NJW 1998, S. 3131 ff.

aus.⁷¹⁶ Die Kommentatoren des FK-SGB VIII fordern für das tatsächliche Element einen „längeren Arbeits- und Betreuungszusammenhang“⁷¹⁷ und beziehen sich dabei auf den Beschluss des OLG Stuttgart, in dem ein solcher zwar nicht als konstituierend, aber als „kennzeichnend“⁷¹⁸ angesehen worden ist. *Kronseider* – der die Unbestimmtheit der Abgrenzung und das „bizarre Ergebnis“ kritisiert, dass selbst bei Ablehnung der vom Sozialarbeiter angebotenen Hilfen und Maßnahmen ein tatsächliches Element angenommen werde⁷¹⁹ – schlägt vor, das tatsächliche Element über das staatliche Wächteramt zu fingieren. Für die Kinder- und Jugendhilfe werde „aus dem Merkmal der tatsächlichen Schutzübernahme aufgrund des staatlichen Schutzauftrags eine gesetzlich angeordnete Schutzübergabe. [...] Sobald ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe durch Ausübung des staatlichen Wächteramtes aus Ex-ante-Perspektive objektiv erkennbar geboten“ sei, übernehme „der zuständige Sozialarbeiter deshalb ohne weiteren Einfluss auf diesen Vorgang tatsächlich den Schutz für das Wohl des Kindes.“⁷²⁰

Kronseider stimmt *Bringewat* zu, dass eine Garantenstellung auch schon vor Erreichen der Eingriffsschwelle vorliege. Dies stehe im Einklang mit dem auch für das staatliche Wächteramt geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip. Erfolg versprechende Präventivmaßnahmen müssten dem Eingriff in das Elternrecht schließlich vorausgehen.⁷²¹

Das für die Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme geforderte normative Element wird in Literatur und Rechtsprechung in einem Vertrauen des Rechtsgutträgers oder eines Dritten zu dessen Gunsten zur Übernahme gesehen. Laut *Bringewat* ist dieses in die Übernahme gerichtete Vertrauen „fast ausnahmslos“⁷²² anzunehmen. Wenn die Gefährdung von den Eltern ausgehe, sei auch ein „unreflektiertes Vertrauen“⁷²³ eines Säuglings ausreichend bzw. gerade die Hilflosigkeit eines Kindes

716 *Bringewat* 2000a, S. 57; 2002a, S. 19; auch *Dießner* (2008, S. 253) bejaht einen Realakt schon beim telefonischen Erstkontakt des Sozialarbeiters mit der Familie, selbst wenn er konkrete fallbezogene Schutzmaßnahmen abgelehnt habe. Lediglich bei Nichterlangung von Kenntnissen, beispielsweise im Rahmen eines Streiks, entfalle ein solcher Realakt.

717 FK-Münder 2009, § 1 Rn. 42.6.

718 OLG Stuttgart NJW 1998, S. 3132: „Für die soziale Arbeit im Aufgabenbereich des Jugendamts ist kennzeichnend, dass der für eine – auch unvollständige – Problemfamilie zuständige Sozialarbeiter im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhangs tatsächlich den Schutz der (mit-)betreuten Kinder übernimmt.“

719 *Kronseider* 2010, S. 85: „Dieses bizarre Ergebnis zeigt auf, wie das Merkmal der tatsächlichen Schutzübernahme zum Teil überdehnt wird. [...] Durch die Erstreckung auf äußerlich nicht sichtbare Maßnahmen wird das materielle Merkmal der Tatsächlichkeit jedoch entwertet.“

720 *Kronseider* 2010, S. 85.

721 *Kronseider* 2010, S. 86.

722 *Bringewat* 2007, S. 15; kritisch *Hefendehl* 2005, S. 480.

723 *Bringewat* 1997a, S. 51; *Bringewat* 2000a, S. 54.

ein „sicheres Indiz“⁷²⁴ für dessen Vertrauen. Auch bejaht *Bringewat* ein unreflektiertes Vertrauen der Eltern in den Schutz durch die Kinder- und Jugendhilfe, was sich im Untätigbleiben, einer Resignation wie auch im Signalisieren nach Fremdunterstützung äußern würde.⁷²⁵ *Beulke* und *Swoboda* stimmen *Bringewat* zu und sprechen von einem Recht auf Vertrauen in die staatliche Schutzgewähr.⁷²⁶ Für *Dießner* kommt es für das normative Element nicht auf die äußeren Umstände der Schutzbedürftigkeit des Kindes an, da andernfalls gerade kleine und besonders schutzbedürftige Kinder übergangen würden. Sie stellt auf ein „Vertrauendürfen“⁷²⁷ des Kindes ab. Im Gegensatz zu *Beulke* und *Swoboda* bejaht sie allerdings eine Vertrauensberechtigung der Eltern, selbst wenn diese ihre Kinder schädigen würden. Allerdings seien die Eltern nur „Projektionsfläche des Vertrauens im Hinblick auf das Wohl ihrer Kinder“ und keine eigenen Grundrechtsträger, da die Garantenstellung des Sozialarbeiters sonst nur von ihrem Fehlverhalten abhängig wäre.⁷²⁸ Ein Vertrauen Dritter lehnt *Dießner* ebenfalls ab.⁷²⁹ Auch *Kronseider* sowie *Beulke* und *Swoboda* lehnen eine Vertrauensberechtigung verwandter oder bekannter Dritter und der Eltern ab.⁷³⁰

724 *Bringewat* 2007, S. 15.

725 *Bringewat* 1997a, S. 57: „Äußerlich erkennbar ist dieses Vertrauen insbesondere daran, daß – wie regelmäßig in derartigen Krisensituationen – die überforderten Eltern etc. entweder trotz (nicht selten drängender und nachhaltiger) Aufforderung selbst nichts hinreichend Gefährabweidendes oder -verringertes unternehmen, gleichgültig oder resignativ in allgemeine Untätigkeit verfallen (bildlich: in Kenntnis und Erwartung sozialarbeiterischer Unterstützung ‚die Hände in den Schoß legen‘ und zuwarten) oder gar im diffusen Bewußtsein sozialstaatlicher Pflichtenstellungen und auf Grund latent vorhandener, erworbener oder erlernter Anspruchshaltungen Forderungen nach Fremdunterstützungen signalisieren und/oder ausdrucksstark formulieren.“

726 So auch schon *Beulke & Swoboda* 2002, S. 86.

727 *Dießner* 2008, S. 255.

728 *Dießner* 2008, S. 257 f.

729 *Dießner* 2008, S. 256.

730 *Kronseider* 2010, S. 91 f.; *Beulke & Swoboda* 2002, S. 86.

Neben einer Garantenstellung aus Gesetz und aus tatsächlicher Übernahme wird in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auf eine Garantenstellung aus Amtsträgerschaft eingegangen,⁷³¹ welche zum Teil aber als Unterfall der Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme gesehen wird.⁷³²

Eine Garantenstellung aus dem (Arbeits-)Vertrag der Sozialarbeiter ist vom Landgericht Osnabrück im Fall *Laura-Jane* zumindest für denkbar gehalten worden.⁷³³ Auch die Autoren des Frankfurter Kommentars verweisen auf eine Garantenstellung aus Vertrag,⁷³⁴ wohingegen *Dießner* in einem Arbeitsvertrag wiederum nur die Grundlage für eine tatsächliche Pflichtübernahme sieht.⁷³⁵

Vereinzelnt angesprochen wird auch eine Garantenstellung aus Ingerenz, wobei neben der Frage, ob ein vorangegangenes Unterlassen als vorangegangenes gefährdendes Tun anzusehen sei,⁷³⁶ das Merkmal eines pflichtwidrigen Vorverhaltens problematisiert wird.⁷³⁷ *Dießner* lässt die Frage einer Garantenstellung aus Ingerenz offen, da sie angesichts des Vorliegens einer Garantenstellung aus Gesetz, tatsächlicher Schutzübernahme und Amtsträgerschaft der Frage keine praktische Bedeutung mehr beimisst.⁷³⁸

731 So spielte das OLG Oldenburg (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 143) auf diese Garantenstellungsart an, mit Verweis auf einen BGH-Fall bzgl. Polizeibeamten, die nicht gegen gewerbliche Prostitution einschreiten (BGHSt 38, 388 ff.): „Wesentliches Merkmal der sozialpädagogischen Familienhilfe [...] ist mithin auch die Verpflichtung zur Schutzgewährung. Daraus kann eine strafrechtliche Garantenpflicht der zu diesem Zweck unmittelbar tätigen staatlichen Gewährsträger resultieren, hier die mit der Sache dienstlich befassten Mitarbeiter des ASD (vgl. zur Garantenpflicht BGHSt 38, 388 ff. [...])“. Auch *Dießner* (2008, S. 274) bejaht in Anlehnung an diese BGH-Entscheidung eine Garantenstellung aus Amtsträgerschaft.

732 So erachtet *Kronseider* (2010, S. 97) eine Garantenstellung aus Amtsträgerschaft für unnötig, da dafür unbedingte sachliche und örtliche Zuständigkeit des Sozialarbeiters bestimmt werden müsse, welche bei einer Garantenstellung infolge tatsächlicher Übernahme ebenfalls Voraussetzung sei.

733 Der Inhalt des Vertrages sei es gewesen, „den Dienst nach Grundsätzen zu versehen, wie sie im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften anerkanntermaßen von der Wissenschaft entwickelt wurden und insoweit in der Fachausbildung vermittelt werden“, siehe LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 122. Eine Anknüpfung über eine vertragliche Bindung zwischen Angeklagter und behandelndem Arzt lehnte das Landgericht Osnabrück dagegen mangels entsprechenden Erklärungsbewusstseins ab.

734 FK 2003, § 1 Rn. 41: „aus (zumindest stillschweigend) geschlossener Betreuungsvereinbarung“.

735 *Dießner* 2008, S. 246.

736 Dies wird zumeist angenommen, siehe *Zähringer* 2015, S. 66; *Dießner* 2008, S. 277.

737 *Kronseider* (2010, S. 102) bejaht es, da der Sozialarbeiter pflichtwidrig den gesetzlichen Schutz des Kindes nicht gewährleistet habe. *Zähringer* (2015, S. 66) meint dagegen, dass es für die Pflichtwidrigkeit auf die Umstände des Einzelfalles ankomme.

738 *Dießner* 2008, S. 278 f.

Bringewat hält weiterhin eine Garantenstellung der Eltern als „Gefahrenquelle“ für nicht ausgeschlossen, sofern dem Sozialarbeiter aufgrund vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen Aufsichts- und Kontrollpflichten gegenüber den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten obliegen.⁷³⁹

2.1.2.4.2 Ablehnung einer Garantenstellung

Einige Rechtswissenschaftler und das Landgericht Osnabrück haben sich – allerdings vor Einführung des § 8a SGB VIII – auch explizit gegen eine Garantenstellung der Jugendamtsmitarbeiter ausgesprochen oder eine solche zumindest in Zweifel gezogen.

So führt *Hefendehl*, der zur Bestimmung einer Garantenstellung auf ein Vertrauens- und Herrschaftskriterium rekurriert,⁷⁴⁰ insbesondere gegen *Bringewats* Argumentation an, dass für ein Vertrauen der schutzbedürftigen Person in den zuständigen Sozialarbeiter ein „unreflektiertes Vertrauen“ gerade *nicht* ausreichend sei, da es an einem konkreten Vertrauensgegenstand und damit auch an einer subjektiven Sicherheit mangle.⁷⁴¹ Dementsprechend kommt er zu dem Befund, dass eine solche Vertrauensbeziehung nur in dem seltenen Fall vorliege, wenn sich eine hilfsbedürftige Familie bewusst an die staatlichen Stellen wende.⁷⁴² In Bezug auf das Herrschaftskriterium⁷⁴³ führt er aus, dass verschiedene Herrschaftsoptionen erst dann zu einer normativ und nicht faktisch zu begreifenden Herrschaft über den Grund des Erfolges reifen, wenn diese mit Herrschaftswillen ergriffen würden.⁷⁴⁴ Bei der Kinder- und Jugendhilfe würden die rechtlich normierten Hilfs- und Interventionsmöglichkeiten des SGB VIII einen „normativen (Herrschafts-)Rahmen“ bilden.⁷⁴⁵ Um den Amtspflichten keine „Relevanz im Sinn einer Rechtspflichttheorie“⁷⁴⁶ zuzumessen, bedürfe es in Abgrenzung zu allgemeinen Gewaltverhältnissen zwischen Staat und Bürger einer konkretisierten Herrschaftsgewalt.⁷⁴⁷ Der Fall der Kinder- und Jugendhilfe scheint ihm „dann eher einer konkreten Herrschaftsbeziehung“⁷⁴⁸ und damit einer garantenbegründenden Herrschaftsbeziehung zuzuordnen zu sein, sofern eine institutionalisierte Beziehung eines Sozialarbeiters zu einer Familie oder einem Kind

739 *Bringewat* 1997a, S. 61, Fn. 153; *Dießner* (2008, S. 280) zieht die Konstellation in Betracht, dass ein in ein Heim eingewiesenes Kind von seinen Eltern unter sozialpädagogischer Aufsicht besucht wird und es dabei zu einer Schädigung des Kindes kommt.

740 *Hefendehl* 2005, S. 478 ff.

741 *Hefendehl* 2005, S. 480.

742 *Hefendehl* 2005, S. 480.

743 *Hefendehl* 2005, S. 480 f.

744 *Hefendehl* 2005, S. 481.

745 *Hefendehl* 2005, S. 482.

746 *Hefendehl* 2005, S. 482.

747 *Hefendehl* 2005, S. 483.

748 *Hefendehl* 2005, S. 483.

bestehe und der Herrschaftsrahmen nicht ausgeschöpft sei.⁷⁴⁹ Dagegen wären institutionelle Versäumnisse innerhalb der Behörde, die dazu führen, „eine Familie überhaupt nicht in den Blick zu nehmen“, ⁷⁵⁰ strafrechtlich außen vor und müssten über einen zu schaffenden Spezialstrafatbestand abgedeckt werden.

Auch *Albrecht* stellt zur Bestimmung einer Garantenstellung neben der anzunehmenden Schutzunfähigkeit des Rechtsgutsträgers und der Gebotenheit des Schutzes des Rechtsgutes durch den Unterlassenden auf eine Beherrschbarkeit des tatsächlichen Geschehens aufgrund der Schutzposition ab.⁷⁵¹ Er lehnt angesichts der damals – vor der Reform der vorläufigen Schutzmaßnahmen im KICK – fehlenden Befugnisse der Kinder- und Jugendhilfe, eigenmächtig in das Elternrecht einzugreifen, eine Beherrschbarkeit und damit auch eine Garantenstellung ab.⁷⁵²

Bohnert argumentiert ohne direkte Bezugnahme auf die Garantenstellungsgruppen gegen eine Garantenstellung und meint, man müsse die Situation, mit der der Sozialarbeiter in der Familie zu tun habe, in ihrer Gesamtheit erfassen. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe könnten für die vagen Prioritätsregelungen der Sozialarbeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.⁷⁵³ Schließlich wirke das Strafrecht dann auf Dienstpflichten ein, sodass innerdienstliche Anordnungen und Weisungen unbeachtlich würden.⁷⁵⁴ Eine rechtliche Pflicht könne sich nur aus einer Dienstpflicht ergeben, die durch das Dienstrecht und sozialrechtliche Regelungen konkretisiert werde. Bei Erfüllung der Dienstpflicht könne aber keine Strafbarkeit bestehen.⁷⁵⁵ Darüber hinaus gebe es keine Garantie gegenüber dem mitbetreuten Kind im Sinne eines Versprechens zugunsten Dritter.⁷⁵⁶ Sozialarbeiter könnten schließlich nicht zu einer unüberschaubar großen Anzahl von Abwendungshandlungen verpflichtet werden,⁷⁵⁷ sonst müssten sie stets die schwerwiegendsten Mittel ergreifen,⁷⁵⁸ was dazu führen würde, dass das Sozialgesetzbuch zum „Katalog weicher Maßnahmen“ degradiert und vom Strafrecht verdrängt würde.⁷⁵⁹

749 *Hefendehl* 2005, S. 483.

750 *Hefendehl* 2005, S. 483.

751 *Albrecht* 2004a, S. 203.

752 *Albrecht* 2004a, S. 204.

753 *Bohnert* 2005, S. 317.

754 *Bohnert* 2005, S. 316, 319.

755 *Bohnert* 2005, S. 316.

756 *Bohnert* 2005, S. 317.

757 *Bohnert* 2005, S. 318.

758 *Bohnert* 2005, S. 319.

759 *Bohnert* 2005, S. 321.

Das Landgericht Osnabrück ließ zwar offen, ob sich eine Garantenstellung aus dem Arbeitsvertrag der Sozialarbeiterin mit der Stadt ergebe, da es schon eine entsprechende Pflichtverletzung ausschloss.⁷⁶⁰ Es verneinte aber nach ausführlicher und nicht zuletzt auch kriminalpolitischer Argumentation zumindest eine Garantenstellung aus Gesetz⁷⁶¹ sowie aus Ingerenz.⁷⁶² So führte das Gericht zu einer möglicherweise auf § 1 III Nr. 3 SGB VIII zu stützenden Garantenstellung aus, dass „sich der Regelungsinhalt dieser Vorschrift in der Umschreibung der Zielsetzung des Gesetzes“ erschöpfe.⁷⁶³ Das SGB VIII sei, „wie seine zusätzliche Benennung als Kinder- und Jugendhilfegesetz deutlich werden läßt, in seinem Kerngehalt kein Eingriffs-, sondern ein Leistungsgesetz“⁷⁶⁴ – gebe es doch mit Ausnahme kurzfristiger Eingriffe in Krisensituationen keine unmittelbaren Weisungsbefugnisse gegenüber Eltern und jungen Menschen. Es liege daher fern, dass der Gesetzgeber eine Garantenstellung hätte begründen wollen.⁷⁶⁵ Dagegen spreche außerdem die „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“, die es verbieten würden, „die möglichen und denkbaren Hilfeleistungen in feste, vorgegebene Formen mit klar definierten Voraussetzungen zu gießen“.⁷⁶⁶ Der Begriff „Wohl des Kindes“ umschreibe keine bestimmten und genau definierbaren Rechtsgüter, sondern umfasse „eine Fülle von zum Teil sich widersprechenden Interessen eines [...] Kindes, die gegeneinander abzuwägen“⁷⁶⁷ seien. Das „Wohl des Kindes“ erschließe sich erst aufgrund eines Wertungsprozesses, der schließlich von Fall zu Fall anders ausfalle.⁷⁶⁸ Dementsprechend würde sich das Gesetz „selber konterkarieren, wenn es in § 1 III Nr. 3 eine Garantenpflicht für bestimmte Rechtsgüter hätte konstituieren wollen.“⁷⁶⁹ Da der Gesetzgeber auf den Vorrang des Elternwillens abstelle, sei „die Jugendhilfe gehalten, diese Risiken ebenfalls in Kauf zu nehmen.“⁷⁷⁰ Der Schutz bestimmter Rechtsgüter könne „nicht bestimmend sein für das Tätigwerden der Jugendhilfe, sodaß sich von hier aus keine

760 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 124: „Dabei kann dahingestellt bleiben, ob eine Garantenpflicht besteht, wozu die Kammer jedenfalls für den Fall neigt, daß Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen in der Jugendhilfe untätig bleiben, obwohl sie dem Wohle von Kindern abträgliche Entwicklungen erkennen, ohne in irgendeiner Weise einzugreifen, also Hilfe anzubieten oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, obwohl ihnen das möglich wäre.“

761 Im Einzelnen aus § 1 III Nr. 3 SGB VIII, aus §§ 50 III, 42 SGB VIII oder aus dem SGB VIII im Gesamten.

762 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 121.

763 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 117.

764 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 117.

765 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 117.

766 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 117.

767 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 118.

768 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 118.

769 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 118.

770 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 119.

Garantenstellung entwickeln“⁷⁷¹ lasse. Für die Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrages seien zunächst ein politischer Willensakt und die Bereitstellung der personellen und sächlichen Mittel nötig, weswegen noch am ehesten eine Garantienstellung der politisch Verantwortlichen in Betracht käme.⁷⁷² So „würde die Annahme einer Garantienstellung notwendig dazu führen, daß sie [die Angeklagte] überall dort für Rechtsgutverletzungen verantwortlich wäre, wo sie die Gefahr auch nur hätte erkennen können und darauf nicht reagiert hätte“, was „zu einer gänzlichen Lähmung der Jugendhilfe führen müßte.“⁷⁷³

Ferner problematisierte das Gericht, dass auch ein Richter bei Entscheidungen gem. der §§ 1666, 1666a BGB „die volle Verantwortung strafrechtlich trägt, sofern er entgegen dem Antrag des Jugendamts Maßnahmen ablehnt und Kinder dadurch Schaden erleiden“.⁷⁷⁴ Auch argumentierte das Gericht mit einem Verstoß gegen das Rückwirkungsgebot, da sich die prognostischen Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe schließlich auf die Zukunft bezögen.⁷⁷⁵ Eine Garantienstellung setze ferner voraus, dass der Gesetzgeber dem Garanten Mittel bereitstelle, durch welche dieser die drohenden Gefahren abwenden könne, was zur Zeit der Entscheidung nicht der Fall gewesen sei. So könne die Jugendhilfe methodisch „fast ausschließlich nur auf der Basis der Mitarbeitsbereitschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten tätig werden“,⁷⁷⁶ und selbst die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts sei nicht an klare Handlungsvorgaben geknüpft. Aufgrund des weiten, nicht vom Gesetzgeber ausgestalteten Beurteilungsspielraums sei eine Garantienstellung daher abzulehnen. Ferner komme bei einer Entscheidung über die Anrufung des Vormundschaftsgerichts erschwerend hinzu, „daß die Verantwortlichen die Rechtsprechung des jeweiligen Gerichts berücksichtigen müssen, weil ein gescheiterter Antrag geeignet ist, durch den mit einem solchen Antrag verbundenen Vertrauensverlust mehr Schaden anzurichten als das Wagnis, mit den Eltern auf freiwilliger Basis zusammenzuarbeiten“.⁷⁷⁷

771 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 118.

772 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 119: „Begründete die Vorschrift (§ 1) eine Garantienpflicht, obläge diese in erster Linie den in politischer Verantwortung stehenden Personen mit der Folge, daß sie persönlich haftbar wären, sofern Kinder und Jugendliche Schaden nähmen, etwa, weil die Jugendhilfe nicht in ausreichendem Maße mit Personal und Geldmitteln ausgestattet wurde oder weil kein kindgerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde.“

773 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 119 f.

774 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 120. Tatsächlich sind Richter aber über das Richterprivileg des Rechtsbeugungstatbestandes vor einer Strafbarkeit geschützt.

775 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 120: „Die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung im Rahmen der Erziehung kann jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich diese Maßnahme in der Zukunft als richtig erweist.“

776 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 120.

777 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 121.

2.1.2.4.3 Mögliche Beendigung einer Garantenstellung

Auch die Rechtswissenschaftler und Gerichte, die eine Garantenstellung von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell bejahen, werfen die Frage auf, unter welchen Umständen eine Garantenstellung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (wieder) endet. Dabei werden verschiedene Konstellationen diskutiert. So könnten beispielsweise bei einer sozialrechtlich vorgesehenen und zulässigen Delegation bestimmter Aufgaben auf Mitarbeiter freier Träger auch strafrechtliche Einstandspflichten mitübertragen werden, da es sich bei den Aufgaben der Jugendamtsmitarbeiter nicht um höchstpersönliche Aufgaben handele.⁷⁷⁸ Die meisten Rechtswissenschaftler in der Literatur⁷⁷⁹ sind dabei der Meinung, dass bei einer Delegation bestimmter Aufgaben auf freie Träger nur Garantenpflichten übertragen werden, nicht aber die Garantenstellung selber. So seien die Jugendamtsmitarbeiter trotz Arbeitsdelegation noch immer Beschützergaranten, da schließlich der § 8a SGB VIII keine Einschränkung der Schutzpflicht im Falle einer Delegation vorsehe und eine sog. „Vertrauensberechtigung“ fortbestehe.⁷⁸⁰ Nur der Pflichtenkreis verändere sich im Hinblick auf eine Informations- sowie eine Auswahl- und Kontrollpflicht.⁷⁸¹ Bei einer Delegation auf einen freien Träger wandle sich also die Garantenpflicht alleiniger Verantwortung in eine Auswahl- und Kontrollpflicht gegenüber dem freien Träger um.⁷⁸² Vereinbarte Haftungsfreistellungen sollen dagegen keine Wirkung auf die Garantenstellung haben.⁷⁸³ So sieht *Dießner* einen öffentlichen Vertrag zwischen Jugendamtsmitarbeiter und freiem Träger als nichtig an, der Freizeichnungsklauseln beinhaltet, da sich aus dem § 8a Abs. 2 SGB VIII ein Bestehenbleiben der Garantenstellung der Jugendamtsmitarbeiter auch bei einer Delegation über die geforderte Informationspflicht ergebe und die Klienten der Kinder- und Jugendhilfe mangels Kenntnis der Haftungsfreistellung weiterhin auf den Schutz vertrauen dürften.⁷⁸⁴

Bei einer nachträglichen sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit eines Jugendamtsmitarbeiters wird angenommen, dass die Garantenstellung so lange fortwirke, bis der zuständige Sozialarbeiter seinen Nachfolger umfassend zur Familiensituation informiert sowie gewährleistet habe, dass die Betreuung sachgerecht am neuen Wohnort weitergeführt werde.⁷⁸⁵ Eine Überlastung des einzelnen Sozialarbeiters beende

778 *Dießner* 2008, S. 284.

779 *Bringewat* 1997a, S. 69 f.; *Bringewat* 2000a, S. 61; *Busch* 2002, S. 87; *Dießner* 2008, S. 285.

780 *Dießner* 2008, S. 285.

781 *Dießner* 2008, S. 286, 288; *Bringewat* 1997a, S. 65; *Bringewat* 2000a, S. 62.

782 *Dießner* 2008, S. 288; *Kronstedt* 2010, S. 119, 123; *Oehlmann-Austermann* 1997, S. 58; Das LG Osnabrück (NSTZ 1996, S. 440) wiederum lehnte entsprechende Kontroll- und Weisungsrechte ab.

783 *Kunkel* 2000, S. 12; *Bringewat* 1997a, S. 71 f.

784 *Dießner* 2008, S. 290.

785 OLG Stuttgart NJW 1998, S. 3134; *Dießner* 2008, S. 293 f.

wiederum keine Garantenstellung, da sich an der Erwartungshaltung bzw. dem abstrakten „Vertrauendürfen“ des Kindes nichts ändern würde, zumal der Bürger keinen Einblick in die faktische Situation und das verwaltungsrechtliche Internum im Jugendamt habe.⁷⁸⁶ Auch in Vertretungssituationen bleibe eine Garantenstellung in Anlehnung an die Fälle zur nachträglichen Unzuständigkeit bestehen, bis die vom Vorgesetzten oder fallbetreuenden Sozialarbeiter zu organisierende Vertretung umfassend über die Familiensituation informiert worden sei.⁷⁸⁷ Auch Teambesprechungen sollen sich in Ansehung des Grundsatzes individueller Verantwortlichkeit nicht auf eine Garantenstellung auswirken.⁷⁸⁸ Da Teambesprechungen ein reines Verwaltungsinternum seien, dürften Außenstehende weiterhin auf das Tätigwerden des individuell zuständigen Sozialarbeiters vertrauen.⁷⁸⁹ Die gleiche Argumentation, dass es sich um ein Verwaltungsinternum handele, wird für Weisungen des Vorgesetzten benutzt.⁷⁹⁰ Ebenso wenig beseitige die mit (einer widerrechtlichen) Weisung des Vorgesetzten vergleichbare Konstellation einer (erfolglosen) Meldung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Gericht eine Garantenstellung.⁷⁹¹ So sei zwar der Familienrichter möglicherweise Beschützergarant für das Kind, wenn er über eine Kindeswohlgefährdung informiert worden sei;⁷⁹² dennoch bleibe der Sozialarbeiter „die maßgebende Identifikationsfigur und damit die Person, in welche das berechnete Vertrauen gesetzt wird“.⁷⁹³ *Dießner* sieht in ihm sogar die „letzte Bastion“, die erst recht Schlimmeres über eine vorläufige Inobhutnahme zu verhindern habe, wenn der Familienrichter dies nicht tue.⁷⁹⁴

Die Delegation von Aufgaben an Mitarbeiter freier Träger, die (widerrechtliche) Weisung von Vorgesetzten, die erfolglose Anregung eines sorgerechtlichen Verfahrens beim Familiengericht, Überlastungen sowie Teambesprechungen beseitigen demnach die Garantenstellung des fallbetreuenden Sozialarbeiters nicht, sondern modifizieren nur die Garantenpflichten. Eine nachträgliche Unzuständigkeit führt zur Beendigung einer Garantenstellung nur dann, wenn der Vertreter bzw. Nachfolger umfassend informiert worden ist.

786 *Dießner* 2008, S. 294 f.

787 *Bringewat* 1997a, S. 67 f.; *Dießner* 2008, S. 296.

788 *Fieseler* 2001, S. 435; *FK-Münder* 2009, § 1 Rn. 41; *Trenczek* 2002, S. 385; *Bringewat* 2000b, S. 407 f.; *Dießner* 2008, S. 297.

789 *Dießner* 2008, S. 297 f.

790 *Dießner* 2008, S. 299; *Fieseler* 2004, S. 176; *FK-Münder* 2009, § 1 Rn. 41; *Trenczek* 2002, S. 385.

791 *Dießner* 2008, S. 300; *Fieseler* 2004, S. 176.

792 Allerdings kann sich ein Familienrichter selbst als Beschützergarant nicht strafbar machen, da ihn das Richterprivileg aus § 339 StGB vor einer Strafbarkeit schützt.

793 *Dießner* 2008, S. 300.

794 *Dießner* 2008, S. 300.

2.1.2.5 Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Weiterhin ist die Verletzung einer Garantenpflicht nachzuweisen. Dazu müsste durch das Unterlassungsverhalten die im Verkehr gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen worden und der später eingetretene Erfolg voraussehbar gewesen sein.⁷⁹⁵

Von der herrschenden Meinung wird dabei ein objektiver und kein individueller Sorgfaltsmaßstab angelegt.⁷⁹⁶ Er bestimmt sich nach den Anforderungen, die ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden bei objektiver Betrachtung einer Gefahrenlage ex ante anwenden würde, wobei individuelles Sonderwissen und spezielle Fachkenntnisse miteinbezogen werden.⁷⁹⁷ Sogenannte Sondernormen, also gesetzliche Normen, aus denen erkennbar ist, wie man sich in einer speziellen Situation zu verhalten hat, stellen dabei ein Indiz für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht dar, was aber im Einzelfall widerlegt werden kann.⁷⁹⁸ Neben den Sondernormen haben auch sog. Verkehrsnormen, also schriftlich fixierte ungesetzliche Regelungen, eine (wenn auch aufgrund mangelnder Autorität des Gesetzgebers reduzierte) Indizwirkung für eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung.⁷⁹⁹

Ausgangspunkt zur Bestimmung von strafrechtlich relevanten fachlichen Standards ist zunächst das SGB VIII.⁸⁰⁰ Darin fanden sich bis zur Einführung des § 8a SGB VIII durch das KICK und seine Modifikationen durch das Bundeskinderschutzgesetz keine gesetzlichen Vorschriften zur Einschätzung bzw. zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.⁸⁰¹ Seit der Einführung des § 8a SGB VIII ist nun normiert, dass eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mit Fachkräften unter Einbeziehung der Eltern einzuschätzen ist. Mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen können sich dabei auf die Nichteinleitung eines Verfahrens der Gefährdungseinschätzung i.S.d. § 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGB VIII auf die fehlerhafte Aufklärung des der Gefährdungseinschätzung zugrunde liegenden Sachverhalts sowie auf Fehler bei der Besetzung des die Gefährdungseinschätzung durchführenden Fachkollegiums beziehen.⁸⁰² Eine Sorgfaltspflichtverletzung kann auch in der fehlerhaften Handhabung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugend-

795 *Dießner* 2008, S. 310.

796 BGH NJW 2000, S. 2758; *Beulke & Swoboda* 2002, S. 93; *Bringewat* 1997a, S. 93 f.

797 BGH NJW 2000, S. 2754, 2758; *Dießner* 2008, S. 314; *Beulke & Swoboda* 2002, S. 93; *Bringewat* 1997a, S. 93 f.; 2012, S. 332; BGH JZ 2005, S. 685 f.; NStZ 2004, S. 657 f.

798 *Dießner* 2008, S. 315 f.; *Roxin* 2006, § 24 Rn. 16.

799 *Dießner* 2008, S. 326 f.; *Roxin* 2003, § 24 Rn. 19.

800 *Bringewat* 2012, S. 333.

801 Davor wurden nur die Konsequenzen einer erkannten Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Normen beschrieben, so in §§ 42 a.F., 43 a.F., 50 Abs. 3 a.F. SGB VIII etc., dazu *Dießner* 2008, S. 316.

802 Dazu *Bringewat* 2012, S. 334 f.

lichen im Anwendungsbereich des § 8a Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII bestehen.⁸⁰³ Wie welche Anhaltspunkte zu handhaben sind, unterliegt der Disponibilität der einzelnen Jugendämter und ist nicht einheitlich geregelt, wobei es verschiedene unterschiedlich verwendete Merkmals- bzw. Indikatorenlisten gibt.

Umstritten ist, ob bei den prognostischen Gefährdungseinschätzungen ein sozialpädagogischer Beurteilungsspielraum zu berücksichtigen ist.⁸⁰⁴

Beulke und *Swoboda* meinen, dass es falsch sei, die Kinder- und Jugendhilfe „nur an Maßgaben von Sozialpädagogik und Verwaltungsrecht zu messen“ und damit „generell aus der strafrechtlichen Verantwortung“⁸⁰⁵ zu entlassen. Sie schreiben:

Das Strafrecht gibt den bindenden Maßstab vor und relativiert sich nicht nach der Fachlichkeit der getroffenen Entscheidung. [...] Funktion und Aufgabenstellung eines strafrechtlichen Beschützergaranten können [...] nicht pädagogischen Maßstäben nachgeordnet werden. Weder entspricht diese Nachordnung Sinn und Zweck der Garantienpflicht, noch lässt der hohe Wert der Rechtsgüter Leben, körperliche und sexuelle Integrität einen solchen Vorrang zu.⁸⁰⁶

Fachliche Standards könnten strafrechtliche Sorgfaltsanforderungen daher erhöhen, nicht aber absenken,⁸⁰⁷ wenn sie auch im Normalfall zu den gleichen Sorgfaltsanforderungen führen würden.⁸⁰⁸ Für den Fall *Laura-Jane* meinen *Beulke* und *Swoboda*, dass das Verhalten der Sozialarbeiterin möglicherweise sozialpädagogischen Standards entsprochen habe, aber aus strafrechtlicher Sicht „schlichtweg unzureichend“ gewesen sei.⁸⁰⁹ *Kronseeder* schließt sich dieser Meinung an: „Mangels einheitlicher, vom gesetzlichen Schutzgedanken getragener fachlicher Regeln [...] ist es am Strafrecht, den öffentlich-rechtlich verankerten Sorgfaltsmaßstab durchzusetzen.“⁸¹⁰

Auch *Bringewat*, der eine genaue inhaltliche Auseinandersetzung mit den fachlichen Standards der Sozialarbeit vermeidet,⁸¹¹ spricht fachlichen Standards in allen Verkehrs- und Berufskreisen zunächst jede strafbegrenzende Wirkung ab: „Die Einhaltung fachlicher Standards kann keine die strafrechtliche Pflichtenstellung begrenzende oder beschränkende Wirkung entfalten, weil strafrechtlicher Rechtsgüter-

803 *Bringewat* 2012, S. 333.

804 *Dießner* 2008, S. 317.

805 *Beulke & Swoboda* 2002, S. 81.

806 *Beulke & Swoboda* 2002, S. 92 f.

807 *Beulke & Swoboda* 2002, S. 92.

808 *Beulke & Swoboda* 2002, S. 92.

809 *Beulke & Swoboda* 2002, S. 92.

810 *Kronseeder* 2010, S. 161 f.

811 Dazu beispielsweise ironisch *Hassemer* (2010, S. 737): „mit leichtem Gepäck reist es sich schneller“ und so „fällt es wirklich schwer, keine Satire zu schreiben“.

schutz absoluten und nicht etwa durch fachliche Standards relativierten Respekt beansprucht.“⁸¹² Er führt weiter aus:

Eines aber ist gewiss: Der Rechtsgüterschutz des Strafrechts mit seinen für alle gleichermaßen verpflichtenden Verhaltensanforderungen ist jedweder Begrenzung durch eine wie auch immer geartete Fachlichkeit sozialer Arbeit entzogen. „Rechtsgüterschutz auf Grund und in den – oftmals unsicheren und durch fragwürdige Standards vorgegebenen – Grenzen von Fachlichkeit“ signalisiert ein tiefergehendes Fehlverständnis der eigenen beruflich ausgeübten sozialen Arbeit, weil es die umfassende, alle Lebens- und Berufsbereiche durchdringende und (rechts-)gestaltende Schutzfunktion des Strafrechts gründlich verkennt. Die strafrechtlichen Verbote und Gebote machen vor keiner noch so strengen Fachlichkeit halt. Ihre Verhaltensanforderungen bestimmen im Gegenteil die auszuübende berufliche Tätigkeit mit. So gesehen gehört die Respektierung und Verwirklichung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes in einem übergreifenden Sinne sogar als Essentiale zur Fachlichkeit einer berufspraktisch ausgeübten sozialen Arbeit im Aufgabenbereich des JA/ASD dazu.⁸¹³

Über den Fall der Sozialarbeiterin in Osnabrück meint *Bringewat*, dass deren Verhalten „aus sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Perspektive [...] möglicherweise geeignet war und fachlichen Standards sozialer Arbeit im Aufgabenbereich des ASD/Jugendamts entsprach“, dies aber „keine Relevanz für die konkrete Strafbarkeitsfrage“ habe.⁸¹⁴ Die notwendige Risikoeinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft unterliege einem gerichtlich voll überprüfbaren Beurteilungsspielraum.⁸¹⁵ *Bringewat* revidiert seine dezidierte Meinung allerdings später angesichts des neu eingeführten § 8a SGB VIII sowie der Professionalisierungsentwicklung der Kinderschutzarbeit und gibt zu, dass die Regeln der Fachlichkeit den strafrechtlichen Sorgfaltsmaßstab mitbestimmen, ja sogar zwischen Strafrecht und Kinder- und Jugendhilfe ein „kooperativer Schutzzweckzusammenhang“ bestehe.⁸¹⁶

Das OLG Stuttgart schlug im Fall *Jenny* dagegen vor, „der Natur der Betreuungstätigkeit erwachsenen erhöhten Gefahren strafrechtlicher Belangung“ Rechnung zu tragen, indem die Strafverfolgungsbehörden „den Umfang der Sorgfaltspflichten von Beschützergaranten einengend auslegen, sodass nur die Fälle schweren Versagens strafrechtlich erfasst werden“.⁸¹⁷

Dießner, die am Vorschlag des OLG Stuttgart kritisiert, dass damit die Strafgerichte entgegen dem Gewaltenteilungsgrundsatz über die Reichweite der Strafbarkeit von Jugendamtsmitarbeitern nach eigenem Ermessen entscheiden würden, lehnt eine

812 *Bringewat* 1996, S. 441; 1997a, S. 152; 2012, S. 332.

813 *Bringewat* 1997a, S. 33 f.

814 *Bringewat* 1997a, S. 151 f.

815 *Bringewat* 2006, S. 242.

816 *Bringewat* 2006, S. 241.

817 OLG Stuttgart NJW 1998, S. 3134.

strenge Verwaltungsakzessorietät aufgrund eines Verstoßes gegen das Ultima-ratio-Prinzip als zu streng ab, dürfe doch nicht jeder verwaltungsrechtliche Beurteilungsfehler zu einer strafrechtlichen Sorgfaltswidrigkeit führen.⁸¹⁸ Sie spricht sich aber für „ein gewisses Maß“ an Überprüfbarkeit aus.⁸¹⁹ Nach einer Vergleichsprüfung von Prognoseentscheidungen im Umweltrecht sowie im Unterbringungsrecht gefährlicher Straftäter bzw. Patienten kommt sie zu dem Ergebnis, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung in folgenden Konstellationen einschlägig sei: bei einem „Beurteilungsausfall“, bei einem Unterlassen einer gefahrabwehrenden Tätigkeit „aus willkürlichen Gründen“, bei einer „wesentlichen Fehlgewichtung“ der widerstreitenden Interessen oder wenn eine Beurteilung „auf Null reduziert“ ist.⁸²⁰

Nach *Meysen*⁸²¹ kann rechtmäßiges Verwaltungshandeln dagegen nicht strafbar sein, da aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Rechtssicherheit der Grundsatz der „Verwaltungsakzessorietät“ des Strafrechts folge. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Kinder- und Jugendhilfe ist für *Meysen* sogar die entscheidende vorgelagerte Frage, bevor eine strafrechtliche Prüfung vorgenommen werden dürfe.⁸²² Das sekundäre Strafrecht habe wiederum keinen Einfluss auf Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Verwaltungshandeln;⁸²³ es habe sich vielmehr selbst an den pädagogischen Leitlinien auszurichten und dürfe sich nicht unzulässig in die Fachlichkeit einmischen, schon allein um die Einheit der Rechtsordnung zu gewährleisten.⁸²⁴ Dass die für die Rechtssicherheit bedeutsame Verwaltungsakzessorietät der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zum selbstverständlich verwaltungsakzessorischen Umweltstrafrecht nicht anerkannt werde, nennt *Meysen* „Blindheit im eigenen System“⁸²⁵.

Auch *Albrecht* fordert angesichts der Beschränktheit der Leistungsfähigkeit aller Prognosearten zur Vorhersage schwerer Gewalt (nur) eine Kontrolle des Verwaltungsermessens: „So dürfte dem Entscheidungsträger eine pflichtwidrige Entscheidung nur dann vorgeworfen werden, wenn ex ante bekannte Entscheidungsgrundlagen und Handlungsalternativen nicht beachtet und in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“⁸²⁶ Erst wenn das Ermessen auf Null reduziert sei, könne sich eine Erfolgsabwendungspflicht ergeben.⁸²⁷ Andernfalls komme es – wie bislang gesche-

818 *Dießner* 2008, S. 318, 324.

819 *Dießner* 2008, S. 319.

820 *Dießner* 2008, S. 325.

821 *Meysen* 2001, S. 409.

822 *Meysen* 2001, S. 409.

823 *Meysen* 2001, S. 409.

824 *Meysen* 2001, S. 409; LG Osnabrück, NStZ 1996, S. 437, 439.

825 *Meysen* 2001, S. 409.

826 *Albrecht* 2004a, S. 211.

827 *Albrecht* 2004a, S. 211.

hen – zu einem Erfolgsstrafrecht, das den Grund der Haftung lediglich aus dem Vorliegen des Todes ableite.⁸²⁸ Die häufige Annahme, dass die einzig angemessene Handlungsalternative nur die Herausnahme des Kindes aus der Familie gewesen sei, führe zu einem unverhältnismäßigen Sorgerechtsentzug. So sei „jedenfalls in der Regel festzustellen, dass sich grundsätzlich für die Förderung des Kindeswohls geeignete Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Garantenpflichten bewegen, da sie angemessen sind und ‚angemessenere‘ Optionen nicht festgestellt werden können.“⁸²⁹

Unter dem Punkt der Sorgfaltspflichtverletzung wird von einigen Rechtswissenschaftlern auch das Problem einer Überlastungssituation im Jugendamt diskutiert, aufgrund derer sich die fallzuständige Fachkraft nicht mehr ausreichend über den Zustand der Familie informieren könne. Auch hier wird aber darauf abgestellt, dass der zuständige Sachbearbeiter Maßnahmen treffen müsse, um seine Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen – beispielsweise über eine Überlastungsanzeige oder die Delegation von Aufgaben –, ansonsten könne man ihm eine sog. Übernahmefahrlässigkeit vorwerfen.⁸³⁰

Geprüft wird ferner eine Begrenzung der Sorgfaltsanforderungen über die Rechtsfigur des erlaubten Risikos⁸³¹ bzw. den sog. Vertrauensgrundsatz, der besagt, dass derjenige, der sich selbst verkehrsgerecht verhalte, darauf vertrauen dürfe, dass andere dies auch tun, solange nichts Gegenteiliges erkennbar sei.⁸³² *Dießner* und *Kronseeder* meinen aber, dass der Vertrauensgrundsatz auf den fallzuständigen Sozialarbeiter nicht anwendbar sei, da er als Garant gerade dazu verpflichtet sei, eine (vorsätzliche) Schädigung des Kindes zu verhindern⁸³³ und dies sonst zu einem „absurden Ergebnis“ und zu einer „Entwertung dieses Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe“⁸³⁴ führen würde.

Der Vertrauensgrundsatz wird auch bei einer Delegation von Aufgaben auf einen freien Träger abgelehnt, da der Jugendamtsmitarbeiter weiterhin die Pflicht zu einer (wenn auch nicht unbegrenzten) Auswahl, Kontrolle und Weisung gegenüber dem freien Träger besitze und sich eben „nicht darauf verlassen“ dürfe, „dass der Mitarbeiter des freien Trägers per se rechtmäßig agiert“.⁸³⁵ Ebenso wenig könne sich ein Sozialarbeiter bei Ratschlägen seiner Kollegen auf den Vertrauensgrundsatz berufen,

828 *Albrecht* 2004a, S. 212.

829 *Albrecht* 2004a, S. 212.

830 *Kronseeder* 2010, S. 166; *Dießner* 2008, S. 337.

831 Beim erlaubten Risiko werden bestimmte Verhaltensweisen im Interesse der gesamten Gesellschaft von der Rechtsordnung erlaubt, obwohl ihnen eine gewisse Gefährlichkeit anhaftet, siehe *Kronseeder* 2010, S. 167; *Dießner* 2008, S. 337.

832 *Dießner* 2008, S. 338; *Wessels, Beulke & Satzger* 2015, Rn. 671, S. 287.

833 *Dießner* 2008, S. 341.

834 So *Kronseeder* 2010, S. 169.

835 *Dießner* 2008, S. 342; siehe auch *Kronseeder* 2010, S. 169.

da jedem Sozialarbeiter die ihm kraft Organisationsplan zugewiesenen Fälle selbst obliegen.⁸³⁶ Das Gleiche gelte für rechtswidrige Weisungen von Vorgesetzten, bei denen für den Sozialarbeiter erkennbar sei, dass eine Straftat verwirklicht werde. Die Weisungen wären dann nicht verbindlich bzw. führten zur Pflicht, ein Remonstrationsverfahren einzuleiten.⁸³⁷ Auch greife der Vertrauensgrundsatz nicht im Hinblick auf das Verhalten des Familienrichters, da dieser und der zuständige Sozialarbeiter zwei unterschiedliche und eigenständige Institutionen darstellen würden, die den Fall jeweils eigenständig zu untersuchen hätten.⁸³⁸

2.1.2.6 Objektive Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts

Für den Sozialarbeiter muss der Tod oder die Körperverletzung des Kindes objektiv vorhersehbar gewesen sein, was dann der Fall ist, wenn der Erfolgseintritt innerhalb dessen liegt, was nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden kann.⁸³⁹ Es kommt dabei auf den ex-ante-Zeitpunkt an.⁸⁴⁰ Verlangt wird nicht, dass jedes Detail vorhersehbar war; stattdessen genügt, dass das Endergebnis nicht absolut unvorhersehbar gewesen ist.⁸⁴¹

Weiterhin ist festzustellen, ob der Täter den eingetretenen Erfolg überhaupt hätte vermeiden können, ob also ein entsprechender Zusammenhang zwischen der festgestellten Pflichtwidrigkeit und dem eingetretenen Erfolg bestanden hat.⁸⁴² Dabei ist fraglich, ob der Täter die gebotene Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet haben muss.⁸⁴³ Dann würde eine Strafbarkeit selbst bei hohen Rettungschancen ausscheiden. Stellt man dagegen auf eine bloße Risikoverringerung ab,⁸⁴⁴ so gelangt man schon dann zu einer Vermeidbarkeit, wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den tatbestandlichen Erfolg nur möglicherweise abgewendet hätte.⁸⁴⁵

836 *Dießner* 2008, S. 342.

837 *Dießner* 2008, S. 343; *Kronseider* 2010, S. 169.

838 *Dießner* 2008, S. 344; *Kronseider* 2010, S. 169.

839 *Dießner* 2008, S. 345; BGHSt 12, 75, 77 ff.; *Zähringer* 2015, S. 68.

840 *Zähringer* 2015, S. 68; *Dießner* 2008, S. 344.

841 *Zähringer* 2015, S. 68; BGHSt 31, 96, 101: „Ein nicht völlig außerhalb jeder Lebenserfahrung liegender Geschehensablauf wird regelmäßig auch vorhersehbar sein, so daß der Fahrlässigkeitsvorwurf nur dann entfällt, wenn der Angekl. nach seinem individuell-persönlichen Wissens- und Erfahrungsstand nicht in der Lage gewesen ist, sich den Tod des Opfers als mögliche Folge der von ihm begangenen Körperverletzung vorzustellen.“ *Bringewat* 1997a, S. 97; *Dießner* 2008, S. 345.

842 *Dießner* 2008, S. 348.

843 Überwiegende Ansicht der Rspr., siehe BGH NJW 1987, S. 2940, 2942; BGH NJW 2000, S. 2754, 2757.

844 Kritisch *Hefendehl* (2005, S. 483) in Bezug auf Art. 103 Abs. 2 GG.

845 *Roxin* 2003, § 31 Rn. 49, 54.

In Bezug auf dieses Tatbestandsmerkmal werden von *Dießner* und *Kronseider* vier Konstellationen problematisiert.⁸⁴⁶ So könnte sich der Sozialarbeiter darauf berufen, dass er nicht sicher gewesen sei, ob das Familiengericht seinem Sorgerechtsantrag gefolgt wäre. Dies halten *Dießner* und *Kronseider* in Rekurs auf die Rechtsprechung zum Politbürofall⁸⁴⁷ und zum Ledersprayfall⁸⁴⁸ für unbeachtlich, da der Sozialarbeiter eine Inobhutnahme auch ohne das Familiengericht einleiten könne, also nicht bloßer „Ermittlungsgehilfe des Gerichts“ sei.⁸⁴⁹ Angesprochen wird auch die Konstellation, dass der Vorgesetzte des Sozialarbeiters einen Antrag ans Familiengericht verhindert. Wiederum in Anlehnung an den Politbürofall und mit Bezug auf einen „kriminalpolitischen Gesichtspunkt“ lehnen *Dießner*⁸⁵⁰ und *Kronseider*⁸⁵¹ eine objektive Vermeidbarkeit ab, da sich das hypothetische Verhalten Dritter nach normativen Grundsätzen bemessen lassen müsse.⁸⁵² Das Gleiche gelte für den Fall, dass ein freier Träger, auf den Aufgaben delegiert worden seien, sich auch bei sachgemäßer Auswahl und Kontrolle nicht an die Weisungen des Jugendamts gehalten habe. Wiederum sei jeweils in Anlehnung an den Lederspray- und den Politbürofall pflichtgemäßes Handeln des Dritten zu unterstellen.⁸⁵³ Auch das Argument, dass die Eltern das Kind eben nach Beendigung der Inobhutnahme, also zu einem späteren Zeitpunkt misshandelt hätten, selbst wenn der Sozialarbeiter die Inobhutnahme vorgenommen hätte, lassen *Dießner* und *Kronseider* nicht gelten. So beruhe die spätere Schädigung auf einem Willensentschluss der Eltern, der nicht mehr der tatbestandlichen (Jugendamts-)Situation zuzurechnen sei.⁸⁵⁴

2.1.2.7 Rechtswidrigkeit und Schuld

Beim Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit wird von den Rechtswissenschaftlern problematisiert, ob sich ein Rechtfertigungsgrund aus einer sog. Pflichtenkollision ergeben könnte.⁸⁵⁵ So könnten den Sozialarbeiter gleichzeitig zwei Gefährdungsmeldungen erreichen, die ein akutes Eingreifen erfordern, wovon er nur eines persönlich ausführen könnte. Eine solche Pflichtenkollision wird allerdings für sehr

846 *Dießner* 2008, S. 349 ff.; *Kronseider* 2010, S. 182 ff.

847 NJW 2003, S. 522, 526 (sog. Politbürofall: BGHSt 48, 77).

848 NJW 1990, S. 2560, 2566 (sog. Ledersprayfall: BGHSt 37, 106).

849 *Dießner* 2008, S. 352 ff.; *Kronseider* 2010, S. 182 f.

850 *Dießner* 2008, S. 356.

851 *Kronseider* 2010, S. 186.

852 *Dießner* 2008, S. 356; NJW 2003, S. 522, 526 (sog. Politbürofall).

853 *Dießner* 2008, S. 357; *Kronseider* 2010, S. 183.

854 *Dießner* 2008, S. 365; *Kronseider* 2010, S. 188.

855 *Dießner* 2008, S. 366 ff.; *Kronseider* 2010, S. 189; *Zähringer* 2015, S. 70.

unrealistisch gehalten, da der Sozialarbeiter im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel fast immer die Möglichkeit habe, Dritte zur Wahrnehmung einer Pflicht einzuschalten.⁸⁵⁶

Im Falle einer verbindlichen Weisung eines Vorgesetzten,⁸⁵⁷ die ein Jugendamtsmitarbeiter für rechtswidrig halte, sei von diesem zu fordern, das Gespräch mit dem Vorgesetzten zu suchen und sich gegebenenfalls, wenn dies nicht zur Abhilfe führe, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden (vgl. § 63 II S. 1-3 BBG). Gem. § 63 II S. 4 BBG ist die Weisung für ihn unverbindlich, wenn „das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist“.⁸⁵⁸ Nur wenn die Weisung für den Sozialarbeiter nicht offensichtlich strafbar oder ordnungswidrig sei, liege ein Rechtfertigungsgrund vor.⁸⁵⁹

Unter dem Aspekt der Schuld wird wiederum problematisiert, ob eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung entfallt, wenn bei einem Sozialarbeiter eine adäquate Ausbildung fehle oder Erfahrungs- und Wissenslücken vorhanden seien.⁸⁶⁰ In einem solchen Fall verlagere sich aber der strafrechtliche Vorwurf dahingehend vor (sog. Übernahmeverschulden), dass sich der Sozialarbeiter auf die Übernahme eines bestimmten Falles trotz seines Mangels an Fähigkeiten und Kenntnissen eingelassen habe.⁸⁶¹ Dies sei allerdings nur der Fall, wenn er die eigenen Defizite und Gefahren, die er zu meistern habe, auch erkennt.⁸⁶²

Auf der Ebene der Schuld ist ferner – diesmal aus subjektiver Sicht – zu prüfen, inwieweit der Sozialarbeiter auf Basis seiner persönlichen Eigenschaften den Fallausgang hätte voraussehen und vermeiden können.⁸⁶³ Ebenfalls wird diskutiert, inwieweit ein normgemäßes Verhalten zumutbar war – beispielsweise im Falle einer dienstlichen Weisung.⁸⁶⁴ Wie schon auf der Ebene der Rechtfertigung kommt es dabei in Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften auf die Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit an.⁸⁶⁵

856 *Kronseder* 2010, S. 191; *Zähringer* 2015, S. 70.

857 Vgl. § 62 I 2 BBG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

858 Dies gilt entsprechend für nicht verbeamtete Sozialarbeiter gem. § 8 Abs. 2 S. 2 BAT.

859 *Dießner* 2008, S. 370; *Kronseder* 2010, S. 193; *Zähringer* 2015, S. 70.

860 *Zähringer* 2015, S. 71; *Dießner* 2008, S. 370 f.

861 *Dießner* 2008, S. 371; *Kronseder* 2010, S. 194 f.; *Zähringer* 2015, S. 71.

862 *Zähringer* 2015, S. 71; *S/S-Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 198.

863 *Dießner* 2008, S. 371; *Zähringer* 2015, S. 71 f.

864 *Zähringer* 2015, S. 72; *Dießner* 2008, S. 372 f.

865 *Zähringer* 2015, S. 72; *Dießner* 2008, S. 373.

Thematisiert wird ferner, wie sich Irrtümer des Sozialarbeiters auf dessen Strafbarkeit auswirken. So hielt das OLG Oldenburg im Fall *Laura-Jane* einen unvermeidbaren Gebotsirrtum zumindest für diskutabel.⁸⁶⁶ Im Fall *Jenny* meinte das Gericht, dass ein Verbotsirrtum im Hinblick auf seine von der Rechtsordnung zugebilligten Handlungsmöglichkeiten und das Ausmaß seiner Garantienpflichten vorgelegen habe. Er sei aber vermeidbar gewesen, da ein ausgebildeter Jugendamtsmitarbeiter sich in einem Kommentar oder durch entsprechende Erkundigungen hätte informieren können.⁸⁶⁷ Auch *Bringewat* sowie *Beulke* und *Swoboda* haben kurz nach den ersten Strafverfahren von den Fachkräften verlangt, sich ihrer rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bewusst zu werden. So müsse einem Sozialarbeiter beispielsweise bekannt sein, dass eine Delegation auf einen freien Träger nicht die Pflicht zur Auswahl und Kontrolle aufhebe.⁸⁶⁸ Ebenso kommt *Dießner* zu dem Schluss eines für die Fachkräfte stets vermeidbaren Gebotsirrtums.⁸⁶⁹

2.1.3 Strafbarkeitsrisiken anderer Beteiligter

Auch Kollegen eines fallbetreuenden Sozialarbeiters im Jugendamt, denen gefährdungsrelevante Informationen zu einem Fall bekannt werden, können sich strafbar machen, sofern die von ihnen nicht weitergeleiteten Informationen den zuständigen Kollegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem schützenden Verhalten veranlasst hätten.⁸⁷⁰ Eine Garantienstellung von Kollegen des fallzuständigen Sozialarbeiters wird dabei auf eine Garantienstellung aus Gesetz sowie auf eine Garantienstellung aus tatsächlicher Übernahme gestützt, sofern die Interventionschwelle des § 1666 BGB erreicht worden und ein berechtigtes Vertrauen entstanden ist.⁸⁷¹ Auch eine Garantienstellung aus Amtsträgerschaft könne in bestimmten Konstellationen einschlägig sein.⁸⁷² Die Garantienpflicht bestehe dabei in der Weiterleitung der Informationen an den zuständigen Amtswalter, wobei der Sozialarbeiter dann nach dem Vertrauensgrundsatz darauf vertrauen dürfe, dass der in Kenntnis gesetzte zuständige Sozialarbeiter die notwendigen Schritte unternehme.⁸⁷³ Auch an

866 OLG Oldenburg StV 1997, S. 133, 135.

867 OLG Stuttgart NJW 1998, S. 3133. Tatsächlich wurde die Garantienstellungsproblematik von Kinderschutzfachkräften zur Zeit des Falles *Jenny* noch in keinem Strafrechtskommentar erwähnt.

868 *Bringewat* 1997b, S. 136; *Beulke & Swoboda* 2002, S. 97.

869 *Dießner* 2008, S. 381: „Aufgrund der umfangreichen Publikationen zu den Handlungspflichten bei möglicher Kindeswohlgefährdung und den bislang ergangenen Gerichtsentscheidungen ist heutzutage davon auszugehen, dass Sozialarbeiter gehalten sind, sich im Bedarfsfall [...] darüber zu informieren, welche Handlungen die Rechtsordnung konkret von ihnen erwartet“; so auch *Kronsedler* 2010, S. 194.

870 *Dießner* 2008, S. 409.

871 *Dießner* 2008, S. 404.

872 *Dießner* 2008, S. 409.

873 *Dießner* 2008, S. 468.

Teambesprechungen teilnehmende bzw. Ratschläge erteilende Kollegen haben in der Regel eine Garantenstellung aufgrund Gesetz bzw. Amtsträgerstellung. So müssen sie einen Rat erteilen, der dem staatlichen Schutzauftrag gerecht wird, bzw. eine diesem Anspruch genügende Abstimmung herbeiführen.⁸⁷⁴ Bei der objektiven Vermeidbarkeit kann sich der Kollege wiederum nicht darauf berufen, dass seine Stimme an der Mehrheitsentscheidung nichts geändert hätte, da auch hier (in Anlehnung an den Lederspray- und Politbüro-Fall) auf das rechtmäßige hypothetische Verhalten der anderen zur Rettung berufenen Personen abzustellen sei.⁸⁷⁵

Sachbearbeiter der freien Träger haben laut *Dießner* eine Beschützergarantenstellung kraft tatsächlicher Schutzübernahme.⁸⁷⁶ Die Garantenpflichten beruhen dabei vor allem auf dem Delegationsvertrag. Auch die Leitungsverantwortlichen der freien Träger hätten eine Überwacher-Garantenstellung zur Verhinderung betriebsbezogener Straftaten.⁸⁷⁷ Im Hinblick auf die anderen Tatbestandsmerkmale gelten die gleichen Kriterien wie bei den fallzuständigen Sozialarbeitern.

Bei Dienstvorgesetzten könnten zwei strafrechtlich relevante Konstellationen auftreten. So könne ihnen ein strafrechtlich relevantes Tun vorgeworfen werden, wenn sie bei einer Dienstanweisung die ihnen zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielräume überschreiten.⁸⁷⁸ Zudem könne ihnen als strafrechtlich relevantes Unterlassungsverhalten vorgehalten werden, keine für die Arbeit des fallzuständigen Sachbearbeiters erforderlichen Rahmenbedingungen gewährleistet zu haben („Nichtbehebung struktureller Defizite“).⁸⁷⁹ Eine Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme scheidet aber aus, da der Dienstvorgesetzte in der Regel keinen persönlichen Kontakt zur betroffenen Familie habe.⁸⁸⁰ Sofern der Interventionsbereich des § 1666 BGB eröffnet und der Dienstvorgesetzte sachlich und örtlich zur Anleitung des für die Familie zuständigen Sachbearbeiters berufen sei, sei eine Garantenstellung aus Amtsträgerschaft möglich.⁸⁸¹

Weiterhin sei eine Überwacher-Garantenstellung des Dienstvorgesetzten denkbar, sofern dieser aus einem arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnis heraus die Pflicht habe, Straftaten seiner Untergebenen zu verhindern. Ist dies bei privaten Dienstherrn umstritten, so ist die Konstellation für die Amtsträgerschaft in § 357 StGB gere-

874 *Dießner* 2008, S. 467.

875 *Dießner* 2008, S. 468.

876 Nicht aber eine Garantenstellung aus Amtsträgerschaft, da sich Art. 6 II S. 2 GG nicht auf die freien Träger beziehe, so *Dießner* 2008, S. 470.

877 *Dießner* 2008, S. 471.

878 *Dießner* 2008, S. 426.

879 Siehe *Dießner* 2008, S. 418.

880 So ist eine bloße Teilnahme an einer Hilfeplankonferenz oder Risikoeinschätzung nicht ausreichend, siehe *Dießner* 2008, S. 418.

881 *Dießner* 2008, S. 418 f.

gelt. Demnach darf der Vorgesetzte im Bereich der öffentlichen Verwaltung ihm bekannt gewordene rechtswidrige Taten seiner Untergebenen nicht einfach geschehen lassen, sofern sie betriebsbezogen sind. Nach Ansicht *Dießners* kann aus der Vorschrift, die eigentlich auf vorsätzliches Verhalten abstelle, über eine teleologische Auslegung der allgemeine Rechtsgedanke abgeleitet werden, dass Vorgesetzte auch zur Verhinderung fahrlässiger Taten verpflichtet seien.⁸⁸² Die Garantepflichten des Dienstvorgesetzten bezögen sich bei einer Beschützergarantenstellung auf die Gewährleistung angemessener Rahmenbedingungen und bei einer Überwacher-Garantenstellung auf die Sicherstellung eines rechtmäßigen Vorgehens der Jugendamtsmitarbeiter mittels möglicher und geeigneter Kontrollmechanismen.⁸⁸³ Bei den Dienstanweisungen sei wiederum ein Beurteilungsspielraum zu gewähren,⁸⁸⁴ auf der Ebene der objektiven Vermeidbarkeit das rechtmäßige Verhalten Dritter zu unterstellen – wie das der angewiesenen Jugendamtsmitarbeiter oder das der budgetierenden Gremien.⁸⁸⁵ Auch würden in der Regel keine Probleme auf der Ebene der Schuld auftreten, da es den Vorgesetzten zumutbar sei, die zuständigen Stellen um eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung zu ersuchen.⁸⁸⁶

Die administrativ Verantwortlichen – beispielsweise Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, Gemeinderatsmitglieder, Oberbürgermeister – könnten sich dagegen mangels Garantienstellung nicht für ein Unterlassen strafbar machen – zum Beispiel, indem sie nicht genügend Geld für das Jugendamt zur Verfügung stellen.⁸⁸⁷ Einzig ein Tun, das bei Budgetkürzungen im Rahmen von schon laufenden Maßnahmen vorliegen könnte, sei im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung strafrechtlich relevant. Auch hier könne bei Abstimmungen über Kürzungen nicht der Einwand verfangen, dass es auch bei rechtmäßiger Stimmabgabe zum Beschluss gekommen wäre.⁸⁸⁸

2.2 Denkbare materiell-rechtliche Begründung einer Strafbarkeit der Kinderschutzfachkräfte in England?

In England ist es noch nicht zu Strafverfahren gegen sorgfaltspflichtwidrig agierende Kinderschutzfachkräfte in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen gekommen. In der Strafrechtswissenschaft erwähnt *Hogan* immerhin schon 1983 eine mögliche Strafbarkeit von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen: „The temptation may arise when a social worker [...] has lamentably failed to take steps which might

882 *Dießner* 2008, S. 419.

883 *Dießner* 2008, S. 420, 469.

884 *Dießner* 2008, S. 425.

885 *Dießner* 2008, S. 469.

886 *Dießner* 2008, S. 423.

887 *Dießner* 2008, S. 430.

888 *Dießner* 2008, S. 469 f.

have avoided appalling harm to a child, to recognize (or create) a duty and hold him or her liable for its dereliction.“⁸⁸⁹ Ohne die Problematik näher zu untersuchen, hält *Hogan* eine Strafbarkeit bzw. eine strafrechtliche Garantenpflicht von Kinderschutzfachkräften allerdings für sehr unwahrscheinlich.⁸⁹⁰

Zwanzig Jahre später äußern sich auch *Herring* und *Palser* zu einem möglichen Strafprozess bei einer fahrlässigen Tötung im Kinderschutzkontext, den sie zwar für nicht unmöglich („not impossible“), aber immer noch für unwahrscheinlich halten.⁸⁹¹

Ansonsten lassen sich in der einschlägigen (Strafrechts-)Literatur kaum Ausführungen zu einer Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit von Sozialarbeitern in Kinderschutzfällen finden,⁸⁹² wenn auch in England Strafverfahren als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzversäumnisse in anderen Ländern mittlerweile registriert worden sind.⁸⁹³

2.2.1 Die erfolgsbezogene englische Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit

Wäre eine Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften auf Basis der englischen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdogmatik aber auch in England denkbar? Im Folgenden soll geprüft werden, ob und inwieweit eine Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften in England begründet werden könnte, und falls ja, warum dieser Weg in der Rechtspraxis noch nicht beschritten worden ist. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt

889 *Hogan* 1987, S. 87.

890 *Hogan* 1987, S. 87: „I doubt whether any court would be (or even should be) so bold as to pluck from the ether of the common law new duties of this kind.“

891 *Herring & Palser* 2007, S. 38: „It is perhaps not impossible that a similar issue [sie nehmen Bezug auf Tort-Verfahren] could arise in a criminal case. If a social worker was aware that a mentally-ill parent was suicidal and was liable to commit suicide if a report of a suspicion of child abuse was made, she may be reluctant to report abuse for fear of a manslaughter conviction.“

892 Erwähnt wird das Szenario in einem kritischen Artikel von *Bennett* 2003 (The Guardian), die große Bedenken hinsichtlich eines Dammbrech-Effektes einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im beruflichen Kontext hegt: „The only problem, if our capacity for punishment is to be extended in this direction, may be in knowing where to stop. [...] Perhaps inadequate social workers should also take note. And the managers who ration operations. And speed-bump installers. Ambulance drivers. Airline baggage inspectors. You never know: in future, to send young British soldiers to their deaths on a false pretext may also become a mistake for which ‘I believed I was right at the time’ will no longer constitute a convincing excuse. Much depends on whether these two, still unusual, cases are indicative of some sort of indiscriminate judicial hardening towards white-collar offenders, which means that an inadequate teacher ends up being treated with same suspicion as an unscrupulous railway-maintenance operative.“

893 Vgl. die Berichterstattung zum niederländischen Fall *Savanna: Edemariam* 2008 (The Guardian). Auch die deutschen Strafverfahren werden in The Guardian erwähnt, siehe *Shoesmith* 2016 (The Guardian).

dabei auf der allgemeinen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Kurz angesprochen werden aber auch andere denkbare Tatbestände.

2.2.1.1 Ausführungen zur Unterlassungsstrafbarkeit

Allgemein weisen englische Delikte ein objektives (sog. ‚actus reus‘) und ein subjektives (sog. ‚mens rea‘) Handlungselement auf, woraus sich ein zweigliedriger statt, wie im deutschen Recht, ein dreigliedriger Prüfungsaufbau ergibt.⁸⁹⁴ Weiterhin existieren als negative Elemente einer Straftat den deutschen Rechtfertigungs- und Schuldgründen ähnliche Verteidigungseinreden (sog. ‚defences‘), die die Verantwortung mindern oder ausschließen.⁸⁹⁵

Vom Aufbau her ist die englische (Unterlassungs-)Dogmatik der deutschen und denen der meisten europäischen Strafrechtssysteme grundsätzlich ähnlich.⁸⁹⁶ Wie in Deutschland gibt es auch in England eine Einteilung, die jener in echte und unechte Unterlassungsdelikte nahekommmt. So werden zumeist kodifizierte Delikte (‚statutory offences‘)⁸⁹⁷ unterschieden, die nur durch die Unterlassung einer gebotenen Handlung verwirklicht werden können (‚offences of mere/pure omission‘)⁸⁹⁸ und dadurch mit den deutschen, nicht begehungsgleichen bzw. echten Unterlassungsdelikten vergleichbar sind. Zumeist können sie nur von Personen mit besonderen Eigenschaften verwirklicht werden, setzen keinen Erfolgseintritt voraus und zählen damit zu den Tätigkeitsdelikten (‚conduct crimes‘).⁸⁹⁹

Neben diesen ‚offences of mere/pure omission‘ gibt es Delikte, die sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen verwirklicht werden können (‚offences of omission causing a result‘⁹⁰⁰, ‚crimes committable by omission‘)⁹⁰¹ und damit im Wesentlichen den deutschen begehungsgleichen Unterlassungsdelikten entsprechen.

894 Ormerod & Laird 2015, S. 51 f.; Hörster 2009, S. 9; Forster 2008, S. 662.

895 Vgl. Mansdörfer 2005, S. 13 f.; Hörster 2009, S. 6; Ormerod & Laird 2015, S. 384 ff.

896 So schreibt Mansdörfer (2005, S. 36) zum unechten Unterlassungsdelikt in beiden Ländern: „Würde die fremde Sprache nicht ständig daran erinnern, könnte man bei der Lektüre englischer oder amerikanischer Literatur streckenweise vergessen, dass man nicht in einem deutschen Lehrbuch liest“; siehe auch Keiler 2013, S. 71.

897 Eine nicht kodifizierte Ausnahme bildet das im englischen Recht als Common-law-Delikt ausgestaltete Amtsvergehen ‚misconduct of office‘, siehe Dytham (1979) Q.B. 722. Dazu gehört auch das nicht gesetzlich normierte Common-law-Delikt der Untätigkeit eines Bürgers, einem Polizisten zur Hilfe zu kommen, siehe Brown (1841) Car & M 314.

898 Vgl. Ormerod & Laird 2015, S. 73; Ashworth 2011, S. 16.

899 Beispiele sind die Pflicht, einen Unfall zu melden, siehe Road Traffic Act 1988, s. 170 (4); die Pflicht eines Autofahrers zu einer Atemprobe, siehe Road Traffic Act 1988, s. 6; der Children and Young Persons Act 1933, s. 1 (2); die Pflicht zum Melden von terroristischen Aktivitäten, siehe Sections 19 und 38B des Terrorism Act 2000.

900 Ormerod & Laird 2015, S. 74.

901 Ashworth 2011, S. 13; Rehaag 2009, S. 217.

Auch wenn in England keine vergleichbare Norm wie der § 13 StGB existiert, der die Strafbarkeit für unechtes Unterlassen allgemein festschreibt,⁹⁰² sind die einzelnen Voraussetzungen der ‚crimes committable by omission‘ durch die Rechtsprechung ausgeformt. Sie bedürfen als Erfolgsdelikte (wie im deutschen Recht) zur Herstellung einer tatbestandlichen Gleichwertigkeit von aktivem Tun und Unterlassen grundsätzlich eines bestimmten Taterfolgs.⁹⁰³ Nicht jedes Erfolgsdelikt kann aber durch ein Unterlassen begangen werden. Bei welchem dies der Fall ist, richtet sich nach der Auslegung der gesetzlichen Tatbestände,⁹⁰⁴ wobei die Regel besteht, dass ein Gesetzeswortlaut, der sich auf den ersten Blick auf ein Tun bezieht, nicht in ein Unterlassen umgedeutet werden darf und damit grundsätzlich eng auszulegen ist. Demnach können beispielsweise Mord (‚murder‘),⁹⁰⁵ Totschlag (‚manslaughter‘) und auch schwere Körperverletzung (‚causing grievous bodily harm‘),⁹⁰⁶ aber nicht allgemeine Körperverletzung (‚battery‘) oder Brandstiftung (‚arson‘) durch ein begehungsgleiches Unterlassen verwirklicht werden.⁹⁰⁷ Die Gerichte umgehen diese für ihre Inkohärenz und Willkürlichkeit kritisierte Rechtslage⁹⁰⁸ allerdings teilweise.⁹⁰⁹

Zur Abgrenzung von Tun und Unterlassen werden in der englischen Strafrechtswissenschaft zumeist naturalistische Theorien vertreten,⁹¹⁰ wohingegen von der Rechtsprechung häufig eine ergebnisorientierte und intuitive Wertung vorgenommen wird.

902 Alle bisherigen Kodifizierungsversuche einer solchen Norm sind bislang gescheitert, dazu beispielsweise *Griew* 1988, S. 934.

903 *Rehaag* 2009, S. 221; *Forster* 2008, S. 504.

904 *Ormerod & Laird* 2015, S. 74; *Rehaag* 2009, S. 220; *Grimminger* 2009, S. 52.

905 Vgl. den Misshandlungs- und Vernachlässigungsfall *Walter Gibbins & Edith Rose Proctor* (1919) 13 Cr. App. R. 134.

906 *Ormerod & Laird* 2015, S. 77.

907 *Ormerod & Laird* 2015, S. 76 f.; *Keiler* 2013, S. 82.

908 Siehe *Tadros* 2008a, S. 50 f.: „This area of the law is far from satisfactory. It is suggested that there is no convincing reason why all crimes should not be capable of being committed by omission as well as by positive act“; *Ormerod & Laird* 2015, S. 76; *Reed & Fitzpatrick* 2009, S. 29. *Ashworth* (1989, S. 438) spricht sich gegen eine bloß auf den Wortlaut fokussierte Betrachtung aus: „[T]here should be recognition of a principle that criminal statutes should be interpreted so as to apply to omissions as well as to acts where a relevant duty can be established, unless the context indicates otherwise.“

909 Vgl. *Ormerod & Laird* 2015, S. 75. Die Regel ist beispielsweise nicht eingehalten worden bei *R. v Helen Yuthiwattana* (1985) 80 Cr. App. R. 55; *R. v Peter Stanley Firth* [1990] 91 Cr. App. R. 217; *Regina v Shama* [1990] 1 W.L.R. 661. Siehe vor allem den Fall *Fagan v Metropolitan Police Commissioner* [1968] 3 All E.R. 442; [1969] 1 Q.B. 439, in welchem der Angeklagte einem Polizisten bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt mit seinem Kraftfahrzeug auf den Fuß gefahren war und daraufhin vorsätzlich das vom Polizisten geforderte Weiterfahren verweigert hatte. Der Angeklagte wurde wegen eines tätlichen Angriffs (‚assault‘) verurteilt, obwohl dieses Delikt nicht durch Unterlassen begangen werden kann. So behalf man sich damit, in der Zufügung körperlicher Gewalt (‚battery‘) einen tätlichen Angriff (‚assault‘) enthalten zu sehen, der durch Unterlassen begangen werden kann.

910 So wird nach einer Theorie auf das Vor- oder Nichtvorliegen einer körperlichen Bewegung abgestellt (vgl. *Moore* 2010, S. 28; kritisch *Simester* 1995, S. 314). Weitere Ansichten fragen

Abgesehen von einigen strittigen Abgrenzungsfällen⁹¹¹ wird die Frage aber selten diskutiert. Wie im deutschen Recht muss die individuelle Möglichkeit gegeben sein, die objektiv erforderliche Handlung vorzunehmen, wofür maßgeblich ist, wie eine verständige Person in derselben Situation vernünftigerweise gehandelt hätte.⁹¹²

Ist ein Delikt grundsätzlich auch durch Unterlassen begehbar, so stellt sich die Frage nach einer bestimmten Sorgfalts- bzw. Garantenpflicht (,duty to act‘, ,duty of care‘),⁹¹³ wobei im Falle eines fahrlässigen Unterlassens eine sog. ,duty of care‘ und eine ,duty to act‘ praktisch ineinander übergehen bzw. die Abgrenzung nicht klar gezogen wird.⁹¹⁴ Eine ,duty of care‘/,duty to act‘ wird wiederum in enger Anlehnung an das englische Deliktsrecht (,tort law‘) bestimmt.⁹¹⁵

Im Hinblick auf eine ,duty to act‘/,duty of care‘ werden verschiedene Fallgruppen unterschieden, die denen im deutschen Recht vergleichbar sind und sich in solche unterteilen lassen, bei denen der Täter zum Opfer ein besonderes Näheverhältnis aufweist, und in solche mit einem gefährdenden Vorverhalten.⁹¹⁶ Im Einzelnen unterschieden werden eine Übernahme einer Fürsorgepflicht (,assumption of responsibility‘/,voluntarily incurred obligations‘),⁹¹⁷ eine vertragliche oder aus Dienststellung

danach, ob das Verhalten des Täters zu einer Veränderung der gegenwärtigen Situation geführt (so *Duff* 1996, S. 318) oder ob es sich um eine Unterbrechung eines natürlichen Verlaufs gehandelt habe (so *Herring* 2012, S. 27).

- 911 Beispielsweise der Fall *R v Speck* [1977] 2 All ER 859, in welchem ein Kind freiwillig mit den Genitalien eines Mannes gespielt hatte, der die Hand des Kindes nicht entfernt hatte. Er wurde zu einer Körperverletzung verurteilt, ohne dass das Gericht klärte, ob es sich um eine Unterlassung oder eine Handlung gehandelt habe. Der zweite Fall (*Airedale NHS Trust v Bland* [1993] AC 789) betraf einen an eine lebenserhaltende Maschine angeschlossenen Mann und die Frage, ob die Abschaltung der Geräte ein Unterlassen oder eine Handlung darstelle. Die Frage wurde zugunsten eines Unterlassens entschieden.
- 912 Vgl. *Ashworth* 1989, S. 449–450 f.
- 913 Zum Teil wird das Tatbestandsmerkmal einer ,duty to act‘ auch ganz abgelehnt und bloß auf ein Kausalitätsmerkmal abgestellt, siehe *Elliott* 2010, S. 175: „[T]here is no need for the additional requirement of a duty to act“; *Hogan* 1987, S. 89: „There is no need to complicate such cases by the search for duty.“
- 914 Vgl. *Herring & Palser* 2007, S. 37: „[W]here there is a duty to act, there is almost inevitably a ‘duty of care’“; *Simester* 1995, S. 327: „The essential fault in negligence is one of failure by the defendant to take reasonable care: It does not seem to matter very much whether that failure manifests itself in a doing or a not-doing“; *Elliott* 2010, S. 163: „The current dubiois requirement of both a duty to act and a duty of care appears to be confusing both the trial judge and the jury.“
- 915 Vgl. *Adomako* [1995] 1 AC 171; *Elliott* 2010, S. 166: „[I]t is now relatively clear that it has its ordinary civil meaning as developed in the law of negligence“; *Clarkson & Keating* (2003, S. 655) sprechen sich allerdings dagegen aus: „[C]oncepts such as ‘duty of care’ and ‘breach’ do not bear the same meaning in the criminal law as under the law of tort“; ebenfalls kritisch *Holder* 2016, S. 300.
- 916 *Ashworth* 2011, S. 16; *Mansdörfer* 2005, S. 37.
- 917 *Instan* [1893] 1 QB 450; *Stone & Dobinson* [1977] QB 354; *Pittwood* (1902) 19 TLR 37; siehe *Ormerod & Laird* 2015, S. 79 f.; *Mead* 1991, S. 152.

begründete Pflicht (,official, contractual or public duty‘),⁹¹⁸ eine Handlungspflicht aus Vorverhalten (,creating a dangerous situation/supervening fault‘)⁹¹⁹ und die ärztliche Hilfeleistungspflicht (,failure to provide medical treatment‘). Auch gibt es eine Sicherungs- oder Kontrollpflicht für Gefahrenquellen wie von Grundstücken, Tieren und Autos aufgrund von Eigentum oder Herrschaftsgewalt.⁹²⁰ Eine Garantenpflicht wird auch bei einer speziellen, zumeist familiären Beziehung wie zwischen Eltern und Kindern begründet.⁹²¹ Dabei erfolgt die Bestimmung einer ,duty of care‘ häufig bewusst auf Basis rechtspolitischer Erwägungen.⁹²² Beispiele für Sorgfalts- bzw. Garantenpflichten im beruflichen Kontext sind neben Pflichten im medizinischen Bereich beispielsweise eine Sorgfalts- bzw. Garantenpflicht eines Dachdeckers bei Gefahren im Zuge seiner Arbeit,⁹²³ eine Pflicht von Polizisten für betrunkene Personen, die sie verhaften und festhalten,⁹²⁴ eine Garantenpflicht für Lastwagenfahrer für die Sicherheit von illegalen Immigranten in einem Container⁹²⁵ und eine Garantenpflicht des Eisenbahnpersonals für die Sicherheit an Schranken.⁹²⁶

Eine Streitfrage ist, ob es sich bei der Bestimmung der ,duty of care‘ um eine Tatsachen- oder eine Rechtsfrage handelt und ob dementsprechend die Jury bzw. der Richter über ihr Vorliegen entscheiden sollten.⁹²⁷ Die meisten Rechtswissenschaftler und

918 Dabei handelt es sich historisch gesehen um die erste Garantenstellung, siehe *Norrie* 2014, S. 157 f.: „The primary juridical basis for the existence of a duty to act was the concept of a contract. This was compatible with the doctrine of *laissez-faire*: indeed it was central to it, because it based liability on the individual’s prior consensual act, and it remains today the most important foundation of the law of omissions“; siehe auch *Ormerod & Laird* 2015, S. 80.

919 *R v Miller* [1983] 2 A.C. 161; *Evans* [2009] EWCA Crim 650; vgl. auch *Ormerod & Laird* 2015, S. 80; *Herring* 2013, S. 41 f.

920 Siehe beispielsweise die Fälle *Du Cros v Lambourne* [1907] 1 KB 40 und *Tuck v Robson* [1970] 1 W.L.R. 741; siehe auch *Honoré* 1999, S. 54 ff.; *Mead* 1991, S. 167.

921 *Gibbins & Proctor* (1919) 13 Cr App R 134. Dabei ist interessant, dass die Fürsorge bzw. Garantenpflicht der Eltern für ihre Kinder in England erst sehr spät – nach dem 19. Jahrhundert – entstanden ist bzw. lange nur in begrenzten Ausnahmefällen angenommen wurde, vgl. *Glazebrook* 1960, S. 395 ff. *Norrie* (2014, S. 157) meint, dass gerade das enge Unterlassungsverständnis die Sichtweise begünstigt habe, dass das Leben von Kindern „billig“ bzw. nicht so wichtig sei und daher nicht unbedingt durch elterliche Pflichten geschützt werden müsse: „[T]he existence of a narrow, *laissez-faire* doctrine of omission endorsed the view that infant life among the poor was cheap and not necessarily to be protected by too much stress on ‘natural’ parental duties.“

922 So meinen *Ormerod & Laird* (2015, S. 639): „The courts have been willing to take an expansive interpretation of the scope of the duty where that appears appropriate on policy grounds“; *Herring & Palser* (2007, S. 27) beschreiben die Bestimmung einer ,duty of care‘ als „mixture of a ‘factual matrix’ and a policy justification“; so auch *Oliphant* 2013, S. 5; siehe auch *Regina v Wacker* [2003] Q.B. 1207, 1218: „The duty to take care [...] as a matter of public policy“.

923 *R v David Paul Johnson* [2008] EWCA Crim 2976.

924 *R v West London Coroner, ex p Gray* [1988] QB 467.

925 *Regina v Wacker* [2003] QB 1203.

926 *Pittwood* (1902) 19 TLR 37.

927 Vgl. *Herring & Palser* 2007, S. 25.

letztendlich auch die Gerichte⁹²⁸ sehen das Merkmal der ‚duty of care‘ als primär rechtliches und vom Richter zu beurteilendes Problem an.⁹²⁹ Es wird also davon ausgegangen, dass der Richter zunächst darüber zu urteilen hat, ob eine ‚duty of care‘ grundsätzlich in Betracht kommt, und daraufhin die Jury zu entscheiden hat, ob sie auch im konkreten Fall vorliegt.⁹³⁰

Im Hinblick auf das von der Jury zu bestimmende Kausalitäts- und Zurechnungsmerkmal⁹³¹ wird ein sowohl faktisches Element (‚but for‘ oder ‚sine qua non‘)⁹³² als auch ein begrenzendes normatives Element (‚operating and substantial cause‘) gefordert, bei welchem das Ereignis den Erfolgseintritt nicht nur in unbedeutender, aber auch nicht unbedingt in wesentlicher und entscheidender Weise verursacht hat.⁹³³ Dabei kann eine von mehreren Ursachen außer Betracht bleiben, wenn sie den Eintritt des Erfolgs nur geringfügig beschleunigt hat. Besonderheiten bzw. Anfälligkeiten des Opfers sind normalerweise irrelevant (sog. ‚Eggshell Skull-Rule‘),⁹³⁴ sodass der Täter auch für schwerere als von ihm vorhergesehene Folgen verantwortlich ist.⁹³⁵ Wenn zwischen die Handlung des Täters und den Taterfolg ein unvorhergesehenes, eigenständiges Ereignis (‚intervening event‘) tritt oder eine andere Person selbst in unvorhergesehener Weise bewusst in die Kausalkette eingreift,

928 *Willoughby* [2005] 1 W.L.R. 1880, 1882: „[W]hether a duty of care exists is a matter for the jury once the judge has decided that there is evidence capable of establishing a duty“; *Evans* [2009] EWCA Crim 650 para. 43.

929 Vgl. *Herring & Palser* 2007, S. 26; *Monaghan* 2016, S. 149.

930 *Evans* [2009] EWCA Crim 650, [2009] 1 WLR 1999 at [44]: „It remains a question of law, and the jury are to be directed on what the law is – i.e. whether a duty exists – if they find certain facts to be established“; siehe auch [39]: „In principle therefore the existence, or otherwise, of a duty of care or, we would add, a duty to act, is a stark question of law: the question whether the facts establish the existence of the duty is for the jury“; *Horder* 2016, S. 300; *Elliott* 2010, S. 166.

931 So gibt es im englischen Recht keine Unterscheidung zwischen Kausalität und Zurechnung. Als Begriffe sind sowohl ‚imputability‘ als auch ‚legal causation‘ im Umlauf, vgl. *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, A1.25.

932 *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, A1.26: „where the alleged result would not have occurred, or would not have occurred at the time or in the way it did, ‘but for’ D’s act or culpable omission“.

933 *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, A1.27; *Ormerod & Laird* 2015, S. 90 ff.; *Horder* 2016, S. 121 f.; *Keiler* 2013, S. 124; vgl. auch den Entwurf der Law Com No. 177 für ein Strafgesetz in cl. 17 (1) (a): „an act which makes more than a negligible contribution to its occurrence“.

934 *Regina v Blaue* [1975] 1 W.L.R. 1411, 1415: „It has long been the policy of the law that those who use violence on other people must take their victims as they find them“; siehe auch *Keiler* 2013, S. 141; *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, A1.30.

935 Begründet wird dies mit einer möglichen Abschreckungswirkung: „[T]he criminal law is concerned with the maintenance of law and order and the protection of the public generally. A policy of the common law applicable to the settlement of tortious liability between subjects may not be, and in our judgment is not, appropriate for the criminal law“, siehe *Regina v Blaue* [1975] 1 W.L.R. 1411, 1416.

wird der Kausalverlauf unterbrochen.⁹³⁶ Zum Teil werden auch Konstellationen diskutiert und ähnlich gelöst, die den bekannten Fallgruppen der deutschen objektiven Zurechnung entsprechen – beispielsweise der Fallgruppe eines sog. rechtmäßigen Alternativverhaltens⁹³⁷ und der Fallgruppe Schutzzweck der Norm.⁹³⁸ Dabei geht die Tendenz dahin, die Kausalität normativ und rechtspolitisch zu bestimmen,⁹³⁹ was in Organisationsstrukturen nicht unbedingt zu einer Strafbarkeitsbegrenzung führt,⁹⁴⁰ werden doch Beiträge anderer Personen („contributory actions of others“) und problematische strukturelle Bedingungen nicht unbedingt strafmindernd berücksichtigt.⁹⁴¹

Umstritten ist, wie die rechtliche Kausalität bei einem Unterlassen zu behandeln ist.⁹⁴² Wie im deutschen Recht wird unter Abänderung der sog. *Conditio*-Formel nicht auf eine faktische, sondern auf eine normativ zu bestimmende Kausalität abgestellt.⁹⁴³ Unklar ist dabei, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Erfolgsabwendung sein muss. *Ormerod* und *Laird* sprechen sich beispielsweise gegen eine bloße Wahrscheinlichkeit („might have“) und für eine tatsächlich zu erwartende („would have“) Verhinderung des Erfolges aus.⁹⁴⁴ Der Rechtsprechung genügt jedoch zumeist eine bloße Wahrscheinlichkeit.⁹⁴⁵ Auch im Entwurf No. 177, Sec. 17 der Law Commission von 1989 hieß es unter dem Punkt Kausalität: „[A] person causes a result [...] when [...] (b) he omits to do an act which might prevent its occurrence.“⁹⁴⁶ Eine

936 *Ormerod & Laird* 2015, S. 95 ff. Ungeklärt ist, ob fahrlässiges Verhalten kausal in fahrlässiges Verhalten eingreifen kann. Zumeist kommt es bei den Gerichten dann zu einer Angemessenheitsprüfung, kritisch dazu *Keiler* 2013, S. 129.

937 Vgl. R v Dalloway [1847] 2 Cox CC 273.

938 Siehe beispielsweise *Hart & Honoré* (1985), S. lxiii: „[I]f it is negligent to hand a child a loaded gun, and the child drops the gun on his foot and injures it, the injury to the foot is not within the risk that made it negligent to hand the child the loaded gun.“

939 *Keiler* 2013, 13, S. 123.

940 *Keiler* 2013, S. 117, 150; *Giddens* 1999, S. 10: „Where a society hasn’t got effective means of dealing with organized irresponsibility, the result isn’t always that no one is held culpable. On the contrary, the price of manufactured uncertainty is probably closely associated with the emergence of the ‘litigious’ society. Where a common ‘contract of responsibility’ has broken down, culpability can appear everywhere. Here indemnity has effectively been separated from causality.“

941 Siehe beispielsweise den Fall Attorney General’s Reference No. 86 of 2006 (Michael Philip Shaw) [2006] EWCA Crim 2570; [2007] 1 Cr. App. R. (s.) 101.

942 Zum Teil wird eine Erfolgs-Kausalität beim Unterlassen ganz abgelehnt, siehe beispielsweise *Hogan* 1987, S. 85; kritisch dazu *Ormerod & Laird* 2015, S. 73: „[T]hese denials of causation often take an unduly simplistic approach.“

943 *Ormerod & Laird* 2015, S. 84; *Mansdörfer* 2005, S. 41.

944 *Ormerod & Laird* 2015, S. 84.

945 *Williams v Sykes & Harrison* Ltd. [1955] 1 W.L.R. 1180, insb. 1186–1194.

946 Kritisch dazu beispielsweise *Jefferson* 2015, S. 71: „The result would be to have liability for omissions in this respect to be wider than for acts, which seems strange.“

Unterlassungskausalität wird in der Rechtsprechung aber zumeist aus rechtspolitischen Gründen bejaht bzw. kaum diskutiert.⁹⁴⁷

2.2.1.2 Ausführungen zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit

Auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes (sog. ‚mens rea‘) werden zwei nicht vorsätzliche Deliktformen unterschieden: die häufigere sog. ‚recklessness‘ und die sog. ‚negligence‘.⁹⁴⁸

Seitdem die sog. Caldwell recklessness aufgegeben worden ist,⁹⁴⁹ beschränkt sich die ‚recklessness‘ auf die sog. Cunningham recklessness.⁹⁵⁰ Bei dieser erkennt der Täter das Risiko des konkreten Schadenseintritts subjektiv,⁹⁵¹ handelt aber unter Eingehung eines unvernünftigen, nicht zu rechtfertigenden Risikos trotzdem.⁹⁵² Die Cunningham recklessness ähnelt – abgesehen vom objektiven Kriterium des ‚vernünftigen Grundes‘ – dem Eventualvorsatz sowie der bewussten Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht,⁹⁵³ wobei der Schwerpunkt auf dem kognitiven Element⁹⁵⁴ liegt. Ein voluntatives Element in Form eines ‚Billigens des Erfolgs‘ oder eines ‚Sich-Abfindens mit dem Erfolg‘ ähnlich dem *dolus eventualis* im deutschen Strafrecht ist dem englischen Strafrecht dagegen fremd.⁹⁵⁵

947 Vgl. *Ormerod & Laird* 2015, S. 90: „There is no doubt that the cases are heavily policy-laden, and it is clear that the courts are keen to avoid an unduly theoretical approach to the issue.“

948 *Blomsma* 2012, S. 134; *Schünemann* 2002b, S. 38.

949 Diese Fahrlässigkeitsform stellte auf ein objektives und offensichtliches Risiko ab, über das der Täter sich keine Gedanken gemacht hat bzw. sie sich aufgrund individueller Defizite nicht machen konnte. Die in *Commissioner of Police of the Metropolis Appellant v Caldwell Respondent* [1982] AC 341 begründete ‚Caldwell recklessness‘ wurde in der Entscheidung *Regina v G and Another* [2004] 1 AC 1034 verworfen, sodass unbewusstes Handeln jetzt nicht mehr von einer ‚recklessness‘ erfasst ist, vgl. dazu *Amirthalingam* 2004.

950 Siehe *Regina v Cunningham* [1957] 2 Q.B. 396; jetzt auch als ‚standard recklessness‘ bezeichnet, vgl. *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, A2.7.

951 *Regina v Stephenson* [1979] Q.B. 695, 704: „We wish to make it clear that the test remains subjective, that the knowledge or appreciation of a risk of the [proscribed harm] must have entered the defendant’s mind even though he may have suppressed it or driven it out.“

952 Vgl. *Ormerod & Laird* 2015, S. 129. Die Law Commission hat die ‚recklessness‘ in ihrem Draft Code No. 177 cl 18 (b) unter leichter Abwandlung des Criminal Law Bill (cl 1) folgendermaßen definiert: „[A] person acts (b) ‘recklessly’ with respect to – (i) a circumstance, when he is aware of a risk that it exists or will exist, and (ii) a result when he is aware of a risk that it will occur, and it is unreasonable, having regard to the circumstances known to him, to take that risk.“

953 Vgl. *Weigend* 1981, S. 688 f.; *Rehaag* 2009, S. 232; *Huber* 2015, S. 126.

954 Aufgrund des Fehlens eines voluntativen Elements kommt die ‚recklessness‘ der Möglichkeitstheorie des *dolus eventualis* im deutschen Recht am nächsten, siehe *Blomsma* 2012, S. 135.

955 *Taylor* (2004, S. 116), der den deutschen ‚*dolus eventualis*‘ als „irretrievably flawed“ bezeichnet, ironisiert ihn ferner mit den Worten (S. 110): „that the Wissen und Wollen (knowing and desiring) formula owes its popularity and longevity chiefly to its alliterative effect – and, I

Die sog. ‚negligence‘⁹⁵⁶ umschreibt dagegen eine rein objektive Form der Verantwortlichkeit.⁹⁵⁷ Sie ist gegeben, wenn sich eine vernünftige Person (‚a reasonable person‘) unter den gleichen Umständen des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst gewesen ist und dieses Risiko nicht eingegangen wäre.⁹⁵⁸ Die ‚negligence‘ erfordert einen objektiven Maßstab,⁹⁵⁹ bei dem tätereigenes Sonderwissen und besondere Fertigkeiten, nicht aber individuelle Schwächen und Unzulänglichkeiten des Täters berücksichtigt werden.⁹⁶⁰ Dem Täter kann – muss aber nicht – die Möglichkeit des Erfolgeintritts bewusst sein, auch wenn er die Gefahr unterschätzt hat. Insbesondere wird aber die ‚negligence‘ in Fällen angewendet, in denen dem Täter das Risiko überhaupt nicht bewusst gewesen ist.

Der Anwendungsbereich der ‚negligence‘ ist recht klein⁹⁶¹ und erstreckt sich auf Verkehrsdelikte – beispielsweise ‚driving without due care and attention‘ –, auf die den deutschen Ordnungswidrigkeiten vergleichbaren sog. ‚regulatory offences‘, den Domestic Violence, Crime and Victims Act und die insbesondere im medizinischen Kontext angewandte unbewusste fahrlässige Tötung (‚gross negligence manslaughter‘).

Für die fahrlässige Tötung ist dabei Voraussetzung, dass eine vernünftige Person das objektive Risiko des Eintritts eines Todes (und nicht nur dasjenige einer schweren Verletzung) vorhergesehen hat.⁹⁶² Dabei sind aber nur solche Sorgfaltspflichtverletzungen strafbar, bei denen das Verhalten des Täters deutlich hinter dem Handeln zurückbleibt, welches von einem vernünftig handelnden Menschen erwartet werden kann.⁹⁶³ Eine fahrlässige Tötung unterhalb der von der Jury zu bestimmenden

might add, to the tendency of many lawyers to accept what they hear in their first year of legal studies as unalterable truth.“

956 Da damit ein gegenwärtiges Risikobewusstsein und damit eigentlich das Fehlen eines Geisteszustands beschrieben wird, ist dogmatisch strittig, ob die ‚negligence‘ überhaupt zur ‚mens rea‘ gehört, vgl. Blackstone’s Criminal Practice 2016, A2.16; Ormerod & Laird 2015, S. 162; Hörster 2009, S. 11.

957 Hörster 2009, S. 12; Rehaag 2009, S. 237.

958 Forster 2008, S. 510; Ormerod & Laird 2015, S. 161.

959 Ormerod & Laird 2015, S. 161; Hörster 2009, S. 12; Rehaag 2009, S. 237.

960 Rehaag 2009, S. 237; Ormerod & Laird 2015, S. 163; Regina v Lamb [1967] 2 QB 981.

961 Bezeichnend ist, dass die Law Commission (1989, No. 177, S. 191, 8.7) in ihrem Entwurf für das Strafgesetzbuch sogar auf eine Definition von ‚negligence‘ verzichtet hat, da sie dies angesichts der Seltenheit von ‚negligence‘-Fällen als unnötig ansah.

962 R v Singh (Gurphal) [1999] Crim LR 582: „[T]he circumstances must be such that a reasonably prudent person would have foreseen a serious and obvious risk not merely of injury, or even of serious injury, but of death“; siehe auch Ormerod & Laird 2015, S. 642. In Brown [2005] UKPC 18 war sogar von einem „hohen Risiko“ eines Todes die Rede.

963 Dazu führte Lord Hewart CJ in R v Bateman (1927) 19 Cr App R 8 (HL) 11–12 aus: „[T]he facts must be such that, in the opinion of the jury, the negligence of the accused went beyond a mere matter of compensation between subjects and showed such disregard for the life and safety of others as to amount to a crime against the state and conduct deserving punishment.“

Schwelle von ‚gross‘ wird im englischen Recht dagegen nur deliktsrechtlich geahndet, sofern sie nicht über andere Tatbestände erfasst wird.⁹⁶⁴

2.2.1.3 Strafbarkeit von Sozialarbeitern wegen fahrlässiger Tötung?

Könnte auf Basis der beschriebenen allgemeinen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ein in einen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall verwickelter Sozialarbeiter auch in England strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden?

Da bei Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen wohl nur selten zu beweisen sein wird, dass einer Kinderschutzfachkraft ein unvernünftiges Risiko bewusst war, in das sie das Kind durch unterlassene Eingriffsmaßnahmen gebracht hat, wird eine ‚recklessness‘ fast immer auszuschließen sein. Auch in Deutschland wird den Sozialarbeitern nur extrem selten⁹⁶⁵ eine (eventual-)vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung durch Unterlassen vorgeworfen.

In Bezug auf das Delikt ‚gross negligence manslaughter‘ meinten die meisten der befragten Rechtsexperten – die auf diese Frage allerdings nur ungern und sehr knapp eingingen –, dass sie sich theoretisch einen Extremfall vorstellen könnten, in welchem ein Sozialarbeiter für ‚gross negligence manslaughter‘ bestraft werden könnte. Dabei wurden mögliche Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit (beispielsweise keine Inobhutnahme eines Kindes zu initiieren oder Informationen nicht weiterzuleiten) als strafrechtliches Unterlassen eingeordnet, wofür es einer ‚duty to act‘ der Kinderschutzfachkräfte bedürfe.

Hogan hatte es im Jahre 1983 noch ohne nähere Begründung für extrem unwahrscheinlich gehalten, dass ein Gericht den Kinderschutzfachkräften eine Garantstellung zusprechen könnte,⁹⁶⁶ wohingegen *Herring* und *Palser* im Jahre 2007 dies schon als „not impossible“ ansahen.⁹⁶⁷ Ihre „etwas strafrechtsfreundlichere“ Einschätzung ist vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Entscheidung *JD v East Berkshire Community Health NHS Trust*⁹⁶⁸ im Jahre 2005 zu verstehen, in welcher eine ‚duty of care‘ von Kinderschutzbehörden schließlich bejaht wurde. Denn schließlich wird die strafrechtliche Garantstellungsfrage im englischen Recht maßgeblich von

964 *Brazier & Allen* 2007, S. 17; Blackstone’s Criminal Practice, B1.64. Die Beschränkungen von und mangelnde Akzeptanz gegenüber ‚negligence‘ nennt *Blomsma* (2012, S. 174) „remarkable, compared to the wide acceptance and use of strict liability in English law“.

965 So klagte die Staatsanwaltschaft zwar im deutschen Fall *Siri* wegen Vorsatz an, das Gericht verhandelte allerdings Fahrlässigkeit und sprach die Sozialarbeiterin frei, siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung 2009; Frankfurter Rundschau 2011.

966 So *Hogan* 1987, S. 87: „I doubt whether any court would be (or even should be) so bold as to pluck from the ether of the common law new duties of this kind“; siehe auch *Dickens* 2013, S. 117.

967 *Herring & Palser* 2007, S. 38.

968 *JD v East Berkshire Community NHS Trust et al.* [2003] EWCA Civ 1151, [2003] 4 All ER 796.

den Wertungen des Zivilrechts beeinflusst. Auch ist die gesetzliche Kinderschutzverantwortung seit dem Children Act 1989 explizit den Kinderschutzbehörden aufgegeben (siehe Sec. 17 und 47 des Children Act 1989),⁹⁶⁹ wobei das natürlich noch nicht heißen muss, dass diese gesetzliche Schutzverantwortung auch (strafrechtlich) für die einzelne Kinderschutzfachkraft oder Behörde individualisiert ist.⁹⁷⁰

Die befragten Rechtsexperten sahen eine ‚duty of care‘ als keine maßgebliche Hürde zur Begründung einer Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung an und leiteten sie – ohne ins Detail gehen zu wollen – aus einer Mischung aus vertraglichen Pflichten, Pflichten aus der Übernahme von Verantwortung und gesetzlichen Pflichten her – ähnlich wie es die deutschen Strafrechtswissenschaftler und Gerichte (mit entsprechend höherem Begründungsaufwand) getan haben. Dagegen problematisierten die befragten englischen Experten sowie auch schon *Herring* und *Palser*⁹⁷¹ vor allem das Kriterium der Kausalität bzw. Zurechnung zwischen sozialarbeiterischem Verhalten und dem herbeigeführten Tod des Kindes.⁹⁷²

Die größte Strafbarkeitshürde war nach Ansicht der befragten Experten das Erreichen der Schwelle einer schwereren Form („gross“) einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung, was auch der Ansicht von *Herring* und *Palser* entspricht: „So, although a decision-maker may have a nagging fear that her decision could possibly be found to be unreasonable, she should not ever fear that her decision could be categorized as gross.“⁹⁷³

969 Nur in den Kinderschutzrichtlinien wird auch anderen in die Kinderschutzarbeit involvierten Professionen Verantwortung auferlegt, dazu *Hoyano & Keenan* 2010, S. 330.

970 Mit diesem Argument wird auch in einem Fachbuch der Sozialen Arbeit (*Dickens* 2013, S. 117) eine rechtliche Pflicht eines einzelnen Sozialarbeiters gegenüber dem Schutz eines Kindes abgelehnt: „Certainly the social worker did not kill the child, and is not guilty in that sense. Furthermore, it is the local authority, the organization, not the individual worker, that carries the legal duty under the Children Act 1989 to safeguard children from harm.“ Fraglich ist, ob aus der expliziten Ausnahme einer Strafbarkeit der Kinderschutzbehörden im Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 Umkehrschlüsse auf eine individuelle Fahrlässigkeitsstrafbarkeit von Sozialarbeitern in Kinderschutzbehörden gezogen werden können. So könnte die Tatsache, dass die aufgeführten Verhaltensweisen im Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 definitiv ausgenommen sind, gerade gegen eine Strafbarkeit von einzelnen Sozialarbeitern in Kinderschutzfällen aufgrund fahrlässiger Tötung sprechen – so sieht es jedenfalls *Matthews* 2007, S. 88. *Horder* (2012, S. 138) vermutet dagegen, dass der Ausschluss auf Körperschaftsebene gerade die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass Einzelne verfolgt würden.

971 So schreiben *Herring & Palser* (2007, S. 38): „[I]f such a prosecution were to be brought, there would be difficulties in establishing causation.“

972 Obwohl in der englischen Rechtspraxis sogar im Prinzip eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt und nicht (wie im deutschen Recht) eine ‚mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit‘ der Verursachung.

973 *Herring & Palser* (2007, S. 38) bezweifeln dagegen, dass die Unterscheidung des Grads der Sorgfaltspflichtverletzung von den (politischen) Entscheidungsträgern wahrgenommen wird: „That said, it may be replied that the distinction between negligence and gross negligence is one that may be appreciated by lawyers and not by the decision-makers themselves.“

Ein strafrechtlicher Umgang auf Basis des Delikts einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen wäre bei einem entsprechend hohen Schweregrad einer Sorgfaltspflichtverletzung⁹⁷⁴ also auch in England theoretisch denkbar, selbst wenn die Hürden dafür materiell-rechtlich höher liegen.

2.2.2 Denkbare andere Straftatbestände, die eine Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften begründen könnten

Vom Delikt der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen abgesehen sind noch andere Straftatbestände anzusprechen, die möglicherweise eine Strafbarkeit von sorgfaltspflichtwidrig agierenden Kinderschutzfachkräften und Behörden in England begründen könnten.

Auszuschließen ist zunächst eine Strafbarkeit einer Kinderschutzbehörde auf Basis des Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007, Sec. 1, der eine Strafbarkeit von (auch staatlichen)⁹⁷⁵ Körperschaften wegen (fahrlässiger) Tötung normiert. Denn nach Section 7 des Gesetzes werden Gefährdungseinschätzungen und mögliche Eingriffe von Kinderschutzbehörden zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung explizit ausgenommen.

Anzusprechen ist ferner der dem deutschen § 171 StGB vergleichbare Straftatbestand Sec. 1 des Children and Young Persons Act 1933. Das heutzutage aufgrund seiner mangelnden Reichweite, Antiquiertheit, Unklarheit und in Bezug auf die Kinderschutzforschung als überholt kritisierte⁹⁷⁶ Delikt, das mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, wurde 1933 als mildere und subsidiäre Variante

974 So wurde beispielsweise der Grad der Sorgfaltspflichtverletzungen im *Climbié*-Fall im *Climbié*-Bericht von der Kinderschutzexpertin *Munro* (2004a, S. 85) als extrem bezeichnet: „Reading the *Climbié* Report is a disturbing experience. As someone who has read all the reports since 1973, I found this report in a class of its own, describing a level of practice that was frighteningly bad. Other reports have revealed incompetence and inadequacies in staff but have conveyed a general impression that people were trying to do a good job. The picture obtained from the *Climbié* Report is of a set of professionals trying to avoid taking responsibility for Victoria’s welfare by minimising their interpretation of their own role as much as possible and relying on someone else doing the necessary work. There were also numerous occasions when the most basic principles of practice were not followed. This criticism applies not only to social workers but also to police officers and to hospital staff.“

975 Die Strafbarkeit öffentlicher Körperschaften nach dem Corporate Manslaughter Act ist mit Ausnahme des Gesundheitswesens kaum wissenschaftlich untersucht. Dafür macht *Horder* (2012, S. 115) Folgendes verantwortlich: „A Marxist obsession with the moral and political significance of the relationship between workers and their employers [...] has meant that this ugly side of public service activity has never been subjected to much scrutiny by criminal law scholars who support the new manslaughter offence.“

976 Siehe die Kritik sowie Vorschläge zu einer Reform des Deliktes bei Action for Children 2013, S. 8.

eines Totschlagsdelikts eingeführt.⁹⁷⁷ Der Tatbestand umfasst sowohl Tun („assault“, „ill-treatment“, „abandonment“, „exposure“) als auch Unterlassen („neglect“⁹⁷⁸, „procuring abuse or neglect“). Das Tatbestandsmerkmal „responsibility“ ist dabei sowohl rechtlich im Sinne von Vormundschaft als auch faktisch im Sinne der Erziehungspflicht der Eltern zu verstehen und bezieht sich beispielsweise auch auf Pflegeeltern, das Personal eines Kinderheims⁹⁷⁹ sowie auf Babysitter oder Lehrer, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen.⁹⁸⁰ Dass auch Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext eine „responsibility“ haben könn(t)en, ist bislang in der Rechtswissenschaft noch nicht angenommen worden. Allerdings haben sich einige Kinderschutzgruppen in der Konsultation zum „ill-treatment and wilfull neglect“-Tatbestand zugunsten einer Reform des Children and Young Persons Act 1933 ausgesprochen, um auch Sozialarbeiter der Kinderschutzbehörden zu erfassen.⁹⁸¹

Umstritten war lange Zeit, wie das Merkmal „wilfully“ zu verstehen ist.⁹⁸² Nun wird zumeist angenommen, dass es bewusstes („deliberate“) oder leichtfertiges („reckless“) Verhalten umschreibt.⁹⁸³ Wie schon im Hinblick auf das Merkmal „recklessness“ ist es daher eher unwahrscheinlich, dass in einem Strafprozess bewiesen werden kann, dass Kinderschutzfachkräfte einem Kind „wilfully“ nicht zu Hilfe kommen, so wie der deutsche § 171 StGB aufgrund des Vorsatzerfordernisses kaum auf Kinderschutzfachkräfte Anwendung findet. Aus demselben Grund dürfte auch das Common-law-Delikt „misconduct in public office“ nicht als Straftatbestand für Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext in Betracht kommen, da dafür ein Verhalten sogar mit Schädigungsabsicht notwendig wäre.

977 Wobei der Unterschied nicht wirklich klar wird, siehe die Kritik von *Norrie* 2014, S. 159.

978 Die Tathandlung der Vernachlässigung („neglect“) wird dabei von den Gerichten insbesondere im Zusammenhang mit der unterlassenen Einholung ärztlicher Hilfe gesehen – oder als Auffangtatbestand in Fällen, in denen nicht bewiesen werden kann, wer das Kind misshandelt hat, vgl. *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, B2.146. Dabei ist unbeachtlich, ob (ärztliche) Hilfe überhaupt etwas gebracht hätte, sofern die Verantwortlichen bewusst nachlässig („reckless“) gehandelt haben.

979 *Liverpool Society for the Prevention of Cruelty to Children v Jones* [1914] 3 K.B. 813, 815.

980 *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, B2.143.

981 *Department of Health* 2014, S. 11.

982 Siehe die Kritik und Vorschläge bei *Action for Children* 2013, S. 8.

983 So *Ormerod & Laird* 2015, S. 140, mit Verweis auf *Regina Respondent v Sheppard and Another Appellants* [1981] AC 394, 403: „The primary meaning of ‘wilfully’ is ‘deliberate’, but it may also include recklessness“; vgl. auch *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, B2.147; vgl. *W (Emma)* [2006] EWCA Crim 2723: „[...] where he knows that his child needs medical care, but deliberately refrains from obtaining it, or fails to obtain it because he does not care whether it is needed or not“, siehe die Kritik bei *Action for Children* (2013, S. 8), die stattdessen den Begriff der „recklessness“ vorschlagen (S. 11).

Nachdem die Law Commission einen „Failure to protect“-Tatbestand vorgeschlagen hatte, darin aber (im Einklang mit fast allen Experten aus dem Kinderschutzkontext)⁹⁸⁴ Professionelle außerhalb des familiären Bereichs explizit ausgenommen hatte,⁹⁸⁵ kam es zur Verabschiedung des Domestic Violence, Crimes and Victims Act 2004. Anlass für die Verabschiedung dieses Gesetzes war die häufige Unklarheit, welche Person(en) innerhalb eines Haushalts ein Kind getötet oder schwer verletzt hatte(n) – was dann eine Verurteilung verhindert hatte.⁹⁸⁶ Angesichts des gestiegenen Bewusstseins der Strafwürdigkeit einer unterlassenen Hilfeleistung gegenüber einem Kind wurde diese Rechtslücke nun geschlossen.⁹⁸⁷ Seitdem können auch im Haushalt des Kindes lebende Personen strafrechtlich belangt werden, die das Kind nicht aktiv getötet haben, aber sich seiner bedeutenden Gefahr bewusst gewesen sind, physisch verletzt zu werden, und zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen haben. Der mit bis zu 14 Jahren Gefängnisstrafe geahndete Tatbestand wurde mit dem Domestic Violence, Crime and Victims (Amendment) Act 2012 auf schwere physische Schäden von Kindern oder Erwachsenen ausgeweitet.⁹⁸⁸ Unter das Tatbestandsmerkmal ‚member of the same household‘ fallen auch ständige Besucher im Haushalt des Kindes,⁹⁸⁹ wobei aufgrund des flexiblen Wortlauts der Vorschrift un-

984 So die Law Commission 2003, 6.13.

985 Siehe Law Commission 2003, 6.18: „[...] wish to limit this new offence to the purely domestic context and to avoid straying into imposing criminal liability upon those who are involved in child care within the public domain“. Begründet wird dies so (6.14.): „This important, but limited, project is neither the occasion nor the vehicle for considering the far wider question of what role, if any, the criminal law may play in making public authorities and their employees properly responsible for monitoring children and protecting them from violence inflicted upon them within the domestic context. This is a major problem which has been the subject of many in-depth studies which have arisen out of specific cases and which have sought to draw lessons from them. It would be both arrogant and futile for us to be tempted, in this limited exercise, to venture into this wider area.“

986 So kam die Studie zu dem Ergebnis, dass es nur in 27 % der untersuchten Fälle, in denen Kinder zu Tode gekommen oder schwer verletzt worden waren, auch zu einer Verurteilung wegen ‚murder, manslaughter or wounding / causing grievous bodily harm‘ kam, siehe Law Commission 2003, S. 18. Die Problematik hatte sich bereits im *Maria-Colwell*-Fall gezeigt, der als (Mit-)Auslöser für die Einführung des Gesetzes gilt. Auch die Mutter von *Baby P* und deren Freund wurden auf Basis dieses Deliktes verurteilt, vgl. *Drakeford & Butler* 2010, S. 1425–1433.

987 *Hoyano & Keenan* 2010, xxix: „[...] marks an important development in English criminal law by creating a positive duty on members of the same household to protect children“; siehe auch *Hoyano & Keenan* (2010, S. 177): „[T]he Crime, Victims and Domestic Violence Act 2004 reflects a growing recognition in the law that in cases where an adult is a child’s only hope of protection, the failure of that adult to effect an easy rescue of the child from the violence the child is suffering can be as culpable as the person who inflicts the blows which kill the child.“

988 Blackstone’s Criminal Practice 2016, B1.70.

989 Vgl. „(3) [...] (a) a person is to be regarded as a ‘member’ of a particular household even if he does not live in that household, if he visits it so often and for such periods of time that it is reasonable to regard him as a member of it.“

klar ist, welche ständigen Besucher, also ob auch fallbetreuende Sozialarbeiter mit eingeschlossen werden.⁹⁹⁰ In der Strafrechtswissenschaft wird das Delikt jedenfalls dafür kritisiert, dass es die staatliche Verantwortlichkeit für gefährdete Kinder verschlei-ere⁹⁹¹ und jene für Kindesmisshandlungen vom Staat „wegprivatisiere“⁹⁹², was ein Indiz dafür sein könnte, dass die staatliche Kinder- und Jugendhilfe gerade nicht vom Delikt umfasst ist. Von den befragten Rechtsexperten wurde eine Strafbarkeit von Sozialarbeitern auf Basis des Domestic Violence and Victims Act für theoretisch möglich, wenn auch für unwahrscheinlich gehalten.

Im Criminal Justice and Courts Act 2015, Sec. 20 werden schließlich neben bezahlten Gesundheitsberufen („health care“) auch bezahlte Fachkräfte der Sozialfürsorge („social care“) inklusive Pflegeeltern, Vorgesetzte und Leiter von sozialen Einrichtungen sowie Organisationen als solche⁹⁹³ kriminalisiert, wenn sie Personen in ihrer Fürsorge schlecht behandeln oder bewusst („wilfully“) vernachlässigen. Der Tatbestand bezieht sich bei den Fachkräften im „social care“-Kontext allerdings nur auf Verhaltensweisen gegenüber anderen Erwachsenen und explizit nicht gegenüber Kindern,⁹⁹⁴ sodass auch er auf die Kinderschutzthematik nicht anwendbar ist.

990 So schreibt *Hayes* (2005, S. 318) kritisch: „[I]t appears likely to be fortuitous whether relatives, ex-partners, boyfriends, girlfriends, baby-sitters, other friends, tenants and anyone else who visits the child’s household will fall inside or outside the scope of section 5.“

991 *Herring* 2007, S. 933: „[...] disguises the state’s responsibility for abused and endangered children“.

992 *Herring* 2007, S. 930: „s. 5 may be used to reprivatize the responsibility for child abuse. By emphasising through s. 5 the mother’s responsibility towards the children, the state’s obligation can easily be overlooked. Indeed, there is even a danger that the state may claim its obligation towards abused children is met by placing onerous obligations on the mother to protect them. [...] For the state to punish victims of domestic violence for failing to protect their children, while the state fails to ensure adequate legal and social protection for them when they seek to do so, renders the law hard to justify“; auch *Drakeford & Butler* (2010, S. 1431) kritisieren die Kriminalisierung von schon benachteiligten Müttern.

993 Organisationen werden in Sec. 21 selbst unter Strafe gestellt.

994 Siehe Subsection (3)(b). Als Begründung für diese Ausnahme wird bei *Blackstone’s Criminal Practice* (2016, B2.158) angegeben, dass es schon ausreichende Gesetze zum Schutz von Kindern in Fürsorgesituationen gebe.

Kapitel 3

Erklärungen für (k)einen strafrechtlichen Umgang und die allgemein stärkere soziale Kontrolle der Kinderschutzarbeit

Forschungsfragen 5 bis 7:

5. Was sind mögliche strukturelle und funktionale Erklärungen dafür, dass in Deutschland mit Strafverfahren gegen Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen reagiert worden ist?
6. Was sind mögliche strukturelle und funktionale Erklärungen dafür, dass es in England bislang noch nicht zu Strafverfahren gegen Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen gekommen ist?
7. Wie ist die verstärkte soziale Kontrolle gegenüber Sozialarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Ländern insgesamt zu erklären?

3.1 Erklärungsansätze für den strafrechtlichen Umgang in Deutschland

Nachdem nun die materiell-rechtlichen Begründungen zur strafrechtlichen Erfassung von Fehlern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen beschrieben worden sind, stellt sich die Frage, warum in Deutschland ein strafrechtlicher Umgang verfolgt wird.

3.1.1 Erklärungsansätze für die Entstehung eines strafrechtlichen Umgangs in Deutschland

Zunächst soll beleuchtet werden, warum es zu einer derart intensiven Diskussion der Strafbarkeitsfrage im deutschen System gekommen und warum sie zugunsten einer Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen ist.

3.1.1.1 Strukturelle Erklärungsansätze

Erklärungsansätze für das Aufkommen und die Beibehaltung von Strafverfahren als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzverläufe könnten sich zunächst auf die Strukturen des Straf(prozess)rechts und des Kinderschutzsystems beziehen, wobei hier die Makro-⁹⁹⁵, die Mikro-⁹⁹⁶ und die Meso-Ebene⁹⁹⁷ zu berücksichtigen sind.

3.1.1.1.1 Die Justiz in Osnabrück und das Legalitätsprinzip

Auf der Mikro-Ebene ist für das Einschlagen des strafrechtlichen Pfads im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in Deutschland zunächst die „simple“ Erklärung anzuführen, dass die Staatsanwaltschaft Osnabrück bzw. ein anderer konkreter Staatsanwalt mit seiner Anklage gegen die fallbetreuende Sozialarbeiterin den „Pfad“ eines strafrechtlichen Umgangs „einfach“ beschriften hat. Diesem Pfad wurde vom damaligen Amtsgericht bzw. der entsprechenden Amtsrichterin mit der Eröffnung des Hauptverfahrens und der anschließenden Verurteilung gefolgt. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung und Revision sowie die Entscheidung des OLG Oldenburg verlängerten den strafrechtlichen Umgang, bis der Fall mit der Einstellungsentscheidung des Landgerichts Osnabrück ohne materiell-rechtliche Klärung der Rechtsprobleme beendet wurde. Konkrete Akteure innerhalb der Strafjustiz begründeten also durch ihre jeweiligen Entscheidungen und ihr Zusammenwirken einen strafrechtlichen Umgang im Präzedenzfall *Laura-Jane*.

Der von der Osnabrücker und der Oldenburger Justiz im Fall *Laura-Jane* begründete „strafrechtliche Pfad“ wurde durch das gleich im Anschluss an den *Laura-Jane*-Fall initiierte Stuttgarter Verfahren gegen die zwei Sozialarbeiter im Fall *Jenny* verfestigt, welches mit der rechtskräftigen Verurteilung eines der angeklagten Sozialarbeiter endete und damit die Möglichkeit einer tatsächlich rechtskräftigen Verurteilung von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zementierte. Dass (angebliche) Versäumnisse im Fall *Jenny* wiederum von der Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgegriffen wurden, könnte mit dem Bedürfnis einer Klärung der im Fall *Laura-Jane* aufgeworfenen rechtlichen Fragen zusammengehangen haben. Ferner wollte die Staatsanwaltschaft Stuttgart womöglich nicht riskieren, für eine „unterlas-

995 Die Makro-Ebene stellt auf den weiteren Kontext ab, also auf historische, ökonomische und soziale Veränderungen wie Globalisierung, Individualisierung des sozialen Lebens, soziale Ängste und gewandelte Vorstellungen über Kindheit und Familie, siehe dazu *Hudson & Lowe* 2009, S. 17 ff., 221; *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 18 ff.

996 Auf der Mikro-Ebene geht es um die Bedeutung und den Einfluss von Entscheidungen und Verhaltensweisen Einzelner – beispielsweise einzelner Richter und Staatsanwälte – auf den Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen, siehe dazu *Hudson & Lowe* 2009, S. 221.

997 Die Meso-Ebene umfasst die Institutionen und Strukturen, welche die Makro- mit der Mikro-Ebene verbinden, siehe dazu *Hudson & Lowe* 2009, S. 131.

sene Strafverfolgung“ bzw. den Verstoß gegen das Legalitätsprinzip zur Verantwortung gezogen zu werden,⁹⁹⁸ zumal entsprechender Druck aus Bevölkerung und Presse auch angesichts des noch präsenten Strafverfahrens um den Fall *Laura-Jane* zu erwarten oder schon vorhanden war.⁹⁹⁹ So ist zu vermuten, dass das Legalitätsprinzip einen maßgeblichen Anteil daran hatte, den schon beschrittenen strafrechtlichen Pfad zu verfestigen. Strafrechtssysteme ohne ein Legalitätsprinzip können dagegen von einem einmal eingeschlagenen strafrechtlichen Pfad leichter abweichen, wie ein Vergleich mit dem tödlich verlaufenen niederländischen Kinderschutzfall *Savanna* im Jahre 2007 nahelegt.¹⁰⁰⁰ Nach dem Freispruch der fallbetreuenden niederländischen Sozialarbeiterin (aufgrund fehlender Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Todes von *Savanna*) kam es in den Niederlanden zu keinem weiteren Strafprozess gegen Kinderschutzfachkräfte.¹⁰⁰¹ Eine mögliche Erklärung für das bloße „isolated event“¹⁰⁰² eines strafrechtlichen Umgangs könnten das in den Niederlanden vorherrschende Opportunitätsprinzip sowie die Tatsache sein, dass fast alle Kinderschutzgruppen den strafrechtlichen Umgang ablehnten und auch die Staatsanwaltschaft wenig Hartnäckigkeit in der Strafverfolgung bewies und nicht in Berufung ging.

Auch das Legalitätsprinzip erfordert aber die Umsetzung eines strafverfahrensrechtlichen Umgangs in der Praxis durch Einzelpersonen der Justiz, die die tatsächliche Begründung und Beibehaltung eines strafrechtlichen Umgangs konkret steuern. Es bleibt letztlich Spekulation, ob es zu einem oder aber keinem strafrechtlichen Umgang jemals gekommen wäre, wenn andere Personen in Osnabrück und Stuttgart (sowie in späteren Verfahren) an den „Schalthebeln“ der Justiz gesessen hätten.¹⁰⁰³ Ebenso kann man darüber spekulieren, ob sich der BGH bei einer Revision durch

998 So ist unstritten, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips zur Anklage verpflichtet ist, wenn sie ein Verhalten für nicht strafbar hält, welches von der höchstrichterlichen Rechtsprechung für strafbar gehalten wird. Der BGH bejaht dies (BGHSt 15, 155 ff.), da sonst das Legalitäts- sowie das Gewaltenteilungsprinzip durchbrochen werde. Nach der h.M. im Schrifttum spreche das Postulat uneingeschränkter Objektivität aber dagegen, schließlich sei die Staatsanwaltschaft gemäß § 150 GVG „in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig“, vgl. *Roxin & Schünemann* 2009, § 9 Rn. 14, S. 50. Eine andere Auffassung (beispielsweise *M.-G./S-Meyer-Goßner* 2015, vor § 141 GVG Rn. 11; *Zweibrücken NStZ* 2007, S. 420) meint, dass die Staatsanwaltschaft nicht an einer Anklage gehindert sei, wenn sie ein Verhalten entgegen der höchstrichterlichen Rspr. für strafbar halte, aber zur Anklage verpflichtet sei, wenn sie ein Verhalten für straflos halte. Sie könne dann aber im Strafprozess auf eine Änderung der Rspr. hinwirken.

999 So kam es im Fall *Jenny* schließlich zu Demonstrationen vor dem Gerichtsgebäude. Vgl. auch *Dekker* (2013, S. 62) zum Staatsanwalt im niederländischen *Savanna*-Fall: „[T]he entire country would turn against him for letting things like this slip through the cracks.“

1000 Siehe *Kuijvenhoven & Kortleven* 2010, S. 1166.

1001 Dafür kam es aber zu vielfältigen rechtspolitischen Reformen wie dem Ausbau disziplinarischer Maßnahmen, siehe *Edemariam* 2008 (The Guardian).

1002 Siehe *Kuijvenhoven & Kortleven* 2010, S. 1165.

1003 Ein bei *Axford & Bullock* (2005, S. 43) zitierter Kinderschutzexperte meinte, dass die Aufarbeitungsart eines Kinderschutzfalles davon abhängen, wer zufällig zuerst am Tatort sei.

den verurteilten Sozialarbeiter im Fall *Jenny* gegen eine Garantenstellung ausgesprochen und damit bis heute weitere Strafverfahren unterbunden hätte.

3.1.1.1.2 Unbestimmtheit der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit

Die Möglichkeit zur Ausübung, aber auch zu einem Abstandnehmen von einer bestimmten (strafrechtlichen) Maßnahme durch Einzelakteure wird begrenzt oder begünstigt durch die rechtlichen und politischen Strukturen und Institutionen, innerhalb derer diese Personen und Gruppen agieren und die von diesen nur sehr bedingt bzw. nur an bestimmten Stellen beeinflussbar sind.¹⁰⁰⁴ Als „strafrechtliche Institution“ und „Einfallstor“ eines strafrechtlichen Umgangs ist dabei zunächst das Erfolgsdelikt der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen zu untersuchen.

Dass eine fahrlässige Tötung auch durch ein Unterlassen begangen werden kann, wurde seit dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 01.07.1975 nach langen rechtspolitischen Diskussionen in § 13 Abs. 1 StGB geregelt. Zuvor hatten die Gerichte Erfolgsdelikte, die ein positives Tun voraussetzen, durch freie richterliche Tatbestandsergänzung modifiziert und damit auch für eine Unterlassungsstrafbarkeit anwendbar gemacht.¹⁰⁰⁵ Da dieser Umgang im Hinblick auf das Bestimmtheits- und Analogiegebot – Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips gem. § 1 StGB, Art. 103 II GG – als problematisch galt,¹⁰⁰⁶ normierte der Gesetzgeber aus eben diesen „rechtsstaatlichen Erwägungen“¹⁰⁰⁷ heraus schließlich den § 13 StGB. Die Norm stieß allerdings wegen des Bestimmtheitsprinzips weiterhin auf Kritik, da sie nur grobe Mindestanforderungen einer Unterlassungsstrafbarkeit beschreibt.¹⁰⁰⁸ Das Bundesverfassungsgericht urteilte in seinem Beschluss vom 21. November 2002 indessen, dass die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Gesetzesinterpretation bei Auslegung des § 13 Abs. 1 StGB durch die Rechtsprechung (und damit auch das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG durch die Norm) nicht verletzt seien.¹⁰⁰⁹ Die damit sogar verfassungsgerichtlich legitimierte „Offenheit“ der allgemeinen Unterlassungsstrafbarkeit ermöglichte es den Strafverfolgungsbehörden, mittels richterlicher Rechtsfortbildung unabhängig vom Gesetzgeber den Tatbestand (auch) auf die Thematik fehlgeschlagener Kinderschutzfälle zu erstrecken bzw. diese Frage zumindest innerhalb eines Strafverfahrens zu klären.

1004 Vgl. *Moore* 2014, S. 636.

1005 Siehe *Jescheck & Weigend* 1996, § 58 IV 2, S. 608; BGHSt 16, 155.

1006 Vgl. *Nickel* 1972, S. 179 ff.; *Schöne* 1974, S. 277 ff.; *Busch* 1963, S. 200 ff.

1007 BT-Drs. V/4095, S. 8.

1008 *Schöne* 1974, S. 341; *Schürmann* 1986, S. 190; *Jescheck & Weigend* 1996, S. 609; zur Unbestimmtheit der fahrlässigen Tötung/Körperverletzung siehe *Duttge* 2001, S. 205 f.

1009 BVerfG 96, 97 f.; BVerfG NJW 2003, S. 1030: „Die Anbindung an das Erfordernis normativ begründeter Pflichten und eine auf langjähriger Tradition beruhende einheitliche und klare richterrechtliche Umschreibung möglicher Garantenstellungen gewährleisten aber, dass das Risiko einer Bestrafung für den Normadressaten voraussehbar wird.“

Die Unbestimmtheit der Unterlassungsstrafbarkeit bot demnach eine Gelegenheit, das Strafrecht auch auf Versäumnisse von Kinderschutzfachkräften in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zu erstrecken. Es wäre aber zu pauschal zu behaupten, dass die Unbestimmtheit von Tatbestandsmerkmalen eine Strafausweitung grundsätzlich begünstigt, hängt es doch schließlich von den Wertungen der einzelnen Richter ab, inwieweit diese Möglichkeit genutzt wird.¹⁰¹⁰

3.1.1.1.3 Tradition einer Ausweitung der allgemeinen Unterlassungsstrafbarkeit

Die Ausweitung einer Unterlassungsstrafbarkeit über Richterrecht¹⁰¹¹ statt Gesetzesrecht¹⁰¹² scheint in Deutschland allerdings auf einer Tradition zu beruhen, sind hier doch „eklektizistisch[e]“¹⁰¹³ und strafferweiternde¹⁰¹⁴ Entscheidungen zur Unterlassungsstrafbarkeit zu beobachten. Exemplarisch erwähnt werden sollen hier neben Fällen aus dem medizinischen Bereich¹⁰¹⁵ Garantenstellungen von Polizisten

1010 Beispielsweise lehnt *Roxin* (2003, S. 638, § 31 IV Rn. 35) eine weitere gesetzliche Konkretisierung der Garantenstellungen unter anderem mit dem Argument ab, dass ansonsten wiederum „eine einschränkende Auslegung [...] geradezu blockiert werden“ könne. Interessant ist allerdings, dass es gerade aus Unbestimmtheitsgründen im 19. Jahrhundert zur Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit kam. So beschreibt *Koch* (1998, S. 65), dass das Preußische Obertribunal 1866 aus dem allgemeinen Gesetzeswortlaut im preußischen Strafgesetzbuch, der leichte Fahrlässigkeit nicht explizit straflos gestellt hatte, schlussfolgerte, dass daher auch leichte Fahrlässigkeit strafbar sein müsse, worin allerdings „eine folgenschwere Fehleinschätzung“ gelegen habe. Schließlich war im Gesetz die leichte Fahrlässigkeit nur deshalb nicht explizit straflos gestellt worden, weil der Gesetzgeber neben Formulierungsschwierigkeiten darauf vertraut hatte, dass die Gerichte dies ohnehin nicht bestrafen würden. Deshalb kommt *Koch* (1998, S. 66) zu dem Befund: „Der Verzicht auf eine allgemeine Formulierung der Fahrlässigkeit hat demnach hinsichtlich der Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens zu einer Entwicklung geführt, die dem Ziel des Gesetzgebers widersprach. [...] Ohne die Fehleinschätzung der Schöpfer des preußischen Strafgesetzbuches von 1851, ‚Vorbild und Grundlage‘ [...] für das Reichsstrafgesetzbuch, wäre die leichte Fahrlässigkeit vielleicht bis heute straflos.“

1011 So konstatiert *Raiser* (2007, S. 293 f.) einen allgemeinen Trend einer Ausweitung der richterlichen Rechtsfortbildung und damit einen gewissen Funktionsverlust des Gesetzesrechts. Als Gründe führt er die Bedingungen der modernen Wirtschaftsgesellschaft und die Ausdifferenzierung an, der das Parlament nicht nachkommen könne. So müssten die Gerichte die unausgewogenen gesetzlichen Regelungen „ausbügeln“.

1012 Beispielsweise verzichtete der Gesetzgeber bewusst auf eine Spezialregelung zur Unterlassungsstrafbarkeit der Amtsträger im Umweltstrafrecht, siehe BT-Dr. 8/3633, S. 20 f.

1013 *Hefendehl* (2005, S. 474) beschreibt die Rechtsprechung darüber hinaus als „Gemischtwarenladen“.

1014 Kritisch dazu schon *Schünemann* (1995, S. 49 f., 62); siehe auch *Albrecht* 2004a, S. 186.

1015 Wie beispielsweise die Garantenpflicht des Bereitschaftsarztes, in dringenden Erkrankungsfällen einzugreifen (vgl. beispielsweise BGHSt 7, 211, 212; BGH NSTZ 1983, S. 263; OLG Hamm NJW 1975, S. 604 f.; OLG Köln NJW 1991, S. 764), die Garantenpflicht eines Arztes, bei einem Schwangerschaftsabbruch einzuschätzen, ob die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren besteht und ob die Gefahr nicht auf andere zumutbare Weise abgewendet werden kann, dazu *Eser* 1992, S. 46; *Albrecht* 2004a, S. 186 f. Es besteht eine Garantenpflicht, Krankenhauspatienten gegenüber anderen Kranken und kranken Besuchern zu schützen (siehe BGH NJW 1976, S. 1145), eine Pflicht eines Klinikarztes, einen minderjährigen Patienten vor Selbstmord zu

sowohl für den Schutz vor als auch für die Strafverfolgung von Rechtsgutsverletzungen,¹⁰¹⁶ von Lehrern und Schulleitern vor Gefahren für die ihnen anvertrauten minderjährigen Schüler¹⁰¹⁷ und von Erziehern in Kindertagesstätten.¹⁰¹⁸ Als weitere Garantengruppen zu nennen sind Schutzpflichten gegenüber den Untergebrachten oder Gefangenen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Justizvollzugsanstalt.¹⁰¹⁹ Auch ist es schon zu – allerdings wenigen – Strafverfahren gegen Gutachter von Gefangenen und Maßregelpatienten gekommen, die während ihrer auf Basis von Prognoseentscheidungen gewährten Ausgänge und Straflockerungen Straftaten begangen hatten.¹⁰²⁰ Vorgesetzte haben die Pflicht, Gesetzesverstöße zu verhindern.¹⁰²¹ Ein Gastwirt hat eine Schutzpflicht für erkennbar volltrunkene unzurechnungsfähige Gäste,¹⁰²² ebenso ein Taxifahrer, der Fahrgäste vor Gefahren bewahren muss, wenn diese nicht mehr zur Gefahrenabwehr in der Lage sind.¹⁰²³ In den 1980er Jahren kam es zu – allerdings eher wenigen¹⁰²⁴ – Strafverfahren gegen-

schützen (siehe OLG Stuttgart NJW 1997, S. 3103), und eine Sicherungspflicht gegenüber suizidgefährdeten Patienten in einem psychiatrischen Krankenhaus (siehe BGH NJW 1994, S. 795); siehe auch den Überblick zu Garantienpflichten im medizinischen Bereich bei S/S-Bosch/Stree 2014, § 13 Rn. 28a.

- 1016 Vgl. BGH 38, 388, 391 f.; speziell zum Objekt- oder Personenschutz, siehe S/S-Bosch/Stree 2014, § 13 Rn. 30. Siehe auch den Fall eines Leiters eines Ordnungsamtes als Garant für Gefahren, die sich in einem Bordellbetrieb für die durch § 180a I StGB geschützten Prostituierten ergeben (BGH NJW 1987, S. 199).
- 1017 Siehe *Bott* 2005, S. 507 ff.; zur Aufsichtspflicht bei einem Schulausflug siehe NJW 1986, S. 1948; zur Pflicht zur Überwachung gewalttätiger Schüler oder Lehrer beispielsweise in Bezug auf sexuelle Übergriffe auf Schülerinnen siehe NSTZ-RR 2008, S. 9.
- 1018 Siehe *Ollmann* (2004, S. 2 ff.) zum sog. „Kapuzenkordelfall“.
- 1019 BGH NJW 83, S. 462 (Nichteinschreiten gegen gesundheitsschädlichen Alkoholgenuß) oder Schutz vor einer vermeidbaren Ansteckung mit einer lebensgefährlichen Krankheit, LG Krefeld NSTZ 1987, S. 140; LG Bonn NSTZ 1987, S. 140; zum Schutz vor Gewaltakten von Mitgefangenen siehe OLG Hamburg NSTZ 1996, S. 102.
- 1020 Vgl. BGHSt 49, S. 1 ff.; 30, 324 ff.; LG Göttingen NSTZ 1985, S. 410; AG Oldenburg, Urteil vom 13. Dezember 1984 – 707 Js 08891/84; LG Paderborn, Urteil vom 28. Februar 1986 – 12 Js 383/84, zitiert in *Albrecht* 2004a, S. 210. Bei einer Behandlung nach § 35 BtMG sind die behandelnden Personen und die Verantwortlichen der Therapieeinrichtung verpflichtet, der Vollstreckungsbehörde den Abbruch der Behandlung mitzuteilen, sonst kann es zu einer Strafbarkeit nach §§ 258 II, 13 StGB kommen (BayObLG NSTZ 1990, S. 85; S/S-Hecker/Stree 2014, § 258 Rn. 30).
- 1021 Siehe § 357 StGB; § 4 VStGB; § 41 WStG; § 108 SeemannsG; zur Garantienpflicht eines Compliance-Beauftragten für Straftaten, die im Betrieb begangen werden, siehe BGH NJW 2009, S. 3173 ff.; siehe auch die Warnpflicht für Produktgefahren trotz vorheriger Einhaltung der Sorgfaltspflichten: BGHSt 37, 106 ff.
- 1022 BGH NJW 1975, S. 1175.
- 1023 LG Zweibrücken, DAR 2000, S. 226.
- 1024 *Tröndle* 1989, S. 919.

über Amtsträgern in Umweltbehörden, deren fehlerhafte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu Umweltverschmutzungen oder Umweltstraftaten Dritter geführt hatten.¹⁰²⁵

Ärzte, Rechtsanwälte und andere Geheimnisträger können zum Eingreifen verpflichtet sein, wenn sich ein anderer aus ihrem Einflussbereich Kenntnis von einem anvertrauten Geheimnis verschafft.¹⁰²⁶ Die Unterlassungsstrafbarkeit hat sich ferner im Bereich der Vermögensdelikte ausgeweitet.¹⁰²⁷ Eine Tradition strafrechtlicher Bearbeitung ist auch in Bezug auf fahrlässig verursachte Großkatastrophen festzustellen.¹⁰²⁸

Die Möglichkeit gerichtlicher Rechtsfortbildung aufgrund der Offenheit der allgemeinen Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit sowie die „deutsche Tradition“, diese Möglichkeit einer strafrechtlichen Erfassung auch tatsächlich in vielen beruflichen Bereichen zu nutzen, haben demnach sicherlich Bedingungen geschaffen, die einen strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen begünstigt haben. Es bedarf allerdings weiterer Erklärungen, warum speziell die Thematik fehlgeschlagener Kinderschutzfälle eine derartige Resonanz innerhalb der Strafjustiz und Rechtswissenschaft erzeugt hat.

3.1.1.1.4 Einfluss der Rechtswissenschaft

Das Präzedenzurteil im Fall *Laura-Jane* erregte das besondere Interesse der Strafrechtswissenschaftler, die die rechtlichen Fragen mit einer Flut von Publikationen ausführlich beleuchteten und damit dem Thema ein großes (zumindest rechts- und sozialwissenschaftliches) Publikum verschafften, was wiederum die Aufmerksamkeit für die Thematik bei den Strafverfolgungsbehörden befördert haben dürfte. Das besondere Interesse der Rechtswissenschaftler daran beruhte dabei vermutlich auf folgenden Gründen:

1025 Siehe OLG Frankfurt NJW 1987, S. 2753, 2757; OLG Bremen, NStZ 1982, S. 164; siehe dazu auch *Albrecht* 1987, S. 8 ff.

1026 *S/S-Lenckner/Eisele* 2014, § 203 Rn. 20; *S/S-Bosch/Stree* 2014, § 13 Rn. 31.

1027 Siehe beispielsweise Garantstellungen bei der Pflicht zur Wahrnehmung von Vermögensinteressen i.S.d. § 266 StGB, beispielsweise zur Stellung des Aufsichtsratsmitglieds siehe OLG Braunschweig NJW 1912, S. 3798; siehe auch *S/S-Perron* 2014, § 266 Rn. 35; oder zur Garantstellung des Vertragsarztes gegenüber der Krankenkasse siehe BGH NJW 2004, S. 454.

1028 Bei denen es aber selten zu Verurteilungen kommt. So erfolgte beispielsweise beim Düsseldorf Flughafenbrand 1996 und beim entgleisten ICE in Eschede 1998 eine Einstellung gegen Zahlung von Geldbußen. Beim Unfall der Wuppertaler Schwebebahn mit fünf Toten kam es zur Bewährungsstrafe und drei Einstellungen, beim Einsturz der Eishalle in Bad Reichenhall mit 15 Todesopfern zu einer Bewährungsstrafe für Statiker und einen Freispruch für den Gutachter, siehe *Janisch* 2016 (Süddeutsche Zeitung). Auch in England kommt es sehr selten zu Verurteilungen bei großen Schadensereignissen, die von Organisationen oder Unternehmen verursacht worden sind, siehe beispielsweise *Reiner* (2016, S. 92) zu entsprechenden Fällen wie der Einstellung des Verfahrens zum Southhall-Zugunglück (1997).

Zum einen gab es nach dem eingestellten *Laura-Jane*-Präzedenzverfahren angesichts der großen Verunsicherung der Profession ein nicht zuletzt praktisches Bedürfnis nach einer Klärung von Strafbarkeitsrisiken.¹⁰²⁹ Die sich zur Klärung aufgerufen fühlenden Rechtswissenschaftler griffen die Thematik vermutlich auch deshalb engagiert auf, da sich angesichts ihrer Verortung in der rechtswissenschaftlich intensiv diskutierten¹⁰³⁰ und umstrittenen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdogmatik für sie die Möglichkeit zur Profilierung bot. So könnte angesichts der großen strafrechtswissenschaftlichen Resonanz sogar die folgende Hypothese aufgestellt werden: dass die deutsche Tradition einer Differenzierung, Verwissenschaftlichung und Auffächerung des Strafrechts (und speziell der Unterlassungsstrafbarkeit) – die wiederum in Zusammenhang mit dem historisch gewachsenen Verzicht auf eine Laienbeteiligung bzw. einem Juristenrecht gesehen wird¹⁰³¹ – gerade das intensive Interesse der Strafrechtswissenschaftler auch an dieser Thematik begünstigt hat.¹⁰³²

Das Thema war für die Rechtswissenschaftler auch deshalb „attraktiv“, da der (strafrechtliche) Schutz hilfsbedürftiger Kinder „aktuell, öffentlichkeitswirksam und bedeutsam“ war und – wie schon die Frage einer Unterlassungsstrafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden in den 1980er Jahren – in die damalige öffentliche Diskussion passte.

Dass die Frage nach einer Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe schließlich zugunsten einer möglichen Garantenstellung von fallbetreuenden Mitarbeitern des Jugendamts und damit einer prinzipiellen Strafbarkeit beantwortet wurde, kann neben der angesprochenen Profilierungsgelegenheit auch mit Legitimationsverstärkungseffekten zwischen den Rechtswissenschaftlern sowie zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung erklärt werden.¹⁰³³ Denn tatsächlich haben letztlich nur einige

1029 Siehe *Bringewat* 2001, S. 419: „Der Umstand, dass sich in den verschiedenen Strafverfahren von Instanz zu Instanz unterschiedliche Auffassungen über die strafrechtliche Haftung der angeklagten Sozialarbeiterin bzw. des angeklagten Sozialarbeiters niederschlagen, macht deren Attraktivität als willkommener Diskussionsgegenstand ohne weiteres plausibel“; ähnlich auch *Dießner* 2008, S. 36.

1030 *Jescheck* 1965, S. 110: „[D]ie deutsche Wissenschaft [hat] zu allen Zeiten die beharrlichsten und intensivsten Bemühungen um die strafrechtliche Erfassung der Unterlassung entfaltet und damit auch auf andere europäische Länder starken Einfluss gehabt“; *Schünemann* (2002a, S. 111) spricht angesichts der Flut von dogmatischen Veröffentlichungen zu dem Thema von einem „Dilemma des Überflusses“; *van Dam* (2013, S. 78) allgemein zum deutschen Rechtssystem: „If a legal question arises anywhere in the world, there is a significant probability that a German author has already thought about it, identified the different aspects of the problem, and produced an appropriate detailed analysis.“

1031 *Hörster* 2009, S. 19, 42; *Peters* 1975, S. 30.

1032 Siehe beispielsweise auch *Roxin* (2003, S. 638, § 31 IV Rn. 35), der gegen eine gesetzliche Konkretisierung der Garantenstellungen ist, weil damit „der wissenschaftlichen Entwicklung der Unterlassungsdogmatik Hindernisse bereitet werden“.

1033 So schreibt *Mahoney* (2000, S. 523) über Legitimationsverstärkungseffekte bei einer Pfadabhängigkeit: „[O]nce a given institution is contingently selected, the institution will be reinforced through processes of increasing legitimation, even if other previously available institutions would have been more legitimate. Increasing legitimation processes are marked by a

wenige Rechtswissenschaftler mit ihren vielen sich inhaltlich wiederholenden Publikationen die herrschende Meinung und Rechtsprechung zugunsten der Annahme einer Garantenstellung und Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe recht früh geprägt.

3.1.1.1.5 Mangelnder Widerstand gegen einen strafrechtlichen Umgang

Dass wiederum einige wenige Strafrechtswissenschaftler sowie wenige (nicht einmal höchstrichterliche) Gerichte den Weg für einen strafrechtlichen Umgang bereitet haben, könnte auch damit zusammenhängen, dass von den Sozialarbeitern und Rechtswissenschaftlern – abgesehen von einigen wenigen, zum Teil als „befangen“ diskreditierten¹⁰³⁴ „Verteidigern“ von Kinderschutzfachkräften – kaum Widerstand gegen einen strafrechtlichen Umgang geleistet wurde.¹⁰³⁵ So berichtet *Merchel* in einem Artikel aus dem Jahre 2005 – also zehn Jahre nach dem Auftreten der Strafbarkeitsfrage –, dass bei einer Befragung von Mitarbeitern aus fünf Jugendämtern ausnahmslos alle Interviewpartner selbstverständlich davon ausgingen, dass sie in ihrer beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst eine Garantenstellung innehätten.¹⁰³⁶ Sie spricht davon, dass man das „Faktum Garantenstellung“ sicherheitshalber frühzeitig kalkuliert und akzeptiert und die noch ungeklärten rechtlichen Fragen ausgeblendet habe – „zugunsten einer jugendhilfebezogenen „Rechtspolitik“, die sich in das vermeintlich Gegebene fügt und es dadurch bestätigt und zementiert.“¹⁰³⁷

Die Akzeptanz, Kinderschutzfachkräfte der Strafbarkeitsfrage zu unterziehen, könnte zum einen auf dem Umstand beruhen, dass die Profession die Entscheidungshoheit bzw. das Machtungleichgewicht gegenüber der Justiz (vor allem dem Familiengericht) im Arbeitsalltag schon „gewohnt“ war. Zum anderen hätte ein Widerstand gegen die eigene Strafbarkeit und den auch symbolisch aufgeladenen Garantenbegriff den Anschein erweckt, dass der „Schutz von Kindern“ von der Profession abgelehnt

positive feedback cycle in which an initial precedent about what is appropriate forms a basis for making future decisions about what is appropriate. As a result, a familiar cycle of self-reinforcement occurs: the institution that is initially favored sets a standard for legitimacy; this institution is reproduced because it is seen as legitimate; and the reproduction of the institution reinforces its legitimacy.“

1034 So kritisch *Dießner* (2008, S. 36 Fn. 9) über *Restemeier*, den Verteidiger der angeklagten Sozialarbeiterin, den Rechtsberater *Mörsberger* und den Sachverständigen *Schrappner* im Verfahren zum Fall *Laura-Jane*.

1035 So wendet sich keiner der sozialpädagogischen Autoren offen gegen eine Garantenpflicht, siehe *Busch* 2002; *Schrappner* 1996; *Stiels-Glenn* 1996; *Jordan* 2001.

1036 *Merchel* 2005a, S. 462 in Fn. 26.

1037 *Merchel* 2005a, S. 462. So heißt es auch bei den Handlungsempfehlungen der Freien und Hansestadt Hamburg (2006, S. 9): „Bei allen Ungewissheiten wird man sich allerdings darauf einrichten müssen, dass die Position, die das Vorhandensein einer Garantenstellung des Jugendamts ausdrücklich befürwortet, möglicherweise an Geltung gewinnen wird.“

werde.¹⁰³⁸ Auch war ihr ein Widerstand aufgrund der Verortung des Themas innerhalb der komplizierten, über Rechtsfortbildung geprägten Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdogmatik erschwert. Widerstand wäre der Profession vermutlich leichter gefallen, wenn der Gesetzgeber Anstalten gemacht hätte, einen speziellen Straftatbestand einzuführen, gegen dessen Implementierung sie sich kollektiv mit rechtspolitischen Argumenten hätten wehren können, statt dies nur innerhalb eines schon laufenden Strafverfahrens und inzident innerhalb der Auslegung der Straftatbestandsmerkmale der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen tun zu können.

Auch der Gesetzgeber hielt sich aus der Frage einer Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe heraus bzw. akzeptierte die von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft neu geschaffene bzw. ausgelegte Strafbarkeit.¹⁰³⁹ So wurde vom Gesetzgeber „keine Entscheidung für oder gegen eine Strafbarkeit von Sozialarbeitern bei fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen getroffen, sondern lediglich der bereits im Grundgesetz vorgesehene Auftrag des Staats zum Schutz des Kindeswohls einfachgesetzlich niedergelegt“.¹⁰⁴⁰

Die Normierung des Schutzauftrages wurde wiederum von Rechtswissenschaft und Justiz als gesetzgeberische Wertentscheidung zugunsten einer Garantenstellung ausgelegt. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtswissenschaft untermauerten die Legitimation für einen strafrechtlichen Umgang auch, indem sie die rechtspolitische Dimension der Thematik leugneten,¹⁰⁴¹ auf die Tradition einer Unterlassungsstrafbarkeit in anderen

1038 So meinte auch *Mörsberger* (1997, S. 89 f.) in seinem Plädoyer zum Fall *Laura-Jane*: „Im Übrigen ist es auch ein unfaires Spiel, wenn all diese Fragen in einem Fall aufgerollt werden, in dem ein Baby so grausam zu Tode gekommen ist und die Emotionen aufgewühlt sind, Sündenböcke gesucht werden. Wie sollen Sie sich da noch wehren! Gegen so viel wohlfeiles Engagement für das Kindeswohl!! Haben Sie unter solchen Bedingungen noch Gelegenheit, die großen Erfolge moderner Kinderschutzarbeit ins Spiel zu bringen, auf die wir in der Jugendhilfe mittlerweile verweisen können?“; vgl. zur problematischen Semantik des Garantenbegriffes auch *Merchel* 2005a, S. 463.

1039 Allerdings benannte der Gesetzgeber die Strafverfahren gegenüber Kinderschutzfachkräften in der Gesetzesbegründung für einen verdeutlichten Schutzauftrag als Auslöser für die Debatte um Verfahrensstandards, siehe BT-Drs. 15/3676, S. 25–26. Aufschlussreich ist, dass der Gesetzgeber bei der Frage um die (Unterlassungs-)Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden sehr wohl ausführlich seine Zustimmung geäußert hat (siehe BT-Dr. 8/3633, S. 2): „Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß in Fällen, in denen durch Duldungen oder das Nichtinschreiten von Beamten eine Verletzung ihrer Aufsichts- oder Überwachungspflicht festgestellt werden kann, die zu schwerwiegenden Umweltgefährdungen oder -schäden geführt hat, eine strafrechtliche Reaktion angebracht sei.“

1040 Siehe *Dießner* 2008, S. 38.

1041 So ist es eines der Forschungsziele *Dießners* (2008, S. 41), der aus ihrer Sicht „provokante Aussage“ von *Albrecht* (2004a, S. 186) nachzugehen und diese aus ihrer Sicht dahingehend erfolgreich – siehe ihr Resümee auf S. 477 – zu widerlegen, dass „Strafverfahren gegen fallbetreuende Sozialarbeiter [...] keinen juristisch-rationalen, sondern kriminalpolitischen Erwägungen“ folgten.

Versäumniskonstellationen und einer sonst bestehenden Ungleichbehandlung zwischen der Sozialen Arbeit und diesen Konstellationen verwiesen¹⁰⁴² oder damit argumentierten, dass eine potentielle Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe immer schon bestanden habe.¹⁰⁴³ Die Problematik konnte nicht zuletzt durch die „unterlassene Einflussnahme der Profession und des Gesetzgebers“ erfolgreich als von den Strafgerichten und Strafrechtswissenschaftlern zu beantwortende rechtsdogmatische Frage „etikettiert, kolonisiert und monopolisiert“ werden. Bei dieser „Konkurrenz von Strafrecht und Sozialrecht“¹⁰⁴⁴ sowie zwischen den Staatsgewalten behielten Juridikative und Strafrechtswissenschaft somit die Oberhand.

3.1.1.2 Funktionale Erklärungsansätze

Die „strafrechtliche Kolonisierung“ von Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen wurde mit strukturellen Gründen, insbesondere der Offenheit der Unterlassungsstrafbarkeit und der Tradition der Strafjustiz erklärt, diese Offenheit zugunsten einer Strafbarkeit zu nutzen. Warum aber „wollten“ Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft – abgesehen von bloß „machtbasierten“¹⁰⁴⁵ Gründen – diesen Einfluss auf die (Bewertung von) fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufe nehmen?

Es kann vermutet werden, dass die an der Thematik beteiligten Vertreter der Strafjustiz und der Rechtswissenschaft durch einen strafrechtlichen Umgang bestimmte, wenn auch nicht immer offen kommunizierte kriminalpolitische Interessen¹⁰⁴⁶ in-

1042 So schreibt *Schrappner* (1996, S. 21) nach einem Vergleich mit den Berufsrisiken von Medizinern, Piloten, Busfahrern, Kapitänen: „Warum soll es bei Sozialarbeitern eines kommunalen Dienstes anders sein?“ *Beulke & Swoboda* (2002, S. 81) schreiben: „Eine solche Privilegierung [der Kinder- und Jugendhilfe] wäre gegenüber anderen Berufsgruppen, etwa Ärzten oder Polizisten, nicht zu rechtfertigen.“ Das OLG Oldenburg (NJW 1998, S. 3134) meint: „Der Senat verkennt nicht, daß durch die Zuschreibung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für durch fahrlässiges Unterlassen herbeigeführte Verletzungs- oder Todesfolgen, die durch Vorsatztaten anderer herbeigeführt werden, Mitarbeiter von Jugendämtern, Sozialdiensten und Trägern der freien Jugendhilfe in erhöhtem Maße der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt werden. Dies stellt jedoch keine Schlechterstellung gegenüber anderen, mit vergleichbaren Pflichten belasteten Berufsgruppen – beispielsweise Ärzten oder Polizeibeamten – dar, sondern nur eine Gleichstellung mit diesen. Auch der Sozialdienst steht nicht außerhalb des Strafrechts.“

1043 Vgl. beispielsweise die Andeutung bei *Beulke & Swoboda* (2002, S. 74) in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe: „[...] denen das Risiko strafrechtlicher Haftung offensichtlich überhaupt erst durch die zuvor bezeichneten Urteile bewusst geworden ist“.

1044 *Bohnert* 2005, S. 313.

1045 Siehe bei *Mahoney* (2000, S. 517) die sog. „machtbasierte Erklärung“ für das Einschlagen und die Beibehaltung eines bestimmten Pfads.

1046 Zu kriminalpolitischen Interessen gegenüber der Ausweitung der Unterlassungsstrafbarkeit im Allgemeinen siehe *Schünemann* 1995, S. 49 f., 62; *Albrecht* 2004a, S. 186.

tendierten, zu deren Erfüllung ihnen ein strafrechtlicher Umgang geeignet und erforderlich erschien¹⁰⁴⁷ – was freilich noch nicht bedeutet, dass ein strafrechtlicher Umgang zur Erreichung dieser Ziele tatsächlich geeignet und erforderlich, geschweige denn verhältnismäßig ist.

Will man den strafrechtlichen Umgang in Deutschland aus einer funktionalen bzw. rechtspolitischen Perspektive heraus erklären, so bedarf es also einer Untersuchung, welche Funktionen und Ziele dem Strafrecht in Bezug auf fehlgeschlagene Kinderschutzverläufe (aktiv oder passiv) von den Strafrechtswissenschaftlern und der Justiz zugesprochen worden sind.

Der Funktionsbegriff kann dogmatisch, soziologisch und schließlich philosophisch verstanden werden.¹⁰⁴⁸ Ist der dogmatische Funktionsbegriff hier in den (in der Strafrechtswissenschaft genannten) sog. Aufgaben und Zwecken des Strafrechts zu sehen, die zunächst knapp beschrieben werden sollen, so geht der soziologische Funktionsbegriff darüber hinaus und ermöglicht es, auch von der Dogmatik nicht erfasste Funktionen miteinzubeziehen, die die Gesellschaft bzw. bestimmte einflussreiche Gruppen dem Strafrecht tatsächlich zumessen.

3.1.1.2.1 Aufgabe und Zwecke des deutschen Strafrechts

Die dogmatische Funktion bzw. offizielle Aufgabe des deutschen Strafrechts besteht in der (subsidiären) Prävention von Rechtsgutsverletzungen, also in der Abwehr von Gefahren für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter.¹⁰⁴⁹ Das Strafrecht zielt auf „Prävention durch Repression“¹⁰⁵⁰ ab, wobei eine Prävention aufgrund der verfassungsrechtlichen Ultima-ratio-Vorgabe des Strafrechts zuvörderst über geeignete, erforderliche und angemessene nicht-strafrechtliche Maßnahmen erreicht werden soll. Der Rechtsgüterschutz soll dabei durch die Wirkungen verschiedener Strafzwecke erreicht werden, die in Deutschland zwar nicht direkt normiert,¹⁰⁵¹ aber durch Recht-

1047 Sogenannte funktionale Erklärung der Einschlagung eines Pfades, siehe *Mahoney* 2000, S. 517.

1048 So *Williams* (1951, S. 138) in Bezug auf die Funktionen des Tort-Rechts.

1049 *Roxin* 2006, § 2 Rn. 1; *Bringewat* 1997, S. 27; *Bringewat* 2012, S. 332.

1050 *Meier* 2010, S. 231.

1051 Im deutschen Strafgesetzbuch werden die Strafzwecke nur indirekt benannt. So heißt es beispielsweise in § 46 I 1 StGB, dass die Schuld Grundlage für die Zumessung der Strafe sei. Dass darüber hinaus spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, ergibt sich aus den Regelungen in den §§ 46 I 2, 47 I, 56 I StGB. Ein generalpräventiver Zweck ist mit dem Begriff „Verteidigung der Rechtsordnung“ in §§ 47 I, 56 III, 59 I Nr. 3 StGB angedeutet.

sprechung und Lehre geprägt worden sind. Maßgebend ist dabei die sogenannte Vereinigungstheorie,¹⁰⁵² welche die sogenannte „absolute“ (philosophisch-idealistische) Straftheorie der Gerechtigkeit mit den beiden „relativen“ Straftheorien der General- und Spezialprävention verbindet.¹⁰⁵³

Der in Deutschland als sehr wichtig erachtete Zweck der positiven Generalprävention zielt darauf ab, das Vertrauen in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung zu erhalten und zu stärken; er wendet sich an die Allgemeinheit und hat als Ausprägungen die Einübung der Rechtstreue als Lerneffekt, den Vertrauenseffekt, der durch die Rechtsdurchsetzung geschaffen wird, und den Befriedigungseffekt, wenn das allgemeine Rechtsbewusstsein durch die Sanktion beruhigt wird.¹⁰⁵⁴ Die negative Generalprävention, die auf die Theorie des psychologischen Zwangs von *Paul Johann Anselm v. Feuerbach* zurückgeht,¹⁰⁵⁵ richtet sich auf die Abschreckung der Allgemeinheit und derjenigen, die zur Begehung einer Straftat geneigt sind.¹⁰⁵⁶ Demgegenüber sieht die maßgeblich von *Franz von Liszt* beeinflusste¹⁰⁵⁷ Spezialprävention den Zweck der Strafe in der Abhaltung eines konkreten Täters von künftigen Taten,¹⁰⁵⁸ was durch seine über eine Resozialisierung erreichte Besserung, seine Abschreckung und die Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter geschehen soll. Darüber hinaus gibt es den auf der Philosophie von *Kant*¹⁰⁵⁹ und *Hegel*¹⁰⁶⁰ beruhenden Ansatz der Vergeltung bzw. eines Ausgleichs für eine etwaige Schuld, dessen Strafmotivation in der Wiederherstellung der Rechtsordnung bzw. in der Verwirklichung von Gerechtigkeit liegt. Die genannten Strafzwecke müssen nicht alle gleichzeitig angestrebt werden, zumindest ist aber das Vorliegen einer Schuld konstitutiv für eine Strafbarkeit.

3.1.1.2.2 Aufklärung und Wiederherstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem

Analysiert man die Gerichtsurteile sowie die in der (Strafrechts-)Literatur getroffenen Aussagen zu einer Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe, so lassen sich vier Hauptfunktionen des strafrechtlichen Umgangs ausmachen.

1052 Vgl. *Roxin* 2006, § 3 Rn. 37 ff.; *Meier* 2015, S. 18; *Rengier* 2015, S. 12. Kritisch von *Jakobs* (1998, S. 29) als „Tanz auf sämtlichen Hochzeiten“ bezeichnet.

1053 *Jescheck & Weigend* 1996, § 8 V (S. 75 ff.); *Meier* 2015, S. 18 ff.

1054 *Meier* 2015, S. 23; *Roxin* 2006, § 3, Rn. 26 f.

1055 *Feuerbach* 1841, S. 38 ff.

1056 *Roxin* 2006, § 3 Rn. 25.

1057 *Von Liszt* 1883, S. 33 ff.; *von Liszt* 1905, S. 161 ff.

1058 *Roxin* 2006, § 3 Rn. 11 ff.

1059 *Kant* 1797/1907, S. 453: „Richterliche Strafe [...] muss jederzeit nur darum wider ihn [den Normbrecher] verhängt werden, weil er es verbrochen hat.“

1060 *Hegel* 1821, § 101: „Das Aufheben des Verbrechenens ist insofern Wiedervergeltung, als sie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung ist.“

Zunächst einmal ist anzunehmen, dass mit einem strafrechtlichen Umgang auf eine öffentliche Aufklärung bzw. Untersuchung eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles abgezielt wird, in der beleuchtet wird, wie es zu dem Geschehensverlauf gekommen ist.¹⁰⁶¹ Ein Strafverfahren wird schlicht als Möglichkeit gesehen und genutzt, um komplexe Kinderschutzgeschehnisse überhaupt aufzuklären. Schließlich ist die wahrheitsgemäße Aufarbeitung bzw. Aufklärung einer „Tat“, die aus prozessualer Sicht einen Lebenssachverhalt umfasst, der sich bei natürlicher Betrachtung als zusammengehörig darstellt,¹⁰⁶² in einem Strafverfahren eine notwendige Bedingung für einen Schul- oder Schuldfreispruch eines Angeklagten. Die Aufklärung von Kinderschutzverläufen erfolgt dabei nicht zuletzt, um herauszufinden, inwieweit der Einzelfall auf tieferliegende Mängel im besagten Jugendamt verweist oder gar für das Kinderschutzsystem „repräsentativ“ ist – und was aus dem Fall für die Zukunft fachlich, strukturell und rechtspolitisch gelernt werden kann.

In enger Verbindung mit der Aufklärungsfunktion steht die Funktion, das Vertrauen in die Wirksamkeit des staatlichen Kinderschutzes und Rechtssystems (wieder-)herzustellen. So meint *Mörsberger*, dass die Justiz der Öffentlichkeit mit den Verfahren signalisiere: „Wenn die im Jugendamt nicht in der Lage sind, für Ordnung zu sorgen, dann tun wir es eben.“¹⁰⁶³ Auch *Hefendehl*, der sich im Hinblick auf die negative Spezial- und Generalprävention misstrauisch gibt, schreibt: „Und es bleibt – einmal mehr – der fast verzweifelte Verweis darauf, jedenfalls werde das Vertrauen der Allgemeinheit in die Geltung der Rechtsordnung bestärkt [...], was aber eben eine Aufbereitung dieses Unglücks in einem Strafprozess erfordere.“¹⁰⁶⁴

Auch *Hassemer* legt diese Funktion nahe, wenn er fragt, „ob die zeitliche Koinzidenz von leeren kommunalen Kassen und neuem Strafbarkeitsrisiko eine zufällige sei“,¹⁰⁶⁵ und damit impliziert, dass mittels eines „beruhigenden Strafverfahrens“ von strukturellen Problemen im Kinderschutz abgelenkt werden soll. Das Landgericht Osnabrück meinte, dass sich im Amtsgerichtsverfahren zum Fall *Laura-Jane* „das

1061 So meinte beispielsweise auch die angeklagte Sozialarbeiterin im Fall *Anna* (in Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. 2015, S. 19), dass das Strafverfahren nur aufgrund dieser allgemeinen Aufklärungsfunktion weitergeführt worden sei; *Fegert, Ziegenhain und Fangerau* (2010, S. 293) führen das Osnabrücker Strafverfahren unter dem Gliederungspunkt „Untersuchungen“ auf. Auch wurde bei den Workshop-Ergebnissen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (2010, S. 2) unter dem Punkt „Bemühen um Analyse und Verbesserung“ das Strafverfahren um den Fall *Laura-Jane* genannt. Aufschlussreich ist auch, dass ein befragter Staatsanwalt und dessen Kollegen die Einrichtung einer (außerstrafrechtlichen) Kommission zur Aufklärung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen ablehnen (siehe *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 57), was darauf hindeuten könnte, dass sie Strafverfahren als ausreichende Aufbereitungsverfahren sehen.

1062 BGHSt 35, 62.

1063 *Mörsberger* 2000a, S. 230.

1064 *Hefendehl* 2005, S. 472.

1065 *Hassemer* 2010, S. 733.

Unbehagen wider gegen die von der Rechtsprechung, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht entwickelten Freiräume, die die Verfassung dem Elternrecht einräumt“,¹⁰⁶⁶ widerspiegelt habe und legt damit nahe, dass dieses Unbehagen durch ein strafrechtliches Verfahren „bearbeitet“ und „befriedet“ werden sollte. Auch *Brandhorst* sieht das Strafverfahren und den parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Fall *Kevin* als „symbolische bzw. rituelle Handlungs- und Bewältigungsformen [...]“, die der Befriedigung einer kollektiven emotionalen Aufgewühltheit dienen. Ein Exempel wird statuiert.“¹⁰⁶⁷

Meysen und *Nonninger* schreiben:

Dass die Strafverfolgungsbehörden bei entsprechenden Hinweisen auch gegenüber Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Ermittlungen anstellen, ist [...] rechtsstaatlich unverzichtbare Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in das Handeln der Strafverfolgungsbehörden [...]. Von diesen muss die Gesellschaft erwarten können, dass sie dem Verdacht auf Straftaten unabhängig vom Ansehen der Person und des Arbeitskontextes nachgehen.¹⁰⁶⁸

Ein im Rahmen dieser Arbeit informell befragter Staatsanwalt, der gegenüber einem in einen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall involvierten Sozialarbeiter einen Strafbefehl beantragt hatte, meinte, dass es ihm bei der Strafverfolgung insbesondere darum gegangen sei, den „Rechtsfrieden“ bzw. das Vertrauen ins Kinderschutz- und Rechtssystem wiederherzustellen. Denn wie die Medienberichterstattung und die vielen Strafanzeigen gegen die Kinderschutzfachkräfte gezeigt hätten, sei dieses eindeutig gestört gewesen. In diesem Zusammenhang ist auch ein Kommentar zur vergleichbaren Problematik eines strafrechtlichen Umgangs mit ermessensfehlerhaften Lockerungsentscheidungen in Bezug auf gefährliche Straftäter aufschlussreich. So schreibt *Pollähne* über die Einstellungsentscheidung eines Gerichts in einem solchen Fall: „Möglicherweise hätte es dem in puncto Maßregelvollzug schwer gestörten Rechtsfrieden im Lande eher gedient, einige der brisanten Punkte in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu erörtern.“¹⁰⁶⁹

Ein weiteres Indiz, dass es um eine Befriedung der Öffentlichkeit geht, ist die Tatsache, dass nur wenige von den Medien aufgegriffene und sehr schwere bzw. tödliche Fälle von den Strafverfolgungsbehörden aufgegriffen werden, was insofern zu einer praktischen Inkonsequenz auf dogmatischer Ebene führt, da es viel häufiger (strafrechtlich relevante) Versäumnisse in nicht tödlich verlaufenen Fällen zu bearbeiten

1066 LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 123.

1067 *Brandhorst* 2015, S. 354; an anderer Stelle (S. 362) schreibt er: „Mit Kevins Symbolwerdung wird ein abnormales, gewalttätiges Verhalten symbolisch ausgeschlossen, wodurch die Mitglieder der Gesellschaft sich ihres gemeinsamen gewaltfreien Erziehungsideals versichern.“

1068 *Meysen & Nonninger* 2015a, S. 137.

1069 Siehe *Pollähne* in seiner Anmerkung in *NStZ* 1999, S. 55. Er räumt aber ein: „[F]reilich verließe man damit bereits das Feld des Strafprozeßrechts in Richtung Rechtspolitik.“

geben sollte.¹⁰⁷⁰ Inwieweit speziell die „Allgemeinheit der Kinderschutzfachkräfte“ in ihrem strafrechtskonformen Verhalten bestärkt werden soll, wird in der Diskussion dagegen nicht explizit erwähnt.

3.1.1.2.3 Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit und Vergeltung

Die meisten Rechtspraktiker beziehen sich in ihren Urteilen und Aussagen sowie die (Rechts-)Wissenschaftler in ihren Publikationen auf die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf den (körperlichen) Schutz von Kindern. Diese Schutzfunktion wird von einigen Autoren bisweilen regelrecht beschworen.

So schreibt *Bringewat* mit Bezug auf diese Thematik, dass das Strafrecht „originärer Garant menschlichen Lebensschutzes“ sei.¹⁰⁷¹ Es gehöre

die Respektierung und Verwirklichung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes in einem übergreifenden Sinne sogar als Essentiale zur Fachlichkeit einer berufspraktisch ausgeübten sozialen Arbeit.¹⁰⁷²

Weder zivilrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch anderweitige nichtstrafrechtliche oder (gar „nur“) außerrechtliche Normen und Normensysteme bewirken einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Schutz des menschlichen Lebens vor seiner (Fremd-)Tötung. Ohne den Einsatz des Strafrechts bliebe der Schutz menschlichen Lebens – immerhin eine elementare (!) staatliche Aufgabe – lückenhaft und unzureichend. [...] Im (staatlichen) Aufgabenbereich des menschlichen Lebensschutzes ist der Rechtsgüterschutz durch Strafrecht ohne (äquivalenz-)funktionale Alternative.¹⁰⁷³

Dieser eindrücklich beschworene Rechtsgüterschutz mittels Strafrecht soll über (spezial- und generalpräventive) Abschreckung erfolgen, wobei sich die Abschreckungswirkung nicht unbedingt erst aus entsprechenden Verurteilungen, sondern schon aus entsprechenden – später häufig eingestellten – Ermittlungsverfahren ergeben soll.¹⁰⁷⁴

1070 So auch *Albrecht* 2004a, S. 192.

1071 *Bringewat* 1997, S. 33. Schon 1989 konstatierte *Tröndle* (1989, S. 919), es herrsche Konsens darüber, dass „der Umweltschutz zuvörderst eine Frage sachgemäßen Verwaltungshandelns ist, dem Strafrecht als ultima ratio auf diesem Gebiet nur eine ergänzende, wenn auch unverzichtbare Schutzfunktion zukommt“. Dass die Verwaltungsakzessorietät der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zum selbstverständlich verwaltungsakzessorischen Umweltstrafrecht nicht anerkannt werde, nennt *Meysen* (2001, S. 409) „Blindheit im eigenen System“.

1072 *Bringewat* 1997, S. 33 f.

1073 *Bringewat* 1997, S. 32.

1074 In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des Staatsanwalts *Kellermann* (1987, S. 33) für die Unterlassungsstrafbarkeit der Amtsträger in Umweltbehörden aufschlussreich. *Kellermann* will schon das Ermittlungsverfahren als explizite „Waffe“ für eine „umweltbewußtere Entscheidungsfindung“ einsetzen, da die Wirkungen eines strafrechtlichen Umgangs vor allem im Ermittlungsverfahren zum Tragen kommen: „Sicherlich entfaltet sich die eigentliche straf-

Mörsberger und *Restemeier* schildern, wie die Staatsanwaltschaft den Jugendämtern mit „strafrechtlichen Konsequenzen“ drohe, wenn Akten – auch entgegen Datenschutzvorschriften – nicht sofort herausgegeben würden. Sie beschreiben, wie in

Dresden [...] auf Intervention der Staatsanwaltschaft etliche Kolleginnen und Kollegen für mehrere Monate vom Dienst suspendiert worden [sind], obwohl sie ihre Aufgaben im Sinne des KJHG korrekt erfüllt hatten und für diese Zeit ein großer Stadtbezirk von seiten der ASD so gut wie nicht mehr versorgt war. Die Staatsanwaltschaft hatte andere Vorstellungen der Zusammenarbeit.¹⁰⁷⁵

Recht drastisch formulierte es der Stuttgarter Staatsanwalt im Verfahren um den Fall *Jenny*: „Die Sozialarbeiter in Deutschland müssen kapieren, dass sie dran sind, wenn sie dilettantisch arbeiten“,¹⁰⁷⁶ was *Mörsberger* so interpretiert, dass „ein Exempel statuiert werden“ solle und „dass von Seiten der traditionell eher konservativen Strafjustiz der modernen Jugendhilfe ein Signal gegeben werden soll in Richtung: ‚Greift endlich wieder härter durch!‘“¹⁰⁷⁷

In der Strafrechtswissenschaft wird diese Abschreckungsfunktion¹⁰⁷⁸ als eine „Erinnerung“ an eine sorgfaltsgemäße Kinderschutzpraxis umschrieben. So schreibt beispielsweise *Salgo*, dass, da die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ihre ureigene Aufgabe zur Grundrechtssicherung für Kinder nicht mehr wahrnehmen wollten, man der Strafjustiz dafür dankbar sein müsse, „dass sie dies wieder deutlich macht und in Erinnerung ruft.“¹⁰⁷⁹ Demnach sei es „als Fortschritt zu bewerten, dass beruflich Handelnde für ihr Tun oder Unterlassen zivil-, arbeits- und strafrechtlich geahndet werden können – auch wenn dies nicht immer verhindert, dass dennoch Fehler passieren.“¹⁰⁸⁰

Salgo meint:

Das gesamte Feld Sozialer Arbeit außerhalb der strafrechtlichen Verantwortung zu stellen nach dem Motto „Raus mit dem Staatsanwalt aus dem Jugendamt“ wäre geradezu absurd und zugleich ein schwerer Rückschlag für die Professionalisierungsentwicklung von SA/SP. Professionelle zeichnen sich durch Verantwortlichkeit aus, letztlich müssen SA/SP so arbeiten, dass sie auch ihrer strafrechtlichen Verantwortung

rechtliche Effizienz im Zusammenhang mit dem Umweltschutz weniger im Straf- als im Ermittlungsverfahren. Im Ermittlungsverfahren kann die Ermittlung führende Staatsanwaltschaft entsprechende Akzente setzen, die faktisch eine ungleich größere Sicherstellung umweltpolitischer Belange nach sich ziehen, als dies später im Strafverfahren der Fall sein kann.“

1075 *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 9.

1076 Stern vom 16.09.1999, zitiert in *Greese* 2001, S. 10.

1077 *Mörsberger* 2000a, S. 230.

1078 Nur *Merchel* (2005b, S. 55) verwendet den Begriff der „Abschreckung“.

1079 *Salgo* 2001a, S. 26.

1080 *Salgo* 2001b, S. 42.

gerecht werden. Gäbe man ihnen in diesem Punkt gewissermaßen Narrenfreiheit, dann wäre das ein eindeutiger Rückschlag für das Berufsfeld.¹⁰⁸¹

An anderer Stelle schreibt er: „Als äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung erweist sich freilich das Strafrecht erneut als unverzichtbar“¹⁰⁸² und konstatiert: „Leider waren die bisherigen wenigen Strafverfahren gegen Sozialarbeiter notwendig.“¹⁰⁸³

Auch für *Rixen* nimmt das Strafrecht eine Erinnerungsfunktion wahr:

Das positive (Straf-)Recht erinnert – insbesondere mit den robusten, aber erfahrungsgemäß doch sehr wirksamen Regelungstechniken der persönlichen Haftung – die in der Sozialen Arbeit Tätigen daran, dass all ihr Tun oder Unterlassen sich auf Rechts-subjekte auswirkt und dass all ihr Tun oder Unterlassen genau diese Ausrichtung am Individuum durchweg erkennen lassen muss. Erinnert wird daran, dass der Sinn für das Individuum und seine Integrität plausibel operationalisiert werden muss.¹⁰⁸⁴

Grenzmarkierungen, die z.B. ein Gericht in Ausübung dieser Erinnerungsfunktion ausspricht, wirken als Impulse in das System der Sozialen Arbeit zurück. Dort kann und muss die juristische „Störung“ als Anfrage an die eigene Fachlichkeit thematisiert werden, um künftig juristische Irritationen zu vermeiden. [...] Das Recht erinnert an die normative Basis der Fachlichkeit Sozialer Arbeit und die Notwendigkeit, diese operabel zu machen, und stößt damit Prozesse der fachlichen Selbstvergewisserung an. So wird möglicherweise erkennbar, dass es im Selbstverständnis der Sozialen Arbeit Leerstellen oder doch zumindest manchen blinden Fleck gibt, der erst ohne lieb gewonnene Scheuklappen oder informelle Denkverbote wahr- und ernst genommen werden muss – möglicherweise auch so, dass das Rechtssystem künftig, nach etlichen Feedback-Schleifen, besser über die Eigenlogik der Sozialen Arbeit informiert ist.¹⁰⁸⁵

Die „euphemistische“ Umschreibung der intendierten Abschreckungswirkung als „Erinnerung“ verschleiert dabei allerdings nicht nur, dass diese „Erinnerung“ für die betroffenen Sozialarbeiter höchst schmerzhaft ist, sondern ist auch zweifelhaft im Hinblick auf ihren Wahrheitskern. So scheint es nämlich zum Zeitpunkt der ersten Strafverfahren tatsächlich nicht bloß um eine „Erinnerung“ an eine schon etablierte Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gegangen zu sein, sondern gerade um die Durchsetzung eines rechtspolitischen „Perspektivenwechsels“ der Kinderschutzarbeit insgesamt. Das zum Zeitpunkt der ersten Strafverfahren erst kurz zuvor – im Jahre 1990/91 – eingeführte KJHG/SGB VIII hatte schließlich gerade dem Kinderschutz eine eher Eingriffe vermeidende Dienstleistungsorientierung gegeben,¹⁰⁸⁶ nach der

1081 *Salgo* 2001b, S. 42.

1082 *Salgo* 2007a, unter Punkt 5.

1083 *Salgo* 2007b.

1084 *Rixen* 2007, S. 38.

1085 *Rixen* 2007, S. 38.

1086 Siehe *Oelkers* 2011, S. 268.

die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* ihr Verhalten ausgerichtet hatte. *Biesel* beschreibt die Epoche der 1970er bis 1990er Jahre als familienorientierten Kinderschutzansatz mit einem unterstützenden Wohlfahrtsstaat, bei dem die Familie als wichtiges Sozialisationsfeld gesehen worden sei und der Staat versucht habe, die Eltern zu unterstützen und fragile Familienstrukturen mit umfangreichen Hilfen zu stabilisieren.¹⁰⁸⁷ Die Zeit der 1950er bis 1970er Jahre hätte dagegen einen punitiven, überwachenden Kinderschutzansatz verfolgt, bei dem der Staat die Eltern als potentielle Misshandelnde angesehen hätte, die bestraft werden mussten, (auch) um die Sicherheit von Kindern sicherzustellen.¹⁰⁸⁸ So galt das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) vom 11.08.1961, das in Systematik und Inhalt auf dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 09.07.1922 beruhte, als organisations- und ordnungsrechtlich geprägtes und weniger als leistungsorientiertes Gesetz.¹⁰⁸⁹ Die Kritik an diesem punitiven Kinderschutzansatz führte nach vielen vergeblichen Gesetzesvorlagen dreißig Jahre später (1990/91) zum dienstleistungsorientierteren „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts“ (KJHG), auf dessen Basis die Kinderschutzfachkräfte in den Fällen *Laura-Jane* und *Jenny* handelten.

Wenn also in der Literatur zur Strafbarkeitsproblematik der Kinderschutzfachkräfte kurz nach den ersten Strafverfahren von einer „Erinnerung“ die Rede ist, so scheint es dabei vor allem um eine „Rück-Erinnerung an die Kinderschutzpraxis der 1960er und 1970er Jahre“ zu gehen und nicht um eine „Erinnerung an die zur Zeit der ersten Strafverfahren vom Gesetzgeber politisch gewollte Kinderschutzarbeit der 1990er Jahre“.¹⁰⁹⁰ Dessen ungeachtet haben die Gerichte und Strafrechtswissenschaftler der Sozialen Arbeit vorgeworfen, sich „verselbstständig“¹⁰⁹¹ zu haben, ohne zu berücksichtigen, dass diese „Verselbstständigung“ eine zuvor getroffene gesetzgeberische Wertentscheidung war. Dass diese rechtspolitische Dimension der Problematik von der Justiz tatsächlich erkannt und wiederum von ihr benutzt worden ist, legt beispielsweise die rechtspolitische Forderung des Staatsanwalts im *Laura-Jane*-Verfahren nahe: „Wenn durch das KJHG Verantwortung an Grenzen stoße, müsse es reformiert werden.“¹⁰⁹²

1087 *Biesel* 2014b, S. 96.

1088 *Biesel* 2014b, S. 96.

1089 FK-Münder 2009, § 1 Rn. 40.

1090 Auch die verurteilte Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* (*Ruthemeier* 2014, S. 48) hatte im Verfahren den Eindruck einer rechtspolitischen Funktionalisierung des Falles, um eine Abkehr vom sog. Dienstleistungscharakter der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Sie meinte: „Der Fall diene auch dazu, diesen angeblichen Dienstleistungscharakter [in der Kinder- und Jugendhilfe] wieder zurückzunehmen.“

1091 So mahnte beispielsweise der Staatsanwalt im *Laura-Jane*-Verfahren: „Sozialarbeit dürfe sich auch nicht verselbstständigen oder eigene Gesetzmäßigkeiten entwickeln, es müsse auch möglich sein, mit ‚dem Rest der Bürger‘ dieselbe Sprache zu sprechen“, siehe Neue Osnabrücker Zeitung vom 05.03.1996, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 134.

1092 Zitiert in Neue Osnabrücker Zeitung vom 05.03.1996, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 134. Ähnlich ist der Kommentar des Vorsitzenden Richters im Fall *Laura-Jane*

Vor allem in der Rechtswissenschaft wurde der von der Justiz unbewusst oder bewusst erzwungene Perspektivenwechsel zu einem eingriffsintensiveren Kinderschutz (nachträglich) begrüßt und bestätigt. So schreibt beispielsweise *Greese*, dass nicht „gelegnet werden [kann], dass falsch verstandene Fachlichkeit, die sich in passiv abwartender Anbieterhaltung von Dienstleistungen darstellt, durch solche Justizsignale dringend notwendige Korrekturimpulse erhält“.¹⁰⁹³

Auch *Fieseler* hält die Garantenpflicht der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt für begrüßenswert, da „die ständige, missverständliche Rede vom Perspektivenwechsel [...] der Qualität sozialer Arbeit eher geschadet als genützt [habe]“,¹⁰⁹⁴ und meint: „Wenn die Garantenpflicht dazu beiträgt, dass der Kontrollauftrag nicht länger gelegnet werden kann, so kann ich dies nur begrüßen.“¹⁰⁹⁵

Rückschlüsse auf die rechtspolitische Funktionalisierung der Strafbarkeitsfrage können auch daraus geschlossen werden, dass bestimmte Strafrechtsprinzipien, die in anderen Kontexten anerkannt werden, von den Rechtswissenschaftlern aus „Opferschutzgründen“ nicht akzeptiert werden.¹⁰⁹⁶

Nach Ansicht vieler Rechtswissenschaftler hat sich die Kinderschutzarbeit durch den Druck der Strafverfahren tatsächlich verbessert. So hält beispielsweise *Merchel* die Qualitätsfrage zum Schutz vor Vernachlässigung und Misshandlung „wegen der strafrechtlichen Risikobelastung, die eine Absicherung durch Vorgabe und Überprüfung von Handlungsanforderungen und Verhaltensstandards nahe legt“, für fortgeschritten.¹⁰⁹⁷ Auch *Fegert* glaubt, dass die Strafverfahren „an einigen Stellen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes beigetragen“¹⁰⁹⁸ hätten. Verwiesen wird dabei vor allem auf die Festlegung von Verfahrensstandards und den über den Druck der Strafverfahren eingeführten § 8a SGB VIII.¹⁰⁹⁹

zu werten, die Mühe des Strafverfahrens habe sich gelohnt, da dadurch eine (rechtspolitische) Diskussion über das Selbstverständnis der Jugendarbeit in Gange gekommen sei, zitiert in *Neue Osnabrücker Zeitung* vom 07.03.1996, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 135.

1093 Zitiert in *Greese* 2001, S. 10.

1094 *Fieseler* 2004, S. 178.

1095 *Fieseler* 2004, S. 178.

1096 So etwa die zumindest anfängliche Leugnung der Verwaltungsakzessorietät von Ermessensentscheidungen, die zu diesem Zeitpunkt für den Fall der Unterlassungsstrafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden schon anerkannt war, siehe *Meysen* 2001, S. 409.

1097 *Merchel* 2005b, S. 55; so auch *Münder* 2001, S. 407.

1098 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 177.

1099 Wobei einigen Rechtswissenschaftlern die Regulierungsgenauigkeit des § 8a SGB VIII noch nicht hoch genug ist. So schreibt *Siegfried* (2008, S. 268) (allerdings vor der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes): „Die Problematik des Wächteramtes und der Schutzaufgabe des Jugendamts angesichts von Infantizid-Risiko oder erfolgtem Infantizid wird gesetzlich nur ansatzweise durch die einfachgesetzliche Vorschrift des § 8a SGB VIII, besonders des § 8a I 1 SGB VIII erfasst, die angesichts der Grundrechtsrelevanz zu generalklauselartig gefasst ist

Wiesner fasst die auf eine rechtspolitische Beeinflussung des Kinderschutzsystems abzielenden Urteile und Diskussionen treffend zusammen, wenn er schreibt:

Die Urteilsgründe der einzelnen Entscheidungen sowie einschlägige Veröffentlichungen in Fachzeitschriften vermitteln den Eindruck, das Strafrecht müsse nun – dreizehn Jahre nach der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts – die angebliche leistungsrechtliche Schlagseite des KJHG korrigieren, um den (lückenlosen) Schutz von Kindern zu gewährleisten, müsse Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern das (wieder) ins Stammbuch schreiben, was das Jugendhilferecht angeblich nicht oder nicht mehr mit dem notwendigen Nachdruck vermittele bzw. vorschreibe. So schickt sich das Strafrecht an, Verhaltensstandards für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu entwickeln, weil anscheinend weder das Jugendhilferecht noch die Profession der Sozialarbeit dazu in der Lage sind.¹¹⁰⁰

Nur von einigen wenigen Strafrechtswissenschaftlern wird eine Schutz- bzw. Qualitätssicherungsfunktion eines strafrechtlichen Umgangs komplett in Frage gestellt. So schreibt *Hefendehl*:

Wird durch den Einsatz des Strafrechts etwa erreicht werden, dass derartige Fälle in Zukunft nicht mehr auftreten? Hat der Strafvollzug eine positive läuternde Wirkung auf eine in ihrer Obhutspflicht partiell versagende Person? Diese beiden Fragen zu stellen heißt, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verneinen.¹¹⁰¹

Auch *Albrecht* spricht der durch die Strafbarkeit erzeugten Tendenz zu vermehrten Sorgerechtsentzügen explizit die Tauglichkeit zur Verbesserung der allgemeinen Situation von Kindern ab.¹¹⁰² Allein das strafrechtliche Risiko könne durch vermehrte Fremdplatzierung der Kinder gesenkt werden, Verantwortung würde lediglich verschoben – „um den Preis der drastischen Reduzierung strategischer sozialpolitischer und individueller Gestaltungsräume“.¹¹⁰³

Aber auch Autoren, die sich kritisch zur Qualitätssicherungswirkung der Strafverfahren äußern, können dem strafrechtlichen Umgang zumindest „etwas Positives“ abgewinnen, insbesondere, dass er die Profession zur Herausbildung und Festlegung fachlicher Standards bringe bzw. zwingt, um den Strafgerichten zuvorzukommen.¹¹⁰⁴ So meint beispielsweise *Wiesner*: „Insofern sehe ich die Strafurteile als eine heilsame Herausforderung für die Sozialarbeit und Sozialpädagogik an, solche Standards zu formulieren, sie im fachlichen Diskurs zu kommunizieren und in Aus- und

und in Tatbestand und Rechtsfolge zu unbestimmt bleibt, keine klaren Rechtsstandards normiert und von daher auch nur schwer anwendbar und justitiabel ist (legislatives Regelungsdefizit).“

1100 *Wiesner* 2004, S. 161.

1101 *Hefendehl* 2005, S. 472.

1102 *Albrecht* 2004a, S. 212.

1103 *Albrecht* 2004a, S. 213.

1104 Siehe *Trenczek* 2002, S. 385, und dessen Publikationstitel „Anmerkung zur strafrechtlich aufgezwungenen, aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe“.

Fortbildung zu vermitteln. Andernfalls besteht tatsächlich die Gefahr, dass sozialpädagogisch inkompetente Strafrichter Standards für die Sozialarbeit setzen.“¹¹⁰⁵

Auch *Meysen*, der sich zwar nicht sicher ist, ob eine generalpräventive Abschreckungswirkung zu „guter Professionalität“ führt bzw. an anderer Stelle schreibt, dass das Strafrecht nicht zur Entwicklung der Fachlichkeit in der Jugendhilfe taue, sieht in der neuen Dynamik einer Entwicklung von Standards und sozialpädagogischer Handlungssicherheit „in der Gesamtsicht auch positive Nebeneffekte“.¹¹⁰⁶ *Mörsberger*, der zwar die Auswirkungen der Garantenstellungsdiskussion als „dysfunktional“ bezeichnet, „indem sie Angst erzeugen, ohne deshalb unbedingt positive Wirkung auf optimierte Vorgehensweisen zugunsten von Kinder und Jugendlichen zu beinhalten“,¹¹⁰⁷ räumt ebenfalls ein: „Positiv ist zu vermerken, dass die Diskussionen dazu beigetragen haben, neue Impulse in die Fachdiskussion um Interventionsstrategien bei Kindeswohlgefährdungen zu bringen.“¹¹⁰⁸

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass der strafrechtliche Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen von den Strafverfolgungsorganen und den meisten Rechtswissenschaftlern als sinnvoll zur Verbesserung des Schutzes von Kindern angesehen wurde oder ihm zumindest „positive Nebeneffekte“ zugeschrieben wurden.

Abgesehen von der von Strafjustiz und Rechtswissenschaft intendierten Abschreckungsfunktion geht es bei einem strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auch um eine Vergeltungs- und Genugtuungsfunktion, worauf in der Literatur jedoch kaum explizit eingegangen wird – vielleicht, weil es so selbstverständlich ist. So schreibt beispielsweise *Mörsberger*, dass es bei einem strafrechtlichen Umgang auch um Genugtuung und den Ausdruck einer Missbilligung des persönlichen Verhaltens gehe.¹¹⁰⁹ Auch der informell befragte Staatsanwalt meinte,

1105 *Wiesner* 2004, S. 169. In diesem Zusammenhang ist auch *Wolfs* Ansicht (2008, S. 258 f.) zur Strafbarkeit von Psychiatern für gefährliche Patienten – eine den Sozialarbeitern im Kinderschutz ähnliche Konstellation – aufschlussreich. So meint er, dass es sogar explizit die Aufgabe der Rechtsprechung sei, an der Bildung von Handlungsmaßstäben der entsprechenden Disziplin mitzuwirken.

1106 *Meysen* 2001, S. 415.

1107 *Mörsberger* 2013b, S. 67.

1108 *Mörsberger* 2006, S. 39; siehe auch *Münder* (2001, S. 406): „Die gesamte Befassung mit den rechtlichen Aspekten der Verletzung professioneller Standards könnte langfristig ihr Gutes haben: die Diskussion über die fachlichen Standards zu befördern. [...] [V]ielleicht ist die Erkenntnis, dass sozialpädagogisches Handeln auch verschiedene rechtliche Folgen haben kann, Anlass, sich mit dem Kern dessen zu beschäftigen, was Grund für die rechtlichen Folgen ist: Es war letztlich immer der Verstoß gegen Handlungsweisen, die – allerdings immer von relativ fachfremden Gerichten – als fachlich erforderlich gesehen wurden. Die gegenwärtig in verschiedenen Teilen der Sozialpädagogik festzustellende Verunsicherung über die rechtlichen Folgen des Handelns ist somit nicht in Unsicherheiten und Unkenntnissen über rechtliche Aspekte begründet, sondern in der Unsicherheit über die entsprechenden fachlichen Standards. Aus der Befassung des Subsystems Recht in seinen verschiedenen Verästelungen mit der Verletzung professioneller Pflichten ergeben sich erste Hinweise auf fachliche Standards.“

1109 *Mörsberger* 2013b, S. 63.

dass es ihm um eine Genugtuung für den Tod des Kindes gehe. Dieses Bedürfnis könnten vor allem die Angehörigen der Kinderschutzopfer und die Bürger in der betroffenen Kommune verspüren, die häufig ein Strafverfahren durch ihre Strafanzeigen auslösen und begleiten.¹¹¹⁰

Die Tatsache, dass die Verfahren sehr häufig mit Verwarnungen, Einstellungen, Strafbefehlen und der Verhängung eher niedriger Geldstrafen beendet werden,¹¹¹¹ legt aber den Schluss nahe, dass die Strafruristen dann doch in den konkreten Fällen von keiner „allzu großen Schuld“ ausgehen.¹¹¹² Die Ermittlungen sowie die intensive Debatte zur Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe stehen in keinem proportionalen Verhältnis zum als gering angenommenen Verurteilungsrisiko.¹¹¹³ Daher ist zu vermuten, dass die Aufklärungs- und Vertrauensfunktion wichtiger ist als eine reale Vergeltung für den Tod eines Kindes durch einen formellen Schuldspruch. Dass es grundsätzlich überhaupt nicht um eine Vergeltung geht und ein strafrechtlicher Umgang bloß zum instrumentellen Aufhänger genommen wird, um die beschriebenen anderen Funktionen zu erfüllen, ist aber zu pauschal, zumal die Schuldfrage auch innerhalb anderer Aufarbeitungsmaßnahmen sowie in den Medien intensiv diskutiert wird.¹¹¹⁴

3.1.1.3 Funktionen des Strafrechts im Kontext zu anderen Umgangmaßnahmen

Es wurden Funktionen eines strafrechtlichen Umgangs aufgezeigt, zumindest aus Sicht derer, die sich an der Debatte beteiligt haben. Warum aber wurde dem Strafrecht – und nicht anderen Maßnahmen – eine derartige Kompetenz bei der Erfüllung dieser Funktionen – insbesondere der Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit – zugesprochen?¹¹¹⁵ Warum schlussfolgert *Plewig* beispielsweise: „Seit Anfang der

1110 *Alessios* Großmutter, die ein T-Shirt mit einer Patrone und der Aufschrift „Keine Gnade“ trug, erklärte beispielsweise gegenüber der Presse: „Das ist eine totale Ungerechtigkeit, es ist unter aller Sau. Das Jugendamt gehört mitangeklagt“, siehe *Soldt* 2015 (Frankfurter Allgemeine Zeitung).

1111 Ein befragter englischer Rechtswissenschaftler kommentierte diesen Umgang mit der anschaulichen Redewendung „barking instead of biting“.

1112 Vgl. die Verwarnung aufgrund geringer Schuld im AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 72 f. Auch *Trödle* (1989, S. 921) problematisiert in Bezug auf die Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden, dass die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen, nicht aber eine Verurteilung „mehr oder weniger unausgesprochen – gutgeheißen“ wird.

1113 So kommt *Brandhorst* (2015, S. 36) zu dem Befund: „Obwohl Strafverfahren gegen Fachkräfte der Sozialen Arbeit also eher die Ausnahme darstellen, sind Debatten um strafrechtliche Risiken im Kinderschutz im sozialpädagogischen Fachdiskurs bis heute sehr beliebt.“

1114 In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, dass Deutschland allgemein ein sehr fehlerkritisches und daher vielleicht auch fehlerschuldritisches Land ist, siehe *Schinkels* 2014 (Der Spiegel): „Die deutsche Fehlerkultur ist beängstigend“.

1115 In Bezug auf die ähnliche Problematik einer Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden fragt *Papier* (1988, S. 1116) – ohne eine Antwort zu geben: „Worauf gründet eigentlich die

1990er erregen schwere Misshandlungen von Kindern und einzelne Todesfälle die Öffentlichkeit. Es wird der Vorwurf erhoben, dass die verantwortlichen Institutionen, vor allem die Jugendhilfe, versagt haben. Deshalb hat sich die Strafjustiz eingemischt.“¹¹¹⁶

Warum scheint es in Deutschland selbstverständlich zu sein, dass sich bei einem (angeblichen) institutionellen Versagen „deshalb“ die Strafjustiz einmischt? Schließlich fordert doch der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeits- bzw. Ultima-ratio-Grundsatz, dass auf das Strafrecht nur dann zurückgegriffen werden soll, wenn keine mildereren, gleich geeigneten außerstrafrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Zur Beantwortung der Frage, warum primär auf das Strafrecht und nicht auf andere Maßnahmen zur Erfüllung der Funktionen zurückgegriffen worden ist, ist es entscheidend, den strafrechtlichen Umgang im „Gesamtzusammenhang von gesellschaftlichen Prozessen [...], die auf die Beeinflussung und Veränderung von Verhalten abzielen“¹¹¹⁷, zu sehen und zu berücksichtigen, dass die „Strafverfolgungstätigkeit des Staates [...] mit diesen anderen Instrumenten, Mechanismen und Prozessen der Sozialkontrolle in vielfältiger Weise verknüpft und verwoben“ ist, sie also voraussetzt und fortführt bzw. ergänzt.¹¹¹⁸ Ob bestimmte Maßnahmen in einer Gesellschaft als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erachtet werden, wird schließlich nicht nur vom Funktionsverständnis des Strafrechts beeinflusst, sondern auch vom Funktionsverständnis und Vorliegen von möglichen Alternativen.

Ein funktionaler Erklärungsansatz für den Einsatz des Strafrechts als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in Deutschland ist dabei schlicht, dass es zum Zeitpunkt der ersten Strafverfahren an anderen, (schnell) verfügbaren Maßnahmen zur Erreichung der benötigten Funktionen gefehlt hat und daher dem „traditionellen strafrechtlichen Umgangspfad“ gefolgt wurde.

So gab es zur Zeit des erstmaligen Auftretens der Strafverfahren gegen Sozialarbeiter kaum – geschweige denn rechtlich verpflichtende oder institutionalisierte – politische bzw. wissenschaftliche Untersuchungen und nur sehr wenig Forschung zum Thema fehlgeschlagener Kinderschutzfälle, sodass die Strafverfahren diese Funktion – zumindest ansatzweise – erfüllt haben könnten. Das Strafrecht könnte ferner deshalb als „originärer Garant menschlichen Lebensschutzes“¹¹¹⁹ gesehen worden sein,

Erwartung, bestimmte Träger öffentlicher Gewalt, nämlich die Behörden und Gerichte der Strafjustiz, seien auf Dauer eher in der Lage und willens, effektiven Umweltschutz und strikten Gesetzesvollzug zu leisten, als die nach allgemeinem Organisationsrecht zuständigen Fachbehörden?“

1116 Plewig 2005, S. 486.

1117 Meier 2010, S. 225.

1118 Meier 2010, S. 225.

1119 So Bringewat 1997, S. 33.

da ein auf verschiedenen Gründen¹¹²⁰ basierender Mangel an verwaltungswirtschaftlichen qualitätssichernden Maßnahmen bestand – insbesondere einer Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe.¹¹²¹ Das Strafrecht war darüber hinaus ungeheuer praktisch, da mit Strafverfahren gegen Sozialarbeiter in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zugleich eine Aufklärung der Geschehnisse,¹¹²² eine gesellschaftliche „Beruhigung und Befriedung“, eine Vergeltung und eine Qualitätssicherung angestrebt werden konnten. Der Rückgriff auf das Strafrecht bzw. auf die Unterlassungsstrafbarkeit war möglich (vgl. die Offenheit der Unterlassungsstrafbarkeit) und naheliegend, da schon in anderen Kontexten erprobt (vgl. die Tradition einer Ausweitung der Unterlassungsstrafbarkeit) und womöglich schneller, billiger und ohne (politischen) Begründungsaufwand durchzusetzen als andere noch zu implementierende und zu legitimierende (Aufarbeitungs-)Maßnahmen.¹¹²³ Der Einsatz des Strafrechts als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle könnte dabei ferner mit dem Konzept einer sog. Bricolage erklärt werden: dass nämlich bestimmte Akteure lokal verfügbare institutionelle Prinzipien auf eine neue Weise kombiniert haben, um das (neu) aufgetretene bzw. (neu) öffentlichkeitswirksame Problem fehlgeschlagener Kinderschutzfälle zu lösen.¹¹²⁴

Vermutet werden kann demnach, dass gerade (auch) der Mangel an anderen (außerstrafrechtlichen) Sanktions- und Aufarbeitungsformen dazu geführt hat, dass das Strafrecht als Mittel zur Erreichung dieser verschiedenen Funktionen benutzt und (nachträglich) legitimiert worden ist.

1120 Das Fehlen einer Dienst- und Fachaufsicht hat vor allem historischen Gründe: So wollte man jeder Kommune die Ausgestaltung ihrer Jugendämter überlassen, um die zentral gesteuerten Erziehungsstrukturen der nationalsozialistischen Jugendpolitik zu vermeiden, siehe *Bemmer* 2011 (Die Zeit). Aufschlussreich ist allerdings, dass das Fehlen einer Dienst- und Fachaufsicht vor allem der Einstellung der Sozialarbeiter zugeschrieben wird. So schreibt *Salgo* (2007b): „In einem Klima, welches Kontrollen den Eltern gegenüber für nicht angemessen hält, über- rascht auch nicht, dass Kontrollen der Mitarbeiter nicht stattfinden.“ *Brandhorst* (2015, S. 339) schreibt zum Fall *Kevin*: „Das bemängelte Fehlen einer Dienst- und Fachaufsicht wird in der öffentlichen Erzählung mit einer Kontrolle ablehnenden Einstellung der direkten Vorgesetzten auf der mittleren Führungsebene in Verbindung gebracht. Somit wird das im Bericht des PUA am breitesten thematisierte organisationale bzw. strukturelle Problem, die mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht, ursächlich einem menschlichen Versagen zugeordnet.“

1121 Vgl. *Salgos* (2001a, S. 27) Einschätzung: „Kenner der Materie wissen ganz genau, dass fak- tisch in Deutschland eine Jugendamtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte so gut wie nicht stattfindet.“

1122 In einer Expertise des Nationalen Zentrums wird ein Zusammenhang zwischen dem Mangel an Untersuchungen und Forschung von Kinderschutzfällen und der Fokussierung „strafrechtlicher bzw. dienstrechtlicher Risiken bei der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben“ gesehen, siehe *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 23.

1123 Vgl. *Kury & Obergfell-Fuchs* 2006, S. 149.

1124 Siehe dazu *Walgenbach & Meyer* 2008, S. 110.

3.1.2 Erklärungsansätze für die Konsolidierung eines strafrechtlichen Umgangs

Es ist beschrieben worden, welche strukturellen und funktionalen Bedingungen vermutlich (mit) zu einem strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen geführt haben. Es bleibt noch zu klären, warum am strafrechtlichen Umgang nach wie vor festgehalten wird.

Eine mögliche Erklärung bietet das Konzept der Pfadabhängigkeit. Dafür charakteristisch ist, dass der kausale Mechanismus einen einmal in Gang gesetzten Prozess relativ deterministisch vorantreibt, den Verlaufspfad vorschreibt und selbst dann nicht notwendigerweise zum Erliegen kommt oder radikal geändert wird, wenn die jeweils erreichten Zustände ineffizient oder suboptimal sind.¹¹²⁵ Ein Pfad wird in der Regel nur dann verlassen, wenn eine Maßnahme kontinuierlich suboptimale Ergebnisse produziert – wenn also eine Institution als weniger effizient oder funktional ergebnislos wahrgenommen wird als die ursprünglich verfügbaren Alternativen, was sich unter anderem über Lernprozesse – etwa über (diese) kriminologische Untersuchung(en) – und Druck von außen ergeben kann. Ein Wandel ist ebenfalls wahrscheinlich, wenn die den Pfad beherrschende Elite geschwächt und die Untergeordneten gestärkt werden, oder wenn ein Wandel individueller Wertvorstellungen eintritt.¹¹²⁶

Inwieweit der strafrechtliche Umgang „suboptimale Ergebnisse“ produziert hat, soll im *Bewertungskapitel* untersucht werden. Schon an dieser Stelle ist aber anzusprechen, dass die funktionale Bedeutung eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen mittlerweile abgenommen hat bzw. in Zukunft weiter abnehmen könnte, da es innerhalb der Kinderschutzarbeit zur Zunahme anderer – eventuell straffunktionaler – Maßnahmen gekommen ist, die die Bedeutung von Strafverfahren zur Erfüllung dieser Funktionen geschmälert haben könnten, beispielsweise politische und wissenschaftliche Untersuchungen sowie Instrumente interner Qualitätssicherung. So könnte es kein „Zufall“ sein, dass in den letzten Hamburger Kinderschutzfällen – insbesondere nach Einführung der Jugendhilfeinspektion – keine Anklage gegen involvierte Kinderschutzfachkräfte mehr erfolgt ist.

Das vollkommene Verschwinden des strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen ist in Deutschland allerdings auch bei einem weiteren Ausbau funktionaler Ersatzmaßnahmen unwahrscheinlich. Denkbar ist sogar ein „netwidening“-Effekt zumindest bei strafrechtlichen Ermittlungen auch in anderen Konstellationen.¹¹²⁷ So kann die in den 1990er Jahren geöffnete „Büchse der Pandora“ in Bezug auf die Garantienstellung der Kinder- und Jugendhilfe kaum wieder

1125 Mahoney 2000, S. 510f.; siehe Werle 2007, S. 119; siehe auch Greener 2005.

1126 Mahoney 2000, S. 517.

1127 So kam es 2016 schließlich zu – wenn auch später eingestellten – Ermittlungen gegen zwei Jugendamtsmitarbeiter, denen Untätigkeit im Fall einer 22-jährigen Frau vorgeworfen wurde,

geschlossen werden, da sie schließlich mittlerweile gefestigte – zumindest obergerichtliche – Rechtsprechung und herrschende Meinung ist. Die hierarchisch organisierten Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, dieser Rechtsprechung zu folgen, beim Verdacht strafrechtlich relevanter Versäumnisse von Kinderschutzfachkräften zu ermitteln und unter Umständen Anklage zu erheben (vgl. § 152 Abs. 2, §§ 160, 163 StPO). In der Erfüllung dieser Aufgabe werden sie von Opfern (bzw. deren Angehörigen), Bürgern, Politikern, Kinderschutzlobbygruppen und den Medien mittels Strafanzeigen, Klageerzwingungsverfahren,¹¹²⁸ Dienstaufsichtsbeschwerden¹¹²⁹ und kritischer Berichterstattung kontrolliert.

Ohne eine sehr unwahrscheinliche materiell-rechtliche Entkriminalisierung der fahrlässigen Tötung bzw. Körperverletzung (durch Unterlassen) oder eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die eine Garantienstellung der Kinder- und Jugendhilfe explizit ablehnt, werden Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte andauern.¹¹³⁰ Stattdessen werden sie – wie schon jetzt – über Einstellungen und Strafbefehle (also eine strafprozessuale Entkriminalisierung) begrenzt bzw. abgekürzt. Dies ist eine „typische“ Vorgehensweise im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität in Deutschland,¹¹³¹ die zu einer richterähnlichen Stellung der Staatsanwaltschaft und einem faktischen Opportunitätsprinzip geführt hat.¹¹³² So kommt es zu einem „halberzigen“ strafrechtlichen Umgang, der verschiedene Funktions- und Bedeutungsebenen ermöglicht und wiederum keine wirklich ausschließt.

die nicht in ein Mutter-Kind-Heim hatte ziehen können, weil ihr Kind in staatliche Obhut genommen worden war. Sie war daraufhin von ihrem Ex-Freund getötet worden, siehe *Jüttner* 2016a; *Jüttner* 2016b (Der Spiegel).

- 1128 Siehe dazu M.-G./S-Meyer-Gofner 2015, § 172, Rn. 1; vgl. *Roxin & Schünemann* 2009, § 41, S. 299 ff.
- 1129 Siehe dazu M.-G./S-Meyer-Gofner 2015, § 172, Rn. 18. So wurde im Fall *Anna* das schon eingestellte Verfahren über eine Dienstaufsichtsbeschwerde wiederaufgenommen, siehe *General-Anzeiger* 2011.
- 1130 *Kury & Oberfell-Fuchs* 2006, S. 149 in allgemeinem Bezug auf Gesetze: „Gesetze haben eine lange ‚Halbwertszeit‘, sind sie erst einmal in Kraft, sind sie kaum noch aus der Welt zu schaffen, wie die seit Jahren fruchtlosen politischen Bemühungen, alte und überholte Gesetze abzuschaffen, den ‚Gesetzesdschungel‘ zu lichten, deutlich zeigen.“
- 1131 80 % aller Verurteilungen zu Geldstrafen erfolgen in Deutschland durch einen Strafbefehl, siehe *Buss* 2010, S. 123; siehe auch schon *Albrecht* 1994, S. 398: „Der Regelfall des Strafverfahrens ist [...] heute [...] ein informelles bzw. vereinfachtes Verfahren, ein Strafverfahren ‚zweiter Klasse‘.“
- 1132 *Heinz* (2015, S. 1152) schreibt mit Bezug zur Staatsanwaltschaft: „Ihr kommt nicht nur – wie einst – Selektions-, sondern inzwischen auch in hohem Maße Sanktionskompetenz zu [...] sowohl bei Opportunitätsentscheidungen als auch faktisch im Strafbefehlsverfahren. [...] In einem großen Bereich (§§ 153 Abs. 1, S. 2; 153a Abs. 1, S. 7 StPO) hat ihr der Gesetzgeber Sanktionskompetenz ohne Beteiligung des Richters zugesprochen. Hier ist sie ‚Richter anstelle des Richters‘. Und dies gilt auch dort, wo Gerichte ihre Verantwortung für den Strafbefehl nicht wahrnehmen, sondern die überwiegende Zahl der Strafbefehlsanträge ‚mehr oder minder ungeprüft‘ unterschreiben. Die Würfel fallen [...] heute weitgehend im Ermittlungsverfahren.“

3.2 Erklärungsansätze für den mangelnden strafrechtlichen Umgang in England

Es wurde festgestellt, dass das Delikt einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen auch in englischen fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen bei schwereren Sorgfaltpflichtverletzungen („gross negligence“) anwendbar wäre, selbst wenn die tatbestandlichen Hürden im englischen Strafrecht (etwas) höher als im deutschen Recht liegen sollten. Auch der Domestic Violence and Victims Act 2004/2012 könnte prinzipiell über eine weite Auslegung der Tatbestandsmerkmale auf den Kinderschutzkontext erstreckt werden. Ferner wäre es in den letzten Jahrzehnten möglich gewesen, ein spezielles Delikt zur Kriminalisierung von Sozialarbeitern in Kinderschutzfällen einzuführen. Beides ist bislang noch nicht geschehen, auch wenn es mit der Konsultation zur Einführung eines Straftatbestandes im Jahre 2016 gewisse Bestrebungen dahingehend gegeben hat. Warum?

3.2.1 Erklärungsansätze für den bisherigen Mangel eines strafrechtlichen Umgangs in England

Wie schon im *Einleitungskapitel* beschrieben wurde, scheint bei Rechts- und Kinderschutzexperten die Problematik fehlgeschlagener Kinderschutzfälle nicht als strafrechtliches Problem wahrgenommen zu werden. So äußerten sich alle befragten englischen Experten verwundert und beunruhigt über die Strafverfahren in Deutschland – von denen sie vorher noch nichts gehört hatten – und lehnten einen strafrechtlichen Umgang fast einhellig ab. Exemplarische Kommentare waren: „I don’t understand the logic of it“, „How can you possibly...?“, „Why do you go after the professional? It is perverse!“, „We don’t do any of this!“. Eine Staatsanwältin, die seit 14 Jahren in der Abteilung Tötungsdelikte für den Crown Prosecution Service arbeitet, hielt eine Strafbarkeit für Sozialarbeiter für „bizarre“ und „quite extreme“ („I cannot believe that has been adopted in German law!“). Sie selbst würde niemals einen solchen Fall vor Gericht bringen.

Ein Wissenschaftler und ehemaliger Sozialarbeiter meinte: „It does not feel a British way of handling things“ und es sei „strange to the English ear“, wobei er später zugab, dass man sich nach und nach an den Gedanken gewöhnen könne.

Insbesondere die Vorstellung, dass neben den direkten misshandelnden und vernachlässigenden Eltern oder Erziehungsberechtigten auch Sozialarbeitern der Tod eines Kindes kausal zugerechnet werden könne, den sie nicht intendiert oder vorausgesehen hätten, erzeugte Unglauben, wenn nicht sogar Bestürzung. Mehrmals fiel der Satz: „Children are never killed by the professionals, but by family members.“ Auf die Frage, ob es eine explizite Immunität für Fachkräfte geben sollte, meinte eine Rechtswissenschaftlerin, dass es schon problematisch sei, dafür ein Gesetzesverfahren einzusetzen und man die Frage besser unter den Tisch kehren solle („hold it under the table“).

Ebenfalls weitgehend abgelehnt, aber als nicht ganz so problematisch gesehen wurde die Einführung eines „wilful neglect“-Tatbestandes und von Meldepflichten („unwelcome development“), zumal ähnliche Delikte auch in anderen Berufsbereichen wie dem Gesundheits- und Pflegewesen bestünden. Auch in der Konsultation zum „Ill-Treatment and Wilful Neglect“-Straftatbestand im Gesundheitskontext wurde von verschiedenen Kinderschutzorganisationen eine strafrechtliche Erfassung von Sozialarbeitern weitestgehend für unnötig oder kontraproduktiv erachtet. Sie fand daher bewusst keinen Eingang ins Gesetz.¹¹³³

Warum aber haben die (befragten) Experten – anders als die Mehrheit der Vertreter der deutschen Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft – einen strafrechtlichen Umgang bislang abgelehnt? Welche Erklärungen gibt es dafür, dass es zu keiner weiten Auslegung der bestehenden Delikte zugunsten einer Strafbarkeit von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen oder zur Einführung eines neuen Deliktes zur Erfassung der Problematik gekommen ist? Warum werden Versäumnisse von Kinderschutzfachkräften noch immer nicht als genuin strafrechtliches Problem gesehen?

3.2.1.1 Strukturelle Erklärungsansätze

Im Folgenden sollen zur Beantwortung dieser Frage wiederum zunächst strukturelle Erklärungsansätze diskutiert werden.

3.2.1.1.1 Englische Strafverfolgungsbehörden

Es ist beschrieben worden, dass Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Osnabrück mit der Anklage und dem Präzedenzurteil im Jahre 1995 den Pfad eines strafrechtlichen Umgangs in Deutschland eröffneten, der von der Strafjustiz und den Rechtswissenschaftlern weiterverfolgt bzw. perpetuiert worden ist. Dass in England der sog. Crown Prosecution Service noch keine entsprechende Anklage erhoben hat, obwohl es schließlich zu vergleichbaren professionellen Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen gekommen ist, könnte zunächst mit der Struktur der englischen Verfolgungsbehörden zusammenhängen.

So ist es in England typisch, dass Versäumnisse im beruflichen Kontext zunächst verwaltungsrechtlich bzw. von verschiedenen anderen berufsbezogenen Behörden¹¹³⁴ verfolgt werden, bevor sie an die einheitliche Anklagebehörde des Crown

1133 So heißt es in der entsprechenden Begründung des Department of Health 2014, S. 10: „[M]any key stakeholders in the children’s sector were very clearly opposed [...] to the extension into children’s services more widely.“

1134 Geschätzt wird, dass etwa ein Viertel aller Verfahren von anderen Strafverfolgungsbehörden als dem CPS initiiert werden. Dabei verfolgt jede Behörde ihre eigenen Praktiken und Handlungsweisen, siehe dazu *Ashworth & Redmayne* 2014, S. 160.

Prosecution Service abgegeben werden.¹¹³⁵ Die meisten der verschiedenen berufs- und kontextbezogenen Verfolgungsbehörden verhängen Strafen nur selten und verfolgen die Strategie informeller Absprachen, Diversionen und Warnungen, auch wenn die Verfolgungspraxis insgesamt punitiver geworden ist.¹¹³⁶ Neben einer Strafverfolgung gibt es vielfältige unterschiedliche und verschieden intensive direkte oder indirekte Überprüfungs- und Kontrollinstanzen wie jährliche Berichte an das House of Commons und die Audit Commission.¹¹³⁷

Daher könnte die Vermutung aufgestellt werden, dass sich der Crown Prosecution Service angesichts der Tradition einer primären (Straf-)Verfolgung durch spezielle Behörden und andere Überprüfungsinstanzen nicht in gleichem Maße wie die deutschen Strafverfolgungsbehörden zuständig gefühlt hat, Versäumnisse im beruflichen Kontext der Kinderschutzarbeit auf eine etwaige strafrechtliche Relevanz hin zu untersuchen.

Ferner haben die englischen Strafverfolgungsbehörden mit dem Opportunitätsprinzip, also einem prinzipiellen Wahlrecht zwischen Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung, ein größeres Ermessen bei der Verfolgung von Straftaten als die dem Legalitätsprinzip verpflichteten deutschen Strafverfolgungsbehörden.¹¹³⁸ Neben der Überzeugung, dass eine reelle Aussicht auf eine Verurteilung („a realistic prospect of conviction“) besteht, dass also eine Verurteilung wahrscheinlicher als keine ist,¹¹³⁹ müssen die Strafverfolgungsbehörden der Meinung sein, dass die Strafverfolgung dem öffentlichen Interesse entspricht.¹¹⁴⁰ Das bedeutet, dass sie angehalten sind, rechtspolitische Gründe schon im Ermittlungsverfahren abzuwägen. Kommen sie zu dem Schluss, dass es dem öffentlichen Interesse nicht dient, Kinderschutzfachkräfte in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen einem Strafverfahren zu unterziehen, so wird auch keine Anklage erhoben. Die Kriminalisierung einer Verhaltensweise dient vor allem der Rechtfertigung und nicht der Verpflichtung einer Strafver-

1135 Dies führt zu großen Ungleichheiten bei der Härte und Fairness dieser Verfolgungsorgane für den jeweiligen Berufskontext. Trotz der Ungleichheiten in der Kontrolle und Strafverfolgungspraxis wird allerdings kein Vorschlag gemacht, die Strafverfolgungsbehörden innerhalb des CPS zu vereinen.

1136 Vgl. verschiedene Studien, auf die *Ashworth & Redmayne* (2014, S. 160 ff.) verweisen.

1137 So untersucht beispielsweise das sog. Justice Committee die Arbeit der Polizei, des CPS, des Forensic Science Service und des Prison Service. Her Majesty's Inspectors veröffentlicht jährliche und sehr bekannte Berichte für den Probation und den Prison Service sowie den CPS. Umweltstraftaten werden von speziellen Behörden – beispielsweise der Environment Agency und Regierungsabteilungen – untersucht und verfolgt, siehe *Dingwall & Hillier* 2015, S. 36; *Ashworth & Redmayne* 2014, S. 80.

1138 Wenn dies auch seit den 1980er Jahren über verbindliche Richtlinien in erheblichem Maße eingeschränkt worden ist, siehe *Buss* 2010, S. 34 f.

1139 Was dem hinreichenden Tatverdacht in § 170 I StPO in Deutschland entspricht, siehe *Buss* 2010, S. 47.

1140 *Buss* 2010, S. 49.

folgung.¹¹⁴¹ Das weite Ermessen der Strafverfolgungsbehörden ist dadurch abgesichert, dass es in England kein Klageerzwingungsverfahren und nur dann eine gerichtliche Überprüfbarkeit gibt, sofern die Entscheidung gegen höherrangiges Recht verstößt oder vollkommen abwegig war.¹¹⁴² Möglich ist eine Privatklage, die aber sehr selten ist, da dazu große finanzielle Mittel und Kenntnisse benötigt werden.¹¹⁴³ Auch gibt es in England gegen das Delikt einer fahrlässigen Tötung kein schriftliches Verfahren ähnlich einem deutschen Strafbefehlsverfahren.¹¹⁴⁴ Im Vergleich zu Deutschland wäre ein strafrechtlicher Umgang von Kinderschutzversäumnissen in England daher vermutlich schon aus verfahrensrechtlicher Sicht deutlich punitiver für die betroffenen Sozialarbeiter, weswegen eventuell beim Crown Prosecution Service eine höhere Hemmschwelle bestehen könnte, einen Fall strafrechtlich zu verfolgen.

3.2.1.1.2 Einfluss der englischen Rechtskultur und Rechtswissenschaft

Ein weiterer Erklärungsansatz für den Mangel eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen betrifft die Struktur des englischen Rechtssystems im Allgemeinen und insbesondere die Rolle der englischen Rechtswissenschaftler. So ist das englische (Straf-)Recht insgesamt weniger dogmatisch strukturiert als das deutsche, da es sich an kontinuierlichen richterlichen Einzelfallentscheidungen („precedents“)¹¹⁴⁵ ausrichtet und es statt eines systematisierten Strafgesetzbuches sehr detaillierte Einzelgesetze („statutory law“) gibt, die eine dogmatische Einordnung nicht voraussetzen.¹¹⁴⁶ In England wird die mangelnde Systematik des

1141 *Tadros* 2008b, S. 957: „[C]riminalisation does not mandate prosecution of offenders, it warrants their prosecution.“ Ein befragter Rechtswissenschaftler verglich die englischen Straftatbestände mit „menus from which prosecutors choose“.

1142 *Buss* 2010, S. 53.

1143 *Buss* 2010, S. 53, 103.

1144 Das hat seinen tieferen Grund darin, dass professionelle Richter grundsätzlich nicht in Berührung mit Bagatellfällen kommen, siehe *Buss* 2010, S. 123.

1145 So sind die Gerichte an vorangehende Leitentscheidungen gebunden, die auf bindenden Entscheidungsgründen („ratio decidendi“) beruhen. Nicht verbindlich für die Entscheidung sind andere Bemerkungen („obiter dicta“), die aber in einem anderen Verfahren Wirkung haben können. Für die Bindungswirkung sind das Alter der Entscheidung, die Zusammensetzung des Gerichts, die Einstimmigkeit der Entscheidung, die Bedeutung der Rechtsfrage maßgeblich. Es ist eine wichtige Aufgabe des Gerichts zu entscheiden, ob der früheren Entscheidung gefolgt werden soll oder nicht („distinguishing precedents“). Die Präjudizbindung wird aber nicht mehr ganz so streng gesehen, kann doch eine Bindungswirkung entfallen, wenn „sehr gute Gründe“ („very good reasons“) dafür sprechen, dass sie im Einzelfall zu einer ungerechten und sachwidrigen Entscheidung führen oder die Rechtsfortbildung behindern würden, vgl. *Kneller Ltd. v DPP* [1973] AC 435 (455); *Hörster* 2009, S. 40; *Forster* 2009, S. 173.

1146 Vgl. mit A Criminal Code for England and Wales, Law Commission 1989 (No. 177), den bislang letzten Versuch der Einführung eines Strafgesetzbuches.

dortigen (Straf-)Rechts aber (im Gegensatz zu Deutschland)¹¹⁴⁷ nicht als Mangel wahrgenommen, weshalb es auch nur geringe Systematisierungsversuche gibt.¹¹⁴⁸ Dies beruht auch auf dem insgesamt sehr pragmatisch geprägten englischen Rechtsdenken. Im Vergleich zum über viele Jahrhunderte lang universitär fortgebildeten, auf allgemein herausgearbeiteten Prinzipien beruhenden kontinentaleuropäischen Recht ist das englische historisch gewachsen, prozessualer und weniger ideologisch orientiert,¹¹⁴⁹ was wiederum mit der starken Laienbeteiligung zusammenhängt.¹¹⁵⁰

Die erst spät wissenschaftlich durchdrungene englische Strafrechtsdogmatik, die bis in die 1950er Jahre immer im Schatten des dominierenden Zivilrechts stand,¹¹⁵¹ gilt als „Aschenputtel der englischen Rechtslehre“.¹¹⁵² Rechtswissenschaftler spielen in England (im Vergleich zu Deutschland, wo der wissenschaftliche Diskurs ein wichtiger Bestandteil der Rechtskultur ist)¹¹⁵³ „eine vergleichsweise untergeordnete Rolle“.¹¹⁵⁴ Daher hätten englische Strafrechtswissenschaftler – selbst wenn sie einen strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen befürwortet hätten – vermutlich nicht in dem Maße Einfluss auf die Rechtspraxis nehmen können, wie es in Deutschland einige wenige Rechtswissenschaftler mit ihrer Flut an Publikationen über die Thematik getan haben.¹¹⁵⁵

3.2.1.1.3 Engeres Verständnis einer Unterlassungsstrafbarkeit

Ein wichtiger Erklärungsansatz für den Mangel eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England ist, dass das englische Verständnis

1147 *Schünemann* (2002a, S. 105) nennt die englischen (und auch die französischen) Konzepte „recht simple und wegen ihrer Undifferenziertheit dogmatisch überholte Annäherungsversuche“; *Mansdörfer* (2005, S. 10) schreibt, die englische Dogmatik könne den deutschen Strafrechtsdogmatikern als „schlicht – oder despektierlich ausgedrückt: primitiv und durch einen Mangel an System gekennzeichnet – erscheinen“; *Grimminger* (2009, S. 70) kommt dagegen zu dem Schluss, dass die pragmatisch agierende englische Rechtsprechung trotz dogmatischer Defizite zu tragbaren Ergebnissen komme, da sie restriktiv bleibe und die Strafgesetze eng und wörtlich interpretiere.

1148 *Van Dam* 2013, S. 99: „[A]cademics do not appear inclined to assist with construction in this respect.“

1149 So wurde der erste Lehrstuhl für englisches Recht erst im Jahre 1758 in Oxford eingerichtet und das Recht seit dem 14. Jahrhundert durch in Zünften und Gilden organisierte Rechtspraktiker entwickelt, die selbst den juristischen Nachwuchs rekrutierten, dazu *Baker* 2007, S. 155 ff.; *Zweigert & Kötz* 1996, S. 251 f.; *Hörster* 2009, S. 37.

1150 *Perron* 1998, S. 245.

1151 *Hörster* 2009, S. 30 f.

1152 Siehe *Smith* 2002, S. 2: „Cinderella of subjects“; siehe auch *Milsom* 1969, S. 353: „The miserable history of crime in England can shortly be told. Nothing worthwhile was created.“

1153 *Hörster* 2009, S. 36 f.

1154 *Herbert* 2014, S. 185.

1155 *Herbert* 2014, S. 278: „Während die englische Literatur häufig lediglich darauf abzielt, Entwicklungen im Strafrecht zu beschreiben und beim Gesetzgeber und in der Rechtsprechung wenig Beachtung findet, strebt die deutsche Strafrechtswissenschaft danach, Strafgesetzgebung und Rechtsprechung zu beeinflussen.“

einer Unterlassungsstrafbarkeit traditionell noch viel umstrittener und enger als in Deutschland ist und auch im internationalen Kontext eine Extremposition einnimmt.¹¹⁵⁶

Dies wird exemplarisch daran deutlich, dass kein Delikt zur Ahndung der allgemeinen unterlassenen Hilfeleistung existiert.¹¹⁵⁷ Als Argumente gegen die Kriminalisierung einer unterlassenen Hilfeleistung,¹¹⁵⁸ aber auch gegen die Strafwürdigkeit von Unterlassungen im Allgemeinen wird die Bedeutung von Autonomie und Handlungsfreiheit genannt.¹¹⁵⁹ Argumentiert wird ferner, dass angesichts der Vielzahl an möglichen Hilfspersonen zu viele Menschen strafrechtlich verfolgt werden müssten¹¹⁶⁰ – oder dass die vielen Helfer sich gegenseitig bzw. die staatlichen bzw. professionellen Helfer behindern würden.¹¹⁶¹ Auch wird mit Verweis auf Studien, die einen Zusammenhang zwischen erhöhter Hilfsbereitschaft und einer Strafbarkeit bezweifeln,¹¹⁶² sowie mit Verweis auf die sehr wenigen Verurteilungen in Ländern mit einem entsprechenden Tatbestand¹¹⁶³ die Notwendigkeit einer Kriminalisierung be-

1156 *Norrie* 2014, S. 151: „Anglo-American criminal law operates with an extremely narrow conception of those situations in which an omission can take the place of an act as the basis for criminal liability“; siehe zum Meinungsstand zur Unterlassungsstrafbarkeit *Ashworth* 2013; *Ashworth* 1989; *Honoré* 1999; *Williams* 1991; *Smith* 1984; *Glazebrook* 1960; *Simester* 1995. *Ashworth* (1989, S. 424) stellt der kontinentalen, auf soziale Solidarität gerichteten ‚social responsibility‘-Ausrichtung der Unterlassungsstrafbarkeit eine auf Autonomie und Beschränkung einer Unterlassungsstrafbarkeit ausgerichtete ‚conventional‘-Sichtweise des common law gegenüber. Zum Tod eines Kindes durch Unterlassen siehe *Hoyano & Keenan* 2010, S. 215: „English law is based on the principle that child deaths resulting from a failure to act are essentially accidental.“ *Hoyano* und *Keenan* kritisieren (S. 129): „[W]e [...] argue [...] that omissions to act in relation to children are unjustifiably regarded in English law as being less intentional and therefore less criminal than an act of commission.“

1157 Siehe beispielsweise Lord Diplock in *R v Miller* [1983] 2 AC 161 (CA) 175: „The conduct of the parabolical priest and Levite on the way to Jericho may have been indeed deplorable, but English law has not so far developed to the stage of treating it as criminal.“ Allerdings wird die Einführung eines solchen Delikts immer wieder diskutiert, siehe *Ormerod & Laird* 2015, S. 72 f.; *Ashworth* 1989, S. 447 ff.; *Dingwall & Gillespie* 2008. Ebenfalls diskutiert wird die Einführung eines Straftatbestands für die unterlassene Meldung von Straftaten, siehe *Ormerod & Laird* 2015, S. 74.

1158 Ebenso wenig existiert eine zivilrechtliche Pflicht zur Hilfeleistung oder das Recht auf Kompensation im Falle einer Hilfeleistung, siehe *van Dam* 2013, S. 521, 529.

1159 *Herring* 2012, S. 32; *Ormerod & Laird* 2015, S. 89; *Ashworth* 1989, S. 427.

1160 Siehe *Ormerod & Laird* 2015, S. 89; *Simester* 1995, S. 329.

1161 *Herring* 2012, S. 31 f.

1162 *Hyman* 2006, S. 712.

1163 *Ormerod & Laird* 2015, S. 89.

stritten. Als sehr wichtiges weiteres Argument für eine Begrenzung einer Unterlassungsstrafbarkeit wird von englischen Rechtswissenschaftlern,¹¹⁶⁴ der Rechtsprechung¹¹⁶⁵ und der Law Commission¹¹⁶⁶ häufig ein Mangel an Bestimmtheit gesehen. Denn mögliche Hilfs- und Handlungspflichten werden erst ex post über eine kasuistische Rechtsprechung entwickelt und können damit vom Adressaten kaum vorhergesehen werden, zumal dieser angesichts der schon bestehenden Seltenheit einer Unterlassungsstrafbarkeit nicht mit entsprechenden Handlungspflichten rechnet.¹¹⁶⁷

Angesichts dieser Skepsis gegenüber der gerichtlichen Rechtsfortbildung einer Unterlassungsstrafbarkeit ist es nicht überraschend, dass sich ein befragter englischer Rechtswissenschaftler sehr über die Rechtsfortbildungstendenz und die fehlende gesetzliche Normierung der Garantenstellung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland wunderte: „I don't trust things that are just left to judges and not written out!“

-
- 1164 Siehe die Kritik von *Williams* 2010, S. 397: „The law of manslaughter by omission remains one of the chief areas in which English law rejects the principle *Nulla poena sine lege*.“ Sehr kritisch in Bezug auf die richterliche Rechtsfortbildung und die Unbestimmtheit der Strafbarkeit äußert sich auch *Ashworth* (2015, S. 577): „Issues of this kind cry out for the kind of principled, across-the-board consideration. [...] [N]ot only does this impede the rational development of this area of the law, because courts cannot be expected to take the necessary overview, but it also shows scant respect for the art. 7 principle of legality by placing citizens at a major disadvantage in not being able to predict when a duty does or does not arise.“ *Ashworth* fordert die Law Commission auf, sich mit der Normierung der Pflichtsituationen zu befassen, die er „unprincipled, unpredictable and capable of producing injustice“ nennt.
- 1165 Schon *Erle C.J.* in *Shepherd* (1862) 169 E.R. 1340, 1343: „It is important that the boundaries of crime should be well defined. They are not so definite as they might be in cases of negligence.“ *Rose L.J.* in *R. v Sinclair* (1998) 148 N.L.J. 1353, EWCA Crim 2590, [17-18]: „Even if it is appropriate [...] for the circumstances in which a duty of care exists to expand incrementally, it is undesirable that there should be such elasticity in that expansion that potential defendants are unaware until after the event whether their conduct is capable of being regarded as criminal.“ *Lord Mustill* in *Airedale NHS Trust v Bland* [1993] AC 789, 893: „[P]recisely in what circumstances such a duty should be held to exist is at present quite unclear.“
- 1166 Lehnte die Criminal Law Commission 1993 letztendlich eine Kodifizierung der Unterlassungsstrafbarkeit und von Garantenstellungen aus Gründen einer sonst eingeengten Flexibilität ab – wobei sie eine Begrenzung der durch ein Unterlassen begehbaren Straftatbestände forderte –, so sprach sich die Law Commission 1985 (S. 58, Nr. 7.11) für eine deutliche Festlegung einer Unterlassungsstrafbarkeit aus. Diese sollte nur auf eine in ihrem Vorschlag genannte eng begrenzte Zahl von schwersten Erfolgsdelikten angewandt werden, und die relevanten Garantenstellungen sollten konkret beschrieben werden: „Our purpose is to codify; and, with respect, we believe that it is possible to state the established common law principles in a form suitable for codification.“ Die Law Commission 1989 (S. 187) lehnte wiederum eine tatbestandliche Festlegung ab: „This must remain a matter of construction and, so far as duties to act are concerned, of common law.“ In ihrem Entwurf zur Reform von ‚involuntary manslaughter‘ meinte die Law Commission 1996 zwar (in 3.16): „It is extremely unsatisfactory that the law should remain uncertain in this important area“, kam aber angesichts der unklaren Rechtslage zu dem Schluss, dass das common law die ‚duty to act‘ erst einmal weiterentwickeln solle (§ 5.45): „[W]e recommend that the duty to act continue to be governed by the common law for the purposes of involuntary manslaughter for the time being.“
- 1167 Siehe zur Diskussion *Ashworth* 2011, S. 13 ff.; *Wilson* 2002, S. 95 ff.; *Keiler* 2013, S. 71.

3.2.1.1.4 Engeres Verständnis einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit

Wie die Begrenzung einer Unterlassungsstrafbarkeit stellt auch die angloamerikanische Begrenzung der allgemeinen (unbewussten) Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im europäischen Vergleich eine Extremposition dar.¹¹⁶⁸ Selbst die materiell-rechtliche Begrenzung auf schwerere („gross“) Sorgfaltspflichtverletzungen wird von vielen Strafrechtswissenschaftlern noch für „inordinately troublesome“¹¹⁶⁹ gehalten, und viele fordern, nur eine sog. ‚recklessness‘ unter Strafe zu stellen.¹¹⁷⁰ So schreiben beispielsweise *Brazier* und *Allen*: „Carelessness, incompetence, and error should not, save in exceptional cases, be the business of the criminal law. Only such conduct pursued with disregard for the life of others should merit punishment. Recklessness, not negligence of any degree, should transform mishap into crime.“¹¹⁷¹

Noch immer beherzigt der englische Gesetzgeber das enge Fahrlässigkeitsverständnis, wenn er es in neuen Gesetzen bewusst vermeidet, „bloße Fehler“ zu kriminalisieren.¹¹⁷²

Insbesondere aber in der Rechtspraxis – also unter Staatsanwälten, Richtern und den Jurys – herrscht ein weit verbreitetes Unbehagen, das Delikt ‚gross negligent manslaughter‘ anzuwenden, vor allem in Bezug auf sorgfaltswidrig handelnde Ärzte, die

1168 Vgl. *Schünemann* 2002b, S. 37 f. So meinen *Blomsma* und *Roef* (2015, S. 122), dass in England nur fünf Prozent aller Delikte ‚negligence‘-Tatbestände seien, wohingegen auf dem Kontinent fast alle Vorsatzdelikte entsprechende Fahrlässigkeitsvarianten hätten. Zu berücksichtigen ist aber, dass es in England schließlich noch die zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit geschaltete Form der ‚recklessness‘ gibt, sodass die Vergleichsgrundlage hinkt.

1169 *Hall* 1972, S. 952; dagegen auch *Alexander & Ferzan* 2009, S. 70.

1170 Vgl. *Tadros* 2008a, S. 51; *Hall* 1963; *Alexander & Ferzan* 2009, S. 69 ff.; *Horder* 2016, S. 206 f.

1171 *Brazier & Allen* 2007, S. 27. Siehe auch beispielsweise *Lord Bingham* in *Regina v G and Another* [2003] UKHL 50, [32]: „[I]t is not clearly blameworthy to do something involving a risk of injury to another if one genuinely does not perceive the risk. Such a person may fairly be accused of stupidity or lack of imagination, but neither of those failings should expose him to conviction of serious crime or the risk of punishment.“

1172 Siehe beispielsweise die Gesetzesbegründung zum Criminal Justice and Courts Act 2015, Sec. 20 („Ill-treatment or wilful neglect: care worker offence“) des Department of Health (2013, S. 34): „It is absolutely vital that any new legislation avoid criminalising unintended errors. An individual should not be convicted of this new offence unless it can be shown the failure was the fault of the individual alone and the individual was acting in a reckless or wilful manner.“ Auch im Mental Health Act 1983, Sec. 127 („Ill-treatment or Neglect of Mental Patients“) und im Mental Capacity Act 2005, Sec. 44 sind unbewusste Fehler und Nachlässigkeiten („mere carelessness or negligence“) explizit nicht unter Strafe gestellt, siehe *Blackstone’s Criminal Practice* 2016, B2.156.

schließlich keine „schlechten Menschen“ seien.¹¹⁷³ Die Strafjustiz vermeidet Verfahren und Verurteilungen,¹¹⁷⁴ berücksichtigt mildernd den Kontext und die Umstände, die zur Sorgfaltspflichtverletzung geführt haben,¹¹⁷⁵ lagert die Entscheidung an Sachverständige aus,¹¹⁷⁶ zeigt Sympathien für junge und unerfahrene Ärzte¹¹⁷⁷ und sucht nach einer sog. „subjective fault“.¹¹⁷⁸ Eine explizit materiell-rechtliche Privilegierung der Gesundheitsberufe wird mit Verweis auf eine sonstige Ungleichbehandlung zu anderen kriminalisierten Berufsgruppen allerdings abgelehnt.¹¹⁷⁹ Als Grund für die Zurückhaltung der Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler bei ‚gross negligence manslaughter‘ (vor allem im medizinischen Kontext) gilt dabei wiederum die mangelnde Bestimmtheit des Delikts,¹¹⁸⁰ die tatsächlich, wie Studien nahelegen, zu einer ungleichen Verurteilungspraxis führt.¹¹⁸¹ Weiterhin wird angesichts der Unbewusstheit des Verhaltens und der Zufälligkeit, mit der ein Erfolg eintritt, eine Schuld bezweifelt.¹¹⁸² Es gehe weniger um eine Schuld als um einen Schaden¹¹⁸³ – oder zumindest eher um eine „Systemschuld“.¹¹⁸⁴ Dabei wird auch ein Unterschied zu fahrlässigem Alltagsverhalten wie im Straßenverkehr gesehen,¹¹⁸⁵ da Ärzte den Gefahrenbereich nicht jedes Mal aufs Neue wählten, sondern dauerhaft

1173 *Quirk* 2013, S. 441, 874: „far from being bad men“.

1174 So ist die Verurteilungsrate für ‚gross negligence‘ weniger als halb so hoch wie bei gewöhnlichen ‚manslaughter‘-Fällen, siehe *Quirk* 2013, S. 873 f. Seit 1925 gab es bei mindestens 65 Anklagen nur in einem Drittel der Fälle (19) Verurteilungen, wovon nur zwei zu Gefängnisstrafen führten, siehe *Quirk* 2013, S. 101.

1175 *Quick* 2007, S. 40: „[There is a] consensus that most errors reflect problems at the organizational rather than individual level.“

1176 *Quick* 2006, S. 447 f.: „It is notable that the task of measuring ‘gross negligence’, supposedly a legal term of art, is handed over to medical experts.“

1177 *Quick* 2006, S. 442 f.

1178 *Quick* (2006, S. 444) zitiert einen Staatsanwalt: „I mean, the law says it’s an objective test, but in reality I can’t see how we would bring a prosecution without an element of subjective recklessness. And I just can’t see how we could.“

1179 *Brazier & Allen* 2007, S. 26.

1180 *Mitchell & MacKay* 2011, S. 166: „is ambiguous and circular, and is likely to lead to inconsistencies in the verdicts“; *Quick* 2007, S. 37: „incapable of clear and objective measurement“; siehe auch S. 39: „Why continue to struggle with the vagueness and vagaries of interpreting gross negligence when nobody is really convinced about what it means, and whether it actually should be a crime? The argument for abolition is clear and compelling.“

1181 So haben Interviews mit Staatsanwälten ergeben, dass in der Rechtspraxis keine konsistente Unterscheidung zwischen ‚gross‘ und ‚gross negligence‘ gemacht wird, so *Quick* 2007, S. 38: „Respondents struggled to pin down their understanding of the term gross, often initially relying on gut instinct.“

1182 *Dingwall & Hillier* 2015, S. 97: „It is indefensible to punish someone for a risk that they did not and perhaps were incapable of seeing“; *Simester* 2000; *Quick* 2007, S. 30. *Quirk* (2013, S. 887) meint, es sei zufällig, ob der Patient sterbe, ob der Todesfall gemeldet werde, ob es zur Strafverfolgung komme und wie das Urteil der Sachverständigen ausfalle.

1183 Siehe *Quirk* 2013, S. 888.

1184 Siehe *Harvey* 1994, S. 206.

1185 Siehe *Quirk* 2013, S. 887.

in riskanten Bereichen arbeiteten, in denen sie zu sofortigen Entscheidungen gezwungen seien.¹¹⁸⁶

Problematisiert wird ferner die geringe oder sogar kontraproduktive Abschreckungs- bzw. Schutzwirkung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit,¹¹⁸⁷ die zu Rekrutierungsproblemen¹¹⁸⁸ und zur Vermeidung einer Übernahme gesellschaftlich sinnvoller Pflichten führe.¹¹⁸⁹ Disziplinar- oder Zivilverfahren werden als ausreichend abschreckend bzw. geeigneter für eine Sicherungsfunktion gesehen.¹¹⁹⁰ Auch wird kritisiert, dass nach Verbüßung einer Strafe keine Rehabilitation eintritt, da die Karriere des Arztes nach einer Verurteilung in der Regel ohnehin beendet sei.¹¹⁹¹

Auch viele der befragten englischen Experten äußerten sich kritisch zu einer Strafbarkeit von (bloßen) objektiven und unbewussten Sorgfaltpflichtverletzungen und befürworteten eine Beschränkung auf bewusst gefährdendes Verhalten („recklessness“). Bloß einen objektiven Fehler zu machen (oder auch mehrere) sahen die Experten als nicht kriminell an, insbesondere bei Fachkräften, die eine sozial sinnvolle und wichtige Funktion wahrnehmen würden. Kriminell war für die Experten nur das Bewusstsein, etwas Kriminelles zu unternehmen: „Generally making a mistake is not criminal to me. It’s about knowing what is criminal. We are dealing with the domaine of people trying to perform a socially useful and vital function.“ „I don’t like the objective standard in criminal law!“ Die Experten betonten, dass das Delikt ‚gross negligence manslaughter‘ auf zu dehnbaren und vagen Begriffen aufbaue und der Crown Prosecution Service hier zu viel Ermessensspielraum habe. Es führe zu einer ungerechten „Alles-oder-nichts-“ bzw. „Schwarz-oder-Weiß-Strafbarkeit“ („Manslaughter law can be unfair!“). Auf der anderen Seite wurde aber auch die Flexibilität des Delikts gelobt, das als schwerste Form sozialer Kontrolle ein Sicherungsnetz („safety net“) für extreme Fälle schaffe und damit den „Job mache“ („does the job!“).

Festzuhalten ist demnach, dass das materiell-rechtlich schon eingeschränktere englische Fahrlässigkeitsverständnis in der Rechtspraxis sogar noch einschränkender

1186 Siehe *Quirk* 2013, S. 883 f.; *Brazier & Allen* 2007, S. 26.

1187 *Dingwall & Hillier* 2015, S. 92: „It is also difficult to see why this offence is necessary to protect society from the dangerously incompetent. Conviction follows a death, and other measures could be taken, it is hoped, before their actions prove fatal, to prevent the individual from engaging in such conduct (for example, professional accreditation could be removed). If recompense is paramount, civil law remedies would appear to be more appropriate.“

1188 *Elias-Jones* 2004, S. 30.

1189 *Dingwall & Hillier* 2015, S. 98: „Negligence [...] could deter people from assuming duties which are beneficial to society“; *Quirk* 2013, S. 881: „socially damaging sentence that satisfies nobody“.

1190 Siehe *Quirk* 2013, S. 879 f.; *Dingwall & Hillier* 2015, S. 97: „It is far from certain that a criminal penalty will have a more severe impact than civil damages. Civil liability may also result in reputational damage, which could be significant, but there is something distinct about the stigma of a criminal conviction and the imposition of punishment which makes one wonder whether negligence is a sufficient basis for criminal liability.“

1191 Siehe *Quirk* 2013, S. 880.

ausgelegt wird, dass also gewissermaßen das Fahrlässigkeitsverständnis des ‚law in practice‘ das engere des ‚law in book‘ noch übertrifft. Angesichts dieser allgemeinen Vorbehalte gegenüber dem Delikt einer unbewussten fahrlässigen Tötung durch Unterlassen ist es nicht verwunderlich, dass die Thematik fehlgeschlagener Kinderschutzfälle in England (noch) nicht strafrechtlich bearbeitet worden ist.

3.2.1.1.5 Schaffung spezieller Tätigkeitsdelikte

Statt einer Ausweitung der unbeliebten unbestimmten fahrlässigen Tötung durch Unterlassen wäre es allerdings denkbar gewesen, zur strafrechtlichen Erfassung fehlgeschlagener Kinderschutzfälle ein spezielles Tätigkeitsdelikt einzuführen. Schließlich hat sich in England auch die Einführung neuer Tatbestände gegenüber der Rechtsfortbildung schon bestehender (Erfolgs-)Delikte stetig erhöht.¹¹⁹² Ein Beispiel seit Anfang des 19. Jahrhunderts sind die ‚strict liability‘-Tatbestände, welche die Antwort des Gesetzgebers auf den rasanten und zu neuen Gefährdungskonstellationen führenden Fortschritt im Zuge der Industrialisierung waren und vermutlich einer Ausweitung der allgemeinen Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit entgegengewirkt haben.¹¹⁹³ Davon abgesehen wurden in England vom Gesetzgeber viele neue Tätigkeitsdelikte für neue Unterlassungs- und Fahrlässigkeitskonstellationen (im Berufskontext) eingeführt, anstatt auf die allgemeine fahrlässige Tötung durch Unterlassen zurückzugreifen, wodurch dem Gesetzgeber vermutlich eine gezieltere strafrechtliche Steuerung und bessere Feinjustierung bei der Kontrolle von Risiken möglich wurde.¹¹⁹⁴

Ein Beispiel für die Tendenz der expliziten Normierung von Tätigkeitsdelikten im Fahrlässigkeits- und Unterlassungskontext ist Sec. 20 des Criminal Justice and Courts Act 2015 (‚Ill-treatment of wilful neglect: care worker offence‘) sowie die Tatsache, dass die Law Commission zur Kriminalisierung eines unterlassenen Schutzes eines Kindes ein eigenes Delikt (‚failure to protect‘) empfohlen hat,¹¹⁹⁵ anstatt die bestehenden Delikte und die allgemeine Unterlassungsstrafbarkeit zu reformieren oder über richterliche Auslegung hinaus auszuweiten.¹¹⁹⁶

1192 Forster 2013, S. 18.

1193 Lacey 2016, S. 89; Hörster 2009, S. 30 ff. Strict liability offences machten im Jahre 2005 sogar 66 Prozent der neuen Straftatbestände aus, siehe Norrie 2014, S. 159.

1194 Siehe beispielsweise die Vorgabe vom Department of Health 2013, S. 35: „Liability should be proportionate to the level of control.“

1195 Siehe Law Commission 2003, Rn. 6.11.

1196 Dies verwundert beispielsweise Hoyano & Keenan 2010, S. 162. In Bezug auf eine verstärkte Unterlassungskriminalisierung durch neue Strafgesetze sind ferner strafbewehrte Meldepflichten bei terroristischen Straftaten (Sec. 19 und 38B English Terrorism Act 2000) oder Geldwäsche-Delikte (Sec. 330, 331 des Proceeds of Crime Act 2002) zu nennen.

Auch die befragten Experten sprachen sich im Kinderschutzkontext eher für eine spezielle, vom Gesetzgeber einzuführende Verhaltensstrafbarkeit statt für eine Erfolgsstrafbarkeit aus und argumentierten wiederum mit der mangelnden Bestimmtheit, Zufälligkeit und Willkürlichkeit einer Erfolgsstrafbarkeit.

Die Tendenz zur Einführung neuer, spezieller Verhaltenstatbestände statt einer Rechtsfortbildung der erfolgsbezogenen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit hat in England neben einer größeren Rechtsklarheit und Bestimmtheit¹¹⁹⁷ auch zur Folge, dass der Einführung eines Gesetzes eine (längere) rechtspolitische Diskussion vorausgeht und dabei auch vielfältige Expertengruppen konsultiert werden (können). Durch deren Einbindung in den Gesetzesprozess kann nicht zuletzt eine größere Akzeptanz einer Kriminalisierung erzielt und verhindert werden, dass nur Juristen über etwaige kriminalpolitische Bedürfnisse in fremden Konstellationen entscheiden.

3.2.1.2 Funktionale Erklärungsansätze

Unterschiede zwischen England und Deutschland im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen könnten neben den strukturellen Unterschieden (auch) damit erklärt werden, dass aus der Sicht der jeweils einflussnehmenden Akteure in einem (Kinderschutz-)System entweder unterschiedliche Funktionen/Bedürfnisse befriedigt werden müssen oder das Strafrecht und seine (kriminalpolitischen) Funktionen und Wirkungen jeweils unterschiedlich verstanden bzw. legitimiert werden.

3.2.1.2.1 Utilitaristische Erwägungen

Entscheidend für das Verständnis des englischen Strafrechts im Allgemeinen und das Fahrlässigkeits- und Unterlassungsverständnis im Speziellen ist die vor allem von *Bentham*¹¹⁹⁸ beeinflusste utilitaristische Prägung des englischen Rechtssystems.¹¹⁹⁹ Nach dem utilitaristischen Strafrechtsverständnis ist eine Bestrafung nur dann gerechtfertigt, wenn ihre positiven Konsequenzen ihre negativen überwiegen. Keine Bestrafung soll demnach erfolgen, wenn sie grundlos, unwirksam, unvorteilhaft oder nicht notwendig wäre.¹²⁰⁰

1197 Siehe dazu *Horder* 2016, S. 85 ff.

1198 Siehe vor *Bentham* aber schon *Paley* (1799), der ein System utilitaristischer Ethik mit einer Straftheorie ausarbeitete, in welchem nicht die Herstellung von Gerechtigkeit, sondern die Verhütung von Verbrechen Ziel des Strafens ist.

1199 Siehe auch *Lacey* 2016, S. 52 f.

1200 *Bentham* 2000, Kapitel 13, § 1 (S. 134): „But all punishment is mischief: all punishment in itself is evil. Upon the principle of utility, if it ought at all to be admitted, it ought only to be admitted in as far as it promises to exclude some greater evil.“ Siehe auch *Hörster* 2009, S. 34.

Tatsächlich wird in England in einem Artikel zu einer möglichen (moralischen) Schuld von Sozialarbeitern am Tod eines misshandelten Kindes eine (auch) „rechtliche Schuld“ der Sozialarbeiter mit Verweis auf den Utilitarismus abgelehnt¹²⁰¹ – leider ohne ausführliche Begründung.

Die Bedeutung utilitaristischer bzw. rechtspolitischer Argumente (auch) im Kinderschutzkontext wird im Amtshaftungsfall *X v Bedfordshire County Council* anschaulich. So sind beim Merkmal der ‚duty of care‘¹²⁰² – wie auch in anderen Staatshaftungsfällen – die als eigenes Tatbestandsmerkmal zu prüfenden ‚policy-Argumente‘ auffallend, womit die Gerichte eine offen kommunizierte rechtspolitische und sozialtechnische Funktion wahrnehmen.¹²⁰³ Zwar fließen auch im deutschen Staatshaftungsrecht rechtspolitische Gründe und Werturteile in die gerichtliche Beurteilung mit ein;¹²⁰⁴ allerdings werden diese nicht als eigener Punkt bzw. offen geprüft¹²⁰⁵ und haben seit der Einführung des BGB an Bedeutung verloren.¹²⁰⁶ Wie beschrieben wurde, ist die Frage einer Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe aber (auch) in Deutschland unter kriminalpolitischen Erwägungen getroffen worden, wenn dies auch noch nicht von allen Juristen zugegeben wird.¹²⁰⁷

Will man herausfinden, inwieweit ein strafrechtlicher Umgang mit Kinderschutzverstößen aus utilitaristischer Sicht auch in England als sinnvoll erachtet werden könnte, so ist zunächst zu klären, welche Bedürfnisse und Funktionen im englischen

1201 So heißt es bei *Hollis & Howe* (1990, S. 551): „Utilitarians can argue that public policy will be better served and children at risk better protected overall, if enquiries uphold conscientious social workers.“ Interessanterweise wird von *Hollis & Howe* (1990, S. 551) eine Strafbarkeit aber auch in Berufung auf *Kant* abgelehnt: „Kantians can contend that since a just law needs to be universal, impersonal and impartial, and hence a blunt instrument, it should settle for typical standards of competence, rather than go into exact moral detail.“

1202 *Surma* 2002, S. 400: „The whole issue of a duty of care ultimately depends on judicial views of policy.“

1203 *Markesinis, Auby, Coester-Waltjen & Deakin* (1999, S. 39) nennen Tort-Konzepte „legal smokescreens for a heavy dose of judicial social engineering“ und „for disguising value judgments“; *Surma* 2002, S. 400: „In weighing policy considerations, judges come probably closest to exercising governmental and political functions.“

1204 Beispielsweise unter dem Punkt der (die Reichweite von Klagen begrenzenden) drittschützenden Pflicht und der Subsidiaritätsklausel in § 839 I 2 BGB, siehe *Surma* 2002, S. 371, 395.

1205 Vgl. die Einschätzung aus englischer Sicht bei *Surma* (2002, S. 356): „[T]hey [die deutschen Gerichte] do not openly consider the policy arguments raised by the English courts.“

1206 *Künnecke* 2004, S. 201; *Markesinis, Auby, Coester-Waltjen & Deakin* 1999, S. 58 f., 112. So wurde das Argument defensiver Praxis zu Beginn des Jahrhunderts in Deutschlands bewusst mit der Begründung verworfen, dass übervorsichtige Beamte immer noch besser seien als fahrlässige. Der Gesetzgeber entschied allerdings, dass fahrlässige Beamte – nicht aber die Behörde – persönlich nur dann haftbar sein sollten, wenn der Verletzte den Schadensersatz nicht von anderen Institutionen bekommen könne.

1207 Siehe eben *Dießners* (2008, S. 356) entschiedene Zurückweisung, dass kriminalpolitische Erwägungen auf die Strafbarkeitsfrage einen Einfluss hätten.

(Kinderschutz-)System befriedigt werden müssen und ob das englische Strafrecht aus Sicht der einflussnehmenden Akteure diese Bedürfnisse erfüllen kann.

Da die Probleme und Konstellationen innerhalb des englischen Kinderschutzsystems denen im deutschen weitestgehend ähnlich sind, ist zu vermuten, dass die für den deutschen Kontext genannten, über einen strafrechtlichen Umgang intendierten Funktionen prinzipiell auch im englischen Kinderschutzsystem benötigt werden. So existiert auch in England ein Interesse an einer Aufklärung fehlgeschlagener Kinderschutzfälle, an der Zuschreibung von Schuld und Verantwortung, an einer Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit sowie an der Wiederherstellung von Vertrauen ins (Kinderschutz-)System. Möglich ist allerdings, dass dabei Unterschiede in der Gewichtung und im gefühlten wie tatsächlichen Bedürfnis dieser Funktionen bestehen.

3.2.1.2.2 Zwecke des englischen Strafrechts

Angenommen, es besteht tatsächlich ein in etwa vergleichbares Bedürfnis nach den benannten Funktionen in England: Kann ein strafrechtlicher Umgang aus Sicht der einflussnehmenden Akteure die ausgemachten Funktionen erfüllen, bzw. ist es sinnvoll, das englische Strafrecht dafür einzusetzen?

Anhaltspunkte für eine Beantwortung dieser Frage könnten zunächst die explizit normierten englischen Strafzwecke bzw. Aufgaben des Strafrechts¹²⁰⁸ geben. Benannte der Criminal Justice Act von 1991 noch vor allem Vergeltung und Verhältnismäßigkeit von Schuld und Strafe als Strafzwecke, so führt der repressivere Criminal Justice Act 2003, Sec. 142 als prinzipiell gleichgeordnete Strafzwecke die Bestrafung des Täters (,punishment‘), die Verbrechensreduzierung einschließlich Abschreckung (,reduction of crime including its reduction by deterrence‘), die Besserung und Rehabilitation des Täters (,reform and rehabilitation of offenders‘), den Schutz der Öffentlichkeit (,protection of the public‘) und den Gedanken der Wiedergutmachung (,making of reparation by offenders to persons affected by their offences‘) auf.¹²⁰⁹

Eine Rangfolge bzw. das Verhältnis dieser Strafzwecke zueinander ist im Gesetz nicht normiert. Allerdings lassen disproportionale Strafen in der Praxis¹²¹⁰ und Einschätzungen in der Literatur eine Betonung auf den relativ unumstrittenen, utilitaristischen und auf den Schutzgedanken fokussierten Strafzweck erkennen,¹²¹¹ wenn

1208 Es gibt in England keine Unterscheidung zwischen Zwecken und Aufgaben des Strafrechts, vgl. *Forster* 2013, S. 31.

1209 *Wischmeyer* 2006, S. 774; *Forster* 2009, S. 156.

1210 Vgl. dazu *Ashworth* 2010, S. 115 ff., 153.

1211 *Hörster* (2009, S. 34) spricht von einer „sehr viel stärkeren Präventivjustiz [...] als in Deutschland“; *Klug* (1981, S. 45) schreibt: „Hauptzweck der Bestrafung für ein Delikt ist, die zu einem Rechtsbruch Geneigten abzuschrecken und so die Gemeinschaft zu schützen.“ *Klug* (1981, S. 44) meint außerdem: „In schärfsten Gegensatz zu der echt absoluten Theorie Kants setzt sich die englische Auffassung, wenn sie eine Bestrafung für nutzlos und daher überflüssig hält, im Falle, daß es feststünde, irgendein Delikt wäre eine alleinstehende Tatsache, von einer Art, wie es nie wieder vorkommen würde. [...] Der englische Strafrichter denkt wirklichkeitsnäher.“

auch in den letzten Jahren im Schrifttum vermehrt die Schuld bzw. die persönliche Vorwerfbarkeit einer Tat herausgestellt wird.¹²¹² Der im deutschen Rechtssystem als sehr bedeutsam angesehene Zweck der positiven Generalprävention scheint in England dagegen kaum thematisiert zu werden.¹²¹³

3.2.1.2.3 Aufklärung und (Wieder-)Herstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem durch einen strafrechtlichen Umgang?

Untersucht man, inwieweit die Funktionen einer Aufklärung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen und einer (Wieder-)Herstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem auch durch einen strafrechtlichen Umgang erreicht werden könnten, so könnten sich aus englischer Sicht folgende Problempunkte bzw. Schwächen ergeben, die zum Teil auch von den interviewten Experten angesprochen worden sind.

So könnten die systematische Aufklärung der auch auf den weiteren Kontext bezogenen Kinderschutzversäumnisse durch den adversarischen¹²¹⁴ Strafprozess erschwert und der deutsche inquisitorische Strafprozess dazu geeigneter sein.¹²¹⁵ Ungeeignet zur Aufklärung von Kinderschutzverläufen könnten das Jury-System und speziell die Tatsache sein, dass es im Jury-Verfahren keine schriftliche und veröffentlichte Urteilsbegründung gibt, welche die zentralen Befunde für die (juristische) Öffentlichkeit zusammenfasst.

Tatsächlich gingen auch die befragten Rechtsexperten auf die Ungeeignetheit des englischen Strafprozesssystems zur Aufklärung von fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen ein. Einige Experten, die das Jurysystem grundsätzlich befürworteten,¹²¹⁶

Dingwall und *Hillier* (2015, S. 44) konstatieren einen „shift towards public protection“; siehe auch *Herbert* 2014, S. 152; *Forster* 2009, S. 157.

1212 Beispielsweise fordern *Ashworth* und *Zedner* (2008, S. 33): „Only the culpable deserve to be punished, and the public censure and hard treatment involved in punishment are unjustifiably imposed if blame is not established“; so auch die Einschätzung von *Herbert* 2014, S. 155 f.

1213 Siehe beispielsweise die Tatsache, dass diese Theorie in Publikationen zu Strafbegründungen kaum oder gar nicht erwähnt bzw. diskutiert wird, so etwa nicht bei *Honderich* 2006. Bei *Ellis* (2012, S. 23) wird die sog. Assurance Theory nur auf einer halben Seite diskutiert. Ein Beispiel einer Befürworterin der positiven Generalprävention ist allerdings *Lacey* (1988, S. 182 f.).

1214 Im adversarischen Verfahren entscheiden Staatsanwaltschaft und Verteidigung, welche Beweise in das Verfahren eingebracht werden. Der Richter wacht „nur“ wie ein Schiedsrichter über die Einhaltung der Verfahrensregeln, ohne aktiv am Verfahren teilzunehmen und eigene Ermittlungen anzustellen, siehe *Forster* 2013, S. 17; *Darbyshire* 2008, S. 60.

1215 So wurde schließlich bei den öffentlichen Inquiries häufig ein inquisitorisches anstatt eines adversarischen Formats gewählt, siehe *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 163; siehe auch die Gegenüberstellung von *Corby, Doig & Roberts* (1998, S. 386) in Bezug auf Inquiries im Kinderschutzkontext: „The inquisitorial method places considerable emphasis on the panel’s right to seek any form of information by any means in order to receive answers to its questions while ‘adversarial’ approaches rely much more heavily on the form of procedure found in a court of law.“

1216 Eine befragte Richterin meinte, dass sie sich selbst einen „richtigen“ Schuldspruch nicht zutrauen würde. Wäre sie zu einem Urteil verpflichtet, so würde sie vermutlich häufiger eine Schuld der Angeklagten bejahen als die Jury.

glaubten ferner, dass Jurys nicht unbedingt das entsprechende Sensorium für die Bewertung der komplexen Kinderschutzarbeit hätten und Sozialarbeiter von ihnen leichtfertig(er) verurteilen würden. Andere Rechtsexperten glaubten dagegen, dass Jurys in der Lage seien, zu umsichtigen Urteilen zu gelangen, ohnehin sehr vorsichtig bei der Bewertung des Delikts ‚gross negligence manslaughter‘ seien und lieber auf einen anderen Tatbestand ausweichen, der keinen direkten Kausalzusammenhang mit dem Tod des Kindes herstelle. Von den Experten problematisiert wurden allerdings die hohen Kosten und der Aufwand, den Strafverfahren mit sich bringen.

Die befragten Experten meinten ferner, dass eine Aufarbeitung innerhalb eines gegen einzelne Fachkräfte gerichteten Strafprozesses nicht sinnvoll sei, da es bei einer Aufklärung nicht um die Aufarbeitung von Versäumnissen Einzelner, sondern des reichhaltigen Kontextes eines Fallverlaufes gehe. Eine Aufklärung innerhalb eines Strafverfahrens, das sich auf die individuelle Schuld eines Einzelnen beziehe, lenke von den eigentlich aufzuklärenden Problemen und sozial-ökonomischen Gründen ab. Als die befragte Staatsanwältin erfuhr, dass die meisten Strafverfahren gegen Sozialarbeiter in Deutschland schriftlich über einen Strafbefehl oder eine Einstellung gegen Zahlung eines Geldbetrages abgewickelt werden, kritisierte sie diese Praxis wiederum wegen ihrer mangelnden Wahrheitsfindung. Ferner problematisierten die Experten, dass eine Aufklärung innerhalb eines Strafverfahrens Sozialarbeiter zum Lügen und zum Verfälschen von Akten animieren und damit die Aufklärung der Geschehnisse konterkarieren könne.

Die Funktion einer Wiederherstellung von Vertrauen in das Kinderschutzsystem über einen strafrechtlichen Umgang wurde von den befragten Experten nicht erwähnt, was insofern dem Befund entspricht, dass die positive Generalprävention in England kaum als Zweck des Strafrechts verstanden bzw. thematisiert wird.

3.2.1.2.4 Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit und Vergeltung?

Die für das englische Strafrecht wichtige Funktion einer negativen Spezial- und Generalprävention wurde von den befragten Experten als nicht geeignet zur Qualitätssicherung im Kinderschutz angesehen, da das Strafrecht von Menschen „zu sehr“ gefürchtet werde. Zu erwartende Auswirkungen eines strafrechtlichen Umgangs seien eine schlechte Arbeitsmoral, Mitarbeiter-Fluktuation, erhöhter Stress und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und dem Erhalt von Fachkräften („How do you possibly want to be a social worker then?“), eine Flut an weiterer kontraproduktiver Regulierung und eine Beeinträchtigung der Entscheidungsstärke der Sozialarbeiter in der täglichen Arbeit. Insgesamt wurde ein „Zuviel“ an Schuldzuschreibungen und Abschreckungswirkungen bei fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen problematisiert und daher gemeint, dass ein strafrechtlicher Umgang bloß die inoffiziellen und informellen Schuldzuschreibungen innerhalb von Medien, Politik und Profession formalisieren und noch verstärken würde. Viele der Praktiker beschrieben persönliche Erlebnisse mit der sich fortwährend erhöhenden „blame culture“, die die

Kinderschutzpraxis „schlechter und schlechter“ gemacht habe. Einige Experten gingen auch auf den Kontext einer generellen Überkriminalisierung in England ein, angesichts derer es nicht sinnvoll sei, nun auch noch Sozialarbeiter in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zu kriminalisieren.

Als einzig positive Wirkung im Hinblick auf eine schützende bzw. qualitätssichernde Funktion des Strafrechts wurde von einem Rechtsexperten der Anstoß zu gesetzlichen und strukturellen Reformen genannt, wobei er sich als innerlich zerrissen beschrieb. So sei er doch trotz sinnvoller kriminalpolitischer Wirkungen eigentlich gegen die Ahndung eines Einzelnen und gegen eine Schuldsimplifizierung des Geschehens.

Die Frage, inwieweit englische Strafverfahren der Vergeltung einer etwaigen Schuld¹²¹⁷ der Kinderschutzfachkräfte dienen könnten, erschien deshalb besonders interessant, da in England die Bedeutung des nicht in einem förmlichen Gesetz verankerten Schuldgrundsatzes im Vergleich zu Deutschland geringer ist¹²¹⁸ und für die „Schuldform“ der ‚negligence‘ zum Teil ganz in Frage gestellt wird.¹²¹⁹ Auf der anderen Seite ist wiederum eine extrem starke, wenn auch informelle „Schuldkultur“ bei fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen festzustellen.¹²²⁰

Zunächst könnte ein unterschiedliches Verständnis einer etwaigen (strafrechtlichen) Schuld von Kinderschutzfachkräften in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen mit dem im Vergleich zu Deutschland¹²²¹ hohen Strafmaß von ‚gross negligence manslaughter‘

1217 So gibt es in der englischen Sprache das Wort ‚blame‘, das zwar mit ‚Schuld‘, aber auch mit ‚Vorwurf‘ oder ‚Tadel‘ übersetzt werden kann und damit nicht die gleiche metaphysische Begriffskomponente wie das deutsche Wort ‚Schuld‘ umfasst. Die Worte ‚culpability‘ oder ‚guilt‘, die auch den rechtlichen und metaphysischen Aspekt einer ‚Schuld‘ abdecken können, werden in der Diskussion dagegen seltener verwendet. Sowohl ‚blame‘ als auch ‚culpability‘ werden vom Oxford Dictionary of English (2010) als ‚responsibility for a fault or wrong‘ definiert.

1218 So schreibt *Herbert* (2014, S. 193 f.) zum Strafrechtssystem in England und Deutschland: „Einer der gewichtigsten Unterschiede ergibt sich im Hinblick auf das Schuldprinzip. Während die deutsche Rechtsordnung dieses als verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz achtet und das Strafrecht entsprechend stringent als Schuldstrafrecht ausgestaltet ist, gewährt das englische Strafrecht in zahlreichen Ausnahmen dem Wohl der Allgemeinheit sowie präventiven Erwägungen Vorrang, sodass kaum mehr von einem allgemeinen Prinzip des Strafrechts gesprochen werden kann.“

1219 Siehe beispielsweise *Alexander & Ferzan* 2009, S. 85: „A culpability-based criminal law will not include liability for negligence. Culpability entails control, and the negligent actor does not have this requisite control.“

1220 So schreiben *Butler & Drakeford* (2008, S. 371): „[I]n the development of the UK’s child protection policy, deciding who is to blame is the key issue.“

1221 In Deutschland ist für die fahrlässige Tötung ein Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen (§ 222), wobei bei einem Unterlassen gem. § 13 II StGB eine Strafmilderung möglich ist.

laughter‘ erklärt werden; das maximale Strafmaß für ‚gross negligence manslaughter‘ kann in England sogar lebenslange Freiheitsstrafe bedeuten¹²²² und hat zumeist schon eine Gefängnisstrafe zur Folge.¹²²³ Die Hemmschwelle, einen Sozialarbeiter in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall vor Gericht zu bringen und damit der Möglichkeit auszusetzen, sogar mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. einer Gefängnis- statt einer Geldstrafe bestraft zu werden, dürfte daher deutlich höher sein als die Hemmschwelle, einen Sozialarbeiter in Deutschland vor Gericht zu bringen, der (bislang) „nur“ höchstens mit einer Geld- oder Bewährungsstrafe zu rechnen hat oder bei dem das Verfahren in der Regel (unter Auflagen) eingestellt wird. Auch *Hogan* wies bei seiner Ablehnung einer Strafbarkeit für Sozialarbeiter in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auf die Schwere des Delikts einer fahrlässigen Tötung hin.¹²²⁴

Befragte man die Interviewpersonen zu einer etwaigen strafrechtlichen Schuld von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen, so fiel zunächst auf, dass die Experten bloße objektive Sorgfaltspflichtverletzungen – ohne dass dies in den Interviews angeregt worden war – scharf von ihrer Ansicht nach strafwürdigen Fällen abgrenzten, in denen Sozialarbeiter ‚deliberately‘, das heißt mit Schädigungsabsicht oder dem vollen Bewusstsein gehandelt hätten, dass durch ihr Verhalten ein Kind geschädigt werden könnte. In diesem Zusammenhang nannten sie als Beispiel für „absichtliches Misshandeln“ oft den Namen des verstorbenen Fernsehmoderators *Jimmy Savile*, der mutmaßlich 500 Kinder und Erwachsene sexuell missbraucht

1222 Siehe *Monaghan* 2016, S. 152. So hatte der Criminal Justice Act 2003 eine höhere Minimalstrafe für Mord vorgeschrieben, die vom Court of Appeal auch auf die gewaltsame fahrlässige Tötung erstreckt (R. v Clive Wood [2009] EWCA Crim 651; [2010] 1 Cr. App. R. (s.) 2 (S. 6) [23]) und schließlich auch auf den Tatbestand ‚gross negligence manslaughter‘ bezogen wurde (R. v Colin Charles Holtom [2010] EWCA Crim 934; [2011] 1 Cr. App. R. (S.) 18), obwohl es keinen Beweis gibt, dass das Parlament mit dem Criminal Justice Act auch fahrlässige Tötung strenger bestrafen wollte, siehe dazu kritisch *Quirk* 2013, S. 878.

1223 Anschaulich wird das unterschiedliche Strafmaß beispielsweise beim Vergleich zweier ähnlich gelagerter Fälle in England und Deutschland. In beiden Fällen ging es um nicht vorbestrafte Lehrer, die ihre Aufsichtspflicht bei einem Schulausflug verletzt hatten, sodass es zu einem tödlichen Unfall hatte kommen können. Der englische Lehrer wurde zu einer einjährigen Gefängnisstrafe (siehe BBC News 2003), der deutsche Lehrer wegen fahrlässiger Tötung (nur) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 80 DM (siehe OLG Köln NJW 1986, S. 1947) verurteilt; siehe auch den englischen Fall zum Leiter eines Freizeitentrums (*Kite* [1996] 2 Cr. App. R. (S.) 295; *Jacobs* 1996, S. 296), der die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften seitens seines Untergebenen und von Kanulehrern nicht überwacht hatte, infolgedessen es zu einem tödlichen Unfall gekommen war. Er wurde erst zu drei und in der Berufungsentscheidung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Es handelte sich dabei um den ersten Fall, in dem ein Leiter eines Unternehmens in einem Fahrlässigkeitsprozess zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

1224 *Hogan* 1987, S. 87: „Even if a court were so bold, it would surely see the gravamen of the offence in the dereliction and would stop short of artificially treating the social worker as a party to the harm merely because of a failure to take steps which might have prevented it.“

hatte.¹²²⁵ Die bewusste Abgrenzung von strafwürdigem, vorsätzlichem und fahrlässigem Verhalten lässt sich auch in den englischen Untersuchungsberichten feststellen, in denen zum Teil bewusst klargestellt wird, dass die beteiligten Sozialarbeiter nicht vorsätzlich, gleichgültig oder böswillig gehandelt hätten.¹²²⁶

In Bezug auf eine etwaige Schuld von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen bei nicht vorsätzlichen, objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltensweisen verneinten die befragten Experten eine strafrechtliche Schuld bzw. konnten sich keine Fehler vorstellen, die dafür kriminell „genug“ wären. Alle fanden es ungerecht, einem oder wenigen einzelnen Sozialarbeitern eine strafrechtliche Schuld für den Tod eines Kindes zuzuschreiben, und verwiesen auf die vielen zumeist kleinen Fehler („little mistakes“), die erst zusammengenommen zum tödlichen Ausgang führen würden, sowie auf die Komplexität der Kinderschutzarbeit, den Kontext und das System, in welchem Sozialarbeiter operieren würden. Herausgestrichen wurden die „System-Schuld“ und die Verantwortlichkeit von Vorgesetzten, die ihre Mitarbeiter nicht ausreichend beaufsichtigen oder anleiten. Bei einem strafrechtlichen Umgang bestehe die Gefahr zu simplifizieren sowie die Verantwortung der Gesellschaft als Ganzes zu ignorieren. Die Schuld sei schließlich ziemlich unscharf, da soziale und politische Strukturen auf das Handeln des Einzelnen einwirkten. Eine Expertin bezeichnete die kriminalisierten Sozialarbeiter in Deutschland ironisch als „superwomen/supermen“, die wohl unabhängig vom System agieren würden. Eine Kinderschutzexpertin meinte: „Blame becomes unjustifiable more and more when you look at the complex interplay of factors.“ Die Tatsache, dass so viele Personen ähnliche Fehler begehen würden, müsse letztendlich zur Schlussfolgerung führen, dass es schwer sei, es überhaupt richtig zu machen. Die eigentliche Frage sei deshalb nicht, wer, wie und wann schuldig an einem Kinderschutzfall sei, sondern, warum ein Fehler passiert und es zu fehlerhaften Interaktionen zwischen Individuen innerhalb des Systems gekommen sei.

Das Strafrecht und die damit einhergehende Individualisierung einer oder mehrerer Personen als Schuldige wurden von fast allen Experten als zu simpel und grob angesehen. So sei das Recht ein „rather crude device“, man sei entweder schuldig oder nicht schuldig, was der komplexen Situation in Kinderschutzfällen oft nicht gerecht werde. Das Problem des (Straf-)Rechts beschrieb ein Rechtsexperte mit einem Bild aus der Fotografie: So würde das Recht wie ein Foto nur einen bestimmten Moment

1225 Siehe Der Spiegel 2015a. Interessant war, dass eine interviewte Kinderschutzexpertin den *Jimmy-Savile*-Fall explizit nicht als organisatorisches und systemisches Versagen, sondern (nur) als Beispiel individueller Bösartigkeit beschrieb („you can’t attribute that to organizational failure, he was bad“).

1226 *Beckford*-Inquiry 1985, S. 287: „But in no sense was either Miss Wahlstrom or Miss Leong callous or indifferent to Jasmine’s welfare“; siehe Serious Case Review im Fall *Baby P* (LSCB Haringey 2009a, 5.2): „that all staff in every agency involved with Peter and his family were well motivated and concerned to play their part in safeguarding him“.

aufnehmen und nicht das Geschehen davor oder danach, also den reichhaltigen Kontext, in welchem die beschuldigte Person operiert habe. Der Rechtsexperte verwies auf einen kürzlich eingetretenen Fall, in welchem ein gering bezahlter ambulanter Pfleger nach Verständigung des Notarztes nicht bei seiner in Not geratenen Pflegeperson geblieben war, da er von seinem Arbeitgeber angewiesen worden war, den Arbeitszeitplan einzuhalten und den nächsten Patienten aufzusuchen. Der Rechtsexperte erklärte sein Verständnis für das Verhalten des Pflegers, der befürchtet hatte, seinen Job zu verlieren. Schuld oder Verantwortung sah er insbesondere beim Vorgesetzten und dem System.

Angesichts der Betonung einer System- bzw. Behördenschuld war es insofern nur konsequent, dass die Experten eine auf ‚Corporate Manslaughter‘ gestützte Strafbarkeit als sinnvoller bzw. fairer als eine Individual-Strafbarkeit ansahen („a fairer way“, „much more plausible“). So meinten sie, dass diese die System- und Gesamtschuld der Behörde besser abbilde, nicht die Reputation einer einzelnen Person angreife und die Aufmerksamkeit auf strukturelle statt individuelle Probleme lenke.

Im Zusammenhang mit einer etwaigen strafrechtlichen Schuld von Sozialarbeitern kam es auch zu Vergleichen mit anderen Berufskontexten und deren Strafbarkeitsrisiken, meistens in Bezug auf Ärzte. Zum Tode führende medizinische Behandlungsfehler waren nach Ansicht aller Experten eher als strafwürdig anzusehen als Sorgfaltspflichtverletzungen von Sozialarbeitern, da man bei Ärzten eine bestimmte (Operations-)Handlung direkt mit einer tödlichen Verletzung in Zusammenhang bringen könne. Der Arzt habe eine ausreichende Kontrolle über den Patienten, wohingegen das bei einem vom Verhalten Dritter abhängigen Sozialarbeiter nicht der Fall sei.

Auf das Szenario von Psychatriepatienten oder Gefängnisinsassen angesprochen, denen aufgrund ermessensfehlerhafter Risikoeinschätzungen Ausgang oder Entlassung gewährt worden sei, die diese zur Begehung schwerer Straftaten genutzt hätten, lehnten wiederum fast alle Experten¹²²⁷ eine Strafbarkeit für die an der Risikoeinschätzung beteiligten Fachkräfte ab bzw. zeigten sich über einen solchen Umgang beunruhigt oder sogar entsetzt („I would be very nervous about it“; „The idea of getting prosecuted is absolutely horrendous!“). Glücklicherweise seien die Entscheidungen von Bewährungsausschüssen nicht im gleichen Maße transparent und die Entscheider individualisiert.

Die Strafrechtswissenschaftler räumten allerdings ein, dass eine Strafbarkeit theoretisch möglich, aber eben nicht sinnvoll sei. Erneut wurde mit den Schwierigkeiten einer Risikoeinschätzung und den kriminalpolitischen Auswirkungen einer Strafbarkeit auf die Entlassungspraxis argumentiert. In diesem Zusammenhang meinte eine

1227 Zwei der Experten waren selber schon für Gefährdungseinschätzungen verantwortlich gewesen und wussten daher um die besondere Schwierigkeit von Einschätzungen.

befragte Richterin auch, dass man ein Problem eben nicht einfach per Gesetzgebung aus der Welt schaffen könne („You can’t legislate a problem away“).

3.2.1.2.5 Zusammenfassung

Als mögliche Erklärungen für die bisherige Lücke und Ablehnung eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England sind auf struktureller Ebene also folgende Punkte angesprochen worden: die Zurückhaltung der Strafverfolgungsbehörden und der Rechtswissenschaft gegenüber einem strafrechtlichen Umgang mit unbewusst fahrlässigen beruflichen Versäumnissen sowie das allgemein enge Verständnis einer Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit, das wiederum maßgeblich auf rechtspolitischen bzw. utilitaristischen Erwägungen beruht.

Auf funktionaler Ebene als Erklärungen zu nennen sind (mit Ausnahme einer positiven Generalprävention bzw. der Funktion einer (Wieder-)Herstellung des Vertrauens in das Kinderschutzsystem) jene Funktionen, die auch die deutschen Strafverfahren erfüllen sollen. Nach Ansicht der befragten Experten war ein strafrechtlicher Umgang aber nicht geeignet, diese Funktionen wahrzunehmen. So wurde eine Schutzwirkung durch Strafverfahren bezweifelt, da die Abschreckungswirkungen (Fluktuation, Rekrutierung, Verdeckungshandlungen etc.) zu stark und damit kontraproduktiv für eine erfolgreiche Kinderschutzarbeit seien.

Es ist also festzuhalten, dass dem Strafrecht in England (noch) keine Schutz- und Qualitätssicherungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe zugesprochen wird, die derjenigen in Deutschland vergleichbar wäre. Auch wird eine Aufklärung der Geschehnisse innerhalb von adversarischen (Jury-)Strafprozessen als nicht geeignet zur Aufarbeitung des Geschehens angesehen, weil sie sich nur auf das Verhalten einiger Weniger beziehe und zu Verdeckungshandlungen der beteiligten Fachkräfte führen könne. Ebenso bezweifelten die Experten eine ausreichende Erfolgsschuld eines einzelnen Sozialarbeiters am Tod eines misshandelten und vernachlässigten Kindes angesichts vieler anderer (System-)Bedingungen und von Verhaltensweisen einer Vielzahl an (Hilfs-)Personen. Das Delikt der fahrlässigen Tötung (durch Unterlassen) sei zu grob, um eine Schuld in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen adäquat abbilden zu können.

3.2.1.3 Funktionen anderer Reaktionen im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

Die Tatsache, dass in England ein strafrechtlicher Umgang zur Erfüllung der Funktionen als (zumindest noch) nicht geeignet angesehen und nicht angewandt wird, könnte vor allem damit zu tun haben, dass aus englischer Sicht andere englische Reaktionsmaßnahmen zur Verfügung stehen und benutzt werden, die die Funktionen, die ein strafrechtlicher Umgang in Deutschland wahrnehmen soll, (bislang noch) ausreichend abdecken. So bezogen sich auch die befragten englischen Experten in

ihrer Argumentation auf Maßnahmen, die „statt eines strafrechtlichen Umgangs“ zur Erzielung der Funktionen geeignet und ausreichend seien. Vier der angesprochenen Umgangsmaßnahmen sollen im Folgenden auf ihre strafrechtsfunktionale Bedeutung hin untersucht werden.

3.2.1.3.1 Schadensersatzverfahren

Als funktionales Maßnahmenäquivalent für einen strafrechtlichen Umgang sind als ebenfalls rechtliche Umgangsmaßnahme zunächst englische Zivil- bzw. Staatshaftungsverfahren (sog. Tort-Verfahren) in den Blick zu nehmen, die interessanterweise schon zuvor den deutschen Strafverfahren in den Kinderschutzfällen *Laura-Jane* und *Jenny* gegenübergestellt worden sind.¹²²⁸ Eine funktionale Vergleichsbetrachtung macht dabei zum einen deshalb Sinn, da zwischen dem englischen Tort-Recht und dem bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vom Zivilrecht dominierten englischen Strafrecht¹²²⁹ viele tatbestandliche Parallelen bestehen.¹²³⁰ So ähneln sich die Haftungs- bzw. Strafbarkeitsmerkmale (beispielsweise ‚duty of care/to act‘, ‚but-for‘-Test), wenn es auch gewisse Unterschiede in der Ausdifferenzierung,¹²³¹ der Abstraktheit der Dogmatik¹²³² und der Reichweite der Haftung bzw. Strafbarkeit¹²³³ gibt. Wie im englischen Strafrecht, so gibt es auch im englischen Haftungsrecht ein enges, auf ähnlichen Begründungen basierendes Unterlassungsverständnis.¹²³⁴ So wird gegen eine Haftung für Unterlassungen vorgebracht, dass Handlungspflichten individuelle Freiheit beschränken würden und es (auch aus ökonomischen Gründen) unfair sei, einen Bystander herauszupicken.¹²³⁵ Ferner basiert das englische Haf-

1228 Siehe den groben Vergleich von *Markesinis, Auby, Coester-Waltjen & Deakin* 1999, S. 35.

1229 *Hörster* 2009, S. 30 f.

1230 *Duff* 2014, S. 146–173; *van Dam* 2013, S. 352: „[T]here is a thin line between tort law and criminal law“; *Hart* und *Honoré* (1985, S. 325) kommen zu dem Schluss: „[T]he general course of decision in the two spheres is strikingly similar“; siehe auch *Steel* 2014, S. 262 f.

1231 Beispielsweise sind im Tort-Recht die Kausalitätsregeln weiter ausdifferenziert als im Strafrecht, siehe *Steel* 2014, S. 261 f.

1232 In Bezug auf die Dogmatik kann man feststellen, dass für das Strafrecht eher auf ‚common sense‘ und Intuition abgestellt wird. Das Tort-Recht ist dagegen abstrakter, siehe *Steel* 2014, S. 263.

1233 Im englischen Zivilrecht gibt es im Vergleich zum Strafrecht einige Erleichterungen für Unterlassungen. So ist beispielsweise die Unterbrechung eines Kausalverlaufs durch ein Unterlassen im Strafrecht umstritten. Es wird auf die Primärhandlung als weitergehende Ursache abgestellt, wohingegen es im Tort-Recht prinzipiell möglich ist, die Kausalkette durch ein Unterlassen zu unterbrechen, siehe *Steel* 2014, S. 261 f.

1234 Siehe *Lord Hoffmann* bei *Stovin v Wise* [1996] AC 923 (HL) 943–944, 953–954; *van Dam* 2013, S. 109 f.; *Surma* 2002, S. 361.

1235 *Van Dam* 2013, S. 247 f.; *Markesinis, Auby, Coester-Waltjen & Deakin* 1999, S. 76 ff.

tungsrecht auf dem Prinzip generell keiner (Staats-)Haftung bzw. auf einem haftungsrechtlichen ‚hands-off approach‘¹²³⁶ in Bezug auf die Haftung für Versäumnisse von staatlichen Institutionen,¹²³⁷ der mit dem adversarischen Verfahren¹²³⁸ und der englischen Tendenz erklärt wird, den Rechten des Individuums weniger Bedeutung zukommen zu lassen.¹²³⁹ Angeführt wird ferner, dass die Haftung einer öffentlichen Körperschaft im Gegensatz zur Haftung zwischen Privatpersonen Fragen des Allgemeinwohls und der Gewaltenteilung berühre¹²⁴⁰ und die Gerichte eigentlich nicht über das Geld des Steuerzahlers verfügen sollten, welches im Hoheitsbereich des der Judikative hierarchisch überlegenen Parlaments liege.¹²⁴¹ Vor allem basieren Unterschiede in der Haftungsreichweite aber auf differierenden rechtspolitischen Argumenten hinter den Regeln und Strukturen, was auch daran sichtbar ist, dass andere Länder des Common-law-Systems zu anderen und zumeist weniger strengen Haftungsbeschränkungen gelangen.¹²⁴² Das deutsche Staatshaftungsrecht gilt dagegen als empathischer gegenüber den individuellen Risiken des Einzelnen bzw. sieht den Staat und seine Körperschaften als weniger schutzbedürftig an als den einzelnen Bürger oder die Amtsperson, weshalb es tendenziell eher zu einer Haftung staatlicher Körperschaften kommt.¹²⁴³

Von den Merkmalen und dem vergleichbar engen allgemeinen Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsverständnis abgesehen stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Funktionen und Zwecke des englischen (Staats-)Haftungsrechts mit denen des englischen – wie auch des deutschen – Strafrechts vergleichbar sind.¹²⁴⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichsgrundlage insofern schon unterschiedlich ist, da

1236 Vgl. *Guthrie* 1998, S. 419.

1237 *Williams* 1960, S. 233: „The present position of penal legislation in the civil law [...] may be oversimplified into two generalisations. When it concerns industrial welfare, such legislation results in absolute liability in tort. In all other cases it is ignored. There are exceptions both ways, but, broadly speaking, that is how the law appears from the current decisions.“

1238 *Fairgrieve* 2003, S. 267.

1239 *Fairgrieve* 2003, S. 266.

1240 So die Frage, ob die Judikative in Akte der Exekutive und Legislative eingreifen darf, siehe dazu *van Dam* (2013, S. 530, 579), der dieses Argument zugunsten einer Haftungsbeschränkung noch für das Beste hält; kritisch *Markesinis, Auby, Coester-Waltjen & Deakin* (1999, S. 88), die meinen, dass das Argument der Gewaltenteilung zu weit gehe.

1241 *Van Dam* 2013, S. 97, 531; *Fleming* 1998, S. 210.

1242 *Van Dam* 2013, S. 144 f., 580 f.

1243 *Surma* 2002, S. 356: „German courts in general are more willing to impose liability on public bodies than their English counterparts.“ Auch hierfür werden strukturelle Ursachen genannt, beispielsweise dass es in England kein Gesetzbuch gibt, an dem sich die Richter ausrichten können, siehe *Surma* 2002, S. 401.

1244 So zählt zu den Zielen des Zivilrechts neben ‚appeasement, justice, compensation‘ auch ‚deterrence‘, siehe *Williams* 1951, S. 137–176; *Hoyano und Keenan* (2010, S. 219) schreiben: „[T]ort actions by child abuse victims exemplify the traditional justifications for tort law: the individual accountability of a wrongdoer to the person on whom he has inflicted harm, vindication of legal entitlements, retribution, and deterrence of the wrongdoer and others.“

in Tort-Verfahren in der Regel überlebende misshandelte oder vernachlässigte Kinder klagen und es in den deutschen Strafverfahren in der Regel um tödliche fehlgeschlagene Kinderschutzfälle geht, in denen der Staat¹²⁴⁵ die (Straf-)Verfolgung übernimmt. Der maßgebliche Unterschied liegt ferner darin, dass sich die Amtshaftungsverfahren gegen die Kinderschutzbehörden richten, wohingegen sich die deutschen Strafverfahren auf die einzelnen Fachkräfte beziehen.

Untersucht man trotz der unterschiedlichen Vergleichsgrundlage die Funktionen des englischen Delikts- bzw. Amtshaftungsrechts, so ist festzustellen, dass es wie im deutschen Deliktsrecht zunächst um die Kompensation von Schäden bzw. um einen fairen Interessenausgleich zwischen Schädiger und Geschädigtem geht.¹²⁴⁶ Die Funktion einer Haftung von öffentlichen Körperschaften geht aber über die individuelle Kompensation des Opfers hinaus.¹²⁴⁷ In direktem Bezug zu fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen werden als Funktionen des englischen Amtshaftungsrechts die funktionale Ergänzung oder gar die teilweise Ersetzung eines Strafverfahrens genannt.¹²⁴⁸ So würden Schadensersatzverfahren ähnlich einer ‚public inquiry‘ die Möglichkeit bieten, behördeninterne Versäumnisse extern aufzuklären und zu überprüfen.¹²⁴⁹ Auch die in den Interviews befragten Experten, die sich – mit Ausnahme einer Rechtswissenschaftlerin – zugunsten einer Amtshaftung bei Versäumnissen von Kinderschutzbehörden aussprachen, sahen die Funktion und Bedeutsamkeit von Tort-Verfahren neben einer Kompensation der Opfer darin, dass sie das Individuum ermächtigen würden, im Rahmen eines geordneten Verfahrens herauszufinden, was „schiefgelaufen“ sei, und die Institution zur Rechenschaft zu ziehen („empowers an individual to crack open the institution“).¹²⁵⁰

Angenommen wird ferner, dass Amtshaftungsverfahren in gewissem Maße auch eine Sühne bzw. Vergeltungsfunktion einnehmen, denn auch eine zivilrechtliche Haftung

1245 Wenn auch häufig auf Initiative von Angehörigen und Bürgern, die Strafanzeigen stellen.

1246 *Lord Bingham* in *Watkins v Secretary of State for the Home Department* [2006] UKHL 17, [2006] 2 AC 395, [9]: „[T]he primary role of the law of tort is to provide monetary compensation for those who have suffered material damage rather than to vindicate the rights of those who have not.“

1247 Vgl. *Hoyano & Keenan* 2010, S. 227.

1248 So kann ein Amtshaftungsverfahren aus Sicht der Opfer angesichts eines mitunter günstigeren Beweisrechts sogar vorteilhafter sein, vgl. *Hoyano & Keenan* 2010, S. 219 f.

1249 Hierfür führen *Hoyano & Keenan* (2010, S. 225) beispielsweise die Mutter des 13. Opfers des Yorkshire Rippers an, die die Polizei nicht wegen einer Kompensation verklagt hatte, sondern vor allem, um die polizeilichen Versäumnisse aufzuklären.

1250 Vgl. *Duff* 2014, S. 149; *Hoyano & Keenan* 2010, S. 221 f.: „to secure a formal, public verdict of liability, and thus to secure an accounting for that wrong – an accounting that will, ideally, involve a recognition of that wrong [...], and an apologetic explanation of how it came to be committed“, die aber kritisch gegenüber einem eventuellen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot sind. *Keenan* (2003, S. 250) benutzt das Argument, dass es in Kinderschutzfällen eigentlich nicht nur um Entschädigung, sondern um Anerkennung von Schuld und Entschuldigung gehe, sogar als Gegenargument für eine Amtshaftung, da sie hierin eine problematische Funktionsverschiebung sieht.

kennzeichne bestimmte Verhaltensweisen als „schlecht“, wenn auch in einer weniger stigmatisierenden Art.¹²⁵¹ So diene eine Haftung der Besänftigung und Therapie des Opfers, dessen „Rachegefühl“ durch die Kompensation befriedigt werde.¹²⁵² Das englische Deliktsrecht nimmt daher auch eine punitive¹²⁵³ Funktion wahr, die jene im deutschen Deliktsrecht (tendenziell) übersteigt.¹²⁵⁴ Die befragten Experten bestritten allerdings, dass das Tort-Recht in gleichem Maße wie das Strafrecht eine Vergeltungsfunktion erfülle, nicht zuletzt weil es eben *nicht* um die direkte Bestrafung der einzelnen Fachkraft, sondern um die Feststellung der Verantwortung der gesamten Behörde gehe.

Festzuhalten ist ferner, dass das englische Deliktsrecht zu einem gewissen Grad eine Schutz- bzw. Qualitätssicherungsfunktion wahrnimmt. So sei auch ihm eine gewisse präventive Wirkung zuzugestehen,¹²⁵⁵ insbesondere dadurch, dass der haftungsrechtliche Druck zu rechtspolitischen und strukturellen Veränderungen in den Behörden und im Kinderschutzsystem führe.¹²⁵⁶ Auch die befragten Experten sahen Tort-Verfahren als wirksames rechtspolitisches und symbolisches Mittel, um die Notwendigkeit von mehr Ressourcen für den Kinderschutz und von strukturellen Veränderungen deutlich zu machen.

1251 *Honoré* 1995, S. 77: „The technique of tort law is therefore to label things as not to be done or omitted or brought about, though in a less stigmatic way than criminal law.“ Schon *Bentham* sah Strafrecht und Deliktsrecht als Sanktionen und Übel an, die sich nur im Grad unterscheiden, siehe dazu *Williams* 1951, S. 144.

1252 *Williams* (1951, S. 138) in Bezug auf Tort Law: „[T]he victim’s vengeance is bought off by compensation“; vgl. auch *Hoyano & Keenan* 2010, S. 220 f.

1253 *Duff* 2014, S. 150: „[B]oth a civil recourse tort process and the criminal process are processes through which alleged wrongdoers are called to account; both are processes that can lead to the imposition of punitive burdens on defendants who are held liable.“

1254 Siehe *Bentert* (1996, S. 58 ff.) zur Punitivität des deutschen Deliktsrechts. Die Punitivität des englischen Zivilrechts drückt sich beispielsweise darin aus, dass sog. ‚exemplary damages‘ verhängt werden können, die das Verhalten des Beklagten und weniger den Schaden des Klägers aufgreifen, siehe dazu *van Dam* 2013, S. 350: „give expression to the fact that the defendant deserves to be punished at civil law“.

1255 *Ashworth* 2000, S. 233. Speziell in Bezug auf eine etwaige Qualitätssicherungsfunktion ist aufschlussreich, dass sich die Haftung von Kinderschutzbehörden genau zu dem Zeitpunkt weiterentwickelte, als das Parlament beschloss, Familiengerichten nicht länger die Überprüfung von Sorgerechtsplänen zu überlassen. Über das Tort-Recht ist es also zu einer nachträglichen statt (wie zuvor) zu einer vorgelagerten Kontrolle gekommen. Dazu schreiben *Hoyano & Keenan* (2010, S. 387): „It is ironic that, Parliament having decided that family courts should no longer have jurisdiction to monitor and supervise the essential milestones of the local authority’s care plan for a child, the civil courts through *Barrett* have seized on the jurisdiction conferred by negligence law to examine the local authority’s care of a child – but only post hoc, after much irremediable damage has been done.“

1256 So schreiben *Hoyano & Keenan* (2010, S. 417 f.): „Making local authorities directly accountable to children whom they have failed to protect without good reason is one way, albeit indirect, of addressing the chronically scarce resources problem. Whether local authorities choose to obtain liability insurance or to self-insure, they will have to confront the financial implications of their potential liability for child protection services.“

Die funktionalen Unterschiede zwischen dem deutschen strafrechtlichen und dem englischen zivilrechtlichen Umgang liegen daher nicht so sehr in den unterschiedlichen Funktionen als solchen, sondern vor allem im Grad und in der Priorität der Funktionen. Der wesentliche Unterschied zwischen Staatshaftungsverfahren und Strafverfahren in beiden Ländern besteht nach wie vor in der stigmatisierenden und personalisierteren Bedeutung des Strafrechts.¹²⁵⁷ Eine komplette Ersatzmaßnahme im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen kann das englische – wie auch das deutsche – Amtshaftungsrecht daher nicht sein.¹²⁵⁸ Ist die Hauptfunktion des englischen Deliktsrechts die Kompensation des Opfers, so ist die Hauptfunktion des englischen – wie deutschen – Strafrechts eine präventive und punitive.¹²⁵⁹ Zu einem gewissen Grad übernehmen die englischen Amtshaftungsverfahren aber die Funktionen, die ein deutscher strafrechtlicher Umgang in beruflichen Versäumnisfällen intendiert. Sie könnten somit zumindest teilweise den Mangel eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England erklären.

3.2.1.3.2 Untersuchungen

Als weiteres Äquivalent für einen strafrechtlichen Umgang sind schließlich die englischen Untersuchungen (Inquiries und Serious Case Reviews) anzusprechen. Verfolgen sie vergleichbare Funktionen wie jene, die in Deutschland mit einem strafrechtlichen Umgang erreicht werden sollen?

Offiziell werden Inquiries von (englischen) Strafverfahren strikt abgegrenzt. So betonte der Untersuchungsvorsitzende *Field-Fisher*¹²⁶⁰ in der *Colwell*-Inquiry: „This Inquiry is not in any sense a trial. Our task is to seek to establish the true facts involved.“¹²⁶¹ Diese Einschätzung des Untersuchungsvorsitzenden, der bezeichnenderweise selbst ein früherer, in Bezug auf das Familienrecht völlig unerfahrener Strafrichter war,¹²⁶² konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Inquiry-

1257 *Simester* 2000, S. 85: „The criminal law has a communicative function and social significance that the civil law lacks. [...] The tabloid newspaper may trumpet on the front page that some figure of public note is a ‘Criminal’, but is less likely to dub her a ‘Tortfeasor’“; siehe auch *Williams* 1951, S. 155.

1258 *Simester, Spencer, Sullivan & Virgo* 2013, S. 659: „It is not a complete alternative. Tort law effectively prices rather than prohibits; it lacks the mandatory character of the criminal law and requires a claimant with adequate resources to bring a legal action. Moreover, in many instances, tortfeasors may be able to defray the costs of liability by means of insurance.“

1259 *Ashworth* 2000, S. 233 f.

1260 Neben *Field-Fisher* bestand die Untersuchungskommission aus einer Sozialarbeiterin und einer weiteren, keiner Berufsgruppe zugeordneten Person und wurde durch eine Sekretärin und zwei Juristen unterstützt.

1261 Zitiert in *Butler & Drakeford* 2011, S. 105; vgl. auch *Segal* 1984, S. 210: „[N]o tribunal of inquiry should be established in order to conclude whether a particular person had committed a particular crime.“

1262 *Butler & Drakeford* 2011, S. 104.

Verfahren sowie die *Maria Colwell*-Untersuchung im Besonderen den Charakter eines Quasi-Strafverfahrens angenommen haben.¹²⁶³ So wurde die *Colwell*-Inquiry als „tribunal“¹²⁶⁴ oder „trial“¹²⁶⁵ bezeichnet, was schon am Ablauf des Verfahrens deutlich wurde.¹²⁶⁶ Wie in einem (englischen) Strafverfahren, so durften sich auch in diesem Verfahren fast alle Parteien vertreten lassen und einander im Kreuzverhör befragen.¹²⁶⁷ Das auf fünf Tage verteilte 25-stündige Kreuzverhör der fallzuständigen Sozialarbeiterin begann mit einer direkten Anschuldigung: „What I am going to do is to suggest that Maria’s death occurred because of the failure to seize an opportunity which occurred in April, 1972, and that you were primarily responsible.“¹²⁶⁸ Auch die 100 Zuschauer verhielten sich bei der Untersuchung so, als ob die fallbetreuende Sozialarbeiterin angeklagt wäre.¹²⁶⁹ Nach dem äußeren Prozedere und den Anfeindungen hätte man diese und einige der anderen Inquiries von (englischen) Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte kaum auseinanderhalten können. Auch Inhalt und Format der Inquiry-Berichte hatten häufig einen juristischen Aufbau.¹²⁷⁰

1263 Siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 386; *Shoesmith* 2016, S. 53; *Segal* (1984, S. 206) bezeichnet Inquiries als „British contribution to the legal world“.

1264 Siehe *Butler & Drakeford* 2011, S. 92.

1265 Siehe *Butler & Drakeford* 2011, S. 100: „The style of the Inquiry was adversarial, essentially that of a trial“; *Reder & Duncan* 1996, S. 87: „trial-like proceedings“; Auch in der Zeitung *The Argus* vom 24.05.1973 wurde der *Maria-Colwell*-Untersuchung attestiert, sie habe „all the trappings of a judicial inquiry“, zitiert in *Butler & Drakeford* 2011, S. 97.

1266 So beschreiben *Butler* und *Drakeford* (2011, S. 100 f.) den Verfahrensablauf anschaulich: „At the entrance to the building, a notice had been posted, reading ‘No Cameras in Court’. Each day began with a procession of the three Inquiry members from a ‘robing room’ at the rear of the room, to a dais at its other end. Over a quarter of a century later, Olive Stevenson recalled, vividly, that having gathered beforehand, M Field-Fisher always led the procession, conducting proceedings thereafter as if a judge were being assisted by two lay assessors: ‘the implication being that you were not being treated on an equal level’. All members of the public, lawyers and others present, stood until the Inquiry formally resumed. Once its business was underway, ‘witnesses’ were ‘called’ and ‘stood down’. Lawyers routinely referred to ‘defendants’ and even the chair referred to ‘the defence’. Witnesses referred to being ‘in Court’ [...]. When there was a disturbance of any sort [...], the chair reminded the press and the public that they were in attendance at ‘a court of inquiry’ [...], which conduct required to reflect such a forum.“

1267 Siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 386; *Butler & Drakeford* 2005, S. 96.

1268 Zitiert von *Butler & Drakeford* 2011, S. 123; siehe auch *Greenland* 1986, S. 164.

1269 So *Greenland* 1986, S. 164: „behaved as if the social worker was being indicted for Maria’s death“; *Butler* und *Drakeford* (2011, S. 112 f.) beschreiben, dass es während der Vernehmungen der zuständigen, von der Polizei eskortierten und schließlich mit eigenen Bodyguards ausgestatteten Sozialarbeiterin ständig zu beleidigenden Rufen der Zuschauer wie, „She ought to get the sack!“ oder „Liar“ kam; siehe auch *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 381: „[M]any social workers might have felt that the inquiry process effectively placed them on trial for child abuse.“

1270 So schreibt *Stevenson* (1986, S. 502) über die *Beckford*-Untersuchung: „The report [...] has the fluency and confidence which one associates with distinguished lawyers, yet a rather spurious certainty, even dogmatism, on those matters which go beyond the Beckford case to generalities.“

Neben den vergleichbaren Charakteristika von (zumindest einigen) Inquiries und deutschen Strafverfahren können auch funktionale Parallelen zwischen ihnen gezogen werden. So werden – abgesehen von Inquiries, die fallspezifische und zum Teil sehr konkrete Fragen beantworten sollen¹²⁷¹ – für die meisten Inquiries folgende offene und „versteckte“ Funktionen angenommen:

Die Inquiries sollen zunächst einmal die Geschehnisse des Falles aufklären, was sich notwendigerweise auch auf Fehler und Verantwortung der in die Fälle involvierten Behörden und Personen bezieht. Aus der Aufarbeitung der Geschehnisse sollen schließlich Schlussfolgerungen für strukturelle und rechtliche Verbesserungen im Kinderschutz gewonnen werden.¹²⁷² Demnach geht es um eine Aufklärung auch der Verantwortung Einzelner und um eine Lern- bzw. Empfehlungsfunktion, damit sich ähnliche Tragödien nicht wiederholen.¹²⁷³

Die Untersuchungen verfolgen dabei aber auch eine punitive, moralische und disziplinierende Funktion, die zwar nicht offen als Ziel gesetzt wird, aber mindestens mittelbar die Folge ist.¹²⁷⁴ Häufig geht es den Inquiries aber tatsächlich darum, ein erläuterndes und moralisches Urteil darüber abzugeben, inwieweit die Fachkräfte sorgfaltsgemäß gearbeitet haben.¹²⁷⁵

Darüber hinaus haben die Inquiries die Funktion, über einen reinigenden „Katharsiseffekt“ der öffentlichen Betroffenheit zu begegnen¹²⁷⁶ und zu einer gesellschaftlichen Rückvergewisserung über das Funktionieren des Kinderschutzsystems und der

1271 So hatte beispielsweise die *Jasmine-Beckford*-Untersuchung (1985, S. 1) speziell die Aufgabe „to advise what action relating to staffing issues should be taken“.

1272 *Brammer* 2015, S. 272.

1273 Vgl. *Devaney, Lazenbatt & Bunting* 2011, S. 246; *Greenland* 1986, S. 168; *Munro* 2004a, S. 75: „Their purpose is to analyse what went wrong (if anything) and to identify lessons to prevent a recurrence“; *Blom-Cooper* meint (zitiert in *Reder & Duncan* 1996, S. 89): „Inquiries are formed deliberately by their sponsoring bodies [...] to discover what happened, why it happened and who was responsible for the happening“; *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 381: „Formally, the aim of public inquiries into major accidents or disasters, as well as child abuse, is to find out about causes, and to establish responsibility where possible. This is despite the oft-quoted wish of child abuse inquiry panels to steer clear of allocating blame. Another objective is to arrive at recommendations to avoid the recurrence of similar events in the future.“

1274 *Munro* 2004a, S. 82: „Although their overt goal is not so punitive, in reality inquiries do reach judgements that name and shame individuals and agencies“; vgl. auch *Reder & Duncan* 2004, S. 107; *Hill* 1990, S. 209.

1275 *Stanley & Manthorpe* 2004, S. 2: „essentially a moral judgment about whether professionals have done the job expected of them and whether they have adequately protected those they were charged to protect“.

1276 *Brammer* 2015, S. 272; vgl. *Reder & Duncan* 2004, S. 108 f. Eine symbolische Reinigungsfunktion macht *Brandhorst* (2015, S. 350) auch für den Untersuchungsausschuss im Fall *Kevin* aus: „Im kommunikativen Zusammenspiel von Medien und Politik erhält die Öffentlichkeitsgeschichte des ›Falles Kevin‹ ihre symbolische Formung, mit der die Widersprüchlichkeit, die große Ambivalenz der Geschichte getilgt wird. Die beiden Erzählstränge – die im Sprachbild des toten Jungen im Kühlschrank versinnbildlichte Horrorgeschichte einer tödlichen Kindes-

moralischen Ordnung zu führen.¹²⁷⁷ Inquiries geben der Regierung die Gelegenheit, nicht passiv zu erscheinen, Handlungsstärke zu demonstrieren und damit das moralische und politische System und dessen Repräsentanten zu stabilisieren.¹²⁷⁸ Indem dann auf Basis eines Untersuchungsberichts eine Anzahl von Individuen beschuldigt und (mitunter) „ausgetauscht“ werden, solle der Eindruck erzeugt werden, dass die fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle von gesellschaftlichen und sozialen Prozessen abgekoppelt seien und das Problem so unter Kontrolle sei.¹²⁷⁹

Die befragten Experten gingen vor allem auf die Funktionen der Serious Case Reviews ein, welche die aufwendigen Public Inquiries schließlich als Untersuchungsform abgelöst haben. Viele der Experten betonten, dass Serious Case Reviews wichtig für den Aufklärungs- und Lernprozess in der Kinderschutzarbeit seien und unzureichende Ausbildung und Arbeitspraxis sowie finanzielle Engpässe offenlegen könnten, wobei auch vielfältige Kritik bzw. Verbesserungsvorschläge für das Review-System geäußert wurden.¹²⁸⁰ Neben der Aufklärungs- und Lernfunktion wurde auch auf eine Schuldzuschreibungsfunktion der Serious Case Reviews eingegangen. Einige befragte Experten aus der Sozialen Arbeit lehnten Serious Case Reviews aufgrund eines „Missbrauchs für Schuldzuschreibungen“ sogar gänzlich ab.¹²⁸¹

Shoemith meint(e) im Interview sowie in ihrer Publikation,¹²⁸² dass Serious Case Reviews im Kontext der ‚blame culture‘ keine Maßnahme zum Lernen, sondern „Schuldzuschreibungs- und Schuldvermeidungsprozesse“ seien, in denen es vor allem darum gehe festzustellen, ob der Tod des Kindes hätte vorausgesehen und verhindert werden können und wer dafür konkret verantwortlich sei. Sie vermutet, dass es zu dieser problematischen Funktionserweiterung der Serious Case Reviews vor

misshandlung und die Geschichte vom Scheitern von Organisationen und Fachkräften des Kinderschutzes – werden in Ritualen der Sühne und zeremoniellen Waschung zusammengeführt. So klagt die Politik sich im ›Fall Kevin‹ zunächst selbst an und bekennt sich schuldig, um sich daraufhin im medial wirksamen Ritus des PUA auch selbst wieder reinzuwaschen.“

1277 Zur Funktion der *Beckford*-Untersuchung siehe *Edwards* 1987, S. 131: „task was no less than to assuage public disquiet“. Auch das Gesundheitsministerium (Department of Health 1991, S. 110) räumte in einer Untersuchung ein, dass die Inquiries eine solche Befriedungsfunktion erfüllen sollen: „give the community a feeling of doing something in a climate of moral panic.“

1278 *Devaney, Lazenbatt & Bunting* 2011, S. 256: „tendency within the policy-making sphere to respond to these public and professional reactions [on child abuse] by being seen to do something, even if it is unclear what this should be“.

1279 *Hill* 1990, S. 207: „[T]hey serve to define the nature and causation of child abuse in ways which detach it from wider social processes and responsibilities.“

1280 So beispielsweise, dass sich ihre Schlussfolgerungen wiederholen würden, sie hierarchisch, eindimensional, ineffizient, nicht analytisch genug und ineffektiv seien, da sie in der lokalen Gemeinde ohnehin nicht gelesen würden und zu Aktionismus und Ablenkung von den wahren Problemen führten.

1281 Ein befragter Wissenschaftler gab zu, dass er seinen Sozialarbeiterkollegen bei seinen Vorträgen und Seminaren dazu rate, wenn irgend möglich einen Serious Case Review zu umgehen oder zu behindern.

1282 Dort nennt *Shoemith* (2016, S. 119) sie „a proxy for assigning blame to social workers“.

allem deshalb gekommen sei, um sich gegen Kritik aus den Medien zu verteidigen.¹²⁸³ Auch andere Autoren beschreiben eine Schuldzuschreibungsfunktion der Serious Case Reviews, die in den letzten Jahren zugenommen haben soll.¹²⁸⁴

Indizien für eine zumindest gesteigerte Schuldzuschreibungsfunktion der Reviews lassen sich tatsächlich schon aus dem Wortlaut der englischen Kinderschutz-Richtlinien herauslesen. So ging es nach der Working-Together-Richtlinie von 2006/2010 bei der Erstellung von Serious Case Reviews vor allem darum, auf lokaler Ebene etwas aus den Fällen zu lernen,¹²⁸⁵ explizit aber nicht um die Feststellung einer etwaigen Schuld. So heißt es dort: „[S]erious case reviews are not inquiries into how a child died or was seriously harmed or who was culpable“.¹²⁸⁶

In den Working-Together-Richtlinien von 2013 und 2015 wird dagegen die Klärung der Schuldfrage nur noch für Verhaltensweisen ausgeklammert, die in gutem Glauben getroffen wurden.¹²⁸⁷ Dort heißt es: „[P]rofessionals should be [in der Richtlinie von 2015 heißt es „must be“] involved fully in reviews and invited to contribute their perspectives without fear of being blamed for actions they took in good faith.“¹²⁸⁸

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Inquiries sowie die Serious Case Reviews zu einem gewissen Grad Funktionen wahrnehmen (sollten) wie die deutschen Strafverfahren: eine Aufklärungsfunktion, eine über ein Lernen aus Fehlern zu er-

1283 *Shoesmith* 2016, S. 118.

1284 So meinen *Dingwall* und *Hillier* (2015, S. 135): „[T]he reports, and others like them, are often seen more as an official attempt to find scapegoats and allocate blame“; *Jones* (2014a, S. 195) schreibt: „[S]erious case reviews, along with joint area reviews undertaken by Ofsted with other national inspectorates, may be used for the allocation of responsibility and blame. It may not be the stated intention, of course, but it is the reality“; *Warner* (2015, S. 133) kommt zu dem Schluss: „SCRs have been implanted into a national system of scrutiny and ritual punishment through shame. The phrase ‘learning the lessons’ generally places a positive connotation on the idea of learning from past mistakes. This was the original purpose of the case-reviewing system. I argue that the link between regret and shame produced by hindsight bias places a very different connotation on the phrase, which is more akin to ‘being taught a lesson’ in a way that entails ritual punishment through public shaming.“

1285 HM Government 2006, S. 179: „as far as possible, conduct the review in such a way that the process is a learning exercise in itself, rather than a trial or ordeal“.

1286 HM Government 2006, S. 170; HM Government 2010, S. 234. Auch im zweiten *Baby-P-Bericht* (LSCB Haringey 2009b, S. 4) steht: „Judgement about the performance of any individuals is not the remit of an SCR.“

1287 Dies erscheint insofern widersprüchlich, da in der Richtlinie gleichzeitig von der sog. systemischen Methode die Rede ist, nach der eben *nicht* die Schuldfrage im Mittelpunkt steht. *Warner* (2015, S. 119) bezweifelt deshalb auch, dass die systemische Methode besonders erfolgreich ist: „It is hard to see at present how a systems model might operate effectively in the context of political and media discourses on risk and blame that emphasise the public shaming of practitioners.“

1288 HM Government 2013, S. 66; HM Government 2015, S. 73.

zielende Schutzfunktion, die Funktion nach moralischer, vergeltender und stigmatisierender Verantwortungs- und Schuldzuschreibung sowie einer (Wieder-)Herstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem.¹²⁸⁹

Demnach ist zu vermuten, dass Serious Case Reviews und Inquiries zum Teil als funktionales Äquivalent zu einem strafrechtlichen Umgang fungieren und diesen damit zumindest zum Teil ersetzen (können).¹²⁹⁰

3.2.1.3.3 Verwaltungsbezogene (Disziplinar-)Maßnahmen

Ein weiteres funktionales Äquivalent zu einem strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen könnten ferner die englischen verwaltungsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen darstellen.

So wurden Versäumnisse in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen von den befragten Experten genuin als interne Disziplinarsache und nicht als Strafsache aufgefasst: „The more I think about it, the more I believe in internal measures.“ Verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Kontrolle, der Verantwortungszuschreibung, der Sanktionierung und Disziplinierung hielten die befragten Experten zum Zweck der Qualitätssicherung für ausreichend und effektiver als (straf-)rechtliche Instrumente. Es wurde darauf verwiesen, dass sich die Tradition bisheriger verwaltungsrechtlicher Qualitätssicherung weitestgehend bewährt habe, zumal die behördeninternen Reaktionen von Vorgesetzten und Kollegen auf die Arbeit der einzelnen Fachkraft mehr Einfluss hätten als ein externes (Straf-)Urteil.

Die befragten Experten gingen vor allem auf den von der Regierung unabhängigen HCPC ein, der Sozialarbeiter vorübergehend oder permanent von der Berufsausübung ausschließen kann,¹²⁹¹ was von den Experten als schärfste mögliche Konsequenz begrüßt wurde. Eine Kinderschutzexpertin meinte, dass ein Berufsverbot eindeutig angemessen sei, wenn sich in Deutschland sogar die Frage einer Strafwürdigkeit eines Sozialarbeiters stelle („if you are so bad that you got prosecuted, then

1289 So schreiben *Reder und Duncan* (1996, S. 88): „[T]he more reports we read, the more it is apparent that they are set up to serve diverse purposes, primarily discipline, learning, catharsis and reassurance.“

1290 So kritisiert auch *Horder* (2012, S. 130), dass Untersuchungen gegenüber strafrechtlichen Maßnahmen als hinreichende „Ersatzmaßnahmen“ gesehen würden und deshalb auch eine Strafbarkeit der Kinderschutzbehörden im Corporate Manslaughter Act ausgeschlossen sei.

1291 Mögliche Sanktionen durch den HCPC untergliedern sich stufenweise in eine auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzte Ermahnung bzw. einen Verweis (caution), bestimmte Auflagen, unter denen Sozialarbeiter drei Jahre lang arbeiten müssen, eine einjährige Suspendierung von der Sozialen Arbeit und das Löschen aus dem Sozialarbeitsregister, das ein absolutes Berufsverbot zur Folge hat, siehe www.hcpc-uk.org/complaints/registrants/atthehearing/ [24.08.2018].

you shouldn't continue to work“). Auf die Sanktionsschärfe und die steigende Anzahl von Verfahren vor dem HCPC in den letzten Jahren angesprochen,¹²⁹² reagierten einige der befragten Experten unkritisch, bezweifelten die hohe Anzahl an Verfahren oder erklärten diese mit einer gestiegenen und zu begrüßenden Professionalisierung sowie der gestiegenen Meldebereitschaft. Einige wenige Experten äußerten aber auch sehr scharfe Kritik am HCPC und speziell am Social Work Register.

Die Oxforder Sozialarbeiter befürworteten den HCPC grundsätzlich, wenn sie auch vorsichtige Kritik an seiner Härte und der Tatsache übten, dass Sozialarbeiter oft lange im Ungewissen über den Stand des Verfahrens gelassen würden. Ebenfalls positiv äußerten sich die meisten befragten Experten zur Registrierung im Social Work Register, sei diese doch zwingend zur Absicherung einer Professionalisierung und Fachlichkeit und schließlich auch in anderen Berufsfeldern üblich. Es wurde kritisiert, dass sorgfaltswidrige Sozialarbeiter vor Einführung des Registers zur Kündigung gedrängt worden seien und dann mit einem guten Arbeitszeugnis bei einer anderen Behörde zu arbeiten angefangen hätten, ohne dass der neue Arbeitgeber von den früheren Versäumnissen erfahren habe.

Die Hauptfunktion des HCPC wurde von den Experten und im Schrifttum offiziell im Schutz bzw. der Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit gesehen. Erklärtermaßen soll es bei den vom HCPC verhängten Maßnahmen nicht um eine Bestrafung und eine Sühne für eine etwaige Schuld gehen.¹²⁹³ Indirekt geben der HCPC wie die Inquiries und Serious Case Reviews¹²⁹⁴ moralische Urteile und Schuldzuschreibungen ab. Eine stigmatisierende punitive Wirkung wird – von den arbeitsrechtlichen Konsequenzen abgesehen – vor allem dadurch erzielt, dass die betroffenen Sozialarbeiter auf der Homepage des HCPC namentlich benannt werden.¹²⁹⁵ Dabei geht es

1292 General Social Care Council 2012; *Furness* 2013, S. 5.

1293 *Furness* 2013, S. 9: „[I]ts role is not to punish the individual, but to protect the wider interests of the public by ensuring that practitioners are safe and competent to do so“; *Schraer* zitiert einen Mitarbeiter des HCPC (2014c, Community Care): „[T]he process is not intended to be punitive but is designed to protect vulnerable individuals using services of those we regulate“; *Kirwan* und *Melaugh* (2015, S. 1056) schreiben: „When sanctions against social workers are imposed by registration bodies, this is usually done in order to protect the public from further acts of misconduct or to send a message to the individual practitioner and the wider profession that the registration body views their behaviour in a serious light and sanctions are generally considered a protective rather than a punitive measure.“

1294 Schließlich geht es in den Verfahren im Gegensatz zu den Serious Case Reviews sogar explizit um das Verhalten des registrierten Sozialarbeiters und nicht um die Geschehnisse in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall im Allgemeinen, siehe *Furness* 2013, S. 4: „One key difference is that conduct hearings can only focus on the actions and behaviour of the registrant. Although there may be organisational failings, the HCPC can only hold the individual to account but may consider the wider context when applying a particular sanction. Criticism of both processes is that the main focus is on apportioning blame and holding individuals responsible often at a cost of overlooking good practice.“

1295 So finden sich auf der Homepage des HCPC genaue Informationen zu den anhängigen Disziplinarverfahren. Die betroffenen Personen sind jeweils mit Namen, Registrierungsnummer, Datum und Ort ihrer Anhörung aufgeführt. So wird dort z.B. der suspendierten Sozialarbeiterin

bei den HCPC-Verfahren insbesondere um die Feststellung von Pflichtverletzungen und nicht so sehr um einen Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und einem Eintritt einer tatsächlichen Schädigung eines Kindes.¹²⁹⁶ Eine Lernfunktion scheinen die HCPC-Verfahren dagegen tatsächlich kaum wahrzunehmen, kamen doch beispielsweise *Kirwan* und *Melaugh* in einer Untersuchung zu dem Befund, dass entsprechende Erkenntnisse aus den Verfahren keinen Eingang in die Praxis fänden.¹²⁹⁷ Dass die Disziplinarverfahren nicht primär einer gesellschaftlichen Vertrauensfunktion dienen, könnte daraus abgeleitet werden, dass sie der Öffentlichkeit kaum bekannt werden, da die Presse selten über sie berichtet.¹²⁹⁸

In erster Linie dienen die Verfahren vor dem HCPC der Prävention bzw. der Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit sowie einer stigmatisierenden und punitiven Schuldzuschreibungsfunktion, weshalb auch sie zu einem gewissen Grad als Äquivalent zu einem strafrechtlichen Umgang betrachtet werden können.

3.2.1.3.4 Medien

Als mögliches funktionales Äquivalent zu einem strafrechtlichen Umgang sind außerdem die englischen (Boulevard-)Medien in den Blick zu nehmen.

Die besondere Bedeutung¹²⁹⁹ der englischen Presse als Akteur in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen sowie insgesamt in der Gesellschaft hat mit der landesspezifischen großen Zeitungsdichte,¹³⁰⁰ den geringen Restriktionen in der Berichterstattung sowie dem politischen Einfluss und der Symbiose der (Tabloid-)Presse mit der

Lockyer unter anderem vorgeworfen, innerhalb von sieben Monaten keine Gefährdungsprüfung durchgeführt, ein Kind innerhalb von sechs Monaten nicht in Augenschein genommen, keine Dokumentation über ihre Tätigkeit erstellt und keine gemeinsamen Absprachen bzw. Überprüfungen mit Partnerbehörden durchgeführt zu haben, siehe HCPC 2015.

1296 Dies zeigt sich daran, dass in den Verfahren kaum Informationen über eingetretene Schädigungen an Kindern angegeben werden, siehe *Kirwan & Melaugh* 2015, S. 1054.

1297 *Kirwan & Melaugh* 2015, S. 1056: „We found little evidence in our literature exploration to indicate that the profession has moved to make changes on foot of the lessons learned from the misconduct cases appearing in the reports of regulatory bodies.“

1298 So schreibt *Meleyal* (2012, S. 42 f.): „It was noted that after a flurry of newspaper reports relating to the removal of people from the social work register from the introduction of registration in 2005, the only reports which mentioned social work registration to appear in the mainstream press up to 2011 related to the Peter Connelly case. Not a single news report of GSCC conduct outcomes related to less high profile cases could be found in the UK mainstream press after November 2009, with the exception of the trade journal *Community Care* which continues to publish brief reports on conduct case outcomes. Interest in social work registration as generally newsworthy appeared to have waned.“ Nur das Sozialarbeiter-Magazin *Community Care* berichtet über Disziplinarverfahren, siehe beispielsweise *Donovan* 2014 (*Community Care*).

1299 Siehe beispielsweise *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 27 f.: „[I]t is not possible to understand child protection system change without understanding the role of the media as one of the major drivers.“

1300 So ist die britische Presse die konkurrenzstärkste Presse der Welt, vgl. *Green* 2007, S. 610.

Politik zu tun.¹³⁰¹ Presse und Politik haben ein gegenseitiges Interesse daran, „schlechte Geschichten über Sozialarbeiter“ in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zu artikulieren.¹³⁰² Zum Teil werden die Presse-Kampagnen gegen Sozialarbeiter sogar als erweiterte soziale Bewegung („wider social movement in the UK“) verstanden, die mit dem Trend einer abnehmenden Zeitungszirkulation und dem Abbau von öffentlichem Engagement in der politischen Arena zusammenhängt.¹³⁰³

Unterzieht man die Rolle der englischen Medien einer funktionalen Vergleichsbeurteilung, so ist festzustellen, dass auch sie – wie natürlich auch die deutschen Medien – eine Aufklärungs- und Aufarbeitungsfunktion bei fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen erfüllen. Die Medien berichten dabei nicht nur über den (auch punitiven) Umgang mit Kinderschutzfällen, was ihnen durch die gestiegene Transparenz – insbesondere die online veröffentlichten Serious Case Reviews¹³⁰⁴ – erleichtert wird, sondern initiieren¹³⁰⁵ oder beeinflussen aktiv selbst „Sanktionen“, wie beispielsweise die erfolgreiche Absetzungskampagne von *Shoemith* im Fall *Baby P* gezeigt hat.¹³⁰⁶ Auch aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass Massenmedien einen gewissen (wenn auch schwer messbaren und nicht linear und gleichförmig verlaufenden Einfluss) auf die Kriminalpolitik und das kriminalpolitische Klima haben,

1301 So schrieb *Green* (2007, S. 593) schon zur politischen Kultur in England während des *James-Bulger*-Falles: „The highly adversarial, zero-sum-game-style political culture in England interacts with a highly competitive and sensationalistic media culture to create incentives for politicians and journalists to politicize events to score political points and to sell newspapers.“

1302 *Warner* 2013b, S. 15; *Warner* 2015, S. 14: „social work’s misfortune to be attached to and implicated in the kinds of stories that routinely appeal to the media“. Ähnlich meint *Brandhorst* (2015, S. 343) zum deutschen Fall *Kevin*: „Das populäre Bild von der Politik, die von der Presse gehetzt wird, scheint im Beispiel des öffentlichen Diskurses über den ›Fall Kevin‹ nicht ganz zutreffend zu sein. Vielmehr wird eine wechselseitige Kommunikation zwischen Politik und Medien erkennbar. Die medial zunächst unter Druck gesetzte Politik kann im weiteren Verlauf der öffentlichen Auseinandersetzung ihre Auslegung des Fallverlaufs weitestgehend durchsetzen, weil sie personifizierte Daten liefert, die den von Luhmann beschriebenen Hang der Medien bedienen, durch die Zurechnung von Normverstößen auf bestimmte Akteure den Nachrichtenwert in Form der Skandalisierung zu steigern [...]. Ein zentraler Widerspruch zwischen den Deutungen in Medien und Politik liegt nicht vor.“ *Mörsberger* (2008, S. 341) ist der Meinung, dass die Medien ein Echo der Politik entweder wiedergeben oder auslösen würden.

1303 *Warner* 2013b, S. 4.

1304 *Warner* 2015, S. 120.

1305 Der Fall um den getöteten *James Bulger* im Jahre 1993, der auf grausame Weise von zwei zehnjährigen Jungen ermordet worden war, war der erste Todesfall eines Kindes, in dem die Medien auf eine strafrechtliche Sanktionierung Einfluss nahmen. Damals erhöhte der konservative Innenminister *Howard* auf Betreiben der Medien die Jugendhöchststrafe von zehn auf fünfzehn Jahre, was später vom House of Lords aufgehoben wurde. Der Europäische Gerichtshof meinte dazu, dass die Regierung mehr Aufmerksamkeit auf die Befriedigung der öffentlichen Meinung gelegt hätte als auf die Rechte der beiden Straftäter, vgl. dazu *Shoemith* 2016, S. 64 und *Haydon & Scraton* 2000.

1306 *Parton* 1985, S. 86: „[T]he media can take on the guise of not only representing ‘public opinion’ but being ‘public opinion’ and can campaign on issues on that basis.“

insbesondere bei schwerer und damit seltener Kriminalität.¹³⁰⁷ Gegen die Annahme, dass Massenmedien ein hohes und dauerhaftes Maß an Punitivität in einer Gesellschaft auslösen, wird allerdings das Konzept der Pfadabhängigkeit angeführt.¹³⁰⁸ Tatsächlich ist in dieser Hinsicht aufschlussreich, dass die (Regenbogen-)Presse den Kinderschutzfachkräften im Fall *Baby P* beispielsweise zwar „criminal incompetence and wilful neglect“¹³⁰⁹ vorwarf, wiederum aber kaum¹³¹⁰ eine explizite Kriminalisierung oder Anklage der Kinderschutzfachkräfte forderte.¹³¹¹ Sie bezogen sich auf die schon aus anderen Fällen bekannte und angewendete „Sanktion einer medialen Stigmatisierung und Entlassungskampagne“ statt sich aktiv für einen (neuen) „strafrechtlichen Sanktionspfad“ einzusetzen. Es war die Tory-Regierung in Person von *David Cameron*, die einen Straftatbestand gegen Kinderschutzfachkräfte vorschlug.

Angesichts von Inhalt und Ausmaß der Medienberichterstattung bei (angeblichen) Versäumnissen von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England¹³¹² können die Medien nicht nur als Auslöser von (Entlassungs-)Sanktionen gesehen werden. Sie fungieren vielmehr als eigene Gerichte („trial by media“ oder sog. „tabloid justice“¹³¹³) und könnten damit – insbesondere wenn formelle Formen einer (strafrechtlichen) Rechenschaftszuschreibung fehlen – diese sogar ersetzen.¹³¹⁴ So stilisieren sich die englischen Medien in den fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen als (einzige) „Kämpfer für Gerechtigkeit“ und treten als legitime Richter und

1307 Vgl. *Dollinger & Schmidt-Semisch* 2011, S. 42 f., 62.

1308 Siehe *Werle* 2007.

1309 Siehe beispielsweise die *Daily Mail* vom 14.11.2008, S. 1, zitiert bei *Shoemith* 2016, S. 162.

1310 *Shoemith* (2016, S. 168) zitiert die Zeitschrift *People* vom 15.11.2008, S. 11: „[C]riminal charges could be brought against the professionals involved“; der *Sunday Express* vom 15.11.2008 (S. 29) nannte Sozialarbeiter „other killers“, die davongekommen seien.

1311 Entsprechende „strafrechtliche Verbrecherimplikationen“ wurden von *The Times* und vom *Guardian* sogar kritisiert. So erinnerte *The Times* die Leser am 13.11.2008 (S. 3) daran: „[I]t is important to remember that ‘Baby P’ was not killed by social workers. [...] he died at the hands of sadists“. *The Guardian* schrieb am 14.11.2008 (S. 41): „Let’s not forget, in the inevitable hue and cry for scapegoats following the tragic life and death of Baby P, that the social workers and medical practitioners killed no one“, zitiert bei *Shoemith* 2016, S. 168.

1312 *Ayre* 2001, S. 888; *Warner* 2015, S. 13.

1313 So meint *Harris* (1987, S. 61 f.): „Attacks auf die Soziale Arbeit ‚have not been conducted through litigation in the civil courts, but have taken place in the ‘court of public opinion’, where some sections of the media have done much to coordinate the ‘case for the prosecution’. Even though the attacks have not been pursued through the formal institutions of the law, the threats to social workers and their overseers have been real enough: the ordeal of exposure in the press and TV reports, of inquiries and disciplinary proceedings, and the blighting of careers.“ *Martin* 1987, S. 128: „The Fourth Estate undoubtedly subjected social work to a sort of public trial.“

1314 *Schlosberg* 2013, S. 195: „[W]here formal mechanisms of accountability fail, journalists step into the front line of public defence.“

Jury für die britische Bevölkerung auf.¹³¹⁵ Neben einer Sanktions- und Stigmatisierungsfunktion befriedigen sie auch das Bedürfnis nach einer Beruhigung bzw. (Wieder-)Herstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem.¹³¹⁶

Zu vermuten ist also, dass auch die Medien zu einem gewissen Grad eine Strafrechtsfunktion erfüllen, die wiederum den Einsatz von englischen Strafverfahren zum Teil ersetzen könnte.¹³¹⁷ Schließlich war auch eines der Argumente der befragten Experten gegen eine Strafbarkeit von Sozialarbeitern, dass Strafverfahren angesichts der extrem punitiven Berichterstattung der Medien ein „Zuviel“ an Punitivität und Abschreckung im englischen System bedeuten würden.

3.2.2 Erklärungsansätze für strafrechtliche Bestrebungen

Die beschriebenen strukturellen wie funktionalen Gründe sind mögliche Erklärungen dafür, warum es in England noch zu keinen Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen gekommen ist. Warum aber kommt es nun doch zumindest zu Bestrebungen einer Kriminalisierung?

Dafür sind drei Erklärungen denkbar: Zum einen liegt dies am (vermeintlichen) Scheitern der Vielzahl an Reaktionsmaßnahmen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle, werden doch innerfamiliäre tödliche Misshandlungen und Vernachlässigungen noch immer nicht von den Kinderschutzfachkräften (komplett) verhindert. Das bei weiteren fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen (wiederum) erschütterte Vertrauen in die Wirksamkeit des Kinderschutzsystems soll dann mit neuen, vielversprechenden (auch symbolischen) Maßnahmen, etwa der Einführung eines Straftatbestandes oder strafbewehrter Meldepflichten wiederhergestellt werden.¹³¹⁸

1315 Aufschlussreich ist dabei, dass die Journalisten ihre „gerichtliche Funktion“ zu legitimieren suchen, indem sie sich explizit davon abgrenzen, einen bloßen Sündenbock zu suchen. So hieß es beispielsweise in The Mail zum *Jasmine-Beckford*-Fall: „This is not a search for scapegoats. It is the straightforward and unvindictive assertion, fundamental to civilised existence and to public service, that blame should be shouldered and responsibility taken“, zitiert bei *Martin* 1987, S. 121. Der Herausgeber der Zeitung *The Sun* (*Wade*) sagte bei einer Vorlesung am London College of Communications mit Bezug auf die Entlassungspetition seiner Zeitung im Fall *Baby P* im Januar 2009: „And we began our fight for justice with a determination to expose the lack of accountability and responsibility for Baby P’s brutal death. [...] This is not a modern-day witch-hunt but a petition for justice“, zitiert auf *Community Care* 2009. Auch die Politik verwehrt sich gegen eine Instrumentalisierung des Falles, wenn beispielsweise *Cameron* in seinem Artikel behauptet, es gehe ihm mit seiner Forderung nach einer Entlassung der Kinderschutzfachkräfte nicht „um Politik“, zitiert bei *Shoemith* 2016, S. 152.

1316 So *Martin* 1987, S. 128.

1317 Diese Vermutung stellt beispielsweise *Shoemith* (2016, S. 217 f.) auf: „The ‘trial by media’ and by politicians in the case of Baby P and other cases gives rise to a denial of natural justice and therefore a denial of the principle of the due process of the law being exercised.“

1318 So rechtfertigte beispielsweise der sog. chief social worker den Vorschlag zur Kriminalisierung von Kinderschutzfachkräften unter anderem mit der öffentlichen und politischen Stimmung, die dies erfordere, siehe *Shoemith* 2016, S. 214.

Ideen für neue Umgangsweisen mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen werden nicht zuletzt durch die Globalisierung bzw. den gegenseitigen Länderaustausch aufgegriffen, was eine Erklärung dafür ist, dass sich in Deutschland und England das Maßnahmenspektrum im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen ausgeweitet und dadurch wiederum einander angenähert hat.¹³¹⁹

Ferner ist es in England in den letzten Jahrzehnten im Allgemeinen zu einer zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungsausweitung¹³²⁰ und punitiveren Haltung auch im beruflichen Kontext gekommen,¹³²¹ wobei – wie es scheint – das Strafrecht im Vergleich zu anderen Maßnahmen im beruflichen Fahrlässigkeitskontext nach wie vor als letzte Option gesehen wird.¹³²²

Sichtbar wird dieser Wandel im Umgang mit medizinischen Behandlungsfehlern. War es in den 1970er Jahren in England noch ziemlich unwahrscheinlich, dass ein Arzt für seine Behandlungsfehler strafrechtlich verfolgt würde, so ist das Delikt einer fahrlässigen Tötung („gross negligence manslaughter“) im medizinischen Kontext nun eher kulturell akzeptiert und anerkannt.¹³²³ Als Grund für den Anstieg an Strafverfahren werden institutionelle Veränderungen,¹³²⁴ vermehrte Skandale und Untersuchungen von medizinischen Fehlern und eine größere Intoleranz gegenüber medizinischen „Unfällen“ im Allgemeinen,¹³²⁵ nicht aber ein Anstieg von medizinischen

1319 So wurde in Deutschland beispielsweise ein Workshop veranstaltet, bei dem deutsche und englische Fallanalysen verglichen wurden, siehe Workshop-Ergebnisse des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen 2010; siehe auch die Länder- und systemvergleichende Publikation „Child Protection in Europe“ von Müller und Nüsken (Hrsg.) von 2010.

1320 So vermuten *Dingwall* und *Hillier* (2015, S. 25), dass die zivilrechtliche Haftungsausweitung zu einer weiteren „Verstrafrechtlichung“ führe: „that an increasing pre-occupation with blame leads to an increasing resort to litigation. An understanding of blame will assist in a greater understanding of the criminalisation process.“ Auch *Brazier* und *Allen* (2007, S. 25) diskutieren im Hinblick auf medizinische Behandlungsfehler, ob die deliktsrechtliche Haftungsdiskussion auch zu einem vermehrten strafrechtlichen Umgang führe: „Our concern is whether the arguments touching on blame culture cross over from the civil to the criminal process.“

1321 Siehe beispielsweise *Baldwin* (2004, S. 352) mit vielen Beispielen zum punitiveren Umgang mit Unternehmen und Organisationen bei Großkatastrophen: „There is evidence that the seeds of a new strand of punitive regulation are to be encountered across government policy, legislative developments and the enforcement stances being adopted by some regulators.“

1322 Siehe beispielsweise *Hawkins* 2002.

1323 Während es zwischen 1976 und 1985 nur sieben Ermittlungsverfahren und eine Verurteilung gegeben habe, seien es 1986–1995 13 Verfahren und sechs Verurteilungen und 1996–2005 sogar 40 Ermittlungsverfahren und sieben Verurteilungen gewesen, so *Quick* 2007, S. 32 f. Zu erwähnen ist auch, dass in England staatliche Institutionen mehr und mehr in den strafrechtlichen Blick genommen werden. Beispielsweise kam es im Januar 2016 zum ersten Corporate-Manslaughter-Prozess gegen die NHS in einem Anästhesie-Fall, siehe *The Telegraph* 2016; *BBC News* 2016.

1324 So beispielsweise die Einführung des Crown Prosecution Service (CPS) im Jahre 1986, siehe *Quick* 2007, S. 33 f.

1325 So meint *Holbrock* (2003, S. 1118), in einer Ausgabe des *British Medical Journal* sei erklärt worden, dass das Wort Unfall nicht mehr bei Verletzungen verwendet werden solle, denn „most injuries and their precipitating events are predictable and preventable“.

Fehlern an sich gesehen – Gründe, die auch in anderen Kontexten wie dem Kinderschutz gelten dürften.

Die Ausweitungstendenz einer Kriminalisierung von Unterlassungen und Sorgfaltpflichtverletzungen¹³²⁶ lässt sich auch an der Einführung neuer Delikte erkennen, zum Beispiel dem Mental Capacity Act 2005, Sec. 44, dem Mental Health Act 1983, Sec. 127,¹³²⁷ oder an der Einführung eines Tatbestandes für „fahrlässige Vergewaltigung“.¹³²⁸ Zwar gab es bislang erst wenige Verfahren und Verurteilungen anhand des Mental Health Acts und des Mental Capacity Acts.¹³²⁹ Die Anzahl der Verfahren hat sich aber stetig erhöht.¹³³⁰

Käme es in geraumer Zeit in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auch zur Einführung eines speziellen Straftatbestandes gegenüber Sozialarbeitern, so bedeutet dies aber noch nicht, dass ein solches Delikt von den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig geahndet werden wird. Denn die englischen Strafverfolgungsorgane können aufgrund des Opportunitätsprinzips „flexibler“ mit dem Straftatbestand umgehen als es die deutschen tun können, die an den Legalitätsgrundsatz gebunden sind. So sahen auch die befragten Experten die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Strafverfolgung von Kinderschutzfachkräften auf Basis eines neu eingeführten Deliktes als niedrig an, wenn auch einige befürchteten, dass die mediale Berichterstattung massiven Einfluss auf die Strafverfolgung nehmen würde. So vermutete *Shoemith*, dass sie und die anderen Sozialarbeiter im Fall *Baby P* auf Basis eines Fehlurteils ins Gefängnis gekommen wären, wenn es einen entsprechenden Tatbestand zu dieser Zeit schon gegeben hätte.¹³³¹

1326 *Keiler* (2013, S. 70) spricht von einer „increasing importance of omissions in the realm of criminal law“. Befassten sich unter den neuen englischen Straftatbeständen noch im Jahre 1995 nur 21 Prozent mit Unterlassungen, so waren es 2005 schon 26 Prozent, siehe *Ashworth* 2011, S. 13.

1327 In diesem Straftatbestand wird das Personal in Einrichtungen für psychisch Kranke für schlechte Behandlung und bewusste Vernachlässigung („wilfull neglect“) mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe unter Strafe gestellt.

1328 So meint *Jefferson* (2015, S. 112) mit Verweis auf den Sexual Offences Act 2003, Sec. 1 (1)c: „[T]he route is open to making more offences into ones of negligence, even very serious ones.“

1329 *Manthorpe & Samsi* 2015, S. 385.

1330 So gab es von 2007 bis 2008 neun Fälle, von 2008 bis 2009 43 Fälle, von 2009 bis 2010 101 Fälle und von 2010 bis 2011 191 Fälle, siehe *Manthorpe & Samsi* 2015, S. 384–387.

1331 So schreibt *Shoemith* (2016, S. 215): „Had Peter’s social worker been found guilty, especially in the context of public opprobrium, evidence emerging later may have led to a miscarriage of justice.“

3.3 Erklärungsansätze für eine verstärkte soziale Kontrolle gegenüber Sozialarbeitern in beiden Ländern

Es sind Erklärungsansätze beschrieben worden, warum es in Deutschland zu einem strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen gekommen ist und in England erst seit kurzer Zeit entsprechende Vorschläge und Konsultationen zu dem Thema gemacht werden. Es ist konstatiert worden, dass Untersuchungen (Inquiries und Serious Case Reviews), Disziplinarmaßnahmen, Schadensersatzverfahren sowie die sehr punitive Medienberichterstattung in England vermutlich bislang die Funktionen wahrgenommen haben, die auch die deutschen Strafverfahren erfüllen sollten. Vergleichbar sind in beiden Ländern die strafrechtlichen oder eben außerstrafrechtlichen Werturteile, dass einzelne Professionelle – vor allem Sozialarbeiter – „schuld“ am Geschehen sind, das Bedürfnis, die Kinderschutzarbeit über abschreckende Maßnahmen zu disziplinieren und zu bestrafen, dadurch Kinder zu schützen und über eine öffentlichkeitswirksame Aufklärung zur Beruhigung der Bevölkerung beizutragen. In welche spezifischen Reaktionsmaßnahmen diese für beide Länder ausgemachten Funktionen kanalisiert werden, bestimmt sich – sehr wahrscheinlich – nach den beschriebenen und schon vorgezeichneten Strukturen und „Pfad“ bzw. Traditionen oder schlicht nach Zufällen.

Was sind aber nun Gründe für diese (wenn auch zum Teil mit unterschiedlichen Maßnahmen erzielte) allgemein verstärkte sozialen Kontrolle gegenüber Sozialarbeitern der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe in beiden Ländern? Warum werden Verhaltensweisen von Sozialarbeitern in Deutschland und England derart intensiv bewertet, bearbeitet und sanktioniert?

3.3.1 Skandalisierung bestimmter Fälle

In der Kinderschutzliteratur und den Interviews wurden vielfältige Erklärungen angegeben, warum es in bestimmten Fällen zu einer Skandalisierung von Kinderschutzfällen und schweren Schuldzuweisungen gegenüber fallbetreuenden Sozialarbeitern gekommen ist. Da aber viele fehlgeschlagene Kinderschutzfälle unter Begleitung des Jugendamts nicht über die Lokalgrenzen hinaus bekannt werden,¹³³² könnte man auch die umgekehrte Frage stellen, warum diese Fälle gerade nicht öffentlichkeitswirksam werden und zu entsprechenden intensiven Schuldzuschreibungen führen.¹³³³

1332 Vgl. *Devaney, Lazenbatt, & Bunting* 2011, S. 244.

1333 So listet beispielsweise *Shoemith* (2016, S. 29) einige Fälle fehlgeschlagener tödlicher Kinderschutzfälle unter Begleitung der Kinderschutz- oder Gesundheitsbehörden auf, die im gleichen Zeitraum wie der Fall *Baby P* stattfanden, aber zu keiner vergleichbaren Kinderschutzdebatte führten. Auch im Jahr des Falles *Victoria Climbié* war es zu 82 anderen familiären Kindstötungen gekommen, die keine entsprechende öffentliche Aufmerksamkeit erfuhren, siehe *Shoemith* 2016, S. 34.

Vorab festzustellen, welcher, warum und wann ein Kinderschutzfall große mediale Aufmerksamkeit und eine öffentliche Untersuchung nach sich zieht und ein anderer Fall nicht, ist (nachträglich) schwer zu beantworten und noch weniger vorherzusagen¹³³⁴ – schließlich ist noch nicht mal schwere Gewalt gegenüber Kindern mit Bestimmtheit vorherzusagen. Die Skandalisierung von Einzelfällen ist sprunghaft und ungleich und hängt von ungemein vielen Einflussfaktoren ab. So schreibt beispielsweise *Shoesmith* zum Fall *Baby P*: „The responses to the familial homicide of Baby P were a complex multi-layered, dynamic and fast-moving process of investments and dependencies between many individuals and organisations influenced by both time and place.“¹³³⁵

Manche Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle erregen die Aufmerksamkeit vermutlich aufgrund ihrer „extremen“ Fall- und Opfercharakteristik (beispielsweise das Auffinden *Kevin*s im Kühlschrank¹³³⁶ oder das sehr hübsche Aussehen des blonden und blauäugigen *Baby P*) bzw. der (politischen) Behörden-Vorgeschichte (vgl. die Tatsache, dass sich der Fall *Baby P* im selben Jugendamtsbezirk wie der Fall *Victoria Climbié* ereignete). Ein befragter Wissenschaftler vermutete, es sei kein Zufall, dass häufig Londoner Fälle an die Öffentlichkeit gelangten, und begründete diesen Befund damit, dass die meisten Journalisten und Politiker in London arbeiten.

Anzunehmen ist aber, dass nicht in erster Linie die Fakten bzw. Charakteristika eines Falles „skandalträchtig“ sind, sondern ein Fall darüber hinaus ins öffentliche und symbolische Bewusstsein gebracht werden muss,¹³³⁷ emblematisch und symbolisch für weitere soziale Anliegen oder das Kinderschutzsystem stehen¹³³⁸ und, wie es ein befragter Strafrechtswissenschaftler ausdrückte, einen „öffentlichen Nerv“ („public nerve“) getroffen haben muss. So ergab sich die große öffentliche Aufmerksamkeit im Fall *Baby P* (auch) dadurch, dass er zum Symbol für die britische Gesellschaft, einer Klassenfrage zwischen Unter- und Mittelschicht, zur Kritik am Wohlfahrtsstaat und zum Symbol für den Kinderschutz schlechthin avancierte.¹³³⁹ Auch der deutsche Fall *Kevin* wurde zum Symbol für eine vermeintliche Krise von „Vater Staat“.¹³⁴⁰ Kein Zufall war es vermutlich auch, dass mit dem Fall *Victoria Climbié*

1334 *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 162: „There appears to be little rationale behind the selection of cases to proceed to a public inquiry.“

1335 *Shoesmith* 2016, S. 182.

1336 Vgl. *Brandhorst* (2015, S. 352 f.), der einen „mystischen Überbau der Fallgeschichte“ sieht.

1337 *Butler & Drakeford* 2005, S. 86.

1338 *Butler & Drakeford* 2005, S. 93; *Parton* 1981.

1339 Dazu *Warner* 2013a, S. 218. *Warner* (2013b, S. 2) charakterisiert *Baby P* ferner als „metaphorical child“. *Brandhorst* (2015, S. 352 f.) meint zum Fall *Kevin*, er trete „nur noch als Symbol des Kinderschutzes in Erscheinung und wird mit einer Heilsbotschaft verbunden, die sich einer christlichen Märtyrer-Metaphorik bedient. Der geschundene Leib gehört nicht länger dem Individuum, sondern verkörpert alle misshandelten Kinder der Republik“; vgl. auch *Enders* (2013, S. 204), die in ihrer Medienanalyse zum Fall *Kevin* zur exemplarischen Aussage der Medien gelangt: „Kevin ist längst Symbol geworden für den Kinderschutz in Deutschland.“

1340 Siehe *Brandhorst* 2015, S. 352.

im Jahre 2000 der Misshandlungstod eines schwarzen Mädchens aufgegriffen wurde, da zu diesem Zeitpunkt Fragen um Globalisierung, Rasse und Rassismus die englische Gesellschaft beschäftigten.¹³⁴¹

Es ist also anzunehmen, dass die Skandalisierung von (bestimmten) Kinderschutzfällen auch mit bestimmten, gerade relevanten gesellschaftlichen Themen zusammenhängt.

3.3.2 Öffentliches Interesse am Schutz von Kindern und Verdrängung von Risiken

Die Problematik gestiegener Schuldzuschreibungen gegenüber Kinderschutzfachkräften im Allgemeinen wird auf ein erhöhtes öffentliches Interesse am Schutz von Kindern zurückgeführt, das auch durch die vermehrte Forschung und Informationsverbreitung zum Thema Kindesmisshandlung und -vernachlässigung gespeist wird.¹³⁴² So führe die Suche nach tiefergehenden Erklärungen, warum Misshandlungen und Vernachlässigungen trotz vermehrter politischer und fachlicher Bemühungen nicht verhindert werden, auch zu gesteigerten Schuldzuschreibungen.¹³⁴³

Die befragten Experten problematisierten, dass die wenigen Skandalfälle heute viel stärker als früher von der Bevölkerung wahrgenommen würden („Incidents become a much bigger thing“), obwohl die Risiken im Kinderschutz und im Allgemeinen sogar abgenommen hätten. Die Sicherheitserwartungen seien von der Realität abgekoppelt wie bei des „Kaisers neuen Kleidern“. Denkbar ist auch, dass gerade die Seltenheit von Fällen zu einem stärkeren Glauben an eine mögliche Risikolosigkeit geführt hat.¹³⁴⁴ Demnach würden Kinderschutzfachkräfte „Opfer ihres eigenen Erfolges“.

Von den Experten wurde vermutet, dass die Anfeindungen gegenüber Sozialarbeitern dem Bedürfnis entspringen würden, Trauer und Wut über den Tod eines Kindes „irgendwohin zu tragen“. Die Beschuldigung Einzelner sei eine einfachere und billigere Lösung als den komplexen Ursachen von Kindesmisshandlungen auf den

1341 So waren *Victoria Climbié*, ihre Primärschädiger, die Sozialarbeiterin, deren Vorgesetzte und ein Polizeibeamter allesamt dunkelhäutig. Im Untersuchungsbericht wurde diskutiert, ob die Kinderschutzfachkräfte aus Angst vor Rassismusbewerfen nicht eingeschritten waren oder falschen Annahmen über kulturell bedingte afrikanische Familienunterschiede aufgesessen waren, siehe *Lord Laming* 2003, Para. 16.1-16.13; zum Thema Rasse und Ethnie im Kinderschutz in Europa im Allgemeinen siehe *Gilbert, Parton & Skivenes* 2011, S. 250.

1342 *Hill* 1990, S. 207; *Ayre* 2001, S. 887.

1343 *Dingwall & Hillier* 2015, S. 155: „[S]earch for explanations has led to the emergence of blame-storming. Increasingly, society wants to know why harm occurred; why more was not done to prevent the harm occurring; what assurances can be provided that the harm will not occur in the future.“

1344 *Dekker* 2013, S. 61.

Grund zu gehen und in Kinderschutzressourcen zu investieren.¹³⁴⁵ Dass mit der Beschuldigung von Fachkräften bloß die „einfachste Lösung“¹³⁴⁶ bzw. ein „Sündenbock“ gefunden werden soll, erklärt allerdings noch nicht, welche bzw. warum nicht andere Personen im Umfeld des Kindes – beispielsweise Nachbarn und Verwandte – herausgegriffen oder die schon kriminalisierten Primärschädiger stärker bestraft werden.¹³⁴⁷ Vermutet werden kann, dass die große Schwierigkeit, nicht von außen einsehbare Misshandlungsgeschehnisse in Familien aufzuklären und zu ahnden, zu dem Bedürfnis führt, „wenigstens“ die Vorgänge der Professionellen aufzuklären und zu ahnden. Anzunehmen ist ferner, dass sich die Schutzerwartungen speziell an den Staat und dessen Vertreter erhöht haben,¹³⁴⁸ weil sich schließlich auch die staatlichen Kinderschutzbemühungen in der westlichen Welt erhöht haben.¹³⁴⁹

Skandalisierung, erhöhte soziale Kontrolle und „Verstrafrechtlichung“ von Kinderschutzversäumnissen werden ferner auf einen Verdrängungsmechanismus zurückgeführt. So würden durch die öffentliche Beschäftigung mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen andere gesellschaftliche Ursachen verdrängt.¹³⁵⁰ Beispielsweise vermutete ein befragter pensionierter Sozialarbeiter, dass speziell England sich so sehr auf die Skandalisierung von Kinderschutzfällen versteife, weil sich die internationale Bedeutung Großbritanniens verringert habe und Politiker sich (bislang noch) mit diesem Thema innenpolitisch profilieren könnten. Angenommen wird auch, dass das an Professionelle ausgelagerte Problem familiärer Gewalt grundsätzlich gesellschaftlich verdrängt werde, und wenn die Problematik angesichts eines tödlichen Falles nicht mehr zu verdrängen sei, entlade sie sich in verstärkten Schuldzuschreibungen gegenüber den Professionellen.¹³⁵¹ Auch die befragten Experten meinten, dass Sozialarbeiter dafür bezahlt würden, dass die Bevölkerung ihre psychotische Verdrängung („psychotic denial“) von Risiken im Kinderschutz ausleben könne („We are paid that the public does not know about it. [...] Public is washing its hands.“).¹³⁵²

1345 Auch *Enders* (2015, S. 421) sieht in der Schuldzuweisung an Einzelne einen Mechanismus der öffentlichen Verarbeitung.

1346 So heißt es auch im *Maria-Colwell*-Bericht (Department of Health and Social Security 1974, Nr. 316, S. 109): „Unhappiness in children is something which the ordinary humane person finds very difficult to bear and, in consequence, of this frequently seeks simple solutions or suggests that they are attainable.“

1347 So gab es im Fall *Baby P* auch mehrere Petitionen, die strengere Bestrafungen (unter anderem die Todesstrafe) gegen die Primärschädiger forderten, siehe *Shoesmith* 2016, S. 166.

1348 *Munro* 2005, S. 378.

1349 *Hoyano & Keenan* 2010, S. xv: „widespread ‘net-widening’ in relation to the number of children and the number of issues which are now regarded to be the legitimate interest of the state“; siehe auch *Gilbert, Parton & Skivines* 2011, S. 250.

1350 *Garrett* 2009, S. 535; so schrieb der bekannte Journalist *Robinson* (2008) in seinem Blog, dass *David Cameron* den Fall deshalb aufgriff, weil er von der Finanzkrise habe ablenken wollen.

1351 *Dingwall & Hillier* 2015, S. 155: „Ultimately, death cannot be prevented, yet the increasing desire to apportion blame could sometimes be seen as a denial of this fundamental fact.“

1352 *Whittaker* (2014, S. 244) zitiert einen befragten Sozialarbeiter: „We’re paid to stop the public from knowing that this sort of stuff goes on. So when the public find out about it, they get

Die Verdrängung wird dabei auch tiefenpsychologisch dahingehend gedeutet, dass nämlich das Thema Kindesmisshandlung bei den Menschen Erinnerungen an eigene Misshandlungen auslöse, die dann statt auf die eigenen idealisierten Eltern auf den Sozialarbeiter als ‚bad object‘ projiziert würden.¹³⁵³

Shoemith erklärt die Schuldzuschreibungen gegenüber Kinderschutzfachkräften in England mit dem Konzept eines durch soziale, historische, kulturelle und politische Faktoren¹³⁵⁴ erzeugten und auf einer psychosozialen dynamischen Interaktion von Verdrängung, Angst, Loyalität und Verteidigung basierenden¹³⁵⁵ sog. „cultural trope“, mit dem sie ein wiederkehrendes, nicht auf rationalen Erwägungen beruhendes Thema meint, das zu einem Motiv, einem Klischee und schließlich zur Gewohnheit werde.¹³⁵⁶

Die befragten Experten sahen die „blame culture“ speziell in England auch als Konsequenz des Neoliberalismus und der Politik von *Margaret Thatcher*. So sei die Soziale Arbeit das Paradebeispiel eines Berufes, der von *Thatcher* abgewertet worden sei,¹³⁵⁷ und die Öffentlichkeit sei allgemein anonymer und verantwortungsloser geworden. Ein befragter Kinderschutzexperte erklärte die extreme Skandalisierung speziell in England mit dem negativen Menschenbild und Staatsverständnis des englischen Philosophen *Hobbes*. Demgegenüber habe das europäische Festland mit dem Philosophen *Rousseau* ein positiveres Menschenbild. Auch das adversarische Rechts- und Kinderschutzsystem wurde als Erklärungsursache für die Punitivität in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England genannt.¹³⁵⁸

angry because they're denying that people do this stuff to children. And therefore, if it becomes exposed, they've got to blame somebody – ‘how dare you invade my living-room at six o'clock when the news is on with this horrible stuff?’“; auch *Shoemith* (2016, S. 83 f.) meint: „In the context of familial child homicide, blaming and scapegoating enable individuals to split away from the anguish and horror of such a deeply held social taboo into some kind of explanation that can be tolerated.“

1353 *Valentine* 1994, S. 75.

1354 Als Faktoren für die Entstehung und Etablierung dieses sog. „trope“ diskutiert *Shoemith* (2016, S. 208 f.) die Idealisierung von Mutterschaft und Kindheit; das Bedürfnis nach Sicherheit; mangelndes Wissen über Kindesmisshandlungen und Todesfällen an Kindern; die Auswirkungen von Klassenpolitik; den Einfluss von spezifischen Fällen, die von Politikern und Medien Beachtung finden; Erwartungen, Misshandlungsfälle vorherzusehen und zu verhindern; die Rolle von Serious Case Reviews als Schuldzuschreibungsmaßnahme; die Verzerrung der Auffassung von öffentlicher Rechenschaft; Genderpolitik; und allgemein den politischen Kontext.

1355 *Shoemith* 2016, S. 181 ff.

1356 *Shoemith* 2016, S. 195.

1357 So auch *Ayre* 2001, S. 892.

1358 So *Ayre* 2001, S. 888.

3.3.3 Durkheims Anomietheorie

Ein weiterer Ansatz zur Erklärung sozialer Kontrolle und Verstrafrechtlichung im Kinderschutzkontext ist *Durkheims* Anomietheorie, die nicht den Ursachen, sondern der Funktion des Verbrechenens in der Gesellschaft nachgeht. Nach *Durkheim* sind Verbrechen eine normale, da in einer Gesellschaft immer präsenste und notwendige Erscheinung – sogar ein „Faktor öffentlicher Gesundheit“.¹³⁵⁹ Sofern der Rechtsbruch öffentlich gemacht und zur Bestrafung – einem „Heilmittel für eine Gesellschaft“¹³⁶⁰ – führe, stärke er die Solidarität und Integration in der Gesellschaft über gemeinsame Werte und Identität.¹³⁶¹ Gerade bei großen gesellschaftlichen Veränderungen, beispielsweise infolge von Modernisierungsprozessen, könne es aufgrund eines Aufruhrs kollektiver Wertorientierungen – eines sog. anomischen Zustands – zu erhöhter Kriminalität kommen.¹³⁶² Das Recht diene dann als objektiver und externer Gradmesser für die Solidarität der Gesellschaft.¹³⁶³

Angesichts der großen gesellschaftlichen Veränderungen in der Familien- und Kinderschutzpolitik der letzten Jahrzehnte und aufgrund des konstanten ambivalenten Spannungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle, Familienerhalt und Familientrennung¹³⁶⁴ ist es nicht weit hergeholt, einen „anomischen Zustand“ innerhalb der Kinderschutzsysteme in beiden Ländern festzustellen. Dieser zeigt sich schon in der jeweiligen Auslegung der unbestimmten und im (politischen) Wandel befindlichen Begriffe von Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl.¹³⁶⁵ Mit

1359 *Durkheim* 1982, S. 98: „a factor in public health, an integrative element in any healthy society“.

1360 *Durkheim* 1982, S. 102 f.: „If in fact crime is a sickness, punishment is the cure for it and cannot be conceived of otherwise; thus all the discussion aroused revolves round knowing what punishment should be to fulfil its role as a remedy. But if crime is in no way pathological, the object of punishment cannot be to cure it and its true function must be sought elsewhere.“

1361 Vgl. *Trevino* 1996, S. 256.

1362 Tatsächlich wird in der Wissenschaft angenommen, dass Punitivität und Schuldzuschreibungen in ambivalenten und unklaren Situationen ansteigen. So kommt *Cohen* (2002, S. 219) in seiner Moral-Panic-Untersuchung zu folgendem Ergebnis: „Scapegoating and other types of hostility are more likely to occur in situations of maximum ambiguity“; *Dingwall & Hillier* (2015, S. 23) meinen: „We suggest that the flow of blame in society increases as levels of uncertainty increase and social cohesiveness decreases.“

1363 Vgl. *Trevino* 1996, S. 241.

1364 Department of Health 1991, S. 112: „The public is ambivalent about what it wants from services – in particular how intrusive into families professional workers should be, and how much services should cost. At the same time we are ambivalent about child abuse and child protection – what is proper care, what is reasonable chastisement, what is the sexual component of ‘normal’ family interaction, how do we understand the family?“

1365 Siehe *Schone* 2015a, S. 279; *Mörsberger* 2004a, S. 28 f.; *Merchel* 2005a, S. 464; *Reder, Duncan & Gray* 1993, S. 18 f.

tels einer kollektiven, gegen Kinderschutzfachkräfte gerichteten strafrechtlichen Reaktion könnte sich die Gesellschaft der Bedeutung des Schutzaspektes in der Kinder- und Jugendhilfe dann „rückvergewissern“.¹³⁶⁶

3.3.4 Fehlerentstehung aus kriminologischer Sicht

Auch wenn Fahrlässigkeitstäter im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als „Kriminelle“ wahrgenommen werden,¹³⁶⁷ sind sie doch im straftechnischen Sinne „kriminell“. Demnach müssten dann auch die Kriminalitätstheorien auf strafbedrohte Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext anzuwenden sein – ein provokant erscheinender Ansatz, der bislang im Hinblick auf „Fahrlässigkeitstäter“ im beruflichen Kontext vernachlässigt worden ist.¹³⁶⁸ Diese Vernachlässigung liegt nach Ansicht *Herzbergs* daran, dass eine kriminologische Betrachtung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit die kriminologische Wissenschaft überfordern würde.¹³⁶⁹ Vielleicht ist eine (Über-)Forderung in diesem Bereich aber gerade nötig, um zu entscheidenden Erkenntnissen zu gelangen.

3.3.4.1 Lerntheorien

Nach den sog. Lerntheorien¹³⁷⁰ wird kriminelles Verhalten – unter anderem in sog. Subkulturen – erlernt. Bei Tätern, die Straftaten im Rahmen ihres Berufes begehen, bekommt dieser Ansatz eine besondere Brisanz, da ein kriminelles Verhalten nicht nur individuell-persönlich, sondern sogar institutionell in der „Subkultur der Profession“ von Ausbildern, Vorgesetzten und Kollegen erlernt wird. Bei fallzuständigen

1366 So schreibt auch *Brandhorst* (2015, S. 354) über die öffentliche Aufarbeitung des Falles *Kevin*, die Mitglieder der Gesellschaft überzeugten sich „im kollektiven Gefühl, das vom Symbol ausgelöst wird, der Übereinstimmung individueller Weltansichten bezüglich des Verhältnisses zwischen gesellschaftlicher Verantwortung und Eigenverantwortung des Individuums, zwischen Fremd- und Selbstkontrolle“.

1367 *Herzberg* 2006, S. 317: „dass die Kriminologie das reine Fahrlässigkeitsdelikt gar nicht recht anerkennt als ein in ihrem Sinne ‚kriminelles‘ Verhalten“.

1368 *Herzberg* 2006, S. 318 f.: „Aber zu den ‚Ursachen der Kriminalität‘, zu den kriminogenen Faktoren, die speziell die Kriminologie aufdeckt, erforscht und beschreibt, damit man sie möglichst beseitigt oder wenigstens bekämpft, gehören nicht die Faktoren, die im Zusammenspiel das Fahrlässigkeitsdelikt hervorbringen, d.h. die ganz allgemeine, prinzipiell unbehebbar Fehlbarkeit des Menschen und die Gefahrenherde, die ihn überall umgeben“; siehe auch *McLaughlin & Muncie* 2013, S. xxiii: „Analyses of the relationship between the public, criminal justice agencies, offenders and victims are largely restricted to street crime, and fail to capture the harm caused, for example, by workplace injury, occupation-related diseases and environmental pollution.“

1369 *Herzberg* 2006, S. 319: „Die Kriminologie übernehme sich, wenn sie auch noch für alle Lebensbereiche (Arbeit, Betrieb, Haushalt, Freizeit, Straßenverkehr) die Unfallpsychologie und technische Unfallforschung in sich aufnehme, nur weil Unfälle und konkrete Unfallgefahren das Fehlverhalten, woraus sie hervorgehen, oft zum Delikt machen.“

1370 Insbesondere *Sutherland* 1937.

Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen erfolgt das Erlernen sozialpädagogischer Praxis innerhalb des dreijährigen Bachelor-Studiums, im Laufe der praktischen Arbeit und der berufsbezogenen Weiterbildung.

Strafrechtlich relevant könnte dabei zum einen ein Erlernen der „falschen“ Kinderchutzpraxis wie die Überbetonung eines Hilfe- statt eines Kontrollaspektes bzw. primären Dienstleistungscharakters der Kinder- und Jugendhilfe sein. Zum anderen könnte es angesichts fehlender Fortbildungen und Supervision um ein „mangelhaftes Erlernen“ sozialpädagogischer Praxis schlechthin gehen. (Falsch) Erlernen oder eben nicht (richtig) erlernt werden dabei nicht nur bestimmte sozialpädagogische Techniken und Kinderschutzstandards, sondern auch bestimmte Weltanschauungen bzw. ein bestimmtes Berufsethos, das natürlich wiederum sozialpädagogische Techniken bzw. Standards prägt. Diejenigen, die die Kinderschutzarbeit nachträglich bewerten, können dann unter Umständen ganz andere als die in der „Subkultur der Profession“ erlernten Kriterien zugrunde legen. Hier ergibt sich das Dilemma, das sich strafrechtsdogmatisch unter dem Punkt des Verbots- oder Tatbestandsirrtums fassen lässt: ob die Fachkräfte nämlich überhaupt vorab wissen konnten, was von ihnen aus strafrechtlicher und gesellschaftspolitischer Sicht im konkreten Fall gefordert war.

Die Kollision verschiedener (rechtspolitischer) Vorstellungen von der „richtigen“ sozialpädagogischen Kinderschutzpraxis hat sich exemplarisch im Fall *Laura-Jane* gezeigt. So meinte die Amtsrichterin, dass die (nach Ansicht des im Prozess beigezogenen Gutachters) von der Sozialarbeiterin in der Ausbildung erlernten und in diesem Fall angewandten sozialpädagogischen Standards nicht jenen entsprochen hätten, die nach ihrer Ansicht für einen ausreichenden Schutz des Kindes notwendig gewesen wären. Die Richterin setzte daraufhin ihre „eigenen sozialpädagogischen Standards“ anstelle der zur damaligen Zeit von der Profession anerkannten Standards der Sozialen Arbeit.

Nicht nur in den Strafurteilen, sondern auch in den Erklärungen, warum Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle nötig sind, wird vorgebracht, dass entsprechende Schutzpflichten durch Jugendämter und Familiengerichte insgesamt verkannt bzw. unbekannt gewesen seien. So meint *Salgo* noch 2007 – also über zehn Jahre nach den ersten Strafverfahren:

[A]uf den professionellen Umgang im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle wurden und werden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bisher in der Aus- und Weiterbildung kaum oder nur unzureichend vorbereitet. Wenn überhaupt, dann erfahren sie in den rechtlichen Ausbildungsabschnitten, dass sie per Gesetz auch mit Macht und Kontrolle ausgestattet sind. Die strukturelle Ambivalenz etwa des SGB VIII wurde eher nicht thematisiert oder verleugnet.¹³⁷¹

1371 *Salgo* 2007a, unter Punkt 5.

Im Zehnten Kinder- und Jugendbericht hieß es: Erlernt worden sei eine „falsch verstandene Dienstleistungsorientierung“ und Überhöhung des Elternrechts.¹³⁷² Für das falsche Erlernen der „richtigen Kinderschutzstandards“ wird dabei allerdings die Profession verantwortlich gemacht und damit der Schuldvorwurf wiederum vorverlagert. *Salgo* meint beispielsweise, dass die falsch erlernte Dienstleistungsorientierung neben einer schlechten Ausbildung daher rühre, dass die Soziale Arbeit lange von Ideologien und kaum von Empirie geleitet worden sei.¹³⁷³ Auch der Leiter des Jugendamts im Fall *Laura-Jane* erklärte das Fallgeschehen damit, dass Interpretationen in der Fachliteratur die Fachkräfte „auf ein Gleis gelenkt hätten, das nicht mehr angemessen“ gewesen sei.¹³⁷⁴ Als Ursache für das Verkennen bzw. das fehlende Erlernen eines eingriffsintensiveren Ansatzes in Deutschland wird unter anderem ein (infolge der zwei Diktaturen und in anderen Ländern so nicht existierender) problematischer Tabu-Umgang mit den Begriffen „Beratung im Zwangskontext“ und „Hilfe und Kontrolle“ gesehen.¹³⁷⁵

Festzuhalten ist jedenfalls, dass im Konflikt zwischen verschiedenen „falsch“ oder eben nicht erlernten politischen und fachlichen Vorstellungen über die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe die „Subkultur der (Straf-)Justiz“ der „Subkultur der Sozialen Arbeit“ die Maßstäbe auferlegt hat.¹³⁷⁶

3.3.4.2 Kontrolltheorien

Nach den sog. Kontrolltheorien beruht die Begehung von Straftaten darauf, dass Mechanismen der inneren oder äußeren Kontrolle versagen.¹³⁷⁷ Demnach könnten die Versäumnisse in den Kinderschutzfällen darauf beruhen, dass verschiedene zur sozialen Kontrolle von Sozialarbeitern oder aber ihrer Klienten eingesetzte Mittel versagt haben. So ist es bei der Verletzung von Sorgfaltspflichten ja gerade charakteristisch, dass die innere Aufmerksamkeitskontrolle versagt, die durch die Androhung einer äußeren Kontrolle stimuliert werden soll – beispielsweise eine drohende Strafbarkeit, eine disziplinierende Fachaufsicht oder kontrollierende Checklisten etc.

1372 ABA Fachverband 1998, S. 276.

1373 *Salgo* 2007a, unter Punkt 5.

1374 Zitiert in Neue Osnabrücker Zeitung vom 24.01.1996, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 128.

1375 *Salgo* 2007a, unter Punkt 8. So wird Sozialarbeitern seit den 1990er Jahren vorgeworfen, ein problematisches Verhältnis zu Kontrolle und Macht zu haben und die Klienten vor allem als Opfer statt als Täter zu sehen, so *Stiels-Glenn* 1996, S. 15 f.

1376 Vgl. *Münder* 2001, S. 408: „Solange [...] von der sozialpädagogischen Profession selbst in einem anerkannten Verfahren keine Standards festgelegt werden, [...] werden diese fachlichen Standards [...] extern, von Juristinnen und Juristen festgelegt.“

1377 *Meier* 2010, S. 287.

In der Forschung zum Management von Risiken werden dabei drei verwendete Kontroll-Mechanismen diskutiert. So gebe es eine psychologische Kontrolle über Bestrafungen oder Belohnungen.¹³⁷⁸ Eine zweite Strategie sei es, die Autonomie des Menschen so stark wie möglich zu reduzieren, wie dies insbesondere im Ingenieurwesen durch die Ersetzung des Menschen durch Maschinen der Fall sei. Gelingt es nicht, den Menschen komplett zu ersetzen, so könne man schließlich detaillierte Prozeduren und Protokolle einführen, die zumindest das menschliche Ermessen begrenzen. Eine dritte Möglichkeit bestehe in der äußeren (Arbeitsplatz-)Kontrolle zur Einhaltung von Regeln und Richtlinien.¹³⁷⁹

Alle diese Varianten sind als Reaktionen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle mit jeweils landesspezifischen Schwerpunkten bislang eingesetzt worden, was allerdings weitere fehlgeschlagene Kinderschutzfälle und weitere Maßnahmen sozialer Kontrolle der Kinderschutzarbeit nicht verhindern konnte. Das könnte natürlich daran liegen, dass nicht die richtige Kontrollart¹³⁸⁰ angewandt wurde, nicht die richtigen (Helfer-)Personen¹³⁸¹ kontrolliert wurden oder noch „zu wenig“ kontrolliert wurde. Eine andere Möglichkeit wäre aber auch, dass Fehler gerade durch „zu viel“ Kontrolle entstehen.¹³⁸²

Neben der Frage, ob Fehler gerade durch ein „Zuviel oder ein Zuwenig“ an Kontrolle begünstigt werden – die im *Bewertungskapitel* untersucht werden soll –, stellt sich die Frage, ob gerade die Kinderschutzpersonen einer besonderen Kontrolle bedürfen. Es ist nämlich wiederum denkbar, dass die in der Gesellschaft getroffene Verantwortungsfokussierung auf die Sozialarbeiter und Sozialbehörden bei den direkt verantwortlichen Eltern, im Umfeld der betroffenen Familien und in der Allgemeinheit zu

1378 Fish, Munro & Bairstow 2008, S. 15: „Naming, shaming and blaming those deemed responsible gives a powerful message to others about the need to improve the standard of work. Management, too, can introduce strategies that monitor and reward a greater attention to complying with accepted standards of good practice.“

1379 Fish, Munro & Bairstow 2008, S. 15 f.

1380 Beispielsweise kritisiert Salgo (2007b): „Es finden aus Zeitgründen lediglich ‚Mengenkontrollen‘ bzw. ein reines Verwaltungscontrolling, jedoch keine fachlichen Kontrollen statt.“

1381 So meint Salgo (2007b) zum Fall *Kevin*: „Die Beiträge der Familienhebamme, Polizeibeamten, des Kinderarztes, der Bewährungshelferin, der Familienrichterin und der Jahrespraktikantin konnten deshalb nichts ausrichten, weil die zahlreichen wichtigen Informationen sternförmig bei einem Untätigen zusammenliefen, der nicht kontrolliert wurde.“

1382 So wurde beispielsweise in den zuständigen Jugendämtern im Fall *Yağmur* eine zu starke, die eigentliche Kinderschutzarbeit behindernde Kontrolle konstatiert: „Allen [Teams im Jugendamt Eimsbüttel] ist gemeinsam, dass sie eine ‚Negativspirale aus Kontrolle und Überlastung‘ erleben, die sich aus sehr hohem Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand sowie immer neuen Programmen zur Verbesserung der Organisation der fachlichen Arbeit generiert“, siehe Universität Koblenz 2012, S. 22.

dem Eindruck geführt hat, dass die Verantwortung für die Kinder ihnen abgenommen sei¹³⁸³ und sie deshalb ihre Schutzbemühungen verringert haben.¹³⁸⁴ So ist beispielsweise *Fitzgibbon* der Meinung, dass die gesteigerte Verantwortlichkeitszuschreibung an Professionelle mit der abnehmenden Überwachung im sozialen Umfeld der Kinder zusammenhänge, und führt dafür Beispiele bekannter Kinderschutzfälle an, in denen das private Umfeld der misshandelten Kinder Auffälligkeiten nicht entdeckt oder an die Behörden weitergeleitet hat.¹³⁸⁵

3.3.4.3 Erklärungen zur Entstehung und Vermeidung von Fehlern

Mehrere Studien und Publikationen – insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum zum sog. Risikomanagement¹³⁸⁶ – untersuchen verschiedene auch strafrechtliche Methoden der Fehlerbekämpfung. Die Ansätze beziehen sich dabei sowohl auf das Individuum und seine Veranlagung als auch auf die Umwelt, in der der Einzelne Fehler bzw. Straftaten begeht, womit sich eine Parallele zu den verschiedenen kriminologischen Theorien ergibt, die bei der Erklärung von deviantem Verhalten auf Anlagen bzw. die Umwelt abstellen. So wird zum einen von einem weit verbreiteten langlebigen und in allen Bereichen dominanten sog. traditionellen personellen An-

1383 So führt *Merchel* (2005a, S. 463) aus, dass schon die Semantik des Begriffs „Garantenstellung – dass also Schutz „garantiert“ werden kann – zu „implizite[n] Omnipräsenz- und Omnipotenzzuschreibungen“ an die Jugendhilfe führen könnte, die für problematische Nebenwirkungen sorgen.

1384 So die Einschätzung von *Hoyano & Keenan* (2010, S. 412): „[T]he neighbours, family members, health visitors, doctors and teachers who reported the extreme neglect of the children in X v Bedfordshire could reasonably conclude that social services had investigated and found their concerns unwarranted, and so relaxed their vigilance“; siehe auch *Mörsberger* 2006, S. 40: „Bei den direkt Verantwortlichen, den Eltern, wird möglicherweise der Eindruck erweckt, man nehme ihnen Verantwortung ab, sie könnten sich darauf verlassen, dass die Helfer notfalls das Erforderliche tun werden, um Schlimmes (bzw. Schlimmeres) zu verhindern. Auch der Allgemeinheit wird vielleicht solches vermittelt.“

1385 So sei es charakteristisch, dass sowohl im Fall *Baby P* als auch im Fall *Victoria Climbié* die Nachbarn den Behörden nichts gemeldet hätten, was bei den mobilen und damit schwer zu überwachenden Immigrantinnen *Victoria Climbié* und ihrer Großtante freilich schwierig gewesen sei. Im sog. *Khyra-Ishaq*-Fall hatte der Nachbar das Kind über eineinhalb Jahre lang nicht gesehen, sich darüber aber nicht gewundert. Das Kinderschutzopfer *Tiffany Wright* lebte über einem bekannten Pub und wurde oft von Nachbarn und Besuchern gesehen, die sich nicht an die Behörden wandten, obwohl sie erkannten, wie hungrig und miserabel das Kind erschien. Im Fall *Maria Colwell* gab es dagegen insgesamt 17 Nachbarn, die sich insgesamt 30 Mal bei den Behörden meldeten, siehe *Fitzgibbon* 2011, S. 59–61. Sozialarbeiter *Siels-Glenn* (1996, S. 13) spricht von einer „Kultur des Wegsehens“, bei der „Katastrophen nebenan“ übersehen werden.

1386 Definiert von *Fegert, Ziegenhain und Fangerau* (2010, S. 125) als Prozessanalyse mit dem Ziel, Risikosituationen mit möglichen rechtlichen Konsequenzen aufzudecken, bzw. als Managementmethode mit dem Ziel, in einer systematischen Form Fehler und ihre Folgen zu erkennen, zu analysieren und zu vermeiden; siehe auch *Deegener* 2014, S. 297.

satz („person approach“) ausgegangen, demzufolge Fehler den unmittelbar ausführenden Personen zugeordnet werden.¹³⁸⁷ Der Ansatz, der Fehler als eine moralische Angelegenheit betrachtet, verwendet Maßnahmen, die auf „naming, blaming, shaming“ setzen, beispielsweise Disziplinarverfahren, die Androhung von Untersuchungen und eben auch strafrechtliche Maßnahmen.¹³⁸⁸ Die Vorteile dieses Ansatzes, der tiefere Ursachen ausklammert, sind seine Klarheit bzw. Einfachheit, die aus rechtlicher Perspektive zweckmäßig ist („legally more convenient“), den freien Willen eines Einzelnen betont und vielleicht auch den Vorgesetzten entgegenkommt, die ein Interesse daran haben, institutionelle Verantwortung auf Einzelne abzuschieben.¹³⁸⁹ Daran zu kritisieren ist, dass durch die Isolierung des Individuums vom Systemkontext nicht die Hintergründe, Umstände, Prozesse, Strukturen diskutiert und hinterfragt werden, die in der Kette auf Ebene des fallbetreuenden Sozialarbeiters zum letzten Fehler geführt haben,¹³⁹⁰ und aufgrund der befürchteten Sanktionierung eine auf Vertrauen beruhende Fehler-Meldekultur und damit ein Lernen aus Fehlern behindert wird.¹³⁹¹

Als vorzuzugswürdig wird daher ein sog. systemischer Ansatz gesehen, der seinen Ursprung in der Raumfahrt-, der Luftfahrt- und der Atomindustrie hat, aber bald schon auf den Kinderschutz übertragen worden ist, da es auch hier um die Vermeidung eines „Desasters“ – eben einer Kindesötung – geht.¹³⁹² Auch die Vertreter des systemischen Ansatzes glauben, dass Fehler zumeist das Ergebnis der Fähigkeiten und Kenntnisse jedes Einzelnen sind,¹³⁹³ und gehen von der Prämisse aus, dass Fehler selbst in den besten Organisationen und von den besten Mitarbeitern begangen werden können.¹³⁹⁴ Der Ansatz geht aber auch davon aus, dass 90 Prozent der menschlichen Fehler als schuldlos zu bewerten sind.¹³⁹⁵ Als Ausgangspunkt einer Fehlersequenz werden mangelhafte organisatorische Prozesse gesehen, die als latente Fehler erst die Voraussetzungen für Fehler und Vorschriftenverletzungen am Arbeitsplatz

1387 *Reason* 2000, S. 768: „It views [...] unsafe acts as arising primarily from aberrant mental processes such as forgetfulness, inattention, poor motivation, carelessness, negligence, and recklessness.“ *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 126.

1388 *Reason* 2000, S. 768; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 126; *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.1.

1389 *Reason* 2000, S. 768; *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 129.

1390 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 129.

1391 *Reason* 2000, S. 768.

1392 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 123 ff., 189; *Deegener* 2014, S. 300; *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.2.

1393 So geht auch die Forschung davon aus, dass menschliches Versagen bei der Fehlerentstehung nach wie vor dominiert. So sind 70 % der Fehler in der zivilen Luftfahrt auf menschliches Versagen zurückzuführen, siehe *Helmreich* 2000, S. 781; ähnlich gehen 80 % der Anästhesie-Unfälle auf menschliches Versagen zurück, siehe *Wright, Mackenzie, Buchan, Cairns & Prize* 1991.

1394 *Reason* 2000, S. 769.

1395 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 126.

schaffen und von Personen verursacht werden, die zeitlich und räumlich vom Risiko entfernt sind.¹³⁹⁶ Unfälle – wie eben ein fehlgeschlagener Kinderschutzfall – entstehen, weil in einem System, in das normalerweise Sicherheitsbarrieren und Hürden – beispielsweise Kontrollen oder die Weiterbildung der Fachkräfte – zur Vermeidung von Fehlern eingebaut sind, mehrere dieser Barrieren versagen und es zu genau hintereinanderliegenden Lücken kommt, also keine der im System eingebauten Hürden den Fehler auffängt.¹³⁹⁷ Fangen einige oder wenigstens eine der Barrieren den Fehler auf, so wird von einem Beinahe-Unfall ausgegangen.¹³⁹⁸ Ein eventuell auch strafrechtlich relevanter Fehler beruht also vor allem darauf, dass es für Fehler bzw. Fahrlässigkeitsstraftaten (zu viele) situations- und arbeitsplatzspezifische Gelegenheiten¹³⁹⁹ gibt. Diese Fehler können nur minimiert werden, indem das System aus Sicht der Praktiker so konstruiert wird, dass Gelegenheiten, etwas falsch zu machen, erschwert werden.¹⁴⁰⁰ Fehler aufgrund menschlichen Versagens sind also nicht Ursache, sondern Ergebnis bzw. Konsequenz dieser Gelegenheiten,¹⁴⁰¹ und menschliches Fehlverhalten ist Startpunkt des Problems bzw. nur ein Faktor davon.¹⁴⁰² Da die Kondition bzw. Fehlbarkeit des Menschen nicht verändert werden könne, müssten stattdessen die Bedingungen verändert werden, unter denen Menschen arbeiten.

1396 *Reason* 2000, S. 769: „They arise from decisions made by designers, builders, procedure writers, and top-level management. Such decisions may be mistaken, but they need not be. All such strategic decisions have the potential for introducing pathogens into the system. Latent conditions have two kinds of adverse effect: they can translate into error-provoking conditions within the local workplace (for example, time pressure, understaffing, inadequate equipment, fatigue, and inexperience) and they can create long-lasting holes or weaknesses in the defences (untrustworthy alarms and indicators, unworkable procedures, design and construction deficiencies, etc.). Latent conditions – as the term suggests – may lie dormant within the system for many years before they combine with active failures and local triggers to create an accident opportunity. Unlike active failures, whose specific forms are often hard to foresee, latent conditions can be identified and remedied before an adverse event occurs. Understanding this leads to proactive rather than reactive risk management.“ Siehe auch *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 128. Allerdings handelt es sich im Kinderschutzkontext nicht um ein lineares und damit vorhersehbares Fehlerkonzept, da die „Löcher“ miteinander in einer Weise interagieren, die nicht immer vorhersehbar ist, dazu *Fish, Munro & Bairstow* 2008, 2.2.3.

1397 So beschreibt *Reason* (2000, S. 769) ein sog. „Schweizer-Käse-Modell“: „In an ideal world, each defensive layer would be intact. In reality, however, they are more like slices of Swiss cheese, having many holes – though unlike in the cheese, these holes are continually opening, shutting, and shifting their location. The presence of holes in any one ‘slice’ does not normally cause a bad outcome. Usually, this can happen only when the holes in many layers momentarily line up to permit a trajectory of accident opportunity – bringing hazards into damaging contact with victims. The holes in the defences arise for two reasons: active failures and latent conditions. Nearly all adverse events involve a combination of these two sets of factors.“

1398 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 127 f.

1399 Womit sich eine gewisse Ähnlichkeit zur kriminologischen Routine Activity Theory ergibt.

1400 *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.2.2; *Munro* 2005, S. 381; *Deegener* 2014, S. 300.

1401 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 126; *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.2.1.

1402 *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.2.1.

Demnach sollten sich die Gegenmaßnahmen auf die Veränderung von Umständen statt auf die direkte Beeinflussung des einzelnen Individuums richten.¹⁴⁰³

3.3.5 Akteure und Adressaten von (strafrechtlicher) Sozialkontrolle

Zur Erklärung gestiegener sozialer Kontrolle im Kinderschutzkontext sind ferner die Akteure und Adressaten dieser (strafrechtlichen) Sozialkontrolle in den Blick zu nehmen, welche die Wahrnehmung der strafrechtlichen Relevanz von Fehlern steuern. So sind Erklärungsansätze der neueren Kriminologie vielversprechend, welche die Entstehung von Straftaten auf das Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren und Institutionen zurückführen¹⁴⁰⁴ bzw. strafrechtlich relevantes Geschehen erst als „das Ergebnis eines komplexen Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesses [sehen], der im Einzelfall sehr unterschiedlich ablaufen kann“.¹⁴⁰⁵

Zu untersuchen ist daher, welche Akteure – beispielsweise Justizpersonen, Politiker, Angehörige der Kinderschutzopfer, Bürger, Journalisten – aufgrund welcher Möglichkeiten und Motive das Kinderschutzverhalten von Professionellen als „deviant“ bewerten und potentiell eine verstärkte soziale Kontrolle einleiten (können).¹⁴⁰⁶ Ferner ist zu untersuchen, wie die Sozialarbeiter mit den Vorwürfen umgehen und eventuell zur sozialen Kontrolle beitragen.

3.3.5.1 Sozialarbeiter als „White Collar“-Kriminelle?

Ergiebig könnte zunächst eine herrschaftskritische Perspektive sein, nach der soziale Kontrolle von bestimmten herrschenden Klassen oder Gruppen ausgeübt wird, welche die Interessen ihrer jeweiligen Klasse bzw. Gruppe mittels Strafrecht und anderer

1403 *Reason* 2000, S. 768: „though we cannot change the human condition, we can change the conditions under which humans work“.

1404 *McLaughlin & Muncie* 2011, S. xxii: „[K]ey questions are directed not so much at the criminal act in isolation but at the dynamics of social institutions which construct crime and their ability to convey such social constructions to the public. The study of crime necessitates a much wider study of the agencies, processes and structures of social control.“

1405 Vgl. *Meier* 2010, S. 9.

1406 Siehe *Dingwall & Hillier* 2015, S. 10: Es sei „important to have an understanding of who in society is in a position effectively to allocate blame“ und (S. 11) „only by exploring how blame is allocated – and by whom – will we achieve a full understanding of the behaviour that attracts blame.“

Formen sozialer Kontrolle beschützen,¹⁴⁰⁷ obgleich sie selbst als die womöglich eigentlichen „Schuldigen“ einer (strafrechtlichen) sozialen Kontrolle entgehen.¹⁴⁰⁸ Ist schon der Schutz von Kindern „Spiegelbild gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse“,¹⁴⁰⁹ so gilt dies auch für die Kontrolle des Kinderschutzes.

Aus diesem herrschaftsbezogenen Blickwinkel heraus ist die Thematik besonders ambivalent, da die Sozialarbeiter der staatlichen Kinderschutzbehörden als Schnittstelle zwischen Familien und dem Staat selber soziale Kontrolle über ihre zumeist sozial und finanziell benachteiligten Klienten ausüben¹⁴¹⁰ und nun auch selbst für eine mangelnde oder aber zu starke soziale Kontrolle ihrer Klienten vom Staat und der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden.¹⁴¹¹

Den sogenannten ‚White-Collar-Straftätern‘¹⁴¹² ähnlich¹⁴¹³ könnte man Sozialarbeiter in die noch weitgehend unbekanntere Kategorie einer „strafrechtlichen Kontrolle des Agierens des Staates gegenüber den Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft“¹⁴¹⁴ oder allgemein der Kategorie berufsbezogener Mittelklasse-Straftäter

1407 Siehe *Chambliss* 1975, S. 152: „Crime is a reality which exists only as it is created by those in the society whose interests are served by its presence“; *Lacey* 2016, S. 79: „[T]he reality is that criminal law is generally shaped by powerful interests: it is made by elites, while it is disproportionately enforced against non-elites.“

1408 Siehe *Box* 1983, S. 3: „[M]aybe we should look up accusingly at our political and judicial ‘superiors’ for being or for protecting the ‘real’ culprits.“

1409 *Biesel* 2014b, S. 95.

1410 Ein befragter Sozialarbeiter und Wissenschaftler nannte es perfide, dass Sozialarbeiter die Agenda und Haltung der konservativen Presse und Partei selbst umgesetzt hätten, indem sie die Unterschicht – mehr oder weniger unbewusst – selbst unterdrückt und kontrolliert hätten („social workers as unconscious agents of social control“). Auch *Oelkers* (2011, S. 267) beschreibt für den deutschen Kontext anschaulich, wie seit dem RJWG unter der Generalklausel „Kindeswohl“ umfassende Eingriffe der Kinder- und Jugendhilfe vor allem in proletarische Familien erfolgt seien.

1411 Und zwar politisch sowohl von links als auch von rechts, siehe *Martin* 1987, S. 129: „The left suspects them as unwitting agents of state control and surveillance; the right fears their supposed radicalism and despises their knowledge base. It is little wonder that nobody loves social workers.“

1412 Der von *Sutherland* geprägte ungenaue Begriff ‚white collar‘ hat sich nicht in der Kriminologie durchgesetzt. Neue Konzepte knüpfen nicht an die Person, sondern an das Verhalten an, also zumeist zwischen Straftaten, die im wirtschaftlichen Interesse von Unternehmen bzw. Vereinigungen begangen werden („corporate crimes“), und Straftaten, die aus Eigennutz im Kontext der Berufsausübung verübt werden („occupational crimes“), siehe dazu *Meier* 2010, S. 292 f.

1413 So verüben Sozialarbeiter zwar Straftaten während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Fraglich ist aber, inwieweit sie einen hohen sozialen Status haben. Siehe zum Ansehen der Sozialarbeiter *Karges, Lehner & Wegemann* 2001.

1414 So schreibt *Hefendehl* (2015, S. 485): „So wie es lange Zeit gebraucht hat, um eine ‚Kriminalität der Mächtigen‘ neben einer ‚Abenteuer- und Elendskriminalität‘ in den Fokus zu nehmen, darf eine strafrechtliche Kontrolle des Agierens des Staates gegenüber den Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft trotz der erwähnten grundsätzlichen Bedenken nicht als inopportun vernachlässigt werden.“ Siehe auch *Reiner* (2016, S. 100 f.), der sog. ‚state crimes‘ beschreibt, bei denen Menschen aufgrund mangelnder staatlicher Sozialpolitik an Leib und Leben bedroht

einordnen, die häufig einer – insbesondere strafrechtlichen – sozialen Kontrolle entgehen. So beschrieb *Box* schon 1983 für den angloamerikanischen Kontext anschaulich, dass viele Formen der vor allem von Mittelschichts-Professionellen verursachten (beruflichen) Sorgfaltspflichtverletzungen nicht kriminalisiert und sanktioniert würden.¹⁴¹⁵ Auch *Ashworth* und *Redmayne* streichen noch im Jahre 2014 für den englischen Kontext heraus, dass der außerstrafrechtliche Umgang mit professions-spezifischen Versäumnissen die Mittelschichttäter ungerechtfertigt begünstige.¹⁴¹⁶ Auch Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext könnten demnach als Mittelschichts-straftäter gesehen werden, die nun „endlich“ – wie die Unterschicht und andere (Berufs-)Gruppen – im Fokus (strafrechtlicher) sozialer Kontrolle stehen.¹⁴¹⁷

3.3.5.2 Sozialarbeiter als „Opfer“ sozialer Kontrolle?

Man kann in fehlgeschlagene Kinderschutzfälle verwickelte Sozialarbeiter aber auch als Sündenböcke bzw. „Opferlamm“, „schwarzes Schaf“¹⁴¹⁸ oder „second victim“¹⁴¹⁹ ansehen, die für kaum von ihnen zu kontrollierende Risiken verantwortlich gemacht und sanktioniert werden, und untersuchen, wie sie in diese „Opferrolle“ geraten (sind).

3.3.5.2.1 Risikoanfälligkeit der Kinderschutzarbeit

Eine etwaige Anfälligkeit der Sozialarbeiter für eine besondere soziale Kontrolle im Kinderschutzkontext könnte zunächst auf der Natur ihrer risikoanfälligen Arbeit basieren, die von der Öffentlichkeit kaum jemals als Erfolg wahrgenommen wird. So meinten auch die befragten Experten, dass ein Erfolg in der Kinderschutzarbeit nur

werden. Er verweist dabei auch auf fahrlässiges Verhalten, wird aber nicht konkreter, wer im Staat – Regierung, Politik, Verwaltung? – dafür verantwortlich zu machen sei.

1415 Siehe *Box* 1983, S. 9 f.: „[I]n the criminal law, definitions of murder, rape, robbery, assault, theft and other serious crimes are so constructed as to exclude many similar, and in important respects, identical acts, and these are just the acts likely to be committed more frequently by powerful individuals.“

1416 Siehe *Ashworth & Redmayne* 2014, S. 162 f.: „Companies, wealthy offenders, and middle-class offenders are more often dealt with by regulatory agencies, and benefit from the alternative approaches [...], whereas the more disadvantaged dishonest members of society are more likely to find their conduct defined as a police matter [...]. Yet the offences may be no different in terms of seriousness. [...] [T]he effect is unacceptable in terms of social justice – allowing middle-class or white-collar offenders to benefit from diversion and other alternatives to prosecution, while lower-class or blue-collar offenders are processed in the ‘normal’ way.“

1417 So schreibt die Sozialarbeiterin *Bee* (2015) in der Sozialarbeiterzeitung *Community Care*: „How can it be about criminalising social workers if it doesn’t treat them differently to any other profession? [...] When compared to other laws, and when social work is compared to other professions, this new legislation isn’t nearly as controversial as it first seems. In fact, it appears pretty consistent. Who knows, it may even be a good idea?“

1418 So *Brand* 1997, S. 179.

1419 Vgl. die Publikation von *Dekker* 2013.

sein könne, dass „nichts passiere“, und nicht, dass „etwas Gutes“ passiere. Die Kinderschutzarbeit befindet sich in einer strukturellen Defensivsituation, ist doch das „Genre, das für die Sinngebung in der Sozialen Arbeit konstitutiv ist, [...] die Tragödie“. ¹⁴²⁰

Einerseits müssen sich das Jugendamt und die Fachkräfte dem Vorwurf aussetzen, zu spät, mit zu wenig Engagement oder zu wenig Durchsetzungskraft gehandelt zu haben. [...] Andererseits steht das Jugendamt unter skeptischer Beobachtung im Hinblick auf den Vorwurf, Kinder ungerechtfertigt aus Familien „herausgeholt“ zu haben. Das traditionelle Vorurteil vom Jugendamt als „Kinderklaubehörde“ kann immer wieder aktualisiert werden. ¹⁴²¹

Viele andere Berufsgruppen, die mit lebensbedrohlichen Risiken zu tun haben – beispielsweise Ärzte und Polizisten – können dagegen durchaus auch mit Rettungserfolgen „punkten“ oder sind als (tödliche) Opfer ihrer eigenen Fehler – etwa Piloten und Fahrzeugführer – nicht mehr für eine persönliche Verantwortungszuschreibung verfügbar. Auch werden Misserfolge vermutlich eher als „naturgegeben“ angesehen. Ein Arzt, der bei einer Operation darin scheitert, ein Kind zu retten, wird zumeist nicht in gleicher Weise kritisiert wie ein Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext, auch wenn der Tod eines in seiner Familie misshandelten Kindes durch ihn weniger kontrollierbar ist, da dieser von einer oder mehreren misshandelnden oder vernachlässigenden, eigenständig handelnden Person(en) und nicht bloß von naturwissenschaftlichen Prozessen abhängig ist. ¹⁴²²

1420 Klatetzki 2013, S. 125; siehe auch *Shoemith* 2016, S. 213: „[S]ocial workers work in a context that presupposes their own failure.“

1421 *Merchel* 2005a, S. 457; zum Vorwurf eines zu eingriffsintensiven Verhaltens vgl. beispielsweise die bei *Ayre* (2001, S. 890) aufgeführten Zeitungszitate: „Child stealers“ (Today, 29. März 1991), „seize sleeping children in the middle of the night“ (Sunday Telegraph, 10. Juli 1988), „abusers of authority, hysterical and malignant“ (Daily Mail, 7. Juli 1988); *Cohen* (2002, S. xvi–xvii) zum Cleveland-Skandal: „The Cleveland child sexual abuse scandal of 1987 marked the peak of this period and condensed its themes: the tensions between social work, medicine and the law; social workers as anxious, demoralized and particularly vulnerable as a predominantly female profession. [...] The resulting moral panic became a pitched battle of claims and counter-claims. So busy were the key players in fingering each other – social workers, police, paediatricians, doctors, lawyers, parents, local and national politicians, then a judicial inquiry – that there was not even minimal consensus about what the whole episode was about.“ Vgl. auch den Fall einer Leiterin eines Sozialamtes einer kreisangehörigen Gemeinde in Deutschland im Jahre 2011, die einen Hinweis auf eine Kindesmisshandlung an den Kindergarten des Kindes weitergeleitet und die Fachkräfte gebeten hatte, besonders auf das Kind zu achten. Die Leiterin des Kindergartens informierte – wie nach § 8a SGB VIII geboten – wiederum das Kreisjugendamt, das dem Verdacht nachging und ihn entkräftete. Der betroffene Vater zeigte die Leiterin des Sozialamtes daraufhin wegen „Rufmord“ bzw. übler Nachrede an. Sie wurde schließlich zu einer Geldstrafe von 1.050 Euro verurteilt. Das Gericht rügte, dass sie den Verdacht weitergegeben hatte, ohne einen Aktenvermerk anzulegen, siehe *Rosenheim* 24 2011.

1422 *Shoemith* 2016, S. 213.

Im Vergleich zu anderen risikobedrohten sozialen Berufen siedelt die Kinderschutzarbeit auf der untersten Ebene und ist auch verhältnismäßig schlecht bezahlt,¹⁴²³ wohingegen Ärzte und Polizisten eine größere Lobby und ein höheres Ansehen besitzen.¹⁴²⁴ Im Kontext der interdisziplinären und multi-institutionellen Kinderschutzarbeit ergibt sich dabei eine Schuldzuschreibungsdynamik zulasten der Profession der Sozialen Arbeit, selbst wenn andere Berufsgruppen potentiell ähnliche oder sogar schwerwiegendere Fehler machen.¹⁴²⁵

Viele der befragten Experten bezogen die Viktimisierungsanfälligkeit der Profession auch darauf, dass Sozialarbeiter im Gegensatz zu Lehrern, Polizisten und Ärzten weitestgehend unsichtbar blieben bzw. kaum Kontakt zum Großteil der Bevölkerung hätten. Man könne Sozialarbeiter ohne schlechtes Gewissen kritisieren, da es keine Identifikation mit ihrer Arbeit und ihren Klienten gebe und die Bevölkerung in der Regel nicht sehe, wie sehr der Tod eines Kindes auch Sozialarbeiter mitnehme.¹⁴²⁶ Die befragten Experten erklärten die Viktimisierungsanfälligkeit der zu 85 % von Frauen dominierten¹⁴²⁷ Profession ferner als Form einer Frauendiskriminierung.¹⁴²⁸ Ebenfalls meinten sie, dass Sozialarbeiter mit ihrer (hauptsächlichen) Unterschichtsklientel in einen „Topf geworfen“ und damit auch unter einer Unterschichtdiskriminierung leiden würden.¹⁴²⁹ Aufgrund des Datenschutzes sind Sozialarbeiter ferner in einer Informationsdefensive, können sie doch unter Umständen viele zum Verständnis beitragende Informationen nicht preisgeben und werden dann auf Basis mangelnder Hintergrundinformationen kritisiert.¹⁴³⁰

1423 Der Verdienst eines einfachen 30-jährigen Sozialarbeiters im Allgemeinen Sozialen Dienst mit Masterabschluss betrug im Jahre 2015 in Deutschland im Durchschnitt ca. 2.275 Euro, siehe www.gehalt.de/einkommen/Sozialarbeiter-Jugendamt-Allgemeiner-Sozialer-Dienst/2027212 [24.08.2018].

1424 *McNicol* 2016a (Community Care).

1425 *Shoemith* 2016, S. 210: „The different power dynamics between agencies makes social workers the most vulnerable of these welfare agencies to vilification by the media.“

1426 *Aldridge* 1990, S. 616.

1427 In Deutschland sind es 75 %, siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 292.

1428 Auch *Shoemith* (2016, S. 134) führt die an sie gerichteten Anfeindungen von vorwiegend männlichen Journalisten im Fall *Baby P* darauf zurück, dass sie nicht „feminin, mütterlich oder emotional“, sondern professionell reagiert habe: „Perhaps our ‚professional‘ attributes did not convey enough feminine or motherly concern for these (predominantly male) journalists, and I was cast as a ‚cold bureaucrat‘ in ways that may not have occurred had I been male. [...] [A] journalist from the Guardian suggested that if I had cried things may have turned out differently.“

1429 *Shoemith* 2016, S. 107: „It was as if social workers, in working to support this moral underclass, had become outside all that was civilised themselves. They had become an underclass, a polluting matter that had failed to keep such repugnance from public view.“

1430 Auch die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* meinte später im Interview (siehe *Brand* 1997, S. 180), dass in der Öffentlichkeit ein falsches Bild entstanden sei, weil sie aufgrund des Datenschutzes wichtige Informationen nicht hatte öffentlich machen können.

Auf der anderen Seite könnte die Verantwortlichmachung den früher nur als „Semi-Profession“¹⁴³¹ angesehenen Berufsstand aufgewertet und zu einer Statuserhöhung geführt haben, indem einer breiteren Öffentlichkeit deutlich geworden sei, dass Handlungen der Sozialarbeiter weitreichende Konsequenzen für Kinder haben, „helfen“ nicht nur beliebig und belanglos, sondern „sogar strafrechtlich“ relevant ist.¹⁴³² So wird sogar ein Statusvergleich mit den ebenfalls strafbarkeitsgefährdeten Medizinerinnen gezogen, wenn auch eingeräumt wird, dass sich eine etwaige Statuserhöhung nicht in gleichem Maße finanziell niederschlägt wie bei den Ärzten.¹⁴³³ Tatsächlich aber werden Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext seit den Strafverfahren nun besser bezahlt, hat doch das Tarifrecht auf das Strafbarkeitsrisiko reagiert. So erhalten Fachkräfte nach dem TVöD eine höhere Eingruppierung, wenn sie in Positionen arbeiten, in denen sie in der Regel eine Garantenstellung übernehmen.¹⁴³⁴ Man könnte also sagen, dass Prestige sowie – im Falle eines fehlgeschlagenen Kinderschutzes – mangelndes Prestige gleichermaßen für die Sozialarbeiter stärker geworden sind. In England ist der Titel „Sozialarbeiter/in“ seit April 2005 über eine Registrierung geschützt. Dass diese überraschend eingeführte Registrierungspflicht¹⁴³⁵ den Berufsstand gestärkt hat, ist aber zu bezweifeln, ist doch somit aus einer Selbstregulierung der Profession eine Regulierung von außen geworden.¹⁴³⁶

1431 Siehe den Titel der Publikation von *Etzioni* (1969): „The semi-professions and their organization: teachers, nurses, social workers“.

1432 *Oehlmann-Austermann* 1997, S. 58; *Hefendehl* 2005, S. 473.

1433 So *Oehlmann-Austermann* 1997, S. 58; kritisch auch der von *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* (2010, S. 262) zitierte Experte *Lukaszczuk* (Abteilungsleiter eines Sozialen Dienstes).

1434 Siehe die TVöD-Entgeltgruppe S 14 („Sozialarbeiter in Garantenstellung“) in der Rubrik TVöD Sozial- und Erziehungsdienst auf <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/entgeltgruppen.html> [24.08.2018]. Dabei wurde in einem ergänzenden Protokoll der Tarifparteien im Jahre 2011 (siehe Entgeltgruppe BAG 2015 auf www.oeffentlichen-dienst.de/entgeltgruppen/glossar/584-bag-eingruppierung-der-sozialarbeiter.html [24.08.2018]) festgelegt und später vom Bundesarbeitsgericht bestätigt, dass das Tätigkeitsmerkmal erfüllt sei, wenn überwiegend Tätigkeiten mit einer Garantenstellung ausgeübt würden. So sei das Merkmal anzunehmen, wenn Entscheidungen zur Gefahrenabwehr „in Zusammenarbeit mit den Gerichten in rechtserheblichem Ausmaße anfallen“. Eine Garantenstellung kann es allerdings nicht per Arbeitsplatzbeschreibung geben, sondern für konkret zu benennende Personen bzw. Rechtsverhältnisse, weshalb sich *Mörsberger* (2013a, S. 24) stattdessen für eine Gefahrenzulage innerhalb des Tarifrechts ausspricht.

1435 Siehe *Meleyal* 2012, S. 20: „The unexplained choice of registration is perplexing.“ Schon im April 2003 war auf freiwilliger Basis mit einer Registrierung geworben worden. Da diese aber auf passiven Widerstand stieß, wurde ab 2005 schließlich die Verpflichtung zu einer Registrierung eingeführt. Auch Studenten wurden indirekt zur Registrierung genötigt, da die finanzielle Ausbildungsunterstützung an den Beitritt gekoppelt wurde, siehe *Meleyal* 2012, S. 5 f., 24 f., 178 f.

1436 *Meleyal* 2012, S. 23 f.: „The compulsion for social workers in practice to register, and the ability of a central body to remove names from the register, heralded a shift in the operative place of power. The regulatory power shift had gone from the self-regulating individual practitioner and employer utilising local-level persuasive strategies, to the regulatory body operating, at the peak of the regulatory pyramid [...], top-down command and enforcement strategies which allow for sanctions and removal of license to practise.“

3.3.5.2.2 Besondere Motive für eine soziale Kontrolle von Sozialarbeitern

Sozialarbeiter im Kinderschutz sind also schon aus strukturellen Gründen besonders anfällig für eine besondere soziale Kontrolle. Wer hat aber ein besonderes Interesse daran?

Zunächst haben Angehörige von zu Tode vernachlässigten und misshandelten Kindern sowie Nachbarn und Bürger in der Kommune, in der sich ein solcher Fall ereignet hat, aufgrund der Selbstbetroffenheit bzw. der gefühlten Nähe unter Umständen ein Genugtungsinteresse an einer Strafverfolgung und Sanktionierung von Kinderschutzfachkräften. Dieses könnte auch dadurch motiviert sein, von einer etwaigen eigenen (moralischen) Schuld bzw. Verantwortung beim fehlenden Schutz des Kindes abzulenken.

Auch andere in den Kinderschutz eingeschaltete Berufsgruppen – nicht zuletzt die Familienrichter, die allerdings vor einer Strafverfolgung über das Richterprivileg geschützt sind, sowie die politisch Verantwortlichen – könnten ein Interesse daran haben, eine etwaige eigene Verantwortung mit der Beschuldigung von Sozialarbeitern zu verschleiern oder Vorwürfe über eine mangelnde soziale Kontrolle und Rechenschaft der Sozialarbeiter zu vermeiden.¹⁴³⁷ Schließlich könn(t)en auch ihnen empfindliche Konsequenzen drohen, wenn sie für eine „unterlassene Strafverfolgung der Kinderschutzfachkräfte“ verantwortlich gemacht werden.¹⁴³⁸

So kam es beispielsweise im Fall *Alessio* sogar zu Strafanzeigen gegen Staatsanwälte, denen vorgeworfen wurde, Ermittlungen gegen misshandelnde Eltern eingestellt und damit nicht an eventuellen weiteren Misshandlungen gehindert zu haben.¹⁴³⁹ Staatsanwälten drohen ferner Dienstaufsichtsbeschwerden und Anzeigen wegen Strafvereitelung durch Unterlassen, wenn sie nicht gegen Mitarbeiter des Ju-

1437 So kann eine institutionelle Delegation von Aufgaben zwischen Gesetzgeber und verschiedenen Behörden dazu führen, dass es zu sog. Schuld-Asymmetrien kommt. *Hill* (2015, S. 315) schreibt: „[D]elegation tends to clump attributions of agency blame, which will result in relatively blameless agencies facing undue heat from the public, and relatively blameworthy agencies getting a pass.“ Je mehr – auch gesetzliches – Ermessen eine Behörde habe und je weniger Kontrolle auf sie ausgeübt werde, desto mehr Schuldzuschreibungen an diese Behörde seien wahrscheinlich.

1438 So behauptete der Staatsanwalt im niederländischen *Savanna*-Fall, dass er unter extremen Druck gekommen wäre, wenn er den Sozialarbeiter nicht angeklagt hätte („the entire country would turn against him for letting things like this slip through the cracks“), zitiert in *Dekker* 2013, S. 62.

1439 Vgl. auch den „prophetischen“ Ausspruch zur Thematik der Unterlassungsstrafbarkeit im Umweltstrafrecht von *Michalke* (1988, S. 275): „Es wäre dann nur konsequent, wenn eines Tages ein Staatsanwalt – im Interesse des Umweltschutzes – auf die Idee käme, auch gegenüber Berufskollegen die ‚Waffe‘ Ermittlungsverfahren einzusetzen, um seinen persönlichen Vorstellungen von einem noch ‚effizienteren‘ Umweltschutz durch noch ‚effizientere‘ Ermittlungen auf diesem Wege ‚Nachdruck‘ zu verleihen, indem der eine Staatsanwalt dem anderen vorwirft, er habe nicht oder nicht in ausreichendem Maße durch Einleitung von Ermittlungsverfahren seinen Beitrag zur Reinhaltung der Umwelt getan.“

gendamts vorgehen. Richter sind zwar aufgrund der Sperrwirkung des Rechtsbeugungsdeliktes vor strafrechtlichen Ermittlungen geschützt; auch sie haben aber ein Interesse daran, nicht in die öffentliche Kritik zu geraten, u.a. um ihre Aufstiegschancen nicht zu beeinträchtigen.¹⁴⁴⁰

Auch in England haben die Kontrollbehörden natürlich ein Interesse daran, nicht selbst für vorangegangene Fehler oder Widersprüche in ihren Überprüfungen verantwortlich gemacht zu werden,¹⁴⁴¹ und könnten daher geneigt sein, die Schuld auf die Kinderschutzfachkräfte zu schieben. Ähnlich eigennützige Interessen dürften die politisch und administrativ Verantwortlichen verfolgen.¹⁴⁴² Geht es nicht um die Ablenkung von eigener rechtlicher oder moralischer Verantwortung, so könnte ein Motiv der Akteure (strafrechtlicher) Sozialkontrolle sein, sich in den medial aufgeladenen Kinderschutzfällen politisch¹⁴⁴³ oder (rechts-)wissenschaftlich¹⁴⁴⁴ hervorzutun.

Die Medien wiederum haben ein ökonomisches Interesse daran, die Verantwortungsfrage in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen dramaturgisch auszuweiten. So war beispielsweise die Berichterstattung zum Fall *Baby P* kommerziell gesehen extrem

1440 Siehe Müller 2018 (Stuttgarter Zeitung) über Richterin *Eva Voßkuhle* im Staufener Missbrauchsfall: „Inzwischen wird in der Justiz bereits spekuliert, wie sich der Fall auf Voßkühles weitere Karriere auswirken könnte. Nach Jahren als Senatsvorsitzende wäre sie eigentlich an der Reihe, Präsidentin eines größeren Landgerichts zu werden. Ob das nun noch klappe?“

1441 So manipuliert schließlich Ofsted im Fall *Baby P* entsprechende Berichte, siehe *Shoemith* 2016, S. 188.

1442 So glaubt beispielsweise *Shoemith* (2016, S. 67), dass die Schuldzuweisungen im Fall *Victoria Climbié* von der Labour-Regierung dazu benutzt worden seien, landesweite Probleme und Mängel in den Kinderschutzdiensten auf die missliebige Kommune in Haringey zu schieben. Beim Fall *Baby P* vermutet *Shoemith* (2016, S. 129) wiederum, dass die Labour-Regierung daran interessiert gewesen sei zu verhindern, dass der Fall als Symbol für ein Versagen der nach dem *Victoria-Climbié*-Fall getroffenen Kinderschutzreformen gesehen wird.

1443 *Shoemith* (2016, S. 35) meint beispielsweise, dass der Fall *Victoria Climbié* von der Labour-Regierung dazu benutzt worden sei, die eigene politische Kinderschutzagenda durchzusetzen.

1444 So gibt es schließlich einen ganzen Berufszweig, der sich mit dem Umgang und der Konstruktion von Straftaten beschäftigt, siehe den von *Chambliss* (1975, S. 152) geprägten Begriff des sog. „crime-creating employment“. Angesichts der Vielzahl an Veröffentlichungen zum Thema einer Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht verfehlt, hier auch ein beruflich-ökonomisches (Wissenschafts-)Interesse zu problematisieren.

ergiebig.¹⁴⁴⁵ Auch in Deutschland ist mit dem allgemeinen Trend zu einer überdurchschnittlichen Thematisierung von Gewaltverbrechen¹⁴⁴⁶ das Ausmaß der Berichterstattung über einzelne Kinderschutzfälle angestiegen.¹⁴⁴⁷ Der „Kinderschutz-Krimi“, der traditionell die Punkte „Entdeckung und Festnahme, Anklage und Prozess und schließlich Verurteilung und Strafe der misshandelnden und vernachlässigenden Eltern“ enthielt, wird mit dem weiteren Element „Wie konnte das passieren?“ bzw. „Wer ist noch oder tatsächlich schuld?“ zum Vorteil der Medien verlängert,¹⁴⁴⁸ was für sie insbesondere dann günstig ist, wenn die Berichterstattung über die misshandelnden und vernachlässigenden Eltern behindert wird.¹⁴⁴⁹

Es gibt also vielfältige Interessen der verschiedenen Akteure, Kinderschutzfachkräfte für fehlgeschlagene Kinderschutzfälle verantwortlich zu machen. Diese Akteure beeinflussen den Umgang mit den Fällen, wenn sie ihn nicht gar maßgeblich steuern.¹⁴⁵⁰ *Shoemith* meint, dass es angesichts der politischen und persönlichen Interessen der Akteure im Fall *Baby P* eigentlich keine andere Möglichkeit gab, als

1445 Allein vom 11.11. bis zum 02.12.2008 erschienen 2.054 Artikel zum Fall *Baby P*, davon 1.002 in der nationalen Presse, 630 in der Boulevard-Presse, davon wiederum ein Drittel der Artikel in der größten britischen Boulevardzeitung *The Sun*. Ein Jahr später – also vom 01.11.2008 bis zum 01.11.2009 – waren es in der nationalen Presse sogar 2.832 Artikel, also fast acht Meldungen pro Tag, davon 848 Artikel in *The Sun* (2,32 Artikel pro Tag), siehe *Warner* 2013b, S. 10–12; *Jones* 2014a, S. 63.

1446 Der Medienwissenschaftler und Journalist *Hestermann* (2010, S. 196) hat in seiner Untersuchung über Gewaltkriminalität in den Medien festgestellt, dass 72,2 % Prozent der dort berichteten Gewaltdelikte Tötungsdelikte sind, wobei, gemessen an der Fallzahl, zehnmal so häufig über Sexualmorde berichtet wird wie über andere tödliche Gewaltdelikte, siehe dazu auch *Dollinger & Schmidt-Semisch* 2011, S. 61.

1447 So kommt *Enders* (2013, S. 201 f.) in ihrer empirischen Studie zur Mediendarstellung des Jugendamts zu dem Befund, dass die Berichterstattung über das Jugendamt deutlich zunehme, wenn es zu dramatischen Einzelfällen komme. Besonders auffallend sei hier die Entwicklung seit dem Auffinden des toten *Kevin* in Bremen mit einem Anstieg der Artikelanzahl um 870 % zum Vormonat. Beim Fall *Lea-Sophie* im November 2007 gab es einen Anstieg um 273 % zum Vormonat; siehe dazu auch *Enders* 2015.

1448 *Hall, Srangi & Slembrouck* 1997, S. 274 f.

1449 So standen beispielsweise *Baby Ps* Mutter und ihr Partner unter Presseschutz. Deshalb konzentrierte sich die Berichterstattung stattdessen auf die Kinderschutzfachkräfte. *Jones* (2014a, S. 136) schreibt: „The adults who had a direct responsibility for the abuse of Peter were in prison and only occasionally were there opportunities to bring them back into view. But the social workers and their managers were still available to be taunted, terrorised and traumatized“; ebenso *Shoemith* 2016, S. 138.

1450 *Dekker* 2013, S. 62: „The decision to go after a particular second victim can be driven more by prosecutorial ambition, media attention, and political or local judicial concerns than by notions of fairness or proportion.“

die Sozialarbeiter zu beschuldigen,¹⁴⁵¹ und hat daher sogar Verständnis für das Verhalten des Bildungsministers, der sie vor laufender Kamera entließ.¹⁴⁵²

3.3.5.3 Labelling-Approach-Theorie

Ein aufschlussreicher Ansatz zur Erklärung der Schuldzuschreibungen gegenüber Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen könnte ferner die „Labeling-Approach-Theorie“ sein,¹⁴⁵³ die sich nicht nur auf den strafrechtlichen Kriminalisierungsprozess, sondern auch auf andere Formen sozialer Kontrolle übertragen lässt.¹⁴⁵⁴ Das Charakteristische und Revolutionäre an dieser Theorie stellt der Perspektivenwechsel vom „genuin Kriminellen“ zum (staatlichen) Akteur bzw. der Gesellschaft dar, der/die jemanden erst über eine Etikettierung „zum Kriminellen“ macht.¹⁴⁵⁵ Der Ansatz thematisiert die „notwendige Mitwirkung der Strafverfolgungsorgane an der öffentlichen „Konstruktion“ von Straffälligkeit und Kriminalität“¹⁴⁵⁶ und stellt die Frage, ob das Verhalten selbst oder erst die Reaktion darauf erklärungsbedürftig ist.

Ein interessanter Aspekt an der Etikettierungstheorie ist neben der schon beschriebenen (strafrechtlichen) Zuschreibung und Viktimisierung der risikoauffälligen Kinderschutzarbeit durch verschiedene Akteure „von außen“ eine durch die Schuldzuschreibungen ausgelöste Tendenz zur Selbstzuschreibung und Selbstviktimisierung der Profession, die wiederum ihre (weitere) soziale Kontrolle im Zuge einer ‚self-fulfilling prophecy‘ beschleunigt haben könnte.

Werden Sozialarbeiter zu „Akteuren ihrer eigenen Strafbarkeit“ durch selbstviktimisierende Verhaltensweisen?¹⁴⁵⁷ Hat die erhöhte soziale Kontrolle gegenüber Sozial-

1451 So beschreibt *Shoemith* (2016, S. 142) anschaulich, wie Bildungsminister *Balls* anfangs noch versuchte, die Arbeit der Sozialarbeiter zu verteidigen, dann aber durch die starken Anschuldigungen und den explizit gegen ihn gerichteten Druck der Medien, der Opposition und der auf den Straßen protestierenden Öffentlichkeit zu keiner anderen Reaktion mehr in der Lage war als die Behördenleiterin *Shoemith* abzusetzen.

1452 So schreibt *Shoemith* 2016, S. 194: „[T]hey appeared unable to take any other approach“.

1453 Siehe *Dollinger* 2013 sowie *Hassemers* (2010, S. 730) Ausspruch, dass „der Befund der entstandenen Strafbarkeit Anhängern des Etikettierungsansatzes Genugtuung bereiten“ mag.

1454 Vgl. *Singelstein & Stolle* 2012, S. 130.

1455 *Becker* 1991, S. 9: „[D]eviance is created by society. [...] From this point of view, deviance is not a quality of the act the person commits, but rather a consequence of the application by others of rules and sanctions to an ‘offender’. The deviant is one to whom the label has successfully been applied; deviant behaviour is behaviour that people so label.“ Vgl. auch (S. 11): „Whether an act is deviant, then, depends on how other people react to it.“

1456 *Meier* 2010, S. 4, 71.

1457 Diese Frage klammert *Cohen* (2002, S. 21) beispielsweise in seiner ‚Moral Panic‘-Untersuchung bewusst aus: „less attention to the actors than to the audience.“

arbeitern im Kinderschutzkontext auch damit zu tun, dass diese sich nicht ausreichend gegen die Schuldvorwürfe wehren bzw. einer falschen Erwartungshaltung nicht genügend entgegenarbeiten?

3.3.5.3.1 Selbsteinschätzungen von Sozialarbeitern zur Schuldfrage

Zum besseren Verständnis der „Widerstandsfrage“ ist es zunächst aufschlussreich zu untersuchen, inwieweit sich Sozialarbeiter in Kinderschutzfällen selbst für „schuldig“ am Tod eines Kindes halten. Diese Einschätzung sowie jene zur Schuld von Berufskollegen – die natürlich nichts darüber aussagt, ob diese tatsächlich schuldig sind¹⁴⁵⁸ – ist zwar subjektiv bzw. hängt vom individuellen Sozialarbeiter sowie den Umständen des entsprechenden Falles ab.¹⁴⁵⁹ Aber zumindest können grobe allgemeine Aussagen zur Einschätzung eines fallbetreuenden Sozialarbeiters über die eigene Schuld am Tod eines Kindes ausgemacht werden.

Die Tatsache, dass Sozialarbeiter in Deutschland häufig Strafbefehle akzeptiert haben, ist zunächst nicht als tatsächliches Schuldeingeständnis oder als Akzeptanz einer eigenen Schuld zu werten,¹⁴⁶⁰ da Fachkräfte in der Regel ein langwieriges, teures und von den Medien begleitetes Verfahren vermeiden wollen oder auch vom Arbeitgeber gedrängt werden, einen Strafbefehl zu akzeptieren.¹⁴⁶¹ Aufschlussreicher sind ihre Selbstaussagen. Auf die Frage, ob in Todesfälle verwickelte Sozialarbeiter sich beim Tod eines Kindes schuldig fühlen, meinte ein englischer Sozialarbeiter und Wissenschaftler im Interview, dass sie sich nicht direkt für den Tod eines Kindes, sondern vielmehr für kleinere Fehler in der Kinderschutzarbeit verantwortlich fühlen würden. Sozialarbeiter glaubten grundsätzlich nicht, etwas komplett Falsches zu tun. Einige Experten meinten, dass ihnen ein Fall *Baby P* unabhängig von Talent und Kompetenz auch hätte passieren können, und dass sie bloß Glück gehabt hätten, in keinen vergleichbaren Fall verwickelt worden zu sein. Die Kinderschutzdirektorin *Shoesmith* erklärte im Interview ihre Weigerung, im Fall *Baby P* zurückzutreten, damit, dass sie sich keiner Schuld bewusst gewesen sei.¹⁴⁶² So habe sie die Forderung ihrer Vorgesetzten nicht verstanden, die ihr den Rücktritt nahegelegt hätten („That I

1458 *Macdonald* 1990, S. 554b: „To argue that because people feel guilty there must be something to feel guilty about is, at best, tautologous.“

1459 So stellte *Whittaker* (2014, S. 127) in seiner Studie sehr unterschiedliche Reaktionen auf den Fall *Baby P* von Identifikation bis zu Distanzierung fest. Es ist nicht zuletzt auch eine ethnisch-kulturelle Frage, inwieweit Verantwortlichkeit eingeräumt wird. So unterscheidet *Furness* (2013, S. 8) beispielsweise sog. ‚guilt-prone cultures‘ und sog. ‚shame-prone cultures‘.

1460 So in Bezug auf die Zwangswirkung einer Diversion auch *Ashworth & Redmayne* 2014, S. 189: „This view must be dismissed as naïve: it is well known that in practice there is an element of coercion, sometimes in the background and sometimes (at least so far as it appears to the defendant) in the foreground, that renders this form of consent a rather impoverished species of the genus.“

1461 *Mörsberger* 2013a, S. 22.

1462 Siehe auch die Aussage von *Shoesmith* bei *Burke* 2013 (The Guardian): „I am not culpable of the murder of Peter Connelly, but that’s what people wanted me to say.“

would take public accountability of a brutal murder of a boy and to carry it through the rest of my life?“ und „Clear to me if I had done it, I wouldn't be able to live in this country. I would be like a convicted pedophile“).¹⁴⁶³

Zähringer kam in ihrer Befragung von in tödliche Kinderschutzfälle involvierten deutschen Sozialarbeitern zu dem Schluss, „dass generell eher anderen Institutionen und Personen Fehler zugeschrieben werden als Fachkräften der eigenen Organisation oder sich selbst.“¹⁴⁶⁴ In ihrer Befragung wurde nur in zwei Fällen Kritik ausschließlich an der Arbeit der eigenen Kollegen geäußert; ansonsten wurde der eigenen Institution keine oder eine bloß ambivalente Verantwortung zugesprochen oder aber die Verantwortungsfrage gar nicht angesprochen.¹⁴⁶⁵ Dabei hing die Fehlerzuschreibung auch mit der Nähe der Interviewperson zum Fall zusammen.¹⁴⁶⁶ Auch *Biesel* beschreibt in seiner Studie zum Jugendamt Schwerin, dass die Mitarbeiter häufig die Schuld nicht bei sich suchen, sondern sich gegenseitig die Schuld zuweisen würden.¹⁴⁶⁷ Die Amtsrichterin im Verfahren um den Fall *Laura-Jane* zeigte sich erstaunt darüber, dass sowohl bei der Angeklagten als auch bei den als Zeugen vernommenen sozialpädagogischen Kolleginnen (angeblich) keinerlei Betroffenheit über den Tod des Kindes wahrnehmbar gewesen sei.¹⁴⁶⁸ Auch der Sozialarbeiter im Fall *Kieron-Marcel* sah sich nicht als verantwortlich für den Tod des betreuten Kindes,¹⁴⁶⁹ ebenso wie die fallzuständige Sozialarbeiterin im Fall *Maria Colwell*.¹⁴⁷⁰

1463 So schreibt *Shoemith* (2016, S. 159): „I could not countenance ever taking responsibility for the killing of a child.“

1464 *Zähringer* 2015, S. 194 f.

1465 So wurden in den 20 von ihr untersuchten Fällen von den involvierten Fachkräften sieben Mal Fehler in der eigenen Institution gesehen und 13 Mal in anderen Organisationen. Nur zwei Interviewpartner sahen Fehler ausschließlich in der eigenen Einrichtung, zehn Personen sahen sie ausschließlich bei anderen Organisationen. Von 14 direkt fallverantwortlichen Fachkräften schrieben sich nur drei – zumindest zum Teil – auch selbst Fehler zu; von den sechs Personen ohne eigene Fallverantwortung sahen vier die Fehlerverantwortung bei ihren direkten, wenn auch zum Teil ehemaligen Kolleginnen, siehe *Zähringer* 2015, S. 194 f. In einem Fall warf die Leiterin eines freien Trägers der zuständigen RichterIn, die die Herausnahme eines Kindes vertagt hatte, strafbares Verhalten vor, siehe *Zähringer* 2015, S. 201 f.

1466 So schrieben die direkt fallverantwortlichen Gesprächspartner in den Interviews eher anderen Institutionen Verantwortung zu und lehnten eigene Fehler häufiger explizit ab als die nicht direkt fallverantwortlichen Gesprächspartner, siehe *Zähringer* 2015, S. 207.

1467 *Biesel* 2011, S. 184.

1468 AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 73.

1469 *Heitkamp* 2014b (Sächsische Zeitung).

1470 Siehe *Butler & Drakeford* 2011, S. 135: „refused to accept that the conduct of the case, in which she had been the principal protagonist, was flawed in any of its fundamentals“ und „made no concessions whatsoever to any suggestion that responsibility for what had taken place might be laid at her door“.

Die Aussagen der Fachkräfte müssen allerdings mit Vorsicht betrachtet werden, da sie vor allem dem Selbstschutz dienen könnten.¹⁴⁷¹ So vermutet *Zähringer* in ihrer Studie eine nachträgliche Selbstlegitimierung durch den durch die Interviewsituation bedingten Abwehrmechanismus sowie durch Selektionseffekte, da die Teilnahmebereitschaft an den Interviews von den Fachkräften, die eine Schuld anerkennen, möglicherweise niedriger ausfalle.¹⁴⁷²

Die Ablehnung einer eigenen Verantwortung könnte auch mithilfe von *Sykes* und *Matzas* Neutralisierungs- bzw. Rechtfertigungstechniken erklärt werden,¹⁴⁷³ die „eine modellhafte, empirisch zudem kaum überprüfbare Skizze der psychischen Mechanismen, die dem Täter die Begehung der Tat ermöglichen“,¹⁴⁷⁴ darstellen. Plausibel ist zum einen die Neutralisierungstechnik einer Leugnung von Verantwortlichkeit als solcher, indem Sozialarbeiter das Fallgeschehen dem Zufall oder ungünstigen (Kinderschutz-)Umwelteinflüssen zuschreiben.¹⁴⁷⁵ Sie meinen dann beispielsweise, ein fehlgeschlagener Kinderschutzfall hätte „jedem von uns passieren können“,¹⁴⁷⁶ sehen die Schuld im System bzw. in den Verhältnissen, in den Strukturen, im gesellschaftlichen Umbruch und der Sparpolitik,¹⁴⁷⁷ oder sie setzen die eigene Bedeutung im Kinderschutzverlauf herab.¹⁴⁷⁸ Ein weiterer Neutralisierungsmechanismus ist die Herabsetzung derjenigen – also beispielsweise der Juristen –, die die Kinderschutzarbeit (nachträglich) bewerten („condemnation of the condemners“).¹⁴⁷⁹

1471 So ist beispielsweise die Aussage der Amtsrichterin im AG-Urteil Osnabrück (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 73) mit Vorsicht zu bewerten, dass sowohl bei der Angeklagten also auch bei den als Zeugen vernommenen sozialpädagogischen Kolleginnen keinerlei Betroffenheit über den Tod von *Laura-Jane* wahrnehmbar gewesen sei.

1472 Vgl. *Zähringer* 2015, S. 194.

1473 *Sykes & Matza* 1957, S. 666: „[M]uch delinquency is based on what is essentially an unrecognized extension of defenses to crimes, in the form of justifications for deviance that are seen as valid by the delinquent but not by the legal system or society at large.“

1474 *Meier* 2010, S. 60 f.

1475 *Sykes & Matza* 1957, S. 667.

1476 So auch die Sozialarbeiterin im *Victoria-Climbié*-Fall, siehe *Stepney* 2006, S. 1296. Kritisch zur Leugnung von Verantwortung auch *Stiels-Glenn* 1996, S. 13.

1477 So *Stiels-Glenn* 1996, S. 17. Eine Verantwortung wird auch mit der Begründung abgelehnt, dass formale Standards eingehalten worden seien. So zitiert *Zähringer* (2015, S. 207) eine Mitarbeiterin: „Die Jugendamtsleiterin [...] hat gesagt, also nachdem das dann auch für sie deutlich war, dass da, dass wir keine Fehler gemacht haben. Dass wir wie gesagt–, wir konnten alles dokumentieren was wir gemacht haben.“

1478 *Whittaker* (2014, S. 253) zitiert einen befragten Sozialarbeiter mit den Worten: „What do we do? We go out and have friendly chats. The worst thing that we do is we say to children, ‘You’ve got to live here for a while. And not with those ‘nice’ people who beat you up every day and don’t give you anything to eat.’ That’s the worst thing we do.“

1479 *Sykes & Matza* 1957, S. 668: „The delinquent, in effect, has changed the subject of the conversation in the dialogue between his own deviant impulses and the reactions of theirs; and by attacking others, the wrongfulness of his own behavior is more easily repressed or lost to view.“ So meint *Rixen* (2007, S. 37): „Juristische Beobachtungen Sozialer Arbeit werden von

Eine Technik ist auch die Berufung auf höherstehende (Kinderschutz-)Maßstäbe („appeal to higher loyalties“), wie eben einen primär dienstleistungsorientierten statt eingriffsintensiven Kinderschutzansatz.¹⁴⁸⁰

3.3.5.3.2 Selbstviktimisierung der Profession?

Inwieweit aber wehren sich Kinderschutzfachkräfte gegen die aus ihrer Sicht überwiegend nicht gerechtfertigten Anschuldigungen?

Zwar sind die Weigerungen einiger betroffener Sozialarbeiter, in Untersuchungen oder Strafverfahren auszusagen,¹⁴⁸¹ nicht als aktiver Widerstand zu sehen, da sie primär dem direkten Selbstschutz dienen. Zu nennen sind aber Unterstützungsaktionen wie die proteststarke Begleitung von angeklagten Kollegen vor Gericht oder vor den Untersuchungsausschüssen¹⁴⁸² oder auch die finanzielle Unterstützung betroffener Kollegen.¹⁴⁸³ Im *Beckford*-Fall kam es immerhin zu einem von allen englischen Medien extrem kritisierten Streik der Mitarbeiter der Kommunalbehörde als Reaktion auf die Entlassungen der Kinderschutzfachkräfte.¹⁴⁸⁴ Nach der Ankündigung von *David Cameron*, einen Straftatbestand einzuführen, wehrten sich Sozialarbeiter gegen den Vorschlag mit einer Petition.¹⁴⁸⁵

denjenigen, die in den Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind, häufig nur als unzulässige juristische Belehrung wahrgenommen. [...] Was bestenfalls vorherrscht, ist aufrichtig praktizierte Indifferenz.“ Der Grund dafür sei (*Rixen* 2007, S. 37) „der mehr oder weniger typische Habitus von JuristInnen, den sie im Zuge ihrer beruflichen Sozialisation annehmen und der häufig jene befremdet, die anders sozialisiert sind; die manchmal doch sehr simpel erscheinende binäre Logik des Rechtssystems, das nach Recht und Unrecht unterscheidet und Grautöne menschlicher Handlungsdynamiken offenbar nicht adäquat abzubilden vermag; die nicht immer falsche Vermutung, dass JuristInnen, wenn sie das Wort ‚sozialpädagogisch‘ hören, an Menschen denken, die ein grundsätzliches Problem mit sanktionsbewehrten Ordnungsmodellen haben.“

1480 *Sykes & Matza* 1957, S. 669: „[D]eviation from certain norms may occur not because the norms are rejected but because other norms, held to be more pressing or involving a higher loyalty, are accorded precedence.“

1481 So weigerten sich beispielsweise die Sozialarbeiter, an der *Tyra-Henry*- und der *Kimberley-Carlile*-Inquiry teilzunehmen, siehe *Reder & Duncan* 1996, S. 86.

1482 Zum Beispiel wurden die vier Sozialarbeiter, die im Fall *Yağmur* vor dem ASD im parlamentarischen Untersuchungsausschuss aussagen sollten, von 80 Kollegen begleitet, vgl. *Parnack* 2014 (Die Zeit). Im Fall *Kieron-Marcel* kam es zu Handgreiflichkeiten zwischen der Presse und Berufskollegen, die den angeklagten Sozialarbeiter abschirmen wollten, siehe *Heitkamp* 2014a (Sächsische Zeitung).

1483 So sammelten die Kollegen des Amtsvormunds im Fall *Kevin* Geld für dessen Geldauflage.

1484 Dazu *Martin* 1987, S. 124. Über den Fall *Beckford* ist bekannt, dass als Reaktion auf die Entlassung der Sozialarbeiter zwischen 150 und 200 Beschäftigte des Brent Councils – insbesondere Sozialarbeiter – kurzzeitig streikten, siehe *Martin* 1987, S. 120.

1485 Siehe *Dangerfield* 2015.

Insgesamt lassen sich in beiden Ländern aber nur wenige und eher schwache Abwehrkampagnen oder Verteidigungen gegen die Vorwürfe in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen feststellen. Überwiegend verhält sich die Profession in England wie in Deutschland passiv.

So stellte in Deutschland in den entsprechenden Publikationen kaum ein sozialpädagogischer Autor die Strafbarkeit der Sozialarbeiter in Frage. Im Fall *Baby P* trat weder die Kommune in Haringey noch ein leitender Sozialarbeiter in einer anderen Behörde für die betroffenen Fachkräfte ein.¹⁴⁸⁶ Wie ein befragter Sozialarbeiter meinte, hätten auch die entsprechenden Berufsorganisationen wie das BASW und das College of Social Work im *Baby-P*-Fall keine Position bezogen und als Argument vorgeschoben, aufgrund ihrer geringen Mitgliedszahlen nicht genügend Sozialarbeiter zu repräsentieren.

Brandhorst kommt auf Grundlage seiner Untersuchung zum deutschen Fall *Kevin* zu dem Schluss, dass die Soziale Arbeit selbst „keinen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung des Falles“¹⁴⁸⁷ nehme. Stattdessen werde der sozialpädagogische Fachdiskurs „von Sprechern aus anderen Professionen mitbestimmt“.¹⁴⁸⁸ Dabei sei die juristische Perspektive auch außerhalb der Strafverfahren „auffällig präsent“.¹⁴⁸⁹ *Brandhorst* spricht sogar von einer „Kolonisierung sozialpädagogischer Diskurse durch andere Professionen“,¹⁴⁹⁰ bei der sich „die von Sprechern aus Medien, Politik und Justiz geprägte öffentliche Falldebatte [...] unmittelbar auf den sozialpädagogischen Fachdiskurs“¹⁴⁹¹ auswirke. Er macht eine „Enteignung sozialpädagogischer Themen“ aus, die sich keinesfalls nur durch fachfremde Sprecher vollziehe, sondern bei der

die Protagonisten der sozialpädagogischen Profession selbst aktiv am Enteignungsprozess beteiligt [seien], wenn sie in weiten Teilen bereitwillig dem diskursiv vorgegebenen Rahmen folgen und den ›Fall Kevin‹ als eine Geschichte des individuellen Versagens von Fachkräften der Sozialen Arbeit deuten und wenn sie juristischen, medialen und politischen Perspektiven insgesamt mehr Aufmerksamkeit widmen als sozialwissenschaftlichen und sozialpädagogischen.¹⁴⁹²

1486 Jones 2014a, S. 3; *Shoemith* 2016, S. 172. Nur die Schulleiter, die mit *Shoemith* vor ihrer Tätigkeit als ChefIn der Kinderschutzbehörde zusammengearbeitet hatten, unterstützten *Shoemith* mit Briefen an die Presse, siehe *Shoemith* 2016, S. 163.

1487 *Brandhorst* 2015, S. 365.

1488 *Brandhorst* 2015, S. 366.

1489 *Brandhorst* 2015, S. 366.

1490 *Brandhorst* 2015, S. 367.

1491 *Brandhorst* 2015, S. 365.

1492 *Brandhorst* 2015, S. 367.

Mörsberger & Restemeier schreiben ähnlich: „Vielfach wird noch allzu defensiv auf Infragestellungen reagiert. [...] Immer wieder geben Jugendämter, um Ärger zu vermeiden, dem Druck der Staatsanwälte nach, diese manchenmal unterstützt durch das eigene Rechtsamt.“¹⁴⁹³

Auch *Klatetzki* meint:

Auffallend dabei ist, dass das Jugendamt als zentrale, rechtlich zuständige Behörde keine eigene Erzählung hervorbringt, sondern sich in seinem Handeln an den Sinnkonstruktionen der Medizin und Justiz orientiert. Die sozialpädagogischen Fachkräfte bemühen sich nicht um ein eigenes Verstehen des Falls, es scheint ihnen in grundlegender Weise an dem zu mangeln, was Hannah Arendt (1998) als Einbildungskraft bezeichnet hat, und sie kommen daher auch zu keiner Beurteilung des Geschehens.¹⁴⁹⁴

Enders konstatiert auf Basis ihrer Medienanalyse zum Fall *Kevin*: „Das Jugendamt erscheint in den ausgewählten Artikeln nicht als ein Akteur, von dem selbst Maßnahmen und Vorschläge benannt werden, um den Kinderschutz zu verbessern.“¹⁴⁹⁵

Biesel beschreibt eine

Gefährdung einer Profession, die die gestiegene Aufmerksamkeit für den Kinderschutz nicht als Professionalisierungsmotor zu nutzen weiß, da sie sich im Handlungsfeld ihres eigenen Standortes unsicher ist. [...] Sie bezieht weder Stellung noch grenzt sie sich gegenüber den anderen Professionen selbstbewusst ab. Sie ist insofern im Dazwischen, geht aber nicht dazwischen. Sie hat keine klare Richtung, weiß nicht, wo die Reise im Kinderschutz hingeht. Ihre verzweifelten Versuche, ihr Gesicht zu bewahren, münden in diskriminierenden Sicherheitspraktiken der Risikokontrolle. Anstatt sich neu zu bestimmen und zu markieren, wofür sie zuständig ist und was sie kann, lässt sie sich von der medial inszenierten Katastrophe, von einer Politik interventionistischer Prävention disziplinieren. [...] Sie ist gekennzeichnet von Angst, wird mit Anweisungen und Standardisierungen methodisch stranguliert, weiß weder aus noch ein, zuwartend auf die nächste Katastrophe.¹⁴⁹⁶

Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke und *Röhnsch* kritisieren:

Die unmittelbar am Kinderschutz Beteiligten erleben und sehen sich in den politischen Arenen der Sozialpolitik eher als Objekte von Entscheidungen anderer. [...] [A]uf

1493 So *Mörsberger & Restemeier* (1997, S. 9), die daraufhin fragen: „[W]o bleibt das Selbstbewusstsein der Jugendhilfe?“

1494 *Klatetzki* 2013, S. 132.

1495 *Enders* 2015, S. 421.

1496 *Biesel* 2014b, S. 100; auch *Hildenbrand* (2014, S. 188) meint, dass das Berufsfeld „sich seines Standorts in seinem Handlungsfeld unsicher, also ortlos“ sei, was sich schon an der häufigen Verwendung des Wortes „zwischen“ in den Kinderschutzpublikationen zeige.

diese Weise ist das Kinderschutzsystem unter erheblichen Außendruck geraten, was die Qualität des Kinderschutzes beeinträchtigt.¹⁴⁹⁷

Die „Selbstviktimsierung“ der Profession wird dabei auch über die sozialpädagogische Wissenschaft erzeugt: zum einen durch den Mangel eigener sozialpädagogischer Forschung,¹⁴⁹⁸ einen sozialpädagogischen Fachdiskurs, der sich „in einer abgeschotteten Arena“ abspiele, die „keinen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung des Falles“ nehme;¹⁴⁹⁹ oder durch eine sozialpädagogische Forschungsmethodik, die den „Blick von außen verinnerlicht“,¹⁵⁰⁰ wenn beispielsweise als empirische Forschungsgrundlage Daten und Bewertungen aus den Medien übernommen werden,¹⁵⁰¹ „um auf dieser Grundlage Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit zu ziehen“.¹⁵⁰²

Für den englischen Kontext kritisiert *Shoesmith*, dass sich die englischen Sozialarbeiter als „Behälter öffentlicher Schuldgefühle“ benutzen lassen.¹⁵⁰³ Eine anonyme Sozialarbeiterin schreibt auf *Community Care*: „While teachers and doctors have been galvanised to fight for their profession, I see little direct action from our own workforce that suggests a will to fight against what is being imposed upon us.“¹⁵⁰⁴ Aufschlussreich ist auch, dass die Kinderschutzbehörden überwiegend fraglos Abhilfemöglichkeiten gewähren.¹⁵⁰⁵

Auch viele der englischen Interviewpersonen kritisierten, dass Sozialarbeiter selbst zu ihrer Viktimisierung beigetragen hätten („partly brought it on ourselves“). So beklagte die Expertin vom NSPCC, dass die Sozialarbeiter sich eher als Gutmenschen und weniger als Fachleute sähen und sich die Berufsgruppe nicht gut vermarkten

1497 Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhsch 2013, S. 282.

1498 Brandhorst (2015, S. 379) zum Fall *Kevin*: „Aus der Profession der Sozialen Arbeit heraus wird keine eigenständige Untersuchung des Falles initiiert. Sie nimmt die Ergebnisse der Untersuchungen anderer Professionen in weiten Teilen an, versucht den daraus abgeleiteten und von außen an sie herangetragenen Forderungen nachzukommen und lässt so einen Eingriff in ihre Aufgabenbestimmung zu.“

1499 Wobei sich nach Brandhorst (2015, S. 365) umgekehrt „die von Sprechern aus Medien, Politik und Justiz geprägte öffentliche Falldebatte aber unmittelbar auf den sozialpädagogischen Fachdiskurs aus[wirke]“.

1500 Brandhorst 2015, S. 366.

1501 Siehe beispielsweise die Studie von Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain 2008.

1502 Kritisch dazu Brandhorst 2015, S. 366 und Zähringer 2015, S. 128.

1503 *Shoesmith* 2016, S. 209: „[S]ocial workers have often positioned themselves as ‘containers’ for the public’s emotion which may have given them a sense of moral value, which I argue has also led to a sense of resignation to, or acceptance of, the criticism, and an inability to challenge public criticism.“

1504 Als Erklärung fügt *Shoesmith* (*Community Care* 2016) an: „Maybe it’s the fact that, as caring professionals, we give so much of our energy to others that means there’s little left to advocate for ourselves. Maybe our lack of unified professional identity, our discipline spread across so many diverse roles and different aspects of humanity, dampens our roar.“

1505 So meinen *Kelly* und *Milner* (1996, S. 91): „[S]ocial workers have been remarkably acquiescent in subscribing to the remedies prescribed.“

könne. Beispielsweise suche sie nicht das Gespräch mit der Presse, da sie glaube, dass diese sie „auf dem Kieker“ habe („so confident that the press has it in for them“). Die Profession habe einen Minderwertigkeitskomplex und ein geringes Selbstbewusstsein.¹⁵⁰⁶ Ein befragter Sozialarbeiter meinte, dass Sozialarbeiter glaubten, nutzlos zu sein („we are useless/hopeless at it“) und ihren Beruf – wenn möglich – verschweigen würden. Für Deutschland ist dabei allerdings festzustellen, dass die schlechte Eigenwahrnehmung der Sozialarbeiter in Diskrepanz zu ihrem doch eher hohen Ansehen in der Bevölkerung steht.¹⁵⁰⁷

Kritisiert wird auch, dass die Profession zu ihrer eigenen Viktimisierung beigetragen habe, indem sie falsche Erwartungen gesetzt hätte. Beispiele seien die erwartungsweckende Bezeichnung der Kinderschutzarbeit als „child protection“¹⁵⁰⁸ oder die widerstandslose Akzeptanz einer Garantienstellung, die wiederum zu der Annahme geführt habe, dass die Profession den Schutz von Kindern „garantieren“ könne. So meint *Mörsberger*, dass einer übersteigerten Erwartungshaltung „von Seiten der Jugendhilfe selbst Vorschub geleistet“¹⁵⁰⁹ werde und sich diese als „Sozialbürge für alle Problemlagen und selbst Defizite anderer Institutionen“ anbieten und benutzen lasse.¹⁵¹⁰ Indem das Strafbarkeitsrisiko bei Haushaltsberatungen recht erfolgreich für größere Ressourcen genutzt worden sei,¹⁵¹¹ sei außerdem der falsche Anschein erweckt worden, dass tödliche Kinderschutzfälle mit ausreichend finanziellen Mitteln verhindert werden könnten.¹⁵¹²

Vorgeworfen wird der Profession ferner, keine fachlichen Standards festgelegt und aus „Sorge vor Reglementierung, Nachprüfung und dann auch entsprechenden Konsequenzen“¹⁵¹³ keine offene Fehlerdebatte geführt zu haben. Sozialarbeiter müssten nun diesen „Preis der Freiheit“ bezahlen, nämlich, dass nun „externe, nicht sozialpädagogische Professionelle über die „Regeln der sozialpädagogischen Kunst“ entscheiden.“¹⁵¹⁴

1506 Siehe *Whittaker* 2014, S. 253; *Aldridge* 1990, S. 612.

1507 So wurde die Bedeutung der Sozialen Arbeit innerhalb der Bevölkerung mit 58,5 % als „besonders wichtig“ und mit 34,75 % als „auch noch wichtig“ angesehen, wohingegen nur 22,7 % der befragten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen meinten, dass ihre Profession „sehr angesehen“ bzw. „angesehen“ sei. Die kritische Selbstwahrnehmung wird damit erklärt, dass sich die öffentliche Anerkennung der beruflichen Tätigkeit nicht in den finanziellen und politischen Rahmenbedingungen widerspiegeln, siehe *Nodes* 1998, S. 4; *Karges, Lehner & Wegemann* 2001.

1508 Siehe *Goddard* 1996, S. 305: „[W]hen we use a title that we cannot live up to for a service, a sense of failure is unavoidable.“

1509 *Mörsberger* 2000a, S. 229.

1510 *Mörsberger* 2000a, S. 234.

1511 *Mörsberger* 2013a, S. 21; *Ayre* 2001, S. 892.

1512 *Ayre* 2001, S. 892.

1513 *Münder* 2001, S. 407.

1514 *Münder* 2001, S. 408.

Die Schwäche der Profession zeigt sich auch institutionell. So ist es in der Tat bezeichnend, dass in England keine der sich ständig in der Neustrukturierung befundenen¹⁵¹⁵ Körperschaften der Kinderschutzarbeit durch die Berufsgruppe der Sozialarbeiter geführt wird, sondern diese nur in die schon bestehenden Körperschaften für Gesundheit und Bildung integriert ist. Dieses Problem wurde auch von den befragten Experten erkannt, welche (aus aktuellem Anlass) auch die während der Durchführung der Interviews erfolgte Schließung des College of Social Work ansprachen.¹⁵¹⁶ In der unabhängigen Organisation British Association of Social Workers (BASW), die für sich in Anspruch nimmt, die Interessen der Profession wahrzunehmen,¹⁵¹⁷ ist nur eine Minderheit der Sozialarbeiter Mitglied,¹⁵¹⁸ wodurch die Organisation eher schwach ist.¹⁵¹⁹ Die niedrigen Mitgliederzahlen führte eine befragte Mitarbeiterin des BASW darauf zurück, dass die meisten Sozialarbeiter sich der Bedeutung eines Kollektivorgans nicht bewusst seien, was sie kritisierte: „If social workers don't recognize that they need to belong to a professional body, then we have a problem.“ Die Expertin prognostizierte allerdings einen Anstieg der Mitgliederzahlen, da angesichts vermehrter Disziplinarverfahren und Kriminalisierungsbestrebungen die Notwendigkeit rechtlicher Absicherung durch eine Organisation für die Fachkräfte deutlicher werde.¹⁵²⁰

1515 Jones 2014b, S. 492.

1516 Shoemith (2016, S. 219) dagegen befürwortete die Schließung des erst im Jahre 2012 gegründeten College of Social Work, da es selbst nicht unabhängig genug von der Regierung gewesen sei und nur 20 % aller Sozialarbeiter repräsentiert habe. Es sei verständlich gewesen, dass es abgeschafft worden sei, nachdem seine Unabhängigkeit angezweifelt worden war.

1517 So beinhaltet die Organisation eine Gewerkschaft, ein Auskunfts- und Rechtsschutzsystem sowie einen Verlag. Die Verteidigungstätigkeit hat sich nach einer ersten Periode einer Ad-hoc-Verteidigung mit einem 1978 gegründeten und ab 1992 versicherten und mit Anwälten bestückten Verteidigungsfonds professionalisiert. Die Verteidigungstätigkeit war für die BASW zunächst finanziell sehr belastend; es kam beispielsweise allein im Jahr 1991 zu zehn Inquiries, die einer Verteidigung von Sozialarbeitern bedurften, dazu Payne 2002, S. 976.

1518 Laut Aussage der befragten Mitarbeiterin vom BASW hat das BASW knapp 18.000 Mitglieder, und das College of Social Work hatte vor seiner Schließung 17.000 Mitglieder, wohingegen es ca. 80.000 registrierte Sozialarbeiter gebe. Unter den in der Gruppe befragten Oxforder Sozialarbeitern räumten auf Nachfrage bis auf den Vorgesetzten alle Sozialarbeiter ein, nicht Mitglied im BASW oder im College of Social Work zu sein. Grund dafür seien die hohen Kosten der Mitgliedschaft. Sie koste im BASW knapp 50 Pfund im Monat, beim College of Social Work 60 Pfund im Jahr, was angesichts der hohen Lebenshaltungskosten in Oxford schwer aufzubringen sei.

1519 So die Einschätzung von Jones 2014b, S. 492.

1520 Tatsächlich sind die Zahlen zuletzt angestiegen, siehe Shoemith 2016, S. 220.

Auch in Deutschland gibt es eine nur gering ausgeprägte Bereitschaft der Profession und speziell des ASD,¹⁵²¹ sich in rechtspolitischen öffentlichen Diskussionen für eigene Interessen zu engagieren, sowie eine auch von der Profession selbst zugegebene mangelnde Bereitschaft bzw. Skepsis gegenüber Berufsverbänden und gewerkschaftlichen Interessenvertretungen.¹⁵²² So überlassen die Sozialarbeiter die Positionierung ihres professionellen Selbstverständnisses und der damit verbundenen Qualifikationen weitgehend den jeweiligen Trägern und haben sich damit von der durchaus kritisch geprägten Sicht der Bevölkerung von ihnen abhängig gemacht.¹⁵²³

Die beschriebenen Vorwürfe in Bezug auf einen mangelnden Widerstand der Profession führen aber dazu, dass den Sozialarbeitern wiederum eine Mitschuld an ihrer eigenen Viktimisierung gegeben wird,¹⁵²⁴ was ihre Viktimisierung weiter verstärkt: Wenn sie schon nicht schuld an einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall sind, so sind sie zumindest schuld daran, dass ihnen mangels eigenen Widerstands – also wiederum ein Unterlassungsverhalten! – die Schuld an fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zugeschrieben wird.

Tatsächlich aber ist fraglich, ob sich die Profession gegen die Anschuldigungen (bloß) aus eigener Kraft ausreichend zur Wehr setzen kann, was beispielsweise *Fitzgibbon* für den Fall *Baby P* bezweifelt.¹⁵²⁵ *Shoemith* glaubt dagegen, dass eine stärker institutionell verankerte Profession keine vergleichbare Hetzkampagne erlebt hätte („a much stronger profession wouldn't have gone there“).¹⁵²⁶

1521 Erst im Jahre 2008 – also später als die Gründung beinahe aller anderen Fachverbände innerhalb der Sozialen Arbeit – gründete sich mit der Bundesarbeitsgemeinschaft „Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (BAG ASD/KSD)“ die erste fachpolitische Repräsentation des ASD durch einen Fachverband, siehe *Merchel* 2015c, S. 2.

1522 *Nodes* 1998; *Karges, Lehner & Wegemann* 2001. So sind nur 32,5 % der Sozialarbeiter gewerkschaftlich organisiert. Als Grund für die mangelnde gewerkschaftliche Organisation wurden Kritik an der Gewerkschaft (zu 60,5 %), Zeitmangel (zu 28 %) und mangelnde Notwendigkeit (zu 11,5 %) genannt. Interessant ist, dass der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Sozialarbeiter bei den privaten Trägern fast doppelt so hoch ist wie bei den öffentlichen.

1523 *Nodes* 1998; *Karges, Lehner & Wegemann* 2001.

1524 So schreibt *Mörsberger* im Plädoyer der Verteidigung (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 107), dass es nicht zu leugnen sei, „daß die Jugendhilfe selbst eine Mitschuld daran hat, daß man sich in der Öffentlichkeit oftmals falsche Vorstellungen über ihre Möglichkeiten und insbesondere über ihre Grenzen macht.“

1525 Siehe *Fitzgibbon* 2016, S. 160 ff.

1526 Daher fordert sie den Zusammenschluss unter einer unabhängigen Körperschaft, bei der die Profession die eigene Kontrolle und Deutungshoheit behält, siehe *Shoemith* (bei *McNicoll* 2016a [Community Care]).

Teil 2
Grenzen (k)einer Kriminalisierung

Kapitel 4

Bewertung (k)eines strafrechtlichen Umgangs

Forschungsfragen 8 und 9:

8. Werden die intendierten Funktionen durch einen strafrechtlichen Umgang erfüllt?
9. Wie ist ein deutscher strafrechtlicher Umgang auf Basis des Rechts- und Systemvergleichs mit England zu bewerten?

Wie ist ein strafrechtlicher Umgang mit Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen zu bewerten? Inwieweit werden die intendierten Funktionen Aufklärung, Prävention von tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen, Wiederherstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem und Sühnung für eine Schuld erfüllt, und zu welchem Preis? Welche Probleme und Grenzen des deutschen strafrechtlichen Umgangs können beschrieben werden?

Da, wie aufgezeigt worden ist, die englischen außerstrafrechtlichen Maßnahmen sozialer Kontrolle funktionale Gemeinsamkeiten mit den deutschen Strafverfahren haben, sollen bei der nun vorzunehmenden Bewertung auch die Wirkungen und Probleme der englischen Maßnahmen angesprochen werden. Der hauptsächliche Fokus verbleibt aber auf der Bewertung des strafrechtlichen Umgangs in Deutschland. Schließlich geht es in dieser Untersuchung nicht darum, Umgangsmaßnahmen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in beiden Ländern im Allgemeinen, sondern nur im Hinblick auf ihre „strafrechtliche Funktion“ zu bewerten.

4.1 Ursachenaufklärung durch Strafverfahren?

Wie steht es um die Erfüllung der Aufarbeitungs- und Aufklärungsfunktion von Kinderschutzfällen durch die Abhaltung von Strafverfahren? Kann ein strafrechtlicher Umgang der Aufklärung darüber, ob und wie es zu Versäumnissen in Kinderschutzfällen gekommen ist, sowie einem Lernen aus etwaigen Fehlern dienen? Ist es sinnvoll, Kinderschutzfälle zu Aufklärungszwecken innerhalb eines Strafprozesses zu untersuchen?

4.1.1 Juristen als Bewertende von fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen

In Deutschland wird die Bewertung von auch sehr komplizierten und berufsbezogenen fahrlässigen Verhaltensweisen traditionell in gerichtlichen Strafverfahren und damit von ausgebildeten Juristen vorgenommen, wohingegen das englische Strafprozesssystem die aus Laien besetzte Jury bewerten lassen würde, inwieweit sich Sozialarbeiter einer fahrlässigen Tötung tatsächlich strafbar gemacht haben.

Aber nicht nur in den Strafverfahren, sondern auch in den außerstrafrechtlichen Untersuchungen in England und Deutschland werden häufig Juristen als Untersuchungsleiter eingesetzt¹⁵²⁷ und empfohlen.¹⁵²⁸ Auch in anderen Ländern werden Untersuchungen von Kinderschutzfällen häufig unter Einbeziehung juristischer (sowie gerichtsmedizinischer und polizeilicher) Fachkräfte durchgeführt – also nicht unbedingt mit Personen aus dem Fachbereich der Sozialen Arbeit bzw. mit besonderer Sachkompetenz in der Kinderschutzarbeit.¹⁵²⁹

Ein Grund für das Übergewicht speziell von Juristen als Untersuchungsleitern ist vermutlich, dass sie einige Kompetenzen aufgrund ihrer langen und breiten Ausbildung mitbringen, die darauf ausgerichtet ist, sich in neue Konstellationen und Bereiche (schnell) einzuarbeiten¹⁵³⁰ sowie Verfahren mit vielen Zeugen und Beweisen durchzuführen. Die juristische und vor allem die richterliche Bewertungsdominanz auch außerhalb des Strafrechts bei der Aufarbeitung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen hängt vermutlich ebenfalls damit zusammen, dass die Bevölkerung Vertretern der Justiz – insbesondere im Gegensatz zu Politikern – ein eher hohes Vertrauen entgegenbringt.¹⁵³¹

Fraglich ist aber, ob Juristen als Fachfremde kompetent (genug) zur Ermittlung und Bewertung von Kinderschutzfällen sind. So wird schon in Deutschland an den Familienrichtern kritisiert, dass diese „häufig Unabhängigkeit mit Uninformiertheit

1527 Siehe beispielsweise im Fall *Kevin* die Untersuchung des Juristen *Mäurer* (2006). Für England konstatieren *Corby, Doig* und *Roberts* (1998, S. 382), dass unter 70 *Inquiries* (1945–1997) bei 32 Juristen und nur 20 ausgebildete Sozialarbeiter als Vorsitzende gehabt hätten. Bei den vom Minister für Soziale Dienste gesetzlich angeordneten *Inquiries* war der Untersuchungsleiter jeweils ein *Queens Council*, also ein besonders erfahrener Rechtsanwalt, siehe *Department of Health and Social Security* 1982, Appendix 1, S. 71 ff.

1528 Siehe beispielsweise bei *Cinkl & Marthaler* (2009, S. 18 f.) den Vorschlag *Münders* in seinen verschiedenen Untersuchungsmodellen, jeweils Juristen als Untersuchungsleiter einzusetzen.

1529 *Biesel & Wolff* 2013, S. 30.

1530 Das gilt in geringerem Maße auch für die englischen Juristen, die sich früh spezialisieren müssen und erst ab einer längeren Berufserfahrung Richterämter bekleiden dürfen.

1531 In einer Studie der GfK (2011) zum Vertrauen der Bürger in 20 verschiedene Berufsgruppen und Organisationen wurde Polizisten und Richtern ein sehr hohes Vertrauen zugesprochen und Politikern mit 14 % (2010) und 9 % (2011) nur sehr wenig Vertrauen. Auch in England wird die Häufung von juristischen bzw. justizbezogenen Vorsitzenden in den *Inquiries* damit erklärt, dass ihnen Glaubwürdigkeit, Erfahrung und Unabhängigkeit zugeschrieben würden, vgl. *Sulitzeanu-Kenan* 2006, S. 630.

verwechselten und zum Teil keine Kenntnis von der Materie Kinderschutz hätten, aber darüber entschieden“¹⁵³² – was für Strafrjuristen, die fehlgeschlagene Kinderschutzfälle bewerten, noch viel mehr gelten dürfte.¹⁵³³

Die Bewertung durch fachfremde (Straf-)Juristen könnte aufgrund einer größeren Distanz und Neutralität zur Materie aber auch ihr Gutes haben, zumal fachspezifisches Wissen über sozialpädagogische Sachverständige eingeholt werden kann. So könnte man argumentieren, dass die Beurteilung von Kinderschutzverläufen gerade von gut – wenn auch nicht zwingend in der Sozialen Arbeit – ausgebildeten, mit der Leitung von Aufklärungsverfahren vertrauten Personen ausgeübt werden sollte, die als Außenstehende einen unvoreingenommenen Blick auf die Sachlage nehmen.

Entscheidend ist aber vor allem, dass eine unabhängige, faire, von politischer Einflussnahme freie Bewertung sichergestellt wird. Dies ist zwar nicht unbedingt bei Juristen als solchen, zumindest aber grundsätzlich bei der Justiz der Fall, wohingegen von den Parteien eingesetzte (parlamentarische) Untersuchungsausschüsse politisch instrumentalisiert werden (können). So war beispielsweise im deutschen Fall *Lara Mia* eine fachlich neutrale politische Aufarbeitung der Geschehnisse überhaupt nicht möglich, da zwei von unterschiedlichen Parteien regierte Ämter zu keiner Einigung im Aufklärungsprozess fanden¹⁵³⁴. *Schrapper* schreibt zu den Fällen *Lara Mia* und *Kevin*:

So hat es in Hamburg im Fall *Lara Mia* [...] einen „Expertenbericht“ gegeben, der so eindeutig politisch instruiert und instrumentalisiert war, dass die Fachkräfte ihn nur als durchsichtigen Versuch einer Schuldzuweisung ablehnen konnten. In Bremen fand eine aufwendige politische Aufarbeitung statt, mit viel Mühe, aber letztlich, um politische Positionen festzuklopfen und Schuld von der einen auf die andere Seite zu schieben. Wenn es aber nicht gelingt, aus diesen fachlichen und politischen Kontroversen begründete und tragfähige Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit herauszuarbeiten, dann bleibt es ein Streit um des Streits willen.¹⁵³⁵

1532 So die Einschätzung von *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 85.

1533 *Restemeier* in seinem Plädoyer im Fall *Laura-Jane* in *Mörzberger & Restemeier* (1997, S. 82): „Man mußte sich die Frage stellen, ob diese Umstände dem forensisch tätigen Strafrjuristen hinreichend bekannt waren. Wurde der Konflikt zwischen Strafrecht und Sozialpädagogik möglicherweise dadurch verursacht, daß die eine Seite über die andere nichts wußte bzw. zu wenig wußte?“ Kritisch auch *Hassemer* 2010, S. 734; kritisch auch *Papier* (1988, S. 116) zur ähnlichen Konstellation von strafrechtlich bedrohten Amtsträgern in Umweltbehörden: „Die Strafverfolgungsbehörden drohen damit in die Rolle apokrypher Oberfachbehörden zu schlüpfen. Genuin verwaltungsrechtliche Fragen und Streitigkeiten werden von insoweit nicht hinreichend ausgestatteten Organen in strukturell dafür ungeeigneten Verfahren behandelt und letztverbindlich entschieden.“

1534 *Diers* 2014, S. 60 f.

1535 Siehe auch *Schrapper* 2014a, S. 88.

Ähnlich kritisiert auch *Brandhorst* die Befangenheit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Fall *Kevin*.¹⁵³⁶

In der englischen *Victoria-Climbié*-Untersuchung wurde die Unparteilichkeit des Untersuchungsleiters *Lord Laming* von den Medien und der Liberalen Partei aufgrund seiner politischen Verbindungen in Zweifel gezogen.¹⁵³⁷ *Shoesmith* bringt Beweise für eine politische Einflussnahme auf die eigentlich unabhängige Fachaufsichtsbehörde Ofsted bei der Erstellung des zweiten JAR-Berichts im Fall *Baby P* vor.¹⁵³⁸ Eine Studie zum Thema „Inquiries into historical child abuse allegations“ in England kam ferner zu dem Ergebnis, dass 56 % der befragten Bürger nicht stark oder gar nicht daran glaubten, dass Inquiries zu Kindesmisshandlungsfällen die Wahrheit herausfinden, da – so 46 % der Befragten – die Regierung und das sog. Establishment die Ergebnisse verfälschen oder unterschlagen würden. 23 % äußerten Misstrauen gegenüber den Leitern der Inquiries.¹⁵³⁹

Angesichts möglicher politischer Instrumentalisierungen außerhalb strafrechtlicher Aufarbeitungsverfahren haben von der Justiz durchgeführte Aufarbeitungen den Vorteil politischer Unabhängigkeit. Dieser scheint auch von der deutschen Justiz gesehen zu werden, meinte doch der informell befragte Staatsanwalt, der in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall gegen Jugendamtsmitarbeiter ermittelte, dass eine strafrechtliche Aufarbeitung des Falles angesichts der unzureichenden behördeninternen Aufarbeitung nötig gewesen sei.

1536 *Brandhorst* 2015, S. 358: „Da keine Experten aus Wissenschaft und Praxis, sondern nur Politiker einem PUA angehören, bilden die Vertreterinnen und Vertreter der Oppositionsparteien das einzige Korrektiv. Diese wirken allerdings, beispielsweise mit Blick auf bevorstehende Wahlen und mögliche neue Koalitionen, ebenfalls tendenziell befangen, wenn Fragen verhandelt werden, die die politische Steuerung betreffen. Die Offenheit des Ausgangs eines derartigen Verfahrens, in dem Politiker ihre eigenen Verantwortungsbereiche selber untersuchen und dabei nicht den Vorgaben eines wissenschaftlich überprüfbar methodischen Vorgehens folgen, kann durchaus angezweifelt werden. Als Indiz zur Bestätigung dieser Hypothese könnte die im ›Fall Kevin‹ zu beobachtende weitestgehende Übereinstimmung zwischen den Fallhypothesen aus der zuvor verfassten Mäurer-Dokumentation und den im Bericht des PUA aufgestellten Hypothesen gewertet werden.“

1537 Siehe *Shoesmith* 2016, S. 67.

1538 So wurde die Leiterin von Ofsted von der Regierung dazu gedrängt sicherzustellen, dass der Bericht klare Verantwortungszuschreibungen ausspricht („the report must be clear in its judgments and attribution of responsibility“), damit der Bildungsminister handeln könne („definitive evidence on which the Minister can act“). Kritik und Zweifel an den Urteilen von einigen Inspektoren wurden explizit nicht aufgegriffen und diesen der fertige Bericht vor Veröffentlichung nicht noch einmal vorgelegt. Später wurden Ungereimtheiten zwischen der Zusammenfassung und der vollständigen Fassung des zweiten Serious Case Review aufgedeckt; beispielsweise wurden Probleme im Krankenhaus und bei der Polizei in der Zusammenfassung unterschlagen. Auch ein anonymierter Inspekteur von Ofsted hatte in einer BBC-Dokumentation zugegeben, dass Berichte mit Bezug zur Behörde in Haringey umgeschrieben worden waren, siehe *Shoesmith* 2016, S. 187–201.

1539 Ipsos MORI 2014, S. 1.

Wie in *Kapitel 3* beschrieben worden ist, verfolgt die (weisungsgebundene) Staatsanwaltschaft mitunter aber auch selbst eine rechtspolitische Agenda oder könnte aufgrund ihres eigenen früheren Ermittlungsauftrags gegenüber den misshandelnden und vernachlässigenden Eltern nicht mehr neutral sein. Aber auch wenn die Staatsanwaltschaft und die Gerichte keine bewusste politische Agenda mit ihren gegen Kinderschutzfachkräfte gerichteten (Ermittlungs-)Verfahren verfolgen, bleibt das Problem, dass sie die Probleme der Kinderschutzarbeit häufig nicht hinreichend erfassen. So ist der Grad an Unwissen und Verständnis nicht nur speziell in Bezug auf die Kinderschutzarbeit, sondern allgemein im Hinblick auf Bewertungen zur Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von seltenen Ereignissen innerhalb der Justiz bedenklich. *Mörsberger* schreibt, „dass die originären Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe von der Justiz oftmals nicht zur Kenntnis genommen oder schlichtweg nicht verstanden werden“.¹⁵⁴⁰ Noch bedenklicher stimmt eine etwaige Ignoranz oder Herablassung für die Arbeit der Sozialarbeiter im Kinderschutz,¹⁵⁴¹ die in der Aussage der Amtsrichterin im Fall *Laura-Jane* exemplarisch geworden ist¹⁵⁴² und wiederum treffend vom Landgericht Osnabrück mit den Worten kritisiert wurde, es fehle „an dem Nachweis einer der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen überlegenen Kompetenz des entscheidenden Gerichts“.¹⁵⁴³

Das Problem fehlenden Wissens bzw. Verständnisses bei Vertretern der Justiz¹⁵⁴⁴ im Hinblick auf das zu bewertende Fachgebiet ist auch aus anderen Berufsbereichen

1540 *Mörsberger* 2000a, S. 230; siehe auch *Woerner* (1999, S. 29): „man bei manchem Strafrichter den Eindruck hat, daß für diesen das KJHG gar nicht existiert“.

1541 *Hassemer* (2010, S. 737) schreibt, es ziehe sich durch *Bringewats* Buch „Tod eines Kindes“ „wie ein Roter Faden ein Ton der Herablassung gegenüber der Fachlichkeit gerade der Sozialen Arbeit“; siehe auch den herablassenden Kommentar in Bezug auf das Osnabrücker Verfahren bei *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 125 f.: „Ganz anders verhält es sich mit der Organisationsverantwortung, die selbstverständlich bei der Leitung anzusiedeln ist. Dieser Unterschied zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Haftung ist vielen Handelnden, sowohl im Jugendamt als auch in der Medizin, häufig nicht geläufig und hat in der Aufarbeitung einiger dramatischer Fälle, wie z.B. dem Osnabrücker Fall, auch zu erheblicher emotionaler Verwirrung geführt.“

1542 So meinte die Richterin im Fall *Laura-Jane* zum Gutachten des Sachverständigen (AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 69): „Wenn der Sachverständige meint, den Respekt vor der Entscheidung der Mutter, sich ihr Leben nach ihren Wünschen einzurichten, notfalls auch in ungeordneten und für das Gericht kaum vorstellbaren Verhältnissen, an oberste Stelle setzen zu müssen, so setzt er die Prioritäten falsch.“

1543 Weiter wurde kritisiert (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 123): „Eine solche Wertung der Ergebnisse einer anerkannten Wissenschaft – und nur so läßt sich begründen, daß der Staat dafür Institute und Lehrstühle finanziert – steht dem Juristen nicht zu, schon gar nicht, wenn er nicht selbst an der Front der Sozialarbeit steht. Sie beansprucht in gleicher Weise Achtung, wie sie die Rechtswissenschaft für sich selbst in Anspruch nimmt. [...] Es geht [...] schlicht darum zu respektieren, daß der Gesetzgeber sich des Sachverstandes einer Profession versichert, um die von ihm erstrebten Ziele zu erreichen.“

1544 Bei den englischen Zivilrichtern ist dagegen eine hohe Sensibilität für die Kinderschutzproblematik zu beobachten. So meinte der befragte Solicitor: „I always had the feeling you had a mountain to climb to convince a judge to sue the employer“; siehe auch *Hoyano & Keenan*

bekannt.¹⁵⁴⁵ Allerdings könnte es im Kinderschutzkontext noch einmal gesteigert sein, da hier eher ein ‚common sense‘-Denken als in technischen Bereichen Platz greifen dürfte. So maß sich angesichts des Todes eines kleinen Kindes ein Jurist an zu wissen, dass eine nicht behandelte Windeldermatitis doch eindeutig darauf hingedeutet habe, dass das Kind in der nächsten Zukunft aufgrund von Vernachlässigung zu Tode kommen werde.¹⁵⁴⁶ Es ist fraglich, ob sich ein Staatsanwalt oder Richter in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Kontext eine ähnlich leichtfertig getroffene Meinung zur Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit eines Geschehensverlaufs bilden würde.¹⁵⁴⁷ Es handelt sich dabei aber nicht nur um ein deutsches bzw. juristenbezogenes Problem. So wurden beispielsweise auch der Richter in der *Maria-Colwell*-Untersuchung¹⁵⁴⁸ und die Fachaufsichtsbehörden (wie Ofsted)¹⁵⁴⁹ für ihre fehlende Sachkompetenz bei der Bewertung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen kritisiert.

Das Problem fehlender Kompetenz bzw. von Kompetenzanmaßung könnte ferner durch eine bessere Aus- und Fortbildung der Juristen in Kinderschutzfragen oder entsprechende Spezialisierungen im Justizapparat – beispielsweise eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für berufliche oder sogar sozialpädagogische Versäumnisse – sowie durch eine intensivere Kontrolle (nicht zuletzt über ausgeübte Rechtsmittel) zumindest verbessert werden. Die Aufklärungsarbeit über Probleme und Risiken der Kinderschutzarbeit sollte nicht nur von der Profession der Sozialen Arbeit und der kriminologischen Forschung ausgehen, sondern auch auf Initiative der Justiz gesche-

2010, S. xxxix: „While relatively few cases have come to trial yet, the early indication is that the courts are acknowledging the intrinsic difficulties of social work by setting the standard of professional care at a level which takes into account the multifarious factors and judgment calls in play concerning the protection of vulnerable people“ und „Judges tend to be sensitive to the dilemmas involved in child protection work.“ Festzustellen ist auch, dass in England in vielen Kontroll- und Strafverfolgungskörperschaften häufig außerjuristische Fachleute eingesetzt werden, da deren Expertise vor allem im Hinblick auf Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit geschätzt wird, vgl. *Dingwall & Hillier* 2015, S. 36.

1545 Siehe auch schon kritisch *Nicklisch* (1982, S. 2637 ff.), der Gerichte bei der Beurteilung technischer Abläufe für fachlich und personell überfordert hält.

1546 So das AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 70.

1547 So äußerte sich auch *Lord Laming* (2003, para. 1.19) im *Victoria-Climbié*-Untersuchungsbericht ungläubig über das Verhalten der Fachkräfte: „Even after listening to all the evidence, I remain amazed that nobody in any of the key agencies had the presence of mind to follow what are relatively straightforward procedures on how to respond to a child about whom there is concern of deliberate harm.“

1548 So die Einschätzung von *Stevenson* (zitiert bei *Butler & Drakeford* 2011, S. 104): „[H]e had no previous experience of family issues, or family law. He had only been a judge in the criminal system [...]. He was not particularly interested or knowledgeable in the field [and] it rapidly became clear that he was basically out of sympathy with those issues.“

1549 So *Lord Laming* (2009, para. 6.5) in seinem Fortschrittsbericht zu den Überprüfungsprozessen unter anderem bei Ofsted: „In the past, weaknesses in some inspection processes have been as a result of lack of expertise and limited experience in child protection in the key inspection bodies, most notably within Ofsted“; siehe auch die Einschätzung von *Shoosmith* 2016, S. 52.

hen. Wirken sich schon innerbehördliche Überlastungen und systembedingte Zwänge auf die Strafbarkeit von Sozialarbeitern kaum strafentscheidend aus, so sollte auch von den Strafverfolgungsbehörden gefordert werden, sich trotz der Überlastungen innerhalb der Justiz ausreichend Zeit für Ermittlungen und Entscheidungen zu nehmen.¹⁵⁵⁰ Bezeichnend ist jedenfalls, dass von den Sozialarbeitern in den Strafverfahren der Fälle *Laura-Jane* und *Jenny* verlangt wurde, dass sie sich vorab über eine mögliche – zu diesem Zeitpunkt kaum vorhersehbare – Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit hätten informieren sollen und dementsprechend ein „unvermeidbarer Verbotsirrtum“ verneint wurde. Auch in der Strafrechtswissenschaft wurde im Anschluss an die Verfahren gefordert, dass sich die Profession über die strafrechtlichen Risiken – natürlich auch aus Eigeninteresse – besser zu informieren habe.¹⁵⁵¹ Dagegen wurde die Justiz in den entsprechenden Publikationen kaum in die Pflicht genommen, sich ihrerseits besser über die Kinderschutzarbeit zu informieren.¹⁵⁵² Ein weiteres Beispiel dieser mangelnden „Inpflichtnahme“ der Justiz im Kinderschutzkontext ist außerdem, dass es keine familienrechtliche Fortbildungspflicht für Familienrichter gibt.¹⁵⁵³

4.1.2 Verengte Ursachenaufklärung

Problematisch bei einer Aufarbeitung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen innerhalb von Strafverfahren ist zum einen, dass der Erkenntniseffekt aus den Fällen angesichts der langen Dauer der Verfahren – im Durchschnitt zweieinhalb Jahre – gering ist, weil sich die behördeninterne Praxis oder sogar das komplette Kinderschutzsystem zumeist schon verändert hat, wenn ein Fall vor Gericht aufgearbeitet wird. Zumeist kommt es schließlich schon vor einer umfassenden Aufarbeitung etwaiger Versäumnisse zu Struktur- und Personalveränderungen in den Jugendämtern.

Vor allem aber könnte eine Aufarbeitung des Geschehensablaufs innerhalb eines Strafprozesses deshalb unzureichend sein, da die Aufklärung „nur“ im Hinblick auf

1550 Siehe auch *Meysen* (2003, S. 3373): „Die herausragende Bedeutung der im Jugendamt wahrgenommenen Aufgaben und die Komplexität erzieherischer Prozesse verdienen jedoch, dass die juristische Bewertung sozialpädagogischer Fachlichkeit genauso sorgfältig und besonnen erfolgt, wie wir es von jugendamtlicher Arbeit in und mit Familien erwarten.“

1551 *Dießner* 2008, S. 381: „Aufgrund der umfangreichen Publikationen zu den Handlungspflichten bei möglicher Kindeswohlgefährdung und den bislang ergangenen Gerichtsentscheidungen ist heutzutage davon auszugehen, dass Sozialarbeiter gehalten sind, sich im Bedarfsfall [...] darüber zu informieren, welche Handlungen die Rechtsordnung konkret von ihnen erwartet.“ So auch *Kronseider* 2010, S. 194 und *Oehlmann-Austermann* 1997, S. 58.

1552 So schreibt *Rixen* (2007, S. 38) bloß, dass das Rechtssystem möglicherweise „nach etlichen Feedback-Schleifen besser über die Eigenlogik der Sozialen Arbeit informiert“ werde.

1553 Siehe aber die entsprechende Empfehlung des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 14. Juli 2009 der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/2411, S. 3.

das schuldhafte Verhalten einzelner weniger Fachkräfte erfolgt¹⁵⁵⁴ und nicht das gesamte Funktionieren des Hilfesystems in den Blick genommen wird.¹⁵⁵⁵ So mögen zwar viele andere nicht angeklagte, aber in den Kinderschutzfall involvierte Personen als Zeugen im Strafprozess befragt werden. Der Untersuchungsgegenstand, zu dem die entscheidungserheblichen Beweise beigebracht werden, bleibt aber allein die individuelle „strafrechtliche Schuld“ der (wenigen, zumeist nur eines) angeklagten (fallzuständigen) Sozialarbeiter(s). Eine Behörden- oder Organisationsstrafbarkeit, mit der auch die Organisationseinheit Jugendamt oder andere Behörden und Institutionen als mögliche(r) „Täter“ untersucht werden könnte(n), kennt das deutsche Strafrechtssystem schließlich nicht. Erkenntnisse zu den strukturellen Hintergründen des Geschehensverlaufs, die freilich in letzter Konsequenz auch auf individuellem Verhalten beruhen, das aber nicht die Schwelle zu einer Strafbarkeit eines Individuums erreicht, bleiben im Strafprozess daher randständig.¹⁵⁵⁶ Eine intensivere Untersuchung auch der Hintergründe eines Kinderschutzfalles innerhalb eines gegen einen Einzelnen gerichteten Strafverfahrens wäre schließlich nicht nur aus prozessökonomischen Gründen, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, weil sich so der Strafprozess auf Kosten des einzelnen Angeklagten verlängern würde.

Zuzugeben ist allerdings, dass Strafverfahren zumindest ansatzweise den Blick auf Systemfehler ermöglichen oder eine Anregung für weitere (System-)Untersuchungen sein können,¹⁵⁵⁷ was im nächsten *Abschnitt* näher zu untersuchen ist.

Wie beschrieben worden ist, besteht aber auch bei außerstrafrechtlichen Untersuchungen, die vorher angekündigt haben, sich vor allem auf Probleme des Systems bzw. auf die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu beziehen, die Gefahr, dass dann doch vor allem das Verhalten einiger weniger „Frontsoldaten“ in den Fokus gestellt wird.¹⁵⁵⁸ Es scheint sich in beiden Ländern um ein allgemeines Problem der Tendenz hin zu einer Individualisierung des Geschehensablaufs auf einige wenige (Sozialarbeiter-)Akteure zu handeln.

1554 Vgl. auch Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 178.

1555 Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain 2008, S. 66.

1556 So bedauert auch Salgo (2001a, S. 23 f.), dass „die Bundesrepublik nicht das britische Modell der unabhängigen und außerhalb von Strafverfahren durchgeführten Untersuchung von tragischen Ereignissen, die ausschließlich das Ziel verfolgt, Systemfehler aufzudecken, um für die Zukunft bessere Konzepte zu empfehlen“, kennt, denn „Strafverfahren sind sicherlich nicht der geeignete Rahmen zur Aufdeckung von Systemfehlern.“

1557 Quick 2012, S. 96.

1558 Shoemith 2016, S. 212; Stroud 2008, S. 483 f.; Warner 2015, S. 120; siehe Biesel & Wolff 2013, S. 34. So beschreibt beispielsweise Brandhorst (2015, S. 344, 357) ausführlich, wie die Mäurer-Untersuchung und die Untersuchung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Fall Kevin trotz eines formal ergebnisoffenen Verfahrens mit einer Fokussierung auf das Fehlverhalten einzelner Fachkräfte der Sozialen Arbeit endeten. Auch das Bundesjugendkuratorium (2007, S. 19 f.) kritisierte, dass statt eines Organisationsversagens individuelles Fehlverhalten untersucht wurde.

Aber gerade das Strafrecht treibt diese individualisierte Ursachenzuschreibung mit der Zuschreibung individueller strafrechtlicher Schuld auch formell auf die Spitze. Zwar ist ein strafrechtlicher Umgang in der Lage, eine personenbezogene Ursachenzuschreibung mit einem Freispruch – zumindest aus strafrechtlicher Sicht – offiziell zu entkräften und könnte damit wiederum einer verengten Ursachenzuschreibung entgegenwirken. Dennoch bleibt es dabei: Die Kategorie einer oder eben keiner individuellen (strafrechtlichen) Schuld und nicht das Problem struktureller Faktoren bestimmt die Kinderschutzdebatte. Und dies wird eben auch bedingt durch die Wahl von gegen Einzelpersonen gerichteten Strafverfahren als Aufklärungsmittel.

4.1.3 Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Aufarbeitungsmaßnahmen

Strafverfahren sind in Deutschland nicht mehr die einzige Untersuchungsart als Antwort auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle, sodass man vermuten könnte, dass etwaige Unzulänglichkeiten einer strafrechtlichen Aufarbeitung – wie eben eine unzureichende Untersuchung des Systemkontexts – von anderen Untersuchungsmaßnahmen aufgefangen werden könnten.

Sieht man Strafverfahren im Kontext zu anderen Aufarbeitungsmaßnahmen, sind aber Wechselwirkungen zu beobachten und zu problematisieren. So ist zunächst neutral festzustellen, dass Strafverfahren Untersuchungen oder umgekehrt Untersuchungen Strafverfahren (mit-)auslösen, ebenso wie bestimmte außerstrafrechtliche Untersuchungen andere außerstrafrechtliche Untersuchungen (mit-)auslösen.¹⁵⁵⁹ Schließlich können sich im jeweiligen Verfahren der (gefühlte) Bedarf, die Voraussetzungen oder – angesichts des Legalitätsprinzips für die Strafverfolgungsbehörden – sogar die Verpflichtung für ein anderes strafrechtliches bzw. außerstrafrechtliches Aufarbeitungsverfahren ergeben.

1559 So wird im deutschen Untersuchungsbericht zum Fall *Kevin* eine mögliche Strafbarkeit von *Kevin*s Casemanager sogar nahegelegt (Bremische Bürgerschaft 2007, S. 117, 3.2.1.1.9): „Es verbleibt somit bei der Auffassung des Ausschusses, dass dem Casemanager bei der Bearbeitung des Falles *Kevin* gravierende Mängel unterlaufen sind. Insbesondere die Defizite in der Risikoabwägung sowie das Fehlen von Steuerung und Kontrolle haben jedenfalls dazu beigetragen, dass *Kevin* nicht hinreichend vor seinem Ziehvater geschützt worden ist. Die dem Casemanager übertragene alleinige Fallverantwortung hat er nicht wahrgenommen. Die Strafjustiz wird darüber zu entscheiden haben, ob er gerade durch das Unterlassen verantwortungsvollen Handelns strafrechtlich die Verantwortung für den Tod des Kindes mitzutragen hat.“ Siehe auch den Verweis auf die Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme des Kreistags im Fall *Alessio*: „Unsere Aufgabe ist es nicht, im Sinne eines strafrechtlichen Verfahrens die Verantwortlichen zu verurteilen oder freizusprechen. Hierzu haben wir weder die Mittel noch die Legitimation. Hier ist die Staatsanwaltschaft gefordert.“ Ein befragter englischer Anwalt meinte, dass er die Ergebnisse von Serious Case Reviews abwarte, um zu entscheiden, ob eine Schadensersatzklage Sinn mache.

Möglich ist aber auch, dass außerstrafrechtliche oder strafrechtliche Untersuchungen jeweils dazu führen, dass eine weitere, wenn auch qualitativ andere Aufarbeitungsart nicht mehr als nötig erachtet oder verzögert wird. So könnte es zu einer „Aufklärungssättigungswirkung“ kommen, bei der die Funktionen der verschiedenen Aufarbeitungsformate wiederum verwässert werden bzw. ineinander übergehen. So wurde im englischen Fall *Baby P* eine gerichtsmedizinische Untersuchung mit der Begründung abgelehnt, dass es angeblich schon eine ausreichend intensive unabhängige Untersuchung gegeben habe, die es – wie beschrieben – ja gerade nicht gab.¹⁵⁶⁰

Aber selbst wenn es neben einem Strafverfahren zu einer weiteren außerstrafrechtlichen Untersuchung in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall kommt, könnte eine „Aufklärungssättigungswirkung“ dazu führen, dass die Erkenntnisse aus dieser weiteren Untersuchung nicht mehr auf das gleiche öffentliche Interesse stoßen. So beschreibt *Shoemith* für den Fall *Baby P*, dass die Veröffentlichung des gesamten zweiten Serious Case Reviews, in welchem Versäumnisse der Polizei und des Krankenhauses und nicht mehr nur der Sozialarbeiter beschrieben wurden, von der Öffentlichkeit kaum mehr wahrgenommen worden sei, da zu diesem Zeitpunkt schon das Bedürfnis nach einem „Abschluss der Thematik“ (,closure‘) bestanden habe.¹⁵⁶¹

Aber mit anderen Aufarbeitungsmaßnahmen hängt nicht nur zusammen, ob es überhaupt zu einer (weiteren) strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen Aufarbeitung kommt und wie die Ergebnisse von der Öffentlichkeit aufgenommen werden. Auch inhaltliche Beeinflussungen zwischen (außerstrafrechtlichen) Untersuchungen und Strafverfahren sowie zwischen verschiedenen (außerstrafrechtlichen) Untersuchungen¹⁵⁶² sind anzunehmen. So könnten die Untersuchungsberichte die offiziellen oder inoffiziellen Schuldfeststellungen aus den Strafverfahren ohne nähere Prüfung übernehmen, da ein anhängiges oder schon abgeschlossenes Strafverfahren, das einen Einzelnen für schuldig erklärt bzw. dies zumindest impliziert, innerhalb einer (parlamentarischen) Untersuchung als Beweis dafür interpretiert oder sogar instrumentalisiert wird, dass eben in erster Linie konkretes individuelles Fehlverhalten von Jugendamtsmitarbeitern „ursächlich“ für den Tod des Kindes gewesen sei.¹⁵⁶³ Auch

1560 Es grenzt fast schon an Ironie, dass die ungeheure Aufmerksamkeit auf den Fall *Baby P* mit mehreren – wenn auch zweifelhaften – Untersuchungen zur Ursachenaufklärung dazu geführt hat, dass eine gerichtsmedizinische Untersuchung eben gerade nicht durchgeführt wurde und die letztendliche Todesursache von *Baby P* bis heute ungeklärt geblieben ist. Dazu schreibt *Shoemith* (2016, S. 207): „Despite all that has been written and reported about the life and death of Peter Conolly, he did not have an inquest. Without an inquest, no one knows when he died, how he died or who killed him.“

1561 *Shoemith* 2016, S. 203.

1562 Beispielsweise kommen die *Mäurer*-Dokumentation 2006 und der Parlamentarische Untersuchungsausschuss 2007 im Fall *Kevin* zu ähnlichen Ergebnissen.

1563 So meint *Rixen* (2007, S. 39) zum Fall *Kevin*: „Der Abschlussbericht befasst sich vor allem mit dem (vermeintlichen) Fehlverhalten des zuständigen Sozialarbeiters (,Casemanager‘). Der

die Medien lassen sich von Strafurteilen und Untersuchungsergebnissen in ihrer Berichterstattung leiten. So beschreibt *Brandhorst* für den Fall *Kevin*, dass die Medien, die anfangs noch die Organisation Jugendamt insgesamt kritisiert hätten, nach der juristischen *Mäurer*-Untersuchung und der nicht unbedingt objektiven parlamentarischen Untersuchung eine „Drift in Richtung der Thematisierung von individueller Verantwortung und von menschlichem Versagen“ bekommen hätten.¹⁵⁶⁴ Er schreibt: „Der bereits in der *Mäurer*-Dokumentation vorgeformte und im PUA eingenommene Fokus der Befragung auf die individuelle Verantwortung entwickelt im Verlauf des Verfahrens eine Eigendynamik.“¹⁵⁶⁵ Auch *Shoesmith* beschreibt anschaulich, wie die Schuldfestlegung auf die Sozialarbeiter im Fall *Baby P* innerhalb weniger als 24 Stunden feststand und dann nur noch – auch über die politisch instrumentalisierten, formellen Untersuchungen – perpetuiert worden ist.¹⁵⁶⁶

Die beschriebene Bestätigungstendenz von einmal getroffenen Werturteilen ist aus der Forschung bekannt. So treffen Menschen Werturteile bzw. Vorverurteilungen schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt. Die sich daran anschließenden Untersuchungen dienen dann häufig (nur noch) als formelle Bestätigung dieser Werturteile.¹⁵⁶⁷ Ist es also schon zu einer offiziellen oder inoffiziellen Bewertung eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles gekommen, so werden weitere Untersuchungen diese Bewertungen tendenziell eher bestätigen. Die Nachricht, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Mitarbeiter des Jugendamts aufgenommen hat – die in der Regel in Umlauf gebracht wird, bevor zugunsten oder zulasten einer weiteren (politischen) Untersuchung entschieden wird –, setzt demnach tendenziell den „Grundton“ in der öffentlichen Debatte.

Möglich ist natürlich auch, dass ein Neben- oder Hintereinander sowohl von außerstrafrechtlichen Untersuchungen als auch von Strafverfahren dazu führt, dass Untersuchungen von individuellen Schuldzuschreibungen „rein“ bleiben, da davon ausgegangen wird, dass diese Funktion schon von einem Strafverfahren wahrgenommen

Bericht hat zwar nicht die Qualität eines Gerichtsurteils. Er erläutert aber die Rolle des Case-managers derart detailliert, dass die (möglicherweise) strafrechtlich relevanten Vorwürfe erkennbar werden.“

1564 *Brandhorst* 2015, S. 341: „Presseartikel, die noch mit dem Versagen des Jugendamts eröffnen, bekommen durch die reichhaltige Auswahl personalisierter Daten, die die *Mäurer*-Dokumentation und der Bericht des PUA liefern, eine Drift in Richtung der Thematisierung von individueller Verantwortung und von menschlichem Versagen und lassen die Suche nach Fehlern in der Organisation des Kinderschutzes außen vor oder listen strukturelle Schwächen im Jugendamt nur als Zusatzinformation am Rand auf.“

1565 *Brandhorst* 2015, S. 357.

1566 *Shoesmith* 2016, S. 138 ff.

1567 Vgl. *Sulitzeanu-Kenan* 2006, S. 648: „[P]eople form value judgements in relatively early stages of an affair, and seek the appointment of a PI [public inquiry] not (only) to reveal unknown facts, but to provide an authoritative confirmation of their ex ante judgements. Such a confirmation provides a source of empowerment. Seeking confirmation, not merely facts, can account for the apparent dynamics where the output (report) qualifies the process (inquiry), and not vice versa.“

wird. Wahrscheinlicher ist aber, dass sich die Funktionen verschiedener Maßnahmen häufig bewusst oder unbewusst vermischen und ihre Trennung in der Praxis schwer umzusetzen ist.

Die (strafrechtlichen) Bewertungen haben dabei nicht nur Einfluss auf die öffentliche Meinung, sondern auch auf das Fehlerverständnis der Profession. Die großzügige Verwendung des Fehlerbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe (als Ausdruck einer an sich zu begrüßenden Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen) könnte dann wiederum dazu führen, dass der zu schnelle Rückschluss auf auch strafrechtlich relevante bzw. schwere Fehler getroffen wird.¹⁵⁶⁸ Aber auch umgekehrt ist es denkbar, dass eingestellte Strafverfahren oder eine vorsichtige Verwendung des Fehlerbegriffs¹⁵⁶⁹ zu einem eingegrenzten sozialpädagogischen Fehlerverständnis führt und so ein selbstkritischer Umgang innerhalb der Profession gehemmt wird.¹⁵⁷⁰

Unter dem Punkt „Wechselwirkungen der verschiedenen Umgangsformen auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle“ ist schließlich auch auf etwaige Auswirkungen auf das Strafrechtssystem im Allgemeinen einzugehen. So könnte der strafrechtliche Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen das Verständnis von der Aufgabe des Strafrechts (weiter) verändert¹⁵⁷¹ und die Tradition einer Ausweitung der Unterlassungsstrafbarkeit fortgeführt bzw. weiter verstärkt haben. Ob, wie, inwieweit und mit welcher Begründung Versäumnisse kriminalisiert, sanktioniert oder anderweitig bearbeitet werden, lässt schließlich auch (vorsichtige) Rückschlüsse auf eine gewandelte allgemeine (rechtspolitische) Funktion des Strafrechts und von anderen Formen sozialer Kontrolle zu. So war es – wie beschrieben – bei der von Praktikern und Wissenschaftlern geführten Diskussion zur Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe schließlich weitestgehend „salonfähig“, das Strafrecht als rechtspolitisches Mittel zur Durchsetzung eines Perspektivenwechsels zu benennen oder diese Funktionalisierung des Strafrechts nur als bloßes Randproblem zu betrachten.¹⁵⁷² Diese rechtspolitische Funktionalisierung des Strafrechts war auch schon bei der Diskussion zur

1568 So beschreibt beispielsweise *Biesel* (2011, S. 205), dass im Jugendamt Schwerin (Fall *Lara Mia*) die individuelle Schuldfrage mit der Fehleranalyse vermischt worden sei; siehe auch *Mörsberger* 2013b, S. 62.

1569 Der Kinderschutzgutachter *Kindler* vermied bei seiner Untersuchung des Falles *Alessio* bewusst den juristisch heiklen Begriff eines „Fehlers“ und sprach stattdessen bloß von „Problemen“, was allerdings nicht die spätere Verhängung des Strafbefehls verhinderte, siehe *Rüskamp* 2016a; 2016b (Badische Zeitung).

1570 So *Mörsberger* 2013b, S. 62 f.

1571 Vgl. *Hassemer* 2010, S. 731: „dass diese ‚Usurpation‘ auch für das Strafrecht Probleme aufwirft“.

1572 So schreiben *Meysen* und *Nonninger* (2015a, S. 138) über die Kritik von *Albrecht* (2004a, S. 227), dass Sozial- durch Kriminalpolitik ersetzt würde, lapidar: „Die reale Bedrohung ist in Anbetracht der äußerst geringen Zahl der Fälle strafrechtlicher Verfolgung [...] als äußerst gering zu bezeichnen.“

Unterlassungsstrafbarkeit von Beamten in Umweltbehörden zu beobachten;¹⁵⁷³ sie könnte von dort auf den Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ausgestrahlt haben und in Zukunft wiederum auf andere Bereiche ausstrahlen. So ist zu vermuten, dass beim zu erwartenden Auftreten einer weiteren richterlich geprägten Garantenstellung in einem anderen (beruflichen) Kontext womöglich noch vorhandene „Verschleierungen einer rechtspolitischen Funktionalisierung“¹⁵⁷⁴ dann eventuell ganz unterbleiben, sodass niemand mehr glaubt, von bloßen „Nebeneffekten“¹⁵⁷⁵ sprechen bzw. schreiben zu müssen.

Der Ge- oder sogar Missbrauch des Strafrechts für eben diese explizit rechtspolitischen Zwecke könnte dabei wiederum peu à peu dazu führen, dass die Ausbildung eindeutiger sozialethischer Urteile gemindert und damit einem Autoritätsverlust des Strafrechts Vorschub geleistet wird, was der Präventions- und Vertrauens- sowie wiederum mittelbar der rechtspolitischen Funktion des Strafrechts abträglich sein dürfte. So ist es fraglich, ob das Strafrecht überhaupt noch als schwerste Form eines Unwerturteils gesehen werden kann und wird, wenn es durch die Justiz derart rechtspolitisch instrumentalisiert wird.

4.1.4 Mögliche Verdeckungsreaktionen beschuldigter Kinderschutzfachkräfte

Ein sehr relevantes Problem eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen im Hinblick auf eine Aufklärung der Geschehnisse stellen mögliche Verdeckungsverhaltensweisen – gar eine Verdeckungskriminalität – und eine eingeschränkte Mitteilungsbereitschaft der involvierten Fachkräfte dar. Denn schließlich verleitet die Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen die Fachkräfte mitunter dazu, an (auch außer-)strafrechtlichen Untersuchungen nicht teil(zu)nehmen (zu wollen), gemachte Fehler nicht einzuräumen, Aussagen zu verweigern und zu verdrehen oder Dokumente zu verfälschen.¹⁵⁷⁶ So verweigerten beispielsweise die

1573 So hatte *Michalke* (1988, S. 273) in seinem Artikel mit dem bezeichnenden Titel „Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren – eine „Waffe für den Umweltschutz“ schon 1988 in Bezug auf die Unterlassungsstrafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden kritisch geschrieben, dass der Einsatz des Strafrechts – bzw. vielmehr schon von später eingestellten Ermittlungsverfahren – nicht mehr nur „hinter der vorgehaltenen Hand und unter Ausschluß der Öffentlichkeit [...] in Verhandlungspausen, Dienstzimmern oder auf Tagungen“ von Staatsanwälten diskutiert, sondern schon als legitime „Waffe für den Umweltschutz“ offen (in einer Publikation) kommuniziert worden sei.

1574 Siehe *Dießners* (2008, S. 356) Leugnung, dass die Strafverfahren einem „kriminalpolitischen Gesichtspunkt“ folgten.

1575 So beispielsweise *Meysen* 2001, S. 415.

1576 *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 66.

vier Sozialarbeiter, die im Fall *Yağmur* im parlamentarischen Untersuchungsausschuss aussagen sollten, ihre Aussagen aus Angst vor Strafverfahren.¹⁵⁷⁷ Im Fall *Vanessa* hatte das Gericht den Eindruck, dass die Angeklagte Dokumente und Schreiben erst nach *Vanessas* Tod angefertigt und „geschönt“ hatte.¹⁵⁷⁸ Im Untersuchungsbericht zum Fall *Lea-Sophie* wird von einer mangelnden Zusammenarbeit der Jugendamtsverwaltung mit dem Ausschuss berichtet, nämlich dass beispielsweise Akten erst herausgegeben worden seien, nachdem der zuständige Dezentern versetzt worden war. Bei seiner Untersuchung des Falles *Kevin* verzichtete der Untersuchungsleiter *Mäurer* auf die Befragung der Kinderschutzfachkräfte, da er befürchtete, dass diese aufgrund der anhängigen Straf- und Disziplinarverfahren ohnehin nicht ausgesagt hätten.¹⁵⁷⁹ Die Befürchtung von Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte beeinträchtigt ferner schon die Aufklärung und Verurteilung in Prozessen gegen die misshandelnden und vernachlässigenden Eltern, wenn auch dort Sozialarbeiter aus Selbstbelastungsängsten nicht mehr aussagen (wollen).

Das beschriebene Problem von Vermeide- und Verdeckungsverhaltensweisen, die eine Aufklärung behindern, stellt sich allerdings auch in einem System ohne einen strafrechtlichen Umgang, solange das Einräumen von Fehlern zu auch außerstrafrechtlichen formellen oder informellen Konsequenzen führen kann.¹⁵⁸⁰ So berichtet *Furness* von Verdeckungsreaktionen aus Angst vor Disziplinarverfahren in England.¹⁵⁸¹ Laut einer Studie des Department of Health verweigerten viele Fachkräfte aus Angst vor Konsequenzen in den *Inquiries* die Aussage.¹⁵⁸² Während der *Victoria-Climbié*-Inquiry wurde bekannt, dass zahlreiche Dokumente und Akten zerstört oder verloren waren, sodass sich die Untersuchung stark verzögerte.¹⁵⁸³ An verschiedenen Punkten während der Untersuchung erweckten einige der Zeugen den Anschein, dass sie Tatsachen unterschlagen oder bewusst lügen würden.¹⁵⁸⁴ Damit war eingetreten, was *Hutchison* nach dem Untersuchungsprozess im *Beckford*-Fall

1577 *Parnack* 2014 (Die Zeit).

1578 BeckRS 2004, 17128, Rn. 84.

1579 *Mäurer* 2006, S. 3.

1580 *Littlechild* 2008, S. 670: „If we blame staff for what happens, and make them fearful of reporting difficulties, the reality of the problems can neither be systematically examined, nor action taken to remedy them“; auch *Reder & Duncan* 2004, S. 108: „Most especially, no one can learn when they are under threat of disciplinary measures, nor can they contribute to a learning process. When under censure, everyone becomes defensive and guarded; they select the information they disclose and are cautious not to reveal anything that might be misconstrued or used against them. These are the opposite stances from those required by a learning exercise, in which everyone should feel free to reveal personal thoughts or information that only they might hold and to explore different hypotheses without fear of criticism.“

1581 *Furness* 2013, S. 13, 15.

1582 Department of Health 1991, S. 109; vgl. *Parton* 2004, S. 90.

1583 Vgl. *Parton* 2004, S. 90; *Lord Laming* 2003, S. 18 f.

1584 So schreibt *Parton* (2004, S. 90): „Certainly, there were numerous times where the inquiry attempted to arbitrate about who was actually telling ‘the truth’ in a very forensic way.“

prophzeit hatte, in welchem die Sozialarbeiter – obwohl dazu nicht verpflichtet – ausgesagt und daraufhin disziplinar- und arbeitsrechtliche Konsequenzen erlitten hatten.¹⁵⁸⁵ „Most social workers will now think very hard before agreeing to voluntary participation in an inquiry of indeterminate status“.¹⁵⁸⁶ Ähnlich klagt *Shoosmith* in Bezug auf den Fall *Baby P*: „What might have been learned by asking the professionals in a context of ‘no fear’ how they perceived the mother and the child? In the current responses to familiar child homicide, these opportunities do not arise.“¹⁵⁸⁷

Gegen Verdeckungsreaktionen, die auch von Vorgesetzten und Versicherungen oder von deren Druck ausgehen können,¹⁵⁸⁸ können natürlich in gewissem Maße auch wieder (strafrechtliche) Sanktionen eingesetzt werden. So wurde beispielsweise die Sozialarbeiterin im Fall *Anna* auch wegen Urkundenunterdrückung belangt¹⁵⁸⁹ und ein dienstälterer Sozialarbeiter im Fall *Victoria Climbié*, der nicht vor dem Untersuchungsgremium erscheinen wollte, zur Zahlung von 500 Pfund verurteilt.¹⁵⁹⁰

Auf der anderen Seite könnten Fachkräfte auch zur Mithilfe im Aufklärungsprozess bewegt werden, wenn ihnen bei einer Aufklärungskooperation Sanktionsmilderungen in Aussicht gestellt werden. Solange diese Zugeständnisse aber nicht gesetzlich zugesichert werden, ist es den Fachkräften nicht zu verdenken, wenn sie sich einer Aufklärungskooperation verweigern oder diese sogar aktiv torpedieren. Dass im Strafprozess Aussageverweigerungsrechte gesetzlich implementiert sind bzw. der

1585 Die zuständige Sozialarbeiterin im *Beckford*-Fall verlor ihren Job und war längere Zeit arbeitslos, siehe *Rantzen* 2013 (The Telegraph). Zwei weitere Sozialarbeiter wurden ohne Anhörung nur auf Basis der Inquiry entlassen. Zwei der drei involvierten Sozialarbeiter wurden nach der Inquiry entlassen (siehe *Martin* 1987, S. 119), obwohl sie zuvor noch für ihre Aussagebereitschaft gelobt worden waren. So heißt es in der *Beckford*-Inquiry (1985, S. 5): „For those professionally engaged as social workers in the events under public scrutiny at our inquiry who were conscious of the potential criticism coming their way, the giving in public session of oral testimony against a background of often virulent press hostility must have been an ordeal. Their foregoing of the right to claim silence in the face of such an unfriendly atmosphere is a testimony to their regard for professional responsibility to stand up and be publicly accountable for their statutory obligations. [...] These [Brent Borough Council and Brent Health Authority] never sought any immunity from disclosure of information, often of a sensitive nature, being clinical records of staff.“

1586 Siehe *Hutchison* 1986, S. 181.

1587 *Shoosmith* 2016, S. 212.

1588 *Keenan* (2003, S. 251) zitiert Fachkräfte in Amtshaftungsverfahren, denen von den Versicherungen gedroht worden war, dass sie bei entsprechenden Verantwortungseingeständnissen und Entschuldigungen nicht zahlen würden: „[W]e would love to put our hands up and say sorry, but we are just not allowed to do so.“ Die angeklagte Sozialarbeiterin im Fall *Anna* behauptete, dass ihr Amtsleiter sie zur „Säuberung“ der Akte aufgefordert hätte, siehe *Kölnische Rundschau* 2011b.

1589 *Kölnische Rundschau* 2013a. Auch im Fall *Pascal* wurde wegen Falschaussage ermittelt, siehe *Dassler* 2003 (Der Tagesspiegel).

1590 Vgl. *Parton* 2004, S. 90.

Grundsatz *nemo tenetur* Anwendung findet, stellt dabei im Vergleich mit außerstrafrechtlichen Aufarbeitungsmaßnahmen, in denen dieses Rechte nicht unbedingt (formell) zugesichert werden, noch einen Vorteil für die Beschuldigten dar. Dies ändert aber nichts am Problem einer beeinträchtigen Aufklärungs- und Lernfunktion.

Die Beeinträchtigung einer offenen Fehleraufarbeitung angesichts der Befürchtung von strafrechtlichen bzw. außerstrafrechtlichen Sanktionen wird in Deutschland zunehmend auch in der Kinderschutzliteratur und in entsprechenden Vorschlägen zu Aufarbeitungskommissionen angesprochen, aber nicht wirklich gelöst – vor allem nicht zugunsten der Kinderschutzfachkräfte.

So heißt es in den Empfehlungen bei *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler* und *Ziegenhain* 2008: „Zentral für eine ‚offene Fehlerkultur‘, in der Irrtümer zugegeben und bearbeitet werden können, ist eine Vertrauenskultur.“¹⁵⁹¹ Die Verfasser fordern daraufhin die Fachkräfte dazu auf, sich offen zu Fehlern zu äußern und dabei zu „verstehen, dass bei grob fahrlässigem Handeln oder persönlichem Versagen sie/er auf jeden Fall strafrechtlich als Letzthandelnder verantwortlich ist und auch nicht durch ein Amt geschützt werden kann.“¹⁵⁹² Beschwichtigt wird lediglich, es zögen „viele Fehler per se keine rechtlichen Konsequenzen nach sich, insbesondere wenn kein oder nur ein leichter Schaden verursacht wurde. Auch bei einer falschen Prognoseentscheidung, die sich erst in der nachträglichen Schau auf das Geschehen als unrichtig herausstellt, wird man in der Regel keine rechtliche Verantwortlichkeit annehmen können.“¹⁵⁹³ Die Verfasser der Studie sehen daher keinen absolut notwendigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.¹⁵⁹⁴

Auch *Cinkl* und *Marthaler* machen in ihrer Machbarkeitsstudie für eine unabhängige Kommission zur Untersuchung von gravierenden Kinderschutzfällen mit der Frage „Wie kann ein System etabliert werden, das das Lernen aus Fehlern ermöglicht, nicht aber persönliche, fachlich-/juristische Schuldzuweisungen und Sanktionierungen produziert?“¹⁵⁹⁵ keine verbindlichen Vorschläge zu einer Entkriminalisierung der Kinderschutzarbeit, um die Aufklärungs- und Lernfunktion zu stärken. Der von *Cinkl & Marthaler* in ihrer Untersuchung miteinbezogene Jurist *Münder* meint

1591 *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 125.

1592 *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 125 f.

1593 *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 63 f.; siehe auch auf S. 58: „Eine strafrechtliche Verantwortung von Leistungserbringern ist grundsätzlich nur in ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen gegeben. [...] Im Hinblick auf die nur bedingt steuerbare Eigenverantwortung der Eltern sowie der zwischengeschalteten Entscheidungsfindungsprozesse im Jugendamt, beim Familiengericht oder bei der Polizei ist dies in den meisten Fällen aber nicht gegeben (Meysen, 2006). Die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder gar einer Verurteilung ist daher – objektiv betrachtet – sehr gering.“ Siehe auch *Meysen & Nonninger* 2015a, S. 134: „Die vielfach tiefgehend und undifferenziert empfundenen Ängste vor dem Staatsanwalt unter dem Stichwort ‚Garantenpflicht‘ entsprechen nicht den tatsächlichen Gefahren.“

1594 *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 63.

1595 *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 3.

schlicht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 1 oder 2 StPO angesichts des mangelnden Bagatelcharakters nicht vorstellbar sei.¹⁵⁹⁶ Stattdessen wird in der Untersuchung beschwichtigt, „dass ein offensiver Umgang mit Fehlern die Wahrscheinlichkeit von Strafverfahren signifikant verringert.“¹⁵⁹⁷

Auch im Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe wird zwar davon ausgegangen, dass die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden während oder nach Fallanalysen „häufig nicht nur nicht hilfreich, sondern [...] im Hinblick auf ihre Zielerreichung und Glaubwürdigkeit sogar ausgesprochen gefährdend“ sei, da es aufgrund der Strafverfolgungsandrohung an der „notwendigen transparenten und ehrlichen Mitwirkungsbereitschaft“ fehle.¹⁵⁹⁸ Da die Verfasser aber meinen, dass die Glaubwürdigkeit echter Fallanalysen wiederum eingeschränkt sein könnte, wenn diese das direkte oder indirekte Ziel verfolgen würden, „die Strafverfolgungsbehörden quasi ‚ausschalten‘ zu wollen“, und damit zum Eindruck führen könnten, dass Verantwortlichkeiten gerade nicht geklärt würden,¹⁵⁹⁹ kommen auch sie zu dem Ergebnis der Beibehaltung des materiell-rechtlichen „Status quo“. Dieser soll darin bestehen, dass durch Fallanalysen „die Möglichkeiten der Strafverfolgung [...] auf keinen Fall eingeschränkt werden“,¹⁶⁰⁰ aber auch nicht erleichtert werden, „indem eine weitere indirekt der Strafermittlung zuarbeitende Stelle aktiv wird“.¹⁶⁰¹ Dementsprechend fordern sie bei außerstrafrechtlichen Fallanalysen als „dringende Notwendigkeit“ prozessuale Schutzrechte wie ein rechtlich geschütztes Forschungsgeheimnis,¹⁶⁰² ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot für die Untersuchungspersonen.¹⁶⁰³

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Spannungsverhältnis zwischen einem Lernen aus Fehlern und einer Schuldzuschreibung bzw. Sanktionierung in der Fachliteratur zwar

1596 *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 22; ein von *Cinkl und Marthaler* (2009, S. 60 f.) befragter Staatsanwalt meint, wenn sich Fachkräfte an der Fehleranalyse beteiligen, sei zwar keine Diversion im engeren rechtlichen Sinne möglich, aber es könne eine analoge Verfahrenseinstellung bei Entschuldigung und Wiedergutmachung gegenüber Betroffenen erfolgen.

1597 *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 44.

1598 *Meysen, Schönecker & Götte* 2013, S. 30.

1599 *Meysen, Schönecker & Götte* 2013, S. 30.

1600 *Meysen, Schönecker & Götte* 2013, S. 30, 41.

1601 *Meysen, Schönecker & Götte* 2013, S. 30.

1602 Ein Forschungsgeheimnis wird schon länger diskutiert, siehe Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2001, S. 34 f.: „35. Die Kommission empfiehlt dem Gesetzgeber, ein Forschungsdaten-geheimnis einzuführen. [...] Ein Forschungsdaten-geheimnis muss so ausgestaltet werden, dass sowohl das Zeugnisverweigerungsrecht des Wissenschaftlers im Hinblick auf Forschungsdaten als auch ein entsprechendes Beschlagnahmeverbot in der Regelung verankert werden. Ebenso sind das Forschungsdaten-geheimnis und seine Verletzung in den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen.“

1603 *Meysen, Schönecker & Götte* 2013, S. 41.

wahrgenommen, angesichts der Seltenheit einer Verurteilung¹⁶⁰⁴ aber als zu vernachlässigendes oder als unvermeidbares und damit zu akzeptierendes Problem betrachtet wird. Vorschläge zu einer materiell-rechtlichen Entkriminalisierung werden nicht gemacht, sondern lediglich zu einer Erschwerung der Strafverfolgung – beispielsweise mittels Beschlagnahmeverboten oder Zeugnisverweigerungsrechten in Bezug auf die Untersuchungspersonen – oder zu einer prozessrechtlichen Entkriminalisierung über Einstellungen und Strafmilderungen. Entsprechende Ängste der Fachkräfte vor strafrechtlichen Sanktionen werden vor allem als deren subjektives Problem gesehen, das sie individuell zu bearbeiten hätten.¹⁶⁰⁵

Die idealistische, wenn nicht sogar zynische Forderung nach einer größeren Fehleroffenheit von Fachkräften mit der Beschwichtigung, dass es ohnehin selten zu Strafverfahren komme, läuft aber leer, solange „Zugeständnisse“ an die Fachkräfte nicht (materiell-)rechtlich abgesichert sind. Sowohl bei den Untersuchungspersonen als auch bei den Fachkräften dürfte eine für alle Kinderschutzbeteiligten schädliche Verunsicherung bestehen bleiben, ob eine Fachkraft in den Aufarbeitungen die Wahrheit sagt oder ob es trotz eines kooperativen Aufklärungsverhaltens nicht doch zu einem Strafverfahren oder zu anderen punitiven Konsequenzen kommt.

4.1.5 Gewährleistung einer effizienten Untersuchung

Ein entscheidender Vorteil eines strafrechtlichen Umgangs mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in Deutschland, der schon im *Erklärungskapitel* angerissen wurde, ist, dass damit zunächst einmal überhaupt eine institutionalisierte, externe und öffentliche Aufarbeitung stattfinden kann und (angesichts des Legalitätsprinzips)

1604 Fieseler 2001, S. 433; Mörsberger 1999, S. 91: „Wenn Sie nach der Veranstaltung ins Auto steigen sollten, dann können Sie sicher sein, dass das strafrechtliche Risiko, das Sie damit eingehen, um ein Tausendfaches höher ist als das hier thematisierte Risiko im beruflichen Kontext.“ Mörsberger 2005, S. 447: „Die tatsächliche Bedeutung der Garantenpflicht für dieses Arbeitsfeld ist [...] in fachlicher wie auch in rechtsdogmatischer Hinsicht überbewertet worden.“ Siehe auch Mörsberger (2004, S. 111): „Die durch einige spektakuläre Strafverfahren bei vielen Mitarbeiter/innen in Jugendämtern ausgelöste Angst vor haftungsrechtlichen Konsequenzen steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen strafrechtlichen Haftungsrisiko.“

1605 Der Leiter zum Untersuchungsausschuss Yağmur (zitiert bei Parnack 2014 [Die Zeit]) meinte, nachdem die Sozialarbeiter ihr Aussageverweigerungsrecht in Anspruch genommen hatten: „Ich respektiere selbstverständlich das Recht auf Aussageverweigerung. Aber hätte das wirklich sein müssen?“. Bei Meysen und Nonninger (2015a, S. 138) heißt es: „Insgesamt wird sich jede Fachkraft im ASD fragen müssen, inwieweit sie sich im Wissen um die mögliche strafrechtliche Verantwortung den eigenen Ängsten hingibt, sich bei der Arbeit in der Familie imaginär vom Staatsanwalt über die Schultern schauen lässt und in eine Absicherungsmentalität gegen mögliche eigene Risiken verfällt, anstatt ihre Wahrnehmungen in Bezug auf das Wohl des Kindes zu schärfen. Wenn es nicht gelingt, die gedankliche Präsenz des Staatsanwalts in ihrer Schreibtisch-Schublade im Jugendamt zu lassen, erhöht sich im Zweifel die Selbstgefährdung für die Fachkraft.“

muss, sofern ein (hinreichender) Tatverdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens einer Fachkraft besteht. Dabei ist das Strafrecht als Teilsystem der sozialen Kontrolle ein System,

das am stärksten formalisiert und rational durchgebildet ist. Sein Geltungsanspruch ist allgemein und unbedingt. Es verfügt mit der Justiz über einen eigenständigen (sogar verfassungsrechtlich abgesicherten, vgl. Art. 92 ff. GG), spezialisierten und professionalisierten Überwachungsstab, der für die Durchführung der Sanktion bei Übertretung der Rechtsnormen auf staatliche Gewaltmittel zurückgreifen kann.¹⁶⁰⁶

So wird die Ermittlungs- bzw. Aufarbeitungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden durch verschiedene Zwangsmittel wie die Befugnis zur Beschlagnahme von Beweisgegenständen (§ 94 Abs. 2 StPO) und die Vernehmung von Zeugen und Tätern (§§ 161a, 163a StPO) erleichtert. Zwar sind auch die Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gesetzlich geregelt und mit gewissen Zwangsbefugnissen ausgestattet. Dies gilt aber nicht für ad hoc eingesetzte Untersuchungskommissionen auf lokaler Ebene, für die jeweils neue Regeln gefunden werden müssen, was wiederum zu Unsicherheit und Verzögerungen führen würde.

Auch die englischen Inquiries, für die es vor Einführung der Serious Case Reviews kein Standardformat¹⁶⁰⁷ gab, „litten“ darunter, dass die Verfahrensregeln jeweils geklärt werden mussten, zum Beispiel neben Rechts- und Schutzfragen,¹⁶⁰⁸ ob eine inquisitorische oder adversatorische¹⁶⁰⁹ sowie öffentliche oder nicht-öffentliche Verfahrensart anzuwenden sei, welcher finanzielle und organisatorische Aufwand zu betreiben sei, welche die beste Art der Beweisbeibringung sei sowie die Frage, wie die Anwesenheit und die Aussagen von Zeugen gewährleistet werden könnten.¹⁶¹⁰

1606 Meier 2010, S. 226.

1607 Wobei die Unterschiede der verschiedenen Arten von Inquiries als nicht ganz so groß bewertet werden. So wurde das für die *Maria-Colwell*-Inquiry genommene Format bei vielen weiteren Untersuchungen beibehalten, das als Untersuchungskomitee einen Juristen als Vorsitzenden, einen Repräsentanten der örtlichen Kommune und einen Wissenschaftler der Sozialen Arbeit vorsah, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 381; *Butler & Drakeford* 2005, S. 95 f.

1608 *Stafford, Parton, Vincent & Smith* 2012, S. 162: „[I]t is often difficult to ascertain how a particular style of inquiry is determined for a particular case or how the decision was made to conduct an inquiry at all.“ Aber auch bei den standardisierten Serious Case Reviews kam es mitunter zu Abweichungen von den Richtlinien. So veröffentlichte beispielsweise der Children's Minister im Jahre 2010 den zweiten Serious Case Review im Fall *Baby P* in voller Länge, obwohl die Richtlinien zum Schutz von Kindern, Familien und Fachkräften eigentlich nur Veröffentlichungen von Zusammenfassungen vorsahen, dazu *Shoesmith* 2016, S. 200.

1609 Die Art des Vorsitzenden hatte dabei Einfluss auf den Stil der Inquiries. So waren die vom Minister angeordneten Inquiries häufig inquisitorisch gestaltet, die Inquiries ohne Juristen als Vorsitzenden hatten eher einen informelleren Stil, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 380 f.

1610 Das Problem von Aussagepflichten in Untersuchungen war spätestens 1966 erkannt worden, als der Vorsitzende *Lord Justice Salmon* im sog. „Salmon Letter“ empfohlen hatte, potentielle Zeugen über mögliche Anschuldigungen und deren Beweise zu informieren. Die Regierung hatte diesen Vorschlag damals akzeptiert, aber auch auf Fälle hingewiesen, in denen es nicht

Bei einem Strafprozess gibt es dagegen ein direkt verfügbares, vorhersehbares, nicht mehr auszuhandelndes, durchsetzbares und erprobtes Untersuchungsformat, das dem Bedürfnis gerecht wird, die Aufklärung eines Kinderschutzfalles schnell und effizient einzuleiten.

Ungeachtet aller Unzulänglichkeiten von Strafverfahren als Maßnahme für eine ausreichend umfassende Aufarbeitung der Geschehnisse ist demnach festzuhalten, dass in Ermangelung von gesetzlichen, fest institutionalisierten, externen Untersuchungen zur Analyse von Kinderschutzfällen¹⁶¹¹ Strafverfahren gegen Sozialarbeiter in Deutschland bisweilen einen – wenn auch strafrechtlichen und wenn auch auf eine individuelle Schuld nur einiger Weniger bezogenen – Aufarbeitungsprozess überhaupt eingeleitet bzw. die Möglichkeit dazu geboten haben.¹⁶¹² Und noch immer bietet der Strafprozess das einzige schon legitimierte, strukturierte, vorhersehbare, öffentliche und angesichts von Zwangsmitteln recht effiziente, bundesweit gleichermaßen zur Verfügung stehende und von der Öffentlichkeit ansatzweise kontrollierbare¹⁶¹³ Untersuchungsverfahren innerhalb des deutschen Kinderschutzsystems, was eben nicht zuletzt auch dazu geführt haben könnte, dass andere Untersuchungsformate kaum oder nur langsam entwickelt worden sind. Dass eine überhaupt ermöglichte Aufklärung mittels Strafverfahren angesichts der unterschiedlichen Verfolgungspraxis und der Tendenz, die Verfahren mit Einstellungen oder Strafbefehlen zu beenden, ungleich oder zumindest unzureichend durchgeführt, wenn nicht sogar nur „angetäuscht“ wird, ist dabei ein Problem auf der Anwendungsseite. Mittels Strafverfahren wird zumindest eine öffentliche Aufklärung ermöglicht. Dass diese angesichts der unterschiedlichen Verfolgungspraxis und der Tendenz, die Verfahren mit Einstellungen oder Strafbefehlen zu beenden, ungleich oder zumindest unzureichend durchgeführt (wenn nicht sogar nur „angetäuscht“) wird, ist ein Problem

praktikabel sei. Mittlerweile ist der „Salmon Letter“ ein Merkmal von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen, unabhängigen Inquiries. Erst in der *Victoria-Climbié*-Untersuchung waren Zeugen zum Erscheinen verpflichtet, siehe *Corby, Doig & Roberts* 1998, S. 386.

1611 Kritisch dazu beispielsweise *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 267.

1612 Siehe auch beispielsweise *Mörsberger & Restemeier* (1997, S. 12) zum Verfahren *Laura-Jane*: „So problematisch das gesamte Strafverfahren war, so positiv ist es zu werten, daß man angesichts eines so schrecklichen Todes wie dem von *Lydia Troost* nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen ist.“

1613 So wird eine (strafrechtliche) Untersuchung nicht selten über Anzeigen, Klageerzwingungsverfahren oder Dienstaufsichtsbeschwerden der Bürger bzw. Angehörigen eines Kindes ausgelöst oder durchgesetzt, sodass die Strafverfolgungsbehörden zumindest in Rechtfertigungszwang geraten, warum sie gerade kein Ermittlungsverfahren bzw. keine Anklage gegen Kinderschutzfachkräfte anstrengen. So wurde auch im Fall *Anna* das schon eingestellte Verfahren über eine Dienstaufsichtsbeschwerde wiederaufgenommen, siehe Kölnische Rundschau 2011a. Im Fall *Alessio* gingen 13 Anzeigen gegen Fachkräfte vom Jugend- und Landratsamt ein, siehe Stuttgarter Zeitung 2016.

auf der Anwendungsseite. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Aufarbeitung eines Kinderschutzfalles in Strafverfahren, aber auch in Untersuchungen¹⁶¹⁴ – und allgemein die Aufarbeitung von beruflichen Versäumnissen mit der Zuordnung von Verantwortlichkeiten vieler Beteiligter aus verschiedenen Disziplinen – viel Mühe, Zeit¹⁶¹⁵ und Beweisprobleme mit sich bringt.¹⁶¹⁶ Dies sollte natürlich trotzdem kein Grund sein, von einer Aufarbeitung an sich Abstand zu nehmen. Gerade weil es sich um komplexe Vorgänge und um den Tod eines Kindes handelt, ist eine Aufklärung umso bedeutsamer. Die Zuordnung von Verantwortlichkeiten sollte auch prinzipiell möglich sein, denn Komplexität heißt, „dass zwar verschiedene Arten von Verantwortlichkeit vorhanden sind“, nicht aber, dass „eine Abwesenheit von Verantwortlichkeit besteht“¹⁶¹⁷ oder „dass alle für alles gleichermaßen wenig verantwortlich sind.“¹⁶¹⁸ Im Regelfall sollten die Pflichten des Einzelnen durch die Arbeitsteilung festgelegt und damit feststellbar sein.¹⁶¹⁹ In komplexen Körperschaftsstrukturen könnten Ermittlungen sogar unter Umständen leichter sein, da es eben auch viele Mitwisser-Zeugen,¹⁶²⁰ Dokumentationspflichten und Nachweise über

1614 Auch der Aufwand der Inquiries kann sehr hoch sein. So wurden bei der 41 Tage dauernden *Maria-Cobwell*-Untersuchung neben der Durchführung von Ortsbesichtigungen 65 Zeugen und fünf Sachverständige auf freiwilliger Basis vernommen, 13 schriftlich abgegebene Zeu-
genaussagen sowie 99 Dokumente und Beweisstücke untersucht. Ein noch größeres Format wurde bei der *Victoria-Climbié*-Untersuchung mit insgesamt 278 Zeugen angewandt. Die Erkenntnisse und Vorschläge dieser Untersuchungen wurden in fünf Seminaren mit insgesamt 120 Teilnehmern diskutiert, vgl. *Parton* 2004, S. 83. Die *Jasmine-Beckford*-Inquiry kostete beispielsweise 250.000 Pfund. *Reder & Duncan* (1996, S. 86) meinen, dass allerdings nicht zu sagen sei, ob die teureren Untersuchungen mehr Erkenntnisgewinn als die billigeren gebracht hätten.

1615 So brauchten die Fälle, in denen es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kam, im Schnitt zweieinhalb Jahre. Im Fall *Kevin* waren laut Gerichtssprecher etwa 10.000 Seiten Material zu lesen, siehe Radio Bremen 2010.

1616 Zu Beweisschwierigkeiten beim Fahrlässigkeitsdelikt siehe *Schünemann* 2002b, S. 44. So meinte auch der Vorsitzende Richter im Fall *Laura-Jane* bei der Urteilsverkündung (zitiert in *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 135): „Das Verfahren war eine mühselige Suche nach Verantwortlichkeit“; siehe beispielsweise auch *Janisch* 2016 (Süddeutsche Zeitung) zur Aufarbeitung von Großkatastrophen: „In einem derart komplexen Geschehen mit zahllosen Beteiligten nachzuweisen, wer letztendlich den tödlichen Fehler begangen hat, ist kompliziert und mitunter unmöglich.“

1617 *Engelhart* 2012, S. 626.

1618 *Engelhart* 2012, S. 625.

1619 Wobei auch die vielen informellen Regeln und Verantwortungen zu untersuchen sind, die eine Organisationskultur häufig maßgeblich prägen. So meint *Rustin* (2004, S. 13): „The informal culture of an organisation or network is often as influential as its formal rules in shaping its day-to-day activities. Indeed sometimes formal regulations are little more than a skeleton whose animation depends on much interaction that is unspecified or improvised, as normal life proceeds.“

1620 Wobei sich dann auch viele Mitarbeiter auf Aussageverweigerungsrechte berufen können, so *Schünemann* 2002b, S. 48 f.

Kommunikationswege gibt, die in nicht berufsbezogenen Fahrlässigkeitsfällen oder anderen Strafrechtskontexten fehlen.¹⁶²¹

Das Format eines Strafverfahrens bietet jedenfalls grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb eines strukturierten Beweisverfahrens und materiell-rechtlich innerhalb von kleinschrittigen Tatbestandsmerkmalen der Verantwortlichkeit zumindest einiger weniger (Front-)Personen nachzugehen. Inwieweit dies materiell-rechtlich anhand des Delikts einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen vorgenommen werden kann, soll und aktuell adäquat getan wird, ist noch zu untersuchen.

4.1.6 Gewährleistung rechtsstaatlicher Garantien

Neben dem Vorhandensein eines – wenn auch mit starken Mängeln behafteten – Aufarbeitungsformats als solchem gibt es einen weiteren entscheidenden Vorteil eines strafrechtlichen Umgangs. So gewährleistet dieser für die betroffenen Sozialarbeiter bestimmte rechtsstaatliche Garantien, zum Beispiel die schon angesprochene richterliche Unabhängigkeit, rechtliches Gehör, ein faires und öffentliches Verfahren, das Recht auf eine effektive Verteidigung, die Selbstbelastungsfreiheit, das Verbot der Doppelbestrafung, den Grundsatz in dubio pro reo, die Unschuldsvermutung und den Beschleunigungsgrundsatz.

Ferner können die verurteilten Sozialarbeiter bei einem strafrechtlichen Umgang über Rechtsmittel (wie Berufungen, Revisionen oder Wiederaufnahmeverfahren) Urteile bzw. Bewertungen in Bezug auf ein persönliches Fehlverhalten angreifen. Außerdem erreichen Strafverfahren spätestens nach Erschöpfung aller Instanzen auch einen verpflichtenden Abschluss und unterliegen der Verjährung. Im Gegensatz dazu können einer Verjährung nicht unterliegende Untersuchungen von einem Sozialarbeiter nicht über Rechtsmittel angegriffen und unbegrenzt wiederaufgegriffen werden.

Solange andere Aufarbeitungsformen entsprechende rechtsstaatliche Schutzgarantien nicht in vergleichbarem Maße bieten, ist ein strafrechtlicher Umgang trotz seiner Stigmatisierungswirkung aus Sicht der Betroffenen nicht unbedingt „die punitivste Umgangsmaßnahme“. Zumindest können sich die Betroffenen auf das Prozedere und die Schutzgarantieren eines Strafverfahrens verlassen.

Der Vorteil rechtsstaatlicher Garantien innerhalb eines Strafverfahrens zeigt sich insbesondere bei einem Vergleich mit England. So kritisierte Richter *Lord Justice Maurice Kay* im Verfahren um die vom Bildungsminister durchgesetzte Absetzung von

¹⁶²¹ So *Lewis & Parker* 2001, S. 61 f.; *Engelhart* 2012, S. 625.

Sharon Shoesmith, dass selbige keine Möglichkeit gehabt habe, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen.¹⁶²² Auch ergeben sich rechtsstaatliche Zweifel an der englischen Disziplinarbehörde HCPC, die sogar Berufsverbote aussprechen kann. So wird dem HCPC vorgeworfen, Fachkräfte für geringfügige Vorfälle unverhältnismäßig hart zu sanktionieren,¹⁶²³ obwohl es eigentlich zu einem Verfahren und einer Sanktionierung vor dem HCPC nur in schweren Fällen kommen darf.¹⁶²⁴ Vorgeworfen wird dem HCPC auch, zu lange Verfahren abzuhalten, unzulässigerweise ins Privatleben einzugreifen,¹⁶²⁵ unfaire und korrupte Anhörungen durchzuführen sowie ungleiche und unfaire Urteile und Sanktionen auszusprechen und zu verhängen.¹⁶²⁶ Die Kontrollbehörde des HCPC, die sog. Professional Standards Authority (PSA), die eine jährliche Überprüfung von Entscheidungen des HCPC durchführt, greift dabei in diese nur ein, wenn die Sanktionen des HCPC über Gebühr lasch sind und die Allgemeinheit nicht ausreichend schützen, was also den Fachkräften nicht gerade entgegenkommt. Gab es bei der Vorgänger-Fachaufsichtsbehörde GSCC noch die regelmäßig in Anspruch genommene Möglichkeit einer Berufung vor einem sog. Care Standards Tribunal, an dessen Entscheidungen sich der GSCC zu halten hatte, so können Entscheidungen des HCPC nun nur noch durch den High Court angefochten werden. Dies ist aber eine für Sozialarbeiter extrem kostspielige Vorgehensweise, die dazu geführt hat, dass seit der Einführung des HCPC im August 2012 bis Dezember 2014 von 471 verhandelten Fällen nur neun Berufungen beim High Court eingegangen sind.¹⁶²⁷ Sozialarbeiter haben in der Regel nicht das Vermögen, die Versicherung oder die fachliche, finanzielle und mentale Unterstützung (auch der

1622 Court of Appeal (2011) Judgment approved by the Court, Neutral Citation Number: [2011] EWCA Civ 642, paras 66: „I find it a deeply unattractive proposition that the mere juxtaposition of a state of affairs and a person who is ‘accountable’ should mean that there is nothing that that person might say which could conceivably explain, excuse or mitigate her predicament. ‘Accountability’ is not synonymous with ‘Heads must roll’. [...] Accountability requires that the accountable person is obliged to explain the state of affairs to which it attaches. The corollary is that there must be a proper opportunity to do so.“ Vgl. auch *Jones* (2014a, S. 108) zur Absetzung von *Sharon Shoesmith*: „It followed no form of natural justice where there would be an opportunity to know in advance, and to be able to answer, any allegations.“

1623 Ferner geben viele Sozialarbeiter ihre Posten schon auf oder werden entlassen, bevor es zu einem Verfahren vor dem HCPC kommt, sodass sie formell sanktionslos bleiben, siehe *Furness* 2013, S. 7, 10.

1624 *Schraer* 2014a, 2014b (Community Care).

1625 Ein Gewerkschaftsvertreter von *Unison* (zitiert bei *Schraer* 2014b [Community Care]) beschrieb den HCPC als „moral police force, telling people what they can and can’t do in their private lives merely because they are registrants“, siehe auch *Furness* 2013, S. 11.

1626 *Schraer* 2014a (Community Care).

1627 Ärzte, Pfleger und Hebammen sind dagegen in der Regel versichert und gehen daher eher in Berufung. So finanziert die Körperschaft für Krankenpfleger (Royal College of Nursing) aktiv und regelmäßig Berufungsverfahren am High Court. *Schraer* (2014a, Community Care) zitiert einen Anwalt mit den Worten: „It’s been something of a frustration to me to see that some of the developments that would really help social workers in terms of test cases in the High Court were brought by the Royal College of Nursing.“

Gewerkschaft),¹⁶²⁸ um eine Entscheidung anzufechten, was insofern zu einem Teufelskreis führt, als dass erst High-Court-Fälle einen Präzedenzfall schaffen können, der wiederum vom HCPC beachtet werden muss.¹⁶²⁹

Auch einige der befragten Experten problematisierten den disziplinarischen Umgang innerhalb der Kinderschutzarbeit in England. So zeigte sich ein pensionierter Sozialarbeiter beunruhigt über eine Umgehung des Rechts durch den HCPC, und auch ein befragter Wissenschaftler sowie der befragte Journalist vermuteten, dass der HCPC aus dem Rahmen des Rechts falle („I'm very worried that we are bypassing the law.“).¹⁶³⁰ Besonders kritisch äußerte sich die Expertin von der BASW zur Arbeit des HCPC. Sie beschrieb, wie beängstigend es für Sozialarbeiter sei, auf dessen Homepage Verfahren und Disziplinierungen ihrer namentlich genannten Kollegen im Detail verfolgen zu können, da sie sich mit diesen identifizieren würden. Der Arbeitgeber könne bei der Flut von Richtlinien immer Schwächen in der Arbeit eines Sozialarbeiters finden, wenn er nur wolle. Sie selbst hätte, wäre sie noch praktisch tätige Sozialarbeiterin, Angst vor einem Vorgesetzten und wisse durch Gespräche mit Sozialarbeitern, dass die Sanktionen zahlen- und harte Weise enorm angestiegen seien. Sie habe Mitarbeiter des HCPC nach den Gründen zum Anstieg der Verfahren befragt und als Antwort erhalten, dass man eben mehr Sozialarbeiter registriert habe und sich daher notwendigerweise auch mehr Verfahren ergeben hätten. Sie bezweifelte dies als alleinigen Grund und bezeichnete betroffene Sozialarbeiter als „in real trouble“ und auf einem „uneven playfield“. Sozialarbeiter würden ihre Rechte nicht kennen und hätten nur die Chance auf kostenlosen Rechtsbeistand, wenn sie Mitglied im BAWs seien. Vorgesetzte könnten Sozialarbeiter mithilfe des HCPC „ruhigstellen“, zumal es nicht genügend Schutz für Whistleblower gebe. Sie beschrieb den Fall einer Whistleblowerin, die von ihrem bloßgestellten Vorgesetzten aufgrund eines vorgeschobenen Verstoßes an den HCPC gemeldet worden sei und, solange die völlig unbegründeten Anschuldigungen im Raum gestanden hätten, für zehn Monate nicht als Sozialarbeiterin arbeiten dürfen. Auch andere Experten verwiesen in ihrer Kritik am HCPC häufig auf eigene schmerzhaft erlebte Disziplinarverfahren.

Als „heimtückisch“ beschrieb *Shoesmith* auch die englischen Serious Case Reviews, die für die betroffenen Fachkräfte häufig zu disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen würden. Als Betroffener benötige man unbedingt einen Anwalt, wenn man in einen Serious Case Review verwickelt sei („You need a lawyer beside you in a Serious Case Review!“). Nach ihrer Erfahrung werde ein in einen

1628 So zitiert *Schraer* (2014a [Community Care]) einen Vertreter der Gewerkschaft Unison mit den Worten: „An appeal is not something we would take lightly.“

1629 Siehe *Schraer* 2014a (Community Care).

1630 Problematisiert wurde außerdem, dass den Sozialarbeitern aus Datenschutzgründen der ihnen gemachte Vorwurf bis zur Anhörung nicht ausführlich mitgeteilt würde, sodass die Möglichkeit, eine Verteidigung auszuarbeiten, erschwert sei.

Serious Case Review verwickelter Sozialarbeiter direkt entlassen, sogar häufiger für kleinere als für größere Verstöße.¹⁶³¹ Sie bezweifelte ferner die Unabhängigkeit der Untersuchungsleiter der Serious Case Reviews, die schließlich ein Interesse daran hätten, nicht selbst unter medialen Druck zu geraten und entlassen zu werden.¹⁶³² Eine Untersuchungsleiterin von Serious Case Reviews meinte, dass deren Durchführung aus Absicherungsgründen immer mehr zu einer rechtlichen Angelegenheit und die Erstellung der Reviews deshalb immer länger dauern würde. Dass auch die (Boulevard-)Medien mit ihrem „trial by media“ kaum als Korrektiv einseitiger Aufarbeitungen und Bewertungen fehlgeschlagener Kinderschutzfälle in England wirken, bedarf keiner näheren Ausführung.¹⁶³³ Angesichts dieser eingeschränkten Schutzmöglichkeiten für Sozialarbeiter in England ist die Aussage einer geschmähten englischen Sozialarbeiterin bezeichnend:

[W]hen you're an agency social worker, no-one has a duty of care to you. [...] so if you make a mistake, you have nowhere to go. [...] There's no self-care. If you don't look after you, no-one is going to look after you, and that's what social work is about at the moment.¹⁶³⁴

Auch in Deutschland bieten die außerstrafrechtlichen Umgangsmaßnahmen wie die parlamentarischen Untersuchungen nicht die gleichen Schutzgarantien und eine Garantie auf ein unabhängiges und faires Verfahren, wenn dies unter Umständen auch so erscheinen mag.¹⁶³⁵ Die arbeitsrechtlichen, politischen und medialen Folgen sind

1631 In ihrem Buch schreibt *Shoemith* (2016, S. 217 f.): „At present what occurs, and has occurred, in high-profile cases is pressure on the social worker to resign before the case becomes public. Social workers have had access to a professional regulator often of dubious quality, and if funds are available, also access to the Employment Tribunal (ET) which deals with employment law but not the intricacies of social care. All these processes, with the possible exception of the ET, rely on quasi-legal processes, for example, conducted within local authorities or by school governing bodies against teachers or headteachers. Such processes have dubious processes of legal accountability and regulation, opening up the potential for abuses of power.“

1632 Siehe auch *Horder* (2012, S. 130), der kritisiert, dass bei öffentlichen Untersuchungen und Berichten im Gegensatz zu Strafverfahren keine unabhängige Form einer Rechenschaftspflicht bestehe.

1633 So schreibt *Martin* (1987, S. 120) schon zum *Beckford*-Fall, dass keine einzige Zeitung einen Zweifel darüber ausdrückte, dass die Entlassungen der Fachkräfte richtig, fair und angemessen gewesen seien. Nur *The Guardian* (zitiert bei *Martin* 1987, S. 129) kommentierte, dass keine andere Berufsgruppe so punitiv behandelt worden sei wie die der Sozialarbeiter: „[T]he intensity and selectivity of the press response to those criticisms is not wholly explicable as a rational commentary on the conduct of the social workers in the case or even on the state of the whole profession.“ Schließlich hat auch der englische Abhörskandal (die sog. Leveson Inquiry) im Jahre 2012 die unethischen Praktiken und mangelnde Kontrolle der englischen Medien sowie deren Verflechtungen mit Politikern und der Polizei offensichtlich gemacht, dazu *Shoemith* 2016, S. 127.

1634 Zitiert bei *Stevenson* 2014 (Community Care).

1635 So bestreitet *Brandhorst* (2015, S. 344 f.) eine unabhängige Aufarbeitung im Untersuchungsausschuss zum Fall *Kevin* und belegt dies mit Widersprüchen zwischen den Bewertungen und den Beweisquellen: „Da sich die leitenden Fehlerhypothesen des PUA also keineswegs zwangsläufig aus dem Material ergeben, das seinen Mitgliedern zur Verfügung stand, werden

für die Fachkräfte und Kommunalpolitiker auch in Deutschland schwer kontrollierbar bzw. vorhersehbar.¹⁶³⁶ Vergleicht man die Schutzsituation für Sozialarbeiter in Kinderschutzfällen in beiden Ländern, so ist aber festzustellen, dass die (strafrechtliche) Situation für die Sozialarbeiter in Deutschland sogar besser ist.¹⁶³⁷

Aber auch am strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in Deutschland sind Schutzmängel zu kritisieren. So fehlt es nicht selten an einer durch die Ämter bereitgestellten mentalen, rechtlichen und finanziellen Unterstützung für in Strafverfahren verwickelte Sozialarbeiter, was dazu führt, dass diese Strafbefehle häufig annehmen und auf eine Berufung oder Revision verzichten. Ferner darf bezweifelt werden, dass für die betroffenen Sozialarbeiter in den Fällen *Laura-Jane* und *Jenny* eine Unterlassungsstrafbarkeit hinreichend vorhersehbar war, sodass sich Zweifel im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot ergeben.¹⁶³⁸ Auch sind Zweifel an der Rolle der Staatsanwaltschaft angebracht, sofern diese meint, eine richterähnliche und rechtspolitische Funktion wahrnehmen zu müssen, indem sie mit (wenn auch später häufig eingestellten) Ermittlungsverfahren und entsprechender Rhetorik abschreckenden Druck auf die Kinderschutzfachkräfte ausübt.¹⁶³⁹

sie als gezielte Setzungen erkenntlich, mit denen die Ebene der persönlichen Verantwortung von Fachkräften hervorgehoben wird. Weil im Bericht des PUA eine Thematisierung der politischen und administrativen Steuerungsverantwortung ausbleibt, liegt der Schluss nahe, dass es sich hierbei um eine bewusste Setzung zur Verdeckung dieser Leerstelle handelt.“ Siehe auch *Brandhorst* 2015, S. 359: „dass der PUA zum ›Fall Kevin‹ als rechtsstaatliches Verfahren daherkommt, aber als Ritual bzw. politisches Schauverfahren identifiziert werden kann.“

- 1636 Die angeklagte Sozialarbeiterin im Fall *Anna* (siehe anonym gebliebene Sozialarbeiterin im Fall *Anna* 2015, S. 19) schreibt: „Aber meine Erfahrung hat mir gezeigt, dass die Angst vieler Fachkräfte, vom Arbeitgeber fallengelassen oder in den Medien zerrissen zu werden, – zu Recht – groß ist. Oder, wie ein Kollege eines anderen Jugendamts meinte: ‚Wenn etwas so Schlimmes passiert, weiß man nie, wen die Verwaltungsspitze dann vors Rathaus knüpft.‘ Es hat sich gezeigt, dass in den Organisationen ein Schuldiger gesucht wird, der für die Tragödie zuständig gemacht werden kann. Mal sind es die Sachbearbeiter/innen, die gehen müssen oder versetzt werden, mal sind es die Senatoren oder die Jugendamtsleiter, die dann zurücktreten.“
- 1637 So vergleicht *Shoesmith* (2016, S. 217 f.) den Umgang mit Schuldzuschreibungen in Deutschland und England mit den Worten: „The attribution of blame against social workers in Germany [...] is primarily legal, and in the UK, it is more informal and open to the complex interactions of the media, political opportunism and public perception.“
- 1638 Diese Unvorhersehbarkeit wurde nicht zuletzt im Ausspruch des Richters im Fall *Laura-Jane* anschaulich (zitiert in *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 130): „Man kann in die Situation kommen, daß man straft, ohne zu wissen, was gefordert ist.“
- 1639 So meint auch *Tröndle* (1989, S. 920) im Zusammenhang mit der vergleichbaren Konstellation der Unterlassungsstrafbarkeit von Beamten in Umweltbehörden: „Es trägt nämlich wenig zur Rechtssicherheit und Befriedung bei, wenn die geltende Regelung, die zwar eine rechtskräftige Verurteilung von Amtsträgern in aller Regel nicht befürchten läßt [...], indessen aber vor – möglicherweise langwierigen – Ermittlungs- und Strafverfahren nicht wirksam schützt.“ Siehe auch den Ausspruch des Strafruristen *Jahn* (zitiert bei *Janisch* 2016 [Süddeutsche Zeitung]): Es sollte schließlich nicht Aufgabe „eines Strafprozesses [sein], auf dem Rücken der Angeklagten ein Verfahren durchzuziehen, das am Ende doch nur eingestellt wird.“

Dass Strafverfahren eine gewisse Aufklärung überhaupt ermöglichen und gegenüber anderen Umgangsmaßnahmen zumindest formell rechtsstaatliche Prinzipien garantieren, kann einen strafrechtlichen Umgang auf Kosten einzelner Angeklagter zumindest aber noch nicht rechtfertigen, sofern es keine hinreichenden Anknüpfungspunkte für eine (strafrechtliche) Schuld der Angeklagten gibt – was noch unter *Gliederungspunkt 4* zu klären sein wird.

4.1.7 Zusammenfassung

Es ergeben sich vielfältige Probleme, wenn man Strafverfahren als (hauptsächliches) Aufklärungsmittel von fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen einsetzt. Zum einen ist es fraglich, ob nicht in der Sozialpädagogik geschulte Juristen die Kinderschutzproblematik hinreichend bewerten (können). Zum anderen konzentrieren sich Strafverfahren auf das schuldhafte Verhalten eines oder sehr weniger fallbeteiligter Fachkräfte, was zu einer Verkürzung der Ursachenfrage in tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen führt. Ferner verleitet die Aufarbeitung innerhalb eines Strafverfahrens zu entsprechenden Vermeidungs- und Verdeckungshandlungen von strafbedrohten Sozialarbeitern und führt zu mitunter kontraproduktiven Wechselwirkungen mit anderen Aufarbeitungsmaßnahmen.

Als vorteilhaft für einen strafrechtlichen Umgang ist allerdings zu benennen, dass dieser überhaupt ein strukturiertes, vorhersehbares, mit Zwangsmitteln ausgestattetes und unabhängiges Aufklärungsverfahren mit rechtsstaatlichen Garantien ermöglicht. Auch bietet die Strafrechtssystematik mit ihren kleinschrittigen Tatbestandsmerkmalen grundsätzlich überhaupt einen strukturierten und begrenzenden materiellen Filter zur Bestimmung individueller Schuld – solange dieser begrenzende Filter in der Praxis auch richtig angewandt wird.

4.2 Wiederherstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem durch Strafverfahren?

Wie steht es um die Wirkung eines strafrechtlichen Umgangs in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in Bezug auf seine Funktion der Wiederherstellung von Vertrauen in das Kinderschutzsystem?

Die Bedeutung dieser Funktion ist aus rechtspolitischer Sicht bzw. aus Sicht der politischen Entscheidungsträger nicht zu unterschätzen und scheint insgesamt immer wichtiger zu werden, wird doch die Kriminalpolitik immer mehr zum „Instrument der Herstellung von Sicherheitsgefühlen“ bzw. reagiert „heute stärker als früher auf Unsicherheitsgefühle“.¹⁶⁴⁰ Man könnte sogar die These aufstellen, dass Vertrauen in

¹⁶⁴⁰ Albrecht 2004b, S. 496.

die Qualität des Kinderschutzes fast als so wichtig oder sogar als wichtiger als die Qualität des Kinderschutzes bzw. der Schutz von Kindern gesehen wird. Dies könnte nicht zuletzt daran liegen, dass der Schutz von Kindern in einer freiheitlich geprägten Gesellschaft niemals gänzlich hergestellt werden kann und diese Tatsache der Bevölkerung bislang noch nicht ausreichend vermittelt werden konnte.

Ob tatsächlich das Vertrauen ins Kinderschutzsystem über den strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen gestärkt wird, ist allerdings schwer zu sagen:

Die positive Generalprävention entzieht sich weitgehend der empirischen Überprüfung, [da] hochkomplexe Vorgänge wie die Bildung von Vertrauen oder gar die Entwicklung eines allgemeinen Rechtsbewusstseins durch so viele Determinanten beeinflusst und gesteuert werden, dass der Anteil einzelner Faktoren wie der der Strafe nicht mehr isolierbar und damit nicht mehr messbar ist.¹⁶⁴¹

Die empirisch kaum erbringbare Beweisbarkeit der Theorie bedeutet aber nicht, dass diese „falsch“ ist.¹⁶⁴² So ist die Aufarbeitung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen innerhalb eines transparenten und öffentlichen Verfahrens wichtig zur Wiederherstellung von Vertrauen in das Funktionieren des Kinderschutzsystems. Demnach können aber auch die parlamentarischen, öffentlichen und aufwendigen Untersuchungen eine vertrauenstiftende Wirkung haben.¹⁶⁴³ Der Vorteil gerade von Strafverfahren ist aber, dass sie sowohl eine – wenn auch eingeschränkte – Tatsachenaufklärung als auch den direkten Ausspruch von Konsequenzen – wenn auch nur gegenüber Einzelnen – ermöglichen, wohingegen Schlussfolgerungen aus Untersuchungen erst der politischen Umsetzung bedürfen und keine entsprechenden direkten Vollzugsmittel besitzen.

Eine Vertrauens- und Befriedungsfunktion speziell durch einen strafrechtlichen Umgang dürfte auch durch den Begriff der Garantienstellung erzeugt werden, der suggeriert, dass der Staat und seine Vertreter den Schutz von Kindern „garantieren“ (können) und dafür auch dann persönlich einstehen müssen, wenn sie es nicht tun. Dabei dient der strafrechtliche Umgang insofern der Bestärkung des Kinderschutzsystems, als dadurch deutlich gemacht wird, dass der Schutz von Kindern so bedeutsam ist, dass er in aufwendiger Weise „sogar vor Strafgerichten“ aufgearbeitet wird. Umgekehrt könnte aber auch das Vertrauen ins Kinderschutzsystem Schaden nehmen, wenn Versäumnisse der staatlichen Jugendämter als so schwerwiegend eingeschätzt werden, dass sie „sogar vor Strafgerichten“ aufgearbeitet werden müssen. Denkbar

1641 Meier 2015, S. 30. Zur empirischen Beweisbarkeit siehe auch Schumann 1998.

1642 Zugunsten einer positiv generalpräventiven Wirkung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit siehe beispielsweise Webel 1999, S. 238 ff.

1643 So schreibt Brandhorst (2015, S. 361): Es „konnte die durch den ›Fall Kevin‹ beunruhigte Gesellschaft durch das ritualisierte Verfahren des PUA wieder beruhigt werden, auch wenn die offizielle Wahrheit des PUA sich als im hohen Maße widersprüchlich erweist“.

ist ferner, dass eine besonders aufwendige Fallaufarbeitung sowie aufwendige Kinderschutzreformen zu gerade besonders unrealistischen Erwartungen an die zukünftige Vermeidbarkeit von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen und beim nächsten Kinderschutzfall zu noch größeren Enttäuschung(sreaktion)en führen.

Indem in den Strafverfahren – aber auch in anderen Maßnahmen – einzelne fallbetreuende Sachbearbeiter für die Vorfälle verantwortlich gemacht werden, könnte dagegen die öffentliche Aufmerksamkeit von unzulänglichen, strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Kinderschutzsystems abgelenkt werden. Dadurch erscheint die Problematik (vermeintlich) lokalisierbar und durch die Sanktionierung oder sogar Unschädlichmachung einzelner Kinderschutzakteure durch Entlassungen und Berufsverbote lösbar, was der gesellschaftlichen Stabilität und Beruhigung dienen könnte.¹⁶⁴⁴ Die beschriebene Individualisierung des Geschehensablaufs auf einzelne Fachkräfte vollzieht sich dabei auch in anderen Aufarbeitungsformaten. Exemplarisch dafür steht die Entlassung und Schmähung der Jugendamtsleiterin *Sharon Shoemith*, die – wie sogar gerichtlich festgestellt wurde – fast ausschließlich dazu benutzt worden ist, einen dem Frieden des Landes dienenden Abschluss des Skandals zu erzeugen („looking for closure“).¹⁶⁴⁵ Eine gesellschaftliche Beruhigung sollen auch die vielen aktionistischen Kinderschutzreformen und Veränderungen erzeugen,¹⁶⁴⁶ die von den Praktikern häufig als „Symbolpolitik“ oder „politische Kosmetik“ bezeichnet werden.¹⁶⁴⁷

1644 *Reder, Duncan und Gray* (1993, S. 18) schreiben über die Schuldzuschreibungen gegenüber Sozialarbeitern: „The current vilification of social workers probably helps calibrate public concern, allowing a sudden outpouring of anger so that the problem can then recede from social awareness.“

1645 So werden entsprechende Äußerungen im Urteil des Arbeitsrechtsprozesses gegen *Shoemith* zitiert, siehe Neutral Citation Number: [2010] EWHC 852 (Admin) Paragraph 237.

1646 Vgl. *Bode, Marthaler, Bastian & Schrödter* 2012, S. 1: „Die öffentliche Debatte hat zu einem regelrechten Aktionismus politischer Entscheidungsträger und auch vieler anderer mit dem Kinderschutz befasster Akteure geführt: Wiederholte Initiativen der Legislative (wie zuletzt das Bundeskinderschutzgesetz), staatliche Modellprogramme (z.B. das der Frühen Hilfen) sowie die Entstehung immer neuer Netzwerke und Interventionsformen zeugen von der großen Unruhe, die sich in Deutschland (und anderswo) während der letzten Jahre ausgebreitet hat, wenn es um den Schutz der ‚Schwächsten‘ geht.“

1647 Beispielsweise im Hinblick auf die eingeführten Früherkennungen, siehe *Turba* 2012, S. 88. Das Bundesjugendkuratorium (2007, S. 4) schreibt in seiner Stellungnahme zur aktuellen Kinderschutzdebatte kritisch, in Reaktion auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle würden „schnell neue Programme und Vorgehensweisen installiert, die kurzfristig Handlungsfähigkeit demonstrieren sollen, aber in ihren Wirkungen nicht durchdacht sind“. Anzumerken ist ferner, dass gerade sichtbare (rechtspolitische) Maßnahmen – wie eben auch Strafprozesse – von Politik und Justiz zur Demonstration von Handlungsstärke gegenüber unsichtbaren Maßnahmen – wie einer Aufstockung von Ressourcen – bevorzugt werden. Im Zusammenhang mit vertrauensbildenden, primär symbolischen Maßnahmen innerhalb des Kinderschutzes sind auch die sog. strafbewehrten Meldepflichten hervorzuheben, die in Deutschland und England immer wieder diskutiert, wenn auch noch nicht eingeführt worden sind. Dazu schreiben *Hoyano und Keenan* (2010, S. 454): „Jurisdictions in which there is a mandatory reporting statute appear to have used it to make a symbolic point, rather than to change behavior.“

Da sich fehlgeschlagene Kinderschutzfälle trotz Strafverfahren und aufwendiger Untersuchungen weiterhin wiederholen und dadurch wiederum Zweifel an der „richtigen Lokalisierung“ des Problems geweckt werden könnten, könnte eine (strafrechtliche) soziale Kontrolle im Laufe der Zeit ihre vertrauensstiftende Wirkung verlieren. Dann soll Vertrauen in die Qualität des Kinderschutzes über neue vielversprechende Umgangsmaßnahmen erzielt werden,¹⁶⁴⁸ bis auch diese angesichts weiterer gescheiterter Kinderschutzverläufe ihre – wenn überhaupt schon vorhandene – vertrauensstiftende Wirkung verlieren und es wieder zu neuen „vertrauensstiftenden“ Maßnahmen kommt.

Aufschlussreich ist, dass der Profession der Sozialen Arbeit trotz der großen und dauerhaften Anfeindungen nicht die Zuständigkeit für den Kinderschutz entzogen und beispielsweise Ordnungsbehörden übertragen wird,¹⁶⁴⁹ was darauf hindeuten könnte, dass nicht die Profession, sondern die öffentlichen Erwartungen das Problem sind. Das Konzept eines Vertrauensaufbaus wird vor allem aber ad absurdum geführt, wenn diejenigen, die sich „strafrechtskonform“ verhalten (sollen), gerade nicht in den Vertrauensaufbau miteinbezogen werden.

4.3 Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit durch Strafverfahren?

Es ist ausführlich beschrieben worden, dass Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte dem Rechtsgüterschutz von Kindern durch eine spezial- bzw. generalpräventiv erzeugte „Qualitätssicherung“ der Kinder- und Jugendhilfe dienen sollen. Denselben Zweck verfolgen die in England verwendeten straffunktionalen Äquivalente vorverlagerter und nachgelagerter sozialer Kontrolle, insbesondere die Ahndung von Verstößen durch den HCPC, Inspektionen und Kontrollen sowie ein enges Korsett an Richtlinien und einzuhaltenden Standards.

Adressaten der in Deutschland durch den strafrechtlichen Umgang angestrebten Präventionswirkung sind auf spezialpräventiver Seite die in einem Fall konkret beschuldigten fallzuständigen Sozialarbeiter, deren Vorgesetzte und die administrativ Verantwortlichen. Auf generalpräventiver Ebene sind dies alle deutschlandweit in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten inklusive deren Vorgesetzter und den politischen und administrativen Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene. In den Wirkungskreis eines strafrechtlichen Umgangs miteinzubeziehen sind aber auch nicht strafbedrohte Gruppen wie der Landes- und der Bundesgesetzgeber, die Bevölkerung sowie die Klienten der Sozialen Arbeit.

1648 Beispielsweise über die Implementierung einer Jugendhilfeinspektion, die der Qualitätssicherung dient (wie in Hamburg), oder (wie in England) die (Diskussion um die) Einführung eines (vor allem symbolischen) Straftatbestandes gegenüber Kinderschutzfachkräften.

1649 Auf dieses Paradox weist *Warner* (2015, S. 1) hin.

Im Folgenden ist zu prüfen, inwieweit eine Kriminalisierung von Sozialarbeitern tatsächlich aufgrund negativer general- und spezialpräventiver Wirkungen in Bezug auf die genannten strafbedrohten und nicht strafbedrohten Gruppen dem körperlichen Schutz von Kindern genützt hat. Kommen weniger Kinder zu Tode und zu körperlichem Schaden, weil ein strafrechtlicher Umgang mit Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen einen verbesserten körperlichen Schutz von Kindern erzeugt? Weiterhin ist zu untersuchen, inwieweit etwaige Wirkungen des über das Strafrecht angestrebten Rechtsgüterschutzes zu anderen problematischen Auswirkungen führen, insbesondere inwieweit eine etwaige (bloß) auf den körperlichen Schutz von Kindern abzielende Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll ist, die eben nicht das in Art. 6 II S. 1 GG normierte verfassungsrechtliche Erziehungsrecht der Eltern und das über den Schutz von Leib und Leben hinausgehende allgemeine Kindeswohl explizit (auch) schützt.¹⁶⁵⁰

Eine über Strafverfahren erzeugte Qualitätssicherung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe soll durch Abschreckung erzielt werden. Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit soll Menschen dazu bringen, mehr und intensiver vor und während eines bestimmten Verhaltens darüber nachzudenken, ob sie durch ihre Handlungen und Unterlassungen eine Gefahr begründen.¹⁶⁵¹ Es geht um die beschworene angstbesetzte „Erinnerung“¹⁶⁵² an eine potentielle Strafbarkeit, die zu einem entsprechenden Verhalten führen soll, das auf die Vermeidung dieser Strafbarkeit ausgerichtet ist.

4.3.1 Ängste der Sozialarbeiter

Will man „Erinnerungs-“ bzw. Abschreckungseffekte innerhalb der Kinderschutzarbeit nachweisen, so müssten sowohl Angstgefühle vor einem strafrechtlichen Umgang als auch dadurch ausgelöste strafrechtskonforme Verhaltensweisen innerhalb der Kinderschutzpraxis feststellbar sein. Methodisch lassen sich Abschreckungseffekte dabei zum einen über Aussagen der Sozialarbeiter zu ihren Ängsten und Angstreaktionen und zum anderen über Daten zu Veränderungen innerhalb der Kinderschutzarbeit untersuchen. Zum Teil kann dabei wiederum auf die Ergebnisse der Interviews zurückgegriffen werden.

4.3.1.1 Überblick über verschiedene Ängste innerhalb der Kinderschutzarbeit

In der deutschen Forschungsliteratur zur Kinderschutzarbeit werden starke emotionale Belastungen sowie schwer voneinander zu trennende und sich gegenseitig be-

1650 Das allgemeine Wohl eines Kindes als Rechtsgut wird von § 171 StGB geschützt, siehe dazu *Bohnert* 2005, S. 296.

1651 *Webel* 1999, S. 237; *Schünemann* 1975, S. 174 f.

1652 Vgl. *Rixen* 2007, S. 38; *Salgo* 2001a, S. 26.

einflussende oder sogar potenzierende verschiedene Ängste der Kinderschutzfachkräfte sowohl während der Bearbeitung eines Kinderschutzfalles als auch nach Eintritt eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles konstatiert.

So beschreiben *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke* und *Röhnsch* in einer Studie, wie das Erleben der familiären Problemlage und die erheblichen Unsicherheiten der Arbeit die Fachkräfte an „persönliche Grenzen“ bringen und selbst in ihrer Freizeit (beispielsweise mit psychosomatischen Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen) sehr belasten.¹⁶⁵³ Neben Drohungen, Einschüchterungen und Übergriffen ihrer zum Teil gewalttätigen Klienten – Ängste, die häufig in der öffentlichen Debatte unterschätzt werden¹⁶⁵⁴ – fürchten Sozialarbeiter eine Verantwortlichmachung für einen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall und insgesamt ein schlechtes öffentliches Image.¹⁶⁵⁵ Die Fachkräfte befürchten, eine Kindeswohlgefährdung nicht frühzeitig zu erkennen, „zu versagen“ und dann „schuld“ zu sein.¹⁶⁵⁶ Die Angst bezieht sich auf Kritik und Konsequenzen sowohl für ein zu eingriffsinintensives als auch für ein zu wenig eingriffsinintensives Verhalten. Sie haben mitunter das fatalistische Gefühl, Schuldzuschreibungen und Sanktionen nicht entrinnen zu können bzw. nie etwas „richtig“ zu machen.¹⁶⁵⁷

Auch in England sind starke Ängste vor Konsequenzen – insbesondere vor Serious Case Reviews¹⁶⁵⁸ – in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen festzustellen. Dabei treten starke Angstgefühle vor allem dann auf, wenn eigene Fälle öffentlich bekannten

1653 *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhnsch* 2013, S. 193; *Biesel* 2011, S. 199 f.

1654 Für den englischen Kontext siehe *Littlechild* (2008, S. 671) mit weiteren Nachweisen.

1655 Vgl. *Lees, Meyer & Rafferty* 2013, S. 548; *Littlechild* 2008, S. 663.

1656 *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhnsch* (2013, S. 193) konstatieren: „Die alltägliche Arbeit kann dann zu einer wesentlichen emotionalen Belastung für die Fachkräfte werden, wenn sie Angst haben, womöglich persönlich für problematische Kinderschutzverläufe verantwortlich gemacht zu werden.“

1657 So zitieren *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke* und *Röhnsch* (2013, S. 193) eine befragte Fachkraft mit den Worten, „dass man permanent den Ritt auf der Rasierklinge eigentlich vollzieht und dass man insbesondere in der öffentlichen Diskussion in solchen Fällen wenig mit Nachsicht oder Rücksicht zu rechnen hat“.

1658 So kam eine Studie (*Brandon, Bailey, Belderson, Gardner, Sidebotham, Dodsworth, Warren & Black* 2009, S. 103) zu den emotionalen Auswirkungen von Serious Case Reviews zu dem Schluss: „Uppermost in the feedback were comments about the overwhelming and negative nature of being a practitioner in a case which goes to serious case review. [...] Particular words occurred with some frequency: Feelings of failure, guilt or being made a scapegoat 21; Fear, anxiety 20; Threatening, threatened 8; Stressful 6; Emotional impact 8. The words ‘upset’, ‘traumatic’, ‘devastating’, ‘under scrutiny’ and ‘vulnerable’ were all used at least twice, while the words ‘frightening’, ‘uncomfortable’, ‘confusing’, ‘demoralised’, ‘bruised’ and ‘panic’ were given a single mention in the written feedback. Five groups mentioned the added stress when the media became involved. [...] ‘Blame’, ‘guilt’ and ‘culpability’ were frequently mentioned, alongside a fear that one had let down the child and/or the family: ‘what could we have done better?’“; siehe auch *Smith, McMahon & Nursten* 2003, S. 670; siehe zu Ängsten in der Kinderschutzarbeit auch *Horwath* 1995.

Kinderschutzfällen ähnlich sind und die Fachkräfte dadurch an diese Fälle erinnert werden.¹⁶⁵⁹

Die befragten englischen Experten meinten, dass sich die Hauptangst von Sozialarbeitern neben der Schädigung eines Kindes als solchem auf die Medien und die Angst beziehe, unvorhersehbar und plötzlich in einen Skandalfall verwickelt zu werden, der die Sozialarbeiterkarriere bzw. Lebensgrundlage zerstöre. So behauptete ein Sozialarbeiter und Wissenschaftler, dass es eine verhältnismäßige und angemessene Angst gebe, einen (kleinen) Fehler („mistake“) zu machen und eine unverhältnismäßige Angst, für diesen kleinen Fehler von den Medien und der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht zu werden.¹⁶⁶⁰ Die Oxforder Sozialarbeiter äußerten speziell die Angst, in einem Skandalfall ungerechtfertigt verfolgt zu werden („the worst is doing the job well and still getting prosecuted“).

Vor allem aber fürchteten die befragten englischen Sozialarbeiter, den Arbeitsplatz oder die Berufserlaubnis zu verlieren. Es sei eine furchtbare Vorstellung, 20 Jahre als Sozialarbeiter gearbeitet zu haben, dabei keine anderen beruflichen Kompetenzen erworben zu haben und dann über die Streichung vom Social Work Register von der Arbeit mit Kindern ein Leben lang ausgeschlossen zu werden und die Lebensgrundlage zu verlieren. Ein befragter Sozialarbeiter benutzte die anschauliche Metaphorik „den Kopf zu verlieren“ („losing their head“), die sich sowohl auf den „beruflichen Tod“ (Entlassung, Berufsverbot) als auch darauf beziehen könne, aufgrund angstbedingter mentaler Verwirrung und Unsicherheit keine guten Entscheidungen mehr für ein Kind zu treffen, eben „den Kopf zu verlieren“.¹⁶⁶¹

Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke und Röhnsch beschreiben für den deutschen Kontext ferner die Angst der Fachkräfte, in Kinderschutzfällen allein gelassen zu werden, da „Fachkräfte [...] bei Fehlern offenbar keinen Rückhalt von der Amtsleitung sowie keine organisationale Unterstützung“ erfahren.¹⁶⁶² Auch eine befragte englische Sozialarbeiterin meinte, dass ihre größte Angst sei, in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall als Schuldige individualisiert zu werden und dann auf sich selbst gestellt zu sein („to be on my own“), was noch einmal gesteigert würde, wenn es einen Straftatbestand gegen einzelne Sozialarbeiter in Kinderschutzfällen in England gäbe. Sie sei froh, Teil einer Behördengemeinschaft zu sein, die einen Skandalfall gemeinsam durchzustehen habe. Nach Aussage

1659 *Whittaker* (2014, S. 247) beschreibt anschaulich einen Fall, in welchem eine kleine Ähnlichkeit mit dem Fall *Baby P* zu einer Angstreaktion führte. Eine ähnliche Reaktion beschreibt auch die Sozialarbeiterin im *Laura-Jane*-Fall, siehe angeklagte Sozialarbeiterin im Interview mit *Brand* in *Mörsberger* 1997, S. 181.

1660 *Whittaker* 2014, S. 245.

1661 *Whittaker* 2014, S. 246.

1662 *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhnsch* 2013, S. 193.

einer befragten Kinderschutzexpertin befürchteten viele Sozialarbeiter, nicht von ihrem Vorgesetzten bzw. der Behörde geschützt zu werden.¹⁶⁶³

Sozialarbeiter in beiden Ländern leiden also unter Ängsten vor Übergriffen und Einschüchterungen ihrer Klienten sowie unter der Angst und Unsicherheit, dass ein Kind überhaupt aufgrund eines zu stark oder zu wenig eingriffsintensiven Verhaltens zu Schaden kommt und sie dafür – auch noch ungerechtfertigt – öffentlich beschuldigt werden könnten. Sie leiden ferner unter der Unsicherheit des öffentlichen (Aufarbeitungs-)Verfahrens und einer mangelnden behördeninternen Unterstützung während dieser Aufarbeitung sowie unter Ängsten vor beruflichen und persönlichen, insbesondere dauerhaft wirkenden Konsequenzen wie Entlassungen, Berufsverboten, Strafverfahren, sozialer Stigmatisierung.

Ängste von Vorgesetzten, administrativ Verantwortlichen und (Kommunal-)Politikern dürften sich zwar weniger auf strafrechtliche, dafür aber auch auf mediale, disziplinarrechtliche, arbeitsrechtliche und politische Konsequenzen beziehen.

Die beschriebenen verschiedenen Ängste in Bezug auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle sind eng miteinander verknüpft, und eine isolierte Betrachtung von bloß strafrechtlichen Ängsten ist kaum möglich. Gäbe es keine Strafbarkeit gegenüber fallbetreuenden Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen, so würden die Fachkräfte noch viele andere Konsequenzen fürchten, sodass fraglich ist, ob eine etwaige Abschreckungswirkung auch ohne das Risiko von Strafverfahren signifikant abnehmen würde. Auf der anderen Seite ist aber anzunehmen, dass die Androhung von Strafverfahren zu besonderen Ängsten führt.¹⁶⁶⁴

4.3.1.2 Ängste in Bezug auf das Strafrecht

Beschränkt man sich trotz der Schwierigkeit einer getrennten „Angst-Betrachtung“ auf etwaige Ängste speziell vor einem strafrechtlichen Umgang, so ist es wichtig genauer zu differenzieren, welche mit dem Strafrecht in Zusammenhang stehenden Konsequenzen besonders gefürchtet werden.

So ist es verfehlt, die Furcht vor einer formellen (Geld-)Strafe herauszustellen, zumal in der Abschreckungsforschung angenommen wird, dass – wenn überhaupt – nicht

1663 Zur Rolle der Vorgesetzten von beschuldigten Sozialarbeitern befragt, meinte eine Kinderschutzexpertin, dass sie, wenn sie Sozialarbeiter danach gefragt habe, ob deren Vorgesetzte sie in einem fiktiven fehlgeschlagenen Kinderschutzfall verteidigen würden, fast immer eine eindeutige und prompte Antwort erhalten habe. Die Sozialarbeiter wüssten instinktiv, wie viel Rückhalt sie erwarten könnten. Der befragte Journalist zitierte eine Studie, nach der nur jeder vierte Sozialarbeiter glauben würde, von seinem Vorgesetzten in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen unterstützt zu werden.

1664 Vgl. den häufigen Ausspruch in der Kinderschutzarbeit „mit einem Bein im Gefängnis zu stehen“, obwohl bisher noch kein Sozialarbeiter ins Gefängnis gekommen ist.

die Höhe einer Strafe, sondern insbesondere die Entdeckungs- bzw. Bestrafungswahrscheinlichkeit zu einer strafrechtskonformen Verhaltensänderung führt.¹⁶⁶⁵ Für strafbedrohte Sozialarbeiter ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit eines fehlgeschlagenen tödlichen Kinderschutzfalles unter Begleitung des Jugendamts zwar noch relativ hoch bzw. kaum zu vermeiden und kann dann auch dazu führen, dass strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen werden. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist allerdings extrem gering.¹⁶⁶⁶ Daher ist anzunehmen, dass die Kinderschutzfachkräfte nicht eine (seltene) Verurteilung, sondern schon die Aufnahme eines Strafverfahrens als solches mit seinen Begleiterscheinungen wie medialer Berichterstattung¹⁶⁶⁷ sowie arbeitsrechtlichen Konsequenzen (be)fürchten. Für die Fachkräfte dürfte das „offizielle Suchen“ der Strafverfolgungsorgane gefühlsmäßig „fast schon so wie Finden [sein] – allen Deklarationen der Unschuldsumutung zum Trotz“.¹⁶⁶⁸ *Zähringer* führt einige Aussagen von Kinderschutzfachkräften als Beispiele dafür an, dass „die Sorge der Fachkräfte vor einem strafrechtlichen Verfahren zwar durchaus vorhanden ist, die damit oft verbundene negative Darstellung in der Öffentlichkeit sowie das daraus resultierende Gefühl des Misstrauens und der Überforderung aber teilweise noch belastender zu sein scheinen“.¹⁶⁶⁹ „The process is (already) the punishment.“¹⁶⁷⁰

Dass in der Regel schon ein öffentlichkeitswirksames Ermittlungsverfahren als solches die „Hauptangst“ der Sozialarbeiter bildet, kann nicht zuletzt deshalb vermutet werden, weil viele Sozialarbeiter mit Geldbußen bzw. -strafen bewehrte Einstellungen und Strafbefehle annehmen, obwohl sie (zumindest angeblich) nicht von der eigenen Schuld überzeugt sind¹⁶⁷¹ und es sehr wahrscheinlich ist, dass sie innerhalb

1665 *Roxin* 2006, S. 80. Die Schnelligkeit der Reaktion hat dagegen nach neuen Untersuchungen keinen nachweisbaren Einfluss auf die Kriminalitätsrate, siehe *Meier* 2015, S. 28.

1666 Siehe die Beschwichtigungen bei *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 169; *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 63 f.: „Kausalität, Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit als allgemeine Straftatvoraussetzungen bieten durchaus den Rechtsrahmen, innerhalb dessen ohne Furcht vor strafrechtlicher Haftung dem ‚Eigensinn‘ sozialpädagogischen Handelns gefolgt werden kann.“ So auch *Fieseler* 2004, S. 178; siehe auch im Zusammenhang mit der Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht die Beschwichtigung im Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ (1988, S. 57), dass Befürchtungen um einen „Übergriff des Strafrechts“ unbegründet seien.

1667 So berichtet die Presse deutlich intensiver über die Ankündigung bzw. Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder von Untersuchungen als über deren Ergebnisse und genaue Inhalte. So listen *Mörsberger* und *Restemeier* (1997, S. 74–80, 128–135, 147–148, 151) zum *Laura-Jane-Fall* als Reaktion auf das Amtsgerichtsverfahren acht Artikel in der regionalen Presse, auf den Freispruch der zweiten Instanz zehn Artikel, nach dem Urteil der dritten Instanz zwei Artikel und in Reaktion auf die Einstellung des Verfahrens lediglich zwei kurze Randbemerkungen auf; siehe auch *Mörsberger* 2005, S. 449.

1668 *Mörsberger* 2013a, S. 22.

1669 *Zähringer* 2015, S. 229.

1670 Titel der Monographie von *Feeley* 1979.

1671 So stimmte der Amtsvormund (siehe *Kaufmann* 2014, S. 67) im Fall *Kevin* der Einstellung des Verfahrens zu, da er die Kosten des Prozesses vermeiden wollte, obwohl nach Meinung seiner

eines Beweisverfahrens in einer Hauptverhandlung freigesprochen würden. Ängste werden ferner schon in Strafverfahren gegen die misshandelnden bzw. vernachlässigenden Eltern geweckt, in welchen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als Zeugen befragt werden.¹⁶⁷² Ein Strafbefehl, also eine formelle Verurteilung auf Basis eines (bloß) schriftlichen Verfahrens, ist für die Fachkräfte vermutlich weniger beängstigend als eine öffentlichkeitswirksame Hauptverhandlung mit der fast sicheren Chance eines Freispruchs.¹⁶⁷³ Möglich ist aber auch, dass Sozialarbeiter nicht nur aus Angst vor dem Verfahren, sondern auch aus Angst vor disziplinar- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen geneigt sind, entsprechende Strafbefehle anzunehmen, wenn Vorgesetzte auf Sozialarbeiter entsprechenden Druck ausüben – vielleicht aus dem Bestreben heraus, die Aufmerksamkeit von ihrer eigenen Rolle und vom Jugendamt insgesamt abzulenken.

Freilich werden Sozialarbeiter auch eine tatsächliche Verurteilung fürchten, im Einzelnen die rufschädigende formale Stigmatisierung als jemand, der durch fahrlässiges Unterlassen ein Kind „getötet“ hat. In engem Zusammenhang damit stehen die punitiveren arbeitsrechtlichen Konsequenzen¹⁶⁷⁴ sowie die bislang bis zu 9.000 Euro hohen Geldstrafen zuzüglich der Kosten des Verfahrens. Diese finanziellen Belastungen wiegen für einen (im Verhältnis zu anderen sozialen Berufen) schlecht bezahlten Sozialarbeiter durchaus schwer.¹⁶⁷⁵

Die Differenzierung zwischen der Angst vor einer formellen Verurteilung und schon den Begleiterscheinungen eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ist aber keine Haarspalterei, sondern aus dem folgenden Grund entscheidend:

Denn können Fachkräfte zumeist eine strafrechtliche Verurteilung durch ihr eigenes berufliches Verhalten bzw. die Einhaltung sozialpädagogischer Standards zu vermeiden (ver)suchen, so gilt dies nicht für die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens als

Anwälte ein Freispruch sehr wahrscheinlich gewesen wäre. So waren für einen Verhandlungstag, an welchem zwei bis drei der insgesamt 73 Zeugen gehört wurden, 1.080 Euro angesetzt. Seine zwei Anwälte kosteten den Amtsvormund 25.000 Euro. Auch im Fall *Alessio* nahm der Sachbearbeiter den Strafbefehl zum Schutz seiner Familie und Person an, siehe *Rüskamp* 2016c (Badische Zeitung); ebenso die Sozialarbeiterin im Fall *Anna*, siehe *Jeschor* 2013a.

1672 So beschreibt *Zähringer* (2014, S. 496 f.), dass die von ihr befragten Jugendamtsmitarbeiter schon „äußerst belastet“ waren, wenn nur Akten für die Verfahren der Eltern beigezogen wurden oder sie als Zeugen in Verfahren gegen die Eltern aussagen mussten.

1673 Parallelen können bei der Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden gezogen werden. Dazu schreibt *Tröndle* (1989, S. 920): „Auch soll es im Umweltrecht gar nicht so selten vorkommen, daß sich Beschuldigte in Ermittlungs- und Strafverfahren mit durchaus ungewissem Ausgang mit einer Einstellung nach § 153a StPO [...] unter Auferlegung einer unter Umständen hohen Geldbuße abfinden, weil ein Freispruch nur um den Preis eines langwierigen und rufschädigenden Strafverfahrens zu erlangen ist.“

1674 So ist eine strafrechtliche Verurteilung schließlich ein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

1675 Beispielsweise verdiente der im Fall *Vanessa* verurteilte Sozialarbeiter 1.200 Euro netto im Monat, siehe BeckRS 2004, 17128 Rn. 130; die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* hatte ein Nettoeinkommen von 2.450 DM im Monat.

solchem. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können nur dann sicher vermieden werden, wenn es gar nicht erst zu einem Todesfall kommt. Denn weil bei einer tödlichen Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes, das dem Jugendamt zuvor bekannt war, auf den ersten Blick immer eine Verletzung von Sorgfaltspflichten der Kinderschutzfachkräfte denkbar ist, begründet jeder Todesfall zumindest einen Anfangsverdacht, wenn nicht gar einen hinreichenden Tatverdacht, der nicht ohne weitere Ermittlungen oder sogar ein Beweisverfahren innerhalb eines Hauptverfahrens ausgeräumt werden kann.

Da es aber keine institutionalisierten unabhängigen Kommissionen zur Aufklärung von Kinderschutzverläufen gibt – mit der Ausnahme der seit 2013 bestehenden Jugendhilfe-Inspektion in Hamburg – und es im Belieben der Kommune oder der Landesregierung steht, Untersuchungen – mit zu bezweifelnder politischer Unabhängigkeit – jeweils ad-hoc anzuordnen, können erst staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufklären, ob es Anhaltspunkte für fachliche Fehler gibt. Selbst wenn ein Kind aufgrund einer zunächst nicht festgestellten und auch von den Eltern nicht vorhersehbaren natürlichen Ursache verstirbt, kann die bloße Involviertheit des Jugendamts Anlass zu Vorverurteilungen und (strafrechtlichen) Ermittlungen gegen Sachbearbeiter des Jugendamts sein. So hatte beispielsweise im Fall des an Austrocknung verstorbenen *André* aus Iserlohn der Staatsanwalt, welcher die Ermittlungen gegen die Kinderschutzfachkräfte aufnahm, das Jugendamt schon scharf vorverurteilt,¹⁶⁷⁶ noch bevor durch ein Gutachten offenbar wurde, dass *André* nicht an durch seine Eltern verschuldeter mangelhafter Ernährung, sondern an einer für sie nicht erkennbaren fieberhaften Virusinfektion gestorben war, die bei ihm zu einem intensiven Flüssigkeitsmangel geführt hatte.¹⁶⁷⁷

Solange andere Aufarbeitungsmaßnahmen nicht existieren bzw. eingesetzt werden, die etwaige „Fehler“ von Kinderschutzfachkräften vorab aufklären, ist – sofern es zu einem folgenschweren Kinderschutzfall unter Beteiligung des Jugendamts kommt – also zumindest die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber Fachkräften des Jugendamts recht wahrscheinlich. Da aber auch die Einhaltung sozialpädagogischer Sorgfaltspflichten – sofern diese objektiv überhaupt bestimmbar sind – einen potentiell tödlich verlaufenden Misshandlungs- und Vernachlässigungsfall nicht zwangsläufig verhindert, ist die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen Fachkräfte unabhängig von ihrem Verhalten praktisch nicht zu vermeiden.¹⁶⁷⁸

1676 So sagte er (zitiert bei *Ostendorf* 2008, S. 107): „Ich erwarte, dass einem Kind von einer Behörde mehr Verantwortung entgegengebracht wird, als man dies von einer desolaten Familie erwarten kann.“ Siehe auch *Süddeutsche Zeitung* 2010b.

1677 *Der Spiegel* 2007; *Süddeutsche Zeitung* 2010b.

1678 Insofern ist die Aussage von *Meysen & Nonninger* (2015a, S. 134): „Die beste Absicherung dagegen, strafrechtlich belangt zu werden, ist die Schärfung der eigenen Fachlichkeit“ zwar richtig, hilft aber nicht bei einem Angstabbau, da es nicht um die tatsächliche strafrechtliche Belangung, sondern schon um die Verwicklung in ein Ermittlungsverfahren geht.

Auch ergibt sich das Paradox, dass das Strafbarkeitsrisiko bei einer intensiveren und längeren Betreuung durch das Jugendamt zunimmt, wohingegen ein geringerer Kontakt mit der Familie tendenziell weniger strafrechtliche Anknüpfungspunkte in sich birgt.¹⁶⁷⁹ Auch in der öffentlichen Wahrnehmung führen längere – wenn auch vergebliche – Bemühungen in einem Kinderschutzfall zu noch größeren Schuldvorwürfen als geringere bzw. kürzere Bemühungen.¹⁶⁸⁰ So ist die Aussage von *David Cameron* bezeichnend, der zum Fall *Baby P* schrieb: „But let’s be frank this child was seen not once, not twice, but 60 times. The whistle should have been blown, the child should have been taken into care, the repeated cruelty should have been stopped.“¹⁶⁸¹ Mag es auch besonders tragisch erscheinen, dass ein Kind trotz 60 Besuchen und nicht nur einem von Kinderschutzfachkräften zu Tode kommt, so ist es doch nicht plausibel, warum kürzere und geringere Hilfsanstrengungen der Sozialarbeiter zu geringeren Vorwürfen führen als langfristige und intensivere – wenn auch eventuell zu eingriffsarme – Bemühungen.

Es ist also festzuhalten, dass Ermittlungsverfahren und von Presse und Politik getroffene Vorverurteilungen weitestgehend unabhängig von der Qualität und Intensität der Kinderschutzarbeit zum Berufsrisiko der Sozialarbeiter gehören. Allerdings dürfte die Sorgfalt der fachlichen Arbeit in der Regel zumindest Auswirkungen auf die Dauer des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. auf die Frage haben, ob es zu einer Anklage und Hauptverhandlung sowie zu einer Verurteilung und Strafe kommt.

Statt auf eine etwaige Abschreckungsreaktion aufgrund einer tatsächlichen oder befürchteten Verurteilung zu setzen, sollte der Fokus demnach schon auf einer etwaigen Abschreckungswirkung eines öffentlichen Ermittlungsverfahrens als solchem liegen, das bei Eintritt eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles unabhängig von der fachlichen Sorgfalt nicht zu garantieren ist. Die hauptsächlichen Ängste sind solche vor informellen Vorverurteilungen – insbesondere durch die Medien – und nicht erst vor dem „offiziellen“ Ergebnis einer (strafrechtlichen) Untersuchung. Allerdings bieten ein Freispruch oder ein entlastender Untersuchungsbericht die Möglichkeit,

1679 So schreibt *Kronseider* (2010, S. 117): „Je weniger ein Mitarbeiter des Jugendamts bei Kontaktaufnahme über eine neue Familie und ihre Lebenssituation erfährt, desto geringer wird zu diesem Zeitpunkt der ihm zu machende Fahrlässigkeitsvorwurf sein können. [...] Je länger und intensiver sich ein Sozialarbeiter mit einer Familie befasst hat, umso genauer wird man prüfen müssen, ob nicht vorwerfbares fahrlässiges Unterlassen gegeben war.“

1680 So *Shoesmith* 2016, S. 28. Die Fehlerwahrscheinlichkeit ist bei einer längeren Betreuung durch das Jugendamt größer, da es, je länger ein Fall dauert, zu mehr Fluktuation im Helfersystem und damit zu Informationsverlusten kommen kann, vgl. *Fish, Gerber & Lillig* 2014.

1681 *Camerons* Artikel, zitiert in *Warner* 2013b, S. 9; siehe auch *Hahn* 2016 (Süddeutsche Zeitung): „Der gewaltsame Tod eines Kindes ist so etwas wie die ultimative Tragödie für eine Gesellschaft, vor allem wenn nahestehende Personen die Täter sein sollen und das Jugendamt schon ein Auge auf sie hatte“ (eigene Hervorhebung).

die Vorverurteilungen wenigstens nachträglich zu entkräften, sodass ein tatsächliches (strafrechtliches) Urteil den Fachkräften mitunter sogar entgegenkommen könnte.

4.3.2 Abschreckungsreaktionen

Nimmt man an, dass es bei den Kinderschutzbeteiligten zu – wenn auch nicht genau zu bestimmenden – Ängsten vor einem zumindest strafverfahrensrechtlichen Umgang gibt, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese Ängste zu entsprechenden (Abschreckungs-)Reaktionen führen. Falls ja, so ist zu untersuchen, ob diese auf die Vermeidung von Strafverfahren und von anderen punitiven Konsequenzen gerichteten Reaktionen dem Schutz von misshandelten und vernachlässigten Kindern tatsächlich dienen.

4.3.2.1 Messbarkeit von Abschreckungsreaktionen?

Korrelationen zwischen einer straf(verfahrens)rechtlichen Abschreckungs- bzw. Erinnerungswirkung und einem verbesserten Schutz von Kindern sind sehr schwer zu messen, da anzunehmen ist, dass neben straf(verfahrens)rechtlichen und anderen punitiven Maßnahmen sehr viele Bedingungen auf verschiedene Akteure im Kinderschutzsystem einwirken. Dementsprechend ist es schwer zu sagen, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe gerade „von den vielfältigen Wirkungen des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes [...] inhaltlich durchdrungen“¹⁶⁸² ist. Zumindest können aber Indizien für Korrelationen zwischen dem straf(verfahrens)rechtlichen Umgang und Verbesserungen im Kinderschutz gesucht werden.

Ein erstes Indiz für eine spezialpräventive Abschreckungswirkung durch die Strafverfahren könnte zunächst der Umstand sein, dass von den wenigen Sozialarbeitern, gegen die ermittelt wurde oder die sogar verurteilt worden sind und die später noch weiter in der Kinderschutzarbeit tätig waren, nicht bekannt ist, dass sie noch einmal in einen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall und ein entsprechendes Strafverfahren verwickelt worden sind. Dies ist allerdings angesichts der Seltenheit eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles, der extrem wenigen von Strafverfahren betroffenen und daraufhin wieder im ASD tätigen Sozialarbeiter und der Ungleichheit in der Strafverfolgungspraxis nicht verwunderlich, unabhängig von einer etwaigen Verhaltensänderung der Fachkräfte.

Auch werden in der kriminologischen Forschung¹⁶⁸³ und aufgrund der Seltenheit und Zufälligkeit eines Todeserfolges speziell bei fahrlässigen Erfolgsdelikten¹⁶⁸⁴ tendenziell eher geringe strafrechtliche Abschreckungswirkungen ausgemacht. Viele

1682 *Bringewat* 1998, S. 947.

1683 Vgl. *Hefendehl* 2007, S. 826 f.; *Meier* 2015, S. 27 ff.

1684 *Schünemann* 2002b, S. 44.

Fahrlässigkeitstäter dürften auf einen guten Ausgang eines Geschehensablaufs vertrauen, ohne ihr Verhalten zu ändern. Demnach ist

das klassische Konzept des Fahrlässigkeitsdelikts [...] vom Standpunkt der Abschreckung her unzulänglich [...], weil es letztlich nur vom Zufall abhängt, ob durch eine unsorgfältige, unerträglich gefährliche Handlung auch ein schädlicher Erfolg verursacht wird oder nicht. Die präventiven Effekte der Strafandrohung werden geschwächt, wenn der Täter bei seinem unerträglich unsorgfältigen und gefährlichen Verhalten darauf hoffen kann, bei einem glücklichen Ausgang nicht bestraft zu werden.¹⁶⁸⁵

Die Zufallswirkung ist dabei für die Kinderschutzfachkräfte in zwei Richtungen festzustellen: so, dass es selten zu einem tödlichen Kinderschutzfall kommt – man also auf ein Ausbleiben dieses Ereignisses vertraut –, und so, dass der Eintritt dieses seltenen tödlichen Ereignisses und des darauf folgenden Ermittlungsverfahrens trotz sorgfältigen sozialpädagogischen Verhaltens nicht unbedingt verhindert werden kann, was wiederum zu einem resignativen und fatalistischen Verhalten führen könnte.¹⁶⁸⁶ Fahrlässigkeitstäter kann schließlich „Jedermann“¹⁶⁸⁷ sein, und ein Fehler kann „jedem einmal“ auch trotz großer Vermeidungsanstrengungen unterlaufen.

4.3.2.2 Eingriffsintensivere Praxis

Wollte ein Sozialarbeiter durch sein Verhalten die „Zufallswirkung“ aber weiter zu verringern suchen, so ist es fraglich, worauf sich ein etwaiges Vermeidungsverhalten genau beziehen müsste. Beim Bestreben, nicht nur eine materiell-rechtliche Strafbarkeit – die an die Missachtung von Sorgfaltspflichten geknüpft ist –, sondern schon ein stigmatisierendes strafrechtliches (Ermittlungs-)Verfahren an sich zu umgehen, wäre es aus rationaler Sicht eines Sozialarbeiters sinnvoll, vor allem schon den Anschein einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu vermeiden. Dafür müsste der Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungstod eines Kindes „um jeden Preis“ verhindert werden. Dazu wiederum erscheint es vielversprechend, bei der (von der Kinder- und Jugendhilfe zu leistenden) Abwägung zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und der staatlichen Schutzpflicht Ersterem eine geringere Bedeutung zuzumessen und eingriffsintensive Schutzmaßnahmen den familienerhaltenden eingriffsärmeren Maßnahmen klar vorzuziehen.

1685 Schünemann 2002b, S. 56 f.

1686 So meint auch Mörsberger (2013b, S. 67), dass sich der Überraschungseffekt der Strafverfahren mittlerweile ins Gegenteil verkehrt und zu einer „schulterzuckende[n] Ignoranz bzw. Resignation“ in den Jugendämtern geführt habe.

1687 Dass es sich bei einem Fahrlässigkeitstäter um einen „Normalbürger“ handelt, ergibt sich aus der Vorbelastungsquote von Tätern einer fahrlässigen Körperverletzung (außerhalb des Straßenverkehrs) von 36 %. Täter einer vorsätzlichen Körperverletzung haben dagegen eine Vorbelastungsquote von 60 %, vgl. Koch 1998, S. 81.

Zu beachten ist aber auch, dass in den Jugendämtern eine entgegengesetzte Anreizwirkung bestehen könnte, falls ein Verhalten gewünscht ist, das der strafrechtlichen Abschreckungswirkung entgegenwirkt. Das könnte beispielsweise eine notfalls mit disziplinarrechtlichen oder internen Mitteln durchgesetzte Dienstanweisung sein, angesichts von Haushaltskürzungen kostenintensive vorläufige Schutzmaßnahmen „möglichst zu vermeiden“. ¹⁶⁸⁸ Aus der Forschung ist bekannt, dass sich Sozialarbeiter von Anweisungen der Vorgesetzten und der Arbeitskultur von Kollegen stärker beeinflussen lassen als von Richtlinien und der Androhung gerichtlicher Verfahren. ¹⁶⁸⁹ Da die Vorgesetzten innerhalb einer Behörde aber natürlich auch ein Interesse an der Vermeidung eines öffentlichkeitswirksamen Kinderschutzfalles haben und Absicherungsstrategien zur Vermeidung einer Strafbarkeit zumeist schon in das Subsystem der Organisation integriert worden sind, kann vermutet werden, dass die Fachkräfte eher in Richtung der Betonung des Kontroll- und Eingriffsgedankens beeinflusst werden. Dies kommt natürlich auf die Vorgesetzten und die strukturellen Umstände im jeweiligen Jugendamt an. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Fachkräfte Inobhut- und Herausnahmen von Kindern selbst als sehr traumatisch erleben und „sich nicht unbedingt darum drängen, solche Interventionen häufig anzuwenden“. ¹⁶⁹⁰

Die entsprechenden Daten über Entscheidungen von seiten der Kinder- und Jugendhilfe bestätigen allerdings zunächst einmal, dass es zu einem eingriffsintensiveren Verhalten der Fachkräfte gekommen ist.

1688 So habe es nach Insiderinformationen im Fall *Alessio* wenig Bereitschaft zu einem familiengerichtlichen Verfahren gegeben, um Kosten und Mehrarbeit zu vermeiden, siehe *Rüskamp* 2016c (Badische Zeitung); siehe auch *Fieseler* 2004, S. 179: „[S]o berichtete mir gerade Manfred Busch von einem Fall, der sich in Sachsen ereignet hat: Obwohl Nachbarn das Jugendamt alarmiert hatten, sind dort zwei von ihrer Mutter tagelang nicht versorgte Kleinkinder beinahe ums Leben gekommen, weil das Jugendamt nichts, auch keinen Hausbesuch unternahm. Dies angeblich auch, weil nicht genug Personal vorhanden gewesen sei.“ Im Fall *Kevin* hatte es angeblich eine Dienstanweisung gegeben, Kinder nicht mehr in teure Heime einzuweisen, siehe Radio Bremen 2010.

1689 Siehe *Keenan* 2003, S. 254, sowie *Oehlmann-Austermann* 1997, S. 57; siehe auch *Hartshorne, Smith & Everton* 2000, S. 517: „[W]here a constructive, effective and immediate mechanism of improvement of activity was required, there should not be an extended role for the courts, rather an enhanced non-judicial administrative process should be adopted.“

1690 So *Conen* 2015, S. 296.

Erhöht haben sich die Gefährdungsüberprüfungen von Kindern¹⁶⁹¹ und die angeordneten Hilfen zur Erziehung.¹⁶⁹² Ferner haben die erhöhten Gefährdungsüberprüfungen immer häufiger zu Anrufungen des Familiengerichts zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge geführt. So hat sich von 1995 bis 2011 in Deutschland die Anzahl solcher Anrufungen von 9.220 auf 15.924 fast verdoppelt.¹⁶⁹³ Auch die vom Familiengericht verhängten Maßnahmen zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge sind – wenn auch nicht im gleichen Maße – angestiegen, so von 8.477 Fällen im Jahre 1995 auf 12.723 Fälle im Jahre 2011.¹⁶⁹⁴ In Bezug auf Inobhut- und Herausnahmen (sog. vorläufige Schutzmaßnahmen) gibt es von 1995 – dem Jahr des *Laura-Jane-Falles* – bis 2001 vor allem bei den unter dreijährigen Kindern einen stetigen Anstieg der Fallzahlen.¹⁶⁹⁵ Zwar kam es von 2001 bis 2004 wieder zu einem Rückgang eingriffsintensiver Maßnahmen zugunsten ambulanter Hilfen zur Erziehung.¹⁶⁹⁶ Von 2005 bis 2008 stiegen die Zahlen allerdings wieder massiv an, wenn auch in schwächerem Maße (um 26 %) als zwischen 1995 und 1997 (um 36 %).¹⁶⁹⁷ Von 2008 bis 2015 haben sich die vorläufigen

1691 So weist die erst seit 2012 eingerichtete Statistik des Statistischen Bundesamtes mit 124.000 Gefährdungsüberprüfungen im Jahr 2014 einen Anstieg um 7,4 % gegenüber dem Vorjahr auf. Eine akute Gefährdung wurde dabei in rund 18.600 Fällen festgestellt, was einen Anstieg von 8,2 % innerhalb eines Jahres ausmacht. In 22.400 Verfahren konnte eine Gefahr für das Kindeswohl nicht ausgeschlossen werden (plus 4,7 %). Bei fast zwei Drittel (64 %) dieser Kinder gab es Anzeichen von Vernachlässigung, bei mehr als jedem Vierten (27 %) gab es Hinweise auf psychische Misshandlung und bei 24 % Anzeichen körperlicher Misshandlung. Beim Großteil der Verfahren wurde allerdings noch keine Gefährdung eines Kindes wahrgenommen, ca. die Hälfte dieser Familien bedurfte aber nach Ansicht der Jugendämter einer Unterstützung, siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015b. Auch von 2014 bis 2015 gab es einen Anstieg an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung um 4,2 %, siehe Statistisches Bundesamt auf www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/10/PD16_354_225.html [12.07.2017].

1692 So gab es zwischen 2005 und 2009 eine Zunahme um insgesamt 30,1 %, siehe *Merchel* 2015a, S. 385. Zu den Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung schreiben *Myers* und *Pothmann* (2012, S. 21): „Die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsleistungen ist nicht nur insgesamt, sondern auch speziell für die unter Sechsjährigen in der letzten Dekade deutlich gestiegen. Während für das Jahr 2002 pro 10.000 der unter Sechsjährigen noch für 50 Kinder dieses Alters eine Hilfe begonnen hat, so sind dies im Jahr 2010 bereits 108.“

1693 Siehe Statistisches Bundesamt; www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/EntzugElterlichenSorge.html [12.07.2017].

1694 Siehe Statistisches Bundesamt; www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/EntzugElterlichenSorge.html [12.07.2017].

1695 Waren zwischen 1995 und 1997 im Schnitt 0,15 % der Kinder in Deutschland von vorläufigen Schutzmaßnahmen betroffen, so waren es allein 1997 schon 0,2 %, siehe *Hildenbrand* 2014, S. 186.

1696 *Hildenbrand* 2014, S. 186.

1697 *Böwer* 2012, S. 40 f.; *Myers* und *Pothmann* (2012, S. 21), die sich auf das Erhebungsprogramm der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für Deutschland beziehen, schreiben zu vorläufigen Schutzmaßnahmen: „Im Jahr 2010 wurden 36.343 Kinder und Jugendliche durch diese Kriseninterventionsmaßnahme laut KJH-Statistik erreicht. Damit setzt sich der seit 2005 an-

Schutzmaßnahmen wiederum enorm erhöht bzw. mehr als verdoppelt, von 32.253 auf 77.645 Fälle.¹⁶⁹⁸

Aufschlussreich für die Untersuchung einer etwaigen Abschreckungswirkung sind vor allem Zahlen in Jugendämtern und Gemeinden, in denen es zu einem öffentlichkeitswirksamen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall gekommen ist, da hier aufgrund der „gefühlten Nähe“ (noch) größere Wirkungen zu vermuten sind. So stiegen nach dem Fall *Kevin* die Inobhutnahmen und Fremdplatzierungen im Jugendamt in Bremen von 75 im Jahre 2005 auf 133 im Jahre 2009 an. Das Sozialzentrum, in dem *Kevin*s Familie betreut worden war, veranlasste mehr als doppelt so viele Inobhutnahmen als jedes der anderen fünf Sozialzentren.¹⁶⁹⁹ Berichtet wurde auch, dass es seit dem Fall *Alessio* in der Region um Freiburg häufiger zu familiengerichtlichen Verfahren gekommen ist.¹⁷⁰⁰

Auch in England haben sich die Schutzmaßnahmen nach den öffentlichkeitswirksamen Kinderschutzfällen erhöht. So vervierfachten sich nach der Veröffentlichung des *Maria-Colwell*-Untersuchungsberichts im Jahre 1976 die „Place of Safety Orders“ innerhalb von vier Jahren, und auch nach dem *Beckford*-Fall in den 1980er Jahren gab es einen Anstieg.¹⁷⁰¹ Besonders extrem fielen die Reaktionen auf den Fall *Baby P* aus. Innerhalb von zehn Tagen, nachdem *Peters* Tod von den Medien skandalisiert worden war, kam es landesweit zu einem Anstieg von Sorgerechtsanträgen um 26 %, ¹⁷⁰² innerhalb von drei Monaten verdoppelten sich die gerichtlichen Sorgerechtsfälle.¹⁷⁰³ In der betroffenen Kommune Haringey erhöhten sich die Sorgerechtsanträge sogar um 45 %.¹⁷⁰⁴ Wie in Deutschland wurden auch die Anträge auf Sorgerechtsentzug von den Gerichten seltener abgelehnt.¹⁷⁰⁵ Dagegen hatte es zwischen *Peters* Tod und der erst 15 Monate späteren Skandalisierung des Falles keinen nennenswerten Anstieg der Zahlen gegeben.¹⁷⁰⁶ Wenn auch zum Teil ange-

haltende Trend von steigenden Fallzahlen im Bereich der vorläufigen Schutzmaßnahmen weiter fort (+ 42 %). Dies zeigt sich insbesondere auch für die Altersgruppe der unter sechsjährigen Kinder.“

1698 Siehe die Daten vom Statistischen Bundesamt auf www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/Schutzmassnahmen.html [12.07.2017].

1699 Dementsprechend spricht *Biesel* (2014b, S. 98) von einer „Praxis vor Kevin“, einer „Praxis nach Kevin“ und einer „Praxis vor, vor Kevin“.

1700 *Rüskamp* 2016c (Badische Zeitung).

1701 *Reder & Duncan* 1996, S. 84.

1702 *Shoemith* 2016, S. 19.

1703 So von 482 Fällen im September 2008 auf 716 Fälle im Dezember 2008, siehe Cafcass care demand 2008/2009; vgl. auch *Jones* 2014a, S. 286.

1704 *Shoemith* 2016, S. 19.

1705 *Beckett* 2001, S. 496.

1706 *Shoemith* 2016, S. 19.

nommen wird, dass die Skandalfälle in England die Entscheidungspraxis der Kinderschutzdienste nur kurzfristig und in unausgewogener Weise verzerrt haben,¹⁷⁰⁷ so scheint sich der Anstieg von Schutzmaßnahmen seit dem Fall *Baby P* sogar weiter zu beschleunigen, bzw. es ist ein langfristiger Anstiegstrend zu verzeichnen.¹⁷⁰⁸ Beispielsweise gab es von 2009 bis 2014 einen Anstieg von Gefährdungsuntersuchungen um 65 %, von Kinderschutzkonferenzen um 45 %, von Kinderschutzplänen um 38 % und von Sorgerechtsverfahren um 56 %.¹⁷⁰⁹ Zwischen Oktober 2008 und März 2012 erhöhten sich die Sorgerechtsverfahren um 79 %.¹⁷¹⁰

Aufschlussreich für die Untersuchung einer eingriffsintensiveren Praxis infolge einer Skandalisierung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen ist, dass auch der Children Act 1989, der einer eingriffsintensiveren Kinderschutzentwicklung entgegenwirken sollte, sowie der aufgrund eines (angeblich) zu eingriffsintensiven Umgangs skandalisierte Cleveland-Fall kaum oder nur sehr kurzfristige entgegengesetzte Effekte auf die Fallzahlen hatten.¹⁷¹¹

4.3.2.3 Gründe für eine eingriffsintensivere Praxis

Für den Anstieg der Fallzahlen bzw. die veränderte Praxis der Jugendämter in Deutschland und England sind drei Erklärungen denkbar. So ist es in beiden Ländern zu häufigeren Meldungen von potentiellen Kindeswohlgefährdungen gekommen¹⁷¹² und damit unmittelbar zu einem größeren Pool an potentiell gefährdeten Kindern, die den Behörden bekannt sind, was dann mittels eines „Schaufeleffektes“ auch zu einer größeren Zahl von als tatsächlich als gefährdet eingestuften Kindern geführt haben dürfte. Es gibt eine größere Wachsamkeit und Aufmerksamkeit in Bezug auf Kinder im Allgemeinen, die auch über sog. Kinderschutzlobbygruppen erzeugt wird.¹⁷¹³

1707 Siehe *Mcdonald & Mcdonald* 2010, S. 1180.

1708 *Hood* 2016 (Community Care); so auch *Shoemith* 2016, S. 19.

1709 *Hood* 2016 (Community Care).

1710 *Shoemith* 2016, S. 19.

1711 So meint *Beckett* (2001, S. 499) in Bezug auf den Children Act 1989: „[T]he outcome to be avoided at all costs now is allowing children to be harmed by their own families when they could have been taken into care. The pressure to avoid scandal of this kind is considerably more powerful than the relatively weak encouragement given by the Act to adopt a less confrontational stance.“

1712 Für England siehe *Jones* 2014a, S. 283; für Deutschland siehe *Myers & Pothmann* 2012, S. 23. Dabei sind Verwandte, Bekannte, Nachbarn und Polizei die hauptsächlichen Melder (ca. 25 %), kaum Meldungen kommen dagegen von Ärzten und Kliniken (6,5 %) sowie Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (4,4 %); vgl. dazu auch Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015b.

1713 Siehe beispielsweise in England die „All Babies Count, Don’t Wait Until You’re Certain“-oder die „Full Stop“-Kampagne der NSPCC, dazu *The Guardian* 2006. *Shoemith* (2016, S. 45 f.) beschreibt, dass die private Kinderschutzorganisation NSPCC jahrelang die Todeszahlen

Keine tragfähige Erklärung für die Zunahme der Zahlen ist dagegen ein Anstieg an (tödlichen) Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen.¹⁷¹⁴ Zum einen ist ein solcher dauerhafter Anstieg nicht festzustellen – die gewaltbedingten Todeszahlen an Kindern fluktuieren in Deutschland über die Jahre¹⁷¹⁵ –, und die (nicht tödliche) Gewalt sowie Züchtigungen an Kindern gehen zurück.¹⁷¹⁶ In England gab es zwischen den Fällen *Maria Colwell* und *Baby P* einen der stärksten Rückgänge von Todesfällen von Kindern in der westlichen Hemisphäre.¹⁷¹⁷ Die Zahlen zu nicht-natürlichen Todesfällen bei Kindern müssen allerdings vorsichtig interpretiert werden, da die Dunkelziffer sehr hoch ist, kann doch im familiären Umfeld der Todesfall eines Kindes als plötzlicher Kindstod oder Unfall gut verschleiert werden. Ersticken oder Schütteln von Kindern ist selbst bei einer Obduktion nicht unbedingt erkennbar, und die psychologische Hemmschwelle, ein Fremdverschulden auf dem Totenschein anzugeben, ist bei Ärzten sehr hoch.¹⁷¹⁸

Anzunehmen ist dagegen insbesondere, dass die eingriffsintensivere Praxis auf einem Einschätzungswandel der Jugendämter und Gerichte beruht,¹⁷¹⁹ der nicht normativ erklärt werden kann, da sich die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB mit der letzten Reform im Rahmen des KiWoMaG nicht verändert¹⁷²⁰ und es auch in England keine entsprechende Gesetzesänderung gegeben hat.

Dass der Anstieg der Inobhutnahmen in Deutschland mit den Auswirkungen der auch durch die Strafverfahren beeinflussten öffentlichen Kinderschutzdebatte zu tun hat, wird jedenfalls von vielen Experten für sehr plausibel gehalten.¹⁷²¹ So interpre-

an Kindern in ihren Publikationen nach oben schönte, bis sie (vermutlich aufgrund eines Abfalles der Todesfälle, die ihre Bedeutung hätten schwächen können) entsprechende Daten wiederum unterschlug.

1714 *Hildenbrand* 2014, S. 186.

1715 Deutschlandfunk 2016.

1716 Siehe entsprechende Dunkelfeldumfragen, beschrieben bei *Baier, Kemme, Hanslmaier, Döering, Rehbein & Pfeiffer* 2011, S. 99.

1717 So sind die misshandlungsbedingten Todesfälle an Kindern im Alter bis 14 Jahre durch Misshandlung (absolute Zahlen) zwischen 1974 und 2004 um 69 % zurückgegangen, siehe *Pritchard & Williams* 2010, S. 1709; 2016 gab es die niedrigste Mordrate an Kindern seit den ersten Erhebungen im Jahr 1972, siehe *Evans & Willgress* 2017 (The Telegraph).

1718 So *Höynck, Bensen & Zähringer* 2015, S. 22.

1719 *Zähringer* 2015, S. 31; *Hood* 2016 (Community Care); *Beckett* 2001, S. 497.

1720 Siehe in der Gesetzesbegründung BT-Drs. 550/07, S. 16: „Unverändert erhalten bleibt dagegen die Schwelle der Kindeswohlgefährdung.“

1721 So *Hildenbrand* 2014, S. 186: „Die amtlichen Statistiken über Inobhutnahmen zeigen, dass die Verantwortlichen, also die Jugendämter, durch Skandalfälle empfindlich werden und zu Überreaktionen neigen“; *Gadow, Peucker, Pluto, van Santen & Seckinger* 2013, S. 81: „[D]ie Ergebnisse der Erhebung sind in der Tendenz so eindeutig, dass sich doch die begründete These formulieren lässt, dass sich die öffentliche Meinungsbildung im Handeln der Jugendämter niederschlägt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das Thema heftig diskutiert wird und eine entsprechend große mediale Aufmerksamkeit erfährt. So lässt sich zum Beispiel eine Zunahme

tiert *Hildebrand* die Daten so, dass die Reaktionen der Jugendhilfe auf die Skandalfälle der Jahre 2006 und 2007 stärker ausfielen als jene auf die Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.¹⁷²² Auch *Böwer* meint im Hinblick auf die Anstiegsperioden der Zahlen von 1995 bis 2001 sowie zwischen 2005 und 2008: „Legt man zugrunde, dass in je gleicher Zeit besonders dramatisch verlaufene Gefährdungsfälle publik wurden [...], so kann eine entsprechende Anpassungsreaktion der Praxis vermutet werden, welche womöglich aufgrund der bereits vorhandenen Sensibilisierung im Wiederholungsfall etwas schwächer ausfällt.“¹⁷²³

Auch in England gehen die praktizierenden Sozialarbeiter davon aus, dass die Ängste vor einem skandalisierten Kinderschutzfall ihre Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen beeinflusst haben.¹⁷²⁴

Es ist also anzunehmen, dass eine durch (strafrechtliche) Maßnahmen sozialer Kontrolle erzeugte Abschreckungswirkung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Kinderschutzentscheidungspraxis genommen hat, wenn auch der genaue Einfluss empirisch nicht zu bestimmen ist.

4.3.2.4 Rechtsgüterschutz durch eine eingriffsintensivere Praxis?

Dass die eingriffsintensivere Kinderschutzpraxis die Wahrscheinlichkeit von tödlich verlaufenden Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen tatsächlich senkt, ist dagegen nicht bewiesen. Zwar sind zumindest in England die Todesfälle von Kindern während des Anstiegs an Inobhutnahmen stark gesunken, was auch den verstärkten Bemühungen der Sozialarbeiter zugerechnet wird.¹⁷²⁵ Ob dies aber wirklich mit den erhöhten Inobhutnahmen bzw. fundierteren Gefährdungseinschätzungen der Sozialarbeiter oder auch mit anderen gesellschaftlichen Entwicklungen zusammenhängt, ist schwer zu sagen.

Abgesehen davon, dass Gefahren für Kinder letztlich auch von Pflegefamilien (siehe die Fälle *Chantal*, *Dennis O'Neill*) ausgehen – zumal eine erhöhte Zahl an Inobhutnahmen dazu führen könnten, dass zur Gerierung dringend benötigter Pflegefamilien die (Schutz-)Standards für Pflegeeltern gesenkt werden –, bedeuten erhöhte eingriffsintensive Schutzmaßnahmen nicht unbedingt, dass dadurch auch die wirklich

an Aktivitäten, die dem Kinderschutz dienen sollen, unabhängig davon, ob es sich um neue oder um umetikettierte handelt, beobachten, was sicherlich auf die zum Teil sehr aufgeregt geführte Kinderschutzdebatte zurückzuführen ist.“

1722 *Hildenbrand* 2014, S. 186.

1723 *Böwer* 2012, S. 41.

1724 Siehe *Aldridge* 1990, S. 612. So bestehen Unterschiede in der Klassifizierung von Fällen je nachdem, ob es sich um eine Simulation handelt, bei der keine Konsequenzen für Kind und Fachkraft gefürchtet werden, oder um echte Fälle, siehe die Studie von *Spratt* 2000.

1725 *Pritchard* 1993, S. 652: „[S]ocial work has contributed to the reduction of the ultimate consequence of child neglect and abuse“; siehe auch *Evans & Willgress* 2017 (The Telegraph).

gefährdeten Kinder erfasst werden. So ist anzunehmen, dass es zu extrem vielen irrtümlich positiven Fällen, also zu Fehleinschätzungen kommt.¹⁷²⁶ Die einseitige Fokussierung auf eine Gefahrenabwehr,¹⁷²⁷ die selbst das Bundesverfassungsgericht mehrfach kritisiert hat,¹⁷²⁸ geht ferner zulasten des elterlichen Erziehungsrechts und des Wohls vieler Kinder.¹⁷²⁹ Auch in England wird Kritik an einem zu eingriffsintensiven Verhalten der Fachkräfte geäußert.¹⁷³⁰

Die vermehrte Eingruppierung von Kindern als „gefährdet“ ist aber nicht nur aufgrund ungerechtfertigter Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht und das allgemeine Kindeswohl problematisch, sondern auch speziell in Bezug auf den körperlichen Schutz bzw. das Rechtsgut Leib und Leben von Kindern. Zum einen kann sich die Gefahr von (auch tödlichen) Misshandlungen erhöhen, wenn Kinder – insbesondere direkt nach der Geburt – zunächst von ihren Eltern getrennt und dann an diese wieder zurückgegeben werden, da die Eltern das an sie zurückgegebene Kind eventuell nicht mehr akzeptieren.¹⁷³¹ Greifen Sozialarbeiter zu eingriffsintensiveren Maßnahmen, so kann außerdem die Kooperationsbereitschaft der Eltern mit ihnen sinken, entweder beim Schutz von Geschwisterkindern oder in Bezug auf die Kinder, die nach kurzzeitigen Inobhutnahmen wieder an die Eltern zurückgegeben werden. Eine Kontrolle des Jugendamts kann von den Klienten als massive Misstrauensbekundung aufgefasst werden und die Bereitschaft zur Annahme von Angeboten beeinträchtigen. Bei einer geringen Kooperationsbereitschaft der Eltern fällt es den Fachkräften dann schwerer, mögliche Gefährdungen an den Kindern oder

1726 So vermuten *Sinclair & Bullock* (2002, S. 18) für das Vereinigte Königreich, dass auf eine korrekte Zuordnung eines gefährdeten Kindes 20 falsche Vorhersagen kämen.

1727 *Schrappner* 2014a, S. 89: „Die Konzentration der fachlichen Diskussionen um den Kinderschutz auf Fragen der Gefahrenabwehr, den Umgang mit Gefahren und die Gefahrenrisiken erzeugt eine Einseitigkeit in der Perspektive auf den ‚Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl‘, die selbst in hohem Maße gefährlich ist, geht es doch im Kinderschutz nicht ausschließlich darum, Kinder vor Gefahren zu schützen. Es geht vor allem darum, Kindern wieder zu ihrem Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer ‚eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit‘ zu verhelfen“; siehe auch *Mörsberger* 2008, S. 347.

1728 Siehe *Janisch* 2014 (Süddeutsche Zeitung), der zusammenfassend schreibt: „Zu früh und zu forsch greifen Jugendämter und Familiengerichte ein, sagt das Bundesverfassungsgericht.“

1729 Schließlich ist die Inobhutnahme immer mit erheblichen Belastungen für Kinder verbunden, siehe *Gerber* 2015, S. 260. Im Magazin der Süddeutschen Zeitung (2015) wird von Kinderschutzpraktikern und betroffenen Familien eindrücklich beschrieben, wie viele Familien „mit staatlicher Gewalt schikaniert und auseinandergerissen werden“ und wie sehr „ein Apparat außer Kontrolle geraten ist“.

1730 Siehe *Laville* 2017 (The Guardian).

1731 *Trube-Becker* 1987, S. 32. Auch *Gries* (2002, S. 97 f.) berichtet, dass schon um das Jahr 1900 insbesondere solche Kinder misshandelt worden seien, die eine längere Zeit nicht bei der Mutter, sondern bei Verwandten oder Pflegefamilien gelebt hatten, und dagegen ihre bei den Eltern aufgewachsenen Geschwister zumeist nicht misshandelt worden seien.

an Geschwisterkindern zu erkennen und dementsprechend einzugreifen.¹⁷³² Werden ambulante oder teilstationäre Hilfen von den Klienten nicht angenommen, so reagieren die Jugendamtsmitarbeiter wiederum mit eingriffsintensiveren Maßnahmen, wenn es dafür angesichts eines bereits fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles nicht schon zu spät ist.¹⁷³³ In diesem Zusammenhang sind auch bloße Gefährdungsüberprüfungen in Familien – ebenfalls Anknüpfungspunkt für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf – problematisch, da selbst „bloße Nachforschungen“ des Jugendamts für die betroffenen Familien einen stigmatisierenden Eingriffscharakter haben, der das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt.¹⁷³⁴

Vor allem aber führt die eingriffsintensivere Kinderschutzpraxis zu einer falschen Verteilung von Ressourcen zulasten der nicht nur auf den körperlichen Schutz bezogenen Ziele und Programme der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁷³⁵ So kann eine vermehrte Krisenbearbeitung zu einem bösartigen, sich selbst erhaltenden Teufelskreis führen, in dem vermehrte Maßnahmen zur Abwendung (angeblich) schwerer Gefährdungen zulasten vorbeugender Maßnahmen gehen, was wiederum die Wahrscheinlichkeit von tatsächlich schweren Gefährdungen erhöht.¹⁷³⁶

Der Anstieg eingriffsintensiver Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der zumindest zu gewissen Teilen auf eine Abschreckungswirkung infolge befürchteter punitiver Konsequenzen zurückzuführen ist, bedeutet also zumindest auf langfristige Sicht nicht, dass Kinder besser vor körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Darüber hinaus führt er zu verfassungsrechtlich zweifelhaften Eingriffen in das Erziehungsrecht der Eltern und zur Beeinträchtigung des allgemeinen Kindeswohls vieler letztlich nicht gefährdeter Kinder.

4.3.2.5 Strukturelle Veränderungen in den Jugendämtern

Abgesehen von der eingriffsintensiveren Praxis der Kinder- und Jugendhilfe könnte sich die Qualität der Kinderschutzarbeit aufgrund der Strafverfahren gegen die Kinderschutzfachkräfte aber insgesamt verbessert haben. Hat es auf individueller und struktureller Ebene eine dem Wohl von Kindern förderliche Lern- und Professionalisierungswirkung der Kinder- und Jugendhilfe gegeben?

1732 Höyneck, Behnßen & Zähringer 2015, S. 345; Meysen & Nonninger 2015b, S. 126; Conen 2015, S. 296; dieser Meinung war auch die angeklagte Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane*, siehe Interview mit Brand 1997, S. 183; Blum-Maurice 1997, S. 199; a.A.: Fieseler 2001, S. 435.

1733 Enders 2013, S. 263 f.

1734 Mörsberger 2013b, S. 63.

1735 So meinen McDonald & McDonald (2010, S. 1176): „[A] preoccupation with low-frequency events will inevitably mean a dangerous misallocation of scarce resources, due to the unavoidable high rate of ‘false positives’“; siehe auch Munro 2004a, S. 75; Jones 2014a, S. 283; Walker 2017 (The Guardian).

1736 Beckett 2001, S. 499: „A trend towards more care proceedings will tend to be self-perpetuating in this way, because care proceedings [...] are extremely costly in terms of resources and will inevitably reduce the funds available for other, less confrontational, kinds of intervention.“

Wie in *Kapitel 1.1.4* beschrieben worden ist, haben die Strafverfahren und die öffentliche Aufmerksamkeit von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen einen maßgeblichen Anteil daran gehabt, dass es zu Festlegungsbemühungen von Kinderschutzstandards – beispielsweise auf dem Deutschen Städtetag 2003 –, zu mehr Fortbildungen, Handlungsleitlinien, Risikoeinschätzungsinstrumenten und Kinderschutzforschung gekommen ist. Dass die Bemühungen um die Qualitätsentwicklung im Umgang mit schweren Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen mit dem strafrechtlichen bzw. öffentlichkeitswirksamen Umgang zusammenhängen, kann auch aufgrund eines Vergleichs mit nicht strafbedrohten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe vermutet werden, die weniger starke Qualitätsbemühungen gezeigt haben.¹⁷³⁷ Ferner ist ein Vergleich mit anderen strafrechtsbedrohten Berufskontexten aufschlussreich, bei denen es ebenfalls zur Herausbildung und Festlegung von Richtlinien und Standards gekommen ist. So kann eine Parallele zur Strafbarkeitsproblematik von Psychiatern bei der Beurteilung gefährlicher Straftäter und Patienten gezogen werden. Auch hier erfolgte als Reaktion auf die Strafverfahren die Erstellung von „Thesen zur Behandlung und Rehabilitation psychisch Kranker im Maßregelvollzug“ durch forensisch-psychiatrische Experten¹⁷³⁸ oder eine Checkliste zur Erstellung einer Prognose im Rahmen von Lockerungsentscheidungen durch den Westfälischen Arbeitskreis „Maßregelvollzug“.¹⁷³⁹ Auch in England kam es im Jahre 2003 infolge eines Strafprozesses gegen einen Lehrer zum Erlass von Richtlinien für Outdooraktivitäten mit Schülern;¹⁷⁴⁰ er hatte seinen Schülern erlaubt, in einen Gebirgsbach zu springen, was zum Tod eines Zehnjährigen geführt hatte.¹⁷⁴¹ Bürokratische Maßnahmen und Bewertungsprozeduren wurden auch in einem Strafprozess gegen einen Sozialarbeiter im Kinderschutzfall „Savanna“ in den Niederlanden ausgelöst.¹⁷⁴²

Abgesehen von der Festlegung fachlicher Standards erfolgten speziell in von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen betroffenen Jugendämtern vielfältige strukturelle Veränderungen.¹⁷⁴³ So beschrieben die von *Zähringer* interviewten Sozialarbeiter,

1737 So meint *Merchel* (2005b, S. 55): „Noch am ehesten scheint die Bearbeitung der Qualitätsfrage fortgeschritten für den Handlungsbereich ‚Schutz von Kindern bei Vernachlässigung und Misshandlung‘, hier insbesondere wegen der strafrechtlichen Risikobelastung, die eine Absicherung durch Vorgabe und Überprüfung von Handlungsanforderungen und Verhaltensstandards nahelegt.“

1738 Abgedruckt in StV 1985, S. 478–479; dazu auch *Schaffstein* 1987.

1739 Abgedruckt bei *Albrecht & Schumann* 1991.

1740 Siehe BBC News 2003.

1741 Der Richter bewertete das Verhalten dieses Lehrers als „unbelievably negligent and foolhardy behaviour“, siehe *Wainwright* 2003 (The Guardian), siehe zum Kanutripp auch *Jacobs* 1996; *Parry & Clarke* 2004.

1742 *Warner* 2015, S. 148.

1743 *Brandhorst* (2015, S. 369) kommt beim Fall *Kevin* zu dem Schluss: „Die mit der Schuldzuweisung an das Jugendamt und seine Fachkräfte verbundene neue öffentliche Aufmerksamkeit

dass nach fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen vielfach Arbeitsweisen oder -abläufe in den Jugendämtern geändert worden seien¹⁷⁴⁴ und es zu einer verbesserten institutionellen Vernetzung, mehr Kooperation mit anderen Institutionen und einem verstärkten Einsatz von Bewertungsinstrumenten gekommen sei.¹⁷⁴⁵ Die meisten Interviewpersonen in *Zähringers* Studie, welche die Fälle fast alle aufgearbeitet hatten¹⁷⁴⁶ – entweder intern über allgemeine Gespräche bzw. gezielte fachliche Nachbereitungen oder extern gemeinsam mit Personen anderer Institutionen –, berichteten, die Fälle jetzt vorsichtiger zu betrachten und insbesondere besser auf kleinere Kinder zu achten. Sie räumten aber ein, dass dies auch an einer größeren Berufserfahrung liegen könne.¹⁷⁴⁷ *Zähringer* meint, dass „selbst bei Ablehnung einer eigenen Verantwortung ‚Lehren‘ aus den Fällen gezogen“ worden seien und die Fachkräfte versuchen würden, aus ihnen zu lernen.¹⁷⁴⁸ Sie kommt zu dem Befund, dass die Kinderschutzfälle in der „institutionellen Erinnerung“ der Jugendämter noch viele Jahre fortbeständen und auf sie Bezug genommen werde,¹⁷⁴⁹ und sieht die gewählten Verbesserungsansätze als „gut geeignet, den MitarbeiterInnen mehr Sicherheit in ihrer Arbeit zu geben und die generelle Qualität ihrer Arbeit noch weiter zu verbessern“.¹⁷⁵⁰ Auch andere Autoren beschreiben die durch die Strafverfahren und die allgemein gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit bewirkte nachdrückliche Reflexion des methodischen Verhaltens und der Verantwortung der Fachkräfte, was einen deutlichen Gewinn in der qualitativen Ausrichtung der Arbeit gebracht habe.¹⁷⁵¹

Es ist also festzustellen, dass das von den Rechtswissenschaftlern und Gerichten angestrebte Ziel, durch einen strafrechtlichen Umgang Professionalisierungsbemühungen auszulösen, erreicht worden ist und zu einem gewissen Umfang auch zu einer tatsächlichen Professionalisierung geführt hat.

für den Kinderschutz – die sich im ›Fall Kevin‹ exemplarisch manifestiert – hat die Rahmenbedingungen und die Praxis der Kinderschutzarbeit tiefgreifend verändert.“

1744 *Zähringer* 2015, S. 218.

1745 *Zähringer* 2015, S. 215; *Zähringer* 2014, S. 497.

1746 Wobei die interne Aufarbeitung der Fälle in den Jugendämtern insgesamt hinsichtlich Umfang, Intensität und Vorgehen sehr uneinheitlich war, siehe *Zähringer* 2015, S. 209, 218.

1747 *Zähringer* 2015, S. 214.

1748 *Zähringer* 2015, S. 215.

1749 *Zähringer* 2015, S. 215.

1750 *Zähringer* 2014, S. 498. Eine Parallele ergibt sich dabei zu den Auswirkungen des englischen Delikts des Mental Capacity Act 2005, Section 44. So beschrieb zumindest eine Minderheit von Pflegeheimleitern in einer Studie, dass sie seit der Einführung des Delikts wachsamer seien, siehe *Manthorpe & Samsi* 2015, S. 389 f.

1751 Vgl. *Merchel* 2005a, S. 470 f.

4.3.2.6 Defensive Praxis als Absicherungsreaktion?

In der deutschen Kinderschutzliteratur werden aber auch nachteilige Auswirkungen der öffentlichen Kinderschutzdebatte auf die Qualität der Kinderschutzarbeit angesprochen.¹⁷⁵² So führe die gestiegene Angst der Fachkräfte vor fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen mitunter zu Burnout-Reaktionen¹⁷⁵³ sowie zu Hektik und Panik bei Sachbearbeitern, was eine sorgfältige Gefährdungseinschätzung beeinträchtigt.¹⁷⁵⁴ Problematisiert werden dabei vor allem dem Selbstschutz dienende Absicherungsverhaltensweisen der Fachkräfte,¹⁷⁵⁵ die als sog. „defensive Praxis“¹⁷⁵⁶ bezeichnet werden und sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen können.¹⁷⁵⁷

Referenzpunkt¹⁷⁵⁸ für den letztlich subjektiven und schwer messbaren Begriff der „defensiven Praxis“¹⁷⁵⁹ ist dabei vor allem die auf das Zusammenspiel zwischen Angst und organisatorischen Prozessen in verschiedenen beruflichen Kontexten bezogene Forschung von *Menzies Lyth* (1988). *Menzies Lyth* war bei der Untersuchung von Verhaltensweisen von Krankenschwestern zu dem Schluss gekommen, dass die krankenhauseigenen Regeln, Prozeduren und Arbeitspraxen statt auf einen direkten Nutzen der Kranken primär darauf ausgerichtet gewesen seien, verschiedene Gefühle

1752 Nur einer der von *Fegert, Ziegenhain und Fangerau* (2010, S. 261) befragten Experten glaubte, dass die öffentliche Debatte die Fachlichkeit gestärkt habe.

1753 So zitiert *Zähringer* (2015, S. 229) eine Fachkraft: „Wir haben viele Fälle von Burnout gehabt, danach. Also viele Kollegen, die krank geworden sind, die also die Arbeit nicht mehr geschafft haben, auch die, die mit diesem Misstrauen und mit der Angst nicht mehr umgehen konnten, immer dieses Gefühl zu haben, ich steh mit einem Bein im Knast, dadurch dass dieses Verfahren auch so lang gedauert hat, also das war schon also eine Erleichterung, als das endlich abgeschlossen war.“

1754 So zitiert *Zähringer* (2015, S. 211 f.) eine Fachkraft: „[D]as Schlimmste, was ja passieren kann, ist, wenn solche Einzelfälle, die ja für Turbulenzen sorgen, in dem Moment wo sie da sind, dass die nachher so eine Hektik und Panik möglicherweise reinbringen. Gerade weil man ja tagtäglich in Familien, mit Familien in Kontakt kommt und Berührung kommt und wo es immer wieder, sage ich mal, zu Krisen kommt, die ja immer wieder krisengeschüttelt sind, und da ist es ja das Wichtigste, dass dann die ASD-Kollegen gut gucken können, auch mit dem richtigen Abstand gucken können und dann eben auch die richtige Hilfe installieren können. Denn wenn sie da mit Angst und Panik reingehen, kann man manchmal mehr zerstören als was man dann vielleicht auch auf-, sage ich mal auffangen kann und retten kann.“

1755 Siehe *Wolff, Flick, Ackermann, Biesel, Brandhorst, Heinitz, Patschke & Röhsch* 2013, S. 192; *Whittaker* 2014, S. 251.

1756 So die Definition bei *Harris* 1987, S. 62: „practices which are deliberately chosen in order to protect the professional worker, at the possible expense of the well-being of the client“; von *Hood* (2002, S. 32) definiert als „individual and organizational activity that concentrates on avoiding personal or institutional blame or liability, whatever the broader social consequences of such behaviour for the general social management of risk“.

1757 *Whittaker & Havard* 2015, S. 10.

1758 So erschienen von 2004 bis 2011 über 100 Artikel, die die Forschung von *Menzies Lyth* zitieren, so *Whittaker* 2011, S. 485.

1759 *Whittaker & Havard* 2015, S. 14.

des Klinikpersonals wie Mitleid, Mitgefühl, Liebe, Schuldgefühl, Angst, Hass und Ärger mithilfe von Abwehrmechanismen zu unterdrücken.¹⁷⁶⁰

Auch für den Kinderschutzkontext – insbesondere im englischsprachigen Raum – werden zumindest einige¹⁷⁶¹ von diesen defensiven Techniken festgestellt,¹⁷⁶² deren Hauptursache in der Angst vor Untersuchungen gesehen wird.¹⁷⁶³ So wird die Tendenz ausgemacht, emotionale und psychologische Aspekte zu ignorieren,¹⁷⁶⁴ durch den Einsatz von Bürokratie weniger Zeit mit Klienten verbringen zu müssen,¹⁷⁶⁵ sich durch rituelle Handlungen wie das Durchgehen von Prozeduren psychisch zu entlasten,¹⁷⁶⁶ Verantwortung abzuschieben bzw. – insbesondere bei unerfahrenen Kollegen – Entscheidungen aufwärts zu delegieren.¹⁷⁶⁷ Eine problematisierte Auswirkung der

1760 Die ausgemachten Unterdrückungstechniken umfassten dabei die Aufspaltung des Krankenschwester-Patienten-Verhältnisses (*Splitting up the nurse-patient relationship*); eine Entpersonalisierung und Kategorisierung, indem die Bedeutung des Individuums gelehnet wird (*Depersonalisation, categorization and denial of the significance of the individual*); eine Distanziertheit und Leugnung von Gefühlen (*Detachment and denial of feelings*); den Versuch, Entscheidungen durch ein ritualisiertes Arbeitsverhalten zu eliminieren (*The attempt to eliminate decisions by ritual performance*); den Versuch, das Gewicht von Verantwortung durch Kontrollen und Gegenkontrollen zu reduzieren (*Reducing the weight of responsibility in decision-making by checks and counterchecks*); die verabredete soziale Neuverteilung von Verantwortung und Verantwortungslosigkeit (*Collusive social redistribution of responsibility and irresponsibility*); eine bewusste Unklarheit über die formelle Verteilung von Verantwortung (*Purposeful obscurity in the formal distribution of responsibility*); die Reduzierung des Einflusses von Verantwortung durch die Delegation auf Vorgesetzte (*The reduction of the impact of responsibility by delegation to superiors*); die Idealisierung bzw. Unterschätzung der Möglichkeiten persönlicher Entwicklung (*Idealisation and underestimation of personal developmental possibilities*); die Vermeidung von Wandel (*Avoidance of change*); siehe die Zusammenfassung bei *Lees, Meyer & Rafferty* 2013, S. 544–546.

1761 So bestreitet *Whittaker* (2014, S. 139) in seiner Studie die Absicherungstechnik „Unklarheit von formeller Verteilung von Verantwortlichkeit“, da die Verantwortlichkeiten nach dem *Victoria-Climbié*-Bericht in den Gesetzen und Richtlinien konkretisiert worden seien. In einer nicht repräsentativen Vergleichsuntersuchung von Fallanalysen wurde allerdings festgestellt, dass in der Praxis oft keine Klarheit darüber herrsche, welche Fachkraft die Verantwortung für die Risikoeinschätzung trage, vgl. *Fish, Gerber & Lillig* 2014.

1762 So *Lees, Meyer & Rafferty* 2013, S. 551; auch *Butler & Drakeford* (2011, S. 211) meinen in Bezug auf den Fall *Baby P*: „[T]he new arrangements turned out to be a means not of mitigating risk but of avoiding responsibility.“

1763 So wurde in einer Studie zu 51 % die Ursache defensiver Praxis in der Angst vor Serious Case Reviews gesehen, zu 24 % in der Angst vor Disziplinarverfahren, zu 9 % in der Angst vor einer Abwertung durch Vorgesetzte und zu 7 % in der Angst vor Beschwerden der Klienten, siehe *Whittaker & Havard* 2015, S. 9.

1764 Vgl. *Lees, Meyer & Rafferty* 2013, S. 548.

1765 Siehe *Waterhouse & McGee* 2009; ablehnend aber *Whittaker* 2014, S. 139.

1766 *Whittaker* 2014, S. 137 f.; *Taylor, Beckett & McKeigue* 2007, S. 30.

1767 Siehe für England die Studie von *Whittaker* 2014 S. 116 ff.; *Ayre* (2001, S. 892 f.) schreibt: „[W]e are shifting the level of responsibility one level down the line. National government writes guidance for local authorities which then write guidance and procedures for their managers who in turn write detailed instructions for their staff. If anything then goes wrong, each can say ‘I told you what to do and you failed to comply; the fault is yours’. In the blame-

verstärkten sozialen Kontrolle gegenüber Kinderschutzfachkräften sei ferner ein Mangel an Selbstwertgefühl bzw. eine Unsicherheit bei den Sozialarbeitern,¹⁷⁶⁸ was zur Folge habe, dass sich Fachkräfte nicht mehr auf ihr eigenes fachliches Urteil verlassen und die eigene „richtige“ Meinung unter Umständen gegenüber abweichenden Einschätzungen anderer Kinderschutzbeteiligter nicht durchsetzen würden.¹⁷⁶⁹

Besonders kritisiert wird in beiden Ländern innerhalb der Kinderschutzarbeit die „defensive Praxis“ einer gestiegenen Bürokratisierung,¹⁷⁷⁰ die einen „oberen Sättigungspunkt erreicht“¹⁷⁷¹ habe. Die deutsche Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD konstatiert in einem „Aufruf zur kritischen Debatte um Zukunftsperspektiven im ASD im August 2013“ auf Basis vieler kritischer Äußerungen und fachlicher Stellungnahmen der Profession zum Zustand des ASD in den Jugendämtern, dass sich die Fachkräfte als „Teil einer sozialen Verwaltungsbürokratie“ fühlten, und beklagt

oriented culture characteristic of child protection, this can be very comforting.“ Für Deutschland siehe die von *Fegert, Ziegenhain und Fangerau* (2010, S. 262 f.) zitierte Aussage von Experte *Dr. Sauter*. Auch *Mörsberger* (2008, S. 347) schreibt, die Angst vor dem Strafrecht wirke sich „hemmend auf die Übernahme von Verantwortung aus“; siehe dazu auch den Vierzehnten Kinder- und Jugendbericht (2013, S. 293); auch *Biesel* (2011, S. 198) benennt das Problem.

1768 So *Greenland* (1986, S. 164) kritisch zum Effekt der Inquiries: „[D]eath inquiries in the United Kingdom [...] have dragged the reputation of social workers through the mire of the gutter press.“ Siehe auch *Rustin* 2004, S. 9: „[I]t is clear that the reputation and self-esteem of the social work profession has been gravely affected by these highly publicised events and by the Inquiries and published Reports.“

1769 So beschreibt *Beckett* (2001, S. 500), wie Sozialarbeiter in England von ihren Vorgesetzten gedrängt worden seien, Juristen zur Absicherung früh zu kontaktieren, und meint: „The effect of increasing the control and regulation of social work as a profession has made social work more unsure both of its own ability and of its mandate from society to attempt to assess and manage risk on its own. This has made it more rather than less prone to seek to borrow the authority of the legal system.“ Auch *Rustin* (2004, S. 13) beschreibt, dass der Mangel an beruflichem Selbstbewusstsein ein „Knackpunkt“ im *Victoria-Climbié*-Fall gewesen sei. Ein ähnliches Verunsicherungsverhalten wurde von den von einer Unterlassungsstrafbarkeit bedrohten Amtsträgern in Umweltbehörden berichtet. So konstatierte der Arbeitskreis Umweltstrafrecht (1988, S. 56): „Die empirisch durch Befragungen festgestellte Verunsicherung einzelner Verwaltungszweige ist auch von Mitgliedern des AK bestätigt worden. Sie zeige sich in einem verstärkten Vorlageverhalten, d.h. z.B. darin, daß Verwaltungsbehörden vor der Ergreifung von Maßnahmen zunächst die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen oder statt des Erlasses nachträglicher Anordnungen ein Bußgeldverfahren einleiten, um über den Einspruch des Anlagensbetreibers eine Klärung der Rechtslage durch ordentliche Gerichte herbeizuführen. Auch wird mitunter von einer gesunkenen Informationsbereitschaft der Umweltverwaltungsbehörden gegenüber Strafverfolgungsbehörden berichtet. Die Verunsicherung beruht wohl vor allem darauf, daß die Verwaltung einen Übergriff der Strafjustiz in ihre Kompetenzen befürchtet und sie bei der Prüfung schuldhaften Verhaltens die schwierige personelle und organisatorische Situation beim Ablauf verwaltungsmäßigen Handelns nicht genügend berücksichtigt findet.“

1770 Vgl. *Mörsberger* 2008, S. 342.

1771 So die Experten *Dr. Sauter* (Leiter eines Landesjugendamts) und *Pfeifle* (langjähriger Leiter eines Jugendamts), zitiert bei *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 263 f.

den „Verlust von Fachlichkeit“ sowie „eine Auszehrung bzw. bürokratiebelastete Abflachung fachlicher Ansprüche“. ¹⁷⁷² Beschrieben werden „überdimensionierte Dokumentationssysteme, die aufgrund fachfremder IT-Ausrüstung die Arbeit belasten und nicht erleichtern“ und die Kinderschutzarbeit angesichts der extremen Vielfalt von Trägern durch Arbeitsteilung zergliedern würden. ¹⁷⁷³ Die vielen Checklisten, Verfahrensvorgaben und Qualitätsmanagement-Handbücher machten die Kinderschutzarbeit zu einer Managementaufgabe. Beklagt wird, dass die Fachkräfte mehr und mehr als Techniker und administrative Vollzugsbeamte sowie als programmierte Maschinen mit konkreten Verfahrensabläufen behandelt würden, was zulasten der Beziehungsarbeit mit den Klienten gehe. ¹⁷⁷⁴

In England, aber auch in anderen Ländern ¹⁷⁷⁵ sind standardisierte Verfahrensabläufe noch viel stärker ausgeprägt als in Deutschland. ¹⁷⁷⁶ So verbringen die Fachkräfte in England ca. 70 % ihrer Arbeitszeit vor dem Computer und nur 30 % mit den Klienten. ¹⁷⁷⁷ Die Probleme und Folgen dieser englischen Überbetonung einer formalen Compliance-Kultur hat *Munro* in ihrer Untersuchung des englischen Kinderschutzsystems eindrücklich beschrieben und die Entwicklung mit den Worten auf den Punkt gebracht: „doing things right“ statt „doing the right thing“. ¹⁷⁷⁸

1772 Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD 2013, S. 1.

1773 Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD 2013, S. 3.

1774 *Biesel* 2011, S. 199. In England wurde schon in der *Beckford-Inquiry* (1985, S. 15) die Befürchtung der Sozialarbeiter benannt, dass eine Formalisierung und Bürokratisierung der Kinderschutzarbeit zulasten der Beziehungsarbeit gehen könne; siehe kritisch auch *Harris* 1987, S. 64.

1775 Siehe zur gesamteuropäischen Entwicklung *Gilbert, Parton & Skivenes* 2011, S. 249.

1776 So schreiben *Butler* und *Drakeford* (2011, S. 209 f.): „In the professional world of the Colwell era, trust relationships between users and providers, and between providers themselves, were at least believed to be the ambition of welfare services. Now, in its place, compliance replaced commitment and performance management replaced professional discretion. The familiar litany of ‘policy guidelines, targets, standards, regulation, output-based commissioning, centrally determined access criteria, and assessment frameworks’ [...] crowded out any sense of public service as an ethos.“ *Littlechild* (2008, S. 663) meint: „[C]entral government appears to have taken a view that in order to reduce the risk of child abuse deaths, the production of mandatory guidance and checklists for professionals will ensure that agencies and professionals carry out risk assessments and plan their work in standardized ways, and therefore reduce the risk to children, and risk to the government of negative and critical publicity.“ Siehe auch *Whittaker* 2014, S. 249; *Meleyal* 2012, S. 1: „Moral condemnation expressed in inquiries, courtrooms and the media become translated into a reassessment of regulation.“

1777 Siehe British Association of Social Workers 2013, S. 13; *Kemshall* (2010, S. 1255) spricht sogar von 80 %.

1778 Siehe auch *Munro* 2010, S. 6: „Many of the problems in current practice seem to arise from the defensive ways in which professionals are expected to manage that uncertainty. For some, following rules and being compliant can appear less risky than carrying the personal responsibility for exercising judgment“; *Munro* 2010, S. 12: „[S]ocial workers and other professionals have told the review that more managerial focus is being given to complying with top-down regulation [...] than to providing a personalized service that matches the variety of needs of children and young people.“

Auch die englischen Experten beklagten in den Interviews ausführlich die enorme Regulierung der Kinderschutzarbeit, die den Blick auf das Wesentliche und auf die Beziehungsarbeit verstelle sowie zu mangelndem Pragmatismus und „common sense“ in der Bewertung von Fällen führe. Statt Sozialarbeiter auszubilden, habe man sie „trainiert“ („we wanted to educate them and they wanted to train them“).

Ein befragter Kinderschutzexperte beschrieb, dass er bei einem Kinderschutzfall in den 2000er Jahren tagelang mit dem Ausfüllen von insgesamt 61 Formularen beschäftigt gewesen sei. Diese hätten aus Segmenten bestanden und es nicht erlaubt, einen Fallverlauf zusammenfassend darzustellen. Das Problem sei aber gewesen, dass man mit dieser Methode die zusammenhängende Fallgeschichte überhaupt nicht verstanden habe. Er habe mit einem Familienrichter gesprochen, der die Formulare der Sozialarbeiter als „rubbish“ bezeichnet und gemeint habe, dass er sich nur auf die Gerichtsaussagen verlassen würde, die besser verständlich wären. Man benötige als Sozialarbeiter die Formulare nur für den Fall, dass man in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall nachweisen müsse, sich an die Richtlinien gehalten zu haben. Alles sei so sehr vorgeschrieben und formalisiert, dass jegliche Kreativität abgetötet werde, und es koste viel emotionale und intellektuelle Kraft, sich an diese Bedingungen anzupassen.

Ein befragter Sozialarbeiter zeichnete das Bild eines Fahrschülers, der sich kaum auf den Verkehr, also die eigentliche Kinderschutzarbeit konzentrieren könne, da hinter und neben ihm zahlreiche kontrollierende Organisationen und Checklisten als Beifahrer zur Begutachtung säßen, die ihn ablenken würden.

Die im *Munro*-Report geäußerte Kritik an der Regulierung der Kinderschutzarbeit begrüßten die befragten Experten zwar; sie zeigten sich aber auch ernüchert über die danach erfolgten Konsequenzen. Zwar seien die offiziellen Richtlinienwerke jetzt kürzer. Um sich abzusichern, würden aber viele Behörden nach wie vor „freiwillig“ an den früheren Richtlinien und Prozeduren festhalten.¹⁷⁷⁹

Der „shift from right decision to defensible decision“¹⁷⁸⁰ oder ein sog. „blame prevention re-engineering“¹⁷⁸¹ heißt zwar noch nicht zwangsläufig, dass eine bürokratisch abgesicherte Entscheidung auch die falsche Entscheidung darstellt, zumal ein gewisses Maß an Bürokratie auch für die eigentliche Kinderschutzarbeit nötig ist.¹⁷⁸² Anscheinend hat aber die Verregelung, Bürokratisierung und Standardisierung der

1779 Siehe auch *Butler & Drakeford* 2011, S. 209 f.: „[T]he search for ‘trust’ in relationships between users and providers of services is replaced by an effort to generate ‘confidence’ in the services themselves. And ‘confidence’ in this sense has to be developed through the use of instrumental rationality.“

1780 *Parton* 2010, S. 79; siehe auch *Ayre* 2001, S. 897: „calculated to protect the system rather than the child“.

1781 *Hood, Rothstein & Baldwin* 2001, S. 164.

1782 Vgl. auch *Munro* 2004a, S. 87.

Kinderschutzarbeit in beiden Ländern – insbesondere aber in England – ein Maß erreicht, das der eigentlichen Kinderschutzarbeit abträglich ist.¹⁷⁸³

Die (vermeintliche) Überprüfbarkeit und Absicherung der Kinderschutzarbeit über diese Maßnahmen mag dabei zwar den Anschein von Sicherheit erwecken, gewährleistet allerdings nicht unbedingt die Sicherheit von Kindern als solcher.¹⁷⁸⁴

4.3.2.7 Vergebliche Absicherung der Kinderschutzfachkräfte?

Die befragten Experten meinten, dass die Befolgung von standardisierten Strukturen und Regelungen eine gewisse Absicherung der Fachkräfte insofern schaffe, als dass im Zweifelsfall die Regel, die Richtlinie oder sogar das System „beschuldigt“ werden könne, wenn etwas schief laufe.¹⁷⁸⁵ Allerdings kann die Absicherungsstrategie,

1783 Dazu in Bezug auf Deutschland: *Schone* 2015a, S. 277 f.; *Meysen & Nonninger* 2015a, S. 137. Auch die Sozialarbeiterin im Fall *Laura-Jane* (*Heidelbach* bei *Mörsberger* 1997, S. 190) meinte, dass „es eher um Arbeiterschutzes statt um Kinderschutz“ gehe und die Veränderungen im Jugendamt Osnabrück vor allem darauf bezogen gewesen seien, Strafverfahren zu verhindern, Verantwortung abzugeben und sich selbst abzusichern, was nach ihrer Einschätzung gerade die Wahrscheinlichkeit erhöht habe, dass mehr Kinder stürben; siehe auch den Kommentar von *Hefendehl* (2005, S. 477): „Wer Richtlinien durchforstet und Formulare ausfüllt, hilft zumindest in dieser Zeit nicht.“ Zu England: *Peckover, Broadhurst, White, Wastell, Hall & Pithouse* 2011, S. 98: „The structured risk assessments examined in this research display design errors that have the potential to heighten risk for children and families and for social workers who are operating in the complex and highly charged world of child protection.“ Siehe auch *Harris* 1987, S. 68: „Not only must the well-being of some clients suffer, but in addition, by adopting such practices, social workers neglect their professional duty to act in their best interests.“ Siehe auch die von *Kemshall* (2010, S. 1254) zitierten Studien, die zu dem Schluss kommen, dass Bewertungsrahmen in verschiedenen Risikokontexten die Sicherheit und Entscheidungsfindung nicht verbessern.

1784 So schreiben *Peckover, Broadhurst, White, Wastell, Hall und Pithouse* (2011, S. 98): „While such technological apparatus may help legitimise an external image of social work as rational and efficient, as we ideally expect of our public institutions, their potential for defensive practice, perverse incentives and stifling of ‘outside the box’ thinking should not be underestimated.“

1785 *Spratt* (2000, S. 613) kommt auf Basis seiner Studie zu dem Schluss, dass die beste Art, sich als einzelne Fachkraft in der Kinderschutzarbeit abzusichern, darin bestehe, immer weitere Nachforschungen zu tätigen und die Verantwortung dabei zwischen den und innerhalb der Organisationen zu teilen: „The safest way, procedurally, of dealing with personal risk is to instigate a personal investigation where such risks are shared both intra- and inter-organizationally. The use of the investigative response as a catch-all for the presenting problems of families may be consequently explained as a rational approach to the management of personal risk.“ *Harris* (1987, S. 64) schreibt: „The more the local authority produces procedural rules, the more social workers who follow them correctly can thereby gain immunity from blame when child abuse tragedies occur. Where social workers are given initiative, they are seen as responsible for what they do; when that initiative is reduced by lying down procedures, then responsibility is transferred to those who lay down the procedures. So the more local authorities extend their procedures and thereby limit the choice of action of the social worker they employ, the greater the extent to which, when things go wrong and a death from child abuse does occur, the authority itself will be blamed. And since its procedures did not prevent the death, it will be blamed for having inadequate procedures. Because having a set of procedures, however elaborate, can only reduce the risk of such a death occurring, and cannot eliminate it,

alles zu dokumentieren, beispielsweise dazu führen, dass eben auch mehr Belastendes gefunden wird.¹⁷⁸⁶

Zum anderen wird die Einhaltung von Vorschriften wiederum nicht selten als bloßer „Dienst nach Vorschrift“ kritisiert.¹⁷⁸⁷ So meint *Mörsberger*: „[F]rüher wurde geklagt, es mangle an klaren Handlungsvorgaben, da werde geschlampt. Und jetzt – nachdem vieles an neuen Regelungen auf den Weg gebracht worden ist – wird scheinheilig gefragt, ob vielleicht ‚Dienst nach Vorschrift‘ geleistet worden sei. Ja, so ist das eben. So leicht kommt man aus der Sündenbock-Rolle eben nicht heraus!“¹⁷⁸⁸

Statt Sozialarbeiter (wie zuvor) als zu naiv, intuitiv und zu weich zu bezeichnen,¹⁷⁸⁹ werden sie angesichts der Technisierung, Standardisierung und Bürokratisierung ihrer Arbeit jetzt eben als kalt, unmenschlich und distanziert kritisiert.¹⁷⁹⁰ So wird also zum einen das Fehlen von Standards und Checklisten kritisiert; wenn aber trotz der strikten Einhaltung von Regeln und Standards ein fehlgeschlagener Kinderschutzfall eintritt, wird wiederum die einzelne Fachkraft beschuldigt, die Regeln nicht durchbrochen zu haben oder sich damit zu rechtfertigen, die Regeln eingehalten zu haben.¹⁷⁹¹

Auch die befragten Experten meinten mit Verweis auf den Fall *Baby P*, dass in einem Skandalfall dann doch zumeist individuelle Sozialarbeiter beschuldigt würden und ein Mangel an „common sense“ beklagt werde,¹⁷⁹² selbst wenn (wie im Fall *Baby*

it will be tempting to take steps to minimize that risk, even where this seriously interferes with other goals.“

1786 So schrieb schon *Stevenson* in ihrem Minderheitenvotum im Fall *Maria Colwell* (1974, Nr. 313 auf S. 108): „It is a little ironic that those coming to the inquiry who kept few or no records could not be subjected to the same rigorous examination.“

1787 Siehe beispielsweise die bei *Warner* (2013b, S. 9) zitierte Zeitungsschlagzeile: „The woman who puts performance graphs before a baby’s life.“

1788 Vgl. *Mörsberger* 2008, S. 342.

1789 So wurden Sozialarbeiter in den 1980er Jahren als „too naïve, gullible, impressionable, soft“ beschrieben, siehe *Edwards* 1987, S. 132. Der Richter im *Beckford*-Fall beschrieb die zuständige Sozialarbeiterin als „naïve, almost beyond belief“, siehe *Martin* 1987, S. 125 f.; siehe auch die Zeitungszitate über Sozialarbeiter bei *Ayre* (2001, S. 890): „naïve, bungling, easily fobbed off“ (Daily Express, 29. März 1985), „too trusting with too liberal a professional outlook“ (The Guardian, 19. Dezember 1987).

1790 Interessanterweise reagierten die Politiker im Fall *Baby P* dagegen sehr emotional. So schreibt *Warner* (2013, S. 15): „Just as politicians reflected and also mobilised strong emotional identification with extreme human suffering, social workers were constructed – paradoxically – as cold, detached and inhumane.“

1791 So wirft die Kriminologin *Zähringer* (2015, S. 208) der Profession vor, dass sie aus Selbstschutz- und Legitimitätsgründen Zuflucht in einer formalen Rechtfertigung wie eben einem Freispruch oder einer Einstellung eines Verfahrens suche.

1792 *Warner* 2013a, S. 226: „A particularly dominant theme in press reports concerned the overlapping domains of ‘common sense’ and ‘tick box/procedural approaches’, which were presented as interlinked fault lines running through social work practice. The relationship between the two domains was presented in contradictory ways: in some accounts, tick-boxes

P) alle Richtlinien und Regelungen eingehalten worden seien. Vor allem gegenüber dem Urteil der Medien ist eine Absicherung kaum möglich, wie beispielsweise folgende Aussage im Mail on Sunday zum Fall *Baby P* deutlich macht: „[W]here life and death are concerned, especially the lives and deaths of helpless children, there must always be blame and there must always be people who are prepared, in the end, to accept it.“¹⁷⁹³

4.3.2.8 Auswirkungen des strafrechtlichen Umgangs auf Ressourcen im Kinderschutz

Neben den neu eingeführten Gesetzen und Reformen der Kinder- und Jugendhilfe hat die vom Strafrecht beeinflusste öffentliche Kinderschutzdebatte in Deutschland auf Länder- bzw. Kommunalebene zu einem Anstieg der Ressourcen für die Kinder- und Jugendhilfe geführt, der auch dadurch zustande kam, dass die Profession selbst damit „drohte“, „sonst den Schutz von Kindern nicht gewährleisten zu können“.¹⁷⁹⁴ Die insbesondere ab dem Jahr 2006 – also im Jahr des *Kevin*-Falles – zugenommenen Steigerungsraten gehören im Vergleich zu anderen kommunalen Ausgabenbereichen zu den höchsten.¹⁷⁹⁵ Neben einer Verdopplung der Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung und verwandter Leistungen haben sich auch die Aufwendungen für vorläufige Schutzmaßnahmen bzw. Inobhutnahmen deutlich erhöht, wohingegen die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sogar gefallen sind.¹⁷⁹⁶ Es hat also den Anschein, dass Ressourcen vor allem in Instrumente der Gefahrenabwehr statt in die

had supplanted common sense, whilst in others, tick-boxes had only become necessary because professionals had no common sense and are incompetent to begin with. But all accounts shared the strong moral condemnation of social workers as the ‘cold-hearted bureaucrat’ type of folk devil.“ So schrieb der damalige englische Oppositionsführer *Cameron* in Reaktion auf den Fall *Baby P* im *Evening Standard*: „Everyone says they followed protocol to the letter and that the fault lies with some systemic failure. But we cannot allow the words ‘systemic failure’ to absolve anyone of responsibility. Systems are made up of people and the buck has got to stop somewhere“; er kritisiert: „Social workers fail not as soft do-gooders, but as robotic bureaucrats who have become disconnected from humane responses to suffering“, zitiert in *Warner* 2013b, S. 8 f.

1793 Zitiert bei *Jones* 2014a, S. 176. Dazu *Jones* (2014a, S. 176 f.): „What it is saying is that no matter how well you work, no matter how competent and conscientious, and no matter how great your care and commitment, if a child dies, someone should be blamed. The blame is not attached to the person who committed the killing. It is to be allocated to the professionals who had contact with the child. There must always be blame and there must always be people willing to accept it. A patient dies – a doctor or nurse must be to blame. Someone commits a criminal offence – a police officer must be to blame. A child does not pass an exam – it must be the fault of the teacher. A child is killed – it must be a social worker who is to be held accountable. This is the mentality that not only feeds a blame culture but the pages every day of so much of the tabloid press.“

1794 Siehe *Schrappner* 2012, S. 33; *Mörsberger* 2013b, S. 67.

1795 So sind die Ausgaben zwischen 1992 und 2007 um 65 % gestiegen, siehe *Merchel* 2015b, S. 320.

1796 Siehe den Vierzehnten Kinder- und Jugendhilfbericht 2013, S. 266 f.

breiteren Ziele der Jugendhilfe investiert worden sind.¹⁷⁹⁷ Aufgestockt worden ist in Deutschland auch die Anzahl der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe,¹⁷⁹⁸ was ebenfalls mit den öffentlichen Kinderschutzfällen in Zusammenhang gebracht wird.¹⁷⁹⁹ Insbesondere ist von 1990 bis 2006 ein Anstieg des Personals bei freien Trägern zu verzeichnen.¹⁸⁰⁰ Trotz des auch über die öffentliche Kinderschutzdebatte erzeugten finanziellen und personellen Ressourcenanstiegs ist tendenziell festzustellen, dass dieser mit dem quantitativen Aufgabenzuwachs der Kinderschutzarbeit – Anzahl sowohl der Fälle als auch von hinzugekommenen Aufgaben – nicht Schritt gehalten hat,¹⁸⁰¹ sodass man nicht sagen kann, dass die öffentliche Aufmerksamkeit für fehlgeschlagene Kinderschutzfälle insgesamt zu einem besseren Ressourcenverhältnis geführt hat.

Dies liegt unter anderem daran, dass die Einführung des im Jahre 2012 noch einmal novellierten und primär auf den strafrechtlichen Umgang zurückzuführenden¹⁸⁰²

1797 Wobei sich die größte Ausgabensteigerung mit 17,4 Milliarden Euro auf die Kindertagesbetreuungseinrichtungen bezieht, die sich durch den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung durch den politisch gewollten Ausbau der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen ergibt, siehe Vierzehnter Kinder- und Jugendhilfebericht 2013, S. 266 f.

1798 Insbesondere in Hamburg und Berlin, aber auch in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bremen, vgl. *Zähringer* 2015, S. 89. In einer Befragung gaben nur 3,8 % der ASD an, zwischen 2006 und 2009 einen Personalabbau erlebt zu haben. Im Durchschnitt betrug der Stellenzuwachs in Vollzeitäquivalenten ca. 19 %, siehe *Merchel* 2015a, S. 385.

1799 *Gadow, Peucker, Pluto, van Santen & Seckinger* 2013, S. 81 f.: „Erst die öffentliche Skandalisierung von Kinderschutzfällen hat bundesweit zu einem Überdenken der Personalausstattung in den kommunalen sozialen Diensten geführt“; *Merchel* (2015a, S. 385) schreibt: „Die öffentlichen Diskussionen im Zuge der Kinderschutzfälle und die dadurch stärker zutage getretenen schwierigen Aufgaben des ASD haben offensichtlich die Bereitschaft in den Kommunen erhöht, zusätzliches Personal für den ASD zur Verfügung zu stellen.“ Auch *Zähringer* (2015, S. 89 f.) meint, dass die Zuwächse in der Personalstruktur speziell in Bremen (um 30 %) und Hamburg (um 87,2 %) möglicherweise mit den beiden Kinderschutzskandalen zusammenhängen.

1800 So waren bei den freien Trägern 1990 nur 230.470 Personen und 2002 schon 355.212 Personen beschäftigt, vgl. den Vierzehnten Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 285. Seit 2006 ist die Verteilung der Anteile von öffentlichen und freien Trägern weitestgehend gleich geblieben. Der Rückgang der unmittelbaren Leistungserbringung der öffentlichen Jugendhilfe bis ca. 2006 ist mit Kürzungen der öffentlichen Haushalte zu erklären. Stattdessen übernehmen die Jugendämter nun vor allem die Steuerung, Koordinierung und Finanzierung von Leistungen im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung, vgl. den Vierzehnten Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 288.

1801 So *Merchel* 2015a, S. 380.

1802 Dass die Normierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe in § 8a SGB VIII durch den Gesetzgeber zumindest auch durch die Strafverfahren motiviert bzw. ausgelöst wurde, ergibt sich schon daraus, dass die Strafverfahren in der Gesetzesbegründung explizit erwähnt werden. So heißt es im Gesetz (BT-Drs. 15/3676, S. 25–26): „Mit der Einordnung des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch ist der Sozialleistungscharakter der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den Vordergrund getreten. [...] Verfassungsrechtlich wurde damit die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe als eine Instanz betont, die die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie unterstützt und ergänzt. [...] Einem solchen Dienst-

§ 8a SGB VIII die Belastung der ASD-Mitarbeiter zusätzlich erhöht hat. Denn neben anderen Belastungsfaktoren¹⁸⁰³ sieht sich der ASD durch den § 8a SGB VIII „stärker als bisher in einer beratenden Rolle gegenüber den Fachkräften in Einrichtungen und Diensten“,¹⁸⁰⁴ was den Stress im Allgemeinen Sozialen Dienst – der gegenüber anderen sozialpädagogischen Diensten ohnehin am höchsten ist¹⁸⁰⁵ – empfindlich hat ansteigen lassen. So beschrieben in einer Online-Befragung von Mitarbeitern in 328 Jugendämtern in den Jahren 2007/2008 98,2 % der Befragten für die letzten fünf Jahre eine Verdichtung ihrer Arbeit, die zur Zunahme psychischer Belastungen und wiederum zum Anstieg von Krankheitstagen geführt habe.¹⁸⁰⁶ Die Überlastung zeigt sich vor allem in den zugenommenen Überlastungsanzeigen,¹⁸⁰⁷ die neben den sich verschlechternden Arbeitsbedingungen Ausdruck der Hoffnung seien, „sich so rechtlich ein wenig absichern zu können“. ¹⁸⁰⁸ Die Belastungen im ASD entstünden dabei unter anderem, weil „weniger Zeit für eine begleitende und unterstützende Tätigkeit“ bleibe, „deren Erfolge auch für die MitarbeiterInnen des ASD sichtbar werden“. ¹⁸⁰⁹ 25 % der in *Seckingers* Studie befragten Führungskräfte sehen „in der hohen Arbeitsbelastung die Ursache für einen Anstieg der Fehlerquote“, ¹⁸¹⁰ und selbst die Leitungspersonen gehen inzwischen davon aus, „dass der eigentliche Arbeitsauftrag nicht erfüllt werden kann“. ¹⁸¹¹ Ein Offener Brief der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter an die politisch Verantwortlichen und Gremien im Land Berlin zu den Auswirkungen des Personalabbaus auf die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe vom 21.11.2012 kommt zu dem Schluss:

leistungsverständnis sind durch den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl (vgl. auch § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) strukturelle Grenzen gesetzt. [...] Strafrechtliche Verfahren wegen einer sog. Garantenstellung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern haben in den letzten Jahren zu intensiven fachlichen Diskussionen über Verfahrensstandards bei den Jugendämtern über die gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geführt. [...] Der Deutsche Städtetag hat dazu auch Empfehlungen für die Praxis entwickelt. [...] Deren (verfassungs-)rechtliche Grundlagen sollen nun zur Verdeutlichung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich geregelt werden“; so auch *Salgo* 2007a, unter Punkt 11; *Kunkel* 2015, S. 47, Rn. 47; siehe auch *Wiesner* 2015, § 8a Rn. 7: „Erste Anstöße zur Diskussion des Schutzauftrags in der KJHilfe lieferte die strafrechtliche Bewertung von Rechtsgutverletzungen durch Unterlassen (sog. Garantenhaftung)“.

1803 Als Belastungsfaktoren innerhalb der Kinderschutzarbeit benennt *Seckinger* (2008, S. 41) „Komplexität und unsichere Entscheidungssituationen, Verdichtung und zu wenige Erholungsphasen, emotionale Betroffenheit, ständige Veränderung der Arbeitsbedingungen, Job-Enlargement ohne Job-Enrichment“.

1804 *Seckinger* 2008, S. 42.

1805 *Blüml* 2006, S. 124.

1806 *Seckinger* 2008, S. 44; auch *Biesel* (2011, S. 201) beschreibt in seiner Studie einen hohen Krankenstand.

1807 So bei 63 % der ASD, siehe die Studie von *Seckinger* (2008, S. 42).

1808 *Seckinger* 2008, S. 41.

1809 *Seckinger* 2008, S. 42.

1810 *Seckinger* 2008, S. 44.

1811 *Seckinger* 2008, S. 44.

„Eine ausreichende qualifizierte Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen ist bei der derzeitigen personellen Ausstattung nicht mehr in allen Jugendämtern möglich.“¹⁸¹²

Zwar beschreibt *Seckinger* in seiner Studie, dass verschiedene Strategien zum Belastungsabbau verwendet werden.¹⁸¹³ Beunruhigend ist aber, dass ein Drittel der befragten ASD keinerlei Möglichkeiten der Entlastung der Fachkräfte sieht, was eine „Abwärtsspirale“ zur Folge habe, „die ohne eine Veränderung der Arbeitsbelastung nicht durchbrochen werden“ könne.¹⁸¹⁴ Dementsprechend findet *Seckinger* den Umstand, dass in sechs von zehn ASD die Arbeit unerledigt liegen bleibt, auch „aus der Perspektive der Garantenpflicht beunruhigend“.¹⁸¹⁵ Auch in England gaben in einer Befragung 77 % der befragten Sozialarbeiter an, dass sie die vielen Fallzahlen nicht bearbeiten könnten.¹⁸¹⁶

Die hohe Arbeitsbelastung trägt weiterhin zu einer erhöhten Stellen-Fluktuation der Fachkräfte bei, was dann wiederum den Stress der verbleibenden Fachkräfte ansteigen lässt.¹⁸¹⁷ Die Kinderkommission des Bundestages konstatiert, dass es häufig an gut ausgebildetem Fachpersonal in der Kinderschutzarbeit fehle, welches angesichts von Überlastung, Spardruck, Zeitmangel und geringer Anerkennung stattdessen in die Wirtschaft abwandere.¹⁸¹⁸

Noch dramatischer ist die Personalsituation in England,¹⁸¹⁹ gegen die mit Rekrutierungsprogrammen vorgegangen wird, die Sozialarbeiter als „Elite und Helden“ idealisieren.¹⁸²⁰ Infolge des *Baby-P*-Falles verließen so viele Sozialarbeiter die Kinderschutzbehörde in Haringey, dass der neue Leiter andere Behörden darum bitten musste, ihm Mitarbeiter zu leihen.¹⁸²¹ Zum Stichtag des 30. Septembers 2014 gab es

1812 Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter 2012, S. 2.

1813 Wie unter anderem Umstrukturierungen und Qualifizierungsangebote, Verlagerung von Arbeit an Spezialdienste und freie Träger oder die Schaffung neuer Stellen, siehe *Seckinger* 2008, S. 44.

1814 *Seckinger, Gragert, Peucker & Pluto* 2008, S. 51; so beschreibt auch *Biesel* (2011, S. 182), dass der Jugendhilfeausschuss die Überlastungsanzeigen des Jugendamts Schwerin im Fall *Lea-Sophie* nicht ernst genommen habe.

1815 *Seckinger* 2008, S. 43.

1816 British Association of Social Workers 2013, S. 15.

1817 *Seckinger* 2008, S. 44; auch die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD (2013, S. 3) beklagt Personalengpässe und Personalfuktuation. *Hasel* (2014, *Die Zeit*) beschreibt einen Sozialarbeiter, der im Jugendamt Hamburg mit zweieinhalb Dienstjahren der dienstälteste Mitarbeiter ist.

1818 So die Kinderkommission auf www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/kiko/kw25-pa-kinderkommission/428064 [24.08.2018]. Ein ähnlicher Effekt im Hinblick auf die Rekrutierung von Fachkräften wurde für die strafbedrohten Amtsträger in Umweltbehörden festgestellt, *Tröndle* 1989, S. 920.

1819 Dazu *Jones* 2014a, S. 283; *Parton & Berridge* 2011, S. 80; *Munro* 2005, S. 380.

1820 Siehe *Warner* 2015, S. 81.

1821 *Shoemith* 2016, S. 193.

in den Kinderschutzbehörden in England eine Vakanzrate von 15 % und eine Fluktuationsrate von 17 %.¹⁸²²

Der Personalmangel führt auch dazu, dass auch neu eingestellte, besonders einarbeitsbedürftige – vor allem auch die vielen internationalen¹⁸²³ – Fachkräfte schwere Fälle zu bearbeiten haben und nicht richtig betreut werden können. Dass in fehlgeschlagene Kinderschutzfälle involvierte Sozialarbeiter häufig entlassen oder mit einem Berufsverbot belegt werden, führt wiederum zu einem großen Lern- und Wissensverlust, vor allem auch deshalb, weil sie durch ihre Selbstbetroffenheit besonders viel aus den Fällen lernen.¹⁸²⁴

4.3.2.9 Grenzen des Strafrechts als rechtspolitisches Druckmittel

Es ist beschrieben worden, wie das Strafrecht (auch) als rechtspolitisches Druckmittel für eine eingriffsintensivere Kinderschutzpraxis eingesetzt worden ist. An dieser Funktionalisierung ist zum einen problematisch, dass damit Einzelfälle mit speziellen und nicht zwingend verallgemeinerungsfähigen Fehler-Charakteristika das gesamte Kinderschutzsystem nach dem Sprichwort „Hard cases make bad law“ einseitig verzerren (könnten).¹⁸²⁵ So hat es beispielsweise den Anschein, dass sich der

1822 Department for Education 2015, S. 1. Laut einer Studie (Audit Commission 2002, Section 3, S. 20 ff.) basiert dies auf der vielen Bürokratie, ungenügenden Ressourcen, zu viel Arbeitsaufkommen, einem Mangel an Autonomie, dem Gefühl, von der Öffentlichkeit, den Vorgesetzten und dem Staat (auch finanziell) unterbewertet zu werden, sowie einer aufgedrückten und irrelevant erscheinenden, sich ständig verändernden Agenda.

1823 Schon im Fall *Victoria Climbié* waren aufgrund der angespannten Stellensituation alle darin involvierten Fachkräfte im Ausland ausgebildet worden, siehe *Lord Laming* 2003, para. 5.14; siehe auch *Lord Laming* 2003, para. 5.60: „There were occasions where a person will get off a plane in the morning, arrive in the office just after lunch, be interviewed and start work either in the duty team or the child protection team. It was happening very, very often.“

1824 So kommen *Reder* und *Duncan* (2004, S. 103) zu dem Schluss: „In our experience, the strongest desire to learn from undesired events is usually found in those most intimately involved in the case. Sometimes it is guilt which drives this wish, for such practitioners are often horrified by the outcome and fear that they did make mistakes. Furthermore, it is these very professionals who hold the greatest amount of knowledge about their work and its context.“ Über den als „prime candidate for blameworthiness“ bezeichneten Sozialarbeiter im Fall *Kimberley Carlile* heißt es im entsprechenden Bericht (1987, S. 22) beispielsweise: „[H]is written statement is an outstanding document of insight into the nature of a social worker’s tasks ... [and his] employing authority should make the document available as an educational tool for the training of social workers generally, and for those involved in child abuse particularly.“

1825 So kritisiert *Masson* (2010, S. 293) im Hinblick auf den Fall *Victoria Climbié*: „However, changing systems on the basis of a single case, even one as exhaustively examined as the death of Victoria Climbié, risks over-generalizing from the particular, constructing future remedial action on the basis of past mistakes, and disregarding crucial research evidence, for example about what makes organisations effective. Understanding the reasons Victoria was failed does not necessarily ensure that a new system created to avoid these will work.“ Kritisch auch *Litt-lechild* 2008, S. 669; *Butler & Drakeford* 2008, S. 368.

Kinderschutz in England vor allem entlang der Aufarbeitung von öffentlichkeitswirksamen Einzelfällen entwickelt hat,¹⁸²⁶ was allerdings einer gewissen Relativierung bedarf.¹⁸²⁷ Nehmen Strafverfahren und andere öffentlichkeitswirksame Reaktionen auf einzelne fehlgeschlagene Kinderschutzfälle Einfluss auf die kommunale oder sogar nationale Kinderschutzpolitik, so wäre es zumindest wünschenswert, dass sie nicht Ursache, sondern höchstens Auslöser für einen Wandel sind, der auf fundierter Forschung und Expertise beruht.

Aber selbst wenn die auf strafrechtlich aufgearbeiteten Einzelfällen (mit)beruhenden Reformen sinnvoll gewesen sein sollten – wie es von vielen (Rechts-)Experten angenommen wird –, stellt sich die Frage, ob es gerade Aufgabe des Strafrechts sein darf, diesen Wandel durchzusetzen, nämlich der Verwaltung eigene Standards aufzudrücken oder gar dem gesamten Kinderschutzsystem eine neue Ausrichtung zu geben. Schließlich ist „Rechtsprechung nicht dazu da, der Exekutive Vorgaben zu machen, sondern nur in der Auslegung von Vorgaben der Legislative für Rechtsklarheit zu sorgen“.¹⁸²⁸ Das Strafrecht sollte kein Instrument für rechtspolitische oder professionsspezifische (System-)Veränderungen sein, selbst wenn es dazu aufgrund seiner starken, autoritativen Druckwirkung geeignet sein sollte. So ist es von der Verfassung nicht gewollt, „daß zentrale Steuerungsfragen der Verwaltung und grundlegende Auslegungsfragen des Verwaltungsrechts durch die Strafjustiz beantwortet werden“.¹⁸²⁹ Es handelt sich dabei um eine rechtsstaatlich problematische Funktionsverschiebung und Übersteigerung der Rolle des Strafprozesses auf Kosten

1826 So folgte auf den Fall *Dennis O'Neill* der Children Act 1948 und auf den Fall *Maria Colwell* der Children Act 1975 und der Adoption Act 1976. Die Untersuchungen der Fälle *Jasmine Beckford* und *Kimberley Carlile* sowie die Cleveland Inquiry gingen dem Children Act 1989 voraus. Dem Fall *Victoria Climbié* folgte der Children Act 2004.

1827 So beschreibt *Jones* (2009, S. 48 f.), dass die Skandalfälle häufig nur den Anlass und die Legitimation für schon zuvor geplante und entwickelte Gesetzesvorhaben bildeten, die ihre tiefere Ursache aber auf weiteren sozialen und politischen Strömungen hatten und vor allem auch auf den Einfluss von Einzelpersonen in der Regierung zurückgingen. Auch habe sich der Einfluss der Forschung auf die Gesetzgebung im Laufe der Jahrzehnte verstärkt. Die rechtspolitische Steuerung des Kinderschutzes erfolgte nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch die Formulierung und Implementierung von Berichten und Richtlinien.

1828 *Mörsberger* 2013b, S. 64.

1829 *Mörsberger* 1997 in seinem Plädoyer, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 89.

Einzelner.¹⁸³⁰ Die Aufklärung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen und die Verantwortung von rechtspolitischen Fragen dürfen nicht „einzelnen Angeklagten überlassen bleiben“.¹⁸³¹

Die beschriebene rechtspolitische Funktionsverschiebung des Strafrechts ist auch in anderen Kontexten zu problematisieren. So schreibt beispielsweise *Meinberg* kritisch zur Unterlassungsstrafbarkeit von Mitarbeitern in Umweltbehörden: „Strafrechtlicher Umweltschutz kann nicht gegen die Verwaltung durchgesetzt werden“ und ergänzt: „Angesprochen ist zunächst also allemal der Gesetzgeber.“¹⁸³² *Michalke* kritisiert, was gleichsam für den Kinderschutzkontext gelten kann:

Dies hieße nämlich, aus dem Strafprozeß ein Experimentierfeld für die Durchsetzung unzähliger, nicht koordinierter und auch nicht koordinierungsfähiger persönlicher Vorstellungen von Staatsanwälten über einen angeblich effektiven Umweltschutz zu machen. Dem Umweltschutz wäre hierdurch kein Dienst erwiesen und die Rechtsstaatlichkeit der Strafverfahrensweise über Bord geworfen: So berechtigt die Belange des Umweltschutzes auch sind, im Mittelpunkt des Strafprozesses steht auch in Umweltstrafverfahren nicht „die Behörde“, „das Unternehmen“, „die Kommune“, sondern der einzelne Beschuldigte, der, wie in jedem anderen Strafverfahren auch, Anspruch darauf hat, daß mit ihm nicht experimentiert wird oder daß er nicht zum Mittel (zur Munition einer „Waffe“?) wird, mit dem versucht wird, auf andere (z.B. politisch Verantwortliche) einzuwirken.¹⁸³³

Aus rechtsstaatlicher Sicht besonders problematisch ist dabei, dass schon das – häufig später eingestellte – Ermittlungsverfahren als rechtspolitisches Mittel benutzt wird, dass also nicht erst das Strafgericht, sondern schon die Staatsanwaltschaft mit entsprechend einschneidenden Zwangsbefugnissen Druck auf die Kinderschutzfachkräfte ausübt.¹⁸³⁴ Das Strafrecht darf aber

keine andere, über sich selbst hinausgehende – etwa politische – Zielrichtung [...] erhalten. Thesen, die den Strafprozeß überfrachten mit Funktionen, die außerhalb dessen liegen, was mit ihm von Verfassungswegen her bezweckt werden darf, sollten

1830 *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 6: „In der Öffentlichkeit wird angesichts fürchterlicher Schicksale von Kindern übersehen, welche Instanzen eigentlich welche Funktionen haben. Man blickt voller Erwartung auf die Strafjustiz.“ So meinte auch das Landgericht Osnabrück (abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 123): „Das angefochtene Urteil übersieht dabei ferner, daß die Sozialwissenschaften ihren Bildungsauftrag ausschließlich auf dem Boden der geltenden Gesetze zu erfüllen haben. Das Ergebnis ihrer Arbeit kann nur so gut oder so schlecht sein wie die gesetzlichen Vorgaben.“

1831 *Mörsberger* 2000a, S. 228 f.

1832 So *Meinberg* (1986, S. 2228), der eine Strafbarkeit der Amtsträger in Umweltbehörden mangels eindeutiger ökologischer Zielvorgaben ablehnt.

1833 *Michalke* 1988, S. 275.

1834 So kritisch *Michalke* (1988, S. 274) zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden.

auch bei dem [...] engagierten Strafruristen Bedenken hervorrufen, selbst wenn es Fälle gibt, in denen [...] der Erfolg die Befürchtungen zunächst überdecken mag.¹⁸³⁵

4.3.3 Zusammenfassung

Die durch die – auch über die Strafverfahren erzeugte – Skandalisierung fehlgeschlagener Kinderschutzfälle führt auf individueller und organisatorischer Ebene zu Abschreckungsreaktionen, die für den Schutz von Kindern und das verfassungsrechtlich geschützte elterliche Erziehungsrecht kontraproduktiv sind.

So beschreibt beispielsweise *Biesel* die Folgen der öffentlichen – also auch über die Strafverfahren erzeugten – Skandalisierung von Kinderschutzfällen sogar mit einem „Worst-Case-Szenario“: Die öffentliche Skandalisierung führe zur Über- oder Unterbewertung von Kindeswohlgefährdung, zu hektischen Reform- und Veränderungsbemühungen, zur Überregelung und Übersteuerung der Praxis, zur Verschärfung bereits vorhandener Organisations-, Koordinations- und Strukturproblemen, zu übermäßigem Kontrollhandeln und zur Stigmatisierung von Klienten, zu einem Negativimage und zur Verfestigung von Zugangsbarrieren zu den Klienten.¹⁸³⁶ Auch *Brandon, Bailey, Belderson, Gardner, Sidebotham, Dodsworth, Warren* und *Black* beschreiben auf Basis ihrer Untersuchungen zu Serious Case Reviews einen „negative serious case review cycle“, in welchem Angst und Schuld der Fachkräfte dominieren und nicht die Frage nach der Sicherheit des Kindes.¹⁸³⁷

Problematische Effekte aufgrund einer Abschreckungswirkung lassen sich auch anhand der punitiven und vorwiegend internen Maßnahmen in England zeigen.

Zwar ist es wiederum schwierig zu sagen, inwieweit die Qualitätssicherung durch die intensive interne Kontrolle in England tatsächlich gefördert worden ist, da es kaum empirische Untersuchungen dazu gibt.¹⁸³⁸ Angenommen wird aber, dass die

1835 *Michalke* (1988, S. 274); kritisch auch *Kühne* (2015, S. 235): „Das dem Ermittlungsverfahren gleichsam notwendige Übel der Stigmatisierung des Beschuldigten wird hier zum Zweck pervertiert.“

1836 *Biesel* 2014b, S. 101.

1837 *Brandon, Bailey, Belderson, Gardner, Sidebotham, Dodsworth, Warren & Black* 2009, S. 106.

1838 Siehe *Furness* 2013, S. 4: „It is difficult to determine whether registration has been instrumental to improved quality of service, but sanctions imposed by conduct panels can be assumed to make some contribution to further this aim.“

Disziplinarmaßnahmen und Registrierungen – abgesehen vom Ausschluss tatsächlich ungeeigneter Personen von der Kinderschutzarbeit¹⁸³⁹ – die Kinderschutzsituation eher verschlechtern als verbessern.¹⁸⁴⁰ So erwähnt *Meleyal* in ihrer Studie als „perverse outcome“, dass einige Sozialarbeiter seit der Registrierung weniger Meldungen machten und sehr vorsichtig seien, was sie privat von sich preisgeben würden.¹⁸⁴¹ Auch ist schwer zu sagen, inwieweit die Serious Case Reviews zum Schutz von Kindern und konkret zur Verhinderung von Todesfällen beitragen.¹⁸⁴²

Inwieweit sich die Ängste und Absicherungsreaktionen infolge eines punitiven Umgangs im Einzelfall auswirken, kommt auf die jeweilige Behörde mit ihren entsprechenden Bedingungen sowie auf die jeweilige Fachkraft an. Auf individuelle Abschreckung setzende Maßnahmen sind aber tendenziell nicht die beste Art, eine ausgewogene und damit auch insgesamt erfolgreiche Kinderschutzarbeit zu bewirken. So geht schließlich auch die Risikoforschung davon aus, dass der traditionelle Ansatz personenzentrierter Fehlerzuschreibung und -bearbeitung das Risiko von Fehlern nicht ausreichend reduziert, sondern gerade zu neuen Problemen führt.¹⁸⁴³ Das Strafrecht ist als Druckmittel und Mittel einer „autoritativen Konfliktlösung“¹⁸⁴⁴ in seinen Schutzziele zu einseitig, zu grob und unspezifisch im Hinblick auf seine verhaltenssteuernde Wirkung ausgerichtet, da es keine hinreichende Feinjustierung der gewünschten Verhaltensbeeinflussung erlaubt. Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit kann schlecht „von außen und oben“ verordnet werden und ist letztendlich auf die breite Unterstützung der Profession angewiesen.¹⁸⁴⁵ Demnach hat man „den Schutz von Kindern nicht deshalb besser im Blick, weil man ein härteres strafrechtliches Vorgehen gegenüber Sozialarbeitern fordert“¹⁸⁴⁶ – eher im Gegenteil. Im Hinblick auf die rechtspolitischen Konsequenzen ist also *Hefendehl* Recht zu geben:

1839 *Meleyal* 2012, S. 45: „It can be reasonably assumed that the removal and sanction of individuals will contribute towards raising standards and protecting the public. [...] [R]egistration as a regulatory tool continues to be supported by Government as a method of achieving improvements in quality and protection of the public.“

1840 Siehe *Cooke* (2006, S. 702): „found no clear evidence that disciplinary action effected an improvement in performance in those who were disciplined“; und (S. 692): „[T]here is considerable evidence that punitive sanctions produce negative outcomes“; siehe auch *Meleyal* 2012, S. 45: „There is no clear empirical evidence which supports the notion that professional registration schemes can improve quality beyond the assumed indicator of removal of unsuitable people from professional practice arenas.“

1841 *Meleyal* 2012, S. 177–179.

1842 So schreiben *Axford* und *Bullock* (2005, S. 48): „[T]here is some evidence of the impact of reviews on immediate and intermediate outcomes, insofar as they shape policy, guidance, training and, to some extent, practice, but benefits for ultimate outcomes, measured in terms of children’s wellbeing, are less apparent.“

1843 *Fish, Munro & Bairstow* 2008, Rn. 2.1.3.

1844 Vgl. auch *Ostendorf* 2008, S. 106.

1845 *Kindler, Gerber & Lillig* 2016, S. 27.

1846 *Mörsberger* 2000a, S. 231.

„Wenn man also ehrlich ist, sollte man das Strafrecht vermutlich auch hier nicht zur Anwendung kommen lassen.“¹⁸⁴⁷

4.4 Vergeltung für die fahrlässige Tötung eines Kindes?

Es bleibt schließlich noch zu beleuchten, inwiefern Sozialarbeiter auf Basis des Delikts der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen „schuldig“ bzw. strafwürdig sind, wenn ein ihnen bekanntes Kind durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Tode kommt.

4.4.1 Ausklammerung der Schuldfrage?

Bevor Problempunkte im Hinblick auf eine etwaige Schuld und Strafwürdigkeit der Kinderschutzfachkräfte beim Tod eines misshandelten bzw. vernachlässigten Kindes untersucht werden, ist zunächst zu klären, warum die sog. Schuldfrage überhaupt zu diskutieren ist.

Bei den befragten englischen Experten erzeugte die Thematisierung der Schuldfrage jedenfalls heftige Abwehrreaktionen. Eine Sozialarbeiterin und Wissenschaftlerin fiel während des Interviews schon bei Erwähnung des Wortes „blame“ mit dem Ausruf ins Wort: „I don’t like the word blame!“ Sie empfände es als zu negativ. Wie insbesondere bei der Beschreibung des Falles *Baby P* deutlich geworden ist, haben die von medialer und politischer Seite geäußerten Schuldzuschreibungen und punitiven Konsequenzen in England tatsächlich ein extremes Maß erreicht, und auch in Deutschland wird Kritik am Ausmaß der Thematisierung der (strafrechtlichen) Schuldfrage geübt¹⁸⁴⁸ und gefordert, es solle „nicht die Suche nach „dem Fehler“ oder „dem Schuldigen“ im Zentrum des Interesses stehen“.¹⁸⁴⁹

Die von den Experten nahegelegte Ausklammerung oder zumindest Vernachlässigung des negativen und rückwärtsgewandten Begriffs der Schuld¹⁸⁵⁰ klingt auf den ersten Blick verlockend positiv und zukunftsbezogen und könnte den Effekt haben, dass Fachkräfte bereitwillig(er) Fehler zugeben und zur Aufklärung der Geschehnisse beitragen.

1847 Vgl. *Hefendehl* 2005, S. 472; siehe auch *Schünemann* (1986, S. 237) zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltbehörden: „bedeutet ein extensiver Einsatz des Strafrechts kein empirisch geeignetes und normativ vertretbares Mittel, um die gegenwärtigen Implementationsdefizite im Umweltschutzrecht zu beheben“.

1848 Siehe beispielsweise *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 187.

1849 So beispielsweise *Biesel & Wolff* 2013, S. 9.

1850 Siehe beispielsweise *Lord Laming* (2003, para. 17.60), der statt ‚blame‘ die Bezeichnung ‚responsibility‘ verwendet: „The ‘blame culture’ that was said to have developed has to be replaced by a ‘responsibility culture’ to discourage the present tendency of defensive practice.“

Die Schuldfrage kann und sollte aber nicht ausgeblendet werden. Zum einen kann das Bedürfnis, Schuld und Verantwortung zu klären und dann unter Umständen auch Personen zuzuschreiben bzw. zu „vergelteten“, nicht ignoriert werden,¹⁸⁵¹ insbesondere, da sie dem (momentanen) Gerechtigkeitsgefühl vieler Bürger – vor allem auch den Angehörigen der Kinderschutzopfer – widersprechen würde. Da informelle Schuldzuschreibungen in den Medien und Untersuchungsberichten weiterhin zu erwarten sind, ist ferner fraglich, ob die Ausklammerung der Schuldfrage auf formeller Ebene den Fachkräften auch tatsächlich entgegenkommt. Ein die Schuldfrage tabuisierender Umgang kann nämlich auch dazu führen, dass eine konkretisierte Schuld als sanktionsbegrenzender Faktor wegfällt und es unter dem Deckmantel einer schuldvermeidenden Fehlerkultur zu eingriffsintensiveren und punitiveren Mitteln sozialer Kontrolle kommt als über eine (strafrechtliche) Reaktion, die sich an einer Schuldproportionalität ausrichtet.

So gibt es zu denken, dass von den interviewten englischen Experten (nicht-strafrechtliche) Sanktionen – wie die Entlassung oder ein Berufsverbot – akzeptiert oder befürwortet wurden, aber die Schuldfrage an sich vermieden wurde. Es schien für sie unproblematischer, insbesondere „effektiver“, einen Sachbearbeiter über ein Berufsverbot „unschädlich zu machen“, als vorab zu klären, inwieweit er sich überhaupt „schuldig“ gemacht hatte.¹⁸⁵²

An der offiziellen Thematisierung der Schuldfrage haben darum nicht zuletzt auch diejenigen ein Interesse, die sich *eventuell schuldig* gemacht haben und die auf eine Klärung und eine dadurch mögliche – auch psychische – Schuldentlastung hoffen. *Zähringer* kommt beispielsweise zu dem Befund, dass „die gerichtliche Feststellung einer Nicht-Verantwortlichkeit sehr wichtig für die Fachkräfte“ sei und zur „subjektiven Entlastung“ beigetragen.¹⁸⁵³ Auf die Frage, welche Rolle ein Strafverfahren für eine in den Fall verwickelte Kollegin gespielt habe, zitiert *Zähringer* eine Sozialarbeiterin mit den Worten:

Es war für sie wichtig, um diese ganze Sache auch noch einmal so zum Abschluss zu bringen, um hinterher auch dann vom Gericht nochmal zu hören: Ja, es hat ja nie auch nur einen Anfangsverdacht gegen das Jugendamt gegeben, es ist ja da nie ein Strafverfahren eingeleitet worden. Und auch, dass sie dem Richter auch nochmal sehr genau anhand unserer Unterlagen belegen konnte, was sie wann getan hat und dass es

1851 Vgl. *Hefendehl* 2005, S. 472.

1852 In diesem Zusammenhang ist auch die Ankündigung der Politikerin *Featherstone* (2008) auf ihrem politischen Blog in Reaktion auf den Fall *Baby P* bezeichnend. Dort fordert sie erst Sanktionen und Schutzmaßnahmen und erst dann eine Untersuchung: „Firstly those accountable must go – and the Children’s Act 2004 names those key accountable posts. [...] Secondly – that Haringey be put under special measures so that we can be held safe whilst things are being resolved. And thirdly that there would still be a need for a public inquiry.“

1853 *Zähringer* 2015, S. 206, 213; 2014, S. 497.

da auch keinen Hinweis hinterher gab: „Ja, sie hätten irgendwas anderes machen müssen.“¹⁸⁵⁴

Eine ähnliche Entlastungswirkung ist bei den Inquiries und Serious Case Reviews zu beobachten. *Horwath* zitiert einen in eine Inquiry verwickelten Sozialarbeiter mit den Worten: „It was only after the criminal proceedings were over and the inquiry report completely exonerated me that I felt I could look people in the eye.“¹⁸⁵⁵ Eine befragte Kinderschutzexpertin meinte, dass Sozialarbeiter zwar anfangs Furcht vor einer Aufarbeitung und vor damit einhergehenden Schuldzuschreibungen in Serious Case Reviews hätten, sich danach aber erleichtert fühlen würden, die eigene Schuld geklärt und eventuell von ihr entlastet worden zu sein. Auch einige andere befragte Experten strichen die therapeutische Funktion einer Schuldklärung und Schuldentlastung durch die Serious Case Reviews für die beteiligten Fachkräfte heraus. Die Expertin vom NSPCC vermutete ferner, dass es ohne Serious Case Reviews zu Gerüchten und daher zu mitunter stärkeren Schuldzuschreibungen kommen würde.

Nicht zu begrüßen ist dagegen der Vorschlag eines reflexhaften Eingeständnisses von Schuld bzw. einer Entschuldigung der Fachkräfte, um Schuldzuschreibungen zu vorzukommen und diese abzuschwächen¹⁸⁵⁶ oder auch andere Personen zu Entschuldigungen und Schuleingeständnissen zu bewegen.¹⁸⁵⁷ Entschuldigungen mögen zwar im Einzelfall inoffizielle und offizielle Sanktionen tatsächlich abmildern.¹⁸⁵⁸ Allerdings können sich die Fachkräfte, solange es keine entsprechende (gesetzliche) Absicherung gibt, nicht sicher sein, dass das Eingeständnis von Schuld nicht doch zu einer schwereren informellen oder formellen Sanktion führt als wenn sie keine Schuld eingeräumt hätten.¹⁸⁵⁹ Eine vorschnelle Entschuldigung kann fer-

1854 *Zähringer* 2015, S. 206, S. 213; siehe auch den Leiter eines Landesjugendamts (zitiert bei *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 263), der meint, juristische Aufklärungsarbeit habe zu emotionaler Entlastung gesorgt.

1855 *Horwath* 1995, S. 351.

1856 So *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 134.

1857 So beschreibt beispielsweise *Shoesmith* (2016, S. 158), wie belastend für sie die Entschuldigung einer Gemeinderätin im Fall *Baby P* gewesen sei, da man dasselbe auch von ihr erwartet habe.

1858 *Fegert, Ziegenhain und Fangerau* (2010, S. 132, 134) verweisen auf Studien, die zwei Drittel der Zivilklagen darauf zurückführen, dass Fachkräfte keine Verantwortung eingeräumt und sich nicht entschuldigt hätten; siehe auch *Cinkl & Marthaler* (2009, S. 44, 28), die meinen, „dass ein offensiver Umgang mit Fehlern die Wahrscheinlichkeit von Strafverfahren signifikant verringert“. Auch *Warner* (2015, S. 40) vermutet, dass die im Vergleich mit dem *Victoria-Climbié*-Fall noch viel kritischere Berichterstattung im Fall *Baby P* damit zusammengehangen haben könnte, dass sich die Behördenleiterin *Shoesmith* nicht entschuldigte. Auch *Shoesmith* selbst (2016, S. 159) beschreibt anschaulich, wie ihre Weigerung, sich zu entschuldigen, die Schuldzuschreibungen gegen sie anheizte.

1859 So meint auch *Shoesmith* (2016, S. 159) zur an sie gerichteten Forderung nach einer Entschuldigung bzw. einem Eingeständnis von Schuld: „An apology was in effect a resignation; one would follow the other. [...] Such an apology was not about forgiveness or reconciliation.“

ner langfristig zu einem ausgeweiteten Schuldverständnis und zu einem Vertrauensverlust führen, wenn in Kinderschutzfällen „immer von einer Schuld bzw. von Fehlern der Kinderschutzfachkräfte“ ausgegangen wird, noch bevor die näheren Umstände des Falles aufgeklärt werden. Dementsprechend ist es für die gesamte Profession problematisch, dass viele der von Strafverfahren betroffenen Sozialarbeiter einen Strafbefehl „nur“ zur Vermeidung eines belastenden langwierigen Strafverfahrens annehmen. Dies führt eben dazu, dass die Verantwortlichkeiten letztlich nicht aufgearbeitet, sondern vorschnell „beantwortet“ werden, was wiederum zur mangelnden Klärung von Schuld führt bzw. die Schuldfrage insgesamt entwertet.¹⁸⁶⁰

Problematisch ist nicht die Aufarbeitung der Verantwortungs- und Schuldfrage an sich, die immer auch eine mögliche (auch psychische) Entlastung von (strafrechtlicher) Schuld miteinschließt. Problematisch sind dagegen das Maß, der Maßstab, die Art, Ungleichheit, Unfairness und Unvorhersehbarkeit von punitiven Schuldzuschreibungen und Schuldzuschreibungsverfahren sowie das Fehlen von rechtsstaatlichen Schutzgarantien, weshalb der Mangel eines offiziellen schuldklärenden Verfahrens in England bedenklich stimmt. So war beispielsweise *Shoesmith* ein Widerstand gegen die Anschuldigungen von Medien, Bevölkerung und Politikern letztlich nur über ein arbeitsrechtliches Verfahren möglich, das sich (nur) mit dem (formalen) Verfahren ihrer Absetzung beschäftigte¹⁸⁶¹ und keinen direkten Freispruch von einer „Schuld“¹⁸⁶² vorsah. Immerhin wurde ihr gerichtlich bestätigt, „öffentlich zum Sündenbock gemacht worden zu sein“.¹⁸⁶³ Angesichts ihres langwierigen Kampfes um

1860 Auch *Shoesmith* (2016, S. 186) glaubt, wäre sie sofort zurückgetreten und hätte damit eine Schuld eingeräumt, so wäre es nicht möglich gewesen, die in der Berichterstattung verzerrten Schuldvorwürfe herauszufordern.

1861 *Butler* 2011 (The Guardian): „The ruling was not about a legalistic technicality trumping the moral righteousness of Balls’ decision, but about the proper exercise of accountability. Social workers and health professionals are particularly vulnerable to the vicious blame games played by the media and politicians [the Appeal Court judges] noted. Without legal safeguards, who would do these jobs?“

1862 So meinte der Richter (siehe Court of Appeal [2011] Judgment approved by the Court, Neutral Citation Number: [2011] EWCA Civ 642, paras 134–135): „This is not to say that I consider Ms Shoesmith to be blameless or that I have a view as to the extent of her or anyone else’s blameworthiness. That is not the business of this Court.“

1863 So schrieb der Richter (Court of Appeal [2011] Judgment approved by the Court, Neutral Citation Number: [2011] EWCA Civ 642, paras 134–135): „I cannot leave this case without commenting on the way in which Ms Shoesmith was treated. In another case, Sedley LJ was moved to say: ‘it seems that the making of a public sacrifice to deflect press and public obloquy, which is what happened to the appellant, remains an accepted expedient of public administration in this country.’ [...] In my view, it is also what happened in the present case. Those involved in areas such as social work and healthcare are particularly vulnerable to such treatment. [...] Whatever her shortcomings may have been (and, I repeat, I cannot say), she was entitled to be treated lawfully and fairly and not simply and summarily scapegoated.“ *Butler* (2014, S. xi) bezeichnet das Urteil als „Sieg der Gerechtigkeit“: „Going to court was, for her, about honour, truth and justice – not values obviously associated with her at the time. The political establishment wanted closure; it crushed her and expected her to disappear quietly. Instead, Shoesmith got back off the floor, and against the odds and at great personal cost, and

eine – zumindest indirekte – Rehabilitierung innerhalb eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens¹⁸⁶⁴ befürwortet *Shoemith* nun sogar einen an Kinderschutzfachkräfte gerichteten Straftatbestand. Sie sieht darin die Chance für ein schuldklärendes und faires Verfahren („route to a fair hearing“), innerhalb dessen Sozialarbeiter die Probleme ihrer Arbeit kommunizieren und sich selbst gegen Schuldzuschreibungen verteidigen können.¹⁸⁶⁵ So schreibt sie:

For the first time, the introduction of a criminal offence of wilful neglect could give social workers access to formal legal representation in a properly constituted court of law, as opposed to local quasi-legal proceedings and the ‘court of public opinion’ or ‘trial by media’. What first appeared as a threat which drew a defensive reaction from social workers might be the best opportunity that the social work profession has had to communicate the challenges of the job and to mount a proper legal defence when social workers come under attack.¹⁸⁶⁶

Freilich bedeutet auch ein Freispruch in einem Strafprozess für einen Sozialarbeiter noch nicht, frei von Schuld im moralischen und professionellen Sinne zu sein bzw. dass ein Freispruch von Schuld auch von der Öffentlichkeit als Rehabilitation wahrgenommen wird. So kann es auch dann noch zu weiteren oder noch stärkeren unspezifischen und informellen Schuldzuschreibungen und Sanktionen kommen – insbesondere durch die Presse.¹⁸⁶⁷ Inwieweit ein strafrechtlicher Umgang für die Fachkräfte günstig ist, hängt dabei nicht zuletzt von der Intensität informeller Schuldzuschreibungen ab, gegenüber denen ein entlastendes Strafurteil eine Rehabilitierung bedeuten kann.

Solange in beiden Ländern eine entsprechende „Schuldkultur“ vorherrscht – also die vorschnell und leichtfertig getroffene Annahme, dass fehlgeschlagene Kinderschutzfälle in der Regel auf dem Versagen einzelner Sozialarbeiter beruhen und die Fachkräfte mit informellen oder formellen Schuldzuschreibungen zu rechnen haben –, ist

after two seemingly interminable court cases over the next two years, she won – and the real story of Baby P slowly emerged.“

1864 Eine weitere Rehabilitierung hat sie insofern vermutlich über ihre veröffentlichte und positiv aufgenommene Doktorarbeit (*Shoemith* 2016) erreicht.

1865 In ihrem Fazit sieht *Shoemith* (2016, S. 220) den potentiellen Straftatbestand sogar als die „beste Chance“ für die Entwicklung einer unabhängigen nationalen Berufsgemeinschaft der Sozialen Arbeit: „Taken together, the proposal for a criminal offence of ‘wilful neglect’ and the closure of the College of Social Work could have given the social work profession the best possible chance in recent history of establishing a strong national independent professional body.“

1866 *Shoemith* 2016, S. 218. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass das Delikt zur Kriminalisierung von Pflegepersonen (Section 44 des Mental Capacity Act 2005) von den vom Delikt potentiell betroffenen Pflegepersonen weitestgehend akzeptiert zu werden scheint, siehe *Manthorpe & Samsi* 2015, S. 389.

1867 Vgl. *Raiser* 2007, S. 234: „Die Monopolisierung der Sanktionengewalt und die Normierung des Sanktionsmechanismus gelingen nie vollständig, vielmehr ist stets damit zu rechnen, dass neben oder anstelle offizieller diffus wirkende unspezifische Sanktionen des sozialen Umfelds auftreten, in dem der Täter lebt.“

die Ausklammerung der Schuldfrage jedenfalls (noch) realitätsfern.¹⁸⁶⁸ Sie bedarf (schon) daher einer Untersuchung.

4.4.2 Problempunkte

Die Möglichkeit eines schuldklärenden Verfahrens mit der Chance einer zumindest (straf-)rechtlichen Rehabilitation ist also angesichts des momentanen punitiven Klimas in beiden Ländern – insbesondere in England – prinzipiell zu begrüßen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Schuld von Sozialarbeitern in Kinderschutzfällen tatsächlich auf Basis des Delikts der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen verhandelt werden sollte bzw. welche Probleme dabei auftreten.

Eine vom Standpunkt des nationalen Rechts her prüfbare strafrechtliche Schuld¹⁸⁶⁹ bemisst sich nach der materiell-rechtlichen Strafbarkeitsdogmatik, die im Hinblick auf Versäumnisse von Kinderschutzfachkräften in Deutschland von vielen deutschen Autoren und Gerichten ausführlich diskutiert worden ist. Eine weitere „redundante“ rechtsdogmatische Betrachtung und Bewertung erübrigt sich daher. Es sollen nur drei problematische Punkte zur Erstreckung des Delikts einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen auf die Kinderschutzproblematik herausgegriffen werden, die weitestgehend auch in anderen (beruflichen) Fahrlässigkeitskonstellationen auftreten. Dabei handelt es sich um das Problem primär normativer statt faktisch-empirischer Bewertung, um die Absolutheit und Ungleichheit einer an Individuen gerichteten Erfolgsstrafbarkeit sowie um die allgemeine Frage, inwieweit die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund ihrer Besonderheiten von strafrechtlichen Kategorien erfasst werden kann und aktuell auch adäquat erfasst wird.

4.4.2.1 Diskrepanz zwischen normativen Vorgaben und der faktischen Situation der Kinderschutzarbeit

Sowohl in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion als auch auf Ebene der Rechtspraxis ist eine Diskrepanz zwischen normativen Vorgaben und der strukturellen Situation der Kinder- und Jugendhilfe auffällig.

Nähert man sich dem Problem zunächst von außen, so ist festzustellen, dass es angesichts der weitaus höheren Anzahl an nicht tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen nicht plausibel sein kann, dass weitaus mehr Todesfälle an Kindern zu Strafverfahren

1868 Vgl. auch *Mörsberger* 2013a, S. 22: Zur „Thematisierung gibt es keine Alternative. Soweit und solange es Unsicherheiten gibt, unter welchen Voraussetzungen und ggf. mit welchen Folgen man letztlich doch, wenn etwas ‚schief gelaufen ist‘, damit rechnen muss, als Institution oder als Person haftbar gemacht zu werden, ist die Klärung der offenen bzw. strittigen Fragen unumgänglich.“ Siehe auch *Coates & Tognazzini* 2013, S. 3: „Blame is, for better or worse, a central part of human relationships.“

1869 Zu unterscheiden ist ferner noch eine „moralische“ bzw. „metaphysische Schuld“.

gegen Kinderschutzfachkräfte führen als Fälle mit („bloß“) schweren Körperverletzungen an Kindern, die nach der Strafbarkeitsdogmatik ebenfalls Anknüpfungspunkte für eine Unterlassungsstrafbarkeit bieten würden.¹⁸⁷⁰ Anzunehmen ist, dass diese dogmatische Inkonsistenz von der Rechtspraxis durchaus „gewollt“ bzw. in Kauf genommen wird,¹⁸⁷¹ da es bei einer Einbeziehung aller auch nicht tödlicher Misshandlungsfälle ansonsten zu einer Unmenge an Strafverfahren und nach der momentanen Ausstattung der Strafverfolgungsorgane zu deren „Lähmung“ käme – und dann sehr wahrscheinlich auch zu einer angstbedingten „Lähmung der Kinder- und Jugendhilfe“.

Dass die strafrechtliche Überprüfung aller Pflichtverletzungen im Kinderschutzkontext auch bei nicht tödlich verlaufenen Misshandlungen und Vernachlässigungen schon rein praktisch nicht bewältigt werden kann, ändert freilich nichts an der Inkonsistenz und Ungleichheit der momentanen Verfolgungspraxis und lässt die Frage aufwerfen, ob eine Strafverfolgung der kritischen Reflexion bedarf, die in der Praxis nicht konsequent umgesetzt wird bzw. aus justizökonomischen Gründen (noch) nicht umgesetzt werden kann und soll.

Betrachtet man die rechtsdogmatische Diskussion zur Strafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe näher, so wird auffällig, dass für die staatliche Kinderschutzarbeit praktisch relevante Probleme und Konstellationen an verschiedenen Stellen aufs Neue diskutiert werden. Dies sind beispielsweise die Delegation von Aufgaben auf einen freien Träger, Weisungen von Vorgesetzten, die Behandlung von kollegialen Beratungen, ein Zuständigkeitswechsel zwischen Jugendämtern und Fachkräften, etwaige Versäumnisse des Familiengerichts, eine Überlastungssituation und die Möglichkeit, dass die körperliche Schädigung des Kindes auch trotz einer Eingriffsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten wäre. Diese Konstellationen werden im Strafbarkeitsaufbau jeweils auf Ebene der physischen und rechtlichen Handlungsfähigkeit, der Garantenstellung, der Verletzung einer Sorgfaltspflicht, der objektiven Vorhersehbarkeit, der Rechtswidrigkeit und der Schuld – damit also auf insgesamt sechs Prüfungsebenen – aufs Neue thematisiert.

Auffällig ist dabei allerdings, dass die jeweiligen Problemkonstellationen – zum Teil ohne tiefere Diskussion – vom einen zu einem anderen Tatbestandsmerkmal

1870 Albrecht 2004a, S. 192.

1871 Siehe die Maßgabe des OLG Stuttgart im Fall *Jenny* (NJW 1998, S. 3134): „Der aus der Natur der Betreuungstätigkeit erwachsenden erhöhten Gefahr strafrechtlicher Belangung dieses Personenkreises können die Strafverfolgungsbehörden dadurch begegnen, daß sie den Umfang der Sorgfaltspflichten von Beschützergaranten einengend auslegen, so daß nur die Fälle schweren Versagens strafrechtlich erfaßt werden.“

verschoben¹⁸⁷² und unter Verweis auf eine „wertende Betrachtung“¹⁸⁷³ und auf „Opferschutzinteressen“¹⁸⁷⁴ zugunsten der Annahme des jeweiligen Tatbestandsmerkmals beantwortet werden.

Zu einer normativen opferschutzbezogenen Betrachtung kommt es dabei selbst dann, wenn es um „tatsächliche Kriterien“ geht. So wird beispielsweise unter dem Punkt einer „Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme“, die aus einem normativen und einem tatsächlichen Element zusammengesetzt sein soll, beim „tatsächlichen Element“ ein – nicht unbedingt vorhandenes tatsächliches – „Vertrauen“¹⁸⁷⁵ als „Vertrauendürfen“ ausgelegt. Um also eine Garantenstellung zu begründen, werden die Kriterien für das erwünschte Ergebnis entsprechend „normativ“ angepasst und damit „überdehnt“.¹⁸⁷⁶

Kronseider räumt ein: „durch die Erstreckung auf äußerlich nicht sichtbare Maßnahmen wird das materielle Merkmal der Tatsächlichkeit jedoch entwertet.“¹⁸⁷⁷ Dennoch meint er: „Die nicht von der Hand zu weisende Aushöhlung der Merkmale einer Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme muss gleichsam hingenommen werden, um dem Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes nicht zuwider zu laufen.“¹⁸⁷⁸ Das „Schutzargument“ „schlägt“ also alle dogmatischen Ungereimtheiten in den Wind, sodass fraglich ist, ob es sich noch um eine hinreichend dogmatische Herleitung einer Garantenstellung handelt oder schlicht um eine nachträgliche Legitimation einer kriminalpolitischen Möglichkeit, (vermeintlich) den Schutz von Kindern zu verbessern. Angesichts der jeweils ähnlichen „normativen“ und nicht unbedingt dem Opfer dienenden „opferschutzbezogenen Erwägungen“ stellt sich die

1872 So schreibt *Dießner* (2008, S. 200) beispielsweise, dass es „gekünstelt“ erschiene, bereits auf der Ebene der Kausalität „den Umstand entlastend wirken zu lassen, dass das zu beschützende Opfer zu einem anderen Zeitpunkt oder auf eine andere Art und Weise zu Schaden gekommen wäre, weil diesen [den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe] der uneingeschränkte Schutz eines bedrohten Rechtsguts obliegt“.

1873 *Dießner* 2008, S. 204.

1874 *Dießner* 2008, S. 189.

1875 Schließlich fehlt es unter Umständen an einem tatsächlichen Vertrauen bzw. einem vertrauensstiftenden Näheverhältnis zwischen Jugendamtsmitarbeitern und den Klienten im Sinne der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, da das schlechte und stigmatisierende Image des Jugendamts bei den Klienten sowie die räumlich-situative Distanz zu den Familien den vertrauensstiftenden Zugang zu einer Familie erschweren. Die anderen an einem Kinderschutzfall beteiligten Berufsgruppen, insbesondere Ärzte, Kitaerzieher und Lehrer, haben häufig eine stärkere Vertrauensbeziehung zu Familien und Kindern, da sie räumlich und emotional näher an ihnen dran sind, der Kontakt nicht stigmatisierend ist und die Klienten entsprechende Anträge auf Sorgerechtsentzug von diesen Akteuren nicht befürchten.

1876 *Kronseider* 2010, S. 85: „Dieses bizarre Ergebnis zeigt auf, wie das Merkmal der tatsächlichen Schutzübernahme zum Teil überdehnt wird.“

1877 Vgl. *Kronseider* 2010, S. 85.

1878 *Kronseider* 2010, S. 93.

Frage, ob die kleinschrittige und angeblich strafbarkeitsbegrenzende¹⁸⁷⁹ Unterlassungsdogmatik tatsächlich zu einer Strafbegrenzung führt oder ob hier nur „tautologische Schleifen“ gedreht werden.

Auch bei der Prüfung anderer Tatbestandsmerkmale wird die tatsächliche Situation der Kinder- und Jugendhilfe von Strafrechtswissenschaftlern und Gerichten kaum diskutiert und berücksichtigt. Dies zeigt sich schon daran, dass die Argumentationen und Literaturverzeichnisse der die Thematik behandelnden Autoren kaum empirische oder sozialwissenschaftliche Ausführungen und Quellen beinhalten.¹⁸⁸⁰ Ein informell befragter Staatsanwalt, der einen Strafbefehl gegen einen in einen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall involvierten Sozialarbeiter beantragte, verneinte die Frage, ob er sich bei seiner Entscheidungsfindung auch nur sporadisch mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu Kinderschutzverläufen beschäftigt habe, und räumte ein, selbst nicht mit dem angeklagten Sozialarbeiter gesprochen bzw. ihn zu den Gründen seiner Entscheidung befragt zu haben.¹⁸⁸¹

Eine mangelnde Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse zeigt sich auch daran, dass sich die Gerichte und Rechtswissenschaftler bislang nicht schwertaten, das Verhalten der Jugendamtsmitarbeiter als (quasi-)kausal zu bewerten, und entsprechende Begründungen in den Gerichtsurteilen und der Literatur dazu sehr knapp ausfielen. Da bei mehrfaktoriellen Sachlagen, wie sie insbesondere in der Kinderschutzarbeit vorkommen, aber sehr selten die Situation gegeben ist, dass eine einzelne Rettungsmaßnahme den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte abwenden können,¹⁸⁸² ist diese von den Gerichten und Rechtswissenschaftlern getroffene Einschätzung höchst zweifelhaft.¹⁸⁸³ Die mit wenig Begründungsaufwand betrieb-

1879 So *Hefendehl* 2005, S. 473.

1880 Dazu *Hassemer* (2010, S. 737) ironisch-kritisch: „mit leichtem Gepäck reist es sich schneller“ oder so „fällt es wirklich schwer, keine Satire zu schreiben“.

1881 Auch keine der Untersuchungspersonen im Fall *Baby P* hatte mit der fallzuständigen Sozialarbeiterin gesprochen, so *Shoesmith* 2016, S. 192.

1882 *Schünemann* 2002b, S. 43. Selbst die Anrufung des Familiengerichts ist keineswegs Garant für den Schutz eines Kindes. So schreiben *Meysen & Nonninger* (2015a, S. 136): „Davon [dass durch eine Anrufung des Familiengerichts der Schutz des Kindes garantiert sicherzustellen gewesen wäre] kann in Anbetracht der Unabhängigkeit der Familiengerichte bei ihrer Entscheidungsfindung nur in extremen Ausnahmefällen mit Bestimmtheit ausgegangen werden.“

1883 In diesem Zusammenhang ist auch eine psychologische Studie aufschlussreich, die festgestellt hat, dass Menschen Kausalität insgesamt normativ bewerten. So werden andere kausale Faktoren neben dem sorgfaltspflichtwidrigen Verhalten als nicht gleich ursächlich angesehen, selbst wenn auf die empirische Gleichursächlichkeit von Bedingungen und Handlungen hingewiesen wurde. Erklärt wird dies unter anderem mit schlichtem Pragmatismus, siehe *Clarke, Shepherd, Stigall, Waller & Zarpentine* 2015, S. 283: „[P]eople are surprisingly resistant, even given extensive suggestion, to agreeing that agents who haven't violated norms might nevertheless be among the causes of some outcome.“

bene Unterstellung von Justiz und Rechtswissenschaft, dass größere Sorgfaltsanstrengungen der Kinderschutzfachkräfte den Tod des Kindes vermieden hätten,¹⁸⁸⁴ kann dabei in den Kontext eines generellen Niedergangs des Kausalitätskriteriums in Deutschland – aber auch in England¹⁸⁸⁵ – eingeordnet werden.¹⁸⁸⁶

Angeichts der häufigen Annahme einer Vorhersehbarkeit schwerer Misshandlungen und Vernachlässigungen scheint es so, dass die Gerichte empirische Erkenntnisse kaum berücksichtigen.¹⁸⁸⁷ Auch die Rechtswissenschaftler gehen in der Regel und in Bezug auf die bislang eingetretenen Fälle von einer Vorhersehbarkeit des tödlichen Geschehensverlaufes aus bzw. problematisieren das Kriterium nicht näher. Ihre Ausführungen lassen keine Beschäftigung mit empirischen Studien zur Bestimmung der Vorhersehbarkeit schwerer Kindesmisshandlungen erkennen. Dies hindert

1884 Was eine Annäherung der Rechtsprechung an die Risikoerhöhungslehre bedeutet, siehe *Hörster* 2009, S. 207.

1885 Zur englischen Entwicklung siehe *Keiler* 2013, S. 148: „[T]he doctrine of causation is increasingly seen as a legal concept detached from the traditional physical notions of causation, [...] is increasingly broadened to cater to requirements of social responsibility. [...] [N]ormative considerations become more and more important in establishing a causal link.“

1886 So schreiben *Albrecht* und *Unger* (2006, S. 254), es gehe „im breiten Bereich der Fahrlässigkeit nicht mehr primär um Kausalität, sondern um den Nachweis von Pflichten“. Sie kritisieren ferner (2006, S. 253): „Strafrecht gerinnt zur Willkürmasse von Innenpolitik, wissenschaftliche Begleitung hat nur noch Legitimationscharakter. Somit erübrigt sich auch die Frage nach der Kausalität einer Handlung für die Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes. Die Frage, ob ein Verhalten oder gar nur eine Bedingung kausal für einen strafrechtlichen Erfolg sein kann, wird durch den Erosions- und nunmehr Auflösungsprozess des Rechts obsolet. [...] Die traurige Geschichte der alten strafrechtlichen Kategorie ‚Kausalität‘ ist somit zugleich ein Symbol für den Niedergang eines wissenschaftlich hergeleiteten und vom Prinzip der Legalität begleiteten Strafrechts.“

1887 So schrieb beispielsweise die Richterin im Fall *Laura-Jane* (AG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 70): „Für die Angeklagte war der Tod des Kindes bei Anspannung ihrer geistigen Kräfte auch vorhersehbar. Abgesehen davon, dass die Großmutter des Kindes schon am 21.03.1994 der Angeklagten mitgeteilt hatte, ihre Tochter gebe den Kindern kein entsprechendes Essen und koche nicht selbst, ist jedem Menschen bei kurzem Nachdenken auch klar, dass eine Mutter, die ihre Kinder bis zu einer hochgradigen Windeldermatitis verkommen lässt, [...] ihren Kindern möglicherweise auch nicht ausreichende Ernährung bietet.“ Das Landgericht Stuttgart sah im Fall *Jenny* (LG Stuttgart NJW 1998, S. 3133) zwar die tödlichen Misshandlungen der Babysitter nicht als vorhersehbar an, wohl aber die fahrlässige Körperverletzung: „Vorhersehbar war, daß R ihr Kind auch dritten, zur Betreuung und Erziehung völlig ungeeigneten Personen überlassen werde und daß dieses dabei körperlich geschädigt oder durch Mißhandlungen zu Tode kommen würde. [...] Die zwischen dem pflichtwidrigen Unterlassen und dem Eintritt des tödlichen Erfolges liegende Zeit von zwei Jahren vermag daran nichts zu ändern, weil sich gerade die spezifische, von den Persönlichkeitsdefiziten der Mutter für das Kind ausgehende Gefahr verwirklicht hat.“

sie nicht daran, im Hinblick auf die bislang abgeurteilten Kinderschutzfälle Ferndiagnosen¹⁸⁸⁸ zugunsten einer Vorhersehbarkeit auch mittels eigener „sozialwissenschaftlicher Studien“ abzugeben.¹⁸⁸⁹ So sieht *Kronseder* die Erkennbarkeit des Todes im Fall *Kevin* als „außer Frage“ an und meint, diese erinnere „in ihrer Deutlichkeit an die göttliche Warnung für den babylonischen Kronprinzen Belsazar“.¹⁸⁹⁰ *Bringewat* schreibt, dass „kaum jemals an der Voraussehbarkeit tatbestandlicher Erfolge [...] zu zweifeln“¹⁸⁹¹ sei oder dass „kaum jemals die Möglichkeit einer Entlastung des(r) beschuldigten Sozialarbeiters(in)“¹⁸⁹² bestehe. *Dießner* schreibt etwas vorsichtiger, dass den Jugendamtsmitarbeitern „der mögliche Eintritt von Kindeswohlgefährdungen eigentlich nicht ungewöhnlich vorkommen“ sollte, wobei sie auch darauf verweist, dass sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zur Bestimmung im Einzelfall notwendig seien.¹⁸⁹³

Rechtswissenschaftler¹⁸⁹⁴ sowie die Justiz¹⁸⁹⁵ treffen also eine vor allem intuitive und nicht auf sozialwissenschaftlicher Forschung aufbauende Einschätzung zur Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit tödlicher Kinderschutzverläufe.

1888 So schreibt beispielsweise *Dießner* (2008, S. 477) in ihrem Resümee: „Mustert man die angeführten Fallkonstellationen durch, so haben aber auch bislang ergangene Verfahren zu im wesentlichen nachvollziehbaren Ergebnissen geführt“; *Mörsberger* (2000, S. 231) äußert sich erstaunt darüber, dass andere ihm bekannte Juristen per Ferndiagnose ohne nähere Prüfung der Rechtsfragen und der Persönlichkeit der Angeklagten in den Verfahren *Laura-Jane* und *Jenny* eine Verurteilung begrüßt hätten: „So bin auch ich erstaunt darüber, dass etliche Kollegen, unter ihnen auch Juristen, sehr schnell nach dem Freispruch in Osnabrück geäußert haben, die Sozialarbeiterin hätte verurteilt werden müssen, oder dass sie die Verurteilung im Fall *Jenny* begrüßt haben.“

1889 Siehe den Rechtswissenschaftler *Kronseder* (2010, S. 174 ff.), der zur Bestimmung der Vorhersehbarkeit ein eigenes Kurvendiagramm mit qualitativen und quantitativen Komponenten sowie generellen Gefährdungsanzeichen (beispielsweise Alkoholkonsum, unsaubere Wohnung) und speziellen – (wie Verletzungen des Kindes durch seine Eltern) erstellt.

1890 *Kronseder* 2010, S. 172; *Dießner* 2008, S. 472 ff.

1891 *Bringewat* 2000a, S. 106.

1892 *Bringewat* 1997a, S. 98.

1893 *Dießner* 2008, S. 347.

1894 Nur *Albrecht* (2004a, S. 212) kritisiert die mangelnde Beschäftigung der Juristen mit der Prognoseforschung und die bislang ergangenen Entscheidungen im Hinblick auf das Vorhersehbarkeitskriterium als „Erfolgsstrafrecht, das den Grund der Haftung aus dem Vorliegen des Todes (und damit post factum) ableitet“.

1895 Selbst das Bundesverfassungsgericht scheint eine geringe Sensibilität gegenüber dem Vorhersehbarkeits- und dem Vermeidbarkeitskriterium zu besitzen, wenn es in einer Entscheidung zu Rückfalltätern fordert: „Die Strafaussetzung darf nicht zu einem Rückfallmord führen.“ An späterer Stelle spricht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG NStZ 1998, S. 374) widersprüchlich von einem „vertretbare[n] Restrisiko“. Dazu kritisch *Albrecht* (2004a, S. 207): „Restrisiken dürfen aber offensichtlich nicht mit Rückfallkriminalität zusammenhängen.“

Ähnlich intuitive Bewertungen werden aber auch in anderen Aufarbeitungsnarrativen wie Untersuchungen,¹⁸⁹⁶ Zivilverfahren¹⁸⁹⁷ und den Medien getroffen, sodass „optimistische“ bzw. anmaßende¹⁸⁹⁸ Annahmen zur Kausalität, Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit von Kinderschutzfällen nicht als genuin (straf-)rechtliches bzw. deutsches Problem anzusehen sind.¹⁸⁹⁹

Behauptungen, dass der spätere tödliche Geschehensablauf voraussehbar gewesen sei, sind aber überaus problematisch, da die objektive Voraussehbarkeit von Todesfällen an Kindern starken Grenzen und (je nach Charakteristikum des Falles) großen Unterschieden unterliegt. Schließlich sind schwere Straftaten, wie eben tödliche Kindesmisshandlungen, nur auf Basis von Wahrscheinlichkeitsaussagen erklärbar und die den Prognosen zugrunde liegenden allgemeinen Annahmen weitgehend implizit und einer Kontrolle nicht zugänglich.¹⁹⁰⁰ So sind bei einer nachträglichen Bewertung von Prognosen auch deren Folgewirkungen zu berücksichtigen, wenn sich die Prognosen im Wege einer „self-fulfilling prophecy“ bestätigen oder widerlegen, indem der spätere Beweis selektiv herangezogen wird, um die frühere Entscheidung zu rechtfertigen.¹⁹⁰¹ Das Risiko einer falschen Prognose¹⁹⁰² ist grundsätzlich umso höher, je seltener das Ereignis (die Basisrate) ist, das in einer Gruppe auftreten kann¹⁹⁰³ – und tödliche Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern sind schließlich selten. Eine niedrige Basisrate führt bei allen statischen Prognoseinstrumenten zu einer hohen Fehlerquote – weil zu einer Überschätzung des Risikos – und

1896 Demnach müssen auch die Schlussfolgerungen aus den englischen Untersuchungsberichten, dass 75 % der Fälle vorhersehbar waren, in Zweifel gezogen werden, siehe *Mcdonald & Mcdonald* 2010, S. 1176: „[T]hey may more reflect the seductiveness of hindsight judgement than an accurate assessment of predictability.“

1897 So gibt es in Amtshaftungsprozessen beispielsweise Beweiserleichterungen im Hinblick auf den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzungen und Schädigungen von Kindern. Es wird vermutet, dass bei einem pflichtwidrig unterbliebenen Antrittsbesuch des Jugendamts ein auffälliges Untergewicht entdeckt und durch dadurch eingeleitete Nachforschungen die späteren Gesundheitsschäden verhindert worden wären, siehe BGH NJW 2005, S. 68, 71 f.

1898 So *Meysen* 2001, S. 414.

1899 *Shoesmith* (2016, S. 119) schreibt: „[W]hen risk fails to be managed, the failure becomes not one of risk that could never have been fully controlled, but a failure on someone’s behalf to manage the risk. A position of ‘could not have known’ is replaced with ‘should have known’ and in the context of individual responsibility becomes ‘who is responsible’ and ‘who is to blame’ and moves onward to expressions of ‘what are the consequences’.“

1900 Vgl. *Albrecht* 2004a, S. 206.

1901 Vgl. *Meier* 2010, S. 180; *Mcdonald & Mcdonald* 2010, S. 1180.

1902 Siehe *Meier* 2010, S. 186 ff. zu Prognosemethoden. Unterschieden wird zwischen intuitiven Prognosen – die auf den persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen des Bearbeiters basieren – und klinischen Prognosen – die auf dem klinischen Wissen des jeweiligen Gutachters gründen. Ferner gibt es statistische Prognosemethoden, die eine Wahrscheinlichkeitsaussage aufgrund der Häufigkeit bestimmter, beim Täter vorliegender Merkmale anhand von sog. Prognosetafeln bestimmen. Um die Unzuverlässigkeit zu mindern, werden klinische und statistische Verfahren meist miteinander kombiniert.

1903 *Albrecht* 2013, S. 1068; *Kemshall* 2010, S. 1254.

insofern zu vielen eingriffsintensiven sog. positiv falschen Fällen.¹⁹⁰⁴ Zwar hat sich die Treffsicherheit von Prognosen durch die Forschung verbessert bzw. liegt über dem Zufall.¹⁹⁰⁵ Allerdings spricht der heutige „Forschungsstand zu Gewalt wie zu den Möglichkeiten, die Entwicklung von Menschen (im Hinblick auf Fortsetzung oder Abbruch der Begehung von Straftaten) vorherzusagen, eher dafür, dass in absehbarer Zukunft das Problem sowohl der falschen Positiven wie auch der falschen Negativen nicht befriedigend gelöst werden kann“.¹⁹⁰⁶

Auch speziell bei schwerer oder tödlicher Gewalt gegen Kinder verweist die Mehrzahl der Studien auf die Begrenztheit einer Vorhersehbarkeit. So schreiben *Brandon, Belderson, Warren, Howe, Gardner, Dodsworth* und *Black* in ihrer Studie: „[E]ven if the ‘whole picture’ of family circumstances had been known, it would not always have been possible to predict an outcome for most of the children. [...] [T]he majority of these cases may be essentially unpredictable.“¹⁹⁰⁷

Ein befragter englischer medizinischer Gerichtssachverständiger bezweifelte, dass tödliche Misshandlungen von Kindern vorhersehbar seien, zumal schon die nachträgliche Diagnose einer tödlichen Kindesmisshandlung angesichts des Mangels an medizinischen Experten schwierig sei. Nicht einmal die den unmittelbaren Tod herbeiführenden misshandelnden bzw. vernachlässigenden Eltern sehen den Tod des Kindes oft voraus, wenn es vorherige Misshandlungen überlebt hat.

Höynck, Behnsen und *Zähringer* meinen in ihrer Studie, dass Aussagen darüber nicht möglich seien, in wie vielen vergleichbaren Fällen es nicht zu einer Tötung des Kindes gekommen sei, weil Eingriffsmöglichkeiten genutzt wurden.¹⁹⁰⁸ Laut ihrer Untersuchung war die von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen betroffene Jugendhilfe häufig in Kontakt mit Familien, „ohne dass Anzeichen einer möglichen Gefährdung des Kindes zur Debatte standen“.¹⁹⁰⁹

Auch die in *Zähringers* Studie interviewten Sozialarbeiter meinten, dass letztendlich nicht zu sagen sei, ob auch bei Einhaltung aller Kinderschutzstandards ein tödlicher

1904 *Axford & Bullock* 2005, S. 17; *Albrecht* 2013, S. 1068; *Kemshall* 2010, S. 1254.

1905 *Albrecht* 2013, S. 1071.

1906 *Albrecht* 2013, S. 1076.

1907 Siehe *Brandon, Belderson, Warren, Howe, Gardner, Dodsworth & Black* 2008, S. 7; *Axford & Bullock* 2005, S. 17; laut *Deans, Thackeray, Groner, Cooper & Minneci* (2014, S. 4) sind 26 % der Kinder mit nicht unfallbezogenen Gewalttraumata bzw. Verletzungen in der Gefahr, dass es innerhalb eines Jahres wiederum zu Gewalteinwirkung kommt; die Gewaltwahrscheinlichkeit liegt bei 40 % innerhalb der nächsten zwei Jahre.

1908 *Höynck, Behnsen & Zähringer* 2015, S. 344 f. So schreiben *Höynck, Behnsen* und *Zähringer* (2015, S. 342): „Ob Eingriffsmöglichkeiten nicht oder nicht ausreichend genutzt worden sind, lässt sich retrospektiv nur schwer beurteilen, bzw. es fragt sich, nach welchem Maßstab dies überhaupt beurteilt werden kann.“

1909 *Höynck, Behnsen & Zähringer* 2015, S. 343.

Verlauf ausgeblieben oder trotzdem eingetreten wäre.¹⁹¹⁰ Keine der befragten Fachkräfte hatte die Familien, in denen es zu tödlichen Misshandlungen und Vernachlässigungen gekommen war, als „Hochrisikofamilie“¹⁹¹¹ eingeschätzt. Sie hielten den Eintritt einer tödlichen Schädigung eher in anderen zu jener Zeit bearbeiteten Fällen für möglich.¹⁹¹² Die Mitarbeiter beschrieben die – wenn auch „hinsichtlich Art und Umfang der Betreuung, dem Gesundheits-/Ernährungszustand, dem Umgang der Eltern mit ihren Kindern oder elterlichem Substanzkonsum“ – unterschiedlichen Fälle vielmehr als „normale“ Jugendhilfe-Fälle,¹⁹¹³ die „keine Besonderheiten gegenüber anderen Fällen aufwiesen, die die interviewten Fachkräfte sonst zu bearbeiten hatten“¹⁹¹⁴ – außer dass es häufig auf verschiedenen Ebenen zu Kommunikations- bzw. Einschätzungsproblemen gekommen war.¹⁹¹⁵ Nach Einschätzung der befragten Sozialarbeiter zur Praxis vor Einführung des § 8a SGB VIII hätte auch die eingeführte Regelung im § 8a SGB VIII den Tod der Kinder nicht verhindert, da dann einfach kein Anlass erkannt worden wäre, um einzugreifen.¹⁹¹⁶

Die Meinungen der Fachkräfte zur fehlenden Vorhersehbarkeit des tödlichen Geschehensverlaufs sollten zwar vorsichtig interpretiert werden, da die wohlwollende Bewertung der eigenen Einschätzung, es handle sich um bloß „normale Fälle“, auf Selbstschutz und Rechtfertigungsgründen beruhen könnte.¹⁹¹⁷ Es ist aber durchaus plausibel, dass den Fachkräften die Fälle tatsächlich als durchschnittlich und damit die tödlichen Fallverläufe als nicht vorhersehbar erschienen, zumal Sozialarbeiter in ihrer täglichen Arbeit das „Unnormale“ als Normalität erfahren und damit „andere Maßstäbe an das noch zu akzeptierende Verhalten der Eltern anlegen“.¹⁹¹⁸ Ein Außenstehender – wie eben ein Richter oder Staatsanwalt – wird das Risiko als größer

1910 Zähringer 2013, S. 162.

1911 Zitierte Fachkraft bei Zähringer (2015, S. 210): „Also wir haben das auch hier alle sehr intensiv diskutiert hinterher, aber ja, wir sind zu dem Schluss gekommen irgendwie, es war nicht vorhersehbar, dass jetzt die Kinder nicht zu ihrem Recht kamen, durch diese häufigen Auseinandersetzungen und diese sehr schwierigen Partnerbeziehungen, die die Mutter hatte, das war mir schon klar, aber dass tatsächlich sie in dieser Hinsicht gefährdet sind, ums Leben zu kommen, also die Befürchtung hatte ja hier niemand.“

1912 So zitiert Zähringer (2015, S. 209) eine Fachkraft: „Und wir haben damals auch gesagt, [...] wir könnten zehn Familien aufzählen, wo wir das eher vermuten. Bei der haben wir [...] es nie vermutet, dass das zu Stande kommt. [...] Wenn es einen Bedarf gegeben hätte, dann hätten wir sicherlich eine Hilfe installiert, mit oder ohne Gericht, wie auch immer.“

1913 Zähringer 2013, S. 157.

1914 Zähringer 2015, S. 217.

1915 Zähringer 2013, S. 166: „Diese lagen auf verschiedenen Ebenen und reichten von der gar nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Weitergabe von Informationen über Missverständnisse in der Kommunikation mit anderen Fachkräften bis hin zur Falschbewertung von vorhandenen Informationen.“

1916 Zähringer 2015, S. 224.

1917 Zähringer 2015, S. 217.

1918 Zähringer 2015, S. 218 f.

beurteilen, „weil er selber nicht in der Entscheidungssituation steht, nicht dem gleichen Entscheidungsdruck ausgesetzt ist, nicht mit gleicher Schnelligkeit reagieren muß und vor allem: nicht in gleichem Maße an den Vorteilen der Entscheidung teilhat wie der Entscheider selbst“.¹⁹¹⁹

Vor allem wird das Risiko im Nachhinein als größer eingeschätzt, wird man doch,

je nachdem, ob ein Schaden eingetreten oder ob es gut gegangen ist, [...] das Risiko nachträglich anders einschätzen. Man versteht nachträglich nicht mehr, wieso man in einer vergangenen Gegenwart derart vorsichtig oder derart riskant entschieden hatte. Und aus der Zukunft starrt uns eine andere Gegenwart an, in der die heute gegenwärtige Risikolage nachträglich mit Sicherheit anders beurteilt werden wird, aber unsicher bleibt. Die Zeit selbst erzeugt diese Einschätzungsdifferenz, und dagegen kann keine stets gegenwärtige Kalkulation etwas ausrichten. Es gehört, anders gesagt, zur Riskanz des Risikos, daß die Einschätzung mit der Zeit variiert.¹⁹²⁰

Die Diskrepanz zwischen der Einschätzung der Selbst-Handelnden bzw. Selbst-Untertassenden und jener der den Geschehensverlauf später bewertenden Außenstehenden ist in der Wissenschaft als sog. Akteur-Beobachter-Unterschied¹⁹²¹ bekannt, welche sich insbesondere bei der Erklärung negativer Verhaltensweisen bestätigt hat.¹⁹²² Demnach hat die jeweilige Perspektive entweder eines Akteurs oder eines Beobachters klar benennbare Auswirkungen auf die Urteilsbildung. So gewichten Akteure bei der Erklärung des eigenen Verhaltens externe situationsbedingte Ursachen als gewichtiger als Beobachter, die sich eher auf interne Ursachen wie die Persönlichkeit des Akteurs beziehen. Diese Differenz wird mit Informationsunterschieden – der Akteur weiß mehr über sich selbst als der Beobachter – und Wahrnehmungsunterschieden – der Akteur „sieht“ die Situation, der Beobachter „sieht“ den Akteur – erklärt. Akteure sehen ihr Verhalten als multideterminiert an, wohingegen die Beobachter die situativen Zwänge zu wenig beachten. Selbst wenn Menschen auf diese Problematik hingewiesen worden sind, schätzen sie ohne entsprechendes Vorwissen zur Materie die Wahrscheinlichkeit falsch ein.¹⁹²³

Auch innerhalb der Strafrechtsdogmatik ist auffällig, dass externe situationsbezogene Umstände, beispielsweise eine Arbeitsüberlastung oder Weisungen von Vorgesetzten, zwar auf vielen verschiedenen materiell-rechtlichen Prüfungsebenen angesprochen werden, sich aber kaum entlastend auf eine Strafbarkeit des einzelnen

1919 *Luhmann* 1991, S. 77.

1920 *Luhmann* 1991, S. 51.

1921 *Jones & Nisbett* 1972.

1922 *Malle* 2006.

1923 Siehe *Mcdonald & Mcdonald* 2010, S. 1180.

Sozialarbeiters auswirken. Das Gleiche gilt für die Bewertungen in den Untersuchungen.¹⁹²⁴ Strukturelle Probleme werden zwar „aufgegriffen“, aber wirken sich auf gegen Einzelne gerichtete Schuldzuschreibungen letztlich kaum aus.

Hinter der Relativierung systembedingter Einflussfaktoren auf den Geschehensverlauf verbirgt sich sicherlich die Befürchtung einer Relativierung individueller Verantwortung, dass sich nämlich Personen „hinter einem System“ verstecken und keine Verantwortung übernehmen.¹⁹²⁵ Vor allem aber soll die Ausklammerung von Systemfaktoren einen Anreiz zur Behebung dieser Systembedingungen schaffen, beispielsweise indem überlastete Mitarbeiter zur Abgabe von Überlastungsanzeigen motiviert werden. Die Anreizwirkung greift aber nur, wenn die normativen Erwartungen sich nicht allzu weit von der Realität des Kinderschutzes abkoppeln und eine Anpassung machbar bleibt¹⁹²⁶ bzw. die Kinderschutzfachkräfte nicht wiederum für ihre Veränderungsbemühungen „sanktioniert“ werden.¹⁹²⁷

1924 So schreibt beispielsweise *Brandhorst* (2015, S. 361), dass im Untersuchungsausschuss zum Fall *Kevin* strukturelle Probleme nur symbolisch zum Ausdruck gebracht worden seien: „Die Mitglieder des PUA zum ›Fall Kevin‹ brachten einen unparteiischen, am Allgemeininteresse orientierten Standpunkt symbolisch zum Ausdruck, indem sie in ihrem Bericht die strukturellen Probleme in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Bremens nicht unterschlugen, sondern umfangreich behandelten und deren negative Einflüsse auf die Qualität der Arbeit der Fachkräfte des Jugendamts grundsätzlich nicht abtritten. Sie gestanden damit implizit eigene politische Fehler ein und konnten eine Position einnehmen, die suggerierte, dass in der Untersuchung allen Aspekten und Hintergründen des Falles objektiv und unvoreingenommen nachgegangen worden sei. Es gelang den Akteuren des PUA aber durch die Prozessierung der Fragestellung der individuellen Verantwortung sozialpädagogischer Fachkräfte des Jugendamts, die strukturellen Mängel, die auf die politische Verantwortung verweisen, als für den speziellen Einzelfall nicht bedeutsam darzustellen.“

1925 So kritisiert beispielsweise *Gaschke* (2012, *Die Zeit*) in einem Artikel mit dem bezeichnenden Titel „Irgendjemand ließ Chantal sterben“: „Geteilte Zuständigkeit macht jeden etwas weniger zuständig.“ *Stiels-Glenn* (1996, S. 17) schreibt: „Aber bei allen strukturellen Mängeln sind die Opfer stets Individuen, konkrete Menschen. Und die, die Schäden zufügen, sind ebenfalls konkrete Individuen. Und da hat Sozialarbeit eine konkrete Aufgabenstellung durch Auftraggeber, eine konkrete Macht durch ihren Auftrag, und der gilt eben nicht gegenüber Strukturen, sondern gegenüber konkreten Individuen, Familien und Gruppen.“ Bezeichnend ist auch, dass *Cinkl* und *Marthaler* (2009, S. 29) sich gegen ein bloß systemisches Fehlermodell aus dem angloamerikanischen Raum aussprechen und zumindest für eine Verbindung eines personalen mit einem systemischen Fehlermodell (sog. ökosystemisches Fehlermodell) votieren, da „erstens Strukturen von Individuen geschaffen werden und zweitens Personen am Einzelfall auch Entscheidungen fällen, die Fehler wahrscheinlicher machen“.

1926 Vgl. *Macdonald* 1990, S. 545a: „Moral rules which disregard the possibilities and constraints of human behaviour are dangerous – both to workers and the people they are endeavouring to help.“

1927 So meinen *Seckinger*, *Gragert*, *Peucker* und *Pluto* (2008, S. 8) auf Basis ihrer Studie zur Arbeitsbelastung der Jugendämter: „Jeder Versuch, realistische Erwartungen zu formulieren, wird den Jugendämtern als Eingeständnis eigener Unzulänglichkeit ausgelegt. Ebenso wird jede Forderung nach strukturellen Veränderungen als Beweis für die bisher unzureichende Arbeit der Jugendämter interpretiert. Es scheint also egal zu sein, was Jugendämter tun. Immer wenn sie versuchen, ihre Arbeitsbedingungen zu optimieren oder Verkürzungen in der öffentlichen Debatte wegzurücken, stehen sie selbst am Pranger.“

Insbesondere muss die Anpassung an die normativen Vorgaben eben gerade auch von den strafbedrohten Adressaten der Norm – also den fallzuständigen Sachbearbeitern – zu bewerkstelligen sein. Die strukturellen Bedingungen – wie personale Engpässe, Überlastungen,¹⁹²⁸ sorgfaltswidrige Weisungen und Arbeitsabläufe sowie geringe oder gar keine Supervision¹⁹²⁹ – sind von einem einzelnen strafbedrohten fallzuständigen Sachbearbeiter am unteren Ende der Hierarchie aber kaum¹⁹³⁰ oder unter Umständen nur unter dem Risiko von (internen oder arbeitsrechtlichen) Konsequenzen¹⁹³¹ zu verändern. Angesichts der Seltenheit von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen und der Vermutung, dass für die Fachkräfte behördeninterne Konflikte mit den Vorgesetzten „relevanter“ erscheinen als drohende Strafverfahren, dürfte die strafrechtliche Anreizwirkung zur Behebung dieser problematischen Bedingungen nicht selten leerlaufen.

Ebenfalls ungerecht ist es, den Fachkräften vorzuwerfen, sie hätten sich trotz des Wissens um das Strafbarkeitsrisiko bewusst für den Beruf entschieden. Denn die Fachkraft hat vor Arbeitsantritt keinen ausreichenden Einblick in das System, in das sie sich begibt. Fraglich ist ferner, inwiefern den Sozialarbeitern selbst eine mangelnde Qualifikation und Ausbildung vorgeworfen werden kann.¹⁹³² Der „betriebs- bzw. systemblinde“ einzelne Berufstätige sieht schließlich nicht unbedingt einen Anlass, das Arbeitsumfeld zu hinterfragen, in und an dem er (weiter) lernt. Auch mag er – wenn auch anfangs engagiert im Anzeigen von Problemen – resignieren, wenn es trotzdem nicht zu Verbesserungen kommt.¹⁹³³

1928 Beispielsweise hatte die Sozialarbeiterin im Fall *Victoria Climbié* sieben Fälle mehr zu bearbeiten als nach den Richtlinien zulässig waren, siehe *Lord Laming* 2003, para. 6.209.

1929 Die Sozialarbeiterin im Fall *Victoria Climbié* hatte innerhalb von 211 Tagen nur 30 Minuten Supervision, siehe *Lord Laming* 2003, para. 6.551.

1930 So beschreibt auch *Biesel* (2011, S. 196) in seiner Studie zum Jugendamt Schwerin, dass die Fachkräfte die Fehlerpotentiale sehr wohl erkennen würden, aber keinen echten Einfluss auf Veränderungen im Jugendamt hätten und die problematischen Strukturen durch unbezahlte Mehrarbeit und hohes Engagement verfestigen würden.

1931 So schreibt *Seckinger* (2008, S. 41 f.) zu Überlastungsanzeigen: „Für die einzelne Fachkraft ist die Entscheidung für oder gegen eine Überlastungsanzeige [...] nicht einfach. Sie können unerwünschte Auswirkungen auf das weitere Berufsleben und auf die Zusammenarbeit mit den KollegInnen haben. Überlastungsanzeigen können als Ausdruck individueller Überforderung und damit auch individueller Unzulänglichkeiten interpretiert werden. In diesem Fall hat der/die MitarbeiterIn mit einer schlechteren Beurteilung durch Vorgesetzte zu rechnen. Zu erwarten sind auch negative Folgen bei den im Tarifvertrag vorgesehenen leistungsorientierten Lohnbestandteilen.“

1932 So waren sich beispielsweise die Leiter der Kinderschutzdienste im Fall *Victoria Climbié* nicht sicher, ob alle in den Fall involvierten Sozialarbeiter über ausreichende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügten, um die zu befolgenden Richtlinien überhaupt lesen zu können, siehe *Lord Laming* 2003, para. 1.60.

1933 So schließt *Seckinger* (2008, S. 42) daraus, dass es nicht zu einem Abfall der Überlastungsanzeigen gekommen ist, dass diese nicht „zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen geführt“ haben.

Leitungspersonen sowie administrativ und politisch Verantwortliche, die die entsprechenden Rahmenbedingungen verändern könnten, sind dagegen kaum in der Gefahr, strafrechtlich verantwortlich gemacht zu werden, da „eine Garantenstellung eine gewisse persönliche Beziehung von Opfer und Handlungsverpflichteten voraussetzt“¹⁹³⁴ und noch kein eigener Tatbestand für ein Verhalten der Leitungspersonen und administrativ Verantwortlichen existiert.¹⁹³⁵ „Nur“ haftungsrechtlich, arbeitsrechtlich und politisch können sie „sanktioniert“ werden, wenn dies auch mitunter noch punitiver sein kann als ein Strafverfahren.

In England scheint es – wie die Einschätzungen der befragten Experten nahelegen – ein stärkeres Bewusstsein dafür zu geben, dass es viel sinnvoller ist, Druck auf das gesamte System bzw. die Behörde, zumindest aber auf die Vorgesetzten anstatt auf die einzelnen, weitestgehend machtlosen Sozialarbeiter auszuüben.¹⁹³⁶ Dies könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass es in England eine Strafbarkeit für Unternehmen und Körperschaften gibt.

Der Vorteil der Betonung einer (strafrechtlichen) Schuld einer oder weniger Personen ist die Klarheit und damit im Gegensatz zu einer „diffusen, systembezogenen Schuld“ wiederum die mögliche Begrenzung von Schuld. Eine der Funktionen des Rechts ist es schließlich, „Verantwortlichkeiten möglichst konturiert und abgrenzbar zuzuweisen.“¹⁹³⁷ So schreibt *Stiels-Glenn*:

Es geht allerdings auch nicht darum, sich nun für alle und alles verantwortlich zu fühlen und ständig mit einem schlechten Gewissen herumzulaufen. Verantwortung ist immer konkret. Sie kann definiert werden – und zwar für alle Bereiche. [...] Verantwortlich ist jeder Mensch in einem klar umreißbaren Bereich, in dem er Entscheidungsspielräume und Handlungsspielräume hat.¹⁹³⁸

Aktuell führt die strafrechtliche Verantwortungszuweisung aber dazu, dass sich ein „Verantwortungssplitter“ angesichts des „dogmatischen Wegdefinierens“ von Beteiligungen anderer Personen und Umstände zu einer individuellen Schuld (sogar) für eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen verdichtet bzw. vergrößert.

4.4.2.2 Absolutheit und Ungleichheit einer Erfolgsstrafbarkeit

Im Zusammenhang mit der starken Diskrepanz zwischen normativen Erwartungen und der tatsächlichen systembedingten Situation der Kinder- und Jugendhilfe steht das Problem der „Absolutheit der Erfolgsstrafbarkeit“ der fahrlässigen Tötung.

1934 *Dießner* 2008, S. 477.

1935 So auch *Dießner* 2008, S. 477.

1936 So schreibt beispielsweise *Allen* (2007, S. 66) in Bezug auf ärztliche Behandlungsfehler programmatisch: „[S]urely the time has come to target systemic failures rather than individuals who do their best to shield patients from them.“

1937 Siehe *Meysen & Nonninger* 2015a, S. 135.

1938 *Stiels-Glenn* 1996, S. 17 f.

So beschränkt das Tatbestandsmerkmal der Garantenstellung den Kreis möglicher Unterlassungstäter, obwohl auch andere am Hilfeprozess Beteiligte entscheidend für den Fallverlauf sein können und die Garantenstellungsträger auf deren Mitwirkung angewiesen sind. Zu Fehlern in Kinderschutzfällen kommt es schließlich vor allem auf der Ebene der Zusammenarbeit, der Sammlung und des kommunikativen Austausches von Informationen zwischen verschiedenen Beteiligten,¹⁹³⁹ sodass schwerlich von Fehlern nur eines Einzelnen gesprochen werden kann. Die Zuschreibung einer strafrechtlichen Schuld für die fahrlässige Tötung eines Kindes durch Unterlassen an nur eine Helferperson steht im Widerspruch zu Erkenntnissen der Fehlerforschung, die Katastrophen wie einen fehlgeschlagenen Kinderschutzfall als ineinander verwobenes Zusammenspiel kleinerer individueller Fehler verschiedener Personen und des berufsbedingten und arbeitsplatzspezifischen Kontextes sieht.¹⁹⁴⁰

Die strafrechtliche Bündelung von Verantwortung bei einem oder einigen wenigen Personen wird dabei auch auf Kausalitätsebene erzeugt. So sind an der Kinderschutzarbeit viele Akteure beteiligt, die zwar nicht wie die Sozialarbeiter der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe die Letztverantwortung tragen, aber ohne deren Verhalten der Eintritt des Todeserfolges sehr unwahrscheinlich wäre. Bei der strafrechtlichen Prüfung eines Verhaltens eines fallbetreuenden Jugendamtsmitarbeiters wird allerdings ein hypothetisches oder sogar tatsächliches Fehlverhalten der anderen Beteiligten – beispielsweise der Familienrichter oder der Mitarbeiter freier Träger – im Wege einer normativen Betrachtung „herausgerechnet“ und jeweils von einem pflichtgemäßen, hypothetischen Verhalten dieser Beteiligten ausgegangen.¹⁹⁴¹ Dabei bleibt zu bezweifeln, dass dann noch ein hinreichend „tatsächlicher“ Verursachungszusammenhang zwischen dem Verhalten eines einzelnen Sozialarbeiters und dem Eintritt eines Todes abgebildet wird.¹⁹⁴² Fraglich ist auch, ob die staatliche Kinder- und Jugendhilfe, die aufgrund der strukturellen Auslagerung von Aufgaben an freie Träger mit den Kindern wenig in persönlichem Kontakt steht, gerade diejenige

1939 So *Kindler, Gerber & Lillig* (2016, S. 19) zum Fall *Alessio*; vgl. auch *Smith* 2013, S. 15; *Axford & Bullock* 2005, S. 17 f.

1940 So schreiben *Fish, Munro und Bairstow* (2008, Rn. 1.4.6): „[H]olding a particular individual or individuals fully responsible is often highly questionable because [...] typically, incidents arise from a chain of events and the interaction of a number of factors, many of which are beyond the control of the individual concerned. Decisions about culpability therefore need to be far more nuanced.“

1941 So heißt es in der Rechtsprechung zum Politbürofall, der entsprechend auf die Thematik der Sozialarbeiter angewandt wurde (NJW 2003, S. 522, 526), dass jeweils „rechtmäßiges Verhalten der parallelen Garanten zu unterstellen [ist]; denn das Recht hat von der Befolgung seiner Regeln auszugehen“.

1942 So meint beispielsweise *Schone* (1999, S. 27), dass ein Familienrichter im Fall *Laura-Jane* sehr wahrscheinlich kein Sorgerecht entzogen hätte.

Instanz sein sollte, bei der sich die strafrechtliche Verantwortung „zusammenballt“,¹⁹⁴³ zumal das auch finanziell nicht kompensierte¹⁹⁴⁴ Strafbarkeitsrisiko der Mitarbeiter der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe durch eine bewusst erschwerte Kooperation der anderen Berufsgruppen unter Umständen erhöht wird.¹⁹⁴⁵

Die Vereinfachung über normative Grundsätze stellt ein grundsätzliches Problem des Delikts der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung dar. So besteht ein „Alles-oder-(fast-)Nichts-Prinzip“¹⁹⁴⁶ und mangels einer „Beihilfefahrlässigkeitsstrafbarkeit“ ein Einheitstäterprinzip, bei dem verschiedene Verursachungsbeiträge nicht graduell gestaffelt werden können, was also dazu führt, dass das Zusammenwirken mehrerer Personen nicht adäquat abgebildet wird.¹⁹⁴⁷ So nennt auch *Schünemann* die Konsequenzen der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit insbesondere bei professionellen Tätigkeiten

fatal, weil die modernen Risiken der wirtschaftlichen Betätigung in der Industriegesellschaft niemals von einer einzelnen Person vollständig beherrscht und verantwortet werden, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Personen entstehen und mit einer ausschließlichen individuellen Verantwortlichkeit einer einzigen Person ebenso wenig erklärt werden können wie mit einem einzigen Kausalzusammenhang einer einzelnen Handlung. Es sind m.a.W. die moderne Arbeitsteilung sowie die Kompliziertheit und Komplexität der technischen Abläufe, für die ein Konzept der strafrechtlichen Verantwortlichkeit inadäquat ist, welches noch am autonomen Individuum orientiert ist, das einen bestimmten Lebensbereich ausschließlich beherrscht und deshalb dafür auch die ausschließliche Verantwortung trägt.¹⁹⁴⁸

Darüber hinaus ist „das klassische Konzept des Fahrlässigkeitsdelikts [...] vom Standpunkt der Gerechtigkeit [...] unzulänglich [...], weil es letztlich nur vom Zufall

1943 So sehen *Wegener* und *Zack* (2008, S. 152) den Arzt als die zentrale Figur bei der Abwendung einer potentiellen Lebensgefährdung eines Kindes, da er dessen Misshandlungs- und Vernachlässigungsspuren des Kindes am besten einschätzen kann; siehe auch *Seckinger* 2008, S. 42: „die Fachkraft des ASD zwar die Verantwortung trägt, aber durch die Aufgabe strukturell überfordert ist“.

1944 So verdient ein Sozialarbeiter bei einem freien Träger in der Regel mehr als in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

1945 So sind die anderen Berufsgruppen zur Kooperation mit dem ASD zwar angehalten, aber nur die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist dazu (strafrechtlich) verpflichtet – mit Ausnahme des Kinderschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (siehe *van Santen & Seckinger* 2015, S. 357; siehe auch Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz 2011). Eine Kooperation mit den anderen Professionen ist dabei unter anderem auch deshalb erschwert, da Einrichtungen wie Kindertagesbetreuungen nicht darauf erpicht sind, einen engen Kontakt zum Jugendamt zu pflegen, da sie – vermutlich zu Recht – bei ihren Adressaten einen Vertrauensverlust befürchten, wenn diese von der Kooperation mit dem Jugendamt erfahren, siehe *van Santen & Seckinger* 2015, S. 358.

1946 Vgl. *Weigend* 1981, S. 687.

1947 Vgl. *Weigend* 1981, S. 660; *Schünemann* 2002b, S. 43.

1948 *Schünemann* 2002b, S. 42.

abhängt, ob durch eine unsorgfältige, unerträglich gefährliche Handlung auch ein schädlicher Erfolg verursacht wird oder nicht“.¹⁹⁴⁹

Schließlich ist es „nicht gerecht, etwa bei einem geringfügig fahrlässigen Delikt mit gravierenden schädlichen Folgen eine hohe Strafe zu verhängen, während eine gravierende Fahrlässigkeit mit glücklichem Ausgang straflos bleibt.“¹⁹⁵⁰

4.4.2.3 Strafrechtliche Bewertbarkeit der Kinderschutzarbeit

Es wurde schon diskutiert, inwieweit es zu Aufklärungszwecken sinnvoll wäre, Kinderschutzfälle institutionell innerhalb eines von (Straf-)Juristen geleiteten Strafprozesses aufzuarbeiten. Fraglich ist aber, ob die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe auch materiell-rechtlich adäquat bewertet werden kann und ob sie aktuell tatsächlich adäquat bewertet wird. Dass es prinzipiell keinen sog. „strafrechtsfreien Raum“ gibt, ist zwar abstrakt gesehen richtig, sagt aber noch nichts darüber aus, ob ein bestimmtes Verhalten konkret unter einen bestimmten Straftatbestand subsumiert werden kann bzw. sollte. Welche Probleme treten also speziell bei einer strafrechtlichen Bewertung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe auf?

Bei einer strafrechtlichen Bewertung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ist zunächst zu problematisieren, dass die Zielrichtungen der Sozialen Arbeit und des Strafrechts nicht vollkommen kongruent sind, was sich schon am Begriff des „Erfolges“ zeigt.¹⁹⁵¹ Zwar ist es richtig, dass sowohl das SGB VIII als auch das Strafrecht den körperlichen Schutz des Kindes intendiert und dass Sozialwissenschaftler wie auch Strafrechtler zur Einschätzung gelangen würden, ein Kind aus einer gewalttätigen Familie zu nehmen, wenn es „eindeutig“ an Leib und Leben gefährdet ist.¹⁹⁵² Eindeutige Kindeswohlgefährdungen gibt es aber selten bis nie.¹⁹⁵³ In den sehr vielen Zweifelsfällen ist die Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden angehalten, nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern neben dem Erziehungsrecht der Eltern auch die langfristigen Entwicklungsperspektiven des Kin-

1949 *Schünemann* 2002b, S. 56.

1950 *Schünemann* 2002b, S. 56 f.

1951 Stellt im Strafrecht der Begriff des Erfolges eine Tötung bzw. Körperverletzung dar, so geht es beim Erfolg der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur um eine (körperliche) Gefahrenabwehr, sondern um das allgemeine Kindeswohl, siehe *Mörsberger* 2013b, S. 61.

1952 *Dießner* 2008, S. 336.

1953 *Mörsberger* 2013b, S. 65: „[I]m ASD sind bei ‚gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen‘ Grenzfälle leider nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall.“ Siehe auch schon die Einschätzung von *Stevenson* (1974, Nr. 316, S. 109) im Fall *Maria Colwell*: „[T]here are few, if any, situations of the kind in which Maria was involved which are ‘black and white’. [...] [T]here are very few situations in which choices are clear-cut and predictable.“

des im Blick zu behalten, die eben eventuell besser in der Ursprungsfamilie erfüllt werden.¹⁹⁵⁴

Die Kinder- und Jugendhilfe gründet sich nicht auf die „zwingende konditionale Verknüpfung zwischen der Gefährdung des Wohls eines Kindes und dessen Herausnahme aus der Familie“,¹⁹⁵⁵ was, wäre es der Fall, zum „Ende jeder professionellen Sozialarbeit“ führen und stattdessen besser durch Ordnungsbehörden bzw. die Polizei ausgeübt würde.¹⁹⁵⁶ Will das Strafrecht möglichst Risiken bzw. Gefahren ausschließen, so ist für die Kinderschutzarbeit das Eingehen von Risiken mitunter konstitutiv, da dies häufig erst den Aufbau von Vertrauen bzw. Zutrauen zwischen den Kinderschutzfachkräften und den Familien ermöglicht, was wiederum in vielen Fällen den langfristigen Schutz und das Wohl der Kinder sicherstellt.¹⁹⁵⁷

Sozialarbeit, die nur darum bemüht ist, Risiken zu vermeiden, kann [...] ihrem gesellschaftlichen Auftrag nicht gerecht werden. Nicht umsonst sind die rechtlichen Vorgaben mit Absicht so gestaltet, daß dem Risiko Raum gelassen wird. [...] Das entspricht der jahrzehntelangen Erfahrung der Praxis; durch die Wissenschaft wird sie bestätigt. Risiko ist in der sozialen Arbeit eben nicht nur ein Gefährdungsaspekt, sondern zum einen ein Testfall dafür, ob der Hilfebedürftige in seiner Freiheit und Menschenwürde ernst genommen wird, zum anderen aber ist die Zulassung von Risiko eine wichtige Basis für jede helfende Beziehung im Sinne von Vertrauensbildung. Vertrauen kann nämlich mitunter nur über Zutrauen entwickelt werden.¹⁹⁵⁸

Zwar ist auch nach den strafrechtlichen Vorgaben ein eingriffsintensives Verhalten nicht stets gefordert. Es ist aber so, dass das Strafrecht die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Harmonie nicht selbst schützt und daher im sehr oft bestehenden Zweifelsfall den vermeintlich bestmöglichen Schutz über eingriffsintensive Mittel wie Inobhutnahmen und Fremdplatzierungen der Kinder „bevorzugen“ wird. Die vom SGB VIII vorgenommene Differenzierung und Zielausrichtung kann vom (nur) auf das Rechtsgut Leib und Leben (der Kinder) bezogenen Strafrecht dagegen schwer berücksichtigt werden.¹⁹⁵⁹ So ist der vom Strafrecht und der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit intendierte Anreiz, sich aus Gefahrenlagen zurückzuziehen und die Energie auf Schadensminderung zu richten,¹⁹⁶⁰ im Kinderschutzkontext gerade nicht sinnvoll, da auch andere Verfassungsgüter – wie eben das elterliche Erziehungsrecht

1954 Auch bei der Normierung des Schutzgedankens in § 8a SGB VIII kam dieser gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, da das Bundeskinderschutzgesetz somit in den Regelungszusammenhang des SGB VIII gestellt wurde und nicht in jenen der Gefahrenabwehr, siehe *Mörsberger* 2013b, S. 62.

1955 *Hassemer* 2010, S. 742.

1956 *Hassemer* 2010, S. 738.

1957 Angesichts der Bedeutung von Vertrauen für die Soziale Arbeit mutet es seltsam an, dass bei der strafrechtlichen Bewertung eben auch der sog. Vertrauensgrundsatz abgelehnt wird.

1958 *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 7.

1959 *Mörsberger* 2013b, S. 66.

1960 Vgl. *Webel* 1999, S. 238.

und die Gewährleistung des allgemeinen, nicht nur auf den Schutz von Leib und Leben bezogenen Kindeswohls – (ebenfalls) angestrebt werden. Um das Kontrollgleichgewicht wiederherzustellen, bedürfte es einer entsprechenden Strafbarkeit (auch) für die (fahrlässige) Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts oder des allgemeinen Kindeswohls.

Ein weiterer Problempunkt ist die Bewertung der Kinderschutzarbeit anhand hinreichend klarer Kriterien und Standards der Kinderschutzarbeit. So wurde zur Zeit der ersten Strafverfahren eben dieser Vorwurf unzureichend festgelegter fachlicher Standards und Bewertungsmaßstäbe erhoben, was die Gerichte aber nicht an Verurteilungen der Sozialarbeiter in den Fällen *Laura-Jane* und *Jenny* hinderte.¹⁹⁶¹ Stattdessen stellten die Gerichte selbst „strafrechtliche Standards“ auf.¹⁹⁶² Der Druck der Strafverfahren trug dann maßgeblich dazu bei, dass die Profession sich um die Formulierung von Standards bemühte, was von der Strafjustiz und den Rechtswissenschaftlern sehr begrüßt wurde.¹⁹⁶³ Mittlerweile existiert eine fast unüberschaubare

1961 Vgl. den bezeichnenden Ausspruch des Vorsitzenden Richters im Fall *Laura-Jane* (zitiert in *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 130): „Man kann in die Situation kommen, daß man straft, ohne zu wissen, was gefordert ist.“ In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass das Fehlen normierter Standards der Profession schon zuvor zum Nachteil gereichte. So wurde ihr vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG 33, 367 ff.) ein Zeugnisverweigerungsrecht mit der Begründung verweigert, dass die Profession bisher keine allgemeinen Maßstäbe entwickelt habe, inwiefern ein Berufsgeheimnis notwendig sei. So heißt es in BVerfG NJW 1972, S. 2216: „Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aus gutem Grunde nur den Vertretern solcher Berufe eine Aussageverweigerungsbefugnis verliehen, in denen sich – kraft der Natur der Sache oder gemeinsamer, für verbindlich erachteter und darum befolgter Regeln standesgemäßen Verhaltens – feste, von der Gemeinschaft gebilligte Maßstäbe dafür entwickelt haben, wo ein Berufsgeheimnis besteht und inwieweit es Schweigen gebietet. Das ist sachgerecht, weil sonst die Ausübung des Weigerungsrechts, die allein in die Entscheidung des Zeugen gestellt ist, von Zufall und Willkür abhängig würde. Während diese Voraussetzungen aber für alle in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO erwähnten Berufe erfüllt sind, gibt es für den Sozialarbeiter bislang keine derartigen Maßstäbe.“

1962 So heißt es in der 4. Auflage des Frankfurter Kommentars (*Münder, Baltz, Jordan, Kreft, Larkies, Proksch, Schäfer & Tammen* 2003, § 1 Rn. 32): „Da in der sozialpädagogischen Profession teilweise (noch) kein hinreichender Konsens über fachliche Standards existiert [...], führt dies gegenwärtig dazu, dass zum Teil vom Rechtssystem festgelegt wird, was fachliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe sind. Solange (auf welchem Weg auch immer) von der sozialpädagogischen Profession in einem anerkannten Verfahren fachliche Standards nicht hinreichend definiert werden, werden in all jenen Situationen, die rechtlich verhandelt werden, von nicht-sozialpädagogischen Professionen, insbesondere den Rechtswissenschaften, derartige Standards festgelegt. Hier haben in der Diskussion bisher vornehmlich strafrechtliche Aspekte Aufmerksamkeit gefunden.“ An anderer Stelle schreibt *Münder* (2001, S. 408): „Solange (auf welchem Wege auch immer) von der sozialpädagogischen Profession selbst in einem anerkannten Verfahren keine fachlichen Standards festgelegt werden, an denen sich externe Professionen orientieren können (und dann auch müssten), werden diese fachlichen Standards in den Fällen, die rechtlich zu verhandeln sind, extern, von Juristinnen und Juristen, festgelegt.“

1963 *Böwer* 2012, S. 37; siehe auch *Salgo* (2007a, unter Punkt 5), der die Frage, ob erst „der Druck durch das Strafrecht (Garantenpflichten) zur Anpassung im Sozialrecht und in der Sozialarbeitswissenschaft“ geführt hat oder aber sich „die Grundüberzeugungen theoriegeleitet und unter dem Druck empirischer Evidenz“ verändert haben, zugunsten des Strafrechts beantwortet.

Anzahl von standardisierten Verfahren und Instrumenten zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken,¹⁹⁶⁴ wobei es noch immer keine bundesweit verbindlichen und einheitlichen konkretisierenden Maßstäbe zur Bewertung von Kindeswohlgefährdungen gibt.¹⁹⁶⁵ Dies liegt neben dem Föderalismus bzw. der kommunalen Struktur des Kinderschutzes auch daran, dass kindeswohlfördernde Maßnahmen in Deutschland noch immer unzureichend – insbesondere interdisziplinär – erforscht und diagnostische Verfahren und Beurteilungskriterien zu wenig weiterentwickelt sind.¹⁹⁶⁶ Feststellbar ist aber, dass die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe nun wenigstens „messbarer“ als früher erscheint,¹⁹⁶⁷ was der Strafjustiz die Arbeit erleichtert hat.¹⁹⁶⁸

Auch in England ist die Profession, die früher intuitiv und individualisiert bzw. mit einem großen Ermessensspielraum arbeitete,¹⁹⁶⁹ evidenzbasierter, formalisierter und forschungsinformierter geworden¹⁹⁷⁰ und hat sich über die Festlegung von einheitlichen Richtlinien und Checklisten standardisiert, um sich – wie beschrieben nicht selten vergeblich und mitunter zulasten des tatsächlichen Schutzes von Kindern¹⁹⁷¹ – gegenüber Schuldzuschreibungen und Sanktionen abzusichern.

Aber selbst wenn es auch in Deutschland zu einer Vereinheitlichung und weiteren Intensivierung der Festlegung von Kinderschutzstandards käme, ist es fraglich, inwieweit dies nur die Illusion einer Überprüfbarkeit erzeugt und ob die Kinderschutzpraxis schon¹⁹⁷² oder an sich letztlich überprüfbar ist. Zentrales Charakteristikum der Sozialen Arbeit bleibt nämlich, dass es keine eindeutigen kausalen Zusammenhänge und schematischen Zuordnungen („wenn A, dann B“¹⁹⁷³) gibt. Die Soziale

1964 Bei einer im Bereich Jugendhilfe und Gesundheitswesen in 89 Behörden und Projekten im Jahr 2009 durchgeführten Erhebung wurden allein 138 verschiedene als praxisrelevant eingestufte Instrumente genannt, siehe *Schone* 2015a, S. 282.

1965 *Mörsberger* 2013b, S. 62.

1966 So fehlen selbst verbindliche Standards und Experten mit ausreichender Qualifikation für Gutachten in Familienverfahren, siehe *Kannegieser* 2016 (Süddeutsche Zeitung).

1967 Siehe beispielsweise die Verfahrensstandards bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von 2011.

1968 So wünschte sich auch der informell befragte Staatsanwalt genauere Kinderschutzstandards, die ihm die strafrechtliche Einschätzung erleichtert hätten.

1969 *Munro* 2005, S. 379; 2004b, S. 1081.

1970 *Stepney* 2006, S. 1297; *Munro* 2005, S. 379.

1971 *Broadhurst, Hall, Wastell, White & Pithouse* 2010.

1972 So ist die große Mehrzahl aller in Deutschland eingesetzten Verfahren zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung noch nicht wissenschaftlich überprüft worden, siehe *Schone* 2015a, S. 282; siehe auch *Schrapper* 2014a, S. 87: „Nach meiner Einschätzung gab es bisher in keinem der bekannt gewordenen ‚problematischen‘ Kinderschutzfälle in der Bundesrepublik seit Osnabrück [...] eine innerhalb der Jugendhilfe-Fachöffentlichkeit erarbeitete Einschätzung und Beurteilung, die auch nur ‚einigermaßen‘ einvernehmlich zentrale Befunde und Schlussfolgerungen herausarbeiten konnte.“

1973 *Schrapper* 1996, S. 20.

Arbeit bleibt Richtigkeitskriterien letztlich nicht zugänglich.¹⁹⁷⁴ Denn die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht ziel-, sondern prozessorientiert. Entscheidungen verlaufen nicht punktuell, sondern es sammeln sich längerfristig Anhaltspunkte für Gefährdungen an. Bei einer in § 8a Abs. 1 SGB VIII im Bundeskinderschutzgesetz geforderten „Einschätzung“ gibt es keinen „Fixpunkt eines Entscheidungsprozesses“, sondern ein „stufenweises Vorgehen im Sinne fachlich-methodischer Notwendigkeiten“.¹⁹⁷⁵ In strafrechtlichen wie familiengerichtlichen Verfahren ist dagegen auf ein bestimmtes punktuelles Verhalten abzustellen,¹⁹⁷⁶ weshalb der langfristige Verlauf eines Kinderschutzelfalles und die Gesamtsituation nur schwer berücksichtigt werden können.¹⁹⁷⁷ Eine ähnliche Kritik an einer schematischen Bewertung wird auch gegenüber quasi-gerichtlichen Inquiries geäußert.¹⁹⁷⁸ Auch Richtlinien und Verfahrensprozeduren stoßen in komplexen Situationen an Grenzen.¹⁹⁷⁹

Entscheidungsspielräume und langfristige Entwicklungen gibt es zwar auch in vielen anderen ebenfalls strafbarkeitsbedrohten Bereichen. In der Kinderschutzarbeit sind diese aber besonders extrem. So ergibt sich beispielsweise ein großer Unterschied zur ebenso strafbarkeitsbedrohten Medizin, in der die fachlichen Standards weniger umstritten sind als in der Sozialen Arbeit.¹⁹⁸⁰ Sind in den Naturwissenschaften und der Technik Vorgänge naturwissenschaftlich determiniert – selbst wenn noch entsprechendes Wissen zur Vorhersage naturwissenschaftlicher Vorgänge fehlen mag

1974 *Mörsberger* 2013b, S. 62; *Schone* 2015b, S. 154; *Hassemer* 2010, S. 743 f.; *Biesel* 2011, S. 210: „[K]ann man als soziale Fachkraft nicht mit Bestimmtheit zwischen richtigem und falschem Entscheidungshandeln unterscheiden, fehlt es eben an einer eindeutigen professionellen sozialarbeitswissenschaftlichen Orientierung.“

1975 *Mörsberger* 2013b, S. 66.

1976 *Mörsberger* 2013b, S. 66.

1977 Das Strafrecht kann beispielsweise kaum berücksichtigen, wenn sich ein Sozialarbeiter aus Zeitgründen zunächst besonders mit einer Familie und daher mit einer anderen weniger beschäftigt hat, dies aber eventuell später nachholen will, siehe *Mörsberger* 2013b, S. 63.

1978 So schreiben *Butler & Drakeford* (2005, S. 98 f.): „[T]here exists a fundamental discontinuity between the form of such quasi-judicial methods and the intangible truth of human relationships and the complex nature of child abuse. The process of child abuse is usually cumulative, diffuse, slow-acting and insidious. [...] There is usually an intrinsic uncertainty about the nature, scale and timing of the possible outcomes of an essentially covert activity. In contrast to the ‘elusive hazard’ of child abuse [...], the law admits of few uncertainties in establishing either guilt or innocence. In the course of a hearing conducted somewhat in the manner of a trial, cause and effect may sometimes be simplified and a post-hoc logic be imposed on what at the time was experienced as a much more fluid, dynamic and irreducible process.“

1979 *Fish, Munro & Birstow* 2008, 2.2.4.

1980 *Munro* 1998, S. 95 f.: „There is a major difference between what is called the knowledge base of social work and that of, for instance, the developed areas of medicine. [...] [T]here is consensus in the medical profession on many theories, and those theories have been extensively tested empirically. In contrast [...], we can find numerous conflicting or complementary theories [for social work], many of which are highly speculative and little researched.“ Siehe auch *Harris* 1987, S. 63: „that to equate the two kinds of relationships is fallacious“.

–, so ist in der Kinderschutzarbeit das Verhalten einer Vielzahl Beteiligten maßgeblich, was – glaubt man an den freien menschlichen Willen – gerade nicht vorherbestimmt ist. So ist es für die Arbeit von Sozialarbeitern – vergleichbar mit der von Lehrern und Therapeuten – charakteristisch, von eigenverantwortlich handelnden Dritten abhängig zu sein und „mit dem/den Menschen“ und nicht (wie in der Medizin) „am“ Menschen zu arbeiten.¹⁹⁸¹ Da „eine technokratische Manipulation des Klienten in der Sozialen Arbeit als Arbeit mit dem Menschen [...] nicht gelingen“¹⁹⁸² kann, ist eine Messbarkeit des „Erfolgs“ der Sozialen Arbeit nicht möglich.¹⁹⁸³ Zwar sind in vielen Kinderschutzfällen bestimmte Charakteristika wie Drogenabhängigkeit, häusliche Gewalt und psychische Probleme der Eltern vorhanden. Das bedeutet aber nicht umgekehrt, dass es in Fällen, in denen diese Charakteristika vorliegen, auch zu (schwerer) Kindesmisshandlung bzw. Kindesvernachlässigung kommen muss.¹⁹⁸⁴ Messbar sind in der Kinderschutzarbeit letztlich nur bestimmte Dinge – etwa *dass* ein Hausbesuch stattgefunden hat –, nicht aber – was viel wichtiger ist – die Qualität der Informationen und der menschlichen Interaktion bei diesem Hausbesuch.¹⁹⁸⁵ Dabei muss man sich Folgendes vergegenwärtigen: Das „Technologie-Defizit“ der Sozialen Arbeit ist „nicht das Zeichen einer insuffizienten Theorie oder Praxis Sozialer Arbeit, sondern bleib[t] für jede Arbeit ‚mit dem‘ Menschen so lange konstitutiv, als es unmöglich ist, diesen wie eine Maschine oder einen Produktionsablauf eindeutig und vollständig zu berechnen oder sein Verhalten zu determinieren – also hoffentlich für alle Zukunft.“¹⁹⁸⁶

Die Entscheidungsspielräume und Unsicherheiten der Kinderschutzarbeit werden unter dem Punkt der Sorgfaltspflichtverletzung theoretisch über ein zu begrüßendes „gelockerte[s] strafrechtliche[s] Korsett“¹⁹⁸⁷ berücksichtigt. So sollen schließlich nur ganz außergewöhnliche und damit sehr seltene¹⁹⁸⁸ Beurteilungsfehler strafrechtlich erfasst werden. Abgesehen von der nach wie vor schwierigen Bestimmbarkeit auch von „außergewöhnlichen Beurteilungsfehlern“ lässt die momentane (Strafbefehls-)Praxis aber nicht darauf schließen, dass diese Eingrenzung meistens vorgenommen wird. Dies liegt neben mangelndem Wissen und Verständnis für die Kinderschutzarbeit (und abgesehen von der von Politik, Bevölkerung und Presse

1981 Hassemer 2010, S. 740 f.

1982 Hassemer 2010, S. 742.

1983 Hassemer 2010, S. 742.

1984 Shoemith 2016, S. 57.

1985 Munro 2004a, S. 87.

1986 Hassemer 2010, S. 742.

1987 Hassemer 2010, S. 743 f.

1988 So kamen Reder und Duncan (2004, S. 103) in einer Untersuchung von 35 Inquiries zu dem Schluss, dass es nur in einem einzigen Fall schwer unprofessionelles Verhalten („gross negligence by those involved“) gegeben habe: „Overall, the impression was of professionals working hard and with integrity, albeit making tragic errors of judgement.“ Auch Sinclair und Bullock (2002) kamen bei einer Untersuchung von 40 Reviews nur bei dreien zu dem Befund, dass Beweise für schwere Inkompetenz von Individuen oder Behörden vorgelegen hätten.

geäußerten Erwartung, dass ein „offensichtlicher Fehler“ – denn „schließlich ist das Kind ja tot!“ – auch geahndet wird) auch daran, dass die potentiellen Wirkungen des Strafrechts zur Disziplinierung von Sozialarbeitern zugunsten des Schutzes von Kindern überschätzt werden.

4.5 Bewertungsfazit

Es ist aufgezeigt worden, dass die deutschen Strafverfahren in den 1990er Jahren das erste Mal überhaupt zu einer Aufarbeitung von Kinderschutzfällen geführt haben, die wiederum weitere Aufarbeitungsmaßnahmen und rechtspolitische sowie fachliche Qualitätssicherungsbemühungen ausgelöst haben.

Die Strafverfahren haben über ihre Druckwirkung einen „Perspektivenwechsel“ bzw. ein eingriffsintensiveres Verhalten der Kinderschutzfachkräfte erreicht. Zwar erzeugen Kinderschutzfälle mittlerweile auch dann Aufmerksamkeit, wenn es nicht zu einem Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte kommt, da die mediale Berichterstattung über diese Fälle an sich zugenommen hat und auch zunehmend transparente (parlamentarische und wissenschaftliche) Untersuchungen durchgeführt werden. Allerdings sind die Strafverfahren noch immer die einzige institutionalisierte und rechtlich verpflichtende Maßnahme als Reaktion auf (angebliche) Versäumnisse in Kinderschutzfällen.

Ein strafrechtlicher Umgang hat die benannten Funktionen zwar notdürftig abgedeckt, ist aber aus den folgenden Gründen nichtsdestotrotz – auch zur Erreichung der Funktionen – problematisch:

Zum einen wird dadurch die Verantwortungsfrage verkürzt und auf einige wenige Personen am unmittelbaren Fallgeschehen beschränkt, was nach den Erkenntnissen der Fehlerforschung nur in den seltensten Fällen der tatsächlichen Problematik entsprechen dürfte. Eine Untersuchung struktureller Bedingungen darf aus rechtsstaatlichen Gründen wiederum nicht (nur) auf Kosten einzelner Sozialarbeiter betrieben werden. Sowohl die Aufklärungs- als auch die Schuldzuschreibungsfunktion wird durch einen strafrechtlichen Umgang in seiner momentanen Form nicht befriedigend gelöst, da die Kategorie einer (strafrechtlichen) individuellen Schuldauflklärung gleichzeitig zu weit und zu eng ist.

Überschätzt wird ein strafrechtlicher Umgang ferner in seiner Präventionswirkung zur Verhinderung von schweren Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen,¹⁹⁸⁹ weil er neben kontraproduktiven „defensiven Praktiken“ der Fachkräfte vor allem zu einem Ansatz einseitiger Gefahrenabwehr zulasten des verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsrechts und des allgemeinen Kindeswohls führt, was wiederum auf lange Sicht auch Auswirkungen auf den körperlichen

1989 Vgl. auch *Ostendorf* 2008, S. 106.

Schutz von Kindern hat. So kann der strafrechtliche Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen mit der Verabreichung eines starken „Allround-Medikaments“ zur Bekämpfung mehrerer Krankheiten bzw. zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse in einem Körper verglichen werden. Zwar scheint das Medikament die Krankheiten vordergründig zu bekämpfen. Seine Nebenwirkungen sind aber aufgrund der unspezifischen Wirkung des Mittels so schwer, dass der gesamte Körper (der Kinder- und Jugendhilfe) so geschwächt wird, dass die Krankheiten bzw. Krankheitssymptome immer wiederkehren oder sich sogar verstärken.

Stattdessen sollte der „Kinderschutz-Körper“ bevorzugt aus sich selbst heraus – wenn auch durch externe abwehrstärkende Mittel unterstützt – spezifischere und langfristig wirkende „Antikörper“ entwickeln, die neben dem körperlichen Schutzaspekt auch den breiteren Zielen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. auf lange Sicht dem allgemeinen Wohl von Kindern dienen.

Die Kritik an einem strafrechtlichen Umgang bedeutet aber nicht, dass die Handhabung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in England zu bevorzugen ist, sind doch im englischen System ähnliche oder noch größere Probleme festzustellen. So relativierten sich auch in den Interviewgesprächen die anfängliche Verwunderung und das Entsetzen der englischen Experten über den strafrechtlichen Umgang in Deutschland, sobald der hiesige weitere Kontext und der Mangel an anderen punitiven und disziplinierenden Aufarbeitungsmaßnahmen erläutert worden waren. Ein ehemaliger Sozialarbeiter und Wissenschaftler der Sozialen Arbeit meinte abschließend, dass er lieber im deutschen System arbeiten würde, da dort die Gefahr einer medialen Skandalisierung – insbesondere die Gefahr, mit Foto und Namen abgedruckt zu werden – geringer sei. Er schätzte die Wahrscheinlichkeit, überhaupt zur Verantwortung gezogen zu werden, ebenso wie die Sanktionshärte in England deutlich höher ein. So fühle er sich unter einer „rule of law“, die er in Deutschland eher vermute, sicherer als unter einer englischen „mob rule“, die das Talionsprinzip nach dem Motto „heads must roll“ anwende und letztlich über (mediale) Stigmatisierung, Berufsverbote und Entlassungen zu einer völligen „Unschädlichmachung“ von Fachkräften gelange.

Der entscheidende Vorteil eines strafrechtlichen Umgangs in Deutschland bleibt die Möglichkeit zu einer Entlastung von (strafrechtlicher) Schuld in einem formellen, rechtsstaatlichen Verfahren. *Shoesmith* und die anderen Sozialarbeiter aus dem Fall *Baby P*, denen eine Rehabilitation und Reintegration ins soziale Leben und in die Kinderschutzarbeit weitestgehend versperrt geblieben ist, sind dafür mahnende Beispiele.

Es ist allerdings letztlich nicht zu sagen bzw. empirisch nicht nachweisbar, ob ein strafrechtlicher statt außerstrafrechtlicher Umgang in Deutschland die (personalisierte) Schuldkultur tatsächlich eingeehgt oder gerade vorangetrieben hat, zumal es angesichts der Häufung von Strafbefehlen und Einstellungen häufig zu keiner substantiellen Klärung oder Entlastung von Schuld in einem öffentlichen Beweisverfahren gekommen ist.

Käme es auch in England in Zukunft zu einem strafrechtlichen Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen, so könnte eine Aufarbeitung deshalb intensiver sein, da es kein abgekürztes Strafbefehlsverfahren wie im deutschen Recht gibt. Insofern könnten Strafverfahren tatsächlich zur Entlastung oder aber zu einer noch viel stärkeren Stigmatisierung schon medial geschmähter Sozialarbeiter führen – vorausgesetzt, die Justiz bzw. die Jury gelangt zu einer unabhängigen und fundierten Bewertung trotz Vorverurteilungen in Presse und Politik. Der Umstand, dass die englischen Zivilrichter sehr vorsichtig bei der Bewertung von Kinderschutzfällen sind und die befragten Rechtsexperten – insbesondere die Praktiker – kritisch auf die Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften reagierten, könnte ein Indiz dafür sein, dass die englische Strafjustiz tatsächlich sogar in Zukunft eine Schutzinstanz für Fachkräfte in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen sein könnte – so wie es sich die Profession zum Teil erhofft.

Kapitel 5

Lösungsvorschläge

Forschungsfrage 10:

10. Was sind mögliche Lösungsansätze zur Erreichung der Ziele, die der strafrechtliche Umgang aktuell zu erreichen sucht?

5.1 Funktionale Alternativen zu einem strafrechtlichen Umgang?

Es ist festgestellt worden, dass ein strafrechtlicher Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in Deutschland in der jetzigen Form die gewünschten Funktionen Aufklärung, Prävention, Vergeltung und Vertrauenswiderherstellung nur mit „großen Nebenwirkungen“ wahrnimmt, aber – wie der Vergleich mit England gezeigt hat – ähnliche, problematische Folgen auch durch außerstrafrechtliche Maßnahmen sozialer Kontrolle eintreten.

Welche Verbesserungen zur Erreichung der angestrebten Funktionen sind also in Deutschland denkbar? Muss es angesichts der beschriebenen nachteiligen Effekte eines strafrechtlichen Umgangs tatsächlich dabei bleiben, „dass die zur Erledigung öffentlicher oder privater Aufgaben oder Aufträge entfaltete professionelle Tätigkeit auch einer strafrechtlichen Überprüfung unterliegen muss“?¹⁹⁹⁰ Und wie kann sichergestellt werden, dass Strafverfahren in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen höchstens als „ultima Ratio“- und nicht als „prima Ratio“¹⁹⁹¹-Maßnahme verwendet werden?

Demnach stellt sich die Frage nach schon vorhandenen oder noch zu implementierenden Maßnahmen-Alternativen zur Ausübung der Funktionen, die durch das Strafrecht aktuell befriedigt werden sollen. Solange es diese Alternativen nicht gibt bzw. sie nicht eingesetzt werden, ist in Deutschland der fortdauernde und „traditionelle“ Rückgriff auf das Strafrecht nicht nur aus strukturellen Gründen – insbesondere aufgrund des Legalitätsprinzips –, sondern auch aus funktionalen Gründen sehr wahrscheinlich. Schließlich bedarf es (Ersatz-)Maßnahmen zur Ursachenaufklärung von

1990 So *Bringewat* 2002b, S. 25.

1991 So *Mörsbergers* (2013a, S. 24) Einschätzung zur momentanen Situation.

Kinderschutzverläufen, zur (Wieder-)Herstellung von Vertrauen ins Kinderschutzsystem, zur Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Vergeltung einer etwaigen Schuld eines unterlassenen Schutzes.

Dabei geht es nicht nur um die Frage nach der Art von Umgangsmaßnahmen zu fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zur Erfüllung dieser Funktionen, sondern auch um das Verhältnis von Umgangsmaßnahmen untereinander, da sich die Maßnahmen und Funktionen – insbesondere die Aufklärungs- und Schuldzuschreibungsfunktion – teilweise gegenseitig behindern. Auch ist das Ausmaß des Einsatzes funktionaler Maßnahmen zu thematisieren, da das Bedürfnis zur Befriedigung der Funktionen nicht unbedingt einer „Sättigungswirkung“ unterliegt. So können Bemühungen um eine immer noch bessere Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit und eine weitere Bestärkung des Vertrauens ins Kinderschutzsystem – beispielsweise über rechtspolitischen Aktionismus – immer weiter verstärkt werden. Ebenso kann die (tiefergehende) Ursachen- und Verantwortungsaufklärung von Kinderschutzfällen bis ins Unendliche fortgeführt werden. Nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen, sondern auch aufgrund der problematischen Effekte für die zu schützenden Kinder und Familien sowie die davon betroffenen Fachkräfte¹⁹⁹² müssen diese Bemühungen aber auf ein adäquates Maß und Verhältnis gebracht werden.

Ansatzpunkte für geeignete(re), möglichst außerstrafrechtliche Maßnahmen zur Erfüllung der Funktionen können im Folgenden nur umrissen werden, da eine vertiefte Diskussion den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde und es dazu ferner weiterer (empirischer) Forschung bedarf. Die beschriebenen Umgangsmaßnahmen in England können als Ideenzulieferer dienen – eine komplette Übertragung des englischen Systems ist aber weder machbar noch sinnvoll.¹⁹⁹³

5.2 Vorschläge zur Ursachenaufklärung von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

Es bedarf Maßnahmen zur Ursachenaufklärung und Analyse von Kinderschutzfällen, die den Fokus nicht nur auf das Verhalten einiger weniger am Fallgeschehen unmittelbar beteiligter Fachkräfte legen und sich verstärkt auf das Zusammenspiel unterschiedlicher (System-)Faktoren in Kinderschutzfällen beziehen.

1992 Siehe *Masson* 2010, S. 302 f.: „[T]he system designed to examine practice and avoid failure is a risk factor for failing occurring.“

1993 *Axford & Bullock* 2005, S. 55: „[A]rrangements that work well in one country may not be transferable to another, so there is little point in searching for the ‘perfect’ universal model“; siehe auch *Cinkl & Marthaler* 2009, S. 61.

Die meisten Länder benutzen multidisziplinäre und vor allem lokale Untersuchungen von Kinderschutzverläufen als „traditionelle Antwort auf tragische Kinderschutzverläufe“.¹⁹⁹⁴ Auch in Deutschland haben sich außerstrafrechtliche, wissenschaftliche, parlamentarische und jugendamtsinterne Untersuchungen intensiviert,¹⁹⁹⁵ und Forderungen und Vorschläge bzw. Modelle zu institutionalisierten Falluntersuchungen werden von der Profession und der Politik geäußert und erprobt.¹⁹⁹⁶ Welche Art(en) von Untersuchungen tatsächlich sinnvoll ist, richtet sich dabei nach dem jeweiligen Fall, den Umständen im jeweiligen (Bundes-)Land bzw. in der jeweiligen Kommune und nach den verfügbaren Ressourcen.

Wichtig ist eine unabhängige und auch externe Aufarbeitung, die frei von politischer Einflussnahme ist. So betonten auch die befragten englischen Experten, dass die Fälle besonnen von Sachverständigen aufgearbeitet werden müssten und nicht von Politikern instrumentalisiert werden dürften („making it more political is problematic“). Die beteiligten Fachkräfte müssten die Möglichkeit haben, ihre Sicht der Dinge einzubringen. Gewarnt wird allerdings vor dem englischen System der Serious Case Reviews angesichts seiner Unflexibilität und der enormen Mittel, die dafür und damit (eventuell zulasten von Mitteln für die allgemeine Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe) bereitgestellt werden müssen.¹⁹⁹⁷ Auch die befragten Experten meinten, dass nicht jeder tödliche oder mit schweren Verletzungen einhergehende Kinderschutzfall einer Untersuchung bedürfe und dass für Serious Case Reviews insgesamt zu viele Ressourcen verwendet würden („More resources for dead people than for living people?“), die stattdessen für die „eigentliche Kinderschutzarbeit“ genutzt werden sollten. So ist es für ein Lernen aus Fehlern sinnvoller, nicht sehr viele und bald vergessene Routine-Untersuchungen durchzuführen, die eine sog. „case-review

1994 Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010, S. 186; siehe dazu auch Axford & Bullock 2005, S. 17.

1995 So listet Schrapper in seiner Powerpoint-Präsentation (2014b) folgende schon verwendete Analyseformate problematischer Kinderschutzfälle auf: (Innen-)Revisionsberichte (StR Meurer Bremen, Hamburg); Jugendhilfe-Inspektion (Hamburg); Politischer Untersuchungsausschuss (Bremen, Hamburg); hermeneutische Rekonstruktion von Fallverläufen als von Personen und Organisationen geprägte Ereignisse und Entscheidungen (Schrappers Analysen für Osnabrück, Königswinter usw.); systemisch-therapeutische Aufarbeitung komplexer Beziehungs- und Handlungsprozesse möglichst aller Beteiligten aus Klienten- und Helfersystem (Schweriner Falllabor); systemisch-analytische Rekonstruktion personeller, konzeptioneller und organisatorischer Bedingungen, Prozesse und Wirkungen (SCIE, Munro und Fish); systemorientierte Analysen von NZFH/DJI (Christine Gerber und Susanna Lillig); Qualitätsentwicklungs-Werkstätten (Rheinland-Pfalz); systemisch-dynamische Organisationsanalyse der Verarbeitung und Hinweise für Entwicklung (Lagebild Hamburg).

1996 Siehe Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2015; Cinkl & Marthaler 2009; Becker 2016, S. 3.

1997 Cinkl & Marthaler 2009, S. 11; zur Ressourcen-Verschwendung bei englischen Inquiries siehe Hill 1990, S. 205.

fatigue“ erzeugen, sondern eher wenige Fälle exemplarisch und tiefergehend zu untersuchen.¹⁹⁹⁸

Zu fordern ist, dass Untersuchungen bei entsprechend weit definiertem Arbeitsauftrag auch positive Aspekte der Fallarbeit untersuchen und sich an ein systemorientiertes Modell halten. Untersucht werden sollten auch sog. Beinahefehler, da Fachkräfte bei diesen eine größere Bereitschaft zur Aufklärung haben dürften.¹⁹⁹⁹ Über die Aufarbeitung von Einzelfällen hinaus ist es vor allem aber wichtig, eine durchgängig wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. von Untersuchungen des gesamten Kinderschutzsystems sicherzustellen.²⁰⁰⁰

5.3 Vorschläge zum Vertrauensaufbau bei fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

Es bedarf eines Umgangs, der geeignet ist, das gesellschaftliche Vertrauen in die staatlichen Kinderschutzbemühungen (wieder-)herzustellen. Vertrauen wird vor allem dadurch erzeugt, dass eine Bereitschaft signalisiert wird, aus den Fällen zu lernen, was wiederum durch einen konstruktiven, unabhängigen und fairen Aufarbeitungsprozess gewährleistet wird. Die Untersuchungsergebnisse sollten grundsätzlich transparent gemacht werden. So befürworteten auch viele der interviewten Experten die komplette Veröffentlichung von Serious Case Reviews und meinten, dass Sozialarbeiter angesichts der Bedeutsamkeit und Eingriffsintensität sozialarbeiterischen Verhaltens kein Recht zur Abschirmung erwarten dürften („they have no right to expect privacy!“). Andere Experten rieten nur dazu, Zusammenfassungen von Serious Case Reviews oder nicht einmal diese zu veröffentlichen, weil dies „sinnlos“ sei („I don’t see much point in publishing to the public large documents“) und es den Schutz der Privatsphäre des betroffenen Kindes, seiner Angehörigen und der Sozialarbeiter beeinträchtige.

Es bedarf einer näheren Untersuchung darüber, welches Maß an Transparenz das Vertrauen ins Kinderschutzsystem stärkt und inwieweit es durch zu viel Transparenz

1998 *Axford & Bullock* 2005, S. 52. In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, dass *Biesel & Wolff* (2013, S. 30) auch einen negativen Zusammenhang zwischen der hohen Anzahl sowie Intensität von Untersuchungen und der Anzahl an Todesfällen von Kindern sehen.

1999 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 131, 187; *Deegener* 2014, S. 301; Workshop-Ergebnisse des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen 2010, S. 13.

2000 Vgl. *Becker* 2016, S. 3. So wird in Hamburg eine Enquête-Kommission mit externen Experten zur Aufarbeitung des gesamten Unterstützungssystems für Kinder gefordert, siehe *taz* 2016.

wiederum untergraben wird.²⁰⁰¹ Das Problem ist dabei nicht die Transparenz als solche, sondern die Verfälschung transparenter Informationen bzw. deren falsche Einordnung und Interpretation.²⁰⁰²

Für den langfristigen Vertrauensprozess ist es wiederum förderlich, wenn nicht nur einzelne Jugendamtsmitarbeiter am unteren Ende der Hierarchie als „Schuldige“ markiert werden, sondern die Fälle zum Anlass genommen werden, die Komplexität der Kinderschutzarbeit aufzuzeigen. Ihre Herausforderungen sollten auch schon vor Eintritt eines fehlgeschlagenen Falles über eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden, damit es bei dessen Auftreten nicht aufgrund falscher Erwartungen zu einer maßlosen Enttäuschungsreaktion kommt.²⁰⁰³

Auch von den befragten englischen Experten wurde gefordert, der Bevölkerung die Schwierigkeiten und Erfolge des Kinderschutzes über eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit näherzubringen („It needs a public debate!“), was zu einer hoffentlich veränderten Erwartungshaltung im Kinderschutz führen würde. Vor allem müsse die Profession selbst die Kinderschutzdebatte initiieren und steuern („Inspire and initiate the conversations, be part of it!“)²⁰⁰⁴ sowie Erfolge der Kinderschutzarbeit herausstellen, was beispielsweise über Reviews erfolgen könne, die sich auf Fälle bezögen,

2001 Vgl. *Hutchison* 1986, S. 180: „The fact that such inquiries are held in public does little to enhance the public view of the profession.“

2002 Siehe *O'Neill* 2002, S. 68: „Yet this high enthusiasm for ever more complete openness and transparency has done little to build or restore public trust. On the contrary, trust seemingly has receded as transparency has advanced. Perhaps on reflection we should not be wholly surprised. It is quite clear that the very technologies that spread information so easily and efficiently are every bit as good at spreading misinformation and disinformation. Some sorts of openness and transparency may be bad for trust.“ Siehe auch (S. 72): „If we want to increase trust, we need to avoid deception rather than secrecy. Although some ways of increasing transparency may indirectly reduce deception, many do not. Unless there has been prior deception, transparency does nothing to reduce deception; and even if there has been deception, openness is not a sure-fire remedy. Increasing transparency can produce a food of unsorted information and misinformation that provides little but confusion unless it can be sorted and assessed. It may add to uncertainty rather than to trust. And unless the individuals and institutions who sort, process and assess information are themselves already trusted, there is little reason to think that transparency and openness are going to increase trust.“

2003 Dementsprechend schlossen auch *Kindler*, *Gerber* und *Lillig* (2016, S. 34) ihren Untersuchungsbericht zum Fall *Alessio* mit dem Appell ab, die gemeinsamen Anstrengungen im Kinderschutz besser zu kommunizieren, „damit das Vertrauen der Bevölkerung gestärkt oder überhaupt erst wiedergewonnen werden kann“. Ein in diesem Kontext zu begrüßendes Beispiel zur Vertrauensförderung ist die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2011) initiierte bundesweite Kampagne unter dem Leitspruch „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“.

2004 *Shoemith* (2016, S. 224) meint: „I believe that it is only the social work profession itself that can transcend the blame, fear and denial [...]. To do so, the social work profession must be stronger and more united, led with much greater determination at all levels in order to teach the media, the politicians and the public how to make child protection their business, too. In essence, the social work profession must find the strength to stay with the emotional challenges of mediated politics and the effects on the public by ensuring that its voice is heard and, more importantly, understood.“

in denen etwas besonders gut gelaufen sei. Man dürfe nicht destabilisieren, was grundsätzlich gut laufe („shouldn't destabilize what is generally working well“).

Wichtig ist bei den vom Fallgeschehen und womöglich von den öffentlichen Reaktionen verunsicherten fallbeteiligten Fachkräften aber auch die Vertrauenswiederherstellung in ihre eigene Arbeitsfähigkeit,²⁰⁰⁵ die wiederum nur über die Gewährleistung eines fairen Aufarbeitungsprozesses erreicht werden kann.

An die Häufigkeit fehlgeschlagener Kinderschutzfälle und einen tatsächlich besseren Schutz vor schweren Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen ist das gesellschaftliche Vertrauen ins Kinderschutzsystem dagegen nicht zwingend gekoppelt, da und solange die Öffentlichkeit über die Prävalenz schwerer Kindesmisshandlungen nicht ausreichend informiert ist.²⁰⁰⁶

5.4 Vorschläge zur Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe

Zähringer kommt in ihrer Studie zu dem Schluss, dass einige der Fehler aus den fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen so schwerwiegend seien, „dass sie in einem professionellen Arbeitsumfeld eigentlich nicht auftreten dürften, unabhängig davon, ob sie einen Einfluss auf den späteren Fallverlauf hatten“.²⁰⁰⁷ Angesichts dieses Befundes scheint eine verstärkte Qualitätssicherung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt nötig, selbst wenn völlige Fehlerlosigkeit und absolute Sicherheit niemals zu erreichen sind. Wichtig ist, dass eine Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe sich nicht nur einseitig auf den bloß (körperlichen) Schutz von Kindern, sondern auch auf das allgemeine Kindeswohl und das Erziehungsrecht der Eltern bezieht und in der Lage ist, eine zu eingriffsintensive Kinderschutzpraxis zu korrigieren. Denn wie beschrieben worden ist, ist dem allgemeinen – und damit auch dem körperlichen – Wohl von Kindern auf lange Sicht nur über ein ausgewogenes Verhältnis an Hilfe- und Kontrollmaßnahmen sowie eine besonnene Abwägung der verschiedenen verfassungsrechtlichen Ziele gedient. Wie dies besser gelingen kann, das bedarf weiterer kontinuierlicher empirischer Forschung.

Eine stärkere verwaltungsrechtliche Kontrolle über eine Fachaufsicht oder eine unabhängige Instanz nach dem „Modell der Stiftung Warentest“, die den staatlichen Kinder- und Jugendschützern ebenso wie den freien Trägern „auf die Finger

2005 Siehe den Begriff „aufgeklärte Befriedung des Helfersystems“ in der Powerpoint-Präsentation von *Schrappner* 2014b, S. 12.

2006 Auch *Axford & Bullock* (2005, S. 34) weisen auf das Paradox hin, dass die öffentliche Aufmerksamkeit auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle zu einer Zeit erfolgt, in der Kinder niemals sicherer waren.

2007 *Zähringer* 2013, S. 162.

schauf“,²⁰⁰⁸ erscheint zumindest aufgrund des Ultima-ratio-Gedankens „angebracht“ als eine strafrechtliche Qualitätssicherung. So mutet es schließlich befremdlich an, dass eine strafrechtliche Kontrolle der Kinderschutzarbeit momentan strenger ist als eine verwaltungsrechtliche.

Angesichts der beschriebenen nachteiligen Auswirkungen von auf Abschreckung setzenden Maßnahmen wie Strafverfahren, Disziplinarmaßnahmen und Medienhetzen in beiden Ländern ist aber zu vermuten, dass eine verbesserte Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe nicht über noch weitere repressive Maßnahmen zu erreichen ist. Ein Ausbau der bislang noch sehr geringen verwaltungsrechtlichen Kontrolle²⁰⁰⁹ nach dem Vorbild der Hamburger Jugendhilfeinspektion könnte die starken, (auch) aufgrund der drohenden Strafbarkeit geschürten Angstgefühle und die damit einhergehenden kontraproduktiven Absicherungsstrategien zur Vermeidung punitiver Konsequenzen noch verstärken. Daher könnte eine Abschwächung von auf Abschreckung setzenden Maßnahmen tendenziell effektiver in der Verhinderung von Fehlern sein als eine Verstärkung von punitiven Maßnahmen. Auch dazu bedarf es freilich noch weiterer empirischer Forschung.

Im Hinblick auf die für den Kinderschutz enorme und zum Teil kontraproduktive Compliance- und Bürokratisierungskultur ist zu berücksichtigen, dass diese nicht Ursache des Problems ist, sondern die Reaktion auf die Verunsicherung der Fachkräfte aufgrund zu befürchtender, als unfair wahrgenommener Schuldzuschreibungen und Sanktionen. So kann die bloße Abschaffung vor allem von Regeln und Richtlinien, die dem Selbstschutz dienen, der Qualität im Kinderschutz nicht aufhelfen, wenn die Fachkräfte dies als bloßen „Schutzabbau“ wahrnehmen und daher sogar freiwillig an diesen vorverlagernden Maßnahmen sozialer Kontrolle festhalten. Solange eine gerechte Bewertung der Kinderschutzarbeit nicht sichergestellt ist, werden die Fachkräfte sich aus eigenem Antrieb in vorgelagerte Kontrollen „flüchten“, selbst wenn ihnen das in einem fehlgeschlagenen Kinderschutzfall trotzdem letztendlich nicht (immer) hilft.²⁰¹⁰

Qualitätssicherung wird schließlich am besten über eine bislang noch ungenügend entwickelte²⁰¹¹ sog. Fehlerkultur erreicht. Sie basiert auf einer sog. lernenden und berichtenden Kultur, in der Menschen bereit sind, ihre Fehler oder Beinahe-Fehler

2008 *Tsokos & Guddat* 2014, S. 233 f.

2009 So *Salgo* 2001a, S. 27.

2010 Siehe auch *Whittaker* 2011, S. 491: „Rather than simply liberating social workers, removing bureaucratic procedures may leave practitioners feeling more vulnerable, as they lose the protection offered by detailed and prescriptive guidance.“

2011 Siehe die Einschätzung der befragten Experten bei *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 251, 253.

eingestehen, sowie auf einer gerechten Kultur mit einer Atmosphäre des Vertrauens.²⁰¹² Auch dafür muss es aber zwingend zu einem gerechteren Bewertungsumgang der Kinderschutzarbeit kommen.

Statt der einzelnen Fachkraft ist verstärkt das Behörden- und Kinderschutzsystem in den Blick zu nehmen, da es mehr Einfluss auf die Qualität der Kinderschutzarbeit ausübt als das Verhalten eines einzelnen Sozialarbeiters am unteren Ende der Hierarchie.²⁰¹³ Qualitätssicherung wird in erster Linie über gute, ressourcenbedürftige Rahmenbedingungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Kinderschutz, echte Netzwerkarbeit und niedrigschwellige Hilfsangebote erzeugt.²⁰¹⁴ Auch die befragten englischen Experten verwiesen auf eine zu verbessernde finanzielle und personelle Ausstattung der Ämter sowie eine bessere Ausbildung der Fachkräfte („training, training, training!“).

5.5 Vorschläge zur (Ent-)Kriminalisierung

Es ist festgestellt worden, dass angesichts der schon bestehenden, auf individuelle Sozialarbeiter bezogenen Schuldkultur in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in beiden Ländern ein schuldklärendes Verfahren sinnvoll ist, das die Möglichkeit einer (zumindest strafrechtlichen) Rehabilitierung bietet.

Die Notwendigkeit eines schuldklärenden strafrechtlichen Verfahrens sagt aber noch nichts darüber aus, welcher Schuldmaßstab dabei angelegt werden sollte. So könnte es angesichts der Problempunkte, die in Bezug auf das Delikt einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen benannt wurden, möglicherweise eines anderen Bezugspunkts für eine strafrechtliche Schuld bzw. eine materiell-rechtliche (teilweise) Entkriminalisierung bedürfen. Gegen eine Entkriminalisierung sprechen angesichts der geringen oder sogar kontraproduktiven Abschreckungswirkungen des Strafrechts im Bereich der Fahrlässigkeit auch nicht die Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

5.5.1 Prozessuale Entkriminalisierung?

Die Rechtspraxis verfolgt angesichts der Tendenz, die Verfahren einzustellen oder über Strafbefehle ohne Hauptverhandlung abzuwickeln, schon eine Form der pro-

2012 *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 190.

2013 Siehe *Quick* (2011, S. 17), der entsprechende Studien zitiert: „It is widely accepted that systems are better placed than individuals to prevent the recurrence of errors; individuals will always forget, or make incorrect judgment calls, but systems can be designed to minimize the risks, and will rationally want to avoid the financial costs of safety lapses.“

2014 Vgl. *Becker* 2016, S. 3.

zessualen Entkriminalisierung (sog. Entkriminalisierung durch Entformalisierung²⁰¹⁵), die auch von anderen Strafrechts- und Sozialwissenschaftlern befürwortet wird, um das Spannungsverhältnis zwischen Lern- und Schuldzuschreibungsfunktion abzuschwächen.²⁰¹⁶

Zwar vermag eine (auch noch weitergehende) prozessrechtliche Entkriminalisierung der Kinderschutzarbeit das „Strafrechtsübel“ und seine problematischen Effekte zum Teil abzuschwächen. Dies ist aber eine nur halbherzige und unzureichende „Lösung“ des Problems. Denn wie ausgeführt worden ist, werden von den Fachkräften und der Öffentlichkeit nicht schon staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, die durch das eigene Verhalten der Fachkräfte zu verhindern sind, als Sanktion wahrgenommen, welche zu entsprechend kontraproduktiven Absicherungsstrategien der Sozialarbeiter und Erwartungshaltungen in der Öffentlichkeit führen. Eine bloße prozessrechtliche Entkriminalisierung führt weiterhin zu mangelnder Rechtssicherheit sowie ungenügender Bestimmtheit und Glaubwürdigkeit der Strafandrohung,²⁰¹⁷ zu regionalen Ungleichheiten,²⁰¹⁸ einem Net-widening-Effekt²⁰¹⁹ und (mit der Staatsanwaltschaft als „Richter vor dem Richter“) zu einem Mangel an Gewaltenteilung.²⁰²⁰ Das materielle Recht sollte „klarstellen, was strafbar ist und was nicht. Nur dann hat die Gesetzlichkeit Wert. Es darf nicht dem prozessualen Zusammenspiel von zuständigem Staatsanwalt und (einem Opfer) A überlassen bleiben, ob (der Beschuldigte) B angeklagt wird oder nicht.“²⁰²¹

5.5.2 Materiell-rechtliche Entkriminalisierungsansätze

Es bedarf einer erneuten Debatte um eine materiell-rechtliche Begrenzung der Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit, die in dieser Arbeit nur angerissen werden kann.

2015 Siehe das siebenstufige Entkriminalisierungssystem bei *Schöch* 1993, S. 247 ff.

2016 Siehe *Fegert, Ziegenhain & Fangerau* 2010, S. 173 f.; *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 62.

2017 *Hamm* 1996, S. 2982.

2018 *Albrecht* 1993, S. 88.

2019 *Singelstein & Stolle* 2012, S. 150; *Rüppel* 2010, S. 184.

2020 *Schöch* 1993, S. 249; *Albrecht* 1993, S. 87.

2021 *Naucke* 1999, S. 418; siehe auch *Albrecht* 1993, S. 89: „Die Strafjustiz zieht sich gleichsam auf eine flexible symbolische Rechtsanwendung zurück, wenn Straftatbestände verfahrensrechtlich suspendiert werden. [...] Der Rechtsstaat verlangt eine gesetzliche Klärung der Voraussetzungen, die zu strafrechtlichen Interventionen führen.“

5.5.2.1 Entkriminalisierung leichter Fahrlässigkeit

Die Strafflosstellung geringfügiger (unbewusster) Sorgfaltspflichtverletzungen in England könnte dazu anregen, auch (erneut²⁰²²) das sehr weite deutsche Fahrlässigkeitsverständnis zu hinterfragen. Eine Entkriminalisierung geringfügiger Fahrlässigkeit würde allerdings neben Beweis- und Abgrenzungsschwierigkeiten²⁰²³ zu einem stärkeren Stigmatisierungseffekt für die wenigen noch erfassten fahrlässigen Sozialarbeiter führen. Zu vermuten ist außerdem, dass die Folgen für den Kontext der kriminalisierten Kinder- und Jugendhilfe eher gering ausfallen würden. So ist fraglich, inwieweit ohne ein – bislang nicht existierendes verbindliches – außerstrafrechtliches Aufarbeitungsverfahren vorab bestimmt werden könnte, ob es sich um schwere, leichte oder gar keine Sorgfaltspflichtverletzungen der Kinderschutzfachkräfte gehandelt hat und dies dann ohnehin (zumindest) in einem Ermittlungsverfahren geklärt werden müsste.²⁰²⁴

Trotzdem wäre die materiell-rechtliche Beschränkung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit auf mittlere oder schwere Sorgfaltspflichtverletzungen als kriminalpolitisches Signal für eine zurückhaltende Anwendung des Strafrechts wünschenswert,²⁰²⁵ zumal andere Tatbestandsmerkmale – wie die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit einer Kindstötung – aktuell keine wirksamen Barrieren für die Verfolgungsbehörden zu sein scheinen. Nicht zuletzt gäbe eine tatbestandliche Strafbarkeitsbegrenzung auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, Verfahrenseinstellungen gegenüber der aufgebrachtten Öffentlichkeit besser zu rechtfertigen.

Ein ebenfalls zumindest diskussionswürdiger Ansatz zur Vermeidung einer Individualisierung der Verantwortungsfrage in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen

2022 Beispielsweise schlug der Alternativentwurf zum Allgemeinen Teil des StGB (*Baumann, Brauneck, Hanack, Kaufmann, Klug, Lampe, Lenckner, Maihofer, Noll, Roxin, Schmitt, Schultz, Stratenwerth & Stree* 1966, § 16 Abs. 2) neben einer Absenkung der Höchststrafandrohung auf zwei Jahre eine Strafflosstellung geringfügig fahrlässigen Verhaltens vor. In der Begründung zum § 16 Abs. 2 AE (S. 55) hieß es: „Absatz 2 trägt aus rechtsstaatlichen Gründen dem Umstand Rechnung, daß bei geringfügig fahrlässigem Verhalten kriminelle Schuld nicht nachweisbar ist. Auch dem Sorgfältigsten unterlaufen Fehler. Daher kann aus der Vermeidbarkeit des Erfolgs nicht zwingend auf die Fähigkeit des Täters zu fehlerfreiem Verhalten geschlossen werden. Geringfügige Fahrlässigkeit ist weder mit unbewußter noch mit leichter Fahrlässigkeit gleichbedeutend. Ob sie vorliegt, ist aus den gesamten Umständen des Einzelfalles zu ermitteln. Dabei darf nicht einfach auf die Schwere des eingetretenen Erfolges abgestellt werden. Leichtfertiges und rücksichtsloses Verhalten bleibt in jedem Falle strafbar.“ Siehe *Koch* (1998, S. 30) zu weiteren Stellungnahmen zur Entkriminalisierung bestimmter Formen leicht fahrlässigen Verhaltens.

2023 Kritisch dazu *Webel* 1999, S. 235; *Mehle* 1983, S. 385.

2024 So hat auch die Empfehlung des OLG Stuttgart, nur „Fälle schweren Versagens strafrechtlich“ zu erfassen (vgl. OLG Stuttgart im Fall *Jenny* NJW 1998, S. 3134), vermutlich nicht zu einer Begrenzung eines strafrechtlichen Umgangs geführt.

2025 So auch *Weigend* 1981, S. 689 ff.

wäre es, Entscheidungen der Kinderschutzfachkräfte anonymen Gremien zu übertragen²⁰²⁶ oder eine Strafbarkeit für Körperschaften wie das Jugendamt zu öffnen. Ein Unternehmens- oder Körperschaftsstrafrecht ist in Deutschland allerdings im Gegensatz zum englischen Rechtssystem²⁰²⁷ noch Utopie.²⁰²⁸

5.5.2.2 Eine spezielle (Ent-)Kriminalisierung der Kinderschutzarbeit?

Eine bereichsspezifische materiell-rechtliche Entkriminalisierung der Kinderschutzarbeit ist wohl schon deshalb nicht umsetzbar, weil es zu Abgrenzungsschwierigkeiten und einer etwaigen Ungleichbehandlung gegenüber anderen strafbarkeitsbedrohten Berufsgruppen käme, wenn nicht auch für diese entsprechende Regelungen gefunden würden.²⁰²⁹ Abgesehen davon wäre eine Entkriminalisierung beruflicher Verhaltensweisen aber der Allgemeinheit bislang kaum vermittelbar, weil dies als eine ungerechte Bevorzugung von Professionellen erscheinen dürfte.²⁰³⁰ Aktuell wird von Professionellen jedenfalls erwartet, dass sie als Fachleute gerade Fehler vermeiden sollten. Dabei wird aber ausgeblendet, dass Professionelle im Gegensatz zu Privatpersonen vorhandenen problematischen beruflichen Strukturen und dem Zwang, (riskante) Entscheidungen treffen zu müssen, nicht ausweichen können. Für sie birgt ihre berufliche Tätigkeit persönlich tagtäglich größere Risiken als für Privatpersonen außerhalb risikobelasteter Strukturen, die strafbarkeitsbedrohte Situationen einfach meiden können. Die Allgemeinheit müsste daher darüber aufgeklärt werden, dass Fehler im Berufskontext nicht unbedingt „schuldhafter“,²⁰³¹ besser zu

2026 So empfahl auch schon *Harris* (1987, S. 69), die Identifikation von einzelnen Sozialarbeitern zu erschweren.

2027 Die Bedeutsamkeit eines Organisationsstrafrechts wird in England auch in neueren Gesetzesvorhaben bekräftigt. So heißt es beispielsweise in der Regierungserklärung zur Konsultation zum Straftatbestand „Ill-treatment or wilful neglect“ im Gesundheitskontext (Department of Health 2014, S. 7): „[I]t will be essential to be able to hold organisations to account as well as individuals.“ In der Praxis gab es allerdings bislang eher wenige erfolgreiche Prozesse gegen Unternehmen bzw. Körperschaften in Katastrophenfällen, siehe die Auflistung erfolgloser Prozesse bei *Monaghan* 2016, S. 153.

2028 Zum Nutzen eines Unternehmensstrafrechts auch im deutschen Recht siehe schon *Schünemann* 2002b, S. 54 f.; siehe vor allem auch die Publikation von *Engelhart* 2012.

2029 So auch *Webel* 1999, S. 231 f.

2030 So gab es beispielsweise schon im Reichsstrafgesetzbuch bei fahrlässigem Verhalten in der Berufsausübung eine fakultative Straferhöhung um zwei Jahre Freiheitsstrafe, siehe RGBl. 1871, S. 127, 168. Zu beachten ist auch, dass das BVerfG (NJW 1995, S. 186 f.) die unterschiedlichen Strafbarkeitsrisiken von Amtsträgern nicht als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gesehen und geurteilt hat, „dass Amtsträger mit verschiedenen Aufgabengebieten einem unterschiedlichen Strafbarkeitsrisiko unterliegen“.

2031 Der entscheidende Unterschied zwischen privatem und professionellem Verhalten liegt darin, dass es bei berufsbezogenem Verhalten nicht um die Wahrnehmung eigener Interessen, sondern um den Schutz fremder Rechtsgüter geht und das berufsbezogene Verhalten sogar „rechtlich erwünscht“ ist, siehe dazu *Greiff* 2005, S. 351. Im Arbeitsrecht gibt es bei sog. gefährdungen Tätigkeiten Haftungseinschränkungen (siehe NJW 1958, S. 235), die sich aus dem besonderen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Treue- und Fürsorge-

kontrollieren und zu verhindern sind als Sorgfaltspflichtverletzungen im Alltagsleben.

Da es angesichts der begrenzten Voraussehbar- und Vermeidbarkeit eines tödlich verlaufenden Kinderschutzfalles ungerecht ist, bei vergleichbaren Sorgfaltspflichtverletzungen, aber („zufällig“) unterschiedlichem Fallausgang entweder zu einer Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen oder zu gar keinen strafrechtlichen Konsequenzen zu gelangen, wäre darüber nachzudenken, ein spezielles, von einem konkreten Erfolg unabhängiges Tätigkeitsdelikt für den Kontext der Kinderschutzarbeit einzuführen. Wenn strafrechtliche Erfolge bzw. tödliche Kinderschutzfälle schon kaum vorherzusehen sind, sollte sich dann eine strafrechtliche Bewertung vielleicht auch nicht auf eine strafrechtliche Erfassung gerade solcher Erfolge beziehen?

Bei einem speziellen Tätigkeitsdelikt würden dann alle Sorgfaltspflichtverletzungen unabhängig von einem tödlichen Erfolg bestraft, und der Sozialarbeiter (sprich Straftäter) könnte die Strafdrohung nicht so leicht mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang des Kinderschutzverlaufes verdrängen.²⁰³² Dies würde dem „Schuldanteil“ einer Kinderschutzfachkraft eher entsprechen als eine „Alles-oder-Nichts-Erfolgsstrafbarkeit“, zumal eine Erfolgsschuld bei der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen ohnehin als gering angesehen wird.²⁰³³ Auf Basis dieser Überlegungen beabsichtigten auch die Verfasser des StGB-Alternativentwurfs neben einer Entkriminalisierung leichter Fahrlässigkeit und einer Absenkung des Strafmaßes die Schaffung von Gefährdungstatbeständen²⁰³⁴ für „bestimmte typisierte Pflichtverletzungen“. ²⁰³⁵ Auch in England scheint dies die bevorzugte Herangehensweise bei der strafrechtlichen Erfassung von Gefährdungskonstellationen zu sein. Mit der Schaf-

pflicht, einem stillschweigenden Haftungsausschluss, dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft, der spezifischen Risikoverteilung und dem Betriebsrisiko ableiten. Eine Anwendung dieses Gedankens auf das Strafrecht wird aber mit dem Argument abgelehnt, dass es darin um eine zufällige Beziehung zwischen Schädiger und Opfer gehe, siehe dazu *Koch* 1998, S. 88.

2032 *Schünemann* 2002b, S. 57.

2033 *Stratenwerth* 1976, Rn. 1138 f., S. 309 f.; *Arzt* 1978, S. 130.

2034 Nach dem Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Besonderer Teil I (*Grünwald & Kaufmann* 1970, S. 21 (Begründung zu § 102)) sollte im Falle eines Todeserfolgs allerdings eine Strafschärfung eintreten.

2035 So heißt es im Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Besonderer Teil I (*Grünwald & Kaufmann* 1970, § 111, S. 51): „Sie [die Strafvorschrift] will hierdurch den oft unerträglich niedrigen Strafen für schwere Fälle fahrlässiger Tötung entgegenwirken und einen nachdrücklicheren Schutz des Lebens in einer Zeit gewährleisten, in der sich mit der zunehmenden Gefährdung des Menschen durch die Technik auch die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben anderer Menschen ausbreitet. Je größer die Gefahren im Gemeinschaftsleben werden und je höher der Rang der gefährdeten Rechtsgüter ist, um so nachdrücklicher muß das Gesetz die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gewährleisten.“

fung spezieller Verhaltenstatbestände könnten dann auch Vorgesetzte und administrativ Verantwortliche gezielt in die strafrechtliche Kontrolle miteinbezogen werden, ohne dass dies (wie bisher) auf der Zurechnungsebene scheitert.

Ein Vorteil der Einführung von Tätigkeitsdelikten für einzelne spezifische Lebensbereiche ist auch, dass „das verbotene Verhalten bildhafter und deutlicher beschrieben“²⁰³⁶ wird, also eine größere Rechtsklarheit und Bestimmtheit hergestellt wird. Vor Einführung eines solchen Delikts würde es ferner zu einer offen geführten rechtspolitischen Debatte kommen, in die sich die Kinder- und Jugendhilfe einbringen könnte, was wiederum zu einer größeren Akzeptanz der Kriminalisierungsbestrebungen bei der Profession führen dürfte.

Ein gesonderter Tatbestand für die Kinderschutzfachkräfte würde außerdem die Unterscheidung zwischen Professionellen und den misshandelnden und vernachlässigenden Primärschädigern deutlicher machen. Denn aktuell werden die Fachkräfte mit den gleichen oder sogar mit schwereren Delikten als die misshandelnden und vernachlässigenden Eltern strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.²⁰³⁷

Allerdings stellt sich bei einem speziellen Delikt für die Kinderschutzarbeit wiederum die Frage einer Ungleichbehandlung mit anderen Berufskontexten. Denn eine Normierung von Tätigkeits- und Gefährdungstatbeständen für alle Berufskontexte ist angesichts der Vielfältigkeit beruflicher Tätigkeiten und ihrer ständigen Weiterentwicklung für den Gesetzgeber kaum zu erreichen.²⁰³⁸ So wird am Delikt einer fahrlässigen Tötung und Körperverletzung gerade das hohe Abstraktionsniveau „geschätzt“, mit dem sich an die ständig ändernde Lebenswirklichkeit angepasst werden kann und welches zu einer größeren Übersichtlichkeit führt.²⁰³⁹

Der entscheidende Punkt gegen die Normierung eines speziellen Tätigkeits- und Gefährdungsdelikts im Kinderschutzkontext ist aber, dass es angesichts der anzunehmenden Vielzahl von Sorgfaltspflichtverstößen zu unzähligen, wenn von der Justiz überhaupt zu bewältigenden (nicht nur bloßen Ermittlungs-)Verfahren kommen würde. Dies hätte einen enormen Net-widening-Effekt zur Folge, der wiederum zur Verstärkung der beschriebenen kontraproduktiven Abschreckungsreaktionen führen würde. Eine Ahndung von bloßen Pflichtverletzungen wäre zwar prinzipiell gerechter und könnte speziell auch die Vorgesetzten und Kollegen von fallbetreuenden So-

2036 Schönemann 2002b, S. 58.

2037 So wurde der misshandelnde Stiefvater im *Alessio*-Fall (nur) aufgrund von Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt, der Sozialarbeiter (sogar) aufgrund von fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Im Fall *Tanja*, in dem es um sexuellen Missbrauch ging, wurde der mutmaßliche Täter aufgrund des Aussageverhaltens des Mädchens freigesprochen, aber die Sozialarbeiterin wegen Verletzung ihrer Fürsorgepflicht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung (§ 170d Abs. 1 StGB a.F.) verurteilt, siehe dazu *Beulke & Swoboda* 2002, S. 80.

2038 Siehe *Reus* 2010, S. 146, 85.

2039 *Reus* 2010, S. 153.

zialarbeitern in die strafrechtliche Sozialkontrolle einbinden. Sie führt aber zur weiteren Verstrafrechtlichung der Problematik und zu noch stärkeren kontraproduktiven Abschreckungsreaktionen. Und schließlich stellt sich dann wiederum die „Gleichheitsfrage“, ob nicht auch Verhaltensweisen in anderen (beruflichen) Bereichen umfassend in speziellen Delikten zu kriminalisieren wären.

Ein spezielles Tätigkeitsdelikt wäre gerade deshalb nicht sinnvoll, weil es sehr wahrscheinlich nicht zu einer Begrenzung von Verfahren auf Basis des Delikts einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen käme. Ein spezieller Tatbestand würde nur zum Delikt einer fahrlässigen Tötung und Körperverletzung hinzukommen oder aus Konkurrenzgründen gar nicht erst angewandt werden.

Zu vermuten ist nämlich, dass Bürger und Angehörige der Kinderschutzopfer im Zweifel eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung (durch Unterlassen) statt wegen eines mildereren Tätigkeits- und Gefährdungsdelikts stellen werden.²⁰⁴⁰ Denn es ist anzunehmen, dass sie nach der schwerstmöglichen Schuldcategory und Sanktion streben, die in Deutschland eben eine Strafbarkeit aufgrund von fahrlässiger Tötung (durch Unterlassen) darstellt.

Angesichts der intensiven Thematisierung der Kausalitäts-, Vermeidbarkeits- und Vorhersehbarkeitsfrage in Bezug auf sozialarbeiterische Verhaltensweisen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auch in anderen Aufarbeitungsnarrativen ist davon auszugehen, dass sich ein Aufklärungsbedürfnis speziell auch auf die Frage bezieht, ob (angebliche) Fehler in fehlgeschlagenen Kinderschutzversäumnissen konkret vorhersehbar, vermeidbar und eben auch (quasi-)kausal für den Eintritt einer (tödlichen) Misshandlung waren.²⁰⁴¹ Die Kausalitäts- und Zurechnungsfrage wird aber nur bei den Erfolgsdelikten thematisiert, weswegen das Delikt einer fahrlässigen Tötung (durch Unterlassen) auch nach Einführung eines entsprechenden mildereren Tätigkeitsdelikts häufig geprüft werden dürfte.

2040 In diesem Zusammenhang ist bezeichnend, dass § 171 StGB ein „Schattendasein durch Unaufmerksamkeit oder Verlegenheit der Strafverfolgungsbehörden“ fristet, was sich auch daraus ergibt, dass er konkurrenzmäßig hinter das schwerere Delikt der fahrlässigen Tötung (durch Unterlassen) zurücktritt, siehe *Bohnert* 2005, S. 291 f.

2041 Die Abschaffung der Delikte einer fahrlässigen Tötung und einer fahrlässigen Körperverletzung ist dagegen auch aus diesem Grund extrem unwahrscheinlich. Denn dies würde dem momentanen – wenn auch zum Teil zu hinterfragenden – Gerechtigkeitsgefühl und Aufklärungsinteresse der Bevölkerung widersprechen, siehe auch *Weibel* 1999, S. 239; *Weigend* (1995, S. 551) spricht von der „der tiefen emotionalen Verwurzelung der archaischen Erfolgshaftung“; *Kaufmann* (1976, S. 164) schreibt: „Ob die menschliche Gemeinschaft einmal einen Zustand erreichen wird, in dem es möglich ist, auf unbewußte und ungewollte Pflichtwidrigkeiten, auch wenn sie zu schweren Folgen geführt haben, bloß mit polizeilichen Sanktionen zu reagieren, ist eine Frage, die sich heute schlechthin nicht beantworten läßt. Daß dieser Zustand zumindest derzeit aber noch nicht erreicht ist, erscheint als sicher“; a.A. *Roth* 1996, S. 111 f.

Ebenso sind strafbewehrte Meldepflichten für Professionelle oder die Allgemeinheit²⁰⁴² nur eine symbolische, aber ansonsten nicht sinnvolle Maßnahme, da sie das Vertrauen zwischen Klienten und Sozialarbeitern untergraben und fachlichem Ermessen noch weniger Raum lassen würden. Die Einführung neuer Straftatbestände führt – wenn auch unter Umständen zu einer größeren Gerechtigkeit im Einzelfall – jedenfalls nicht zu einer Begrenzung einer Strafbarkeit und ihrer problematischen Nebeneffekte, solange an den schon bestehenden Straftatbeständen weiterhin festgehalten oder der Mangel an Maßnahmen zur Ursachenaufklärung nicht auch anderweitig kompensiert wird.

So ist auch die Einführung einer (Verhaltens-)Strafbarkeit für Kinderschutzfachkräfte in England, die *Shoesmith* und andere Sozialarbeiter als „beste Chance“ zur Verbesserung der Situation für Kinderschutzfachkräfte sehen, ein „zweischneidiges Schwert“. Sie mag schließlich einfach zu den bestehenden anderen (punitiven und unfairen) Formen sozialer Kontrolle hinzukommen statt diese abzuschwächen bzw. gerechter zu gestalten. Darüber können valide(re) Aussagen aber nur auf Basis empirischer Forschung getroffen werden.

5.5.3 Erhalt des Status quo?

Sollte also (abgesehen von einer materiell-rechtlichen Strafflosstellung geringfügiger Sorgfaltpflichtverletzungen) alles „beim Alten“ bleiben?

Verbesserungsbedarf gibt es zunächst auf der Ebene der Rechtsanwendung des bestehenden materiellen Rechts und der Aufklärung über die spezifischen Probleme der und unrealistischen Erwartungen an die Kinderschutzarbeit.²⁰⁴³

Zu fordern ist von den Vertretern der Justiz und den Rechtswissenschaftlern eine sorgfältigere Prüfung der Tatbestandsmerkmale – insbesondere Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit –, die empirische Erkenntnisse und die besonderen Probleme der Kinder- und Jugendhilfe in die Bewertung mit aufnimmt.²⁰⁴⁴ Solange Sozialarbeiter in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen weiterhin ohne genauere Prüfung ihres Verhaltens – vor allem in schriftlichen Strafbefehlen – (vor-)verurteilt werden, ist es weiterhin Aufgabe der kriminologischen und rechtsvergleichenden Forschung darüber aufzuklären, was diese Schuldzuschreibungen „wert“ sind: nämlich, dass sie zumeist eben *nicht* einen angemessenen „Schuldanteil“ wiedergeben,

2042 Siehe als schon vorhandene strafbewehrte Anzeigepflichten beispielsweise § 6 SubvG, § 116 AO, § 159 I StPO, § 183 I GVG, § 41 I OWiG, § 19 I 3 AtG i.V.m. § 139b VII GewO, § 38 II 6 JGG, § 11 GwG.

2043 So auch *Harris* 1987, S. 69.

2044 So wird auch in der allgemeinen Diskussion zu einer Entkriminalisierung der Fahrlässigkeit statt der Veränderung des materiellen Rechts vor allem die korrekte Rechtsanwendung – beispielsweise die korrekte Bestimmung der Sorgfaltpflichten – kritisiert, siehe dazu *Weigend* 1995, S. 551.

sondern als rechtspolitische Instrumentalisierungs- und Beruhigungsmaßnahmen benutzt bzw. missbraucht werden, um den vermeintlichen oder tatsächlich herrschenden Mangel an anderen (Aufarbeitungs-)Instrumenten auszugleichen. Erst wenn diese Aufklärungsarbeit geleistet worden ist, ist auch die Diskussion um eine weitere materiell-rechtliche Entkriminalisierung vielversprechend.

Zusammenfassendes Fazit

Die Untersuchung bezweckte, „Grund und Grenzen (k)einer Kriminalisierung unterlassener Schutzmaßnahmen von Sozialarbeitern der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe in tödlich verlaufenen innerfamiliären Kinderschutzfällen in Deutschland und England“ aufzuzeigen. Dazu wurde in *Kapitel 1 bis 3* untersucht, ob, wie, mit welcher (strafrechtlichen) Begründung und warum es zu (k)einem strafrechtlichen Umgang bzw. einer verstärkten sozialen Kontrolle von Versäumnissen in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen in Deutschland und England gekommen ist („Grund (k)einer Kriminalisierung“).

In *Kapitel 4 bis 5* wurde die Frage beantwortet, ob Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte die intendierten Funktionen erfüllen und welche Lösungsmöglichkeiten sich daraufhin anbieten („Grenzen (k)einer Kriminalisierung“). Zur Beantwortung der Forschungsfragen bediente sich die Arbeit methodisch eines funktionalen Rechts- und Maßnahmenvergleichs sowie qualitativer Experteninterviews.

Kapitel 1: Reaktionen auf öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle

Im *ersten Kapitel* wurden einige öffentlichkeitswirksame Kinderschutzfälle und die Reaktionen darauf in Deutschland und England beschrieben. Ein äußerer Vergleich der Reaktionsentwicklung auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle beider Länder kam zu dem Ergebnis, dass – in England angefangen und in stärkerem Maße – für beide Länder eine verstärkte Skandalisierung sowie eine Ausweitung von sozialer Kontrolle und von Schuld- und Verantwortungszuschreibungen gegenüber Kinderschutzfachkräften in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen zu beobachten ist. Adressaten der sozialen Kontrolle sind in beiden Ländern insbesondere Sozialarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und zu einem geringeren Maße auch andere an Kinderschutzverläufen beteiligte Professionen. Eine Gemeinsamkeit im öffentlichen Diskurs beider Länder stellen häufige Annahmen dar, dass die fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle für die Sozialarbeiter vorhersehbar und daher vermeidbar gewesen sowie ursächlich auf ihr (Unterlassungs-)Verhalten zurückzuführen seien.

In beiden Ländern werden in unterschiedlich starkem Maße Maßnahmen verwendet, die auf psychischen Druck mittels (beispielsweise strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher) Sanktionierung, auf präventive Kontrollmechanismen (beispielsweise Inspektionen) oder auf eine Vermeidung menschlicher Verhaltensspielräume mittels Technisierung bzw. Automatisierung über Richtlinien und Checklisten zurückgreifen.

Speziell für England sind eine sehr feindselige und politisch instrumentalisierte Medienberichterstattung, ein strenges Disziplinarsystem und die Aufarbeitung der Fälle in (quasi-juristischen) Untersuchungen charakteristisch. Treibende Kräfte im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen sind in England Politiker, Medien und protestierende Bürger. Im Jahre 2015 kam es schließlich zu (allerdings im März 2018 explizit wieder verworfenen) Bestrebungen, Kinderschutzfachkräfte auch mit strafbewehrten Melde- oder Schutzpflichten zu kriminalisieren.

In Deutschland wurde dagegen auf Kinderschutzversäumnisse zunächst mit Strafverfahren gegen Jugendamtsmitarbeiter reagiert, bevor es vermehrt auch zu politischen oder fachbezogenen Untersuchungen und internen qualitätssichernden Reaktionsmaßnahmen gekommen ist. Im Verhältnis zur Vielzahl an tödlichen Kindesmisshandlungen ist die Zahl von Strafverfahren aber bislang noch sehr gering. Zumeist sind die wenigen Strafverfahren (unter Auflagen) eingestellt oder über Strafbefehle abgewickelt worden. Die Strafverfolgung hat sich bislang fast ausschließlich gegen fallbetreuende Sozialarbeiter des Jugendamts und nicht gegen deren Vorgesetzte oder andere Berufsgruppen gerichtet, wenn es auch den Anschein hat, dass gegen beide nun häufiger ermittelt wird bzw. sie häufiger mit zumindest auch außerstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Auch Staatsanwälte, die Ermittlungen gegen misshandelnde Eltern und Kinderschutzfachkräfte nicht aufgenommen oder eingestellt haben, und Richter, die die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt haben, haben sich aufgrund von Anzeigen wegen Strafvereitelung durch Unterlassen sowie von (Dienstaufsichts-)Beschwerden mitunter Unterlassungsvorwürfen zu stellen.

Angesichts schwerer arbeitsrechtlicher Konsequenzen wie Entlassungen und Berufsverbots sowie medialer Hetzkampagnen ist die Situation für die englischen Sozialarbeiter punitiver als für die ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen deutschen Sozialarbeiter im Kinderschutzkontext. Überspitzt gesagt wurde festgestellt, dass in Deutschland Sozialarbeiter in solchen Fällen schon „als Kriminelle“ behandelt werden, in England dagegen „wie oder sogar schlechter als Kriminelle“.

Kapitel 2:

Analyse einer (etwaigen) materiell-rechtlichen Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften

Für beide Länder wurde untersucht, mit welcher Begründung sich Sozialarbeiter in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen bislang strafbar gemacht haben bzw. mit welcher Begründung sie sich nach der bestehenden Strafrechtsdogmatik strafbar machen könn(t)en oder auch nicht.

Für Deutschland wurde dabei die in Literatur und Rechtsprechung geformte materiell-rechtliche Begründung einer Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale zum Delikt einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen dargestellt und dabei aufgezeigt, wie relevante Konstellationen aus der Kinderschutzpraxis – wie Überlastungen, kollegiale Beratung bzw. Gremienentscheidungen, Dienstanweisungen und Aufgabendelegationen – strafrechtlich (nicht) berücksichtigt werden.

Untersucht wurde daraufhin, inwieweit die erfolgsbezogene englische Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit eine Strafbarkeit von Kinderschutzfachkräften in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen begründen könnte. Dabei wurde festgestellt, dass sich auch englische Sozialarbeiter in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen theoretisch einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen strafbar machen könnten, wobei der maßgebliche Unterschied darin besteht, dass es im englischen Strafrecht einer schwereren („gross“) Sorgfaltspflichtverletzung bedarf als im deutschen. Dargestellt wurden ferner verschiedene Tätigkeits- und Gefährdungsdelikte, die allerdings Vorsatz oder bewusst gefährdendes Verhalten erfordern und daher für die Kinderschutzfachkräfte in der Regel auszuschließen sind.

Kapitel 3:

Erklärungen für (k)einen strafrechtlichen Umgang und die allgemein stärkere soziale Kontrolle der Kinderschutzarbeit

Die Tatsache, dass in Deutschland mit Strafverfahren auf fehlgeschlagene Kinderschutzfälle reagiert worden ist, wurde mit verschiedenen strukturellen wie funktionalen Gründen zu erklären versucht. Beleuchtet wurden die Offenheit des Delikts einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen, die Tradition einer Ausweitung der Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit, ein mangelnder Widerstand der Profession sowie Motive für die ausgesprochen intensive Diskussion der Problematik innerhalb der Rechtswissenschaft.

Unterschiede im Umgang mit fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen könnten aus funktionaler Sicht damit erklärt werden, dass die funktionale Bedeutung des Strafrechts im jeweiligen Land innerhalb des Kinderschutzkontextes unterschiedlich verstanden bzw. bewertet wird, was unter anderem wiederum von schon vorhandenen

alternativen Maßnahmen und deren Funktionen im jeweiligen Systemkontext abhängt. Es wurde vermutet, dass sich eine Gesellschaft zur Bearbeitung eines akuten Problems tendenziell der Maßnahmen und Strukturen bedient, die (schon) verfügbar oder leicht zu implementieren sind und (zumindest vordergründig) auf das neu entstandene Problem passen (sog. Pfadabhängigkeit), bzw. dass Maßnahmen neue Bedeutungen und Funktionen in sich aufnehmen (sog. Bricolage).

Nach der Analyse entsprechender Aussagen in Urteilen, Publikationen und Statements wurde konstatiert, dass ein strafrechtlicher Umgang in Deutschland aus der Sicht der (Straf-)Juristen die folgenden Funktionen abdecken soll: Er soll etwaige Versäumnisse von Professionellen in transparenter Weise aufklären und zu einem Lernen aus den fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen führen, was ferner der (Wieder-)Herstellung des Vertrauens in die staatlichen Bemühungen im Kinderschutz dienen soll. Strafverfahren gegenüber Kinderschutzfachkräften bezwecken in Deutschland außerdem eine auf den körperlichen Schutz von Kindern bezogene Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung innerhalb der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. So sollen die Fachkräfte durch die Androhung des Strafrechts bei ihren Gefährdungseinschätzungen zu einer sorgfältigeren, insbesondere den Schutzaspekt betonenden Abwägung gebracht werden. Durch Strafverfahren sollen ferner strukturelle und fachliche Verbesserungen und Reformen der Kinderschutzarbeit – insbesondere die Festlegung von Bewertungsstandards – ausgelöst werden. Darüber hinaus geht es auch um eine Sühnung und Vergeltung einer (etwaigen) (Mit-)Schuld der Fachkräfte für den Tod eines misshandelten oder vernachlässigten Kindes. Vermutet wurde, dass der Rückgriff auf das Strafrecht zur Erfüllung der ausgemachten Funktionen nicht zuletzt deshalb erfolgt ist, weil es an anderen institutionalisierten Aufarbeitungsformaten und einer intensiveren verwaltungsrechtlichen Kontrolle und Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit in Deutschland bislang gefehlt hat.

Daraufhin wurden Erklärungen dafür gesucht, dass es in England noch nicht zu Strafverfahren gegen Kinderschutzfachkräfte in fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen gekommen ist. Auf struktureller Ebene wurde auf die Rolle der englischen Strafverfolgungsbehörden und die der englischen Rechtswissenschaftler, vor allem aber das eingeschränktere Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeitsverständnis Bezug genommen. Funktional wurde der Mangel eines strafrechtlichen Umgangs damit erklärt, dass – zumindest aus Sicht der befragten Experten – dieser zur Erreichung der ausgemachten Funktionen nicht geeignet ist, was nicht zuletzt daran liegen dürfte, dass in England andere Maßnahmen diese Funktionen abdecken. Als strafrechtsfunktionale englische Äquivalente wurde auf zivilrechtliche Verfahren eingegangen, die zu einem gewissen Grad eine Qualitätskontrolle der Kinderschutzarbeit und zu einem gewissen Maß eine Vertrauens- und Genugtuungsfunktion für die (überlebenden) Opfer und Angehörigen erfüllen (sollen). Funktionale Parallelen wurden auch zwischen den deutschen Strafverfahren und den englischen Inquiries und Serious Case Reviews gezogen. So wurde konstatiert, dass die englischen Untersuchungen

neben dem erklärten Ziel, aus den Fällen zu lernen und das Vertrauen der Allgemeinheit in das Kinderschutzsystem (wieder-)herzustellen, de facto auch die Funktion einer stigmatisierenden Verantwortungs- und Schuldzuschreibung übernehmen. Ebenfalls erfüllt das englische verwaltungsrechtliche Disziplinarsystem neben einer Qualitätssicherungs- eine punitive und vergeltende Funktion. Zur Rolle der Medien wurde festgestellt, dass die englischen (Boulevard-)Medien Schuldzuschreibungen und Sanktionen gegenüber Kinderschutzfachkräften übermitteln bzw. auslösen und dabei auch selbst die Funktionen eines Gerichts im Sinne eines „Trial by media“ wahrnehmen oder dieses womöglich sogar ersetzen. Die englischen Maßnahmen sozialer Kontrolle der Kinderschutzarbeit haben demnach bislang die Funktionen abgedeckt, die der strafrechtliche Umgang in Deutschland zu erfüllen gesucht hat.

Zuletzt wurden Gründe für die Zunahme (strafrechtlicher) sozialer Kontrolle in beiden Ländern gesucht, wobei neben Lern- und Kontrolltheorien unter anderem auf *Durkheims* Anomietheorie und den Labelling Approach Bezug genommen wurde. Untersucht wurden ferner die eigennützigen Motive verschiedener Akteure, Sozialarbeiter für die fehlgeschlagenen Kinderschutzfälle zur Verantwortung zu ziehen, sowie Gründe dafür, warum diese sich (nicht) stärker gegen Anfeindungen und Schulzuschreibungen zur Wehr setzen.

Kapitel 4: Bewertung (k)eines strafrechtlichen Umgangs

Im zweiten Hauptteil der Arbeit wurde der strafrechtliche Umgang in Deutschland einer Bewertung im Hinblick auf die Erfüllung der intendierten Funktionen unterzogen, um mögliche Grenzen oder auch Chancen einer (Ent-)Kriminalisierung aufzuzeigen.

Dabei wurde festgestellt, dass die deutschen Strafverfahren nicht geeignet sind, die Einzelfälle umfassend aufzuklären, da sie angesichts ihrer Fokussierung auf das schuldhaft Verhalten eines oder weniger fallbeteiligter Fachkräfte die komplexen und auch systembedingten Ursachen von Fehlern und Kindesmisshandlungen nicht umfassend aufzuklären in der Lage sind. Auch verleitet die Aufarbeitung innerhalb eines Strafverfahrens zu entsprechenden Vermeidungs- und Verdeckungshandlungen der Fachkräfte und führt zu mitunter kontraproduktiven Wechselwirkungen mit anderen Aufarbeitungsmaßnahmen.

Als Vorteil eines strafrechtlichen Umgangs wurde allerdings benannt, dass dieser überhaupt ein strukturiertes, vorhersehbares, mit Zwangsmitteln ausgestattetes und unabhängiges Aufklärungsverfahren mit rechtsstaatlichen Garantien ermöglicht. Auch bietet die Strafrechtssystematik mit ihren kleinschrittigen Tatbestandsmerkmalen grundsätzlich überhaupt einen strukturierten und theoretisch begrenzenden materiellen Filter zur Bestimmung individueller Schuld – solange dieser in der Praxis auch richtig angewandt wird. Im Vergleich mit der Situation in England wurde der

strafrechtliche Umgang in Deutschland sogar noch als einigermaßen faire und gemäßigte Maßnahme gesehen.

Ferner wurde diskutiert, inwiefern ein strafrechtlicher Umgang zu einem gewissen Grad der (Wieder-)Herstellung des Vertrauens in das Kinderschutzsystem dient, wobei vermutet wurde, dass eine etwaige vertrauensfördernde Wirkung über eine strafrechtliche Aufarbeitung zumindest nicht langfristig anhält. Konstatiert wurde außerdem, dass die Qualitätssicherungsfunktion eines strafrechtlichen Umgangs in Deutschland mindestens überschätzt wird. So erzeugt die Angst vor Strafverfahren problematische, nicht unbedingt dem Schutz von Kindern dienende Absicherungsreaktionen wie verstärkte Inobhutnahmen von sehr wahrscheinlich vielen nicht an Leib und Leben gefährdeten Kindern, die Tendenz zu einer formalen Compliance- und Bürokratisierungskultur zulasten professioneller Expertise und Beziehungsarbeit, das Abschieben von Verantwortung, mangelnde Attraktivität des Berufes und nicht zuletzt Schwierigkeiten bei der Kooperation mit den Klienten.

Da insbesondere auch strukturelle Bedingungen auf die Entstehung von Fehlern in der Kinder- und Jugendhilfe einwirken, ist die angestrebte Verhaltensstimulierung einzelner Sozialarbeiter über die Androhung von Strafverfahren unzureichend. Die Durchsetzung struktureller bzw. rechtlicher Reformen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sollte wiederum nicht vom Strafrecht ausgehen, da Reformen auf Basis nicht repräsentativer Einzelfälle zu Verzerrungen des Kinderschutzsystems führen können. Zum anderen handelt es sich dabei um eine aus rechtsstaatlicher und Gewaltenteilungssicht problematische Funktionsverschiebung und Übersteigerung der Rolle des Strafprozesses auf Kosten einzelner Kinderschutzfachkräfte.

In Bezug auf die Vergeltungsfunktion der Strafverfahren wurden einige Problemfelder einer Erfolgsstrafbarkeit benannt, wie die Diskrepanz zwischen normativen Vorgaben und tatsächlichen Arbeitsbedingungen, die Absolutheit und Ungleichheit einer Erfolgsstrafbarkeit sowie die Schwierigkeit der strafrechtlichen Bewertung von Richtigkeitskriterien letztlich nicht zugänglicher Kinderschutzarbeit.

Die Arbeit kam schließlich zu dem Ergebnis, dass eine Erfolgsstrafbarkeit von Sozialarbeitern in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen, wie sie bislang verstanden wird, sowohl funktional als auch aus materiell-rechtlichen Schuld- und Gerechtigkeitsserwägungen problematisch ist.

Daraufhin wurden Lösungsvorschläge zur Erfüllung der Funktionen vorgestellt, die im Folgenden thesenartig zusammengefasst werden sollen:

Kapitel 5: Lösungsvorschläge

1. Aufklärung und Lernen aus Kinderschutzverläufen

Das gestiegene gesellschaftliche Bedürfnis einer vertieften Ursachen- und Verantwortungsaufklärung in gescheiterten Kinderschutzfällen ist ernst zu nehmen und für ein Lernen aus Fehlern zu nutzen. Um aus professionellen Fehlern zu lernen, müssen fehlgeschlagene Kinderschutzfälle aufgeklärt werden, wobei sich die Aufarbeitung sowohl auf das Verhalten von einzelnen fallbeteiligten Fachkräften als auch auf die Systembedingungen erstrecken sollte, da nach den Erkenntnissen der Fehlerforschung in der Regel beides bei der Entstehung von Fehlern zusammenspielt.

Es wurde aufgezeigt, dass ein besseres Wissen über das Zustandekommen von Fehlern vor allem über eine gemeinsame und kooperative Aufklärungsarbeit mit den Fachkräften erreicht werden kann, die aber durch deren (strafrechtliche) Sanktionierungen und entsprechende Verdeckungs- und Vermeidestrategien behindert wird. Das Spannungsverhältnis von Schuld- und Verantwortungsklärung und einem Lernen aus Fehlern lässt sich nicht vollständig ausräumen, aber durch eine faire Bewertung abmildern bzw. gerechter gestalten, die sich nicht auf die vorschnelle Zuschreibung einer kausalen, vermeidbaren und vorhersehbaren Herbeiführung des Todeserfolges festlegt.

Eine faire Bewertung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe muss dabei nicht nur zugesichert, sondern von der Justiz oder anderen (politischen) Instanzen auch praktisch umgesetzt werden, bevor wiederum von den strafbedrohten Sozialarbeitern die Bereitschaft eingefordert werden kann, zur Aufklärung beizutragen und „zu verstehen“;²⁰⁴⁵ dass sie sanktioniert und (strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden.

Für eine verbesserte Qualitätssicherung der Kinderschutzarbeit ist auf eine Lernkultur hinzuwirken, innerhalb derer Fehler als normal und als Lernstartpunkt gesehen werden. Sowohl die psychologische Fehlerforschung als auch die kriminologische Ursachenforschung erklären schließlich menschliches (kriminelles bzw. fahrlässiges) Verhalten sowohl mit anlagenbedingten Defiziten des Einzelnen als auch mit Umweltbedingungen, die auf das Verhalten eines Individuums einwirken. Eine bessere Aufklärung über diese beiden Faktoren kann dazu benutzt werden, Verständnis für den Kontext und die Gründe eines bestimmten (angeblich) von der (Kinderschutz-)Norm abweichenden Verhaltens zu wecken und darauf aufbauend mögliche Grenzen einer Kriminalisierung der Fachkräfte aufzuzeigen. Die kriminologische Wissenschaft sowie die psychologische Forschung zur Fehlerentstehung können zu

2045 Vgl. *Fegert, Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain* 2008, S. 125 f.

einem größeren Verständnis für die allgemeine Fehleranfälligkeit des Menschen beitragen.

Die Medien haben eine wichtige Funktion bei der Aufdeckung von möglichen Versäumnissen, der Initiierung und Begleitung von Aufklärungsprozessen. Sie sollten allerdings auf Kinderschutzfälle nicht mit einem „Trial by media“ politische Untersuchungen und Schuldzuschreibungsverfahren ersetzen. Vor allem sollten sie daran mitwirken, die fehlgeschlagenen Einzelfälle in den größeren Kontext einzuordnen und über die Kinderschutzarbeit sowie das Problem von Misshandlungen und Vernachlässigungen im Allgemeinen zu berichten. Neben der Weiterbildung von Kinderschutzfachkräften müssen Öffentlichkeit und politische Entscheidungsträger über die Möglichkeiten und Grenzen der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit fehlgeschlagener Kinderschutzfälle sowie den Preis der Über-Betonung von eingriffsintensivem Verhalten im Kinderschutzkontext aufgeklärt werden.²⁰⁴⁶ Diese Öffentlichkeitsarbeit muss auch von der Profession der Sozialen Arbeit ausgehen, um die Deutungshoheit nicht anderen „Experten“ zu überlassen.

2. Schuldfrage und Entkriminalisierungsvorschläge

Eine Ausklammerung der Verantwortungs- und Schuldfrage ist angesichts der momentanen „Schuldkultur“ in beiden Ländern (noch) wirklichkeitsfern und auch problematisch, da es unter dem Deckmantel schuldvermeidender Maßnahmen zu schweren informellen Konsequenzen bzw. Mitteln sozialer Kontrolle kommen kann. Die Klärung einer etwaigen Schuld birgt in sich schließlich auch die Chance einer Verantwortungs- und Sanktionsbegrenzung, welche die (potentiell) Verantwortlichen entlasten kann.

Zu kritisieren ist daher nicht die Thematisierung der Verantwortungs- und der Schuldfrage an sich. Bewertungen der Kinderschutzarbeit und darauf beruhende Sanktionen gegenüber Fachkräften müssen angesichts der strukturellen Schwierigkeiten der Kinderschutzarbeit, des großen Einflusses von Systembedingungen und des Verhaltens vieler einzelner beteiligter Helferpersonen allerdings extrem vorsichtig und innerhalb von klaren, fairen, vorhersehbaren und rechtsstaatliche Garantien gewährleistenden Verfahren erfolgen.

2046 So schreibt *Biesel* (2014a, S. 37): „Krisenmanagement und Schutz von Kolleginnen und Kollegen im Jugendamt in Reaktion auf solche Fälle gelingen jedenfalls nur, wenn man Politiker – und zum Teil ehrenamtliche Kommunalpolitiker – in Hinsicht darauf weiterbildet, was es heißt, (Kinderschutz-)Arbeit zu leisten, wie hochriskant und wie anfällig diese Arbeit für Fehler ist. Viele Reaktionen und Statements politisch Verantwortlicher resultieren aus der Unwissenheit und der eigenen Hilflosigkeit demgegenüber, dass man auch unter dem Druck der Medien und der Öffentlichkeit Handlungsfähigkeit präsentieren muss. Dies mündet mitunter in eine Politik, in der ‚Köpfe rollen müssen‘.“

In der Strafbarkeitsprüfung sollten empirische Erkenntnisse zur Fehlerentstehung und die strukturellen Bedingungen der Kinderschutzarbeit nicht nur auf der Strafzumessungsebene berücksichtigt werden, was dem Ziel dienen sollte, dass nur ganz extreme Kinderschutzverstöße strafrechtlich erfasst werden.

Ferner wäre eine materiell-rechtliche Beschränkung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit auf mittlere oder schwere Sorgfaltspflichtverletzungen als Signal für eine zurückhaltende Anwendung des Strafrechts in Versäumniskonstellationen wünschenswert.

Eine nur halbherzige Lösung ist die schon jetzt praktizierte prozessuale Entkriminalisierung über Diversionen und schriftliche Strafbefehlsverfahren, die für die Betroffenen im Vergleich mit einem strafrechtlichen Hauptverfahren zwar grundsätzlich das „kleinere Übel“ darstellt, aber zu einem Net-widening-Effekt und der Unglaubwürdigkeit einer hinreichenden Aufarbeitung eines fehlgeschlagenen Kinderschutzfalles führen könnte.

Ein Tätigkeitsdelikt, das an den bloßen Verstoß von Sorgfaltspflichten anknüpft, wäre an sich gerechter. Denn diese Lösung vermeidet die „Zufälligkeit“ eines kaum voraussehbaren und vermeidbaren Erfolges sowie die Ungerechtigkeit, dass bei vergleichbaren Sorgfaltspflichtverletzungen, aber unterschiedlichem Fallausgang entweder eine Strafbarkeit für (sogar) eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen oder aber gar keine Strafbarkeit gegeben ist. Die Schwächen eines Tätigkeitsdeliktes, das die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig vom Fallausgang kriminalisiert, sind aber die folgenden: die Schwierigkeit seiner Umschreibung und sein Ausweitungspotential, das zu vermutlich erhöhten nachteiligen Abschreckungswirkungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe führt. Dies macht die Lösung noch problematischer als eine Erfolgsstrafbarkeit, wie sie bislang in der Rechtspraxis angewandt wird.

Eine zweite Möglichkeit zur gerechteren strafrechtlichen Gestaltung wäre die Erweiterung des Strafrechts auf struktureller Ebene mittels Einführung einer sogenannten Behördenstrafbarkeit.

3. Fahrlässigkeitsstraftaten als Untersuchungsfeld der Kriminologie

Zur verstärkten Rückkoppelung des Strafrechts mit den situativen Zwängen innerhalb der Kinderschutzarbeit sind die aktive Einbeziehung interdisziplinärer und kriminologischer Forschung sowie von juristischer, medialer und politischer Seite eine Zurückhaltung mit vorschnellen Bewertungen nötig. Der Strafrechtswissenschaft ist durch kriminologische Forschung auch im Bereich der Fahrlässigkeits- und Unterlassungsstrafbarkeit aufzuzeigen, dass die Zuschreibung eines (Unterlassungs-)Erfolges eines Sozialarbeiters der faktischen (Kinderschutz-)Situation häufig nicht gerecht wird. Es bedarf dazu weiterer systematischer Forschung zu Gewalt gegenüber Kindern, zum Zustandekommen von Fehlern und zur Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von Kindesmisshandlungen. Die Erkenntnisse dieser Forschung sind dann von der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie aufzugreifen.

Die funktionale Bedeutung einer Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit sowie ihr vom Gesetzgeber nicht kontrolliertes Ausweitungspotential stehen in Diskrepanz zur geringen kriminologischen Forschung über eine „Kriminalität von Fehlern“. Um nicht zum reinen Selbstzweck zu degenerieren, benötigen die zahlreichen dogmatischen Veröffentlichungen zu einer Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Deutschland auch in anderen Kontexten der Erdung und Kontrolle durch kriminologische und rechtsvergleichende Forschung, die nicht auf ein „Später“²⁰⁴⁷ verschoben werden sollte. Dabei bedarf es fallgruppenvergleichender Forschung zur Kriminalisierung von Fehlern und Unterlassungen, um Ungleichheiten strafrechtlicher sozialer Kontrolle bei risikobelasteten Berufsgruppen aufzuzeigen. Die kriminologische Forschung sollte dabei auch untersuchen, inwieweit und an welchen Stellen die Strafrechtsdogmatik kriminalpolitische Bedürfnisse legitimiert und diese über eine rechtsstaatlich unvertretbare Funktionalisierung des Strafrechts befriedigt werden. In die funktionale Untersuchung des Strafrechts sind schließlich auch nicht-strafrechtliche informelle und angeblich schuldvermeidende Formen sozialer Kontrolle im Hinblick auf ihre rechtsstaatlichen Probleme und Wirkungen miteinzubeziehen. Die Ausweitung und Instrumentalisierung des Strafrechts ist kritisch zu betrachten. Dabei darf aber nicht aus den Augen verloren werden, dass Verschiebungen zu anderen, womöglich subtileren außerstrafrechtlichen Formen von Sozialkontrolle eventuell noch problematischere Folgen haben.

4. Schutzfunktion für Kinder und Sozialarbeiter

Der Vergleich mit dem pragmatischen, utilitaristischen englischen Strafrechtsverständnis kann die deutschen Juristen und Kriminalpolitiker daran erinnern, dass das Strafrecht tatsächlich dem Rechtsgüterschutz von Kindern dienen sollte²⁰⁴⁸ und dass nicht zu leugnende kriminalpolitische Erwägungen bei der Bestimmung einer Strafbarkeit zumindest mit empirischer Forschung zu überprüfen sind.

Sozialwissenschaftler und Experten anderer Disziplinen sollten „strafrechtliche Übergriffe“ auf das Verwaltungsrecht und auf bestimmte Berufsbereiche aufmerksam verfolgen. Der „strafrechtlichen Kolonisierung der Kinderschutzarbeit“ ist angesichts des systemimmanenten Machtgefälles beider Professionen und der Abwesenheit von „Erfolgen“ der Kinderschutzarbeit nur über eine verstärkte Gegenwehr der Profession und mit Hilfe kriminologischer und rechtswissenschaftlicher Forschung und Öffentlichkeitsarbeit entgegenzuwirken. Mehr noch als um die Frage der richtigen Form einer sozialen Kontrolle der Kinderschutzarbeit geht es um die kriti-

2047 So aber *Schünemann* 1971, S. 2: „[B]evor eine Kriminologie der Unterlassungsdelikte möglich ist, muß füglich zuvor geklärt werden, wann ein Unterlassungsdelikt überhaupt angenommen werden kann.“

2048 So schreibt *Klug* (1981, S. 45) zu den englischen Strafzwecken: „Es sollte zu denken geben, daß ein dem unsrigen so nah verwandtes Volk wie das englische eine derartig klare und eindeutige Auffassung des Strafzwecks als Gemeinschaftsschutz besitzt.“

sche Beobachtung dieses Machtgefälles zwischen der Sozialen Arbeit, verschiedenen anderen am Kinderschutz beteiligten Professionen und der (Straf-)Justiz. Das weiterhin bestehende Strafbarkeitsrisiko der Kinder- und Jugendhilfe sollte zumindest mit einer besseren Bezahlung, entsprechendem (Rechts-)Schutz sowie einer guten Öffentlichkeitsarbeit aufgefangen werden.²⁰⁴⁹

5. Soziale Kontrolle versus Vertrauen

Ein stetig anzustrebender verbesserter Kinderschutz, der vor allem einer besseren finanziellen und personalen Ausstattung und Weiterbildung der Fachkräfte bedarf, dient sowohl dem Schutz und allgemeinen Wohl von Kindern als auch dem Schutz der Fachkräfte selbst, da deren (Erfolgs-)Strafbarkeit schließlich auf dem Tod oder der schweren Misshandlung eines Kindes beruht. Allerdings kann die erfolgreiche Prävention von fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen auch dazu führen, dass die zwar (womöglich) tendenziell weiter abnehmenden, letztlich aber nicht ausräumbaren Restfälle ohne ein besseres Verständnis der Problematik noch größere Schutzerwartungen und punitive Reaktionen auslösen. Schließlich erzeugt ein „Mehr an sozialer Kontrolle“ nicht unbedingt ein Sättigungsgefühl sozialer Kontrolle.²⁰⁵⁰

Die intensive Beschäftigung mit der Strafbarkeitsfrage von Kinderschutzfachkräften ist ein Zeichen dafür, dass wir in einer Gesellschaft leben, die das Bewusstsein und die Ressourcen hat, die Verantwortungs- und Präventionsfrage über die Primärschädiger hinaus auch auf den Staat und seine Vertreter als mögliche sog. Sekundärschädiger auszudehnen. Dies ist ein „Ausdruck des Fortschritts im Kinderschutz“ sowie ein „Fortschritt für den Kinderschutz“, sofern fehlgeschlagene Kinderschutzfälle als (vermeintliche) Ausfälle dieses Fortschritts fair und gerecht bewertet und in den größeren sozialen und politischen Kontext gesetzt werden – und sofern das in großen

2049 Der Amtsleiter im Fall *Jenny*, gegen den selbst ermittelt worden war, sicherte den Fachkräften beispielsweise finanzielle (Anwalts-)Unterstützung zu, siehe *Berth* 2009 (Süddeutsche Zeitung).

2050 Siehe auch den Begriff der „negativen Penetranz der Reste“ des Philosophen *Marquard* (1994, S. 32 f.): „Wo Fortschritte wirklich erfolgreich sind und Übel wirklich ausschalten, wecken sie selten Begeisterung. Sie werden vielmehr selbstverständlich, und die Aufmerksamkeit konzentriert sich dann auf jene Übel, die übrigbleiben. Dabei wirkt das Gesetz der zunehmenden Penetranz der Reste: Je mehr Negatives aus der Wirklichkeit verschwindet, desto ärgerlicher wird – gerade weil es sich vermindert – das Negative, das übrigbleibt. Knapper werdende Übel werden negativ kostbarer: Sie werden immer plagender, und Restübel werden schier unerträglich. [...] just wie die Prinzessin auf der Erbse, die – auf Daunen gebettet – unter nichts anderem mehr zu leiden hatte, nun unter einer Erbse litt. Man kann das weiterdenken: Was tut diese Prinzessin, die den modernen Menschen symbolisiert, wenn auch noch die Erbse als Leidensquelle entfällt? Dann – denke ich – beginnt sie unter den Daunen zu leiden und darunter, daß die Erbse fehlt. Denn je besser es den Menschen geht, desto schlechter finden sie das, wodurch es ihnen besser geht. So etwa bei der Medizin: Je mehr Krankheiten sie besiegt, desto größer wird die Neigung, die Medizin selber zur Krankheit zu erklären. Der menschliche Negativitätsbedarf bleibt konstant. Darum disponiert gerade die Entlastung vom Negativen schließlich zur Negativierung des Entlastenden.“

Teilen wirksame Kinderschutzsystem nicht durch vorschnelle Reaktionen destabilisiert wird.²⁰⁵¹ Pointiert gesagt: Es ist gut, dass die erweiterte Verantwortungsfrage gestellt wird, aber problematisch, dass sie dann wiederum vorschnell und einseitig zulasten strukturell und individuell benachteiligter Sozialarbeiter beantwortet wird. „Society needs to understand a little more and condemn a little less.“²⁰⁵²

Die naturgegebenen Unsicherheiten und Ambivalenzen des Kinderschutzes, die auch in Zukunft zu – wenn auch hoffentlich weniger – fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen führen dürften, können letztlich nicht ausgeräumt werden. Eine soziale Kontrolle der Kinderschutzfachkräfte – aber auch derer, die wiederum diese soziale Kontrolle ausüben –, ist zwar grundsätzlich notwendig. Da die soziale Kontrolle der Kinderschutzfachkräfte aber ins Unendliche fortgeführt werden kann, bedarf es schon aus ökonomischen und pragmatischen, insbesondere aber auch aus rechtsstaatlichen Gründen einer Begrenzung sozialer Kontrolle:

At some point, we just have to trust. There is no complete answer to the old question: “who will guard the guardians?” On the contrary, trust is needed precisely because all guarantees are incomplete. Guarantees are useless unless they lead to a trusted source, and a regress of guarantees is no better for being longer unless it ends in a trusted source. So trust cannot presuppose or require a watertight guarantee of others’ performance, and cannot rationally be withheld just because we lack guarantees.²⁰⁵³

2051 So schreibt *Jones* (2014a, S. 63), dass die Erfolge des Kinderschutzes hervorgekehrt werden sollten: „It matters because there is the very real danger of destabilising, disrupting and destroying what is generally working well, albeit needing continuous reflection and refinement in response to infrequent and exceptional but terrible events.“

2052 Ins Negativ abgewandelter Ausspruch des Premierministers *John Major* in *The Mail on Sunday* (1993) zum Fall *James Bulger*: „[S]ociety needs to condemn a little more and understand a little less“, zitiert bei *Green* 2007, S. 601.

2053 *O’Neill* 2002, S. 6; ähnlich auch schon das LG-Urteil Osnabrück, abgedruckt bei *Mörsberger & Restemeier* 1997, S. 123: Es gehe darum „zu respektieren, daß der Gesetzgeber sich des Sachverstandes einer Profession versichert, um die von ihm erstrebten Ziele zu erreichen“.

Literaturverzeichnis

- ABA Fachverband (1998): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland – mit der Stellungnahme der Bundesregierung; www.aba-fachverband.org/fileadmin/user_upload/10._Kinder-_und_Jugendbericht.pdf [24.08.2018].
- Action for Children (2013): The criminal law and child neglect: an independent analysis and proposal for reform; www.actionforchildren.org.uk/media/3331/criminal_law_and_child_neglect.pdf [24.08.2018].
- Albrecht, H.-J.* (1987): Umweltstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät – Probleme und Folgen einer Verknüpfung verwaltungs- und strafrechtlicher Konzepte, S. 1–22.
- Albrecht, H.-J.* (1994): Ist das Strafverfahren noch zu beschleunigen? Neue Justiz 9, S. 396–400.
- Albrecht, H.-J.* (2004a): Sozialarbeit und Strafrecht: Strafbarkeitsrisiken in der Arbeit mit Problemfamilien, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum. Köln, S. 183–228.
- Albrecht, H.-J.* (2004b): Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz, in: Walter, M., Kania, H. & Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. Münster, S. 491–520.
- Albrecht, H.-J.* (2013): Kriminalprognosen – Entwicklungen und Stand der Forschung, in: Freund, G. (Hrsg.), Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems. Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 1063–1076.
- Albrecht, P.-A.* (1993): Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz – Zehn Thesen zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Albrecht, P.-A. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln, S. 81–90.
- Albrecht, P.-A. & Schumann, V.* (1991): Lockerungen im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) – ein „kalkuliertes Risiko“? – Untersuchung des Westfälischen Arbeitskreises „Maßregelvollzug“. Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 64–70.
- Albrecht, P.-A. & Unger, E.M.* (2006): Strafrechtliche Kausalität: Vom Ende einer dogmatischen Leitfigur durch Informalisierung und Erosion des Rechts, in: Kauer, G., Mebs, D. & Schmidt, P. (Hrsg.), Kausalität. Forensische Medizin, Toxikologie, Biologie, Biomechanik und Recht. Hansjürgen Bratzke zum 60. Geburtstag. Berlin, S. 241–254.

- Aldridge, M.* (1990): Social Work and the News Media: A Hopeless Case? *British Journal of Social Work* 20, S. 611–625.
- Alexander, L. & Ferzan, K.K.* (2009): *Crime and Culpability. A Theory of Criminal Law.* Cambridge.
- Allen, N.* (2007): Medical or Managerial Manslaughter? in: Erin, C.A. & Ost, S. (eds.), *The Criminal Justice System and Health Care.* Oxford, S. 49–66.
- Amirthalingam, K.* (2004): Caldwell Recklessness is Dead, Long Live Mens rea's Recklessness. *The Modern Law Review* 67/3, S. 491–500.
- Anonym geliebene Sozialarbeiterin im Fall *Anna* (2015): Exkurs in die Praxis. Aus Fehlern lernen: Der Fall Anna, in: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.), *Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten.* S. 19–23; www.kinderschutzbundnrw.de/pdf/Modelle%20methodischer%20Aufarbeitung.pdf [24.08.2018].
- Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter (2012): Offener Brief an die politisch Verantwortlichen und Gremien im Land Berlin zu den Auswirkungen des Personalabbaus auf die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe vom 21.11.2012; <http://einmischen.info/joomla2.5/images/UPLOADs/Offener%20Brief.pdf> [20.02.2017].
- Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (2006): Abschlussbericht vom 17. November 2006; www.agjae.de/pics/medien/1_1170070053/Abschlussbericht_AG_Kindeswohl_17.11.06.pdf [24.08.2018].
- Arzt, G.* (1978): Leichtfertigkeit und recklessness, in: Stree, W. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Horst Schröder.* München, S. 119–144.
- Ashworth, A.* (1989): The Scope of Criminal Liability for Omissions. *Law Quarterly Review* 105, S. 424–459.
- Ashworth, A.* (2000): Is the criminal law a lost cause? *Law Quarterly Review* 116, S. 225–256.
- Ashworth, A.* (2010): *Sentencing and Criminal Justice.* 5th ed. Cambridge.
- Ashworth, A.* (2011): Ignorance of the Criminal Law and Duties to Avoid It. *Modern Law Review* 74/1, S. 1–16.
- Ashworth, A.* (2013): *Positive Obligations in Criminal Law.* Oxford.
- Ashworth, A.* (2015): Manslaughter by omission and the rule of law. *Criminal Law Review* 8, S. 563–577.
- Ashworth, A. & Redmayne, M.* (2014): *The Criminal Process.* 4th ed. Oxford.

- Ashworth, A. & Zedner, L.* (2008): *Defending the Criminal Law: Reflections on the Changing Character of Crime, Procedure, and Sanctions.* *Criminal Law and Philosophy* 2, S. 21–51.
- Audit Commission (1994): *Seen but not heard: co-ordinating community child health and social services for children in need: detailed evidence and guidelines for managers and practitioners.* London.
- Audit Commission (2002): *Recruitment and Retention: A Public Service Workforce for the Twenty-First Century*; <http://archive.audit-commission.gov.uk/auditcommission/subwebs/publications/studies/studyPDF/2848.pdf> [20.02.2017].
- Axford, N. & Bullock, R.* (2005): *Child Death And Significant Case Reviews: International Approaches.* Edinburgh; www.gov.scot/Resource/Doc/55971/0015630.pdf [24.08.2018].
- Ayre, P.* (2001): *Child Protection and the Media: Lessons from the Last Three Decades.* *British Journal of Social Work* 31, S. 887–901.
- Bainham, A. & Gilmore, S.* (2013): *Children: The Modern Law.* 4th ed. Bristol.
- Baker, J.H.* (2007): *An Introduction to English Legal History.* 4th ed. Oxford.
- Baldwin, R.* (2004): *The New Punitive Regulation.* *The Modern Law Review* 67/3, S. 351–383.
- Batty, D.* (2001): *Fears of Climbié inquiry ‘injustice’.* *The Guardian* vom 13.12.2001; www.theguardian.com/society/2001/dec/13/1 [24.08.2018].
- Batty, D.* (2002): *NSPCC ‘sorry’ for Climbié failings.* *The Guardian* vom 18.02.2002; www.theguardian.com/society/2002/feb/18/4 [24.08.2018].
- Batty, D.* (2003): *Catalogue of cruelty.* *The Guardian* vom 27.01.2003; www.theguardian.com/society/2003/jan/27/childrenservices.childprotection [24.08.2018].
- Baumann, J., Brauneck, A.-E., Hanack, E.-W., Kaufmann, A., Klug, U., Lampe, E.-J., Lenckner, T., Maihofer, W., Noll, P., Roxin, C., Schmitt, R., Schultz, H., Stratenwerth, G., Stree, W.* (1966): *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil.* Tübingen.
- BBC News vom 23.09.2003: *Teacher jailed over drowned boy*; http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/lancashire/3132102.stm [24.08.2018].
- BBC News vom 09.06.2011: *Baby P social worker wins compensation from The Sun*; www.bbc.com/news/uk-england-london-13714310 [24.08.2018].
- BBC News vom 12.03.2013: *Baby P social workers lose court appeal against sacking*; www.bbc.com/news/uk-england-london-21755808 [24.08.2018] (zitiert als BBC News 2013a).

- BBC News vom 16.09.2013: Calls for ‘Daniel Pelka’s Law’ over reporting abuse; www.bbc.com/news/uk-england-24099797 [24.08.2018] (zitiert als BBC News 2013e).
- BBC News vom 17.09.2013: Timeline: Missed opportunities in Daniel Pelka case; www.bbc.com/news/uk-england-coventry-warwickshire-24111535 [24.08.2018] (zitiert als BBC News 2013d).
- BBC News vom 20.09.2013: Daniel Pelka protection boss Colin Green gives up Tower Hamlets post; www.bbc.com/news/uk-england-london-24180402 (zitiert als BBC News 2013b) [24.08.2018].
- BBC News vom 08.10.2013: Timeline of Baby P case; www.bbc.com/news/uk-11626806 [24.08.2018] (zitiert als BBC News 2013c).
- BBC News vom 13.01.2016: Maidstone and Tunbridge Wells NHS Trust Caesarean death “avoidable”; www.bbc.com/news/uk-england-kent-35303097 [24.08.2018].
- Becker, H.S.* (1991): *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance* (reprint). New York.
- Becker, R.* (2016): Bundespressekonferenz zum Thema Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015; www.kindervertreter.de/downloads/Pressekonferenz_01._Juni_2016_PKS_2015.pdf [24.08.2018].
- Beckett, C.* (2001): The Great Care Proceedings Explosion. *British Journal of Social Work* 31, S. 493–501.
- Beckford-Inquiry (1985): *A Child in Trust. The report of the panel of inquiry into the circumstances surrounding the death of Jasmine Beckford.* London Borough of Brent.
- Bee, M.* (2015): “If nurses or care workers can be jailed for wilful neglect, then why not social workers?” *Community Care* vom 14.10.2015; www.communitycare.co.uk/2015/10/14/if-nurses-or-care-workers-can-be-jailed-for-wilful-neglect-then-why-not-social-workers/ [24.08.2018].
- Behl, L.E., Conyngham, H.A. & May, P.F.* (2003): Trends in child maltreatment literature. *Child Abuse & Neglect* 27, S. 215–229.
- Beitzer, H.* (2015): Richter verurteilen Chantals Pflegeeltern zu Bewährungsstrafen. *Süddeutsche Zeitung* vom 05.02.2015; www.sueddeutsche.de/panorama/fall-chantal-richter-verurteilen-pflegeeltern-zu-bewaehrungsstrafen-1.2337590 [24.08.2018].
- Bemmer, A.* (2011): *Alltag einer überladenen Behörde.* *Die Zeit* vom 04.04.2011; www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-04/sozialarbeit-jugendamt-beruf [24.08.2018].

- Bennett, C.* (2003): Is jail the answer for fatal negligence? The Guardian vom 25.09.2003; www.theguardian.com/uk/2003/sep/25/ukcrime.comment [24.08.2018].
- Bentert, H.* (1996): Das pönale Element – ein Fremdkörper im deutschen Zivilrecht? Zugleich ein Diskussionsbeitrag zur Frage der Anerkennung US-amerikanischer „punitive-damages“-Urteile. Berlin.
- Bentham, J.* (2000/1781): An Introduction to the Principle of Morals and Legislation. Kitchener.
- Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ (1989): „Arbeitskreis Umweltstrafrecht“ vom 19.12.1988. Bonn.
- Berth, F.* (2009): Wehe, wer sich einmal irrt. Süddeutsche Zeitung vom 19.06.2009; www.herwig-lempp.de/daten/doku/090619%20SZ%20Berth%20Jugendamt.pdf [24.08.2018].
- Beulke, W. & Swoboda, S.* (2002): Beschützergarant Jugendamt. Zur Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamts bei Kindesstod, Kindesmisshandlung oder -missbrauch innerhalb der betreuten Familie, in: Dölling, D. & Erb, V. (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002. Heidelberg, S. 73–98.
- Biesel, K.* (2011): Wenn Jugendämter scheitern. Bielefeld.
- Biesel, K.* (2014a): mündlicher Kommentar in: Was passiert, wenn’s passiert (ist)? Forum I: Kinderschutzarbeit am Fall des Kindes „Lea-Sophie“ in Schwerin, Janitz, B., Witt, M. & Biesel, Kay, in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 33–45.
- Biesel, K.* (2014b): Alles Risiko? Zum Katastrophenpotenzial des Kinderschutzes und seinen Folgen, in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik. Berlin, S. 95–108.
- Biesel, K. & Wolff, R.* (2013): Expertise – Das dialogisch-systemische Fall-Labor. Ein Methodenbericht zur Untersuchung problematischer Kinderschutzverläufe. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Köln.
- Bingham, J.* (2013): Failing to report child abuse should be a crime, says Keir Starmer. The Telegraph vom 04.11.2013; www.telegraph.co.uk/news/uknews/law-and-order/10423599/Failing-to-report-child-abuse-should-be-a-crime-says-former-DPP-Keir-Starmer.html [24.08.2018].
- Binschus, W.* (2000): Zur strafrechtlichen Garantenpflicht von Sozialarbeitern. Jugendhilfe 5/2000, S. 235–241.

- Bischof, K.* (2003): Misshandeltes Kind weiter auf Intensivstation / Vorwürfe gegen Jugendamt: Der kleine Pascal ist außer Lebensgefahr. Berliner Zeitung vom 12.03.2003; www.berliner-zeitung.de/archiv/misshandeltes-kind-weiter-auf-intensivstation---vorwuerfe-gegen-jugendamt-der-kleine-pascal-ist-ausser-lebensgefahr,10810590,10071692.html [24.08.2018].
- Blomsma, J.H.* (2012): *Mens rea and defences in European criminal law*. Cambridge.
- Blomsma, J.H. & Roef, D.* (2015): *Forms and Aspects of Mens Rea*, in: Keiler, J. & Roef, D. (eds.), *Comparative Concepts of Criminal Law*. Cambridge, S. 103–132.
- Blum-Maurice, R.* (1997): Kindesvernachlässigung als Herausforderung für die moderne Jugendhilfe, in: Mörsberger, T. & Restemeier, J. (Hrsg.), *Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung*. Neuwied, S. 191–209.
- Blüml, H.* (2006): Wie können längerfristige Überlastungen von ASD-Kräften entstehen, wie zeigen sie sich und wie lassen sie sich vermeiden?, in: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, S. 124, 1–6.
- Blyth, M.* (2014): *Moving on from Munro: Improving children's services*. Bristol.
- Bode, I., Marthaler, T., Bastian, P. & Schrödter, M.* (2012): Rationalitätensvielfalt im Kinderschutz – Eine Einführung, in: Marthaler, T., Bastian, P., Bode, I. & Schrödter, M. (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Wiesbaden, S. 1–16.
- Bohnert, J.* (2005): Die Verletzung der Fürsorgepflicht und die Garantie der Sozialarbeiter. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 117/2, S. 290–323.
- Bott, W.* (2005): Die Garantenstellung der Lehrkräfte. *Recht der Jugend und des Bildungswesens. Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe* 4, S. 506–512.
- Böttcher, D.* (2006): Lea-Marie wurde mit „bösem Tee“ gequält. *Der Spiegel* vom 30.11.2006; www.spiegel.de/panorama/justiz/kindesmisshandlung-lea-marie-wurde-mit-boesem-tee-gequaelt-a-451737.html [24.08.2018].
- Böwer, M.* (2012): *Kindeswohlschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen*. Weinheim.
- Box, S.* (1983): *Crime, Power and Mystification*. London.
- Braithwaite, J.* (1989): *Crime, Shame and Reintegration*. Cambridge.
- Brammer, A.* (2015): *Social Work Law*. 4th ed. Harlow.

- Brand, R.* (1997): „Was bedeutet das Strafverfahren für Dich?“ Die angeklagte Sozialarbeiterin im Gespräch mit dem Berufskollegen Ralf Brand nach dem Freispruch, in: Mörsberger, T. & Restemeier, J. (Hrsg.), Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung. Neuwied, S. 179–190.
- Brandhorst, F.* (2015): Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin“ als Sensation und Politikum. Wiesbaden.
- Brandon, M., Bailey, S., Belderson, P., Gardner, R., Sidebotham, P., Dodsworth, J., Warren, C. & Black, J.* (2009): Understanding Serious Case Reviews and their Impact: A Biennial Analysis of Serious Case Reviews 2005–2007, Department for Children, Schools and Families, Research Report; www.uea.ac.uk/documents/3437903/4264977/DCSF-RR129%28R%29.pdf/245d68a9-3fa2-442e-bc56-bd74d22ab23c [24.08.2018].
- Brandon, M., Bailey, S., Belderson, P. & Larsson, B.* (2013): Neglect and Serious Case Reviews. A report from the University of East Anglia commissioned by NSPCC; www.nspcc.org.uk/globalassets/documents/research-reports/neglect-serious-case-reviews-report.pdf [24.08.2018].
- Brandon, M., Belderson, P., Warren, C., Howe, D., Gardner, R., Dodsworth, J. & Black, J.* (2008): Analysing Child Deaths and Serious Injury Through Abuse and Neglect: What Can We Learn? A Biennial Analysis of Serious Case Reviews 2003–2005; www.uea.ac.uk/documents/3437903/4264977/DCSF-RR023.pdf/c7318134-4364-4a38-b2e7-57042c7fe879 [24.08.2018].
- Brayne, H. & Carr, H.* (2013): Law for Social Workers. 12th ed. Oxford.
- Brazier, M. & Allen, N.* (2007): Criminalizing Medical Malpractice, in: Erin, C.A. & Ost, S. (eds.), The Criminal Justice System and Health Care. Oxford, S. 15–28.
- Bremische Bürgerschaft (2007): Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste; https://www.bremische-buergerschaft.de/uploads/media/BerichtUAKindeswohl_5cc.pdf [24.08.2018].
- Brindle, D.* (2009): Child welfare expert defiant over Ofsted criticism. The Guardian vom 21.10.2009; www.theguardian.com/society/2009/oct/21/ofsted-criticism-rejected [24.08.2018].
- Bringewat, P.* (1996): Anmerkung zum Urteil des LG Osnabrück vom 06.03.1996 – 22 Ns VII 124/95. Neue Zeitschrift für Strafrecht 16, S. 440–442.
- Bringewat, P.* (1997a): Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. 1. Aufl. Baden-Baden.
- Bringewat, P.* (1997b): Anmerkung zum Urteil des OLG Oldenburg vom 02.09.1996 – Ss 249/96. Strafverteidiger, S. 135–136.
- Bringewat, P.* (1998): Kommunale Jugendhilfe und strafrechtliche Garantenhaftung. Neue Juristische Wochenschrift 14, S. 944–947.

- Bringewat, P.* (2000a): Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken. Stuttgart.
- Bringewat, P.* (2000b): Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII und strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung in der Jugendhilfe. Zentralblatt für Jugendhilfe, S. 401–408.
- Bringewat, P.* (2001): Staatliches Wächteramt und Strafbarkeitsrisiken in der kommunalen Jugendhilfe. Unsere Jugend, S. 418–429.
- Bringewat, P.* (2002a): Strafrechtliche Risiken beruflichen Handelns von ASD-MitarbeiterInnen. Haftungsverteilung zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe sowie Formen und Inhalte der Dokumentation unter strafrechtlichen Aspekten. Eine Expertise im Auftrag des Projektes „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“; www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/bringewat.pdf [24.08.2018].
- Bringewat, P.* (2002b): Fachkräfte haben Verantwortung. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe und ihre strafrechtlichen Risiken. Blätter der Wohlfahrtspflege 1, S. 25–27.
- Bringewat, P.* (2006): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5, S. 233–242.
- Bringewat, P.* (2007): Strafrechtliche Garantenhaftung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Familie Partnerschaft Recht 13, S. 12–16.
- Bringewat, P.* (2012): Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 9, S. 330–336.
- British Association of Social Workers (2013): All-Party Parliamentary Group on Social Work. Inquiry into the State of Social Work report; http://cdn.basw.co.uk/upload/basw_90352-5.pdf [24.08.2018].
- Broadhurst, K., Hall, C., Wastell, D., White, S. & Pithouse, A.* (2010): Risk, Instrumentalism and the Humane Project in Social Work: Identifying the Informal Logics of Risk Management in Children’s Statutory Services. British Journal of Social Work 40, S. 1046–1064.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (2008a): Einstellung der Ermittlungen gegen das Jugendamt; www.bdk.de/lv/mecklenburg-vorpommern/aktuelles/einstellung-der-ermittlungen-gegen-das-jugendamt [20.02.2017].
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (2008b): Lea-Sophie – Chance vertan? www.bdk.de/lv/mecklenburg-vorpommern/aktuelles/lea-sophie-chance-vertan [20.02.2017].
- Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD (2013): Die bedrohte Berufsidentität der Fachkräfte und der Zustand der Organisation – Ein Aufruf zur kritischen Debatte

- um Zukunftsperspektiven im ASD; http://einmischen.info/joomla2.5/images/UPLOADS/Diskussionspapier_BAG_12-08-2013_3.pdf [20.02.2017].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2011): Der Bericht zur Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“; www.bagljae.de/downloads/111011_ja_abschlussbericht_final.pdf [24.08.2018].
- Bundesjugendkuratorium (2007): Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Anmerkungen zur aktuellen Debatte; www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2007_stellungnahme_schutz_vor_kindeswohlgefahrdung.pdf [20.02.2017].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Vierzehnter Kinder- und Jugendhilfebericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland; www.bmfsfj.de/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf [24.08.2018].
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015): Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindeswohlsicherung im Fall Yağmur durch staatliche Stellen und Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg“; www.buerger-schaft-hh.de/ParlDok/dokument/47751/bericht-des-parlamentarischen-untersuchungsausschusses-%E2%80%9Eaufkl%C3%A4rung-der-vernachl%C3%A4ssigung-der-kindeswohlsicherung-im-fall-Yağmur-durch-staatliche.pdf [24.08.2018].
- Burghardt, P.* (2015): Getötetes Baby Tayler: Wieder passiert es in Hamburg. *Süddeutsche Zeitung* vom 21.12.2015; www.sueddeutsche.de/panorama/hamburg-getoetetes-baby-tayler-wieder-passiert-es-in-hamburg-1.2792391 [24.08.2018].
- Burke, C.* (2013): Sharon Shoemith: Social workers should not be blamed for child murders. *The Guardian* vom 13.12.2013; www.theguardian.com/social-care-network/2013/dec/13/sharon-shoemith-social-workers [24.08.2018].
- Busch, M.* (2002): Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung – (k)ein Thema der Jugendhilfe. *Unsere Jugend* 54/2, S. 82–88.
- Busch, R.* (1963): Zur gesetzlichen Begründung der Strafbarkeit unechten Unterlassens, in: Welzel, H. (Hrsg.), *Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag*. Bonn, S. 192–206.
- Buss, S.* (2010): *Staatsanwaltschaft und Crown Prosecution Service*. Baden-Baden.
- Butler, I. & Drakeford, M.* (2005): *Scandal, social policy and social welfare*. 2nd ed. Basingstoke.
- Butler, I. & Drakeford, M.* (2008): Booing or cheering? Ambiguity in the construction of victimhood in the case of Maria Colwell. *Crime Media Culture* 4/3, S. 367–385.

- Butler, I. & Drakeford, M.* (2011): *Social Work on Trial: The Colwell Inquiry and the State of Welfare*. Bristol.
- Butler, P.* (2011): Court of appeal ruling on Sharon Shoemsmith sends out warning. *The Guardian* vom 31.05.2011; www.theguardian.com/society/joepublic/2011/may/31/sharon-shoemsmith-ruling-warning-politicians [24.08.2018].
- Butler, P.* (2014): Foreword, in: Jones, R., *The story of Baby P*. Bristol.
- Cafcass (2008/09): Cafcass Care Demand; www.cafcass.gov.uk/media/6272/0809%20care%20demand%20update%20FINAL.pdf [20.02.2017].
- Cavadino, M. & Dignan, J.* (2006): *Penal Systems. A comparative approach*. London.
- Chambers, L.* (2013): Majority support mandatory reporting of child abuse. YouGov am 06.11.2013; yougov.co.uk/news/2013/11/06/majority-want-law-child-abuse-reporting/ [24.08.2018].
- Chambliss, W.J.* (1975): *Toward a Political Economy of Crime. Theory and Society* 2/2, S. 149–170.
- Chief Secretary to the Treasury (2003): Every child matters; https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/272064/5860.pdf [24.08.2018].
- Cinkl, S. & Marthaler, T.* (2009): *Expertise / Machbarkeitsstudie für eine unabhängige Kommission zur Untersuchung von gravierenden Kinderschutzfällen*; stephan-cinkl.de/wp-content/uploads/2011/12/Endfassung-Expertise-20-11-09.pdf [24.08.2018].
- Clarke, R., Shepherd, J., Stigall, J., Waller, R.R. & Zarpentine, C.* (2015): Causation, norms, and omissions: A study of causal judgments. *Philosophical Psychology* 28/2, S. 279–293.
- Clarkson, C.M.V. & Keating, H.M.* (2003): *Criminal Law*. 5th ed. London.
- Coates, D.J. & Tognazzini, N.A.* (2013): The Contours of Blame, in: Coates, D.J. & Tognazzini, N.A. (eds.), *Blame: Its nature and norms*. New York, S. 3–26.
- Cohen, S.* (2002): *Folk Devils and Moral Panic. The creation of the mods and rockers*. 3rd ed. Oxford.
- Community Care vom 27.01.2009: Sun editor Rebekah Wade defends Baby P campaign; www.communitycare.co.uk/2009/01/27/sun-editor-rebekah-wade-defends-baby-p-campaign/ [24.08.2018].
- Community Care vom 11.05.2016: As doctors and teachers fight back, why are social workers laying down to government?; www.communitycare.co.uk/2016/05/11/doctors-teachers-fight-back-social-workers-laying-down-to-government/ [24.08.2018].

- Conen, M.L.* (2015): „Unmotivierte“ und unfreiwillige Klienten, in: Merchel, J. (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*. 2. Aufl. München, S. 286–297.
- Conservative Party Commission on Social Workers (2007): “No more blame game – The future for children’s social workers”; [www.conservatives.com/~media/Files/Downloadable %20Files/No %20More %20Blame %20Game.ashx?dl=true %20- %202008-09-12](http://www.conservatives.com/~media/Files/Downloadable%20Files/No%20More%20Blame%20Game.ashx?dl=true%20-%202008-09-12) [20.02.2017].
- Cooke, H.* (2006): Examining the disciplinary process in nursing: A case study approach. *Work, Employment and Society* 20/4, S. 687–707.
- Corby, B., Doig, A. & Roberts, V.* (1998): Inquiries into child abuse. *Journal of Social Welfare and Family Law* 20/4, S. 377–395.
- Coventry LSCB (2013): Daniel Pelka Serious Case Review, Policy Briefing; www.lgiu.org.uk/wp-content/uploads/2013/10/Daniel-Pelka-Serious-Case-Review-Coventry-LSCB.pdf [24.08.2018].
- Dangerfield, S.* (2015): BASW call for government to abolish proposals to extend ‘wilful neglect’ criminal charges to cover children’s social care; www.change.org/p/isabelle-trowler-chief-social-worker-for-children-and-families-basw-call-for-government-to-abolish-proposals-to-extend-wilful-neglect-criminal-charges-to-cover-children-s-social-care [24.08.2018].
- Darbyshire, P.* (2008): England and Wales, in: Vogler, R. & Huber, B. (eds.), *Criminal Procedure in Europe*. Berlin, S. 39–170.
- Dassler, S.* (2003): Staatsanwaltschaft will Jugendamt verklagen. *Der Tagesspiegel* vom 27.11.2003; www.tagesspiegel.de/berlin/brandenburg/staatsanwaltschaft-will-jugendamt-verklagen/469054.html [24.08.2018].
- Deans, K.J., Thackeray, J., Groner, J.I., Cooper, J.N. & Minneci, P.C.* (2014): Risk factors for recurrent injuries in victims of suspected non-accidental trauma: a retrospective cohort study. *BMC Pediatrics* 14, S. 1–10.
- Deegener, G.* (2014): Risiko- und Schutzfaktoren des Kinder- und Jugendhilfesystems bei Prävention und Intervention im Kinderschutz. Lengerich.
- Dekker, S.* (2013): *Second Victim: Error, Guilt, Trauma, and Resilience*. Bosa Roca.
- Department for Education (2015): Statistical First Release. Children’s Social Work Workforce during year ending 30 September 2014; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/406660/Children_s_Social_Work_Workforce_2013-14_SFR.pdf [24.08.2018].
- Department for Education and Skills (2003): Keeping children safe. The Government’s response to *The Victoria Climbié Inquiry* Report and Joint Chief Inspectors’ Report ‘Safeguarding Children’; http://dera.ioe.ac.uk/5710/1/dh_4071980.pdf [24.08.2018].

- Department of Health and Social Security (1974): Report of the Committee of Inquiry into the Care and Supervision Provided in Relation to Maria Colwell. London.
- Department of Health and Social Security (1982): Child abuse. A Study of Inquiry Reports 1973–1981. London.
- Department of Health (1991): Child abuse. A Study of Inquiry Reports 1980–1989. London.
- Department of Health (1995): Child Protection: Messages from Research. London.
- Department of Health (2013): A promise to learn – a commitment to act: Improving the safety of patients in England; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/226703/Berwick_Report.pdf [24.08.2018].
- Department of Health (2014): New offences of ill-treatment or wilful neglect. Government response to consultation; https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/319042/Ill-treatment_or_wilful_neglect_consultation_response.pdf [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 13.07.2007: Baby in verwahrloster Wohnung verhungert; www.spiegel.de/panorama/justiz/iserlohn-baby-in-verwahrloster-wohnung-verhungert-a-494340.html [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 17.08.2010: Prozess gegen Vormund wird eingestellt; www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-kevin-prozess-gegen-vormund-wird-eingestellt-a-712362.html [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 16.09.2011: Landkreis muss Lea-Marie Entschädigung zahlen; www.spiegel.de/panorama/misshandlungsfall-in-rostock-landkreis-muss-lea-marie-entschaedigung-zahlen-a-786703.html [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 08.06.2012: Bezirksamt kündigt Betreuungsvertrag; www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hamburger-behoerde-kuendigt-freiem-traeger-nach-chantals-methadon-tod-a-837763.html [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 26.05.2014: Sozialarbeiter wegen fahrlässiger Tötung verurteilt; www.spiegel.de/panorama/justiz/tod-von-kleinem-jungen-in-leipzig-sozialarbeiter-schuldig-gesprochen-a-971794.html [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 26.02.2015: Die wehrlosen Opfer des Jimmy Savile; www.spiegel.de/panorama/justiz/grossbritannien-neue-vorwuerfe-gegen-bbc-ikone-jimmy-savile-a-1020714.html [24.08.2018] (zitiert als Der Spiegel 2015a).
- Der Spiegel vom 21.07.2015: Ermittlungen gegen Jugendamtsmitarbeiter eingestellt; www.spiegel.de/panorama/justiz/Yağmur-aus-hamburg-ermittlungen-gegen-jugendamtsmitarbeiter-eingestellt-a-1044658.html [24.08.2018] (zitiert als Der Spiegel 2015c).

- Der Spiegel vom 29.10.2015: Yağmurs Mutter scheitert auf Bundesgerichtshof; www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-Yağmur-urteil-gegen-eltern-ist-rechtskraeftig-a-1060265.html [24.08.2018] (zitiert als Der Spiegel 2015b).
- Der Spiegel vom 27.07.2016: Ermittlungen gegen Jugendamt eingestellt; www.spiegel.de/panorama/justiz/alessios-tod-ermittlungen-gegen-jugendamt-eingestellt-a-1104992.html [24.08.2018].
- Der Spiegel vom 05.07.2018: Staatsanwaltschaft prüft Ermittlungen gegen das Jugendamt; www.spiegel.de/panorama/justiz/freiburg-staufener-missbrauchsfall-kritik-am-jugendamt-a-1216855.html [16.07.2018] (zitiert als Der Spiegel 2018).
- Der Tagesspiegel vom 18.12.2003: Misshandelter Pascal: Ermittlungen jetzt auch gegen Polizistin. Beamtin soll Anzeige des Vaters nicht ernst genommen haben; www.tagesspiegel.de/berlin/brandenburg/misshandelter-pascal-ermittlungen-jetzt-auch-gegen-polizistin-beamtin-soll-anzeige-des-vaters-nicht-ernst-genommen-haben/475134.html [24.08.2018].
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2015): Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten; [www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Modelle %20methodischer %20Aufarbeitung.pdf](http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Modelle_%20methodischer_%20Aufarbeitung.pdf) [20.02.2017].
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2009): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls; www.suchtfragen.de/uploads/media/Empfehlungen_zur_Festlegung_fachlicher_Verfahrensstandards_03.pdf [20.02.2017].
- Deutschlandfunk vom 01.06.2016: Ermittler befürchten hohe Dunkelziffer; www.deutschlandfunk.de/gewalt-gegen-kinder-ermittler-befuerchten-hohe-dunkelziffer-1818.de.html?dram:article_id=355856 [12.07.2017].
- Devaney, J., Lazenbatt, A. & Bunting, L.* (2011): Inquiring into Non-Accidental Child Deaths: Reviewing the Review Process. *British Journal of Social Work* 41, S. 242–260.
- Dickens, J.* (2013): *Social Work, Law and Ethics*. London.
- Die Welt vom 17.07.2008: Ermittlungen gegen Jugendamt eingestellt; www.welt.de/vermishtes/article2224145/Ermittlungen-gegen-Jugendamt-eingestellt.html [24.08.2018].
- Die Welt vom 11.02.2009: Trägt das Jugendamt einen Teil der Schuld?; www.welt.de/vermishtes/article3184249/Traegt-das-Jugendamt-einen-Teil-der-Schuld.html [24.08.2018].
- Die Welt vom 25.05.2012: Tod von Chantal – Ermittlungen gegen fünf Mitarbeiter vom Jugendamt; www.welt.de/newsticker/dpa_nt/regioline_nt/hamburgschleswi

- gholstein_nt/article106376954/Tod-von-Chantal-Ermittlungen-gegen-fuenf-Mit-arbeiter-vom-Jugendamt.html [24.08.2018] (zitiert als Die Welt 2012b).
- Die Welt vom 24.09.2012: Staatsanwaltschaft: Jugendamt nicht schuld am Tod von Marcel; www.welt.de/newsticker/news3/article109432961/Staatsan-waltschaft-J-ugendamt-nicht-schuld-am-Tod-von-Marcel.html [24.08.2018] (zitiert als Die Welt 2012a).
- Die Welt vom 17.06.2018: Bürger zeigen Jugendamt und Richter im Missbrauchsfall Staufen an; www.welt.de/vermischtes/article177693462/Moegliches-Behoerden-versagen-Buerger-zeigen-Jugendamt-und-Richter-im-Missbrauchsfall-Staufen-a-n.html [16.07.2018] (zitiert als Die Welt 2018).
- Die Zeit vom 13.10.2006: Tragisches Versagen der Behörden; www.zeit.de/online/2006/42/bremen [24.08.2018].
- Diers, A.* (2014): Was passiert, wenn's passiert (ist)? Forum 3: Kinderschutzarbeit am Fall des Kindes „Lara Mia“ in Hamburg, in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagung am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 58–63.
- Dießner, A.* (2008): Die Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei familiärer Kindeswohlgefährdung. Berlin.
- Dingwall, G. & Gillespie, A.* (2008): Reconsidering the Good Samaritan: a Duty to Rescue? *Cambrian Law Review* 39, S. 26–39.
- Dingwall, G. & Hillier, T.* (2015): Blamestorming, blamemongers and scapegoats. Allocating blame in the criminal justice process. Bristol.
- Dollinger, B.* (2013): Kritik als Label? Die Provokation der Sozialen Arbeit durch den „Labeling Approach“, in: Hünersdorf, B. & Hartmann, J. (Hrsg.), Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse. Wiesbaden, S. 69–84.
- Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H.* (2011): Punitivität in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen, in: Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) (2011), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Heidelberg, S. 25–73.
- Donovan, T.* (2014): Overloaded social worker suspended for failing to manage her caseload. *Community Care* vom 03.06.2014; www.communitycare.co.uk/2014/06/03/overloaded-social-worker-suspended-failing-manage-caseload/ [24.08.2018].
- Drakeford, M. & Butler, I.* (2010): Familial Homicide and Social Work. *British Journal of Social Work* 40, S. 1419–1433.
- Duff, R.A.* (1996): *Criminal Attempts*. Oxford.

- Duff, R.A.* (2014): Torts, crimes and vindication: whose wrong is it?, in: Dyson, M. (ed.), *Unravelling Tort and Crime*. Cambridge, S. 146–173.
- Durkheim, E.* (1982): *The Rules of Sociological Method*. New York.
- Duttge, G.* (2001): *Zur Bestimmtheit des Handlungsunwerts von Fahrlässigkeitsdelikten*. Tübingen.
- Edemariam, A.* (2008): After Savanna. *The Guardian* vom 01.12.2008; www.theguardian.com/society/2008/dec/01/child-protection-baby-p-netherlands [24.08.2018].
- Edemariam, A.* (2009): ‘When a dead child is known to us, that’s the biggest horror. We knew the size of that’. *The Guardian* vom 06.02.2009; www.theguardian.com/society/2009/feb/06/sharon-shoesmith-haringey-interview [24.08.2018].
- Edwards, J.* (1987): Why the public don’t like social workers, in: Royal Holloway College. Department of Social Policy & Social Science (ed.), *After Beckford? Essays on themes related to child abuse*. Egham, S. 131–147.
- Elias-Jones, A.C.* (2004): Medical Manslaughter or Systems Failure? *Clinical Risk* 10, S. 29–31.
- Elkins, D.J. & Simeon, R.E.B.* (1979): A Cause in Search of Its Effect, or What Does Political Culture Explain? *Comparative Politics* 11/2, S. 127–145.
- Elliott, C.* (2010): Liability for Manslaughter by Omission: Don’t Let the Baby Drown! *The Journal of Criminal Law* 74, S. 163–179.
- Ellis, A.* (2012): *The Philosophy of Punishment*. Exeter.
- Enders, S.* (2013): *Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Zerrbild zwischen Verantwortung und Versagen?* Weinheim.
- Enders, S.* (2015): Jugendamt und ASD in den Medien – zwischen Überforderung und Untätigkeit?, in: Merchel, J. (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*. 2. Aufl. München, S. 418–430.
- Engelhart, M.* (2012): *Sanktionierung von Unternehmen und Compliance. Eine rechtsvergleichende Analyse des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts in Deutschland und den USA*. 2. Aufl. Berlin.
- Erb, V.* (1991): *Rechtmäßiges Alternativverhalten und seine Auswirkungen auf die Erfolgszurechnung im Strafrecht*. Berlin.
- Eser, A.* (1992): „Ärztliche Erkenntnis“ und richterliche Überprüfung bei Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB, in: Eser, A. & Koch, H.G. (Hrsg.), *Schwangerschaftsabbruch: Auf dem Weg zu einer Neuregelung*. Baden-Baden, S. 13–47.
- Etzioni, A.* (ed.) (1969): *The Semi-Professions and their Organization. Teachers, Nurses, Social Workers*. New York.

- Evans, M. & Willgress, L.* (2017): Number of child murders falls to lowest figure since records began. The Telegraph vom 09.02.2017; www.telegraph.co.uk/news/2017/02/09/number-child-murders-falls-lowest-figure-since-records-began/ [20.02.2017].
- Fairgrieve, D.* (2003): *State Liability in Tort. A Comparative Law Study.* Oxford.
- Featherstone, L.* (2008): We need a fresh start in Haringey; lynnefeatherstone.org/2008/11/21/we-need-fresh-start-in-haringey/ [24.08.2018].
- Feeley, M.M.* (1979): *The Process Is the Punishment. Handling Cases in a Lower Criminal Court.* New York.
- Fegert, J.M., Schnoor, K., Kleidt, S., Kindler, H. & Ziegenhain, U.* (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; www.bmfsfj.de/blob/94214/851c3940e417a4aa7350671272877daa/lernen-aus-problematischen-kinderschutzverlaeufo-n-data.pdf [24.08.2018].
- Fegert, M., Ziegenhain, U. & Fangerau, H.* (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim.
- Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A.* (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016; www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf [20.02.2017].
- Feuerbach, P.J.A.* (1841): *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts.* 14. Aufl. Giessen.
- Fieseler, G.* (2001): Steigende fachliche Anforderungen bei knapperen Ressourcen. Strafrechtliche Risiken bei der Kindeswohlgefährdung. *Unsere Jugend*, S. 431–440.
- Fieseler, G.* (2004): Garantenpflicht – Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte. *Zentralblatt für Jugendrecht*, S. 172–180.
- Fish, S., Gerber, C. & Lillig, S.* (2014): Verfahren, Erfahrungen und Ergebnisse aus der Analyse problematischer Fallverläufe im Kinderschutz in England und Deutschland. Gemeinschaftsvortrag; www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/nzfh-ta-gungsdokumentationen/fachtagung-kinderschutz/vortrag-fish-gerber-lillig/ [20.02.2017].
- Fish, S., Munro, E. & Birstow, S.* (2008): *Children's Services' Report 19. Social care institute for excellence. Learning together to safeguard children: developing a multi-agency systems approach for case reviews;* http://lx.iriss.org.uk/sites/default/files/resources/learning_together.pdf [24.08.2018].

- Fitzgibbon, W.* (2011): Probation and social work on trial. Violent offenders and child abusers. Basingstoke.
- Fitzgibbon, W.* (2016): Probation, Risk and the Power of the Media, in: Trotter, C., McIvor, G. & McNeill, F. (eds.), *Beyond the Risk Paradigm in Criminal Justice*. London, S. 158–178.
- Fleming, J.G.* (1998): *The Law of Torts*. 9th ed. Sydney.
- Flick, U.* (2014): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. 6. Aufl. Reinbeck bei Hamburg.
- Forster, S.* (2008): England und Wales, in: Sieber, U. & Cornils, K. (Hrsg.), *Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Gesetzlichkeitsprinzip, internationaler Geltungsbereich des Strafrechts, Begriff und Systematisierung der Straftat*. Band 2. Berlin, S. 29–39.
- Forster, S.* (2009): England und Wales, in: Sieber, U. & Cornils, K. (Hrsg.), *Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Grundlagen*. Band 1. Berlin, S. 127–190.
- Forster, S.* (2013): England and Wales, in: Forster, S. (ed.), *National Criminal Law in a Comparative Legal Context. Introduction to national systems*. Berlin, S. 1–71.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.2008: Schwerins Oberbürgermeister stolpert über Fall Lea-Sophie; www.faz.net/aktuell/politik/norbert-claussen-abgewaehlt-schwerins-oberbuergermeister-stolpert-ueber-fall-lea-sophie-1548725.html [24.08.2018].
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.10.2009: Jugendamts-Mitarbeiterin im Fall Siri angeklagt; www.faz.net/aktuell/rhein-main/region/zu-tode-gequaelttes-maedchen-jugendamts-mitarbeiterin-im-fall-siri-angeklagt-1870235.html [24.08.2018].
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.08.2010: Strafbefehl gegen Betreuerin; www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/fall-lara-mia-strafbefehl-gegen-betreuerin-11026691.html [24.08.2018] (zitiert als Frankfurter Allgemeine Zeitung 2010b).
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.11.2010: Freispruch für Sozialarbeiterin im Fall Siri; www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen/zu-tode-gequaelttes-maedchen-freispruch-fuer-sozialarbeiterin-im-fall-siri-1605896.html [24.08.2018] (zitiert als Frankfurter Allgemeine Zeitung 2010a).
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.02.2015: Chantals Pflegeeltern zu Bewährungsstrafen verurteilt; www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/methadon-tod-bewaehrungsstrafe-im-fall-chantal-13411966.html [24.08.2018] (zitiert als Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015a).
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.09.2015: Jugendämter werden immer öfter tätig; www.faz.net/aktuell/gesellschaft/jugendaemter-werden-immer-haeufiger-t

- aetig-13797210.html [24.08.2018] (zitiert als Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015b).
- Frankfurter Rundschau vom 21.04.2011: Fall Siri erneut vor Gericht; www.fr-online.de/rhein-main/prozess-gegen-sozialarbeiterin-fall-siri-erneut-vor-gericht,1472796,8366434.html [24.08.2018].
- Freie und Hansestadt Hamburg (2006): Projektgruppe aus dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung und den bezirklichen Jugendämtern in Hamburg. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung; <http://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2008/2078/pdf/data.pdf> [24.08.2018].
- Fuchs, C. (2008): Baby wie Sandsack behandelt. Stern vom 12.11.2008; www.stern.de/politik/ausland/qualvoller-tod-baby-wie-sandsack-behandelt-645448.html [24.08.2018].
- Furness, S. (2013): Conduct Matters: The Regulation of Social Work in England. *British Journal of Social Work* 45, S. 1–19.
- Gadow, T., Peucker, C., Pluto, L., van Santen, E. & Seckinger, M. (2013): Wie geht‘s der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim.
- Garrett, P.M. (2009): The case of “Baby P”: Opening up spaces for debate on the ‘transformation’ of Children’s Services? *Critical Social Policy* 29/3, S. 533–547.
- Gaschke, S. (2012): Irgendjemand ließ Chantal sterben. *Zeit online* vom 01.02.2012; www.zeit.de/2012/06/P-Chantal [24.08.2018].
- General Social Care Council (2012): Regulating social workers (2001–12); www.tcs.org.uk/uploadedFiles/TheCollege/Resources/GSCC_LR_Regulating_social_workers_2001-12.pdf [20.02.2017].
- General-Anzeiger vom 05.05.2011: Fall Anna: Neuaufnahme empfohlen; www.general-anzeiger-bonn.de/region/siebengebirge/bad-honnef/Fall-Anna-Neuaufnahme-empfohlen-article40563.html [24.08.2018].
- Gerber, C. (2015): Krisenintervention und Inobhutnahme, in: Merchel, J. (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*. 2. Aufl. München, S. 257–267.
- GfK (2011): Wohltätigkeitsorganisationen und Richter gewinnen international an Vertrauen. Pressemitteilung vom 07.06.2011; www.gfk.com/imperia/md/content/presse/pressemeldungen_2011/20110617_trust_index_dfn.pdf [20.02.2017].
- Giddens, A. (1999): Risk and Responsibility. *The Modern Law Review* 62, S. 1–10.
- Giesen, D. (1979): Kindesmißhandlung? Zur Kinder- und Familienfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Paderborn.
- Gilbert, N., Parton, N. & Skivenes, M. (2011): Child Protection Systems. Changing Patterns of Response and Emerging Orientations, in: Gilbert, N., Parton, N. &

- Skivenes, M. (eds.), *Child Protection Systems. International Trends and Orientations*. New York, S. 243–257.
- Glazebrook, W. (1960): *Criminal Omissions: The Duty Requirements in Offences Against the Person*. *Law Quarterly Review* 76, S. 386–411.
- Goddard, C. (1996): *Read all about it! The news about child abuse*. *Child Abuse Review* 5, S. 301–309.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A.J. (1982): *Diesseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main.
- Greco, L. (2011): *Kausalitäts- und Zurechnungsfragen bei unechten Unterlassungsdelikten*. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, S. 674–691.
- Green, D.A. (2007): *Comparing Penal Cultures: Child-on-Child Homicide in England and Norway*. *Crime & Justice* 36, S. 591–643.
- Greener, I. (2005): *The Potential of Path Dependence in Political Studies*. *Politics* 25/1, S. 62–72.
- Greenland, C. (1986): *Inquiries into child abuse and neglect (C.A.N.) deaths in the United Kingdom*. *British Journal of Criminology* 26/2, S. 164–173.
- Greese, D. (2001): *Fachlichkeit sichern und Kinderschutz gewährleisten*, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle*, S. 7–20; www.sos-fachportal.de/blob/114670/9d221dab526e10c16a1a929dea49ced6/autorenband5-data.pdf [24.08.2018].
- Greiff, M.S. (2005): *Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Entkriminalisierung leicht fahrlässigen ärztlichen Handelns*. Hamburg.
- Gries, S. (2002): *Kindesmisshandlung in der DDR. Kinder unter dem Einfluss traditionell-autoritärer und totalitärer Erziehungsleitbilder*. Münster.
- Griew, E. (1988): *Bestrebungen einer Kodifizierung des Strafrechts in England und Wales*. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 100, S. 931–950.
- Grimminger, M.S. (2009): *Die allgemeine Unterlassungshaftung im Völkerstrafrecht*. Frankfurt am Main.
- Grünwald, G. & Kaufmann, A. (1970): *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil. Straftaten gegen die Person. Band 1*. Tübingen.
- Guthrie, T. (1998): *Legal Liability and Accountability for Child-care Decisions*. *British Journal of Social Work* 28, S. 403–422.
- Hahn, T. (2016): *„Taylor war für mich wie ein eigener Sohn“*. *Süddeutsche Zeitung vom 12.10.2016*, S. 10.
- Hall, J. (1963): *Negligent Behaviour Should be Excluded from Penal Liability*. *Columbia Law Review* 63, S. 632–644.

- Hall, J.* (1972): Negligence and the General Problem of Criminal Responsibility. *Yale Law Journal* 81/5, S. 949–979.
- Hall, J., Srangi, S. & Slembrouck, S.* (1997): Narrative transformation in child abuse reporting. *Child abuse review* 6/4, S. 272–282.
- Hamburger Abendblatt vom 04.03.2009: Fall Lea-Marie – Geldstrafe für Ex-Mitarbeiterin im Jugendamt; www.abendblatt.de/region/norddeutschland/article604287/Fall-Lea-Marie-Geldstrafe-fuer-Ex-Mitarbeiterin-im-Jugendamt.html [24.08.2018].
- Hamm, R.* (1996): Missbrauch des Strafrechts. *Neue Juristische Wochenschrift* 49, S. 2981–2982.
- Hannemann, A.* (2003): Pflicht und Recht des Jugendamts in die elterliche Sorge einzugreifen. Dissertation; eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/2908/1/Hannemannunt.pdf [24.08.2018].
- Harris, N.* (1987): Defensive Social Work. *British Journal of Social Work* 17, S. 61–69.
- Hart, H.L.A. & Honoré, T.* (1985): *Causation in the Law*. 2nd ed. Oxford.
- Hartshorne, J., Smith, N., Everton, R.* (2000): “Caparo Under Fire”: A Study Into the Effects Upon the Fire Service of Liability in Negligence. *Modern Law Review* 63/4, S. 502–522.
- Harvey, A.* (1994): Doctors in the dock: Criminal liability for negligent treatment resulting in the death of a patient. *Liverpool Law Review* 16/2, S. 201–214.
- Hasel, V.* (2014): Nur das Schlimmste verhindern. *Die Zeit* vom 28.05.2014; www.zeit.de/2014/23/jugendamtmitarbeiter-hamburg [24.08.2018].
- Hasse, E.S.* (2000): Eltern ließen ihr Baby verhungern – Vier Jahre Haft. *Die Welt* vom 20.09.2000; www.welt.de/print-welt/article534400/Eltern-liessen-ihr-Baby-verhungern-Vier-Jahre-Haft.html [24.08.2018].
- Hassemer, R.* (2010): Garantenpflicht, Fachlichkeit und Technologiedefizit – Anmerkungen zur Unterlassungsstrafbarkeit in der Jugendhilfe, in: Herzog, F. & Neumann, U. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Hassemer*. Heidelberg, S. 729–744.
- Hawkins, K.* (2002): *Law as Last Resort. Prosecution Decision-Making in a Regulating Agency*. Oxford.
- Haydon, D. & Scraton, P.* (2000): Condemn a little more, understand a little less: the political context and rights implications of the domestic and European rulings in the Venables-Thompson case. *Journal of Law and Society* 27/3, S. 416–448.
- Hayes, M.* (2005): Criminal Trials where the Child is the Victim: Extra Protection for Children or a Missed Opportunity? *Child and Family Law Quarterly* 17/3, S. 307–327.

- HCPC (2015): Hearings and decisions; www.hcpc-uk.org/complaints/hearings/index.asp?id=6031&month=9&year=2015&EventType=H [24.08.2018].
- Hefendehl, R.* (2005): Sozialarbeit im lähmenden Bann strafrechtlicher Risiken? Recht der Jugend und des Bildungswesens, S. 472–485.
- Hefendehl, R.* (2007): Außerstrafrechtliche und strafrechtliche Instrumentarien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 119, S. 816–847.
- Hegel, G.W.F.* (1821/1995): Grundlinien der Philosophie des Rechts. 5. Aufl. Hamburg.
- Heidelbach, U.* (2014): mündlicher Kommentar in: Heidelbach, U. & Ruthemeier, W., Was passiert, wenn's passiert (ist)? Forum 2: Kinderschutzarbeit nach dem Fall „Laura-Jane“ in Osnabrück, in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 46–57.
- Heinz, W.* (2015): Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung. Einige Anmerkungen aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Fahl, C., Müller, E., Satzger, H. & Swoboda, S. (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag. Heidelberg, S. 1141–1152.
- Heitkamp, S.* (2014a): Sozialarbeiter nach Tod von Mutter und Sohn verurteilt. Sächsische Zeitung vom 27.05.2014; www.sz-online.de/sachsen/sozialarbeiter-nach-tod-von-mutter-und-sohn-verurteilt-2847702.html [24.08.2018].
- Heitkamp, S.* (2014b): „Der Junge hätte gerettet werden können“. Sächsische Zeitung vom 29.01.2014; www.sz-online.de/sachsen/der-junge-haette-gerettet-werden-koennen-2762498.html [24.08.2018].
- Helfferich, C.* (2009): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 3. Aufl. Wiesbaden.
- Helmreich, R.L.* (2000): On Error Management: Lessons from Aviation. British Medical Journal 320/7237, S. 781–785.
- Herbert, S.* (2014): Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung. Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England. Freiburg i. Br.
- Herring, J.* (2007): Familial Homicide, Failure to Protect and Domestic Violence: Who's the Victim? Criminal Law Review, S. 923–933.
- Herring, J.* (2012): Great Debates in Criminal Law. Basingstoke.
- Herring, J.* (2013): Criminal Law. 8. Aufl. Basingstoke.
- Herring, J. & Palser, E.* (2007): The Duty of Care in Gross Negligence Manslaughter. Criminal Law Review, S. 24–40.

- Herzberg, R. D.* (2006): Zum Fahrlässigkeitsdelikt in kriminologischer Sicht und zum Gefahrmerkmal des Vorsatzdeliktes, in: Feltes, T. (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*. Heidelberg, S. 317–336.
- Hestermann, T.* (2010): Fernsehgewalt und die Einschaltquote. Welches Publikumsbild Fernseherschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten. *Baden-Baden*.
- Hildenbrand, B.* (2014): Das KJHG und der Kinderschutz: Eine verpasste Professionalisierungschance der Sozialpädagogik, in: Bütow, B., Pomey, M., Rutschmann, M., Schär, C. & Studer, T. (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens*. Wiesbaden, S. 175–202.
- Hill, A.* (2015): Does Delegation Undermine Accountability? Experimental Evidence on the Relationship Between Blame Shifting and Control. *Journal of Empirical Legal Studies* 12/2, S. 311–339.
- Hill, M.* (1990): The manifest and latent lessons of child abuse inquiries. *British Journal of Social Work* 20, S. 197–213.
- HM Government (ed.) (2006): Working Together to Safeguard Children. A guide to inter-agency working to safeguard and promote the welfare of children; [www.nationalarchives.gov.uk/20100408113130/http://www.dcsf.gov.uk/everychildmatters/resources-and-practice/IG00060/](http://www.dcsf.gov.uk/everychildmatters/resources-and-practice/IG00060/) [24.08.2018].
- HM Government (ed.) (2010): Working Together to Safeguard Children. A guide to inter-agency working to safeguard and promote the welfare of children; [webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130401151715/https://www.education.gov.uk/publications/eorderingdownload/00305-2010dom-en.pdf](https://www.education.gov.uk/publications/eorderingdownload/00305-2010dom-en.pdf) [24.08.2018].
- HM Government (ed.) (2013): Working Together to Safeguard Children. A guide to inter-agency working to safeguard and promote the welfare of children; [webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130403143649/https://www.education.gov.uk/publications/standard/publicationDetail/Page1/DFE-00030-2013](https://www.education.gov.uk/publications/standard/publicationDetail/Page1/DFE-00030-2013) [24.08.2018].
- HM Government (ed.) (2015): Working Together to Safeguard Children. A guide to inter-agency working to safeguard and promote the welfare of children; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/592101/Working_Together_to_Safeguard_Children_20170213.pdf [24.08.2018].
- HM Government (2016): Reporting and acting on child abuse and neglect. Government consultation; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/539641/Reporting_and_acting_on_child_abuse_and_neglect_-_consultation_document__print_.pdf [24.08.2018].
- HM Government (2018): Reporting and acting on child abuse and neglect. Summary of consultation responses and Government action; assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/685463/Reporting_and_acting_on_child_abuse_and_neglect_-_response_print.pdf [16.07.2018].

- Hoffmann, B.* (2007): Strafrechtliche Verantwortung von Amtsvormündern bzw. -pflegern wegen Unterlassens. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 10, S. 389–394.
- Hogan, B.* (1987): Omissions and the duty myth, in: Smith, P. (ed.), *Essays in honour of J.C. Smith*. London, S. 85–91.
- Hoggart, S.* (2008): House shamed by row over political corpse of Baby P. *The Guardian* vom 13.11.2008; www.theguardian.com/politics/2008/nov/13/simon-hoggart-commons-child-protection [24.08.2018].
- Holbrock, J.* (2003): The Criminalisation of Fatal Medical Mistakes. *British Medical Journal* 327, S. 1118–1119.
- Hollis, M. & Howe, D.* (1990): Moral Risks in the Social Work Role: A Response to McDonald. *British Journal of Social Work* 20, S. 547–552.
- Honderich, T.* (2006): *Punishment. The Supposed Justifications Revisited*. London.
- Honoré, T.* (1995): The Morality of Tort Law – Questions and Answers, in: Owen, D. (ed.), *Philosophical Foundations of Tort Law*. Oxford, S. 73–95.
- Honoré, T.* (1999): *Responsibility and fault*. Oxford.
- Hood, C.* (2002): The Risk Game and the Blame Game. *Government and Opposition* 37/1, S. 15–37.
- Hood, C., Rothstein, H. & Baldwin, R.* (2001): *The Government of Risk: Understanding Risk Regulation Regimes*. Oxford.
- Hood, R.* (2016): “Child protection interventions are on the rise – and the trend shows no sign of slowing”. *Community Care* vom 02.06.2016; www.communitycare.co.uk/2016/06/02/child-protection-interventions-rise-trend-shows-sign-slowng/ [24.08.2018].
- Horder, J.* (2012): *Homicide and the Politics of Law Reform*. Oxford.
- Horder, J.* (2016): *Ashworth’s Principles of Criminal Law*. 8th ed. Oxford.
- Hörner, P.* (1999): Bericht: Wenn der Ernstfall eintritt... Ein „Fall“ aus Stuttgart, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung. Dokumentation der Fachtagung am 16./17. November 1998 in Berlin, S. 55–58; www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1_%20frei/Vfk/02_17.pdf [20.02.2017].
- Hörster, M.* (2009): *Die strict liability des englischen Strafrechts. Zugleich eine Gegenüberstellung mit dem deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht*. Berlin.

- Horwath, J.* (1995): The Impact of Fatal Child Abuse Cases on Staff: Lessons for Trainers and Managers. *Child Abuse Review* 4, S. 351–355.
- Hoyano, L. & Keenan, C.* (2010): *Child Abuse. Law and Policy*. 2nd ed. Oxford.
- Höyneck, T., Behnsen, M. & Zähringer, U.* (2015): Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland. Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997–2006). Wiesbaden.
- Huber, B.* (2015): Landesbericht England und Wales, in: Eser, A. & Perron, W. (Hrsg.), *Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa*. Berlin, S. 111–181.
- Hudson, J. & Lowe, S.* (2009): *Understanding the Policy Process. Analysing Welfare Policy and Practice*. 2nd ed. Bristol.
- Hutchison, R.* (1986): The effect of inquiries into cases of child abuse upon the social work profession. *British Journal of Criminology* 26/2, S. 178–182.
- Hyman, D.A.* (2006): Rescue without Law: An Empirical Perspective on the Duty to Rescue. *Texas Law Review* 84/3, S. 653–737.
- Ipsos MORI (2014): Political Monitor – Majority are not confident that the public inquires into historical child abuse allegations will find out the truth; [www.ipsos-mori.com/Assets/Docs/Publications/July %202014 %20Ipsos %20MORI %20Political %20Monitor %20Topline %20- %20TR.pdf](http://www.ipsos-mori.com/Assets/Docs/Publications/July%202014%20Ipsos%20MORI%20Political%20Monitor%20Topline%20-%20TR.pdf) [20.02.2017].
- Jacobs, Y.* (1996): Safety at adventure activities centres following the Lyme Bay tragedy: what are the legal consequences? *Education and the Law* 8/4, S. 295–306.
- Jakobs, G.* (1998): Zur gegenwärtigen Straftheorie, in: Kodalle, K.-M. (Hrsg.), *Strafe muß sein! Muß Strafe sein? Philosophen – Juristen – Pädagogen im Gespräch*. Würzburg, S. 29–40.
- Janisch, W.* (2014): „Verlorene Kinder“. *Süddeutsche Zeitung* vom 20./21.12.2014, S. 2.
- Janisch, W.* (2016): Zum strafrechtlichen Umgang mit Großkatastrophen. *Süddeutsche Zeitung* vom 09.04.2016 (Ressort Innenpolitik).
- Jefferson, M.* (2015): *Criminal Law*. 12th ed. Harlow.
- Jescheck, H.-H.* (1965): Die Behandlung der unechten Unterlassungsdelikte im deutschen und ausländischen Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 77, S. 109–148.
- Jescheck, H.-H. & Weigend, T.* (1996): *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 5. Aufl. Berlin.

- Jeschor, B.* (2013a): Fall Anna. Landgericht Bonn stellt Verfahren ein. Kölner Stadt-Anzeiger vom 11.12.2013; www.ksta.de/siebengebirge/fall-anna-landgericht-bo-nn-stellt-verfahren-ein,15189218,25594078.html [24.08.2018].
- Jeschor, B.* (2013b): Verfahren gegen Jugendamtsmitarbeiterin eingestellt. General-Anzeiger vom 11.12.2013; www.general-anzeiger-bonn.de/region/themen/fall-anna/Verfahren-gegen-Jugendamtsmitarbeiterin-eingestellt-article1219750.html [24.08.2018].
- Jones, E.E. & Nisbett, R.E.* (1972): The Actor and the Observer: Divergent Perceptions of the Causes of Behavior, in: Jones, E.E., Kanouse, D.E., Kelley, H.H., Nisbett, R.E., Valins, S. & Weiner, B. (eds.), *Attribution: Perceiving the causes of behavior*. Morristown, S. 79–94.
- Jones, R.* (2009): Children Acts 1948–2008: The drivers for legislative change in England over 60 years. *Journal of Children's Service* 4/4, S. 39–52.
- Jones, R.* (2012): Child protection, social work and the media: Doing as well as being done to. *Research, Policy and Planning* 29/2, S. 83–94.
- Jones, R.* (2014a): *The Story of Baby P*. Bristol.
- Jones, R.* (2014b): The best of times, the worst of times: Social work and its moment. *British Journal of Social Work* 44/3, S. 485–502.
- Jones, R.* (2016): New report is the next step to privatising children's social services. *The Guardian* vom 12.12.2016; www.theguardian.com/social-care-network/2016/dec/12/laingbuisson-report-privatising-childrens-social-services [24.08.2018].
- Jordan, E.* (2001): Zwischen Kunst und Fertigkeit – Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand. *Zentralblatt für Jugendrecht*, S. 48–53.
- Jugendamt der Stadt Leipzig (2005): Dienstanweisung: Schutz- und Kontrollkonzept bei Kindeswohlgefährdung; [www.hansgmischke.de/Files/Leipzig %20Kindeswohlgefahrdung.pdf](http://www.hansgmischke.de/Files/Leipzig%20Kindeswohlgefahrdung.pdf) [20.02.2017].
- Jüttner, J.* (2015): Mit der Faust in den Bauch. *Der Spiegel* vom 15.09.2015; www.spiegel.de/panorama/justiz/freiburg-im-breisgau-das-sagt-alessios-stiefvater-zum-tod-des-jungen-a-1053057.html [24.08.2018].
- Jüttner, J.* (2016a): Kind gerettet, Mutter tot. *Der Spiegel* vom 06.03.2016; www.spiegel.de/panorama/justiz/frankfurt-das-kind-gerettet-die-mutter-tot-ermittlung-en-gegen-jugendamt-a-1080419.html [24.08.2018].
- Jüttner, J.* (2016b): Tod einer jungen Mutter. *Der Spiegel* vom 30.03.2016; www.spiegel.de/panorama/justiz/frankfurt-ermittlungen-gegen-jugendamtsmitarbeiterinnen-eingestellt-a-1084533.html [24.08.2018].
- Kannegießer, A.* (2016): Alles für das Kindeswohl. *Süddeutsche Zeitung* vom 13.05.2016; www.sueddeutsche.de/politik/gastkommentar-alles-fuer-das-kindeswohl-1.2992851 [24.08.2018].

- Kant, I.* (1797/1907): *Metaphysik der Sitten*. Gesammelte Schriften Bd. VI. Berlin.
- Karges, R., Lehner, I.M. & Wegemann, H.* (2001): Wenig Engagement in eigener Sache. Das Verhältnis sozialer Fachkräfte zu ihrer standespolitischen und gewerkschaftlichen Interessenvertretung ist entwicklungsbedürftig. *Blätter der Wohlfahrtspflege* 148/11+12, S. 258–260; [www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/PDF_Sammlung/Dozenten/karges/08 Wenig Engagement in eigener Sache.pdf](http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/PDF_Sammlung/Dozenten/karges/08_Wenig_Engagement_in_eigener_Sache.pdf) [01.01.2017].
- Kaufmann, A.* (1976): *Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung*. Heidelberg.
- Kaufmann, B.* (2014): mündlicher Kommentar in: Was passiert, wenn's passiert (ist)? Forum 4: Kinderschutzarbeit am Fall des Kindes „Kevin“ in Bremen, in: Kaufmann, B. & Brandhorst, F., in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), *Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin*. Berlin, S. 64–72.
- Keenan, C.* (2003): A Plea Against Tort Liability for Child Protection Agencies in England and Wales. *Washburn Law Journal* 42/2, S. 235–256.
- Keiler, J.* (2013): *Actus reus and participation in European criminal law*. Cambridge.
- Kellermann, D.* (1987): Strafverfolgung von Umweltstrafsachen „Politisches Blendwerk“ oder ein wirksames Mittel zum Umweltschutz? *Kriminalsoziologische Bibliographie* 14, S. 23–39.
- Kelly, N. & Milner, J.* (1996): Child protection decision-making. *Child Abuse Review* 5/2, S. 91–102.
- Kelnberger, J.* (2015): Wenn das Jugendamt die Gefahr nicht sieht. *Süddeutsche Zeitung* vom 14.09.2015; www.sueddeutsche.de/panorama/getoeteter-alessio-wenn-das-jugendamt-die-gefahr-nicht-sieht-1.2646958 [24.08.2018].
- Kempe, C.H.* (1979): Recent developments in the field of child abuse. *Child Abuse and Neglect* 3/1, ix–xv.
- Kemshall, H.* (2010): Risk Rationalities in Contemporary Social Work Policy and Practice. *British Journal of Social Work* 40, S. 1247–1262.
- Kindler, H., Gerber, C. & Lillig, S.* (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A.; [www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/params_E-970124034_Dattachment/1399155/Schlussbericht %2520Expertengruppe %2520Kooperatver %2520Kinderschutz %252008.12.2016 %2520.pdf+&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/params_E-970124034_Dattachment/1399155/Schlussbericht%2520Expertengruppe%2520Kooperatver%2520Kinderschutz%252008.12.2016%2520.pdf+&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=de) [20.02.2017].
- Kirwan, G. & Melaugh, B.* (2015): Taking Care: Criticality and Reflexivity in the Context of Social Work Registration. *British Journal of Social Work* 45, S. 1050–1059.

- Klatetzki, T.* (2013): Die Fallgeschichte als Grenzobjekt, in: Hörster, R., Königeter, S. & Müller, B. (Hrsg.), Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge. Wiesbaden, S. 115–133.
- Klug, U.* (1981): Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe, in: Klug, U. (Hrsg.), Skeptische Rechtsphilosophie und humanes Strafrecht. Band 2. Berlin, S. 16–148.
- Koch, A.* (1998): Die Entkriminalisierung im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung. Berlin.
- Kölnische Rundschau vom 21.02.2011: Anna-Prozess. Bürgermeister als Zeugen geladen? www.rundschau-online.de/anna-prozess-buergermeister-als-zeugen-geladen--11228080 [24.08.2018] (zitiert als Kölnische Rundschau 2011b).
- Kölnische Rundschau vom 04.05.2011: Fall Anna. Wieder Ermittlungen gegen das Jugendamt; www.rundschau-online.de/lokales/fall-anna-wieder-ermittlungen-gegen-das-jugendamt,15185494,15312488.html [24.08.2018] (zitiert als Kölnische Rundschau 2011a).
- Kölnische Rundschau vom 14.06.2013: Fall Lea-Sophie. Verfahren gegen Polizei eingestellt; www.rundschau-online.de/koeln/fall-lea-sophie-verfahren-gegen-polizei-eingestellt,15185496,23317850.html [24.08.2018] (zitiert als Kölnische Rundschau 2013b).
- Kölnische Rundschau vom 26.09.2013: Chronik. Der Fall Anna und der Aktenskandal; www.rundschau-online.de/bonn/chronik-der-fall-anna-und-der-aktenskandal,15185502,24447764.html [24.08.2018] (zitiert als Kölnische Rundschau 2013a).
- Kreuz, S.* (2014): Leipziger Sozialarbeiter vor Gericht: Prozess um verdurstetes Kind beginnt. Leipziger Volkszeitung vom 28.01.2014; www.lvz-online.de/leipzig/citynews/leipziger-sozialarbeiter-vor-gericht-prozess-um-verdurstetes-kind-beginn/t/r-citynews-a-224336.html [24.08.2018].
- Kronseider, D.R.* (2010): Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamts bei häuslicher Kindeswohlbeeinträchtigung. Marburg.
- Kubisch-Piesk, K.* (2014): mündlicher Kommentar in: Nachlese: Was nehme ich mit aus diesem Tag?, in: Kaufmann, B. & Brandhorst, F., in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor?, Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 85–93.
- Kühne, H.-H.* (2015): Strafprozessrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts. 9. Aufl. Heidelberg.
- Kuijvenhoven, T. & Kortleven, W.J.* (2010): Inquiries into fatal child abuse in the Netherlands. *British Journal of Social Work* 40, S. 1152–1173.
- Kunkel, P.-C.* (2000): „Jugendhilfe – Wächteramt – Garantenstellung“; http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/Kunkel00_3.pdf [24.08.2018].

- Kunkel, P.-C.* (2015): Jugendhilferecht. 8. Aufl. Baden-Baden.
- Künnecke, M.* (2004): National Report on Germany, in: Fairgrieve, D. & Green, S. (eds.), Child abuse tort claims against public bodies. A Comparative Law View, S. 199–207.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J.* (2006): Zur Punitivität in Deutschland. Soziale Probleme 2, S. 119–154.
- Lacey, N.* (1988): State Punishment. Political Principles and Community Values. London.
- Lacey, N.* (2016): In search of criminal responsibility. Ideas, Interests, and Institutions. Oxford.
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (2015): Stellungnahme zum Tod eines Kindes in Lenzkirch; www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Service_Seiten/Stellungnahme+Lenzkirch.html [24.08.2018].
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (2011): Verfahrensstandards bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 2011; [www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/documents_E826885508/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Dokumente/SB %2001/2011.04.12 %20 %20Endfassung %20Kindeswohlgef %C3 %A4hrdung %204. %20FS.pdf](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/documents_E826885508/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Dokumente/SB%2001/2011.04.12%20%20Endfassung%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%204.%20FS.pdf) [20.02.2017].
- Laville, S.* (2017): Children unnecessarily removed from parents, report claims. The Guardian vom 18.01.2017; www.theguardian.com/society/2017/jan/18/children-parents-foster-social-care-families-adoption [24.08.2018].
- Law Commission (1985): Criminal Law. Codification of the Criminal Law: a Report of the Law Commission, No. 143. London.
- Law Commission (1989): A Criminal Code for England and Wales No. 177, Vol. 2.
- Law Commission (1993): Legislating the Criminal Code. Offences against the person and general principles, No. 218. London.
- Law Commission (1996): Legislating the Criminal Code. Involuntary Manslaughter, No. 237. London.
- Law Commission (2003): Children: Their non-accidental death or serious injury, No. 282. London.
- Lees, A., Meyer, E. & Rafferty, J.* (2013): From Menzies Lyth to Munro: The Problem of Managerialism. British Journal of Social Work 43, S. 542–558.
- Leitner, H. & Troscheit, K.* (2008): Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land

- Brandenburg. Eine Untersuchung anhand von Staatsanwaltschaftsakten, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH; www.mbjs.brandenburg.de/media/bb2.a.5813.de/Studie_Kindesmisshandlung.pdf [20.02.2017].
- Lewis, P. & Parker, J.* (2001): Strafbarkeit der juristischen Person? Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse. Wien.
- Littlechild, B.* (2008): Child Protection Social Work: Risks of Fears and Fears of Risks – Impossible Tasks from Impossible Goals? *Social Policy & Administration* 42/6, S. 662–675.
- London Borough of Greenwich (1987): A Child in Mind. Protection of Children in a Responsible Society: the Report of the Commission of Inquiry into the Circumstances Surrounding the Death of Kimberley Carlile. Greenwich.
- Lord Laming, W.H.* (2003): The Victoria Climbié Inquiry; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/273183/5730.pdf [24.08.2018].
- Lord Laming, W.H.* (2009): A progress report; http://dera.ioe.ac.uk/8646/1/12_03_09_children.pdf [24.08.2018].
- Lowe, N. & Douglas, G.* (2015): Bromley's Family Law. 7th ed. Oxford.
- LSCB Haringey (2009a): Serious Case Review Baby Peter; www.haringeylscb.org/sites/haringeylscb/files/executive_summary_peter_final.pdf [24.08.2018].
- LSCB Haringey (2009b): Serious Case Review: Child A (Second Serious Case Review Overview Report relating to Peter Connelly); http://dera.ioe.ac.uk/723/1/second_serious_case_review_overview_report_relating_to_peter_connelly_dated_march_2009.pdf [20.02.2017].
- Luhmann, N.* (1991): Soziologie des Risikos. Berlin.
- Macdonald, G.* (1990a): Allocating Blame in Social Work. *British Journal of Social Work* 20/6, S. 525–546.
- Macdonald, G.* (1990b): Moral Risks? A Reply to Hollis and Howe. *British Journal of Social Work* 20, S. 553–565.
- Magazin der Süddeutschen Zeitung (2015): In fremden Händen. Heft 50; <http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/43965/In-fremden-Haenden> [24.08.2018].
- Mahoney, J.* (2000): Path dependence in historical sociology. *Theory and Society* 29/4, S. 507–548.
- Malle, B.* (2006): The actor-observer asymmetry in attribution: A (surprising) meta-analysis. *Psychological Bulletin* 132/6, S. 895–919.

- Mansdörfer, M.* (2005): Die Grundlagen des Straftatsystems im common law, in: Mansdörfer, M. (Hrsg.), Die allgemeine Straftatlehre des common law. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des englischen Strafrechts. Heidelberg, S. 1–21.
- Manthorpe, J. & Samsi, K.* (2015): Care professionals' understanding of the new criminal offences created by the Mental Capacity Act 2005. *International Journal of Geriatric Psychiatry* 30, S. 384–392.
- Markesinis, B.S., Auby, J.-B., Coester-Waltjen, D. & Deakin, S.F.* (1999): The Tortious Liability of Statutory Bodies. A Comparative and Economic Analysis of Five English Cases. Oxford.
- Marquard, O.* (1994): Kompensationen. Hält die Literatur mit der Wirklichkeit Schritt?, in: Heckmann, H. & Dette, G. (Hrsg.), *Medium und Maschine. Über das Zeitgemäße der Literatur.* Göttingen, S. 25–36.
- Martin, B.* (1987): Moral Messages and the Press: Newspapers Response to “A Child in Trust”, in: Royal Holloway College. Department of Social Policy & Social Science, *After Beckford? Essays on themes related to child abuse.* Egham, S. 117–130.
- Masson, J.* (2010): Facing failures in the child protection system in England, in: Müller, R. & Nüsken, D. (eds.), *Child Protection in Europe.* Münster, S. 289–306.
- Matthews, R.A.* (2007): *The Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.* Oxford.
- Mäurer, U.* (2006): Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K.; www.familienbildung.uni-bremen.de/aktuelles/maeurer20061030kevin_untersuchungsbericht_zusammenfassung.pdf [24.08.2018].
- Mayring, P.* (1995): Qualitative Inhaltsanalyse, in: Flick, U., von Kardorff, E., Keupp, H., von Rosenstiel, L. & Wolff, S. (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Sozialforschung.* 3. Aufl. Weinheim, S. 209–213.
- Mayring, P.* (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. *Forum Qualitative Sozialforschung* 1/2; www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/viewArticle/1089/2385 [24.08.2018].
- Mcdonald, G. & Mcdonald, K.* (2010): Safeguarding: A Case for Intelligent Risk Management. *British Journal of Social Work* 40, S. 1174–1191.
- McLaughlin, E. & Muncie, J.* (2013): Introduction: theorizing crime and criminal justice, in: McLaughlin, E. & Muncie, J. (eds.), *Criminological Perspective. Essential Readings,* 3rd ed. Los Angeles, xix–xxiii.
- McNicoll, A.* (2016a): Sharon Shoemith on Baby P, blame and social work's climate of fear. *Community Care* vom 25.08.2016; www.communitycare.co.uk/2016/08/25/sharon-shoemith-baby-p-blame-social-works-climate-fear/ [24.08.2018].

- McNicol, A.* (2016b): Munro backs controversial ‘innovation’ clause in social work bill. Community Care vom 30.06.2016; www.communitycare.co.uk/2016/06/30/munro-backs-controversial-innovation-clause-social-work-bill/ [24.08.2018].
- McShane, J.* (2009): It must never happen again: The lessons learned from the short life and terrible death of Baby P. London.
- Mead, G.* (1991): Contracting into Crime: A Theory of Criminal Omissions. Oxford Journal of Legal Studies, S. 147–173.
- Mehle, V.* (1983): Entkriminalisierung der leichten Körperverletzung? Anwaltsblatt, S. 381–389.
- Meier, B.-D.* (2010): Kriminologie. 4. Aufl. München.
- Meier, B.-D.* (2015): Strafrechtliche Sanktionen. 4. Aufl. Berlin.
- Meinberg, V.* (1986): Amtsträgerstrafbarkeit bei Umweltbehörden. Neue Juristische Wochenschrift, S. 2220–2228.
- Meleyal, L.F.* (2012): Reframing Conduct: a critical analysis of the statutory requirement for registration of the social work workforce; sro.sussex.ac.uk/7665/ [24.08.2018].
- Menke, B.* (2012a): Das Versagen der Ämter. Der Spiegel vom 01.02.2012; www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-chantal-das-versagen-der-aemter-a-812749.html [24.08.2018].
- Menke, B.* (2012b): Staatsanwaltschaft durchsucht Jugendamt. Der Spiegel vom 31.01.2012; www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-chantal-staatsanwalt-schaft-durchsucht-jugendamt-a-812496.html [24.08.2018].
- Menzies Lyth, I.* (1988): Some methodological notes on a hospital study, in: Menzies Lyth, I. (Hrsg.), Containing Anxiety in Institutions. Selected Essays. Volume 1. London.
- Merchel, J.* (2003): Der Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamts und die „Regeln der fachlichen Kunst“: Verfahrensanforderungen und offene Fragen. Zentralblatt für Jugendrecht 90/7, S. 249–257.
- Merchel, J.* (2005a): „Garantenstellung und Garantienpflichten“: die Schutzfunktion des Jugendamts zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Kompetenzen. Recht der Jugend und des Bildungswesens 53/4, S. 456–471.
- Merchel, J.* (2005b): Was hat die Qualitätsdebatte in der Jugendhilfe gebracht? Versuch einer Zwischenbilanz. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2, S. 38–59.
- Merchel, J.* (2015a): Anforderungen und Belastungen der Fachkräfte im ASD, in: Merchel, J. (Hrsg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst, 2. Aufl. München, S. 380–390.

- Merchel, J.* (2015b): Fachliches Handeln und Finanzsteuerung, in: *Merchel, J.* (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*, 2. Aufl. München, S. 319–328.
- Merchel, J.* (2015c): Einleitung: Der ASD als Gegenstand eines Handbuchs, in: *Merchel, J.* (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*, 2. Aufl. München, S. 1–8.
- Meyer-Goßner, L. & Schmitt, B.* (2015): *Strafprozessordnung*. 58. Aufl. München.
- Meysen, T.* (2001): Kein Einfluss des Strafrechts auf die sozialpädagogische Fachlichkeit – Zugleich eine Erwiderung zu Bringewat. *Zentralblatt für Jugendrecht* 88/11, S. 408–415.
- Meysen, T.* (2003): Tod in der Pflegefamilie: Verletzung von Kontrollpflichten im Jugendamt? *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 3369–3373.
- Meysen, T. & Nonninger, S.* (2015a): ASD-Tätigkeit und strafrechtliche Verantwortung, in: *Merchel, J.* (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*, 2. Aufl. München, S. 134–138.
- Meysen, T. & Nonninger, S.* (2015b): Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren (FamFG), in: *Merchel, J.* (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst*, 2. Aufl. München, S. 123–133.
- Meysen, T., Schönecker, L., Götte, S.* (2013): Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzfälle, *Nationales Zentrum Frühe Hilfen* (Hrsg.). Köln.
- Michalke, R.* (1988): Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren – eine „Waffe für den Umweltschutz“? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 21, S. 273–275.
- Milsom, S.F.C.* (1969): *Historical Foundations of the Common Law*. 1st ed. London.
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2011): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz; www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/downloads/Kinderschut-2010.pdf [20.02.2017].
- Mitchell, B. & MacKay, R.D.* (2011): Investigating Involuntary Manslaughter: An Empirical Study of 127 Cases. *Oxford Journal of Legal Studies* 31/1, S. 165–191.
- Mitteldeutsche Zeitung vom 07.04.2006: Hungertod von Benjamin. Kein Ermittlungsverfahren gegen das Jugendamt; www.mz-web.de/mitteldeutschland/hungertod-von-benjamin-kein-ermittlungsverfahren-gegen-das-jugendamt-9109088 [24.08.2018].
- Monaghan, N.* (2016): *Criminal Law*. 4th ed. Oxford.
- Moore, M.H.* (2014): Accountability, Legitimacy, and the Court of Public Opinion, in: *Bovens, M., Goodin, R.E. & Schillemans, T.* (eds.), *The Oxford Handbook of Public Accountability*. Oxford, S. 632–646.

- Moore, M.S.* (2010): Act and Crime. The philosophy of action and its implications for criminal law. Oxford.
- Morris, S.* (2013): Daniel Pelka: call for debate on mandatory reporting of child abuse. The Guardian vom 17.09.2013; www.theguardian.com/society/2013/sep/17/daniel-pelka-mandatory-reporting-child-abuse [24.08.2018].
- Mörsberger, T.* (1999): mündlicher Kommentar in: Offene Abschlußdiskussion zum Thema: Dilemma oder Herausforderung? Positionen der Tagung zum Umgang mit den Risiken sozialpädagogischen Handelns bei familiärer Gewalt gegen Kinder und Kindesvernachlässigung, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung, Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998 in Berlin, S. 91–104; www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1%20frei/Vfk/02_17.pdf [24.08.2018].
- Mörsberger, T.* (2000a): Weder Panik noch Selbstmitleid ist angebracht. Interview mit Thomas Mörsberger zu strafrechtlichen Risiken in der Jugendhilfe-Praxis. Jugendhilfe 38/5, S. 228–234.
- Mörsberger, T.* (2000b): „Jetzt aber bitte nach Karlsruhe!“, in: LJA-Info Hessen.
- Mörsberger, T.* (2004a): Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung – Eine Problemskizze, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum. Köln, S. 25–43.
- Mörsberger, T.* (2004b): Warum dieses Memorandum? Auftrag und Selbstverständnis der Kommission, die wichtigsten Ergebnisse, Schlussfolgerungen, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum. Köln, S. 11–24.
- Mörsberger, T.* (2005): Sündenbock-Suche oder Fehleranalyse? Recht der Jugend und des Bildungswesens 4, S. 447–455.
- Mörsberger, T.* (2006): Die Angst der Helfer vor der Garantspflicht. Landkreis Nachrichten Baden-Württemberg, Heft 1, S. 39–42; www.landkreistag-bw.de/aktuell/zeit/2006/mat/LKN1_06_39_42.pdf [20.02.2017].
- Mörsberger, T.* (2008): Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift“? Jugendamtsheft 07–08, S. 341–347.
- Mörsberger, T.* (2013a): Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 1). Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 8/1, S. 21–24.

- Mörsberger, T.* (2013b): Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 2). Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 8/1, S. 61–67.
- Mörsberger, T. & Restemeier, J.* (1997): Vorwort, in: Mörsberger, T. & Restemeier, J. (Hrsg.), Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied, S. 5–13.
- Müller, A.* (2018): Belastung für Richterin Voßkuhle. Stuttgarter Zeitung vom 09.03.2018; www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.staufener-missbrauchsfall-belastung-fuer-richter-in-vosskuhle.4e5490db-b880-4cdb-aeaa-b897cd1e89a1.html [16.07.2018].
- Münder, J.* (2001): Rechtsfolgen bei Verletzung professioneller Standards. Zentralblatt für Jugendrecht, S. 401–408.
- Münder, J., Baltz, J., Jordan, E., Krefl, D., Lakies, T., Proksch, R., Schäfer, K. & Tammen, B.* (Hrsg.) (2003): Frankfurter Kommentar. 4. Aufl. Weinheim (zitiert als FK 2003).
- Münder, J., Krefl, D., Lakies, T., Lauer, H., Proksch, R. & Schäfer, K.* (Hrsg.) (1998): Frankfurter Kommentar. 3. Aufl. Münster (zitiert als FK 1998).
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T.* (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 6. Aufl. Baden-Baden.
- Münder, J., Mutke, B. & Schöne, R.* (2001): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Ergebnisse eines Forschungsprojektes, in: SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, S. 90–141; www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Studium_Lehre/Materialien/Archiv/SS06/studie_muender_mutke.pdf [24.08.2018].
- Munro, E.* (1996): Avoidable and Unavoidable Mistakes in Child Protection Work. British Journal of Social Work 26, S. 793–808.
- Munro, E.* (1998): Improving Social Workers' Knowledge Base in Child Protection Work. British Journal of Social Work 28, S. 89–105.
- Munro, E.* (2004a): The impact of child abuse inquiries since 1990, in: Stanley, N. & Manthorpe, J. (Hrsg.), The Age of Inquiry: Learning and Blaming in Health and Social Care. London, S. 75–91.
- Munro, E.* (2004b): The impact of audit on social work practice. British Journal of Social Work 34, S. 1077–1097.
- Munro, E.* (2005): Improving practice: Child protection as a systems problem. Children and Youth Services Review 27, S. 375–391.

- Munro, E.* (2011): The Munro Review of Child Protection: Final Report. A child-centred system, Department for Education; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/175391/Munro-Review.pdf [24.08.2018].
- Munro, E.* (2012): Progress report: Moving towards a child-centred system; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/180861/DFE-00063-2012.pdf [24.08.2018].
- Myers, L. & Pothmann, J.* (2012): Kinderschutz kommunal. Empirische Befunde zu Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 7/1, S. 20–25.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2010): „Lernen aus Fehlern“ – Nationale und internationale Erfahrungen im Kinderschutz 2010; www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Workshop_Lernen_aus_Fehlern.pdf [24.08.2018].
- Naucke, W.* (1999): Das System der prozessualen Entkriminalisierung, in: Samson, E. (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag. Baden-Baden, S. 403–418.
- Nickel, E.* (1972): Die Problematik der unechten Unterlassungsdelikte im Hinblick auf den Grundsatz ‚nullum crimen sine lege‘ (Art. 103 Abs. 2 GG). Berlin.
- Nicklisch, F.* (1982): Wechselwirkungen zwischen Technologie und Recht. Neue Juristische Wochenschrift, S. 2633–2688.
- Nistroj, H.* (2007): Vom Leidensweg des Benjamin-Pascal S. Eine Dokumentation; www.agsp.de/html/a83.html [24.08.2018].
- Nodes, W.* (1998): An Zustimmung wird nicht gespart. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.; www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Demoscope-Studie.pdf [24.08.2018].
- Normann, A.* (2016): Does the social work bill actually create new offences for social workers? Community Care vom 27.05.2016; www.communitycare.co.uk/2016/05/27/social-work-bill-actually-create-new-offences-social-workers/ [12.07.2017].
- Norrie, A.W.* (2014): Crime, Reason and History. A critical introduction to criminal law, 3rd ed. Cambridge.
- O’Neill, O.* (2002): A Question of Trust. The BBC Reith Lectures 2002. Cambridge.
- O’Neill, T.* (2010): Someone to Love Us: The shocking true story of two brothers fostered into brutality and neglect. London.
- Oehlmann-Austermann, A.* (1997): Anmerkung zum Urteil des OLG Oldenburg vom 02.09.1996 – Ss 249/96. Zentralblatt für Jugendrecht 84/2, S. 57–58.

- Oelkers, N.* (2011): Kindeswohlgefährdung: Selektive Korrektur elterlicher Erziehungspraktiken in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Heidelberg, S. 263–279.
- Ofsted (2008): Learning lessons, taking action: Ofsted's evaluations of serious case reviews 1 April 2007 to 31 March 2008; http://dera.ioe.ac.uk/324/1/learninglessons_scr.pdf [24.08.2018].
- Ofsted (2009): Learning lessons from serious case reviews: year 2; http://lutonlscb.org.uk/images/pdf_files/resources/learning_lessons_from_serious_case_reviews_year_2.pdf [20.02.2017].
- Ofsted (2010): Learning lessons from serious case reviews 2009–2010; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/381110/Learning_20lessons_20from_20serious_20case_20reviews_202009-2010.pdf [24.08.2018].
- Oliphant, K.* (2013): Against Certainty in Tort Law, in: Pitel, S.G.A., Neyers, J.W. & Chamberlain, E. (eds.), Tort Law. Challenging Orthodoxy. Oxford, S. 1–18.
- Ollmann, R.* (2004): Aufsicht und Haftung in Kindertagesstätten – Unter besonderer Berücksichtigung des Krippen- und Kindergartenbereichs. Zentralblatt für Jugendrecht, S. 1–7.
- Ormerod, D. & Laird, K.* (2015): Smith and Hogan's Criminal Law. 14th ed. New York.
- Ormerod, D. & Perry, D.* (eds.) (2016): Blackstone's Criminal Practice. London.
- Osel, J.* (2012): Karriere trotz Kevin. Süddeutsche Zeitung vom 02.01.2012; www.sueddeutsche.de/karriere/bremer-ex-jugendamtschef-wird-honorarprofessor-karriere-trotz-kevin-1.1244084 [24.08.2018].
- Ostendorf, H.* (2008): Die strafrechtliche Verantwortung von Eltern und Betreuern bei Kindesvernachlässigung. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 3, S. 106–110.
- Paley, W.* (1799): The Principles of Moral and Political Philosophy. Volume 2. 12th ed. London.
- Papier, H.-J.* (1988): Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltrecht. Neue Juristische Wochenschrift, S. 1113–1116.
- Parnack, C.* (2014): Ein amtliches Versagen. Die Zeit vom 28.05.2014; www.zeit.de/2014/23/pua-yagmur-hamburg [24.08.2018].
- Parnack, C.* (2016): Fehler im Hochrisikobereich. Die Zeit vom 25.02.2016; www.zeit.de/2016/10/jugendamt-hamburg-altona-taylor-tod [24.08.2018].
- Parry, G. & Clarke, L.* (2004): Risk assessment and geography teachers: a survey. Education and the Law 16, S. 115–131.

- Parton, N.* (1981): Child abuse, social anxiety and welfare. *British Journal of Social Work* 11, S. 391–414.
- Parton, N.* (1985): *The Politics of child abuse*. New York.
- Parton, N.* (1986): The Beckford Report: A Critical Appraisal. *British Journal of Social Work* 16, S. 511–530.
- Parton, N.* (2004): From Maria Colwell to Victoria Climbié: Reflections on Public Inquiries into Child abuse a Generation Apart. *Child Abuse Review* 13, S. 80–94.
- Parton, N.* (2010): Risk, Social Work & Social Care: the example of children's social care, in: Long, L.-A., Roche, J. & Stringer, D. (eds.), *The Law and Social Work. Contemporary Issues for Practice*. Basingstoke, S. 76–93.
- Parton, N. & Berridge, D.* (2011): Child Protection in England, in: Gilbert, N., Parton, N. & Skivenes, M. (eds.), *Child Protection Systems: International Trends and Orientations*. New York, S. 60–85.
- Payne, M.* (2002): The Role and Achievements of a Professional Association in the Late Twentieth Century: The British Association of Social Workers 1970–2000. *British Journal of Social Work* 32, S. 969–995.
- Peckover, S., Broadhurst, K., White, S., Wastell, D., Hall, C. & Pithouse, A.* (2011): The Fallacy of Formalisation: Practice Makes Process in the Assessment of Risks to Children, in: Kemshall, H. & Wilkinson, B. (eds.), *Good Practice in Assessing Risk. Current Knowledge, Issues and Approaches*. London, S. 84–101.
- Pergande, F.* (2014): Ein totes Kind im Hamburger Wahlkampf. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19.12.2014; www.faz.net/aktuell/politik/inland/bericht-des-untersuchungsausschuss-im-fall-Yagmur-13331648.html [20.02.2017].
- Perron, W.* (1997): Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar? Überlegungen zu den strukturellen Voraussetzungen der Angleichung und Vereinheitlichung unterschiedlicher Strafrechtssysteme. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109, S. 281–301.
- Perron, W.* (1998): Hat die deutsche Straftatsystematik eine europäische Zukunft?, in: Eser, A. (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag*. München, S. 227–247.
- Peters, K.* (1975): *Der neue Strafprozess. Darstellung und Würdigung*. Karlsruhe.
- Plewig, H.-J.* (2005): Garantenstellung im Jugendhilfebereich – Reaktionen der Berufsgruppen: Entwicklung von Qualitätsstandards als Reaktion auf Fahrlässigkeitsvorwürfe. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, S. 486–492.
- Pritchard, C.* (1993): Re-analysing children's homicide and undetermined death rates as an indication of improved child protection: A reply to Creighton. *British Journal of Social Work* 23, S. 645–652.

- Pritchard, C. & Williams, R.* (2010): Comparing possible “child-abuse-related deaths” in England and Wales with the major developed countries 1974–2006: Signs of progress? *British Journal of Social Work* 40/6, S. 1700–1718.
- Quapp-Politz, R.* (2000): Helfen mit Risiko – Soziale Arbeit im Visier des Strafrechts, in: Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V.: Helfen mit Risiko. Dokumentation der Landesfachtagung, DBSH Landesverband Rheinland-Pfalz, S. 1–15; www.yumpu.com/de/document/view/21571136/helfen-mit-risiko-dbsh-lv-rheinland-pfalz [24.08.2018].
- Quick, O.* (2006): Prosecuting “Gross” Medical Negligence: Manslaughter, Discretion, and the Crown Prosecution Service. *Journal of Law and Society* 33/3, S. 421–450.
- Quick, O.* (2007): Medical Manslaughter: The Rise (and Replacement) of a Contested Crime?, in: Erin, C.A. & Ost, S. (eds.), *The Criminal Justice System and Health Care*. Oxford, S. 29–48.
- Quick, O.* (2011): A scoping study on the effects of health professional regulation on those regulated. Final report submitted to the Council for Healthcare Regulatory Excellence; www.professionalstandards.org.uk/docs/default-source/publications/research-paper/study-on-the-effects-of-health-professional-regulation-on-those-regulated-2011.pdf?sfvrsn=4 [24.08.2018].
- Quick, O.* (2012): Patient Safety and the problem and potential of law. *Professional Negligence* 28/2, S. 78–99.
- Quick, O.* (2013): Medical manslaughter and expert evidence: the roles of context and character, in: Griffiths, D. & Sanders, A. (eds.), *Bioethics, Medicine and the Criminal Law*, Volume 2. Cambridge, S. 101–116.
- Quirk, H.* (2013): Sentencing White Coat Crime: The Need for Guidance in Medical Manslaughter Cases. *Criminal Law Review* 11, S. 871–888.
- Radio Bremen vom 25.08.2010; www.radiobremen.de/politik/dossiers/drogen/prozesssozialarbeiter100.html [20.02.2017].
- Raiser, T.* (2007): *Grundlagen der Rechtssoziologie*. 4. Aufl. Tübingen.
- Rantzen, E.* (2013): Sharon Shoemith: villain? Victim? Or someone who got it wrong? *The Telegraph* vom 03.11.2013; www.telegraph.co.uk/news/uknews/baby-p/10424062/Sharon-Shoemith-villain-Victim-Or-someone-who-got-it-wrong.html [24.08.2018].
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2001): Empfehlung für ein Forschungsdatengeheimnis; www.ratswd.de/dl/doc/kvi_d.pdf [24.08.2018].
- Reason, J.* (2000): Human error: models and management. *British Medical Journal* 320, S. 768–770.

- Reder, P. & Duncan, S.* (1996): Reflections on Child Abuse Inquiries, in: Peay, J. (ed.), *Inquiries After Homicide*. London, S. 79–100.
- Reder, P. & Duncan, S.* (2004): From Colwell to Climbié: Inquiring into fatal child abuse, in: Stanley, N. & Manthorpe, J. (eds.), *The Age of Inquiry: Learning and Blaming in Health and Social Care*. London, S. 92–115.
- Reder, P., Duncan, S. & Gray, M.* (1993): *Beyond blame. Child abuse tragedies revisited*. London.
- Reed, A. & Fitzpatrick, B.* (2009): *Criminal Law*. 4th ed. London.
- Rehaag, C.* (2009): *Prinzipien von Täterschaft und Teilnahme in europäischer Rechtstradition*. Berlin.
- Reiner, R.* (2016): *Crime. The Mystery of the Common-Sense Concept*. Cambridge.
- Rengier, R.* (2015): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 7. Aufl. München.
- Reus, K.* (2010): *Das Recht in der Risikogesellschaft*. Berlin.
- Rheinstein, M. & Borries, R.* (1987): *Einführung in die Rechtsvergleichung*. 2. Aufl. München.
- Rixen, S.* (2007): Soziale Arbeit – ein rechtliches Risiko? Fehler in der Sozialen Arbeit als juristisches Problem. *Sozial Extra* 31/9–10, S. 37–40.
- Robinson, N.* (2008): Blog: PMQs row over Baby P; www.bbc.co.uk/blogs/nickrobison/2008/11/pmqs_row_over_baby_p.html [24.08.2018].
- Rose, L.* (1986): *The massacre of the innocents. Infanticide in Britain 1800–1939*. London.
- Rosenheim24 am 09.11.2011: Urteil gegen Zivilcourage? User empört!; www.rosenheim24.de/rosenheim/rosenheim-stadt/bestraft-fuers-hinschauen-amtsleiterin-verurteilt-rosenheim24-1481755.html [24.08.2018].
- Roth, F.* (1996): *Zur Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens*. Berlin.
- Roxin, C.* (2003): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Band 2. München.
- Roxin, C.* (2006): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Band 1. 4. Aufl. München.
- Roxin, C. & Schünemann, B.* (2009): *Strafverfahrensrecht*. 26. Aufl. München.
- Ruffing, K.G.* (1999): mündlicher Kommentar in: Nachfragen Plenardiskussion zum Thema „Garantenpflicht des Jugendamts in Fällen der Kindeswohlgefährdung“, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtli-

- cher Ahndung, Dokumentation d. Fachtagung am 16./17. November 1998 in Berlin, S. 21–29; [www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1 %20 frei/Vfk/02_17.pdf](http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1_%20frei/Vfk/02_17.pdf) [20.02.2017].
- Ruhr Nachrichten vom 13.11.2007: Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungen nach Babytod ein; www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/vermishtes/aktuel-les_berichte/Staatsanwaltschaft-stellt-Ermittlungen-nach-Babytod-in;art29854,121358 [20.02.2017].
- Rüppel, S.* (2010): Privatisierung des Strafvollzugs. Rechtliche und praktische Problemstellungen als Chance zur normativen Entkriminalisierung. Frankfurt am Main.
- Rüskamp, W.* (2015a): Verfahren eingestellt: Kein Verdacht mehr gegen Alessios Mutter. Badische Zeitung vom 03.12.2015; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/verfahren-eingestellt-kein-verdacht-mehr-gegen-alessios-mutter--114680576.html [24.08.2018].
- Rüskamp, W.* (2015b): Der Fall Alessio: Eine Tat aus Angst und Wut. Badische Zeitung vom 14.10.2015; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/der-fall-alessio-eine-tat-aus-angst-und-wut--112581739.html [24.08.2018].
- Rüskamp, W.* (2016a): Gutachter packt seine Kritik in Watte. Badische Zeitung vom 02.02.2016; www.badische-zeitung.de/nachrichten/suedwest/gutachter-packt-seine-kritik-in-watte [24.08.2018].
- Rüskamp, W.* (2016b): Gutachter nennt Probleme, keine Fehler. Badische Zeitung vom 02.02.2016; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/gutachter-nennt-problem-e-keine-fehler--116990296.html [24.08.2018].
- Rüskamp, W.* (2016c): Strafbefehl im Fall Alessio ist rechtskräftig. Badische Zeitung vom 30.04.2016; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/strafbefehl-im-fall-alessio-ist-rechtskraeftig--121433530.html [24.08.2018].
- Rüskamp, W.* (2016d): Abwarten im Fall Alessio. Badische Zeitung vom 07.05.2015; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/abwarten-im-fall-alessio--104470631.html [24.08.2018].
- Rustin, M.* (2004): Learning from the Victoria Climbié Inquiry. *Journal of Social Work Practice* 18/1, S. 9–18.
- Ruthemeier, W.* (2014): mündlicher Kommentar in: Was passiert, wenn's passiert (ist)? Forum 2: Kinderschutzarbeit nach dem Fall „Laura-Jane“ in Osnabrück, in: Heidelbach, U. & Ruthemeier, W., Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 46–57.
- Salgo, L.* (2001a): „Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Jugendämter zwischen Hilfe und

- Kontrolle, S. 23–50; www.sos-fachportal.de/blob/114670/9d221dab526e10c16a1a929dea49ced6/autorenband5-data.pdf [24.08.2018].
- Salgo, L.* (2001b): Nachtrag, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, S. 41–45; www.sos-fachportal.de/blob/114670/9d221dab526e10c16a1a929dea49ced6/autorenband5-data.pdf [24.08.2018].
- Salgo, L.* (2007a): § 8a SGB VIII: Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung; www.agsp.de/html/a81.html [24.08.2018].
- Salgo, L.* (2007b): Erste Eindrücke beim Lesen des Untersuchungsberichts der Bremischen Bürgerschaft zum Tode von Kevin; www.agsp.de/html/d249.html [24.08.2018].
- Salgo, L.* (2013): Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss „Zum Tode des Mädchens Chantal“. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 4, S. 150–156.
- Samuel, G.* (2014): An Introduction to Comparative Law Theory and Method. Oxford.
- Schaffstein, F.* (1987): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Vollzugsbediensteter für den Mißbrauch von Vollzugslockerungen, in: Küper, W. (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 796–813.
- Schindler, G.* (2014): Kinderschutzarbeit: Wer muss für welches Risiko haften? Aus juristischer Perspektive, in: Kaufmann, B. & Brandhorst, F. (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 13–18.
- Shinkels, P.* (2014): Macht mehr Fehler! Der Spiegel vom 08.10.2014; www.spiegel.de/karriere/fehler-kultur-angst-einen-fehler-zu-machen-a-994442.html [24.08.2018].
- Schlossberg, J.* (2013): Power Beyond Scrutiny: Media, Justice and Accountability. London.
- Schlüchter, E.* (1976): Grundfälle zur Lehre von der Kausalität. Juristische Schulung, S. 312–315.
- Schöch, S.* (1993): Entkriminalisierung, Entpönalisierung, Reduktionismus – Quantitative Prinzipien in der Kriminalpolitik, in: Albrecht, P.-A. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln, S. 245–256.
- Schone, R.* (1999): mündlicher Kommentar in: Nachfragen Plenardiskussion zum Thema „Garantenpflicht des Jugendamts in Fällen der Kindeswohlgefährdung“, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen

bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung. Dokumentation der Fachtagung am 16./17. November 1998 in Berlin, S. 21–29; www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1%20frei/Vfk/02_17.pdf [20.02.2017].

Schone, R. (2015a): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung, in: Merchel, J. (Hrsg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. 2. Auflage, S. 277–285.

Schone, R. (2015b): Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, in: Merchel, J. (Hrsg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. 2. Aufl. München, S. 142–154.

Schöne, W. (1974): Unterlassene Erfolgsabwendungen und Strafgesetz. Zur gesetzlichen Regelung unechter Unterlassungsdelikte. Köln.

Schönke, A. & Schröder, H. (2014): Strafgesetzbuch Kommentar. 29. Aufl. München.

Schraer, R. (2014a): Is the HCPC fit to practice? Community Care vom 09.12.2014; www.communitycare.co.uk/2014/12/09/hcpc-fit-practise/ [24.08.2018].

Schraer, R. (2014b): HCPC under attack over claimed breaches of social workers' human rights. Community Care vom 09.12.2014; www.communitycare.co.uk/2014/12/09/hcpc-attack-claimed-breaches-social-workers-human-rights/ [24.08.2018].

Schraer, R. (2014c): Conduct panel suspends social worker for failing to manage caseload. Community Care vom 22.10.2014; www.communitycare.co.uk/2014/10/22/conduct-panel-suspends-social-worker-failing-manage-caseload/ [24.08.2018].

Schrappner, C. (1996): „...mit einem Bein im Gefängnis?“. Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden. Sozialmagazin 1996 7/8, S. 19–21.

Schrappner, C. (2012): Befunde und Ergebnisse bisheriger Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekte zu Fehleranalysen und zum Risikomanagement im Jugendamt, in: Deutsches Institut für Urbanistik, Risiken – Fehler – Krisen. Risikomanagement im Jugendamt als Führungsaufgabe. Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. April 2012 in Berlin. Berlin, S. 31–54.

Schrappner, C. (2014a): mündlicher Kommentar in: Nachlese: Was nehme ich mit aus diesem Tag?, in: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.), Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Arbeitsgruppe Fachtagung am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Berlin, S. 85–93.

- Schrappner, C.* (2014b): Powerpoint-Präsentation; www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdj/news/2014/2014-JT/F1_01_Schrappner_DJI_Jahrestagung_20144.pdf [24.08.2018].
- Schumann, K.F.* (1998): Empirische Beweisbarkeit der Grundannahmen von positiver Generalprävention, in: Schünemann, B., von Hirsch, A. & Jareborg, N. (Hrsg.), Positive Generalprävention. Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog. Uppsala-Symposium 1996. Heidelberg, S. 17–28.
- Schünemann, B.* (1971): Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte. Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre. Göttingen.
- Schünemann, B.* (1975): Neue Horizonte der Fahrlässigkeitsdogmatik?, in: Grünwald, G. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen, S. 159–176.
- Schünemann, B.* (1986): Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Gewässerstrafrecht. Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, S. 235–246.
- Schünemann, B.* (1995): Zum gegenwärtigen Stand der Dogmatik der Unterlassungsdelikte in Deutschland, in: Gimbernat, E., Schünemann, B. & Wolter, J. (Hrsg.), Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte. Heidelberg.
- Schünemann, B.* (2002a): Zur Regelung der unechten Unterlassung in den Europadelikten, in: Tiedemann, K. (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union. Köln, S. 103–123.
- Schünemann, B.* (2002b): Unzulänglichkeiten des Fahrlässigkeitsdelikts in der modernen Industriegesellschaft – Eine Bestandsaufnahme, in: Gaul, E. & Wolf, G. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dieter Meurer. Berlin, S. 37–63.
- Schürmann, H.* (1986): Unterlassungsstrafbarkeit und Gesetzlichkeitsgrundsatz. Berlin.
- Schwarzwälder Bote vom 05.02.2015: Strafanzeige im Fall Alessio; www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.lenzkirch-strafanzeige-im-fall-alessio.8d91adb7-3f43-4215-8c14-24f1d0a940df.html [24.08.2018].
- Seckinger, M.* (2008): Überforderung im ASD. Sozial Extra 9/10, S. 41–44.
- Seckinger, M., Gragert, N., Peucker, C. & Pluto, L.* (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung; www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_9515_ASD_Bericht.pdf [24.08.2018].
- Segal, Z.* (1984): Tribunals of Inquiry: A British Invention Ignored in Britain. Public Law, S. 206–214.
- Shoesmith, S.* (2016): Learning from Baby P. London.

- Shoesmith, S.* (2016): Would criminalising social workers give the chance of a fair hearing? The Guardian vom 01.09.2016; www.theguardian.com/social-care-network/2016/sep/01/criminalising-social-workers-sharon-shoesmith [24.08.2018].
- Sieber, U.* (2006): Strafrechtsvergleichung im Wandel. Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der vergleichenden Strafrechtswissenschaft, in: Sieber, U. & Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach: Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck am 10. Januar 2005. Berlin, S. 78–151.
- Sieber, U.* (2007): Grenzen des Strafrechts. Grundlagen und Herausforderungen des neuen strafrechtlichen Forschungsprogramms am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 119, S. 1–68.
- Siegfried, M.* (2008): Kindstötung: Der hohe Wächter- und Schutzauftrag des Jugendamts – Geltendes Recht und Vorschlag eines neuen § 8aV/8b SGB VIII. Familie Partnerschaft Recht, S. 264–268.
- Simester, A.P.* (1995): Why Omissions are Special. Legal Theory 1/3, S. 311–335.
- Simester, A.P.* (2000): Can Negligence be Culpable?, in: Horder, J. (ed.), Oxford Essays in Jurisprudence. Fourth Series. Oxford, S. 85–106.
- Simester, A.P., Spencer, J.R., Sullivan, G.R. & Virgo, G.J.* (2013): Criminal Law Theory and Doctrine. 15th ed. Oxford.
- Simmonds, J.* (2017): Children and social work bill could end the law as we know it. The Guardian vom 10.01.2017; www.theguardian.com/social-care-network/2017/jan/10/children-social-work-bill-end-law [24.08.2018].
- Sinclair, R. & Bullock, R.* (2002): Learning from Past Experience – A Review of Serious Case Reviews; <http://seriouscasereviews.rip.org.uk/wp-content/uploads/A-biennial-analysis-of-SCRs-1998-2001.pdf> [24.08.2018].
- Singelstein, T. & Stolle, P.* (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden.
- Sliwka, R. & Fleige, P.* (1997): „Dieses Verfahren betrifft Leitung, politisch Verantwortliche und Mitarbeiterschaft des Jugend- und Sozialamtes insgesamt“, in: Mörsberger, T. & Restemeier, J. (Hrsg.), Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung. Neuwied, S. 167–178.
- Smith, J.C.* (1984): Liability for Omissions in Criminal Law. Legal Studies 4/1, S. 88–101.
- Smith, J.C.* (2002): Judge, Jurist and Parliament, in: Judicial Studies Board – Annual Lecture 2002; www.smithy.org/JSB_Judge_Jurist_Parliament.pdf [24.08.2018].
- Smith, M., McMahon, L. & Nursten, J.* (2003): Social Workers' Experiences of Fear. British Journal of Social Work 33, S. 659–671.

- Smith, R.* (2013): Working Together: why it's important and why it's difficult, in: Littlechild, B. & Smith, R. (eds.), *A Handbook for Interprofessional Practice in the Human Services: Learning to Work Together*. New York, S. 11–23.
- Soldt, R.* (2015): Eine Tragödie, ein Verbrechen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14.10.2015; www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/urteil-im-fall-allessio-sechs-jahre-haft-fuer-stiefvater-13856713-p2.html [24.08.2018].
- Spendel, G.* (1973): Zur Dogmatik der unechten Unterlassungsdelikte. *Juristenzeitung*, S. 137–144.
- Spratt, T.* (2000): Decision-making by senior social workers at point of first referral. *British Journal of Social Work* 30, S. 597–618.
- Stadt Schwerin (2007): Bericht des zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Todes von Lea-Sophie und zur Optimierung des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdungen; brs-schwerin.de/file/39235 [24.08.2018].
- Stafford, A., Parton, N., Vincent, S. & Smith, C.* (2012): *Child Protection Systems in the United Kingdom. A Comparative Analysis*. London.
- Stanley, N. & Manthorpe, J.* (2004): Introduction: The inquiry as Janus, in: Stanley, N. & Manthorpe, J. (eds.), *The Age of Inquiry: Learning and Blaming in Health and Social Care*. London, S. 1–16.
- Steckmeister, J.* (2016): Fraktionen äußern sich zum Alessio-Gutachten. *Badische Zeitung* vom 22.12.2016; www.badische-zeitung.de/kreis-breisgau-hoch-schwarzwald/fraktionen-aeussern-sich-zum-alessio-gutachten--131560245.html [24.08.2018].
- Steel, S.* (2014): Causation in Tort Law and Criminal Law, in: Dyson, M. (ed.), *Unravelling Tort and Crime*. Cambridge, S. 239–274.
- Stepney, P.* (2006): Mission Impossible? Critical Practice in Social Work. *British Journal of Social Work* 36, S. 1289–1307.
- Stevenson, L.* (2014): Social worker sanctioned over Facebook posts reflects on feeling abandoned amidst a media storm. *Community Care* vom 14.10.2014; www.communitycare.co.uk/2014/10/14/social-worker-sanctioned-facebook-posts-reflects-feeling-abandoned-amidst-media-storm/ [24.08.2018].
- Stevenson, L.* (2017): Controversial exemption powers reinstated to social work bill. *Community Care* vom 10.01.2017; www.communitycare.co.uk/2017/01/10/controversial-exemption-powers-reinstated-social-work-bill/ [24.08.2018].
- Stevenson, L.* (2018): Criminal offences for social workers who fail to act on abuse rejected by government. *Community Care* vom 07.03.2018; www.communitycare.co.uk/2018/03/07/criminal-offences-social-workers-fail-act-abuse-rejected-government/ [16.07.2018].

- Stevenson, O.* (1974): (Sondervotum zum) Report of the Committee of Inquiry into the Care and Supervision Provided in Relation to Maria Colwell. London.
- Stevenson, O.* (1986): Guest Editorial on the Jasmine Beckford Inquiry. *British Journal of Social Work* 16, S. 501–510.
- Stiels-Glenn, M.* (1996): Ohnmacht, Macht und Verantwortung in psychosozialen Berufen: Wer sich für ohnmächtig hält, braucht sich über Verantwortung keine Gedanken zu machen; ein Plädoyer für die bewußte Akzeptanz der eigenen Macht. *Sozialmagazin* 7/8, S. 12–18.
- Stratenwerth, G.* (1976): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 2. Aufl. Köln.
- Stratenwerth, G. & Kuhlen, L.* (2011): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 6. Aufl. München.
- Stroud, J.* (2008): A psychosocial analysis of child homicide. *Critical Social Policy* 28, S. 482–505.
- Stuttgarter Zeitung vom 27.07.2016: Fall Alessio in Freiburg. Ermittlungen gegen Jugendamt eingestellt; www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.pruegeltod-in-freiburg-ermittlungen-gegen-jugendamt-nach-alessios-tod-eingestellt.fb1a558-e7de-40ec-b77d-f184ef7cae74.html [24.08.2018].
- Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2010: Sozialdezernent tritt zurück; www.sueddeutsche.de/panorama/nach-dem-tod-von-lea-sophie-sozialdezernent-tritt-zurueck-1.258421 [24.08.2018] (zitiert als Süddeutsche Zeitung 2010d).
- Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2010: Oberbürgermeister muss gehen; www.sueddeutsche.de/politik/nach-hungertod-von-lea-sophie-oberbuergemeister-muss-gehen-1.185061 [24.08.2018] (zitiert als Süddeutsche Zeitung 2010e).
- Süddeutsche Zeitung vom 19.05.2010: Unterernährter Säugling gestorben; www.sueddeutsche.de/panorama/ermittlungen-gegen-jugendamt-unterernaehrter-saeugling-gestorben-1.924666 [24.08.2018] (zitiert als Süddeutsche Zeitung 2010b).
- Süddeutsche Zeitung vom 17.08.2010: „Dieses Kind war ein Notfall“; www.sueddeutsche.de/panorama/hamburg-urteil-im-lara-mia-prozess-dieses-kind-war-ein-notfall-1.989236 [24.08.2018] (zitiert als Süddeutsche Zeitung 2010a).
- Süddeutsche Zeitung vom 27.08.2010: Konfrontation vor Gericht als lebensbedrohlich eingestuft; www.sueddeutsche.de/panorama/bremen-fall-kevin-case-manager-wieder-arbeitsfaehig-1.992845-2 [24.08.2018] (zitiert als Süddeutsche Zeitung 2010c).
- Südkurier vom 22.01.2015: Trauer, Fassungslosigkeit und Wut: So diskutiert das Netz über den Tod des kleinen Alessio (3); www.suedkurier.de/region/schwarzwald-baar-heuberg/lenzkirch/Trauer-Fassungslosigkeit-und-Wut-So-diskutiert-das-Netz-ueber-Tod-des-kleinen-Alessio-3;art372524,7570392 [24.08.2018].

- Sulitzeanu-Kenan, R.* (2006): If they get it right: An experimental test of the effects of the appointment and reports of UK public inquiries. *Public Administration* 84/3, S. 623–653.
- Surma, R.* (2002): A Comparative Study of the English and German Judicial Approach to the Liability of Public Bodies in Negligence, in: Fairgrieve, D., Andenas, M. & Bell, J. (eds.), *Tort Liability of Public Authorities in Comparative Perspective*. London, S. 355–402.
- Sutherland, E.H.* (1937): *The professional thief*. Chicago.
- Sykes, G.M. & Matza, D.* (1957): Techniques of neutralization. A Theory of Delinquency. *American Sociological Review* 22/6, S. 664–670.
- Tadros, V.* (2008a): The Limits of Manslaughter, in: Clarkson, C.M.V. & Cunningham, S. (eds.), *Criminal Liability for Non-Aggressive Death*. New York, S. 35–60.
- Tadros, V.* (2008b): Crimes and Security. *Modern Law Review* 71/6, S. 940–970.
- Tangermann, G.* (2016): Senatorin lässt Jugendämter genauer überwachen. *Die Welt* am 22.02.2016; www.welt.de/regionales/hamburg/article152509311/Senatorin-laesst-Jugendaemter-genauer-ueberwachen.html [24.08.2018].
- Taylor, D. & O'Carroll, L.* (2016): Elli Butler judge 'took unwarranted steps' to reunite her with violent parents. *The Guardian* vom 22.06.2016; www.theguardian.com/uk-news/2016/jun/22/ellie-butler-judge-took-unwarranted-steps-to-reunite-her-with-violent-parents [24.08.2018].
- Taylor, G.* (2004): Concepts of Intention in German Criminal Law. *Oxford Legal Studies* 24/1, S. 99–127.
- Taylor, H., Beckett, C. & McKeigue, B.* (2007): Judgements of Solomon: anxieties and defences of social workers involved in care proceedings. *Child and Family Social Work* 13/1, S. 23–31.
- taz vom 23.05.2016: Jugendhilfe auf dem Prüfstand; www.taz.de/!5303364/ [24.08.2018].
- The Guardian* vom 03.10.2006: Mailshock; www.theguardian.com/media/2006/oct/03/advertising.childrensservices [24.08.2018].
- The Telegraph* vom 13.01.2016: Teacher's caesarean death: Anaesthetist accused of "failing in elementary task" as he and NHS Trust stand trial; www.telegraph.co.uk/news/uknews/law-and-order/12097456/Frances-Cappuccini-caesarean-death-anaesthetist-and-NHS-Trust-stand-trial.html [24.08.2018].
- Thomas, G.* (2008): Das geschah mit Baby P. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14.11.2008; www.faz.net/aktuell/feuilleton/kindesmisshandlung-das-geschah-mit-baby-p-1729875.html [24.08.2018].

- Trenczek, T.* (2002): Garantenstellung und Fachlichkeit – Anmerkungen zur strafrechtlich aufgezwungenen, aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe. *Zentralblatt für Jugendrecht* 89/10, S. 383–385.
- Trevino, A.J.* (1996): *The Sociology of Law. Classical and Contemporary Perspectives.* New York.
- Tröndle, H.* (1989): Verwaltungshandeln und Strafverfolgung – Konkurrierende Instrumente des Umweltrechts? *Neue Zeitschrift für das Verwaltungsrecht*, S. 918–927.
- Trube-Becker, E.* (1987): *Gewalt gegen das Kind.* 2. Aufl. Heidelberg.
- Tsokos, M. & Guddat, S.* (2014): *Deutschland misshandelt seine Kinder.* München.
- Turba, H.* (2012): Grenzen „begrenzter Rationalität“ – Politisch-administrative Steuerungsambitionen im Kinderschutz, in: Marthaler, T., Bastian, P., Bode, I. & Schrödter, M. (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive.* Wiesbaden, S. 79–104.
- Universität Koblenz (2012): Bericht: Lagebild der Organisationsstrukturen und -kulturen der Allgemeinen Sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksämtern der Freien und Hansestadt Hamburg; www.hamburg.de/contentblob/3546916/data/asd-bericht-uni-koblenz.pdf [24.08.2018].
- Valentine, M.* (1994): The Social Worker as “Bad Object”. *British Journal of Social Work* 24, S. 71–86.
- van Dam, C.* (2013): *European Tort Law.* 2nd ed. Oxford.
- van Santen, E. & Seckinger, M.* (2015): Kooperation im ASD, in: Merchel, J. (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst.* 2. Aufl. München, S. 353–368.
- von Liszt, F.* (1883): Der Zweckgedanke im Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 3, S. 1–47.
- von Liszt, F.* (1905): *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.* Band 1 & 2. Berlin.
- Wabnitz, R.J.* (2010): Landeskinderschutzgesetze. Ein Überblick. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 2, S. 49–52.
- Wainwright, M.* (2003): School trips under threat as teacher is jailed for boy’s death. *The Guardian* vom 24.09.2003; www.theguardian.com/uk/2003/sep/24/schooltrips.schools [24.08.2018].
- Walgenbach, P. & Meyer, R.E.* (2008): *Neoinstitutionalistische Organisationstheorie.* Stuttgart.
- Walker, P.* (2017): More than 350 Sure Start children’s centres have closed since 2010. *The Guardian* vom 02.02.2017; www.theguardian.com/society/2017/feb/02/sure-start-centres-300-closed-since-2010 [24.08.2018].

- Warner, J.* (2013a): Social work, class politics and risk in the moral panic over Baby P. *Health, Risk & Society* 15/3, S. 217–233.
- Warner, J.* (2013b): “Heads Must Roll”? Emotional Politics, the Press and Death of Baby P. *British Journal of Social Work* 44/6, S. 1–17.
- Warner, J.* (2015): *The Emotional Politics of Social Work and Child Protection*. Bristol.
- Waterhouse, L. & McGee, J.* (2009): Anxiety and child protection: implications for practitioner-parent relations. *Child and Family Social Work* 14/4, S. 481–490.
- Webel, K.* (1999): Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens? Zugleich ein Beitrag zur Strafbarkeit von corporate agents nach dem Strafrecht der USA. Baden-Baden.
- Wegener, R. & Zack, F.* (2008): Die tödliche Kindesmisshandlung: kriminologische und rechtsmedizinische Aspekte, in: Häbler, F., Schepker, R. & Schläfke, D. (Hrsg.), *Kindstod und Kindstötung*. Berlin, S. 143–153.
- Weigend, T.* (1981): Zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 93, S. 657–700.
- Weigend, T.* (1995): Zur Rolle des Strafrechts im Straßenverkehr, in: Kühne, H.-H. (Hrsg.), *Festschrift für Koichi Miyazawa*. Baden-Baden, S. 549–560.
- Werle, R.* (2007): Pfadabhängigkeit, in: Benz, A., Lütz, S., Schimank, U. & Simonis, G. (Hrsg.), *Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*. Wiesbaden, S. 119–131.
- Wessels, J., Beulke, W. & Satzger, H.* (2015): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 45. Aufl. Heidelberg.
- Whittaker, A.* (2011): Social defences and organisational culture in a local authority child protection setting: challenges for the Munro Review? *Journal of Social Work Practice* 25/4, S. 481–495.
- Whittaker, A.* (2014): *Professional judgment, practitioner expertise and organisational culture in child protection: An ethnographic study*. PhD Thesis, University of East London (vom Verfasser zur Verfügung gestellt).
- Whittaker, A. & Havard, T.* (2015): Defensive Practice as ‘Fear-Based’ Practice: Social Work’s Open Secret? *British Journal of Social Work* 46/5, S. 1–17.
- Widmann, M.* (2014): Fehler mit tödlichen Folgen. *Süddeutsche Zeitung* vom 30.01.2014; www.sueddeutsche.de/panorama/fall-Yağmur-in-hamburg-fehler-mit-toedlichen-folgen-1.1876307 [24.08.2018].
- Wiegand, R.* (2010): Fall Kevin – Verfahren eingestellt. *Süddeutsche Zeitung* vom 17.08.2010; www.sueddeutsche.de/panorama/bremen-prozess-gegen-sozialarbeiter-fall-kevin-verfahren-eingestellt-1.989423 [24.08.2018].

- Wiegand, R.* (2018): Von Amts wegen ahnungslos. Süddeutsche Zeitung vom 05.07.2018; <http://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauchsfall-in-staufen-von-amts-wegen-ahnungslos-1.4042530> [16.07.2018].
- Wiesner, R.* (1997): Nachwort. Brauchen wir schärfere Gesetze?, in: Mörsberger, T. & Restemeier, J. (Hrsg.), Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung. Neuwied, S. 211–219.
- Wiesner, R.* (1999a): Zur Garantenpflicht des Jugendamts in Fällen der Kindeswohlgefährdung, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung, Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998 in Berlin, S. 7–20; www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1_%20frei/Vfk/02_17.pdf [20.02.2017].
- Wiesner, R.* (1999b): mündlicher Kommentar in: Nachfragen Plenardiskussion zum Thema „Garantenpflicht des Jugendamts in Fällen der Kindeswohlgefährdung“, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung, Dokumentation d. Fachtagung am 16./17. November 1998 in Berlin, S. 21–29; www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1_%20frei/Vfk/02_17.pdf [20.02.2017].
- Wiesner, R.* (2004): Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl. Zentralblatt für Jugendrecht 5, S. 161–200.
- Wiesner, R.* (2012): Neue Reformen im Kinderschutzrecht, in: Coester-Waltjen, D., Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.), Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts, S. 39–56.
- Wiesner, R.* (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. München.
- Williams, G.* (1951): The Aims of the Law of Tort. *Current Legal Problems* 4/1, S. 137–176.
- Williams, G.* (1960): The effect of penal legislation in the law of tort. *Modern Law Review* 23, S. 233–259.
- Williams, G.* (1991): Criminal Omissions – The Conventional View. *Law Quarterly Review* 107, S. 86–98.
- Williams, G.* (2010): *Textbook of Criminal Law*. 3rd ed. London.
- Wilson, W.* (2002): *Central Issues in Criminal Law Theory*. Oxford.
- Wischmeyer, T.* (2006): Strafrechtliche Sanktionen und ihre Reform in England und Wales. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 118, S. 773–798.

- Witzel, A.* (2000): Das problemzentrierte Interview. Forum: Qualitative Sozialforschung 1; www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/%201132/2519 [24.08.2018].
- Woerner, C.* (1999): mündlicher Kommentar in: Nachfragen Plenardiskussion zum Thema „Garantenpflicht des Jugendamts in Fällen der Kindeswohlgefährdung“, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.), „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung, Dokumentation d. Fachtagung am 16./17. November 1998 in Berlin, S. 21–29; [www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1 %20frei/Vfk/02_17.pdf](http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bibliothek/Zss/1%20frei/Vfk/02_17.pdf) [20.02.2017].
- Wolf, F.* (2008): Die Strafbarkeit des Psychiaters bei Zwischenfällen mit untergebrachten Patienten. Berlin.
- Wolff, R. & Biesel, K.* (2014): Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie. Bielefeld.
- Wolff, R., Flick, U., Ackermann, T., Biesel, K., Brandhorst, F., Heinitz, S., Patschke, M. & Röhnsch, G.* (2013): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.). Opladen.
- Wolfrum, S.* (2015): Gutachter: Jugendamt hat Alessios Gefährdung falsch eingeschätzt. Badische Zeitung vom 20.10.2015; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/fall-alessio-gutachter-sieht-fehler-in-der-arbeit-des-jugendamts--112799390.html [24.08.2018].
- Wolfrum, S.* (2016): Empfehlungen im Fall Alessio. Badische Zeitung vom 21.12.2016; www.badische-zeitung.de/kreis-breisgau-hochschwarzwald/empfehlungen-im-fall-alessio--131515712.html [24.08.2018].
- Wrage, N.* (2009): Grenzen der staatlichen Strafgewalt: Überlegungen zu einer Renaissance des materiellen Verbrechensbegriffes (Grundlagen Gesamte Strafrechtswissenschaft). Frankfurt am Main.
- Wright, D., Mackenzie, S.J., Buchan, I., Cairns, C.S. & Prize, L.E.* (1991): Critical Incidents in the Intensive Therapy Unit. *The Lancet* 338/8768, S. 676–678.
- Zähringer, U.* (2013): Die Arbeit der Jugendhilfe im Kontext innerfamiliärer Tötungsdelikte an Kindern, in: Dölling, D. & Jehle, J.-M., Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach, S. 151–168.
- Zähringer, U.* (2014): Zur strafrechtlichen Verantwortung von Fachkräften der Jugendhilfe, in: Niggli, M.A. & Marty, L. (Hrsg.), Risiken der Sicherheitsgesellschaft: Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik. Mönchengladbach, S. 488–499.

- Zähringer, U.* (2015): Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Jugendhilfe im Kontext innerfamiliärer Tötungsdelikte an Kindern. Baden-Baden.
- Zweigert, K. & Kötz, H.* (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. 3. Aufl. Tübingen.



Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden fünf Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“,
- „Publications of the Max Planck Partner Group for Balkan Criminology“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter www.mpicc.de oder über den Verlag Duncker & Humblot unter www.duncker-humblot.de erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen sind unter www.mpicc.de abrufbar.

Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following five subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht/Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law”, which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology),
- “Publications of the Max Planck Partner Group for Balkan Criminology“, and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at www.mpicc.de or from Duncker & Humblot at www.duncker-humblot.de.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications can be found at www.mpicc.de.



Auswahl aktueller Publikationen aus der kriminologischen Veröffentlichungsreihe K:

- K 179 *Michael Kilchling*
Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts
Perspektiven zur Übertragung opferschützender Normen aus dem
Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen
Berlin 2018 • 165 Seiten • ISBN 978-3-86113-267-7 € 32,-
- K 177 *Tillmann Bartsch, Martin Brandenstein, Volker Grundies, Dieter
Hermann, Jens Puschke, Matthias Rau* (Hrsg.)
**50 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische
Kolloquien**
Berlin 2017 • 312 Seiten • ISBN 978-3-86113-265-3 € 35,-
- K 175 *Michael Kilchling*
Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug
Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-
Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug
Berlin 2017 • 218 Seiten • ISBN 978-3-86113-262-2 € 35,-
- K 174 *Min Kyung Han*
The Effectiveness of Electronic Monitoring in Korea
Berlin 2017 • 210 Seiten • ISBN 978-3-86113-261-5 € 35,-
- K 173 *Jing Lin*
**Compliance and Money Laundering Control by Banking Institutions
in China**
Self-Control, Administrative Control, and Penal Control
Berlin 2016 • 222 Seiten • ISBN 978-3-86113-260-8 € 35,-
- K 172 *Julia Kasselt*
Die Ehre im Spiegel der Justiz
Eine Untersuchung zur Praxis deutscher Schwurgerichte
im Umgang mit dem Phänomen der Ehrenmorde
Berlin 2016 • 495 Seiten • ISBN 978-3-86113-255-4 € 42,-
- K 171 *Rita Haverkamp, Harald Arnold* (Hrsg.)
Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit
Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)
Berlin 2015 • 384 Seiten • ISBN 978-3-86113-254-7 € 38,-
- K 170 *Moritz Tauschwitz*
Die Dopingverfolgung in Deutschland und Spanien
Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung
Berlin 2015 • 332 Seiten • ISBN 978-3-86113-253-0 € 37,-
- K 169 *Andreas Schwedler, Gunda Wössner*
Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen
Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-
württembergischen Modellprojekts
Berlin 2015 • 126 Seiten • ISBN 978-3-86113-252-3 € 25,-



Auswahl aktueller Publikationen aus der kriminologischen Reihe BC und der interdisziplinären Reihe I:

- BC 2 *Sunāna Roksandi Vidlika*
Prosecuting Serious Economic Crimes as International Crimes
A New Mandate for the ICC?
Berlin 2017 • 530 Seiten • ISBN 978-3-86113-264-6 € 44,-
- BC 1 *Anna-Maria GetoĐKalac, Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling* (eds.)
Mapping the Criminological Landscape of the Balkans
A Survey on Criminology and Crime
with an Expedition into the Criminal Landscape of the Balkans
Berlin 2014 • 540 Seiten • ISBN 978-3-86113-248-6 € 44,-
- I 25 *Chenguang Zhao*
The ICC and China
The Principle of Complementarity and National
Implementation of International Criminal Law
Berlin 2017 • 245 Seiten • ISBN 978-3-86113-266-0 € 35,-
- I 24 *Ulrich Sieber* (Hrsg.)
Strafrecht in einer globalen Welt
Internationales Kolloquium zum Gedenken an Professor Dr.
Hans-Heinrich Jescheck vom 7. bis 8. Januar 2011
Berlin 2016 • 200 Seiten • ISBN 978-3-86113-259-2 € 30,-
- I 23 *Hans-Jörg Albrecht* (Hrsg.)
Kriminalität, Kriminalitätskontrolle, Strafvollzug und Menschenrechte
Internationales Kolloquium zum Gedenken an Professor Dr.
Günther Kaiser am 23. Januar 2009
Berlin 2016 • 176 Seiten • ISBN 978-3-86113-258-5 € 30,-
- I 22 *Claudia Carolin Klüpfel*
**Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungs-
widrigkeitenrechts**
Eine empirische Untersuchung zur aktuellen Anwendungspraxis
sowie Entwicklung des Fallspektrums und des Verfahrensgangs
seit den 1980er Jahren
Berlin 2016 • 278 Seiten • ISBN 978-3-86113-257-8 € 35,-
- I 21 *Tanja Leibold*
Der Deal im Steuerstrafrecht
Die Verständigung gemäß § 257c StPO in der Systematik des formellen
und materiellen Rechts
Berlin 2016 • 254 Seiten • ISBN 978-3-86113-256-1 € 35,-

